Cd 2045!

J. publ. germ. 670

Riegger

K. Joſeph des II.

harmoniſche

Wahlkapitulation

mit allen den vorhergehenden

Wahlkapitulationen

der vorigen

Kaiſer und Könige;

wie auch

mit dem Projekt

der beſtändigen Wahlkapitulation

verglichen, und zum Gebrauche ſeiner Zuhörer

eingerichtet

von

Joſeph Anton von Riegger

kaiſ. königl. Gubernialrath und Profeſſor der Rechte.

Zweyter Theil.

Prag, 1782.

bey Wolfgang Gerle Buchhändler.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Harmoniſche Wahlkapitulation K. Joſeph des II.

Zweyter Abſchnitt.

Art. XV.

Von Sachen, die der Reichsſtände Unterthanen, und die Landeshoheit betreffen.

§. 1.

Schutz- und Gehorſamsanweiſung der mittelbaren Unterthanen.

Wir wollen die mittelbare Reichs- und der Ständen Landesunterthanen, bey künftiger unſerer Regierung, in (a) Kaiſerlichem Schutz haben, und zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Landesobrigkeiten anhalten.

Karl VI. VII. Franz (XV. 1.)

(a) Zuſ. Unſerm Karl. VI. VII. Franz.

Projekt. Der regierende Römiſche Kaiſer will die mittelbare Reichs- und der Stände (*) Landes- Unterthanen in ſeinem Kaiſerl. Schutz haben, und zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Landes- Obrigkeiten anhalten.

Reichsſtädt. Monit.

(*) Addat. Bürger, und ꝛc.

§. 2.

§. 2.

Verbothene Exemptiones derſelben.

Wie Wir dann keinem Churfürſten, Fürſten und Stand, (die unmittelbare Reichsritterſchaft mitbegriffen) ſeine Landſaſſen ihme mit- oder ohne Mittel unterworfene Unterthanen, und mit landesfürſtlichen, auch anderen Pflichten zugethane Eingeſeſſene und zum Land Gehörige, von deren Bottmäßigkeiten (a) und Iurisdictionen, (b) wie auch wegen landesfürſtlicher hoher Obrigkeit, und ſonſten rechtmäßig hergebrachten reſpective Steuern, Zehenden, und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehenherrſchaft, Standeserhöhung, (c) noch einigem andern Schein, eximiren und befreyen, noch ſolches Anderen geſtatten;

Karl VI. (XV. 1.) Karl VII. Franz (XV. 2.)

(a) Bottmäßigkeit Karl VI.
(b) Jurisdiction Karl VI.
(c) Gehet ab Karl VI.

Projekt. Wie er dann keinem Churfürſten, Fürſten und Stand, (die unmittelbare Reichsritterſchaft mitbegriffen) ſeine Landſaſſen (*) Unterthanen, und mit Landesfürſtlichen, auch anderen Pflichten zugethane Eingeſeſſene und zum Land Gehörige von deren Bottmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Landsfürſtlicher

Reichsſtädt. Monit.

(*) Addat. Bürger, und ꝛc.

Ferdinand IV.

(Art. III. 2.)

Und keinem ſeine Landſaſſen und Unterthanen von dero Bottmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch von den Steuern, Zehenden und anderen gemeinen Bürden eximiren und befreyen.

Leopold

(III. 5.)

Und keinem Churfürſten und Stand, die ohnmittelbare Reichs-Ritterſchaft mit begriffen, ſeine Landſaſſen, (a) Unterthanen, und mit Landsfürſtlichen, auch anderen Pflichten zugethane Eingeſeſſene, und, zum Land Gehörige, von deren Bottmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Landsfürſtlicher hoher Obrigkeit, und ſonſten rechtmäßig hergebrachten reſp. Steuern, Zehenden und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehenherrſchaft, noch einigem andern Schein, eximiren und befreyen, noch andern ſolches geſtatten;

Joſ. I. (III. 5.)

(a) Zuſ. Ihme mit oder ohne Mittel unterworfene Joſ. I.

hoher Obrigkeit und ſonſten rechtmäßig hergebrachten Steuern, Zehenden, und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehenherrſchaft, noch einigem andern Schein, eximiren oder befreyen, noch anderen ſolches geſtatten.

§. 3.

Landſteuern und Beyträge zu den Feſtungen ꝛc.

Auch nicht gutheiſſen, noch zugeben, daß die Landſtände die diſpoſition über die Landſteuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs Receſſirung, mit Ausſchlieſſung des Landesherrn, privative vor- und an ſich ziehen, oder in dergleichen und anderen Sachen, ohne der Landesfürſten Vorwiſſen, und Bewilligung, Conventen anſtellen und halten, oder wider des jüngſten Reichsabſchiedes, und anderer darüber zeithero errichteten Reichsſchlüſſen (a), ausdrückliche Verordnung, ſich des Beytrages, womit jedes Churfürſten, Fürſten und Standes Landſaſſen und Unterthanen zu Beſetz- und Erhaltung der einem und anderm Reichsſtand zugehörigen nöthigen Feſtungen, Plätzen und

Karl VI. (XV. 1.) Karl VII. Franz (XV. 3.)

(a) Die Worte: Und anderer ꝛc. bis: Reichsſchlüſſen, gehen ab Karl VI.

(Art. XIX.)

Projekt. Der regierende Römiſche Kaiſer ſoll und will auch nicht zugeben, daß die Landſtände die Diſpoſition über die Landſteuern, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Receſſirung mit Ausſchlieſſung der Landesherren privative vor- und an ſich ziehen, oder in dergleichen und anderen Sachen, ohne der Landesherren Vorwiſſen, Conventen halten.

Leopold
(Art. III. 6.)

Auch nicht gutheiſſen, noch zugeben, dáß die Landſtånde die Diſpoſition über die Landſteuer, deren Empfang, Ausgab, und Rechnungs-Receſſirung, mit Ausſchlieſſung des Landsherrn privative vor- und an ſich ziehen, oder in dergleichen und anderen Sachen, ohne der Landsfürſten Vorwiſſen und Bewilligung, Conventen anſtellen und halten, oder wider des jüngſten Reichs-Abſchieds ausdrückliche Verordnung, ſich des Beytrags, womit jedes Churfürſten, Fürſten und Standes Landſaſſen und Unterthanen, zu Beſetz- und Erhaltung deren einem oder (a) anderm Reichsſtand zugehöriger nöthiger Veſtungen, Plåtzen und Garniſonen, wie auch zu unſers und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts zu Speyer (b) Unterhalt, an Hand zu gehen ſchuldig ſeyn, zur Ungebühr entſchlagen.

Joſeph I. (III. 6.)

(a) Und Joſ. I.

(b) Die Worte: zu Speyer, gehen ab Joſ. I.

und Garniſonen, wie auch zu des Kaiſerlichen (b) und des heil. Reichscammergerichts Unterhalt, an Handen zu gehen ſchuldig ſeynd, zur Ungebühr entſchlagen.

(b) Unſers Karl VI. VII. Franz.

---

§. 4.

Unterthanen ꝛc. in dergleichen nicht leichtlich zu hören.

Auf den Fall auch, nach angetretener Unſerer Kaiſerlichen Regierung Jemand von den Landſtånden oder Unterthanen wider dieſes, oder andere obberůhrte Sachen, bey Uns, oder unſerm Reichshofrath, oder erſtbemeldtem Cammergericht, etwas anzubringen oder zu ſuchen ſich gelůſten laſſen würde, wollen Wir daran ſeyn, und darauf halten, daß ein ſolcher nicht leichtlich gehöret, ſondern a limine iudicii ab= und zu ſchuldiger (a) Parition an ſeinen Landesfürſten und Herrn gewieſen werde.

Karl VI. (XV. 2.) Karl. VII. Franz (XV. 4.)

(a) Schuldigſter Karl VI.

Leopold
(Art. III. 7.)

Auf den Fall auch jemand von den Landſtänden oder Unterthanen, wider dieſes oder andere obberührte Sachen, bey uns oder unſerm Reichs-Hof-Rath, oder erſt bemeldtem Cammer-Gericht etwas anzubringen oder zu ſuchen ſich gelůſten laſſen würde, wollen Wir daran ſeyn, und darauf halten, daß ein ſolcher nicht leichtlich gehöret, ſondern a limine iudicii ab- und zu ſchuldiger parition an ſeinen Landsfůrſten und Herrn gewieſen werde.

Joſ. I. (III. 7.)

---

§. 5
Caſſation der widerrechtlichen Privilegien und Proceſſe etc.

Geſtalten Wir alsdann auch alle und jede dargegen und ſonſten contra ius tertii, und ehe derſelbige darüber vernommen, hiebevor ſub- et obreptitie erhaltene Privilegia, Protectoria (a) und Exemptiones ſamt allen derſelben Clauſulen, Declarationen und Beſtätigungen, wie auch alle darauf, und den Reichsſatzungen zuwider, an Unſerm Kaiſerlichen Reichshofrath, oder Cammergericht, wider die Landesfürſten und Obrigkeiten ohne deroſelben vorhero ſchriftlich begehrten und vernommenen Bericht ertheilte Proceſſus, Mandata et Decreta, prævia ſummaria cauſæ cognitione für null und nichtig erklären, und dieſelbe caſſiren, und aufheben ſollen und wollen.

Karl VI. (XV. 2.) Karl VII. Franz (XV. 5.)

(a) Gehet ab Karl VI.

Leopold

(Art. III. 8.)

Geſtalten Wir auch alle und jede dargegen und ſonſten contra ius tertii, und ehe derſelbige darüber vernommen, hiebevor ſub- et obreptitie erhaltene Privilegia et Exemptiones, ſamt allen derſelben Clauſulen, Declarationen und Beſtätigungen, wie auch alle darauf und den Reichs-Satzungen zuwider, an unſerm Kaiſerlichen Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht zu Speyer, (a) wider die Landes-Fürſten und Obrigkeiten, ohne deroſelben vorhero ſchriftlich begehrten und vernommenen Bericht ertheilte Proceſſus, Mandata et Decreta, prævia ſummaria cauſæ cognitione, vor null und nichtig erklären, und dieſelbe caſſiren und aufheben ſollen und wollen.

Joſ. I. (III. 8.)

(a) Die Worte: zu Speyer, gehen ab Joſ. I.

§. 6.

Caſſation ungebührlicher Verbindniſſen / Empörungen und Gewalt der Unterthanen.

Alle unziemliche häßige Verbindniſſen, (a) Verſtrickungen und Zuſammenthuung der Unterthanen, wes (b) Standes oder Würden die ſeyn, imgleichen die Empörung und Aufruhr, und ungebührliche Gewalt, ſo gegen die Churfürſten, Fürſten und Stände (die unmittelbare Reichsritterſchaft mitbegriffen) etwan vorgenommen ſeyn, und hinführo vorgenommen werden möchten, wollen Wir aufheben, und mit ihrer, (c) Churfürſten, Fürſten und Stände Rath und Hülfe daran ſeyn, daß ſolches, (wie es ſich gebühret und billig iſt,) in künftiger Zeit verbothen und vorgekommen;

Karl VI. (XV. 3.) Karl VII. Franz (XV. 6.)

(a) Bündnüſſen Karl VI.
(b) Was Karl VI. VII. Franz
(c) Ihrer, der Karl. VI.

Projekt. Alle unziemliche häßige Bündniſſe, Verſtrickungen, und Zuſammenthuungen der Unterthanen, was Standes oder Würde die ſeyn, ingleichen die Empörung und Aufruhr, und ungebührliche Gewalt, ſo gegen die Churfürſten, Fürſten und Stände (die unmittelbare Reichsritterſchaft mitbegriffen) etwa vorgenommen ſeyn, und hinführo vorgenommen wer-

Karl V.

(Art. VI.)

Wir ſollen und wollen auch alle unziemliche, häßige (a) Bündnuß, (b) Verſtrickung (c) und Zuſammenthun (d) der (e) Unterthanen, des Adels, (f) und (g) gemeinen Volks, (h) auch (i) die Empörung, Aufruhr, (k) und ungebührliche Gewalt, gegen (l) den Churfürſten,

---

Ferd. I. (V.) Max. II. (VI.) Rud. II. (V.) Matth. (V. oder VI.) Ferd. II. (V.) Ferd. III. (VI.) Ferd. IV. (VI. 1.) Leop. (VII. 1.) Joſ. I. (VII. 1.)

(a) Und häßige Ferd. III.

(b) Bündungen Matth. Bündnuſſen Ferd. I. Max. II. Rud. II. Ferd. II. III. IV. Leop. Joſ. I.

(c) Verſtrickungen Leop. Joſ. I.

(d) Zuſammenthuungen Ferd. II. III.

(e) Zuſ. Landſaſſen, Leop. Joſ. I.

(f) Die Worte: des Adels, gehen ab Leop. Joſ. I.

(g) Gehet ab Max. II. Leop. Joſ. I.

(h) Zuſ. Und anderer, was Standes oder Würden die ſeyen Leop. Joſ. I.

(i) Und Ferd. III. IV. ingleichen Leop. Joſ. I.

(k) Und Aufruhr Max. II. Ferd. II. III. IV. Leop. Joſ. I.

(l) So gegen Leop. Joſ. I.

werden möchten, will der Römiſche Kaiſer auf=heben, und mit ihrer der Churfürſten, Fürſten und Stände Rath und Hülf daran ſeyn, daß ſolches, wie es ſich gebühret und billig iſt, in künftiger Zeit verbothen und vorgekommen.

---

§. 7.

Verboth, ſolche zu veranlaſſen.

Keineswegs aber dazu durch Erthei=lung unzeitiger Proceſſen, Commiſſionen, Reſcripten, und dergleichen Uebereilung, An=laß gegeben werde.

Karl VI. (XV. 3.) Karl VII. Franz (XV. 7.)

Projekt. Keines wegs aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Proceſſen, Commiſſionen, Reſcripten und dergleichen Uebereilung Anlaß gegeben werde.

§. 8.

ſten, Fürſten (m) und anderen (n) fürgenommen, und die hinführo geſchehen möchten, aufheben, (o) abſchaffen, (p) und mit ihrer der Churfürſten, Fürſten (q) und anderer Stände, Rath und Hülf daran ſeyn, daß ſolches, wie ſichs gebührt, und billig iſt, in künftigen Zeiten (r) verbotten und fürkommen (s) werde. (t)

(m) Fürſten gehet ab Ferd. II.

(n) Zuſ. Die ohnmittelbare Reichsritterſchaft mitbegriffen Leop. Joſ. I.

(o) Zuſ. Und Ferd. I. Matth. Leop. Joſ. I.

(p) Abſchlagen Max. II.

(q) Fürſten gehet ab Matth. Ferd. II.

(r) Künftiger Zeit Ferd. I. Max. II. Matth. Ferd. II. III. IV. künftige Zeit Rud. II. Leop. Joſ. I.

(s) Ueberkommen Rud. II.

(t) Gehet ab Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

Ferdinand IV.

(Art. VI. 2.)

Keines weges darzu durch Ertheilung unzeitiger Proceſſen, (a) und Uebereilung Anlaß gegeben werde.

Leop. (VII. 1.) Joſ. I. (VII. 1.)

(a) Zuſ. Commiſſionen, Reſcripten und Mandaten Joſ. I.

Leopold

§. 8.

Selbſtmanutenenz bey der Landeshoheit.

Inmaſſen dann auch Churfürſten, Fürſten und Ständen (die unmittelbare freye Reichsritterſchaft mitbegriffen) zugelaſſen und erlaubet ſeyn ſoll, ſich nach der Verordnung der Reichs-Conſtitutionen bey ihren hergebrachten und habenden landesfürſtlichen und herrlichen iuribus ſelbſten, und mit Aſſiſtenz der benachbarten Ständen wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und ſie zum Gehorſam zu bringen; jedoch anderen benachbarten, oder ſonſt intereſſirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil;

Karl VI. (XV. 3.) Karl VII. Franz (XV. 8.)

Projekt Inmaſſen dann auch Churfürſten, Fürſten und Ständen zugelaſſen, und erlaubet ſeyn ſolle, ſich nach Verordnung der Reichs-Conſtitutionen, bey ihren hergebrachten und habenden landesfürſtlichen und herrlichen iuribus ſelbſten, und mit aſſiſtenz der benachbarten Stände, wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und ſie zum Gehorſam zu bringen, jedoch anderen benachbarten oder ſonſt intereſſirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil;

Leopold

(Art. VII. 2.)

Maſſen dann auch Churfürſten, Fürſten (a) und Ständen zugelaſſen und erlaubt ſeyn ſoll, ſich nach Verordnung der Reichs Conſtitutionen, bey ihren hergebrachten, und habenden Fürſtlichen iuribus ſelbſten, und mit aſſiſtenz der benachbarten Stände (b) wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und ſie zu Gehorſam zu bringen.

Joſ. I. (VII. 2.)

(a) Das Wort: Fürſten, gehet ab, Leop. (in einigen Ausg.)

(b) Juſ. Und Joſ. I.

§. 9.

Ausführ- und Entſcheidung dergleichen Streitigkeiten.

Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, ſollen ſelbige (a) aufs ſchleunigſte ausgeführet und entſchieden werden.

Karl VI. (XV. 3.) Karl VII. Franz (XV. 9.)

(a) Solche Karl VI. VII. Franz.

Projekt. Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, ſollen ſolche aufs ſchleunigſte ausgeführt und entſchieden werden.

Art. XVI.

Leopold

(Art. VII. 3.)

Da aber die Strittigkeiten vor dem Richter mit Recht befangen wåren, ſollen ſolche aufs ſchleunigſt ausgeführet und entſcheiden (a) werden.

Joſ. I. (VII. 3.)

(a) Entſchieden Joſ. I.

Art. XVI.

Juſtitzſachen beſonders an den beyden höchſten Reichsgerichten.

§. 1.

Erhaltung Friedens, Einig- und Gerechtigkeit.

Wir ſollen und wollen, nach angetretener Unſerer Kaiſerlichen Regierung, im (a) Römiſchen Reich Friede und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten, und verfügen, damit ſie ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterſchied der Perſonen, Standes, Würden, und Religionen, auch in Sachen Uns und Unſers Hauſes eigenes intereſſe betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denſelben Ordnungen, Freyheiten und altem löblichen Herkommen nach, verrichtet werden möge.

Karl VI. VII. Franz (XVI. 1.)

(b) Juſ. Heiligen Karl VI. (einig. Ausg.)

Projekt. Der regierende Römiſche Kaiſer ſoll und will im Heiligen Röm. Reich Fried und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen, damit ſie ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen ohne Unterſchied der Perſonen, Stands, Würden und Religionen, auch in Sachen, ſein und ſeines Hauſes eigenes Intereſſe betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenſelben Ordnungen, Freyheiten, und altem löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge.

Karl V.

(Art. I. 2.)

Darzu inſonderheit in dem Heil. (a) Reich Fried Recht und Einigkeit pflanzen, und (b) aufrichten, (c) und verfügen ſollen und wollen, daß (d) die (e) ihren gebührlichen Gang, dem (f) Armen als (g) dem (h) Reichen, (i) gewinnen und haben, auch gehalten, (k) und denſelben (l) Ordnungen, auch (m) Freyheiten, und altem (n) löblichen Herkommen nach, gerichtet (o) werden ſoll. (p)

Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Joſ. I. (I. 2.)

(a) Zuſ. Römiſchen Matth.

(b) Gehet ab Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Joſ. I.

(c) Richten Matth.

(d) Damit Leop. Joſ. I.

(e) Sie Ferd. II. III. IV. Leop. Joſ. I.

(f) Den Ferd. IV. Joſ. I.

(g) Wie Leop. Joſ. I.

(h) Den Ferd. IV. Joſ. I.

(i) Zuſ. Ohne Unterſcheid der Perſonen Stand, Würden und Religion (Religionen) auch in Sachen, uns und unſers Hauſes eigenes Intereſſe betreffend, Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(k) Behalten Ferd. II. Joſ. I.

(l) Denſelbigen Max. II. Rud. II.

(m) Gehet ab Leop. Joſ. I.

(n) Allen Karl V. (in einig. Ausg.) Ferd. I.

(o) Verrichten Leop. verrichtet Joſ. I.

(p) Sollen Max. II. Rud. II. Ferd. II. III. IV. Leop.

§. 2.

Niemand auſſer Reichs vor Gericht zu laden.

Wir ſollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthan des Reichs zur Rechtfertigung auſſerhalb dem Reich teutſcher Nation heiſchen und laden, oder auch wegen, der Lehenempfängniß dahin zu kommen, begehren; ſondern (a) innerhalb deſſen ſie alle und jede, laut der güldenen Bulle, der Cammergerichtsordnung, und anderer Reichsgeſetze zur Verhör- und Ausführung ihres Rechtens kommen und entſcheiden laſſen.

Karl VI. VII. Franz (XVI. 2.)

(a) Zuſ. Vornemlich Karl VI.

Projekt. Es will und ſoll auch der Röm. Kaiſer keinen Stand oder Unterthanen des Reichs, zu Rechtfertigung auſſerhalb dem Reich teutſcher Nation heiſchen und laden, oder auch wegen der Lehen-Empfängniß dahin zukommen begehren, ſondern vornehmlich innerhalb deſſen ſie alle und jede, laut der güldenen Bulle, der Cammer-Gerichts-Ordnung, und anderer Reichs-Geſetzen zur Verhör- und Ausführung ſeines Rechtens, kommen und entſcheiden laſſen.

§. 3.

Unten

bey dem

Art. XVIII. §. 3.

§. 3.

Reichsgerichte in ſtatu quo zu laſſen.

Wir ſollen und wollen auch kein altes Reichsgericht verändern, noch ein neues aufrichten; es wäre dann, daß Wir mit Churfürſten, Fürſten und Ständen ſolches auf einem allgemeinen Reichstage für gut befunden.

Karl VI. VII. Franz (XVI. 3.)

Projekt. Es ſoll und will auch der Röm. Kaiſer kein altes Reichs-Gericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß er mit Churfürſten, Fürſten und Ständen, ſolches auf einen allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden.

§. 4.

Unparteyiſche Iuſtitz und glimpflicher Stylus.

Wir wollen die Iuſtitz, nach Inhalt des Inſtrumenti Pacis, beym Cammergericht und Reichshofrath unparteylich adminiſtriren, anbey (a) verfügen laſſen, damit (b) in den ein wie andern Orts ergehenden Erkenntniſſen der unglimpflichen Ausdrückungen, bevorab gegen die Churfürſten des Reichs, ſich enthalten werde.

Karl VI. VII. Franz (XVI. 4.)

(a) Auch Karl VI.

(b) Die folgenden Worte: damit in den ꝛc. bis: die Vorſehung thun, gehen ab Karl VI.

Projekt. Es will der erwählte Röm. Kaiſer die Iuſtitz nach Inhalt des inſtrumenti pacis, beym Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath unpartheilich adminiſtriren (*) laſſen.

Reichsſtädt. Monit.

(*) Addat. Auch verfügen laſſen, damit in rechtshängigen Sachen, und unter währender litis pendenz, kein Stand den andern mit Repreſſalien, Arreſten und anderen, wider die Reichs-Satz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedenſchluß laufenden Thätlichkeiten beſchwere.

§. 5.

Verhütung der Thätlichkeiten / lite pendente etc.

Ferner wollen Wir die Vorſehung thun, damit in rechtshängigen Sachen, und unter währender litis pendenz kein Stand den andern mit Repreſſalien, Arreſten und anderen, wider die Reichsſatz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedensſchluß laufenden Thätlichkeiten, beſchwere.

Karl VI. (XVI. 4.) Karl VII. Franz (XVI. 5.)

§. 6.

Ordnungen der Reichsgerichte.

Und darinn über die bereits aufgerichtete und verbeſſerte, oder noch aufrichtende und(a) verbeſſernde Cammergerichts-Reichshofraths-und Executions-Ordnungen(b) feſt halten.

Karl VI. (XVI. 4.) Karl VII. Franz (XVI. 6.)

(a) Zuſ. Zu Karl VI.
(b) Ordnung Karl VI. (einig. Ausg.)

Projekt. Und darinnen über die bereits aufgerichtete und verbeſſerte, oder noch aufrichtende und verbeſſerende Cammer-Gerichts-Reichs-Hof-Raths-und Executions-Ordnung feſt halten.

§. 7.

Reichsgerichte einander nicht einzugreifen.

Dem Proceſſ dieſer Reichsgerichte ſeinen ſtracken Lauf, auch keinem von dem andern eingreifen, oder Proceſſus avociren, vielweniger über die ſententias und iudicata Cameræ, von dem Kaiſerlichen (a) Reichshofrath, unter was vor Prætext es ſey, cognoſciren laſſen, (b) dem Cammergericht durch keine abſonderliche Kaiſerliche Reſcripta die Hände binden, noch daſſelbe von ſeiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erſtattung ſeines Berichts an die Reichsverſammlung, in den dahin gehörigen Sachen hindern; überhaupt (c) dem Reichshofrath und Cammergericht keinen Einhalt thun, noch von anderen im Reich directe oder indirecte zu geſchehen, geſtatten;

Karl VI. ((XVI. 4.) Karl VII. Franz (XVI. 7.)

(a) Von unſerm Karl VI. VII. Franz.

(b) Die folgenden Worte: dem Cammergericht 2c. bis: hindern, gehen ab Karl VI.

(c) Und dem Karl VI.

Projekt. Dem Proceſſ dieſer Reichs-Gerichter ſeinen ſtarcken (ſtracken) Lauf laſſen, und dem Reichshofrath und Cammergericht keinen Einhalt thun, noch von anderen im Reich directe oder indirecte zu geſchehen geſtatten.

§. 8.

Unten

bey dem

Art. XVII. §. 1.

§. 8.

Manutenenz des Cammergerichts.

Inſonderheit aber ermeldtes Kaiſerliche und Reichscammergericht bey ſeinen Gerechtſamen, Gerichtbarkeiten, (a) und Reichs-Conſtitutionsmäßigen Verfaſſung, Ehren und Anſehen (b) gegen männiglichen in alle Wege ſchützen, erhalten und handhaben.

Karl VI. (XVI. 4.) Karl VII. Franz (XVI. 8.)

(a) Gerichtbarkeit Karl VI. VII. Franz. Joſ. I. (einig. Ausg.)

(b) Die Worte: Ehren und Anſehen, gehen ab Karl VI.

Der Anfang in Karl VII. alſo:

Inſonderheit ſollen und wollen wir an das Reichscammergericht vor uns allein keine Promotoriales, Schreiben um Bericht, Inſtructiones oder Inhibitiones erlaſſen, eben ſo wenig auch in particulari zu gleichem End an unſern und des Reichs Cammerrichter daſelbſt, ſondern dafern etwas an dieſes Gericht zu erinnern, daß ſolches von uns und des Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen zugleich geſchehe, in Obacht nehmen. Inſonderheit aber ꝛc.

§. 9.

Nichts gegen die Reichsfundamentalgeſetze ergehen zu laſſen.

Auch wider dieſe Unſere Zuſage, die güldene Bulle, die Reichshofraths⸗ und(a) Cammergerichtsordnung, oder wie dieſelbe(b) inskünftig geändert und verbeſſert werden möchte, den obangeregten Frieden in Religion⸗ und Profanſachen, auch den Landfrieden ſammt der Handhabung deſſelben, wie auch mehr ermeldten (c) Münſter⸗ und Oſnabrückiſchen Friedensſchluß, und den zu Nürnberg 1650. aufgerichteten (d) Executions-Receſs, und andere Geſetze und Ordnungen, ſo jetzo gemacht, und künftig mit der Churfürſten, Fürſten und Ständen Rath und Zu⸗

Karl VI. (XVI. 5.) Karl VII. Franz (XVI. 9.)

(a) Oder Joſ. II. (einig. Ausg.)
(b) Dieſelbige Joſ. II. (einig. Ausg.)
(c) Mehrgemeldten Joſ. II. (einig. Ausg.)
(d) Errichteten Joſ. II. (einig. Ausg.)

Projekt. Auch wider dieſe ſeine Zuſag, die guldene Bull, die Reichs⸗ Hof⸗ Raths⸗ und Cammer⸗Gerichts⸗Ordnung, oder wie dieſelbe inskünftig geändert und verbeſſert werden möchte, den obangeregten Frieden in Religions⸗ und Profanſachen, auch den Land⸗Frieden, ſammt

Karl V.

(Art. XXXII.)

Wir ſollen und wollen auch, (a) in dieſer unſer Zuſagung, (b) der gulden Bullen, (c) des Reichs Ordnung, (d) und (e) Geſetzen, (f) ſo

---

Ferd. I. (XXIX. 1.) Max. II. (XXXIV. 1.) Rud. II. (XXXIII. oder XXXII. 1.) Matth. (XXXIX. oder XXXVII. 1.) Ferd. II. (XXXVIII. 1.) Ferd. III. (XL. 1.) Ferd. IV. (XXXVIII. 1.) Leop. (XXXVIII. 1.) Joſ. I. (XXXVII. 1.)

(a) Wir wollen auch Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Wir wollen und ſollen auch Leop. Joſ. I.

(b) Zuſag Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Joſ. I. Zuſ. der Wahlcapitulation Leop. Joſ. I.

(c) Guldenen (gulden) Bull Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. oder guldenen Bull Joſ. I.

(d) Zuſ. Dem obgeregten (*) Frieden in Religion- und Profanſachen, auch dem Landfrieden ſamt Handhabung (derſelben) deſſelben (**) Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. Vorgehender Zuſ. Oder wie dieſelbe inskünftig geändert, oder (und) verbeſſert werden möchte, dem obangeregten ꝛc. Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(*) Obangeregten Rud. II. Ferd. II. III. IV. Leop. Joſ. I. angeregten Matth.

 (**)

Zuthun möchten aufgerichtet werden, kein Reſcript, Mandat oder Commiſſion, oder etwas (e) anders beſchwerliches, ſo wenig proviſorie als ſonſten, (f) ausgehen laſſen, oder zu geſchehen geſtatten, in einige Weiſe oder Wege;

(e) Ichtwas Karl VI. VII. Franz.

(f) Die Worte: ſo wenig proviſorie als ſonſten, gehen ab Karl VI.

ſammt der Handhabung deſſelben, wie auch mehrermeldten Münſter- und Oſnabrückiſchen Friedensſchluß, und den zu Nürnberg An. 1650. aufgerichteten Executions-Receſs, und andere Geſetze und Ordnungen, ſo jetzo gemacht, und künftig mit der Churfürſten, Fürſten und Stände Rath und Zuthun möchten aufgerichtet werden, kein Reſcript, Mandat, oder Commiſſion, oder ichtwas anders beſchwerliches ausgehen laſſen, oder zu geſchehen geſtatten, in einige Weiſe oder Wege.

ſo (g) jetzo gemacht, oder künftiglich (h) durch uns, mit ihrer, (i) der Churfürſten, und (k) Fürſten, (l) auch (m) anderer Stände des Hei=

(**) Zuſ. wie auch der in an. 1555. aufgerichten Cammergerichts, beyneben (neben) des Reichs Executions-Ordnung Ferd. III. IV. Weiterer Zuſ. auch mehrvermeldten Münſter= und Oſnabrückiſchen Friedenſchluß, und dem zu Nürnberg an. 1650. aufgerichten Executions-Receſs (jedoch auf Maaß und Weiß, wie bey dem II. Art. hieroben wegen der Pommeriſchen Landen vermeldet) Ferd. IV. Leop. Joſ. I. Die Worte: jedoch auf Maaß ꝛc. bis: vermeldet, gehen ab Leop. Joſ. I.

(e) Zuſ. Anderen Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Auch anderen Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(f) Zuſ. Und Ordnungen Ferd. IV. Lepp. Joſ. I.

(g) Gehet ab Karl V. (in einig. Ausg.) Max. II.

(h) Zuſ. Inſonderheit bey inſtehendem Regenspurg. Reichstag, und hernacher Ferd. IV.

(i) Gehet ab. Leop. Joſ. I.

(k) Gehet ab Matth. Ferd. II. III. Joſ. I.

(l) Die Worte: und Fürſten, gehen ab Ferd. I.

(m) Gehet ab Matth.

§. 10.

Heiligen (n) Reichs Rath (o) möchten aufgerichtet werden, zuwider kein Reſcript, oder (p) Mandat, (q) oder ichts (r) anders beſchwerlichs, unverhörter Sachen, (s) ausgehen laſſen, oder zu geſchehen geſtatten, (t) in einige Weiß oder Weg.

(n) Gehet ab Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Joſ. I.

(o) Juſ. und Zuthun Ferd. IV. Leop. und Zuthuung Joſ. I.

(p) Gehet ab Matth. Ferd. II. IV. Leop. Joſ. I.

(q) Juſ. Oder Commiſſion ausgehen ꝛc. Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(r) Ichtwas Ferd. I. Matth. Ferd. II.

(s) Die Worte: Unverhörter Sachen, gehen ab Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III.

(t) Verſtatten Ferd. I. Matth. Ferd. II.

Ferdinand I.

§. 10.

Noch zu erlangen / oder ſich deſſen zu gebrauchen.

Weiters ſollen und wollen Wir auch für Uns ſelbſten wider obgemeldte güldene Bulle, und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religion- und Profanſachen, auch Münſter- und Oſnabrückiſchen Friedensſchluß und Landfrieden, ſammt der Handhabung deſſelben, von Niemand etwas (a) erlangen; noch auch, ob Uns oder Unſerm Hauſe etwas dergleichen aus eigener Bewegniß gegeben würde, (b) gebrauchen.

Karl VI. (XVI. 7.) Karl VII. Franz (XVI. 10.)

(a) Nichts Karl. VI. Ichtwas Karl VII. Franz.

(b) Zuſ. Nicht Karl VI.

Projekt. Dergleichen auch für ſich ſelbſt wider ſolche guldene Bull und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religion- und Profanſachen, auch Münſter- und Oſnabrückiſchen Friedensſchluß, und Land-Frieden, ſamt der Handhabung deſſelben, von Niemanden nichts erlangen, noch auch ob ihme, oder ſeinem Hauß, etwas dergleichen aus eigener Bewegniß gegeben würde, nicht gebrauchen.

Ferdinand I.

(Art. XXIX. 2. 3.)

Desgleichen (a) auch für uns ſelbſt, wider ſolche guldene Bull, und des Reichs Freyheit, den Frieden (b) in Religion- und Profan-Sachen (c), und Landfrieden, ſamt Handhabung deſſelben (d), von einiger (e) hohen (f) Obrigkeit (g) nicht erlangen, noch (h) auch, ob uns etwas dergleichen aus eigener (i) Be-

---

Max. II. (XXXIV 2. 3.) Rud. II. (XXXIV. oder XXXII. 2. 3.) Matth. (XXXIX. oder XXXVII. 2. 3.) Ferd. II. (XXXVIII. 2. 3.) Ferd. III. (XL. 2. 3.) Ferd. IV. (XXXVIII. 2. 3.) Leop. (XXXVIII. 2.) Joſ. I. (XXXVII. 2.)

(a) Dergleichen Max. II. Rud. II. Ferd. II. III. IV. Leop. Joſ. I.

(b) Den Frieden ſamt Handhabung ꝛc. Ferd. II.

(c) Zuſ. Auch Münſter- und Oſnabrückiſchen Friedenſchluß Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(d) Deſſelbigen Max. II. derſelben Ferd. IV.

(e) Einer Ferd. II.

(f) Höhern Max. II.

(g) Von niemand nichts erlangen Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(h) Nichts Max. II. Rud. II. Ferd. II. III.

(i) Einiger Max. II.

---

§. 11.

Bewegnuß gegeben wäre, oder würde, nicht gebrauchen, in keine Weiß, ſonder alle Gefährde. (k)

(k) Die Worte: ſonder alle Gefährde, gehen hier ab Leop. Joſ. I.

§. 11.

Caſſation alles widrigen.

Ob aber dieſen und anderen in dieſer Capitulation enthaltenen Articuln und Puncten einiges zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles ſoll kraftlos, todt und ab ſeyn; inmaſſen Wir es jetzt alsdann, und dann als jetzt hiemit caſſiren, tödten und abthun, und, wo Noth, den beſchwerten Parteyen derhalben nothdürftige Urkund und briefliche Schein zu geben, und widerfahren zu laſſen, ſchuldig ſeyn wollen, Argliſt und Gefährde hierinn ausgeſchieden.

Karl (XVI. 7.) Karl VII. Franz (XVI. 11.)

Projekt. Ob aber dieſen und anderen in dieſer Capitulation enthaltenen Articuln und Puncten einiges zuwider erlanget, oder ausgehen würde, das alles ſoll kraftloß, todt und abſeyn, immaſſen der Römiſche Kaiſer es jetzt alsdann, und dann als jetzt, hiermit caſſiret, tödtet und abthut, und wo Noth, denen beſchwerten Parteyen derohalben nothdürftige Urkund und briefliche Schein zu geben, und widerfahren zu laſſen ſchuldig ſeyn will, Argliſt und Gefährde herinn ausgeſchieden.

§. 12.

Karl V.

(Art. XXXIII.)

Ob (a) aber dieſem (b), oder (c) andern (d) vorgemeldten Articulen und Puncten einigs zuwider erlangt, oder ausgehen wird, (e) das alles ſoll kraftloß, todt und ab ſeyn; inmaſſen wir es auch alsdann, und dann als jetzund (f) hiemit caſſiren, tödten und abthun, und wo Noth, der begehrenden (g) Par=

Ferd. I. (XXX). Max. II. (XXXV.) Rud. II. (XXXV. oder XXXIII.) Matth. (XXXIX. oder XXXVIII.) Ferd. II. (XXXVIII. 4. 5.) Ferd. III. (XLI.) Ferd. IV. (XXXIX.) Leop. (XXXVIII 3. 4.) Joſ. I. (XXXVII. 3. 4.)

(a) Der Joſ. I.

(b) Dieſer Matth. Ferd. II. dieſen Leop. Joſ. I.

(c) Und Leop. Joſ. I.

(d) Anderer Matth. Ferd. II.

(e) Würde Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Joſ. I.

(f) Itzo alsdann, und dann als itzo Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. Leop. Joſ. I.

(g) Beſchwerten Matth. Ferd. II. III. den beſchwerten Partheyen Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

Parthey derhalben nothdürftig Urkund und (h) brieflichen Schein zu geben, die wir ihnen auch zu geben, (i) und (k) widerfahren zu (l) laſſen ſchuldig ſeyn ſollen, arge Liſt und Gefährde herinnen ausgeſchieden. (m)

(h) Oder Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II.

(i) Die Worte: die wir ihnen auch zu geben ꝛc. gehen ab Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Joſ. I.

(k) Gehet ab Matth. Ferd. II.

(l) Gehet ab Matth.

(m) Ausgeſcheiden Karl V. (in einig. Ausg.) Leop. Ausſcheiden Ferd. I. Ausgeſchloſſen Matth.

§. 12.

Verbothene Einmiſchung der Kaiſerlichen Miniſters in die vor dem Reichshofrath gehörige Sachen.

Auch wollen Wir nicht geſtatten, verhängen, oder zugeben, daß andere unſere Räthe und Miniſtri, wie die Namen haben mögen, insgeſammt, oder jemand derſelben ſich in des (a) Reichs Sachen, welche vor den Reichshofrath gehören, einmiſchen, oder darinn auf einigerley Weiſe demſelben eingreifen, viel weniger mit Befehlen, oder Decreten beſchweren, oder irren, oder ihm in cognoſcendo vel judicando, oder ſonſt in einige Wege Maaß und Ziel geben:

Karl VI. (XVI. 8.) Karl VII. Franz (XVI. 12.)

(a) Die Karl VI. (in einig. Ausg.)

Projekt. Auch will der Römiſche Kaiſer nicht geſtatten, verhängen oder zugeben, daß andere ſeine Räthe und Miniſtri, wie die Namen haben mögen, insgeſamt, oder jemand derſelben, ſich in die Reichsſachen, welche vor den Reichshofrath gehören, einmiſchen, oder darinn auf einigerley Weiſe dem Reichshofrath eingreifen, vielweniger mit Befehlen oder Decreten beſchweren oder irren, oder ihme in cognoſcendo vel judicando, oder ſonſt in einige Wege Maaß und Ziel geben.

§. 13.

Leopold

(Art. XLII. 2.)

Auch nicht geſtatten, verhengen, oder zugeben, daß unſer geheimen Raths-Collegium ſamtlich oder ſonderlich der Reichsſachen, welche vor den Reichhofrath gehören, ſich anmaſſe, darinn ſich einmiſche oder auf einigerley Weis dem Reichshofrath eingreiſe, vielweniger mit Befelchen oder Decreten, wodurch die im Reichshofrath geſchloſſenen Sachen aufgeſchoben (a) oder irritiret werden, beſchwere, oder irre:

Joſ. I. (XLI. 2.)

(a) Aufgehoben Joſ. I.

§. 13.

Und deren Reſolution und Expedition ohne deſſen Vorbewuſt.

Noch auch, daß einige Proceſſe, Mandata, Decreta, Erkenntniſſen und Verordnungen, wes (a) Namens oder Geſtalt dieſelbe ſeyn mögen, anderswo, als im Reichshofrathe reſolvirt, und ohne deſſen Vorbewuſt expedirt werden ſollen.

Karl VI. (XVI. 8.) Karl VII. Franz (XVI. 13.)

(a) Was Karl VI. VII. Franz.

Projekt. Noch auch daß einige Proceſs, Mandata, Decreta, (*) Erkenntniſſen und Verordnungen, was Namens oder Geſtalt dieſelbe ſeyn mögen, anderswo als im Reichshofrath reſolviret, noch ohne deſſelben Vorbewuſt expedirt werden ſollen.

Reichsſtädt. Monit.

(*) Addat. Commiſſiones, Reſcripta.

§. 14.

Caſſation alles widrigen / und Manutenenz des Reichshofraths.

Wann auch, dem allen zu entgegen, inskünftige etwas widriges vorgenommen werden, oder entſtehen möchte; das ſoll an ſich ſelbſt null und nichtig, auch der Reichshofrath ſammt und ſonders pflichtig und verbunden ſeyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun: die Wir dann damit allergnädigſt anhören, und ſie, nächſt (a) ungeſäumter Abſtellung der angezeigten Eingriffen und Beſchwerden, wider männigliches Anfeinden kräftiglich (b) ſchützen; und das geſammte Reichshofraths Collegium, bey der ihm gebührenden Authorität gegen andere Unſere Räthe und Miniſtros ernſt- und kräftiglich handhaben ſollen und wollen.

Karl VI. (XVI. 9.) Karl VII. Franz (XVI. 14.)

(a) Nebſt Joſ. II. (in einig. Ausg.)

(b) Gehet ab Karl VI. (in einig. Ausg.)

Projekt. Wann auch deme allem zu entgegen inskünftig etwas Widriges vorgenomen werden oder entſtehen möchte, das ſoll an ſich ſelbſt null und nichtig, auch der Reichshofrath ſamt und ſonders pflichtig und verbunden ſeyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die er dann damit allergnädigſt anhören, und ſie, nebſt ungeſaumter Abſtellung der angezeigten Eingriffen und Beſchwerden, wider männigliches Anfeinden Kaiſerlich ſchützen, und das geſammte Reichs-

Reichshofraths-Collegium bey der ihme gebührenden Authorität gegen andere ſeine Räthe und Miniſtros ernſt- und kräftiglich handhaben ſoll und will.

---

§. 15.

Relation der Reichshofraths-Gutachten.

Wo auch im Reichshofrath in wichtigen Iuſtitzſachen ein Votum oder Gutachten abgefaſſet, und Uns referiret werden ſollte; wollen Wir ſolches anderſt nicht, (a) als in Anweſen des Reichshofraths-Præſidenten und Reichs-Vice-Canzlern mit Zuziehung der Re- und Correferenten, und anderer Reichshofräthe beyder Religion, (b) inſonderheit, wann die Sache (c) beyderſeits Religionsverwandte betrifft, (d) vortragen laſſen, mit denſelben darüber berathſchlagen, und in keinem andern Rath reſolviren.

Karl VI. (XVI. 10.) Karl VII. Franz (XVI. 15.)

(a) Wollen wir uns ſolches in Anweſen ꝛc. Karl VI.

(b) Religionen Karl VI.

(c) Sachen, Partheyen beyderley Karl VI. (in einig. Ausg.)

(d) Betreffen Karl VI.

Projekt. Wo auch im Reichshofrath in wichtigen Sachen ein Votum oder Gutachten abgefaſſet, und ihme referirt werden ſolle, will er

er ſich ſolches, im Anweſen des Reichshofraths-Präſidenten und Reichs-Vice-Canzlers mit Zuziehung der Re- und Correferenten, und anderer Reichshofräthen beyder Religionen, vortragen laſſen, mit denenſelben darüber berathſchlagen, und in keinem andern Rath reſolviren;

---

§. 16.

Remedia gegen die Cammergerichtsurtheile.

Was auch einmal im erſtgedachten (a) Reichshofrath oder Cammergericht in judicio contradictorio, cum debita cauſæ cognitione, ordentlicher Weiſe abgehandelt, und geſchloſſen (b) iſt, dabey ſoll es forderſt allerdings verbleiben, und nirgend anderſt, es ſey dann durch den ordentlichen Weg der in oftermeldtem Friedensſchluß beliebter, und nach deſſen Art. 5. §. quoad proceſſum judiciarium anſtellender Reviſion oder Supplication von neuem in cognition gezogen:

Karl VI. (XVI. 11.) Karl VII. Franz (XVI. 16.)

(a) Zuſ. Unſerm Karl VI. VII. Franz.

(b) Beſchloſſen Joſ. II. (in einig. Ausg.)

Projekt. Was auch einmahl in erſt gedachtem ſeinem Reichshofrath oder Cammergericht in iudicio contradictorio cum debita cauſæ cognitione ordentlicher Weiſe abgehandelt und geſchloſſen iſt, dabey ſoll es vörderiſt allerdings verbleiben, und nirgend anders, es ſeye dann durch den ordentlichen Weg der in oft ermeldtem Friedensſchluß beliebter und nach deſſen Art.

5. §.

Ferdinand III.
(Art. XLIV. 3.)

Was auch einmal in gemeldtem (a) unſerm Reichs-Hof-Rath in contradictorio judicio cum debita cauſæ cognitione, ordentlicher Weiſe gehandelt (b) und geſchloſſen iſt, darbey ſoll es (c) allerdings verbleiben, und von niemand (d) anders (e) von neuem in cognition gezogen,

---

Ferd. IV. (XLIII. 3.) Leop. (XLII. 3.) Joſ. I. (XLI. 3.)

(a) Erſtgemeldtem Leop. Joſ. I.

(b) Abgehandelt Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(c) Zuſ. Fürters (Fürderſt) Leop. Joſ. I.

(d) Nirgends Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(e) Zuſ. Es ſeye dann durch den ordentlichen Weg deren in oft bemeldtem (*) Friedensſchluß beliebter Reviſion Ferd. IV. Leop. Joſ. I. Weiterer Zuſ. (Welche jederzeit quoad proceſſum nach Beſag erſtgedachten Friedenſchluß durch unpartheyiſche Reichshofräth, ſo nicht bey Verfaſſung der vorigen Urtheil, viel weniger Referenten, oder Correferenten geweſen, ausgefertiget werden ſoll) Leop. Joſ. I.

(*) Oft ermeldtem Leop. Joſ. I.

5. §. quoad proceſſum iudiciarium etc. anſtellen⸗der Reviſion oder Supplication von neuem in cognition gezogen; (*)

Reichsſtädt. Monit.

(*) Addat. noch deſſen Execution gehindert.

---

§. 17.

Verboth die am Cammergericht anhängige Sachen an den Reichs⸗hofrath zu fordern.

Die am Kaiſerl. Cammergericht aber anhängig gemachte und noch in unerörteten Rechten ſchwebende Sachen von dar (a) nicht ab⸗ noch an den (b) Reichshofrath ge⸗fordert, noch von Uns aufgehoben, und dar⸗gegen inhibiret, oder ſonſten in (c) andere Weiſe (d) reſcribiret; imgleichen die währen⸗der allda rechtshängiger Hauptſache daraus entſpringende Nebenpunkten, welche in jene dergeſtalten, daß ſie ohne deren Entſcheidung nicht erörtert werden könnten, einſchlagen, bey dem Reichshofrath nicht angenommen; (e) auch inskünftige nichts gegen dieſes alles vor⸗

Karl VI. (XVI. 12.) Karl VII. Franz (XVI. 17.)

(a) Von da Karl VI.

(b) Unſern Karl VI. VII. Franz.

(c) Auf Karl VI.

(d) Wege Joſ. II. (in einig. Ausg.)

(e) Die Worte: imgleichen ꝛc. bis angenommen, gehen ab Karl VI.

Ferdinand IV.
(Art. XLIII. 4.)

Die am Kaiſerl. Cammergericht zu Speyer (a) aber anhängig gemachte, und noch in unerörteten Recht (b) ſchwebenden Sachen von dar ab, und an unſern Reichs-Hof-Rath nicht avocirt (c);

Leop. (XLII. 4.) Joſ. I. (XLI. 4.)

(a) **Die Worte:** zu Speyer gehen ab Joſ. I.

(b) Rechten Leop. Joſ. I.

(c) Nicht abgefordert, noch von uns aufgehoben, und dargegen inhibirt, oder ſonſten auf andere Weiß reſcribirt, auch was dagegen vorgenommen, als null, und unkräftig vom Cammergericht gehalten, Leop. Joſ. I.

vorgenommen, ſondern all widriges als null und unkräftig vom Cammergericht gehalten werden. (f)

(f) Auch was hinkünftig dagegen vorgenommen, als null und unkräftig vom Cammergericht gehalten werden. Karl VI.

Projekt. Die am kaiſerlichen Cammergericht aber anhängig gemachte, und noch in unerörterten Rechten ſchwebende Sachen von dar nicht ab= noch an ſeinen Reichshofrath gefordert, noch von ihm aufgehoben, und dagegen inhibiret, oder ſonſt auf andere Weiſe reſcribirt, auch was hinkünftig dagegen vorgenommen, als null und unkräftig vom Cammergericht gehalten werden.

Art. XVII.

Art. XVII.

Von allerley Sachen, welche die Reichsgerichte und deren Canzleyen, beſonders auch die Cammergerichts-Viſitation betreffen.

§. 1.

Execution der abgeurtheilten Sachen nicht aufzuhalten.

Wann nun im Reichshofrath oder Cammergericht ein Endurtheil gefället, und daſſelbe kraft Rechtens ergriffen; ſo ſollen und wollen Wir deſſen Execution in keinerley Weiſe noch Wege hemmen, oder hindern, vielweniger dieſelbe verſchieben; ſondern damit, nach der Reichshofraths- oder Cammergerichts- und Executions-Ordnung, ſchlechterdingen, ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger, den Rechten nach wider die Execution nicht zuläßiger Exception, verfahren und vollziehen, und dergeſtalten einem jedweden, ohne Anſehen der Perſonen, ſchleunig zu ſeinen erſtrittenen Rechten verhelfen.

Karl VI. VII. Franz (XVII. 1.)

Projekt. Wann nun im Reichshofrath oder Cammergericht ein Endurtheil gefället, und daſſelbe Kraft Rechtens ergriffen, ſo ſoll und will der Röm. Kaiſer deſſen Execution in keinerley

Ferdinand III.
(Art. XLIV. 3.)

Noch deſſen Execution gehindert (a) werden. (b)

Ferd. IV. (XLIII. 3.) Leop. (XLII. 3.) Joſ. I. (XLI. 3.)

(a) Verhindert Ferd. III. (in einig. Ausg.)

(b) Gehet ab Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

Leopold
(Art. XXVI. 2.)

Oder darüber am kaiſerlichen Cammergericht zu Speyer erkannte Urtheil und derſelben Executiones ſollen und wollen wir nicht verhindern, abfordern, oder verbieten, ſondern der Iuſtitz ihren freyen ſtarken (a) Lauf laſſen.

Joſ. I. (XXV. 2.)

(a) Stracken Leop. Joſ. I. (in einig. Ausg.)

ley Weiſe noch Wege hemmen, oder hindern, vielweniger dieſelbe verſchieben, ſondern damit nach der Reichshofraths- oder Cammergerichts- und Executions-Ordnung ſchlechter Dinge ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger den Rechten nach, nicht zuläßiger Exception verfahren und vollziehen, und dergeſtalt einem jedwedern ohne Anſehen der Perſonen ſchleunig zu ſeinen erſtrittenen Rechten verhelfen;

---

§. 2.

Reviſion und Supplication zu geſtatten und zu befördern.

Wiewohlen aber obverſtandener maſſen das Beneficium Reviſionis & Supplicationis im Reich ſtatt hat, und dahero auch bey dem (a) Kaiſerlichen Reichshofrath wider deſſen Erkenntniſſe, oder Unſere ſelbſt eigene, aus Reichshofräthlichem Gutachten abgefaßte, daſelbſt publicirte Kaiſerliche Reſolutiones pro odioſo oder unzuläßig durchaus nicht gehalten, und wann die Formalia ihre Richtigkeit haben, Niemand verſaget, we-

---

Karl VI. VII. Franz (XVII. 2.)

(a) Unſerm Karl VII. Franz.

Projekt. Wiewohl aber obverſtandener maſſen

weder durch unmäßige (b) Sportulen ſchwer gemachet werden ſoll: (c) damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtsfertigungen (d) nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Streitigkeiten am Kaiſerlichen Cammergericht oder Reichshofrath gar unſterblich, oder die Iuſtitz kraftlos gemacht werden mögen; ſo wollen Wir ſothane Reviſiones nicht allein nach aller Möglichkeit beſchleunigen, befördern, und die Reviſores durch gebührende Mandata, ſo oft es vonnöthen, dazu anmahnen; ſondern auch zu deſto mehrerer Abkürzung ſolcher Reviſionen des (e) Kaiſerlichen Cammergerichts, die diesfalls in dem Reichsabſchied de an. 1654. beliebte, und noch ferner beliebende Ordnung ge-

(b) Uebermäßige Karl VII. Franz.

(c) Die Worte: Und dahero auch ꝛc. bis: gemachet werden ſoll, gehen ab Karl VI.

(d) Rechtfertigungen Karl VI. Joſ. II. (in einig. Ausg.) Abfertigungen Karl VI. (in einig. Ausg.) Rechtsfertigung Franz.

(e) Unſers Karl VI. VII. Franz.

maſſen das Beneficium Reviſionis & Supplicationis im Reich ſtatt hat, damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtfertigung nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Stritigkeiten an dem Kaiſerl. Cammergericht oder Reichshofrath gar unſterblich, oder die Iuſtitz kraftloß gemacht werden möge, ſo will der Rö-

genau in Acht nehmen, und denſelben (f) keinen Effectum ſuſpenſivum zugeſtehen, noch geſtatten, (g) daß die Cognition über die (nach dem Reichsabſchied de an. 1654. §. 124.) in caſum Succumbentiæ zu erlegende Caution de reſtituendo und deren Zulänglichkeit, dem Cammergericht entnommen, und vor die Reviſores gezogen werden möge.

(f) Demſelben Karl VII. Franz Joſ. II. (einig. Ausg.)

(g) Alles, was hier folget bis auf den §. 14. Mit der im Reichs-Hof-Rath ꝛc. gehet ab. Karl VI.

Römiſche Kaiſer ſothane Reviſiones nicht allein nach aller Möglichkeit beſchleunigen, befördern, und die Reviſores durch gebührende Mandata, ſo oft es vonnöthen, darzu anmahnen, ſondern auch zu deſto mehrer Abkürzung ſolcher Reviſionen des Kaiſerlichen Cammergerichts, die desfalls in dem Reichsabſchied de an. 1654. beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen, und denſelben keinen Effectum ſuſpenſivum zu geſtehen noch geſtatten.

§. 3.

Cammergerichts Viſitationes zu beſchleunigen.

Und inmaſſen Wir uns bereits hieroben im zwölften Artikul anheiſchig gemacht haben, die ordinari Reichs-Deputation bald möglichſt herzuſtellen, mithin auch die ſonſt gewöhnlichen Viſitationen und Reviſionen des gedachten kaiſerlichen(a) und des Reichscammergerichts hinwieder in Gang und Ordnung zu bringen, Uns äußerſt angelegen ſeyn laſſen werden: inzwiſchen aber die Aufrechthaltung des gedachten Cammergerichts und der heilſamen Iuſtitz keinen långern Verzug leidet, auch den in letzteren Zeiten (bey Ermanglung des Remedii Reviſionis) ad Comitia genommenen Recurſibus Ziel und Maaß zu ſetzen iſt; (als weswegen Wir zu einem künftigen Reichsſchluß und einem zu Stand zubringenden, den Reichsſatzungen und der heilſamen Iuſtitz gemåſſen, Regulativo alle Beförderung beytragen wollen) Wie dann auch ferner der jüngere Reichsabſchied §. 130. und folg. zu Tage leget, daß hierinnen (mittels der Inhalts deſſelben beſchloſſenen extraordinari Reichs-Deputation) zu helfen; als wollen und ſollen Wir daran ſeyn, daß ſothanem Reichsſchluß die würkliche Folge (b) forderſamſt geleiſtet werde.

Karl VII. Franz (XVII. 3.)

(a) Unſern Karl VII. Franz.
(b) Juſ. Dermalen Karl VII. Franz.

§. 4.

Beſchreibung der erſten Claſs.

So fort ſollen und wollen Wir, ſo bald nach angetretener Unſerer Regierung und zwar längſtens binnen drey Monaten, die Vorſehung thun, damit nebſt Unſeren Commiſſarien, die Inhalts des beſagten jüngern Reichsabſchieds, und der demſelben beygefügten (a) Claſſen die zu ſothaner Reichs-Deputation (b) verordnete Stände, (c) jener Claſſe, an welcher alsdann die Ordnung ſeyn wird, innerhalb 6. Monaten bey dem Cammmergericht durch ihre dahin abſchickende, der Sachen wohlgewachſene, Räthe, unfehlbar ſich einfinden, und dazu durch Chur-Maynz (als des Reichs Erz-Canzlern) in Zeiten Ordnungsmäßig beſchrieben werden mögen.

Karl VII. Franz (XVII. 4.)

(a) Beygefügten erſtern Claſſe zu ſothaner ꝛc. Karl VII. Franz.

(b) Deputation Joſ. II. (in einig. Ausg.)

(c) Auf den erſten Tag Septemb. nächſtkünftig bey dem Cammergericht ꝛc. Karl VII. Auf den erſten Tag May des nächſtkommenden Jahrs 1746. bey dem Cammergericht ꝛc. Franz.

§. 5.

Aenderung einiger Deputirten.

Geſtalten nun unter ſothanen, (vermög erſter Claſſe) im Jahr 1654. deputirter Ständen, wegen der mit Pfalz-Lautern und der Stadt Straßburg ſeit dem vorgefallener Veränderung, die Nothdurft proviſorie zu beobachten iſt; als ſollen (a) (bis auf andere vom geſammten Reich beſchehende Vorſehung) in Platz des erſtern das Herzogthum Bremen, und ſtatt der andern, die Reichsſtadt Nürnberg dazu gezogen werden.

Karl VII. Franz (XVII. 5.)

(a) Zuſ. Vor dießmal Karl VII. Franz.

§. 6.

Ihre Inſtruction.

Sodann ſollen beſagte deputirte Reichsſtände wegen ihres Verhalts (bis zu weiterer Kaiſerlichen (a) und des Reichs Fürſehung) auf dasjenige gewieſen ſeyn, was dieſer wichtigen Verrichtung halben die obhandene (b) Reichsgeſetze, und bevorab der mehrgedachte letztere Reichsabſchied, auch die älteren und jüngeren Viſitations-Abſchiede, und was dahin einſchlägt, ſodann auch die der letztern extraordinari Reichs-Deputation von Reichswegen ertheilte Inſtruction (ſo weit ſie auf die jetzigen Umſtände ſchicklich iſt) enthalten.

Karl VII. Franz (XVII. 6.)

(a) Unſerer Karl VII. Franz.
(b) Obhabende Joſ. II. (einig. Ausg.)

§. 7.

Caſus Abſentiæ.

Im Fall auch, wider beſſeres Vertrauen, ein- oder anderer deputirter Stand an Beſchickung ſothaner Deputation, ohne erhebliche zeitliche Anzeige, ſich verſaůmen, oder gar ausbleiben wůrde; ſo laſſen Wir es bey den hierauf in den Reichsſatzungen vorhin geſetzten Strafen, zur Zeit, und in ſo lang bewenden, bis vors kůnftige wegen deren Schårfung bey gemeinem Reichstage das weitere verordnet ſeyn wird; vornemlich wåre auf ſolchen Fall, in Platz des ſåumigen Standes, ſo bald der nåchſtfolgende von Chur-Maynz zu erfordern.

Karl VII. Franz (XVII. 7.)

§. 8.

Wie ſich die Deputation einzutheilen?

Und nachdem gedachter jüngere Reichs-abſchied beſaget, daß die beliebte extraordinari Reichs-Deputation theils zur Viſitation des Kaiſerlichen (a) und des Reichs-Cammergerichts, und theils zu den alten Reviſionen, wegen welcher die Parteyen, gemäß dieſem Reichsabſchied §. 130. bey der Canzley zu Maynz ſich gemeldet haben, dann neueren Reviſionsſachen (b) ſich zu verwenden habe, und zu dem Ende die in jeder Claſſe befindliche 24. Stände in vier Senatus abzutheilen wären; als ſollen dem zu Folge die nebſt Unſeren Commiſſarien in termino erſcheinende Stände, ſo bald ſich alſo (c) abtheilen, und die Senatus formiren, mithin deren erſterer auch dermalen ſothane Viſitation zuforderſt vornehmen, von den drey übrigen Senaten (d) aber zwey die alten Reviſionsſachen, und der vierte die neueren unter die Hand nehmen, und rechtlicher Gebühr entſcheiden.

Karl VII. Franz (XVII. 8.)

(a) Unſers Karl VII. Franz.

(b) Zu den alten, dann neuern Reviſions-Sachen Karl VII.

(c) Gehet ab Joſ. II. (einig. Ausg.)

(d) Gehet ab Joſ. II. (in einig. Ausg.)

§. 9.

§. 9.

Was der erſte Senat nach vollendeter Viſitation zu thun?

Inſonderheit ſoll der zu erſt beſagter Viſitation beſtimmte Senat, nach Vollendung derſelben, auch gemäß dem jüngern Reichsabſchied, die Revidir- und Verbeſſerung des ſogenannten Concepts der Cammergerichts-Ordnung beſten Fleiſſes vornehmen, und darüber an Uns und das Reich Bericht thun.

Karl VII. Franz (XVII. 9.)

§. 10.

Edict wegen Proſequirung der Reviſionen.

Die Reviſionen betreffend, wollen und ſollen Wir innerhalb gedachter drey Monaten, von Antritt (a) Unſerer Regierung, ein Edict, (in ſo weit es alsdann annoch, oder von neuem nöthig ſeyn möchte) ins Reich ergehen laſſen; zu Folg weſſen alle und jede Impetranten wegen Proſequirung der Reviſion ſich innerhalb vier Monaten bey Chur-Maynz, und dem Cammergericht ſub pœna Deſertionis zu melden hätten.

Karl VII. Franz (XVII. 10.)

(a) Antretung Joſ. II. (in einig. Ausg.)

§. 11.

§. 11.

Verboth alles Aufenthalts.

Es ſoll gleichwohlen weder durch ſothane Viſitation, noch Reviſionen das Cammergericht in ſeinen Verrichtungen aufgehalten (a) ſeyn, ſondern darinn allerdings fortfahren

Karl VII. Franz (XVII. 11.)

(a) Angehalten Joſ. II. (in einig. Ausg.)

§. 12.

Reichsgutachten in dieſer Materie, und Proviſional- Vorſehung mittels eines zu erlaſſenden Kaiſerlichen Commiſſionsdecret.

Wir ſollen und wollen ferner innerhalb mehr beſagten drey Monaten dem geſammten Reich auf deſſen führwährender oder von Uns ſo bald herzuſtellender Verſammlung, durch ein Kaiſerliches Commiſſionsdecret von ſothaner auf dem jüngern Reichsabſchied gegründeten Proviſional- Vorſehung Nachricht geben; ſo fort deſſelben Gutachten, wie hierunter zu des Vaterlandes Beſten hinkünftig weiters fortzufahren ſey, allerforderſamſt einziehen; beynebens daran ſeyn, damit vielberührtem jüngern Reichsabſchied, ein völliges Genügen geleiſtet, und die von Reichswegen beſchloſſene extraordinari Deputation durch die weitern Claſſes der Gebühr vollzogen werden möge.

Karl VII. Franz (XVII. 12.)

§. 13.

§. 13.

Unterhaltung des Cammergerichts / und Vermehrung daſiger Beyſitzer.

Wollen und ſollen Wir weniger nicht Uns alles Ernſtes anwenden, und die nachdruckſame Vorkehr thun, damit dasjenige ohne Mangel und Säumniß erfüllet werde, was der Reichsſchluß vom Jahr 1719. wegen beſſerer Unterhaltung des Cammergerichts, und Vermehrung daſiger Beyſitzer enthält.

Karl VII. Franz (XVII. 13.)

§. 14.

Remedium Supplicationis bey dem Reichshofrath.

Mit der im Reichshofrath, an ſtatt der Reviſion, gebraüchlichen Supplication wollen Wir, (a) nach (b) Inhalt des Inſtrumenti Pacis Art. 5. §. quoad Proceſſum iudiciarium, und nach der Reichshofraths-Ordnung allerdings verfahren, und darob ſeyn, daß derſelben ein Genügen geleiſtet, und darwider keineswegs gehandelt werden möge.

Karl VI. (XVII. 2.) Karl VII. Franz (XVII. 14.)

(a) Die Worte: Wollen wir, gehen ab Karl VI.

(b) Auch nach Karl VI.

Projekt. Mit der im Reichshofrath an ſtatt der Reviſion gebräuchlicher Supplication, auch nach Inhalt des Inſtrumenti Pacis Art. 5. §. quoad Proceſſum iudiciarium etc. und nach der Reichshofraths-Ordnung allerdings verfahren, und darob ſeyn, daß derſelben ein Genügen geleiſtet, und darwider keineswegs gehandelt werden möge;

§. 15.

§. 15.

Verbothene geheime Raths-Decreta in iudicialibus.

Wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, ſo præviam cauſæ cognitionem erfordern, und obverſtandener maſſen, vor den Reichshofrath gehören, (a) mit Kaiſerlichen Decretis aus Unſerm geheimen Rath beſchweret, noch dieſelbe in Iudicio angezogen werden ſollen.

Karl VI. (XVII. 3.) Karl VII. Franz (XVII. 15.)

(a) Die Worte: und obverſtandener ꝛc. bis: gehören, gehen ab Karl VI.

Ferdinand IV.

(Art. XLIII. 5.)

Auch ſonſten (a) kein Stand des Reichs in Sachen, ſo præviam cauſæ cognitionem erfordern, (b) mit Kaiſerlichen Decretis aus dem geheimen Rath übereilet, (c) noch dieſelbe in Iudicio angezogen werden ſollen. (d)

Leop. (XLII. 7.) Joſ. I. (XLI. 5.)

(a) Gehet ab Ferd. IV. (in einig. Ausg.) Leop. Joſ. I.

(b) Die Worte: ſo præviam cauſæ cognitionem erfordern, gehen ab Joſ. I. (in einig. Ausg.)

(c) Beſchweret Leop. Joſ. I.

(d) Soll Leop.

§. 16.

Manutenenz der Executionen.

Wir ſollen auch res iudicatas Imperii gegen allen (a) Gewalt kräftiglich ſchützen und manuteniren; auch auf begebendem Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhindern, ſich derſelben einmiſchen, oder widerſetzen würde, ſolches, nach Anleitung des Inſtrumenti Pacis, oder (b) Executions-Ordnung, und der Reichs-Conſtitutionen, abkehren, und alle behörige Mittel dagegen vorwenden. (c)

Karl VI. (XVII. 4.) Karl VII. Franz (XVII. 16.)

(a) Aller auswärtigen Gewalt Karl VI. VII. Franz.

(b) Der Joſ. II. (einig. Ausg.)

(c) Verwenden Joſ. II. (in einig. Ausg.)

Projekt. Er ſolle auch res iudicatas imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräftiglich ſchützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhinderen, ſich derſelben einmiſchen oder widerſetzen würde, ſolches nach Anleitung des Inſtrumenti Pacis oder Executions-Ordnung, und der Reichs-Conſtitutionen abkehren, und alle behörige Mittel dagegen vorwenden.

Unten

bey dem

Art. XXVII.

§. 17.

Canzley- und Taxgelder.

Bey dieſen hohen Gerichten wollen Wir Niemand mit Canzleygeldern, oder Taxgefällen beſchweren, noch (a) beſchweren laſſen, auch keine andere Canzley-oder andere Taxen gebrauchen, als die von geſammten Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs auf öffentlichem Reichstage, welches (dafern es vor Antritt Unſerer Kaiſerlichen Regierung nicht geſchehen) Wir möglichſt beſchleunigen wollen, (b) beliebet und verglichen ſeynd, und dieſelbe ohne Vorbewuſt und Einwilligung der Ständen nicht erhöhen, noch von Anderen erhöhen laſſen, (c) ſondern die dagegen vorkommende Beſchwerden unverzüglich abſtellen, auch ſothane ehedeſſen in Comitiis beliebte Taxordnung inner (d) Jahres Zeit, nach angetretener Un-

Karl VI. (XVII. 5.) Karl VII. Franz (XVII. 17.)

(a) Die Worte: beſchweren, noch gehen ab Joſ. II (einig. Ausg.)

(b) Die Worte: welches wir ꝛc. bis, wollen, gehen ab, Karl VI.

(c) Die Worte: noch von andern erhöhen, gehen ab Joſ. II. (in einig. Ausg.)

(d) Innerhalb Joſ. II. (einig. Ausg.)

Unſerer Regierung, Churfürſten, und Ständen auf allgemeinem Reichstage, zu deren (e) mehrerer Nachricht und allenfalls gutfindender beſſerer Einrichtung, mittheilen laſſen; (f)

(e) Gehet ab Joſ. II. (einig. Ausg.)

(f) Die Worte: ſondern die dagegen ꝛc. bis: mittheilen laſſen, gehen ab Karl VI.

Projekt. Bey dieſen hohen Gerichten will der Kaiſer niemand mit Canzleygeld oder mit Taxgefällen beſchweren, noch beſchweren (*) laſſen, auch keine andere Canzley, oder Taxa gebrauchen, als die von geſammten Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, auf offentlichen Reichstag beliebt und verglichen ſeyn, und dieſelbe ohne Vorbewuſt und Einwilligung der Stände nicht erhöhen noch von anderen erhöhen laſſen, (**)

Reichsſtädt. Monit.

(*) Addat. Auch die bey Ausfertigung der Kaiſerlichen Diplomatum, Empfahung der Lehen und Confirmation der Privilegien gewöhnliche Taxgelder nicht erhöhen, ſondern die Stände desfalls bey dem hergebrachten Quanto beſtändig verbleiben laſſen.

(**) Addat. Auch die vorgegangene Erhöhung, ſo ohne Einwilligung Churfürſten und Ständen eine Zeit hero geſchehen, von Kaiſerlichen allerhöchſten Amts wegen würcklich abſtellen.

§. 18.

§. 18.

Lehen-Tax.

In der Lehentax aber wollen Wir bey der Verordnung der guldenen Bulle, vermög deren (a) von einer Belehnung, wenn gleich verſchiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als eine einfache Tax (b) zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung (c) ohne der Ständen Willen aufkommen laſſen;

Karl VI. (XVII. 5.) Karl VII. Franz (XVII. 18.)

(a) Der Karl VII. Franz. Joſeph II. (in einig. Ausgab.)

(b) Ein einfacher Tax Karl II. VII. Franz.

(c) Erhöhungen Karl VII.

Projekt. In der Lehentax aber will er bey der Verordnung der guldenen Bull, vermög deren von einer Belehnung, wann gleich verſchiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen laſſen.

§. 19.

Laudemien und Anfallsgelder.

Vielweniger die Churfürſten, Fürſten und Stände mit den Laudemien und (a) Anfallsgeldern von den Lehen, damit ſie allbereit coinveſtiret geweſen, oder ſonſt mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beſchweren, noch beſchweren laſſen.

Karl VI. (XVII. 5.) Karl VI. Franz (XV. 19.)

(a) Die Worte: Laudemien und, gehen ab Karl VI.

Projekt. Vielweniger die Churfürſten, Fürſten und Stände mit denen Anfalls-Geldern von den Lehen, damit ſie allbereit coinveſtirt geweſen, oder ſonſt mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beſchweren noch beſchweren laſſen.

Art. XVIII.

Leopold

(Art. XVII. 2.)

Auch ſollen diejenige Churfürſten, Für- ſten und Stände, welche vermög des Frie- denſchluß, Länder haben abtretten, und dar- vor andere annehmen müſſen, zu keiner neuen Canzley-oder Lehengebühr vor die überkom- mene Herzog- und Fürſtenthumen und Lan- den vor dasmahl angehalten werden, oder darzu einigerley Weiß verbunden ſeyn.

Art. XVIII.

Von allerley Reichsgerichtlichen Sachen, beſonders den Exemtionen, wie auch dem Rothweil. Hof- und den Landgerichten.

§. 1.

Keine Exemtion von dem Reichsgerichten zu geſtatten.

Wir ſollen und wollen auch einigem Reichsſtand, der die Exemtion von des Reichs Jurisdiction entweder durch Vertrag (a) mit dem Römiſchen Reich, oder durch Privilegia, oder andern rechtmäßigen (b) Titel von Römiſchen Kaiſern vorhin nicht erlanget, noch in deren Beſitz erfunden wird, (c) von des Reichs höchſten Gerichten ſich zu eximiren und auszuziehen, inskünftige nicht geſtatten.

Karl VI. VII. Franz (XVIII. 1.)

(a) Verträge Karl VI.

(b) Andere rechtmäßige Karl VI. (in einig. Ausg.)

(c) Würde Karl VI. (in einig. Ausg.)

Projekt. Der Römiſche Kaiſer ſoll und will auch einigen Reichsſtand, der die Exemtion von der Reichs Iurisdiction entweder durch Verträge mit dem Römiſchen Reich oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titul von Römiſchen Kaiſern vorhin nicht erlanget, noch in deren Beſitz erfunden wird, von des Reichs höchſten Gerichten ſich zu eximiren und auszuziehen inskünftig nicht geſtatten

§. 2.

Doch die Berechtigte zu manuteniren / ſub reciproco.

Dahingegen denjenigen Ständen, welche die Exemtion von des Reichs Iurisdiction entweder durch Vertrag (a) mit dem Römiſchen Reich, oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titul, von den Römiſchen Kaiſern vorhin erlanget, und in deren Beſitz erfunden worden, (b) die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchſten Gerichten inskünftige geſtatten, und ſie, nach Anleitung der Cammergerichtsordnung Part. 2. Tit. 27. und des Inſtrumenti Pacis Art. 8. dabey ſchützen und handhaben: (c) zugleich aber auch dieſelbe dazu anhalten, daß ſie die Verträge auch ihres Orts auf das genaueſte beobachten, und was ſie denſelben zu Folge, oder auch ſonſten, dem Reich zu præſtiren ſchuldig ſeynd, unnachbleiblich thun und leiſten mögen.

Karl VI. (XVIII. 1.) Karl VII. Franz (XVIII. 2.)

(a) Verträge Karl VI.

(b) Werden Joſ. II. (einig. Ausg.)

(c) Was hier folget: zugleich ꝛc. bis: leiſten mögen, gehet ab Karl VI.

Projekt. Dahingegen denjenigen Ständen, welche die Exemption von des Reichs Iurisdiction entweder durch Verträge mit dem Römi-

miſchen Reich, oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titul von den Römiſchen Kaiſern vorhin erlanget, und in deren Beſitz erfunden worden, die Eximir-und Auszíehung von des Reichs höchſten Gerichten inskünftige geſtatten, und ſie nach Anleitung der Cammergerichtsordnung Part. 2. Tit. 27. und des Inſtrumenti Pacis Art. 8. dabey ſchützen und handhaben;

---

§. 3.

Jeden bey ſeinen ordentlichen Rechten zu laſſen.

Wir wollen auch die Churfürſten, Fürſten und (a) Prælaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichsritterſchaft mitbegriffen) und deren allerſeits Unterthanen im Reich, mit rechtlicher (b) oder gütlicher Tagleiſtung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfordern, oder vorbeſcheiden;

Karl VI. (XVIII. 2.) Karl VII. Franz (XVIII. 3.)

(a) Gehet ab Karl VI. Joſ. II. (in einig. Ausg.)

(b) Ordentlicher Joſ. II. (einig. Ausg.)

Projekt. Er will auch die Churfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, Herren und (*) andere Stände des Reichs, ingleichen die unmittelbare Reichs-

Reichsſtädt. Monit.

(*) Omitt. andern Stände & ponatur: Städte des Reichs: vel retineatur communis formula, Churfürſten, Fürſten und Stände.

Karl V.

(Art. XV.)

Auch (a) die (b) Churfürſten, Fürſten, Prælaten, Grafen, Herren, und den Adel, (c) auch andere Stände und Unterthanen des Reichs, (d) mit rechtlichen, oder (e) gütli-

---

Ferd. I. (XIV.) Max. II. (XV.) Rud. II. (XIV.) Matth. (XV. 1.2.) Ferd. II. (XIII.) Ferd. III. (XVII. 1.2.) Ferd. IV. (XV. 1.) Leop. (XVII. 1.) Joſ. I. (XVII. 1.2.)

(a) Wir ſollen und wollen auch ꝛc. Ferd. II. Auch ſollen und wollen wir ꝛc. Leop. Joſ. I.

(b) Gehet ab Matth.

(c) Von Adel Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV.

(d) Auch andere Stände des Reichs und deren Unterthanen Ferd. IV. Herren und andere Stände des Reichs, ingleichen die unmittelbare Reichsritterſchaft, und deren allerſeits Unterthanen im Reich Leop. Joſ. I.

(e) Und Rud. II.

Reichsritterſchaft, und dero allerſeits Unterthanen im Reich mit rechtlichen oder gütlichen Tagleiſtungen von ihren ordentlichen Rechten (**) nicht dringen, erfordern oder vorbeſcheiden,

Reichsſtädt. Monit.

(**) Addat. Und Richtern erſter Inſtanz.

gütlichen (f) Tagleiſtungen, auſſerhalb teutſcher Nation, und (g) von ihren ordentlichen Richtern (h) nicht dringen, erfordern, noch (i) fürbeſcheiden, ſondern ſie (k) alle, und jeden (l) inſonderheit (m) im Reich, laut der gulden Bullen, (n) auch wie (o) des (p) Reichs Ordnungen, (q) und andere (r) Geſetz vermögen, (s) bleiben laſſen.

(f) Gültigen Ferd. II. III.

(g) Gehet ab Ferd. I. Matth.

(h) Und ihrer ordentlichen Obrigkeit nicht ꝛc. Ferd. II.

(i) Oder Ferd. III. IV. Leop. Und Joſ. I.

(k) Die Ferd. I.

(l) Jede Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Joſ. I.

(m) Vornemlich Ferd. III. IV. Leop. Joſ. I.

(n) Gülden (guldenen) Bull Ferd. I. Max. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Joſ. I. Gulden Bulla Rud. II.

(o) Wie auch Leop.

(p) Zuſ. Heiligen Karl V. (in einig. Ausg.) Ferd. I. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Joſ. heiligen Römiſchen Max. II.

(q) Ordnung Max. II. Matth. Ferd. II. IV. und Cammergerichts-Ordnung Leop. Joſ. I.

(r) Gehet ab Ferd. II.

(s) Ein neuer Zuſatz (zum §. 4.) Leop. Joſ. I.

§. 4.

Erſte Inſtanz zu manuteniren.

Sondern einen Jeden bey ſeiner Immedietät, Privilegiis de non appellando et evocando, ſowohl in Civil- und (a) Criminal- als Lehenſachen, (b) Electionis Fori, item (c) Iure Auſtregarum tam legalium, quam conventionalium, vel (d) familiarium bey der erſten Inſtanz und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern mit Aufheb- und Vernichtung aller der bis daher etwan dagegen, unter was Schein und Vorwand es ſeyn möge, beſchehenen Contraventionen, ergangenen Reſcripten, Inhibitorien und Befehlen bleiben,

Karl VI. (XVIII. 2.) Karl VII. Franz (XVIII. 4.)

(a) Als Karl VI.
(b) Criminal-Sachen Karl VI.
(c) Dann Karl VI. (in einig. Ausg.)
(d) Quam Joſ. II. (in einig. Ausg.)

Projekt. Sondern einen jeden bey ſeiner Immedietæt, Privilegiis de non appellando et evocando, ſowohl in Civil- als Criminal- (*) Sachen, electionis fori, dem Iure Auſtregarum, bey der erſten Inſtanz und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern, (**) mit Aufheb- und Vernichtung aller deren bisdahero etwan dargegen, unter was Schein und Vorwand (***) es ſeyn möge, beſchehener Contraventionen ergangenen Reſcripten, Inhibitorien und Befehlen bleiben:

Ferdinand III.

(Art. XVII. 2.)

Bevorab auch bey der erſten ausdrücklichen Inſtanz bleiben laſſen.

Ferdinand IV.

(Art. XV. 2.)

Bevorab auch jeden bey ſeiner Immedietät, Privilegiis de non appellando et evocando, (a) bey der erſten (b) Inſtanz, und deren ordentlichen ohnmittelbaren Richtern mit Aufhebung und Vernichtung aller der bishero dargegen, unter was Schein und Vorwand es ſeyn möge, beſchehener widriger (c) Contraventionen, (d) bleiben laſſen. (e)

Leop. (XVIII. 3.) Joſ. I. (XVII. 3.)

(a) Zuſ. Electionis fori, dem iure Auſtregarum Joſ. I.

(b) Gehet ab Joſ. I.

(c) Gehet ab Leop. Joſ. I.

(d) Zuſ. Ergangenen Reſcripten, Inhibitorien und Befelchen Leop. Joſ. I.

(e) Gehet ab Leop. Joſ. I.

Reichsſtädt. Monit.

(*) Add. Policey oder Fiſcal=

(**) Addatur: In ſpecie aber die proteſtirende Fürſten und Stände, bey dem durch den Münſter= und Oſnabrückiſchen Friedensſchluß erlangten Rechten in Eccleſiaſticis, und dahin gehörigen Matrimonial- und andern Sachen, alleinig und ohne Zulaſſung einer anderweitigen Ober=richterlichen Dijudicatur zu cognoſciren.

(***) Addat. Als continentiæ cauſæ und dergleichen.

§. 5.

§. 5.

Verbothene Eingriffe dargegen, und Beobachtung möglichſter Gleichheit in Ernennung der Commiſſarien.

Und keinen mit Commiſſionen, Mandaten, und anderen Verordnungen dawider beſchweren oder eingreifen: noch auch durch den Reichshofrath und das Cammergericht, oder ſonſten eingreifen, in Specie aber bey Erkennung der Commiſſionen die Verordnung des Inſtrumenti Pacis Art. 5. §. in Conventibus Deputatorum 51. genau beobachten laſſen; (a) dabey auch, wann die Sachen beyderley Religionsverwandte betreffen, in Ernennung der Commiſſarien ad normam Inſtrumenti Pacis (b) auf eine Gleichheit ſehen; dahingegen (c) keinen, der ein eigenes Intereſſe dabey hat, dazu verordnen: inmaſſen ſonſten dergleichen Commiſſiones von keiner Kraft seyn ſollen.

Karl VI. (XVIII. 2.) Karl VII. Franz (XVII. 5)

(a) Was hier folget, dabey auch ꝛc. bis: keiner Kraft ſeyn ſollen, gehet ab Karl VI.

(b) An ſtatt der Worten: ad normam inſtrumenti Pacis, ſtehet: ſo viel möglich Karl VII. Franz.

(c) Hingegen Karl VII. Franz.

Projekt. Und keinen mit Commiſſionen, Mandaten (*) und anderen Verordnungen darwider

Reichsſtädt. Monit.

(*) Addat. Appellations-Proceſſen.

Leopold
(Art. XVIII. 3.)

Und keinen mit Commiſſionen, Mandaten, und andern Verordnungen darwider beſchweren oder eingreifen, noch auch durch den Reichshofrath und das Cammergericht eingreifen laſſen.

Joſeph I.
(Art. XVII. 3.)

Und keinen mit Commiſſionen, Mandaten und anderen Verordnungen, darwider beſchwehren, noch auch durch den Reichshofrath, und Cammergericht, oder ſonſten auf keinerley Weiß eingreifen: in ſpecie aber bey Erkennung der Commiſſionen, die Verordnung des Inſtrumenti Pacis, Articulo 5. §. in Conventibus Deputatorum 51. genau beobachten laſſen.

wider beſchweren oder eingreifen, noch auch durch den Reichshofrath und das Cammergericht, oder ſonſten eingreifen (**) laſſen;

Reichsſtädt. Monit.

(**) Addat. In ſpecie aber bey Erkennung der Commiſſionen die Verordnung des Inſtrumenti Pacis Art. 5. §. in conventibus Deputatorum 51. genau beobachten laſſen;

---

§. 6.

Privilegia de non appellando, non evocando &c. vorſichtig zu ertheilen.

In Ertheilung aber der jetzt gemeldten Privilegiorum de non appellando, non evocando, electionis fori, und dergleichen, welche zu Ausſchlieſſung und Beſchränkung (a) des heiligen Reichs Iurisdiction, oder der Stände älteren Privilegien, oder ſonſten zum Præjuditz eines Tertii ausrinnen können, ſollen und wollen Wir die Nothdurft väterlich beobachten:

Karl VI. (XVIII. 3.) Karl VII. Franz (XVIII. 6.)

(a) Die Worte: und Beſchränkung, gehen ab Joſ. II. (in einig. Ausg.)

Projekt. In Ertheilung aber der jetzt gemeldten Privilegiorum de non appellando, non evocando, electionis fori und dergleichen, welche zu Ausſchlieſſung und Beſchränkung des heil. Reichs Iurisdiction, oder der Stände älterer Privilegien, oder ſonſten zum Präjuditz eines Tertii ausrinnen können, ſoll und will der Römiſche Kaiſer die Nothdurft väterlich beobachten.

§. 7.

Wie auch das Recht der Austräge.

Und nach Inhalt des Reichsabſchiedes de anno 1654. mit Conceſſion der Privilegien erſter Inſtanz, oder ſonderbarer Austräge auf diejenige, welche dieſelbe bishero nicht gehabt, oder hergebracht, förderſt (a) an Uns halten.

Karl VI. (XVIII. 3.) Karl VII. Franz (XVIII. 7.)

(a) Fürters Karl VI.

Projekt. Und nach Inhalt des Reichsabſchieds de anno 1654. mit Conceſſion der Privilegien erſter Inſtanz, oder ſonderbarer Austräge, auf diejenige, welche dieſelbe bishero nicht gehabt oder hergebracht, fürderſt an ſich halten. (*)

Reichsſtädt. Monit.

(*) Addat. ex Ioſephina: Als auch von Churfürſten, Fürſten und Ständen, ſchon von langen Zeiten hero ſo wohl wider das Kaiſerliche Hofgericht zu Rothweil, als das Weingartiſche und andere Landgerichte in Schwaben, allerhand groſſe Beſchwerungen vorkommen, auf unterſchiedlich hievorigen Reichs-Conventen angebracht und geklagt, dahero auch im Friedensſchluß

deren

deren Abolition halber allbereit Veranlaſſung geſchehen, ſo ſoll und will der Römiſche Kaiſer immittelſt, bis ſolchen der Stände Beſchwerden würklich aus dem Grund abgeholfen werde, ohnfehlbarlich daran ſeyn, daß die eine Zeit hero wider die alte Hof- und Land-Gerichtsordnung extendirte Ehehafts-Fälle, ſamt der Extenſion der Diſtricten abgethan, und die da'ey quoad loca & promiſcuas cauſarum etiam religioſarum receptiones ſich befindende Exceſſus und Abuſus, zu welcher Erkundigung er eheſt unintereſſirte Reichs-Stände deputiren, und ſolches an die Chur-Maynziſche Canzley, um daß von dannen denen übrigen des heiligen Römiſchen Reichs Churfürſten, Fürſten nnd Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren will, förderlichſt aufgehebt, ſonderlich aber Churfürſten, Fürſten und Stände, bey ihren darwider erlangten Exemtions-Privilegien, ohnerachtet ſolche caſſirt zu ſeyn, vorgewendet werden möchte, handgehabt werden, und nebſt deme jedem gravirten freyſtehen ſolle, von mehr erwehnten Hof- und Landgerichten, entweder ad Aulam Cæſaream, oder an das Kaiſerliche und Reichs-Cammergericht, ohne einig ſeine Widerred und Hinderung zu appelliren. In alle Weg aber will er, der Churfürſten und ihrer Unterthanen, auch anderer von Alters hergebrachte Exemtion, von berührten Rothweiliſchen und anderen Gerichten, bey ihren Kräften erhalten, und ſie darwider nicht turbiren und beſchwehren.

§. 8.

§. 8.

Misbräuche des Rothweiliſchen Hofgerichts und anderer Schwäbiſchen Landgerichten alles Ernſtes abzuthun.

Als auch von Churfürſten, Fürſten und Ständen ſchon von langen Jahren hero (a) ſo wohl wider das Kaiſerliche Hofgericht zu Rothweil, als das Weingartiſche und andere Landgerichte in Schwaben allerhand (b) groſſe Beſchwerungen vorgekommen, auf unterſchiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht, und geklaget, (c) dahero auch im Friedensſchluß deren Abolition halber allbereit Veranlaſſung geſchehen; ſo wollen Wir (d) bey künftigem Antritt Unſerer Regierung alles Ernſtes daran ſeyn, daß (in ſoferne es vorhero nicht bereits geſchehen) ſolchen der Ständen, einſchlüßlich der Reichsritterſchaften, Beſchwerden würklich aus dem Grunde abgeholfen, und wegen der

---

Karl VI. (XVIII. 4.) Karl VII. Franz (XVIII. 8.)

(a) Von langem hero Karl VI.
(b) Allerley Joſ. II. (in einig. Ausg.)
(c) Beklaget Joſ. II. (in einig. Ausg.)
(d) Wir immittels bis ſolchen der Ständen Beſchwerden würklich ꝛc. Karl VI.

(e)

Ferdinand IV.
(Art. XV. 3.)

Als auch von Churfürſten, Fürſten und Ständen, ſchon vor langen Jahren hero, (a) ſo wohl wider das Kaiſerliche Hofgericht zu Rothweil, als das Weingärtiſche, und andere Landgerichte in Schwaben, allerhand groſſe Beſchwerungen vorkommen, auf unterſchiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklagt, dahero auch im Friedenſchluß deren Abolition halber allbereit Veranlaſſung geſchehen, ſo wollen wir, auf dem Fall, auf dem jetzt inſtehenden Reichstage (als dahin es im ermeldten Friedenſchluß verwieſen) kein beſtändiger Schluß darinnen gefaſt, oder von der jetzigen Kaiſerl. Majeſt. Ebd. die Beſſerung nicht verſchafft werden ſollte, künftig unfehlbarlich daran ſeyn, daß ſolcher der Stände Beſchwerden würklich aus dem Grund abgeholfen werde: (b)

Leop. (XVIII. 4.) Joſ. I. (XVII. 4.)

(a) Von langem hero Leop. Joſ. I.

(b) So wollen wir inmittelſt, bis ſolchen der Ständen Beſchwerden würklich aus dem Grund abgeholfen, und von der Abolition erſtberührter Hof- und Landgerichten auf dem nächſten (1) Reichstag ein gewiſſes ſtatuirt werde,

der (e) Abolition erſt berührter Hof- und Landgerichten auf dem Reichstage bald möglichſt (f) ein gewiſſes ſtatuiret, (g) immittels aber, und innerhalb einer Jahres Friſt, von ſothanem unſerem Regierungs Antritt an, die eine Zeit hero wider die alte Hof- und Landgerichtsordnung extendirte Ehehaftsfälle abgethan, und die dabey ſich befindliche Exceſſus und (h) Abuſus, zu welcher Erkundigung Wir unintereſſirte Reichsſtände alsdann (i) eheſt deputiren, und ſolches an die Chur-Maynziſche Canzley, um daß von dannen den übrigen des Heil. Römiſchen Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen, förderlichſt aufgehoben.

(e) Von der Karl VI.

(f) Die **Worte**: bald möglichſt, gehen ab Karl VI.

(g) Statuirt werde, unfehlbarlich daran ſeyn, daß die eine Zeit hero wider die ꝛc. Karl VI.

(h) Et Joſ. II. (in einig. Ausg.)

(i) Gehet ab Karl VI. VII. Franz.

§. 9.

ohnfehlbarlich daran ſeyn, daß die eine Zeithero wider die alte Hof- und Landgerichts-ordnung extendirte Ehehafts-Fälle abgethan, und die darbey ſich befindende (2) Exceſſus und abuſus, zu welcher Erkundigung wir ohne intereſſirte Reichs Ständt eheſt dejentium (3) wollen, förderlichſt aufgehebt, Leop. Joſ. I.

(1) Gegenwärtigem Joſ. I.
(2) Befindliche Joſ. I.
(3) Zuſ. und ſolches an die Chur-Mayntziſche Cantzley, um daß von danen den übrigen des heil. Röm. Reichs Chur-fürſten, Fürſten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen ꝛc. Joſ. I.

§. 9.

Exemtions - Privilegia dargegen zu ſchützen.

Sonderlich aber Churfürſten, Fürſten, und Stände bey ihren dawider erlangten Exemtions-Privilegien, ohnerachtet ſolche caſſiret zu ſeyn, vorgewendet werden möchte, gehandhabet (a) werden:

Karl VI. (XVIII. 4.) Karl VII. Franz (XVIII. 9.

(a) Handgehabt Karl VI.

Leopold

(Art. XVIII. 4.)

Sonderlich aber Churfürſten, Fürſten (a) und Stände bey ihren dawider erlangten Exemtions-Privilegien, ungeachtet (b) ſolche caſſirt zu ſeyn vorgewendet werden möchte, handgehabt (c) werden.

Joſ. I. (XVII. 5.)

(a) Das Wort, Fürſten, gehet ab Leop. (in einig. Ausg.)

(b) Ohneracht Joſ. I.

(c) Gehandhabt Joſ. I.

§. 10.

Appellationes zu geſtatten.

Und nächſtdem jedem Gravirten frey ſtehen ſoll, von mehr erwähnten Hof= und Landgerichten entweder ad Aulam Cæſaream, oder an das Kaiſerliche, (a) und des (b) Reichs Cammergericht, ohne einige Unſere Widerrede oder Hinderung zu appelliren.

Karl VI. (XVIII. 4.) Karl VII. Franz (XVIII. 10.)

(a) Unſer Karl VI. VII. Franz.

(b) Gehet ab Joſ. II. (einig. Ausg.)

Leopold

(Art. XVIII. 4.)

Und nechſt dem jedem Gravirten freyſtehen ſolle, von mehr erwehnten Hof- und Land-Gerichten, entweder ad Aulam Cæſaream oder an das Kaiſerl. und des Reichs Cammergericht zu Speyer, (a) ohne einige unſere Widerred oder Hinderung zu appelliren.

Joſ. I. (XVII. 5.)

(a) Die Worte, zu Speyer, gehen ab Joſ. I.

§. 11.

Hergebrachte Exemtiones auch zu manuteniren.

In alle Wege aber wollen Wir der Churfürſten und ihrer Unterthanen, auch Anderer von Alters hergebrachte Exemtion von berührten (a) Rothweiliſchen (b) und anderen Gerichten bey ihren Kräften erhalten, und ſie dawider nicht turbiren, noch (c) beſchweren laſſen.

Karl VI. (XVIII. 4.) Karl VII. Franz (XVIII. 11.)

(a) Vorberührten Karl VI. VII. Franz.
(b) Zuſ. Hof- und ꝛc. Joſ. II. (in einig. Ausg.)
(c) Oder Joſ. II. (in einig. Ausg.)

Matthias

(Art. XV. oder XVI. 3.)

Inſonderheit auch (a), nachdem (b) die Churfürſten des Reichs (c) als die fürnehmſten Glieder deſſelben, vor andern Ständen, (d) nicht allein in Kraft der gulden Bull, ſondern auch durch andere hohe Privilegia, vor allen fremden, zuforderſt aber dem Rothweiliſchen Gericht, ſo wohl für ſich, als ihre Unterthanen, und Zugewandten gefreyet ſeynd, nichts deſto weniger aber durch deſſen (e) Hofgerichts-Proceſs je zuweilen dero Unterthanen moleſtirt werden wollen, (f) in alle weg (g) vorſehen (h), daß ſolches bey gedachtem Hofgericht abgeſtellt, und da hinfüro eines oder andern (i), der (k)

Ferd. II. (XIV.) Ferd. III. (XVII. 3)

(a) Gehet ab Ferd. II. III.
(b) Demnach Ferd. II. III.
(c) Im Reich Ferd. II.
(d) Des nicht allein Ferd. III.
(e) Deſſelben Ferd. II. III.
(f) Gehet ab Ferd. II. III.
(g) Allweg Ferd. III.
(h) Verſehen Ferd. II. III.
(i) Des andern Ferd. III.

(k) Churfürſten Unterthanen, und Zugewandten, (l) mit dergleichen Proceſſen fernere moleſtation geſchehe (m), daß ſie nicht allein die Proceſs nicht annehmen ſollen, ſondern auch, die Churfürſten, diejenigen, ſo über Verwarnung, der Inſinuation ſolcher Proceſs nicht müſſig gehen wollen, (n) mit Strafen anſehen mögen, und ſollen. (o)

(k) Gehet ab Ferd II.

(l) Oder Zugethanen Ferd. II. Oder Zugewandten Ferd. III.

(m) Zuſ. Verſtatten Ferd. II. III.

(n) Sondern auch die Churfürſten diejenigen, ſo über Verwarnung, ſich der Inſinuation ſolcher Proceſs nicht müßigen wollten, Ferd. II. III.

(o) Zuſ. Oder wollen Ferd. II. anſehen mögen, wollen und ſollen Ferd. III.

Ferdinand IV.

(Art. XV. 4.)

Unterdeſſen aber (a) der Churfürſten, und ihrer Unterthanen (b) von Alters hergebrachte (c) Exemption, vom vorberührten Rothweiliſchen (d) Gericht, bey ihren Kräften in alle weg (e) erhalten, und (f) darwider nicht turbiren, noch beſchweren laſſen.

Leop. (XVIII. 5.) Joſ. I. (XVII. 5.)

(a) In alle Weg aber wollen wir der ꝛc. Leop. Joſ. I.

(b) Zuſ. auch anderer Leop. Joſ. I.

(c) Hergebrachter Leop. Joſ. I.

(d) Zuſ. und anderen Gerichten Leop. Joſ. I.

(e) Die Worte, in alle Weg, gehen hier ab Leop. Joſ. I.

(f) Zuſ. Sie Leop. Joſ. I.

Art. XIX.

Von Weſtphäliſchen Friedens-Reſtitutions- und anderen Juſtizſachen, beſonders den Klagen zwiſchen Landesherren und Unterthanen.

§. 1.

Rückſtändige Reſtituenda ex pace Weſtphalica zu befördern.

Was die Zeit hero einem Churfürſten, Fürſten, Prælaten, Grafen, Herrn, oder Reichsritterſchaft und Anderen, oder dero Voreltern und Vorfahren, geiſt- oder weltlichen Standes ohne Recht gewaltiglich genommen, oder abgedrungen, oder Inhalt des Münſter- und Osnabrückiſchen Friedens-Executions-Edicts (a), arctioris modi exequendi, und Nürnbergiſchen Executions-Receſſes zu reſtituiren rückſtändig iſt, und annoch vorenthalten wird, dazu ſollen und wollen Wir einem Jeden, (b) der Billigkeit nach, wider Männiglich ohne Unterſchied der Religion, verhelfen:

Karl VI. VII. Franz (XIX. 1.)

(a) Des Münſter und Osnabrückiſchen Friedens, Executions-Edict &c. Joſ. II. (in einig. Ausg.)

(b) Jedwedern Karl VI. (in einig. Ausg.)

Projekt.

Karl V.

(Art. VIII. 1.)

Was auch die zeithero einem jeden (a) Churfürſten, Fürſten, (b) Herrn und andern, oder (c) Voreltern, und (d) Vorfahren, geiſtlich- oder (e) weltlichen Stands, dergeſtalt (f) ohn Recht gewaltiglich (g) genommen, oder abgetrungen (h), ſollen und wollen wir, der Billigkeit (i), wie ſich (k) in Recht (l) gebührt (m), wieder (n) zu dem ſeinen (o) verhelfen, (p)

Ferd. I. (VII. 1.) Max. II. (VIII. 1.) Rud. II. (VII. 1.) Matth. Ferd. II. (VII. 1.) Ferd. III. IV. (VIII. 1.) Leop. Joſ. I. (XI. 1.)

(a) Gehet ab Leop. Joſ. I.

(b) Zuſ. Prælaten, Grafen, Leop. Joſ. I.

(c) Zuſ. Deren Ferd. I. dero Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Joſ. I.

(d) Oder Ferd. I. Max. II. Rud. II. Ferd. III. IV.

(e) Und Max. II. Matth.

(f) Gehet ab Leop. Joſ. I.

(g) Gewalthätiglich Ferd. III. IV.

(h) Zuſ. Oder was Churfürſten und Ständen nach Inhalt des jüngſt geſchloſſenen Münſter- und Osnabrück. Friedens zu reſtitui-

ren

Projekt. Was die Zeit hero einem Churfürſten, Fürſten, Prælaten, Grafen, Herren (*), der Reichs-Ritterſchaft und anderen, oder dero Voreltern und Vorfahren, geiſt-oder weltlichen Stands, ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgedrungen, oder Innhalt des Münſter-und Osnabrückiſchen Friedens, Executions-Edicts, arctioris modi exequendi, und Nürnbergiſchen Executions-Receſs zu reſtituiren rückſtändig (**) iſt, und annoch vorenthalten wird, darzu ſoll und will der Kaiſer einem jedwedern der Billigkeit nach wider männiglich ohne Unterſcheid der Religion verhelfen.

Reichsſtädt. Monit.

(*) Addat. Städte-auch der Reichs-Ritterſchaft, & verba: und anderen Ständen omittantur.

Addat. Oder de facto hinwieder abgenommen worden.

ren ruckſtändig, und annoch vorenthalten wird Ferd. IV. Oder Inhalt des jüngſt (*) beſchloſſenen Münſter- und Osnabrückiſchen Friedens, Executions- Edict, arctioris modi exequendi, und Nürnberg Executions Receſs zu reſtituiren rückſtändig iſt, und annoch vorenthalten wird Leop. Joſ. I.

(*) Gehet ab Joſ. I.

(i) Zuſ. nach Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Joſ. I.

(k) Sie Karl V. (in einig. Ausg.)

(l) Im Reich Ferd. I. Matth. in Rechten Ferd. IV.

(m) Die Worte, wie ſich in Recht gebührt, gehen ab Leop. Joſ. I.

(n) Wider männiglich Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(o) Seinigen Matth. Leop. Joſ. I. Zuſ. Ohne Unterſchied der Religion Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(p) Helfen Max. II.

§. 2.

Und ſelbſt ein gleiches zu thun.

Auch dasjenige, ſo Wir (a) ſelbſten vermög jetzt gedachten Friedensſchluſſes, und darauf zu Nürnberg und ſonſten aufgerichteter Edictorum, & arctioris modi exequendi, zu reſtituiren ſchuldig, einem Jedweden ſo bald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich reſtituiren, bey ſolchem auch, ſo viel Wir Recht haben, ſchützen und ſchirmen:

Karl VI. (XIX. 1.) Karl VII. Franz (XIX. 2.)

(a) Er Karl VI.

Projekt. Auch dasjenige, ſo er ſelbſten, vermög jetzt gedachten Friedensſchluſſes, und darauf zu Nürnberg, und ſonſten aufgerichteter Edictorum, & arctioris modi exequendi, zu reſtituiren ſchuldig, einem jedwedern ſo bald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich reſtituiren, bey ſolchem auch, ſo viel er Recht hat, ſchützen, und ſchirmen.

§. 3.

Karl V.

(Art. VIII. 2.)

Bey (a) ſolchem auch, ſo viel er Recht hat, handhaben (b), ſchützen und ſchirmen, ohn alle Verhinderung, Aufhalt oder Saumnuß. (c)

Ferd. I. (VII. 2.) Max. II. (VIII. 2.) Rud. II. (VII. 2.) Matth. Ferd. II. (VII. 2.) Ferd. III. IV. (VIII. 2.) Leop. Joſ. I. (XI. 2.)

(a) Zuſ. Auch dasjenige, ſo wir ſelbſten vermög jeztgedachten Friedensſchluß, und darauf zu Nürnberg, und ſonſten aufgerichter Edictorum, und arctioris modi exequendi zu reſtituiren ſchuldig, einem jedwedern ſo bald, und ohne einige Verweigerung vollkommentlich reſtituiren, bey ſolchem ꝛc. Leop. Joſ. I.

(b) Gehet ab Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(c) Verſaumnuß Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

§. 3.

Den in den Erblanden eingeſeſſenen Reichsſtänden unparteyiſch Recht widerfahren zu laſſen.

Auch ſo wohl den in künftigen (a) Unſeren und anderen der Churfürſten, Fürſten und Ständen, reſpective Erbkönigreichen und Landen eingeſeſſenen Immediat - Ständen, als den Einheimiſchen unparteyiſch = und gleiches Recht widerfahren laſſen ohne alle Verhinderung und Aufenthalt;

Karl VI. (XIX. 1.) Karl VII. Franz (XIX 3.)

(a) Gehet ab Karl VI. VII. Franz.

Projekt. Auch ſo wohl denen in ſeinen und anderen der Churfürſten, Fürſten und Ständen, reſpective Erb = Königreichen und Landen eingeſſenen Immediat = Ständen, als denen Einheimiſchen, unpartheyiſch und gleiches Recht widerfahren laſſen, ohne alle Verhinderung und Aufenthalt;

§. 4.

§. 4.

Bedrückte Stände nicht an den Proceſſen zu hindern.

Und ob auch einiger Churfürſt, Fürſt oder anderer Stand (die freye unmittelbare Reichsritterſchaft (a) mit eingeſchloſſen) ſeiner Regalien, Immedietæt, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten halber, daß ſie ihm geſchwächet, geſchmälert, genommen, entzogen, bekümmert und bedrücket worden, mit ſeinem Gegentheile und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und ihn fürfordern wollte; daſſelbe ſollen und wollen Wir, wie alle andere ordentlich ſchwebende Rechtfertigungen, nicht verhindern, ſondern vielmehr befördern, und zur Endſchaft beſchleunigen.

Karl VI. (XIX. 2.) Karl VII. Franz (XIX. 4.)

(a) Freye Reichs unmittelbare Ritterſchaft Karl VI. (in einig. Ausg.)

Projekt. Und ob auch einiger Churfürſt, Fürſt oder anderer Stand, die freye Reichsunmittelbare Ritterſchaft mit eingeſchloſſen, ſeiner Regalien, Immedietät, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten halber, daß ſie ihme geſchwächet, geſchmälert, genommen, entzogen, bekümmert und bedrückt worden, mit ſeinem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und ihn fürfordern wollte, daſſelbe ſoll und will der Römiſche Kaiſer, wie alle andere ordentlich ſchwebende Rechtfertigungen nicht verhindern, ſondern vielmehr befördern und zur Endſchaft beſchleunigen.

Karl V.

(Art. XX.)

Und inſonderheit ſo (a) ſollen und wollen wir auch, (b) ob einiger (c) Churfürſt, Fürſt, oder (d) ander (e), ſeiner (f) Regalien (g), Freyheit (h), Privilegien, Recht

---

Ferd. I. (XIX.) Max. II. (XXII.) Rud. II. (XIX. oder XXI.) Matth. (XXIV. oder XXV.) Ferd. II. (XXIV.) Ferd. III. (XXVII.) Ferd. IV. Leop. (XXVI.) Joſ. I. (XXV.)

(a) Gehet ab Ferd. I. Matth. Ferd. IV.

(b) Gehet ab Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV.

(c) Einiger Churfürſten, Fürſten, und andern Stände, die freye Reichs ohnmittelbare Ritterſchaft mit eingeſchloſſen, ſeiner Regalien ꝛc. Ferd. IV. Der Anfang alſo: Ob auch einiger Churfürſt, Fürſt, oder anderer Stand ꝛc. Leop. Joſ. I.

(d) Und Ferd. I.

(e) Anderer Max. II. Rud. II. Matth. dieſer oder anderer Ferd. II. andere Stände Ferd. III.

(f) Seine Ferd. I. Max. II. dieſer oder anderen ſeiner Matth. Ferd. III.

(g) Zuſ. Immedietät Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(h) Freyheiten Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Joſ. I.

Recht und Gerechtigkeit (i) halber, daß bey (k) ihm (l) geſchwächt, geſchmählert, gemindert, (m) genommen, entzogen, bekümmert oder (n) betrübt worden, mit ſeinem Gegentheil, und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen (o), oder (p) fürzufordern (q) unterſtehen wollte, (r) oder auch anhängig gemacht hätte, (s) daſſelbe und (t) alle andere ordentliche (u) ſchwebende Rechtfertigung, (w) nicht verhindern, (x) noch verbieten, ſondern den freyen ſtarken (y) Lauf laſſen.

(i) Gerechtigkeiten Max. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Joſ. I.

(k) Gehet ab Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. IV. die Ferd. II. II. ſie Leop. Joſ. I.

(l) Ihnen Ferd. I.

(m) Gehet ab Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Joſ. I.

(n) Und Ferd. II. III.

(o) Gehet ab Ferd. III.

(p) Zuſ. ihn Ferd. II. III. IV. und ihn fürfordern wollte Leop. Joſ. I.

(q) Zuſ. ſich Ferd. II. III. IV.

(r) Wollen Rud. II.

(s) Die Worte: oder auch anhängig gemacht hätte, gehen ab Leop. Joſ. I.

(t) Zuſ. auch Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. wie auch Leop. Joſ. I.

(u) Ordentlich Matth. Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(w) Rechtfertigungen Ferd. II. III. IV. Rechtsfertigungen Leop. Joſ. I. Zuſ. Oder darüber am Kaiſerl. Cammer-Gericht zu Speyer (1) erkannte Urtheil, und derſelben Executiones ſollen und wollen wir nicht verhindern, abfordern, oder verbieten, ſondern der Iuſtitz ihren freyen ſtarken (2) Lauf laſſen Leop. Joſ. I.

(1) Die Worte, zu Speyer, gehen ab Joſ. I.

(2) Stracken Leop. Joſ. I. (in einig. Ausg.)

Oben Art. XVII. §. 1.

(x) Verbrechen Karl V. (in einig. Ausg.) Zuſ. abfordern Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(y) Stracken Karl V. (in einig. Ausg.)

§. 5.

Keine unrechtmäſſige Zölle / ꝛc. zu manuteniren.

Auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne Conſens der Churfürſten und ſonſten dem vorhergegangenen (a) achten Articul (b) zugegen, unternommenen Zöllen, Auflagen und Attentaten einige Proceſſe oder Mandata nicht erkennen.

Karl VI. (XIX. 2.) Karl VII. Franz (XIX. 5.)

(a) Vorhergehenden Joſ. II. (in einig. Ausg.)

(b) Art. 8. Karl VI. (in einig. Ausg.)

Projekt. Auch zu Behauptung der neuerlichen ohne Conſens der Churfürſten und ſonſten dem vorhergegangenen 8 Art. zugegen unternommenen Zöllen, Auflagen und Attentaten einige Proceſs oder Mandata nicht erkennen;

§. 6.

Klagen der Unterthanen wider ihre Landesherren.

Wann auch Landſtände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen; ſo ſollen und wollen Wir inſonderheit, wann es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien ſo wohl überhaupt (a), als in Specie die Iura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Landes- Defenſion, Beſatzung (b) der Feſtungen, und Unterhaltung der Garniſon, (c) nach Inhalt des Reichsabſchiedes de Anno 1654. §. und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrifft, ad nudam Inſtantiam Subditorum keine Mandata, noch Protectoria, oder Conſervatoria (d) ertheilen: (e) ſondern nach Inhalt jetzt gedachten Reichsabſchiedes § Benebens ſollen Cammerrichter ꝛc. und §. Was dann Churfürſten, Fürſten und Stände ꝛc. zuforderſt die Austräg (f) in Acht nehmen.

Karl VI. (XIX. 3.) Karl VII. Franz (XIX. 6.)

(a) Die Worte, ſo wohl überhaupt, gehen ab Karl VI.

(b) Beſetzung Karl VI. (in einig. Ausg.)

(c) Garniſonen Karl VI.

(d) Die Worte, oder Conſervatoria, gehen ab Karl VI.

(e) Zuſ. Laſſen Joſ. II. (in einig. Ausg.)

(f) Auſträg Karl VI. (in einig. Ausg.)

Projekt.

Leopold

(Art. XVIII. 6.)

Und dieweilen auch vorkommen, daß in Sachen hoher Landes-Fürſtlicher Obrigkeit und Regalien als in ſpecie Juris Collectarum, ſequelæ, und dergleichen, zu verſchiedenen mahlen ad nudam Inſtantiam ſubditorum, ehe und bevor Churfürſten (a) und Stände darüber gebührend gehört, Mandata cum & ſine clauſula ertheilt worden;

Joſ. I. (XVII. 6.)

(a) Juſ. Fürſten Leop. (in einig. Ausg.) Joſ. I.

Leopold

(Art. XXXII. 3.)

Als auch in andern Sachen der Cammer-Gerichts-Ordnung wegen der Austräge ingemein wirklich nachgelebt, vor demſelben beede Theile gegen einander in ihren habenden Rechten und Prætenſionen vernohmen; darauf auch einem jeden ſchleünige und unpartheyiſche Juſtitz adminiſtriret werde.

Joſ. I. (XXXI. 4.)

Projekt. Wann auch Landſtände (*) und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen, ſo ſoll und will der Römiſche Kaiſer inſonderheit, wann es die Landsherrliche Obrigkeit und Regalien als in ſpecie die Iura collectarum, armaturæ, ſequelæ, Lands-Defenſion, Beſatzung der Veſtungen, und Unterhaltung der Garniſonen, nach Inhalt des Reichs-Abſchieds de Anno 1654. §. und gleichwie ꝛc. (**) und dergleichen betrifft, ad nudam Inſtantiam ſubditorum keine Mandata (***) ertheilen, ſondern nach laut jetzt gedachten Reichsabſchieds §. Benebens ſollen Cammerrichter ꝛc. und §. Was dann Churfürſten, Fürſten und Ständen ꝛc. zuforderſt die Austräge in Acht nehmen.

Reichsſtädt. Monit.

(*) Addat. Bürger.

(**) Addat. Item Policey-Sachen, vermög §. wie und ſolches.

(***) Addat. und Reſcripta.

§. 7.

Wie darinn zu verfahren?

Wo aber die Iuriſdiction fundirt, dennoch ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuforderſt vernehmen; geſtalten bey deſſen Hinterbleibung ihnen verſtattet (a) und zugelaſſen seyn ſoll, ſolchen Mandatis keine Parition zu leiſten. Und wann alsdann ſich befinden würde, daß die Unterthanen billige Urſache zu klagen haben, dem Proceſs ſchleunig, doch mit Beobachtung der Subſtantialium, abhelfen; immittels gleichwohl ſie zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Obrigkeit anweiſen.

Karl VI. (XIX. 3.) Karl VII. Franz (XIX. 7.)

(a) Geſtattet Joſ. II. (in einig. Ausg.)

Projekt. Wo aber die Iuriſdiction fundiret, denoch ehe und bevor die Mandata (*) ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuforderiſt vernehmen, und wann alsdann ſich befinden würde, daß die Unterthanen billige Urſach zu klagen haben, dem Proceſs ſchleinig, doch mit Beobachtung der Subſtantialium abhelfen, immittelſt gleichwohl ſie zu ſchuldigem Gehorſam gegen ihre Obrigkeit anweiſen.

Reichsſtädt. Monit.

(*) Addat. Und Reſcripta.

Leopold

(Art. XVIII. 6.)

Als wollen wir verfügen, daß in ſolchen Fällen dem letztern (a) Reichs-Abſchied gemäß, die intereſſirte Churfürſten, Fürſten (b) und Stände vorhin vernommen werden: bey deſſen Hinterbleibung aber ihnen verſtattet und zugelaſſen ſeyn ſolle, ſolchen Mandatis keine parition zu leiſten.

Joſ. I. (XVII. 6.)

(a) Letzten Leop. (in einig Ausg.) Joſ. I.

(b) Fürſten gehet ab Leop. (in einig. Ausg.

§. 8.

Keine Hoffnung zu Strafgeldern zu machen.

In Straffällen ſollen und wollen Wir auch denjenigen, ſo in der Sache cognoſciren, oder denen darinn Commiſſion aufgetragen worden, von der Strafe nichts verſprechen, noch die geringſte Hoffnung dazu machen.

Karl VI. (XIX. 4.) Karl VII. Franz (XIX. 8.)

Projekt. In Straf-Fällen ſoll und will der Römiſche Kaiſer denjenigen, ſo in der Sache cognoſciren, oder denen darinn Commiſſion aufgetragen worden, von der Strafe nichts verſprechen, noch die geringſte Hoffnung darzu machen.

Art. XX.

Von Privations ⸗ und Achtsſachen.

§. 1.

General ⸗ Regul in Acht ⸗ und Oberachtſachen.

Wir ſollen und wollen auch in Acht⸗ und Oberachtsſachen (a) Uns demjenigen, was vermöge Inſtrumenti Pacis, in dem jüngern Reichsabſchiede §. Nachdem auch in dem Münſter ⸗ und Osnabrückiſchen Friedensſchluß ꝛc. verglichen und ſtatuiret worden, allerdings gemäß achten: (b)

Karl VI. VII. Franz (XX. 1.)

(a) Das Wort, Sachen, gehet ab Joſ. II. (in einig. Ausg.)

(b) Verhalten, Karl VI.

Projekt. Es ſoll und will auch der Römiſche Kaiſer in Acht ⸗ und Ober ⸗ Achts ⸗ Sachen, ſich demjenigen, was vermög Inſtrumenti Pacis in dem Reichsabſchied §. Nachdeme auch in dem Münſter ⸗ und Osnabrückiſchen Friedensſchluß ꝛc. verglichen und ſtatuirt worden, allerdings gemäß verhalten.

CONSTITVTIO III.

De modo declarandi ſtatum Imperii in Bannum ad Artic. XX.

Nachdeme auch in dem Münſter⸗ und Osnabrückiſchen Friedenſchluß enthalten, daß in denen Fällen,, wo über Reichs⸗ Acht und Oberacht zu erkennen und zu ſprechen, neben dem vorigen in Reichsſatzungen vorgeſchriebenen modo Churfürſten, Fürſten und Stände auf eine beſtändige und ſichere Ordnung bedacht ſeyn ſollen;

§. 2.

Erforderter Rath, und Bewilligung der Reichsſtände.

Abſonderlich aber auch darauf halten, daß hinfüro Niemand, hohen oder (a) niedern Standes, Churfürſt, Fürſt, oder Stand, oder anderer, ohne rechtmäſſige und genugſame Urſache, auch ungehöret, und ohne Vorwiſſen, Rath und Bewilligung des heiligen Reichs Churfürſten, Fürſten, und Ständen in die Acht, oder Oberacht gethan, gebracht und erkläret:

Karl VI. (XX. 1.) Karl VII. Franz (XX. 2.)

(a) Und Karl VI.

Als iſt zu deſſen Vollziehung mit gemeiner Stände Conſens ſtatuiret und verglichen worden, daß hinfüro niemand, hohen oder niederen Standes, Churfürſt, Fürſt und Stand, oder anderer, ohne rechtmäßig- und genugſame Urſach, auch ungehört, und ohne Vorwiſſen, Rath und Bewilligung des heiligen Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen, in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht und erkläret:

Karl V.

(Art. XXII. 1.)

Wir ſollen und wollen auch fürkommen, und keines Wegs geſtatten, daß nun (a) hinfüro (b) hochs (hohen) oder (c) nieders (niedern) (d) Stands, Churfürſten, (e) Fürſten, oder andere, (f) ohne (g) Urſach, auch unverhört (h) in die Acht oder (i) Oberacht (k) gethan, bracht (l) und (m) erklärt werden, (n)

Ferd. I. (XXI. 1.) Max. II. (XXIV. 1.) Rud. II. (XXI. oder XXIII. 1.) Matth. (XXVI. oder XXVII. 1.) Ferd. II. (XXVI. 1.) Ferd. III. (XXX. 1.) Ferd. IV. Leop. (XXVIII. 1.) Joſ. I. (XXVII. 1.)

(a) Gehet ab Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(b) Zuſ. Jemands (Jemand) Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop.

(c) Und Rud. II. Ferd. III. Leop. Joſ. I.

(d) Niedriges Ferd. I. IV.

(e) Churfürſt, Fürſt, Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. Leop. Joſ. I. Zuſ. Stand Leop. Joſ. I.

(f) Ander Ferd. I. Anderer Rud. II. Matth. Ferd. II. III. Leop. Joſ. I.

(g) Zuſ. Rechtmäßige und genugſame Leop. Joſ. I.

(h) Ohngehört Ferd. III. IV. Leop. Joſ. I. Juſ. und ohne Vorwiſſen, Rath, und Verwilligung (*) des heil. Reichs Churfürſten, welche ſich des Werkes nicht theilhaftig gemacht, Ferd. III. IV. Leop. Joſ. I.

(*) Bewilligung Leop. Joſ. I.

(i) Und Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Joſ. I.

(k) Aberacht Karl V. (in einig. Ausg.) Max. II. Leop. Joſ. I. Obacht Ferd. IV.

(l) Gebracht Ferd I. Rud. II. Leop. Joſ. I. Gehet ab Ferd. II.

(m) Oder Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Joſ. I.

(n) Werde Ferd. I. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Gehet ab Leop. Joſ. I.

§. 3.

Führung des Proceſs.

Sondern in den (a) künftigen Caſibus, darinn, nach Beſchaffenheit des Verbrechens, auf die Acht oder Privation entweder von Kaiſerlichen Fiſcal-Amts wegen, oder auf Berufen (b) des lædirten und klagenden Theils zu procediren, und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichshofrath, oder Kaiſerlichen (c) und des (d) Reichs-Cammergericht pro Adminiſtratione Iuſtitiæ angerufen und imploriret werden, (e) zuforderſt in Decretirung oder Auslaſſung der auf die Reichsacht oder Privation gebethenen Ladungen und Mandaten, ſo dann in der Sachen (f) weitern Ausfüh-

Karl VI. (XX. 1.) Karl VII. Franz (XX. 3.)

(a) Gehet ab Joſ. II. (in einig. Ausg.)

(b) Anrufen Karl VI. Joſ. II. (in einig. Ausg.)

(c) Unſerem Karl VI. VII. Franz.

(d) Gehet ab Joſ. II. (in einig. Ausg.)

(e) Worden Joſ. II. (in einig. Ausg.)

(f) Sach Karl VI.

Karl V.

(Art. XXII. 2.)

Sondern in ſolchem ordentlicher (a) Proceſs, und des heiligen Römiſchen (b) Reichs vor aufgerichte (c) Satzungen (d), in dem (e) gehalten und vollzogen werden. (f)

Ferd. I. (XXI. 2.) Max. II. (XXIV. 2.) Rud. II. (XXI. oder XXIII. 2.) Matth. (XXVI. oder XXVII. 2.) Ferd. II. (XXVI. 2. Ferd. III. (XXX. 2.) Ferd. IV. (XXVIII. 2.)

(a) Ordentlichen Karl V. (in einig. Ausg.) Ferd. IV.

(b) Gehet ab Matth. Ferd. III. IV.

(c) Vor aufgeſetzte Ferd. II. III. IV.

(d) Satzung Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. IV. Zuſ. Nach Ausweiſung des Heiligen (1) Reichs in bemeldtem (2) 55. Jahr reformirter Cammergerichts-Ordnung (3) Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV.

(1) Zuſ. Römiſchen Rud. II.

(2) Gemeldtem Ferd. III.

(3) Zuſ. Und darauf erfolgten (*) Reichs-Abſchieden (**) Matth. Ferd. II. III. IV.

(*) Erfolgter Ferd. II. III. IV.

(**) Reichs-Abſchied Ferd. II. III.

Zuſ.

führung bis zum Beſchluß, auf des heiligen Reichs hierüber vorhin gefaſte Geſetze und Cammergerichtsordnung genaue und ſorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht præcipitiret, ſondern in ſeiner habenden rechtmäſſigen Defenſion, der Nothdurft nach, angehöret werde.

Sondern in denen künftigen Caſibus, darinn nach Beſchaffenheit des Verbrechens, auf die Acht oder Privation entweder von Kaiſerlichen Fiſcal-Amts wegen, oder auf Anrufen des lædirten und klagenden Theils, zu procediren, und in Rechten zu verfahren, und darüber wir entweder an dem Reichs-Hofrath, oder unſerem und des Reichs-Cammer-Gericht, pro Adminiſtratione Iuſtitiæ angerufen, und implorirt werden, zuforderiſt in Decretirung oder Auslaſſung deren auf die Reichsacht oder Privation gebettenen Ladungen und Mandaten, ſo dann in der Sachen weiteren Ausführung bis zum Beſchluß auf des Heil. Reichs hierüber vorhin gefaßte Geſetze und Cammergerichts-Ordnung genaue und ſorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht præcipitiret, ſondern in ſeiner habenden rechtmäßigen Defenſion der Nothdurft nach angehöret werde.

§. 4.

Zuſ. und was derentwegen bey gegenwärtigem Regenspurgiſchen Reichstag, zwiſchen der Röm. Kaiſerl. Majeſtät, auch Churfürſten und Ständen, weiters verglichen werden möchte ꝛc. Ferd. IV.

(e) Die **Worte**: in dem, **gehen ab** Ferd. IV.

(f) Werde Matth. Ferd. II. III. IV. Zuſ. Doch (1) dem Beſchädigten ſein Gegenwehr, vermög des Landfriedens unabbrüchig Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III.

(1) Jedoch Matth. Ferd. II.

Leopold

(Art. XXVIII. 2.)

Sondern in ſolchem ordentlicher Proceſs gehalten und vollzogen werde, wie es ſich nach Ausweiſung des heil. Reichs vorausgeſetzter Satzungen, und der im Jahr 1555. reformirten Cammergerichts-Ordnung, auch darauf erfolgter Reichs Abſchieden gebühret, und was deßhalben bey dem künftigen Reichstag, wie reſervirt worden, von Churfürſten, Fürſten und Ständen de modo & ordine weiter verglichen werden möchte;

Joſ. I. (XXVII. 2.)

§. 4.

Abfaſſung des Urtheils.

Wann es dann zum Schluß der Sachen kömmt; ſo ſollen die ergangene Acta auf öffentlichen Reichstag gebracht, durch gewiſſe hiezu abſonderlich vereidigte Stände (den Prælaten- und Grafenſtand mit eingeſchloſſen) aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl der Religionen examiniret und überleget, deren Gutachten an geſammte Churfürſten, Fürſten, und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefaſſet:

Karl VI. (XX. 1.) Karl VII. Franz (XX. 4.)

Wann es dann zum Schluß der Sachen kommet, ſo ſollen die ergangene Acta auf öffentlichen Reichs-Tag gebracht, durch gewiſſe hierzu abſonderlich vereydigte Stände (den Prälaten- und Grafenſtand mit eingeſchloſſen) aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl der Religionen examinirt und überlegt, deren Gutachten an geſammte Churfürſten, Fürſten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefaſſet.

Ferdinand III.

(Art. XXX. 2.)

Wäre es aber Sach, daß die That an ſich ſelbſten ganz notori, (a) der Friedbrecher auch in ſeinem Verbrechen beharrlich und thätlich fortführe, obwohl es dann nicht eben eines ſonderbaren Proceſs vonnöthen, ſo wollen wir doch (b) auch in dieſem Fall mit Zuziehung obgedachter (c) des H. Reichs obgemeldter (d) maſſen unintereſſirter Churfürſten, ehe und zuvor (e) wir zu der würklichen Achtserklärung ſchreiten, communiciren (f) und verfahren.

Ferd. IV. Leop. (XXVIII. 3.) Joſ. I. (XXVII. 3.)

(a) Zuſ. und offenbar Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(b) Jedoch Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(c) Gehet ab Leop. Joſ. I.

(d) Erſtgemeldter Leop. Joſ. I.

(e) Bevor Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(f) Zuſ. Und ohne deren erfolgten Thât, (*) und ausdrückliche Einwilligung damit nicht verfahren Leop. Joſ. I.

(*) Rath Joſ. I.

§. 5.

Deſſen Approbation / Publication und Execution.

Und das alſo verglichene Urtheil, nachdem es von Uns oder Unſerm Commiſſario gleichfalls approbiret, in unſerm Namen publiciret, auch die Execution ſo wohl in dieſem, (a) als anderen Fällen, anders nicht, als nach Inhalt der Executionsordnung, durch den Kreis, darinn der Aechter geſeſſen, und angehörig, vorgenommen und vollzogen werden.

Karl VI. (XX. 1.) Karl VII. Franz (XX. 5.)

(a) Dieſen Karl VI.

Und das alſo verglichene Urtheil, nachdeme es von uns oder unſerem Commiſſario gleichfalls approbiret, in unſerem Namen publiciret, auch die Execution ſowohl in dieſem als anderen Fällen anderſt nicht, als nach Inhalt der Executions-Ordnung, durch den Kreis, darinnen der Aechter geſeſſen und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden.

§. 6.

§. 6.

Des Geächteten Güter/ und daraus zuleiſtende Satisfaction.

Was nun dem alſo in die Acht erklärten abgenommen wird, das ſollen und wollen Wir Uns und Unſerm Hauſe nicht zueignen; ſondern es ſoll dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber, dem beleidigten Theile daraus Satisfaction geſchehen.

Karl VI. (XX. 2.) Karl VII. Franz (XX. 6.)

Was nun deme alſo in die Acht erklärten abgenommen wird, das ſollen und wollen wir uns und unſerem Haus nicht zueignen, ſondern es ſolle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleidigten Theil daraus Satisfaction geſchehen.

§. 7.

Deſſen Particular - Lehen.

Jedoch, ſo viel die Particular - Lehen, ſo nicht immediate von Uns und dem Reich, ſondern von Anderen herrůhren, betrifft, dem Lehenherrn, auch ſonſten der Cammergerichts-ordnung und einem Jeden an ſeinem (a) Recht und Gerechtigkeiten unbeſchadet.

Karl VI. (XX. 2.) Karl VII. Franz (XX. 7.)

(a) Seinen Karl VI.

Jedoch ſo viel die particular Lehen, ſo nicht immediate von uns und dem Reich, ſondern von andern herrühren, betrifft, dem Lehenherrn, auch ſonſten der Cammergerichts-Ordnung, und einem jeden an ſeinem Recht und Gerechtigkeiten unbeſchadet.

§. 8.

Acht ſchadet den unſchuldigen Agnaten nicht.

Geſtalten auch im heiligen Römiſchen Reich bey verwirkten Gütern des Aechters, deſſelb en Verbrechen den Agnaten, und allen Anderen, ſo Anwartung und Recht daran haben, und ſich (a) des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemachet, an ihrem Iure ſuccedendi in Feudum und Stammgüter nicht præjudiciren, ſondern das Principium, als ob auch agnati innocentes propter feloniam des Aechters des dadurch verwirkten Lehens und anderen zu priviren, keineswegeſ ſtatt haben ſoll.

Karl VI. (XX. 2.) Karl VII. Franz (XX. 8.)

(a) Gehet ab Karl VII.

Geſtalten auch bey ſolchen verwürkten Gütern des Aechters vor allem dahin zu ſehen, damit denen Agnaten und allen anderen, ſo Anwartung daran haben, und ſich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht, dießfalls nichts zu Præjudiz geſchehe.

§. 9.

§. 9.

Unverzügliche Reſtitution des Beleidigten.

Und da auch der gewaltthätiger Weiſe entſetzte und ſpoliirte, pendente Proceſſu Banni, um unverlängte Reſtitution anhalten würde; ſo ſollen und wollen Wir daran ſeyn, daß dem Kläger, nach Befindung, ohne Verzug, und unerwartet des Ausgangs des quoad poenam Banni anhängig gemachten Proceſſus, zu ſeiner uneingeſtellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermög der Cammergerichtsordnung und anderer Kaiſerlichen Conſtitutionen, cum pleno Effectu verholfen werden ſolle.

Karl VI.(XX. 2.) Karl VII. Franz (XX. 9.)

Und da auch der gewalthätiger Weiß entſetzte und ſpoliirte, pendente Proceſſu Banni, um unverlängte Reſtitution anhalten würde; So ſollen und wollen wir daran ſeyn, daß dem Kläger, nach Befindung ohne Verzug und ohnerwartet des Ausgangs des, quoad poenam Banni, anhängig gemachten Proceſſus, zu ſeiner uneingeſtellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermög der Cammergerichts-Ordnung und anderer Kaiſerlichen Conſtitutionen, cum pleno effectu verholfen werden ſolle.

§. 10.

Wann gegen vorbeſchriebene Weiſe verfahren wird/ ſoll dieſelbe null / und nichtig ſeyn.

Und wann auch auf vorbeſchriebene Maas, Form und Weiſe, wie von Punkten zu Punkten verſehen, nicht verfahren würde; ſo ſoll alsdann ſelbige (a) Achtserklärung und Execution ipſo Iure vor null und nichtig gehalten werden.

Karl VI. (XX. 3.) Karl VII. Franz (XX. 10.)

(a) Zuſ. Ergangene Karl VI. VII. Franz.

Wobey auch ausdrücklich bedinget und verglichen, wann, auf vorbeſchriebene Maaſe, Form und Weiſe, wie von Punkten zu Punkten verſehen, nicht verfahren würde, daß alsdann ſelbige ergangene Achtserklärung und Execution ipſo Iure vor null und nichtig gehalten werden ſolle.

§. 11.

Das Bannum Contumaciæ abzuthun.

Und ſo viel das Bannum Contumaciæ belanget, wollen Wir ſelbiges, als ein aus vielen Conſiderationen unzulängliches Mittel, gar abthun, und es in civilibus cauſis, auch bey den civilibus coërcendi & compellendi Mediis bewenden laſſen.

Karl VI. (XX. 3.) Karl VII. Franz (XX. 11.)

So viel letzlich das Bannum Contumaciæ belanget, iſt allen wohl erwogenen Umſtänden nach, vor gut erachtet, und dahin geſchloſſen worden, daß ſelbiges, als ein aus vielen Conſiderationen unzulängliches Mittel, gar abzuthun, und es in civilibus cauſis, auch bey denen civilibus cöercendi & compellendi mediis bewenden zu laſſen.

Karl

Karl VI.

(Art. XX. 4.)

Wir ſollen und wollen auch dasjenige, was ein- oder andern Ortes in den verwürkten Reichslanden und Lehen vor Veränderungen vorgangen, gleich nach angetretener unſerer Regierung genau unterſuchen, und mit Zuziehung, Beyrath und Gutbefinden des Churfürſtlichen Collegii ſolche Vorſehung machen laſſen, wie die vorhergehende Capitulationes, die Conſtitutiones Imperii, auch die Iuſtitz ſolches erfordern, und an die Hand geben thun.

Art. XXI.

Von Reichsſtänd. Lehen, dem Laſter der beleidigten Majeſtät, auch einigen Juſtitzſachen.

§. 1.

Manutenez der Reichsſtände Lehenherrlichen Rechte.

Wir gereden und verſprechen (a), Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs (die freye Reichsritterſchaft (b) mitbegriffen) wegen ihrer angehörigen Lehen, (c) ſie (d) ſeyn gelegen, wo ſie wollen, (e) bey ihren lehenherrlichen Befügniſſen, auch Gerichtbarkeit in den dahin, nach den Lehenrechten, gehörigen Fällen, allerdings unbeeinträchtiget, und ihnen darinn von keinem Reichsgericht, neque ſub prætextu Continentiæ Cauſarum, neque Iudicii univerſalis, eingreifen zu laſſen.

Karl VI. VII. Franz (XXI. 1.)

(a) Zuſ. Auch Karl VI.

(b) Zuſ. Mit ihren angehörigen Lehen, Karl VI.

(c) Die Worte: wegen ihrer angehörigen Lehen, gehen hier ab Karl VI.

(d) Die Karl VI.

(e) Was hier folget: bey ihren lehenherrlichen ꝛc. bis: eingreiffen zu laſſen, gehen ab Karl VI.

Projekt.

Ferdinand III.
(Art. XXVIII. 1.)

Wir gereden und verſprechen auch, daß wir die Churfürſten (a) und Stände des Reichs (b) mit ihren angehörigen Lehen, ſie (c) ſeyen auch (d) gelegen, wo ſie wollen,

---

Ferd. IV. Leop. (XXVII. 1.) Joſ. I. (XXVI. 1.)

(a) Zuſ. Fürſten Leop. Joſ. I.

(b) Zuſ. Jmgleichen die gefreyte Reichs-ritterſchaft, Leop. Joſ. I.

(c) Die Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(d) Gehet ab Leop. Joſ. I.

Projekt. Der Kaiſer geredet und verſpricht auch, daß er die Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, imgleichen die gefreyte Reichsritterſchaft mit ihren angehörigen Lehen, die ſeyn gelegen, wo ſie wollen:

§. 2.

Ihre freye Diſpoſition über ihrer Vaſallen verwirkte Lehen.

Wann auch (a) derenſelben Vaſallen oder Unterthanen ex Crimine læſæ Majeſtatis, oder ſonſten, dieſelbige (b) verwirket hätten, oder noch verwirken möchten; ſo wollen und ſollen Wir ſie derhalben (c) nach ihrem Willen ſchalten und walten laſſen:

Karl VI. (XXI. 1.) Karl VII. Franz (XXI. 2.)

(a) Gehet ab Karl VI.

(b) Dieſelben Karl VI.

(c) Die Worte: So wollen und ſollen wir ſie derhalben, gehen ab Karl VI.

Projekt. Wann derſelben Vaſallen (*) und Unterthanen ex crimine læſæ Majeſtatis, oder ſonſten dieſelbe verwürket hätten, oder noch verwürken möchten, nach ihrem Willen ſchalten und walten laſſen.

Reichsſtädt. Monit.

Addat. Bürger.

§. 3.

Ferdinand III.

(Art. XXVIII. 1.)

Wann derſelben (a) Vaſallen oder Unterthanen ſolche (b) ex crimine læſæ Majeſtatis oder ſonſten (c) verwürket (d), nach ihrem Willen ſchalten und walten laſſen;

Ferd. IV. Leop. (XXVII. 1.) Joſ. I. (XXVI. 1.)

(a) Deroſelben Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(b) Gehet ab Leop. Joſ. I.

(c) Zuſ. Dieſelbe Leop. ex delicto dieſelbe Joſ. I.

(d) Zuſ. Oder noch verwürken möchten Ferd. IV. verwürket hätten, oder (*) verwürken möchten Leop. Joſ. I.

(*) Zuſ. noch Leop. (in einig. Ausg.) Joſ. I.

§. 3.

Sothane Lehen keineswegs zum Kaiſerlichen Fiſco einzuziehen ꝛc.

Keineswegs aber die gedachten Lehen (a) zum Kaiſerlichen Fiſco einziehen, noch ihnen die vorigen, oder andere Vaſallen aufdringen.

Karl VI. (XXI. 1.) Karl VII. Franz (XXI. 3.)

(a) Anſtatt der Worte: die gedachte Lehen, ſtehet dieſelbe Karl VI.

Projekt. Keineswegs aber dieſelbige zum Kaiſerlichen Fiſco einziehen, noch ihnen die vorige oder andere Vaſallen aufdringen.

Ferdinand III.

(Art. XXVIII. 1.)

Keines wegs aber dieſelbe (a) zum Kaiſerlichen Fiſco einziehen, noch ihnen vorige oder andere Vaſallen aufdringen:

Ferd. IV. Leop. (XXVII. 1.) Joſ. I. (XXVI. 1.)

(a) Dieſelbige Leop. (in einig. Ausg.)

§. 4.

Weder deren Unterthanen verwürkte Allodialien der Landesobrigkeit zu entziehen.

Die Allodial Güter, auch, welche ex Crimine læſæ Majeſtatis, oder ſonſten, vorgeſetzter maſſen, verwirket ſeynd, oder verwirket (a) werden möchten, den mit den Iuribus Fiſci belehenten, oder dieſelbe ſonſten durch beſtändiges Herbringen habenden Churfürſten, Fürſten und Ständen, unter welcher Obrigkeit (b) Bothmäßigkeiten (c) ſie gelegen, nicht entziehen; ſondern die Landesobrigkeiten oder Dominos Territorii, mit deren Confiſcirung gewähren laſſen.

Karl VI. (XXI. 1.) Karl VII. Franz (XXI. 4.)

(a) Gehet ab Karl VI.

(b) Juſ. Und Joſ. II. (in einig. Aus.)

(c) Obrigkeitlicher Bottmäſſigkeit Karl VI. Bottmäſſigkeit Joſ. II. (in einig. Aus.)

Projekt. Die Allodial-Güter, auch welche ex Crimine læſæ Majeſtatis, (*) oder ſonſten vorgeſetzter maſſen verwürket ſeynd, oder werden möchten, denen mit denen Iuribus Fiſci belehnten,

Ferdinand III.

(Art. XXVIII. 2.)

Gleicher geſtalt die Allodial⸗Güter, ſo vorgeſetzter maſſen ex crimine læſæ Majeſtatis, oder ſonſten, verwürkt, und in deren (a) Churfürſten und Stände, ſo mit den Iuribus Fiſci belehnet, oder dieſelben ſonſten beſtändig hergebracht, Landen gelegen, nicht einziehen, (b) ſondern die Landesobrigkeiten, oder Dominos territorii mit derer Confiſcirungen, (c) ohne einige Hinderung gebären (gevaren) laſſen wollen.

Ferd. IV. (XXVII. 2.)

(a) Denen Ferd. IV.

(b) Entziehen Ferd. IV.

(c) Confiſcirung Ferd. IV.

Leopold

(Art. XXVII. 2.)

Die Allodial-Güter, auch welche ex crimine læſæ Majeſtatis, oder ſonſten (a) vorgeſetzter maſſen verwürkt ſeyn, oder werden möchten, denen mit den Iuribus Fiſci belehnten, oder dieſelbe ſonſten durch beſtändiges Herbrin⸗

lehnten, oder dieſelbe ſonſten durch beſtändiges Herbringen habenden Churfürſten, Fürſten und Ständen, unter welcher obrigkeitlicher Bottmäßigkeit ſie gelegen, nicht entziehen, ſondern die Landsobrigkeiten oder Dominos territorii mit (**) deren Confiſcirung gewähren laſſen.

Reichsſtädt. Monit.

(*) Addat. Oder andern Fiſcal-Gefällen.

(**) Omittatur vocula deren, & addatur: Cognoſcirung der Sachen, und der Güter.

Herbringen habenden Churfürſten, Fürſten, und Ständen, unter welcher obrigkeitlicher Bottmäſſigkeit ſie gelegen, nicht entziehen, ſondern die Landesobrigkeiten oder Dominos Territorii mit deren Confiſcirung gebahren (b) laſſen wollen.

Joſ. I. (XXVI. 2.)

(a) Zuſ. Ex alio delicto Joſ. I.

(b) Gewehren Leop. (in einig. Ausg.) Joſ. I.

§. 5.

Verbothene Vergewaltigung unter Schein Rechtens.

Sollen und wollen auch die Churfürſten, Fürſten, Prælaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichsritterſchaft miteingeſchloſſen) in oberzählten oder anderen Fällen, unter dem Schein des Rechtens und der Iuſtitz, nicht ſelbſt vergewaltigen, ſolches auch nicht ſchaffen, noch Anderen zu thun verhängen;

Karl VI. (XXI. 2.) Karl VII. Franz (XXI. 5.)

Projekt. Soll und will auch die Churfürſten, Fürſten, Prælaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs, (*) ingleichen die unmittelbare Reichsritterſchaft in oberzehlten oder andern Fällen, unter dem Schein des Rechtens und der Iuſtitz nicht ſelbſt vergewaltigen, ſolches auch nicht ſchaffen, noch anderen zu thun verhängen.

Reichſtädt Monit.

(*) Loco andere Stände des Reichs Ponatur: Städte, vel retineatur communis Formula.

§. 6.

Karl V.

(Art. XXI. 1.)

Wir ſollen und wollen auch die Chur-fürſten, Fürſten, (a) Prælaten, Grafen, Herren, und andere Stände des Reichs, (b) ſelbſt nicht (c) vergewaltigen, (d) ſolches auch nicht ſchaffen, noch anderen zu zu thun verhängen;

Ferd. I. (XX. 1.) Max. II. (XXIII. 1.) Rud. II. (XX. oder XXII. 1.) Matth. (XXV. oder XXVI. 1.) Ferd. II. (XXV. 1.) Ferd. III. (XXIX. 1.) Ferd. IV. (XII. 1.) Leop. (XV. 1.) Joſ. I. (XIV. 1.)

(a) Zuſ. und Joſ. I.

(b) Zuſ. Auch (1) die ohnmittelbare Reichsritterſchaft Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(1) Jmgleichen Leop. Joſ. I.

(c) Nicht ſelbſt Leop. Joſ. I.

(d) Vorgewaltigen Karl V. (in einig. Aus.)

§. 6.

Den Streitigkeiten den Lauf Rechtens zu laſſen.

Sondern wo Wir, oder Jemand anders zu ihnen allen, oder einem inſonderheit, Zuſpruch oder einige Forderung (a) vorzunehmen hätten, dieſelbe wollen Wir ſammt und ſonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im heiligen Römiſchen Reich zu verhüten, auch Friede und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte, nach Ausweiſung der Reichsabſchiede, Cammergerichts- Executionsordnung (b), zu Münſter und Osnabrück aufgerichteten Friedensſchluſſes, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör und gebührlichen Rechten ſtellen und kommen;

Karl VI. (XXI. 2.) Karl VII. Franz (XXI. 6.)

(a) Forderungen, Joſ. II. (in einig. Ausg.)

(b) Ordnungen Karl VI. (in einig. Ausg.)

Projekt. Sondern, wo er oder jemand anders zu ihnen allen, oder einem inſonderheit, Zuſpruch oder einige Forderung vorzunehmen hätte, dieſelbe will er ſammt und ſonders

Karl V.

(Art. XXI. 2.)

Sondern wo (a) wir oder (b) jemand anders zu ihnen allen, oder einem (c) inſonderheit zu ſprechen hätten, (d) oder einige Forderung fürnehmen, (e) dieſelben (f) ſammt und beſonder, (g) Aufruhr, Zwietracht, und (h) andern Unrath (i) im heil. (k) Reich zu verhüten, (l) auch Fried und Einigkeit zu erhalten, (m) zu Verhör und gebührlichen (n) Rechten, ſtellen und kommen laſſen,

---

Ferd. I. (XX. 2.) Max. II. (XXIII. 2.) Rud. II. (XX. oder XXII. 2.) Matth. (XXV. oder XXVI. 2.) Ferd. II. (XXV. 2.) Ferd. III. (XXIX. 2.) Ferd. IV. (XII. 2.) Leop. (XV. 2.) Joſ. I. (XIV. 2.)

(a) So Rud. II.

(b) Von Matth.

(c) Einen Max. II. Rud. II.

(d) Gehet hier ab Leop. Joſ. I.

(e) Vorzunehmen hätten, Leop. Joſ. I.

(f) Zuſ. Sollen wir Leop. Joſ. I.

(g) Sonders Ferd. I. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Joſ. I. ſonder Max. II.

(h) Zuſ. Allen Ferd. II.

ders, Aufruhr, Zwitracht und andere Unthat im Heil. Römiſchen Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte, nach Ausweiſung der Reichs-Abſchiede, Cammergerichts- Executions Ordnungen, zu Münſter und Osnabrück aufgerichteten Friedensſchluß, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör und gebührlichen Rechten ſtellen und kommen.

(i) Andere Unthat Ferd. III. Leop. Joſ. I. Unthaten Ferd. IV.

(k) Juſ. Römiſchen Matth.

(l) Verbieten Karl V. (in einig. Ausg.)

(m) Juſ. Vor die ordentliche Gerichte, nach Ausweiſung der Reichs-Abſchieden, Cammergerichts-Executions-Ordnung, und neulich (1) zu Münſter und Oßnabrück aufgerichten Friedenſchluß, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, Leop. Joſ. I.

(1) Gehet ab Joſ. I.

(n) Gebührlichem Ferd. I. Leop. Joſ. I. Gebührlich Max. II.

§. 7.

Und darinn keine Thätlichkeiten zu geſtatten.

Auch daſelbſt ſo wohl in cognoſcendo, als exequendo, nach obbeſagten Reichs-Conſtitutionen und Friedensſchluß (a) verfahren laſſen; und mit nichten geſtatten, daß ſie, worinn ſie ordentlich Recht leiden mögen, und deſſen erbietig ſeynd, mit Raub, (b) Brand, Pfändung, Fehden, Krieg, neuerlichen Exactionen, und Anlagen, oder anderer Geſtalt beſchädiget, angegriffen, überfallen, und beſchweret werden:

Karl VI. (XXI. 2.) Karl VII. Franz (XXI. 7.)

(a) Friedenſchlüſſen Karl VI. (in einig. Ausg.)

(b) Zuſ. Nahm Karl VI. (in einig. Ausg.)

Projekt. Auch daſelbſt ſowohl in cognoſcendo als exequendo, nach obbeſagten Reichs-Conſtitutionen und Friedenſchluß verfahren laſſen, und mit nichten geſtatten, daß ſie, worinnen

Karl V.
(Art. XXI. 3.)

Und mit nichten geſtatten (a) in deren, (b) oder anderen Sachen, (c) darinn ſie ordentlich Recht leiden mögen, und des (d) urbietig (e) ſeyn, mit Raub, Nahme, Brand, (f) Fehden, Krieg, (g) oder (h) anderer (ander) Geſtalt zu beſchädigen, anzugreifen, oder (i) zu überfallen. (k)

Ferd. I. (XX. 3.) Max. II. (XXIII. 3.) Rud. II. (XX. oder XXII. 3.) Matth. (XXV. oder XXVI. 3.) Ferd. II. (XXV. 3.) Ferd. III. (XXIX. 3.) Ferd. IV. (XII. 3.) Leop. (XV. 3.) Joſ. I. (XIV. 3.)

(a) Zuſ. Daß ſie Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(b) Denen Ferd. I. II. III. IV. Leop. Joſ. I. Den Max. II. dem Rud. II. die in dem, und ꝛc. Matth.

(c) Zuſ. In was Schein, oder unter (1) was Namen es geſchehen mögte Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Joſ. I.

(1) In was Schein **und** was Namen ꝛc. Matth. In was Schein **oder** was Namen Ferd. II. III. In was Schein, **und unter** was Namen ꝛc. Leop. Joſ. I.

nen ſie ordentlich Recht leiden mögen, und deſſen erbiethig (*) ſeynd, mit Raub, Nahm, Brand, Pfändungen, (**) Fehden, Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen, oder anderer Geſtalt (***) beſchädigt, angegriffen, überfallen und beſchweret werden:

Reichsſtädt. Monit.

(*) Addatur: Oder die Sachen würklich Rechtshängig.

(**) Add. Repreſſalien, Attentaten.

(***) Add. Unter was Schein oder Urſach es geſchehe.

(d) Das Max. II. Rud. II. Ferd. III. IV. deſſen Ferd. II. Leop. Joſ. I.

(e) Urbötig Ferd. I. Rud. II. Matth. Uhrpüttig Max. II. Erbietig Ferd. II.

(f) Zuſ. Pfandungen Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(g) Zuſ. Auch mit Durchzügen, Einquartirungen, ohne höchſte unumgängliche Noth, und auch alsdann anderſt nicht, als mit Vorbewuſt der Craiß-Obriſten und deren Nach- und Zugeordneten, wie auch der Craißſtände, die damit betroffen werden, zu beſchweren Ferd. III. Kriegen, neuerlichen Exactionen, und Anlagen, oder anderer Geſtalt Leop. Joſ. I.

(h) Und Matth.

(i) Und Ferd. III.

(k) Beſchädiget, angegriffen, oder überfallen werden ſollen Ferd. IV. beſchädiget, angegriffen, überfallen, oder beſchwert werden Leop. Joſ. I.

§. 8.

Vergewaltigte zu reſtituiren und ſchadlos zu ſtellen.

Oder, da dergleichen Vergewaltigung von Jemanden (a) gegen einen oder andern Reichsſtand vorgenommen worden, oder würde; ſo ſollen und wollen Wir alſo bald die ſichere Anſtalt machen, daß die beleidigten Stände unverlängt reſtituiret, und der zugefügte Schaden, nach unparteyiſcher Erkanntniß durch beyderſeits benannte Arbitros, oder auf einem Reichstage nach billigen Dingen erſetzet werde.

Karl VI. (XXI. 3.) Karl VII. Franz (XXI. 8.)

(a) Ihm Karl VI.

Projekt. Oder da dergleichen Vergewaltigung von ihme (*) gegen einen oder ändern Reichsſtand vorgenommen worden oder werden würde; So ſoll und will er alſobalden die ſichere Anſtalt machen, daß die beleidigte Stände unverlängt reſtituiret, (**) und der zugefügte Schaden, nach unpartheyiſcher Erkenntniß, durch beyderſeits benennte Arbitros, oder auf einem Reichstag, nach billigen Dingen erſetzet werde.

Reichſtädt. Monit.

(*) Addat. Oder anderen.

(**) Addat. die Gravamina abgeſtellt.

Art. XXII.

Von Gnadenſachen.

§. 1.

Wie die Standeserhöhungen zu ertheilen.

Bey Collation fürſtlicher, und gräflicher, auch anderer Dignitäten ſollen und wollen (a) Wir Zeit Unſerer Königlichen und künftigen Kaiſerlichen Regierung dahin ſehen, damit inskünftige auf allen Fall dieſelbe allein denen von Uns ertheilet werden, die es vor anderen wohl meritiret, im Reich geſeſſen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen:

Karl VI. VII. Franz (XXII. 1.)

(a) Die Worte: und wollen, gehen ab Joſ. II. (in einig. Ausg.)

Projekt. Bey Collation fürſtlich- und gräflicher, auch anderer Dignitäten, ſoll und will der Kaiſer Zeit ſeiner Königlich- und Kaiſerlichen Regierung dahin ſehen, damit ins künftig auf allen Fall dieſelbe allein denen von ihme ertheilet werden, die es vor anderen wohl meritirt, im Reich geſeſſen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen.

§. 2.

Oben

Art. I. §. 5.

§. 2.

Auch keinem Neuerhöheten ohne die Erforderniſſe mit Decretis zur Seſſion und Stimme in Reichs Collegiis zuſtatten zu kommen.

Niemanden aber von den neuerhöheten (a) Fürſten, Grafen und Herren zur Seſſion und Stimme im Fürſtenrath, oder gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen anderſt, als wann er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem erſten Articul dieſer Unſerer Wahlcapitulation dazu erfordert wird, (b) zu ſtatten kommen.

Karl VI. (XXII. 1.) Karl VII. Franz (XXII. 2.)

(a) Neuerhöhenden Karl VI. (in einig. Ausg.)

(b) Die Worte: Anderſt, als wann ꝛc. bis: erfordert wird, gehen ab Karl VI.

Projekt. Niemand aber von denen neuerhöheten Fürſten, Grafen, und Herren zur Seſſion und Stimm im Fürſtenrath oder gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen zu ſtatten kommen.

Oben

Art. I. §. 5.

§. 3.

Niemand andere præjudicirliche Dignitäten zu ertheilen.

Auf keinen derſelben, wer der auf ſey, zum Præjuditz oder Schmälerung einiges alten Hauſes oder Geſchlechts, deſſelben Dignität, Standes und üblichen Tituls, mit neuen Prædicaten, höheren Titulen oder Wappenbriefen begaben;

Karl VI. (XXII. 2.) Karl VII. Franz (XXII. 3.)

Projekt. Auch keinen derſelben, wer der auch ſeye zu Præjuditz oder Schmählerung einiges alten Hauſes oder Geſchlechts, deſſelben Dignität, Stand und üblichen Tituls mit neuen Prædicaten, höhern Titulen oder Wappenbriefen begaben;

§. 4.

Leopold

(Art. XLIV. 6.)

Wollen auch zu Præjuditz oder Schmälerung einiges (a) alten Hauſes oder Geſchlechts, deſſelben Dignitæt, Stands und üblichen Tituls keinen, wer der auch ſeye, mit neuen Prædicaten, (b) höhern (c) Tituln oder Wappenbriefen begaben; (d)

Joſ. I. (XLIII. 9.)

(a) Eines höhern Stands Joſ. I.

(b) Prædicamenten Leop. (in einig. Ausg.)

(c) Zuſ. Oder gleichen Titul, Joſ. I.

(d) Zuſ. Damit nicht hierinnen die geringern Stände mit den höheren pariſiciret werden. Joſ. I.

§. 4.

Weder den aus notoriſcher Mißheurath erzeugten Kindern / die väterliche Titul / Ehren und Würden beylegen.

Noch auch den aus unſtreitig notoriſcher Mißheurath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus ſolchem Hauſe entſproſſenen Herrns, zu Verkleinerung des Hauſes, die väterlichen Titul, Ehren und Würden beylegen; vielweniger dieſelbe, zum Nachtheile der wahren Erbfolgeren, und ohne deren (a) beſondere Einwilligung, für ebenbürtig, und Succeſſionsfähig erklären, auch, wo dergleichen vorhin (b) bereits geſchehen, ſolches für null und nichtig anſehen und achten (c)

Karl VII. Franz (XXII. 4.)

(a) Derſelben Joſ. II. (in einig. Ausg.)

(b) Gehet ab Joſ. II. (in einig. Ausg.)

(c) Halten Joſ. II. (in einig. Ausg.)

§. 5.

§. 5.

Standeserhöhungen den Landesherren unpræjudicirlich.

So ſollen (a) auch des ein- oder andern unter (b) Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs Geſeſſenen und Begüterten dergleichen höhere Standeserhöhungen (c) dem Iuri Territoriali nicht nachtheilig ſeyn, und derſelbe ſo wohl, als die ihm zugehörigen, (d) und in ſolchen Landen gelegene Güter, einen als den andern Weg, unter voriger Landesfürſtlicher Iurisdiction verbleiben.

Karl VI. (XXII. 3.) Karl VII. Franz (XXII. 5.)

(a) Soll Karl VI.
(b) Zuſ. Den Joſ. II. (in einig. Ausg.)
(c) Standes- Erhöhung Karl VI.
(d) Und die ihm zugehörigen Karl VI.

Projekt. So ſoll auch des ein oder anderen unter Churfürſten, Fürſten, und Ständen des Reichs geſeſſenen und begüterten, dergleichen höhere Standserhöhung dem Iuri Territoriali nicht nachtheilig ſeyn, und die ihme zugehörige, und in ſolchen Landen gelegene Güter ein- als den andern Weg unter voriger Landesfürſtlicher (*) Iurisdiction verbleiben.

Reichsſtädt. Monit.

(*) Addat. und Obrigkeitlicher.

§. 6.

Leopold

(Art. XLIV. 7.)

Soll auch durch eines oder andern unter Churfürſten, Fürſten, (a) und Ständen des Reichs geſeſſenen und begüterten zu höhern Standserhebung dem Iuri territoriali nicht nachtheilig ſeyn, und die ihme zugehörige und in ſolchen Landen gelegene Güter, einen als den andern Weg unter voriger Landesfürſtl. Iurisdiction verbleiben.

Joſ. I. (XLIII. 10.)

(a) Das Wort, Fürſten, gehet ab Joſ. I.

§. 6.

Beſchwerden in dieſem Sücke abzuthun.

Wie dann, wo ein- oder anderer Stand erweislich darthun würde, daß er in einem obiger Stücken (a) bis daher gravirt, und an ſeinen Gerechtſamen durch neue Standes-erhöhungen beeinträchtiget worden, derſelbe mit ſeinen habenden Beſchwerden genüglich gehöret, und das unbillig vorgegangene geändert und abgeſtellet werden ſolle. (b)

Karl VI. (XXII. 3.) Karl VII. Franz (XXII. 6.)

(a) Die Worte: in einem obiger Stücken, gehen ab, und dafür: Gegen ſolches Karl VI.

(b) Sollen Joſ. II. (in einig. Ausg.)

§. 7.

§. 7.

Was unter Kaiſerlichem Namen ergehet / in der Reichscanzley expediren zu laſſen.

So (a) ſollen und wollen auch in fleiſſige Obacht nehmen, und verſchaffen, daß alle (b) Expeditionen, ſo in Kaiſerlichen und des Reichs-Staats-auch Gnaden und anderen Sachen, (c) inſonderheit aber Diplomata über den Fürſten, Grafen- und Herrenſtand, auch Nobilitationen, Palatinaten (auf deren Mißbrauchung abſonderlich (d) Obachtung zu halten, und die Mißbraucher empfindlich zu beſtrafen ſeynd) und Kaiſerliche Rathstituln von allen Gattungen, (e) ſammt anderen Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Namen eines Römiſchen Königs oder Kaiſers ertheilen werden, bey keiner andern, als der Reichscanzley, wie ſolches von Alters herkommen, auch Unſerer und des Reichs Hoheit gemäß iſt, geſchehen ſollen.

Karl VI. (XXII. 4.) Karl VII. Franz (XXII. 7.)

(a) Gehet ab Karl VI.

(b) Zuſ. Die Karl VI.

(c) So in Gnaden und anderen dergleichen Sachen Karl VI.

(d) Abſonderliche Karl VI.

(e) Die Worte, von allen Gattungen, gehen ab Karl VI.

Projekt.

Ferdinand III.

(Art. XLVI. 1. 2.)

Wir ſollen und wollen auch in fleiſſige Obacht nehmen, und nicht geſtatten, (a) daß diejenige (b) Expeditiones, ſo in Gnaden und andern Sachen, inſonderheit aber Diplomata, über den Fürſten- Grafen- und Herren-Stand, auch Nobilitationes, (c) Palatinaten, (d) ſammt anderen Freyheiten (e) und Privilegien, welche wir als Römiſcher König, und künftiger Kaiſer (f) ertheilen werden, bey einer (g) andern, als der Reichs-Canzley, wie ſolches von (h) Alters löblich (i) herkommen, auch unſerer und des heil. (k) Reichs Hoheit gemäß iſt, geſchehen; (l)

Ferd. IV. (XLIV. 1.) Leop. (XLIV. 1.) Joſ. I. (XLIII. 1.)

(a) **Die Worte:** und nicht geſtatten, gehen ab Ferd. IV. dafür: und verſchaffen Leop. Joſ. I.

(b) Daß alle die Leop. Joſ. I.

(c) Zuſ. Und Ferd. IV.

(d) Zuſ. Und Kaiſerl. Rathstitul Leop. Joſ. I.

(e) Reichs-Freyheiten, Joſ. I.

Projekt. Soll und will auch in fleißige Obacht nehmen und verſchaffen, daß alle die Expeditionen, ſo in Gnaden- und andern dergleichen Sachen, inſonderheit aber Diplomata über den Fürſten, Grafen- und Herrenſtand, auch Nobilitationen, Palatinaten und Kaiſerl. Rathstituln, ſammt anderen Freyheiten und Privilegien, welche er unter dem Namen eines Römiſchen Königs oder Kaiſers ertheilen wird, bey keiner andern, als der Reichscanzley, wie ſolches von Alters herkommen, auch ſeiner und des heiligen Reichs Hoheit gemäß iſt, geſchehen ſollen.

(f) Unter dem Titel und Namen eines Römiſchen Königs, oder Kaiſers Leop. Joſ. I.

(g) Keiner Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(h) Vor Leop. (in einig. Ausg.)

(i) Gehet ab Leop. Joſ. I.

(k) Zuſ. Römiſchen Leop. Joſ. I.

(l) Zuſ. Noch die Guldene Bull, als ein uraltes Inſigne eines regierenden Römiſchen (1) Kaiſers oder (2) Königs, an einig ander Diploma, als welches bey gedachter Reichs-Canzley mit unſerer Verwilligung ausgefertiget worden iſt, gehänget werde, Ferd. III. Ferd. IV.

(1) Gehet ab Ferd. IV.

(2) Zuſ. Römiſchen Ferd. IV.

§. 8.

Was darwider geſchieht/ iſt nichtig.

Wie dann in Kraft dieſes, (a) diejenigen Diplomata, ſo bey einer (b) andern, als der Reichscanzley unter Kaiſerlichem Titul und Namen Zeit währender künftigen Unſerer Kaiſerlichen Regierung expedirt werden, hiemit null und nichtig ſeyn, und die Impetranten, ehe und bevor ſie aus der Reichscanzley, gegen gebührende Taxerlegung, confirmirt und legitimiret, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden ſolle.

Karl VI. (XXII. 4.) Karl VII. Franz (XXII. 8.)

(a) Juſ. alle Karl VI.

(b) Gehet ab Joſ. II. (in einig. Ausg.)

Projekt. Wie dann in Kraft dieſes, alle diejenige Diplomata, ſo bey einer andern, als der Reichscanzley, unter Kaiſerl. Titul, und Namen, Zeit währender ſeiner Kaiſerlichen Regirung expedirt werden, hiemit null und nichtig ſeyn, und die Impetranten, ehe und bevor ſie aus der Reichscanzley gegen gebührende Taxerlegung confirmirt und legitimirt, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prädicat oder Titul gegeben werden ſolle.

§. 2.

Ferdinand IV.

(Art. XLIV. 3. 4.)

Auch nicht geſtatten, daß dergleichen bey den Königlichen Böheimiſchen und Erzherzoglichen Oeſterreichiſchen Canzleyen, unter unſerem Kaiſerl. Titul und Namen, Zeit wehrender unſerer Kaiſerlichen Regierung, zu Schmählerung unſerer Reichs-Canzley, und Tax-Amts-Gefällen expedirt werde; da auch dergleichen inskünftige beſchähe, das ſoll allerdings (a) nichtig und kraftloß ſeyn, und die Impetranten ſich derſelben keineswegs zu erfreuen, oder zu gebrauchen haben, noch auch von uns, oder jemanden anders ihnen der Titul oder Prædicat, ſo in dem alſo erhaltenen Diplomate oder Privilegio ſonſten zugelegt worden, gegeben werden. (b)

(a) Alles Ferd. IV. (in einig. Ausg.)

(b) Die Worte: Gegeben werden, gehen ab Ferd. IV. (in einig. Ausg.)

Leopold

Leopold.

(Art. XLIV. 2.)

Wie dann Kraft dieſes alle diejenige Diplomata, ſo bey einer andern, als der Reichs-Canzley unter Unſerm Kaiſ. Titul und Namen, Zeit währender unſerer Kaiſ. Regierung expedirt werden, hiemit null und nichtig ſeyn, und die Impetranten, ehe und bevor ſie aus der Reichs-Canzley gegen gebührende Taxerlegung confirmirt und legitimirt, darfür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden ſolle.

Joſ. I. (XLIII. .2 3.)

---

§. 9.

Der Reichscanzley Intimationes von den Erbland-Canzleyen unentgeldlich anzunehmen und zu beobachten.

Was aber für Gnadenbriefe, Standeserhöhungen und andere Privilegien in Unſerer Reichscanzley ausgefertiget, und von daraus anderen Unſeren Canzleyen intimiret werden, dieſelbe ſollen hiemit ſchuldig ſeyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld oder Abforderung einer neuen Tax oder Canzley-Iurium, wie die Namen haben mögen, anzunehmen, ſondern auch den Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prædicat und Titul in den Expeditionibus daſelbſt unweigerlich zu geben, und bey Vermeidung der darinn geſetzten Pœn nicht zu entziehen.

Karl VI. (XXII. 5.) Karl VII. Franz (XXII. 9.)

Projekt. Was aber für Gnadenbriefe, Standserhöhungen, und andere Privilegien, in ſeiner Reichscanzley ausgefertigt und von dar aus anderen ſeinen Canzleyen intimirt werden, dieſelbe ſollen hiemit ſchuldig ſeyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld oder Abforderung einer neuen Tax oder Canzley-Iurium, wie die Namen haben mögen, anzunehmen, ſondern auch den Impetranten, dem erhal-

Ferdinand IV.

(Art. XLIV. 5.)

Was auch (a) für Gnadenbriefe (b) und (c) Privilegien, in unſerer Reichs-Canzley ausgefertiget, und von daraus den Königl. Böheimiſchen, und Erzherzoglichen Oeſterreichiſchen Hof-Canzleyen, (d) und anders (e) wohin intimirt werden, (f) dieſelben ſollen (g) daſelbſt (h) nicht allein ohne allen Entgelt, oder Abforderung einiger neuen Tax- oder Canzley-Iurium, wie die Namen haben mögen, angenommen, (i) ſondern auch jedesmahls gebührend reſpectirt, und dern Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prædicat, und Titul, unweigerlich in den Expeditionibus daſelbſt gegeben werden. (k)

Leop. (XLIV. 3.) Joſ. I. (XLIII. 4.)

(a) Aber Leop. Joſ. I.

(b) Zuſ. Stands-Erhöhungen Leop. Joſ. I.

(c) Zuſ. Ander Leop. Joſ. I.

(d) Die Worte: den Königl. ꝛc. bis: Hof-Canzleyen, gehen ab, dafür: anderen Canzleyen Leop. Joſ. I.

(e)

erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prädicat und Titul in den Expeditionibus daſelbſten unweigerlich zu geben, und bey Straf der darinnen geſetzten Pœn nicht zu entziehen.

(e) Sonſten Leop. Joſ. I.

(f) Worden Ferd. IV. (in einig. Ausg.)

(g) Juſ. Hiemit ſchuldig, und gehalten ſeyn, gedachte Intimationes etc. Leop. Joſ. I.

(h) Gehet ab Leop. Joſ. I.

(i) Anzunehmen Leop. Joſ. I.

(k) Dieſe Stelle geändert: ſondern auch den impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prædicat und Titul in den Expeditionibus daſelbſten ohnweigerlich zu geben, und bey Straf der darinn geſetzten Poen nicht zu entziehen. Leop. Joſ. I.

Joſeph I.

(Art. XLIII. 5.)

Dahingegen auch diejenige Diplomata, welche wir als Erz-Herzog zu Oeſterreich, kraft der bey unſerm Erz-Haus hergebrachten Privilegien, wegen Standes-Erhöhung, und ſonſten ertheilen werden (die wir doch nicht nomine Cæſareo, ſondern Archiducali ausfertigen laſſen wollen) in unſerer Reichs-Canzley, auch ſonſten allenthalben im Reich auf deren vorgegangene gebührende Intimation, ohne einigen Entgelt, angenommen, und erkennt werden ſollen. Und wollen wir, wie dieſe und übrige bisherige Irrungen zwiſchen beeden unſern Reichs- und Oeſterreichiſchen Hof-Canzleyen abgethan, und eingerichtet werden ſollen, uns mit unſerm lieben Neven, des Churfürſten zu Maynz L. noch weiters verſtehen und vergleichen.

§. 10.

Chur Maynz kann allein den Tax moderiren.

Weilen auch dem Reichscanzleytaxamt und anderen Bedienten an deren nothwendigem Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Taxgefällen, ſodann, daß über die Kaiſerlichen Conceſſiones der Privilegien, Standeserhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöſet werden, zu groſſer Schmälerung und Abgang gereichet; als ſollen und wollen Wir zu deſſen weiterer Verhütung neben dem Churfürſten zu Maynz, als Erzcanzlern, daran ſeyn, und darauf halten, daß von ihm, der allein, als des Reichs Erzcanzler, die Nachlaß und Moderation zu thun berechtiget iſt, an den üblichen Reichscanzley-Iuribus und Taxen von obgedachten Kaiſerlichen Conceſſionen oder (a) Privilegien, Standeserhöhungen und anderen Gnaden, nichts mehr nachgelaſſen und moderiret werde.

Karl VI. (XXII. 6.) Karl VII. Franz (XXII. 10.)

(a) Der Karl VI.

Projekt. Weilen auch dem Reichscanzleytaxamt und anderen Bedienten an deren nothwendigem Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefäll, ſodann daß über die Kaiſerliche

Ferdinand III.

(Art. XLVI. 3.)

Noch auch das Reichs-Hof-Canzley-Taxamt, mit Nachlaſſung der gewöhnlichen Tax-Gelter, Reiß-Gelter, und andern Aufſlagen, ohne des Churfürſten zu Maynz Lbd. als durch Germanien Erzcanzlers Vorwiſſen und Bewilligung, beſchweren.

Leopold

(Art. XLV. 1.)

Weilen auch der Reichs-Canzley Taxamt und dern Bedienten nothwendiger Unterhalt durch die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefälle, ſo dann daß über die Kaiſ. Conceſſiones der Privilegien, Standes-Erhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöſet werden, in groſſe Schmählerung und Abgang, und dahero in tiefe Schuldenlaſt gerathen, als wollen wir zu deſſen weiterer Verhütung neben des Herrn Churfürſten zu Maynz Ld. daran ſeyn, und darauf halten, daß von ihrer Ld. (a) die allein als Erz-Canzler dißfalls nachlaſſen und Moderation zu thuen berechtiget ſeynd, an den üblichen Reichs-Canzley Iuribus und Taxen nichts mehr nachgelaſſen und moderirt werde.

Joſ. I. (XLIV. 1.)

(a) **Die Worte:** Daran ſeyn ꝛc. **bis:** von **ihrer Ld. gehen ab** Joſ. I.

ſerliche Conceſſiones der Privilegien, Stands-Erhöhungen, und anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöſt werden, zu groſſer Schmählerung und Abgang gereichet; Als ſoll und will er zu deſſen weiterer Verhütung neben dem Churfürſten zu Maynz, als Erzcanzlern, daran ſeyn, und darauf halten, daß von ihme, der allein als des Reichs-Erzcanzler die Nachlaß und Moderation zu thun berechtigt iſt, an den üblichen Reichscanzley-Iuribus und Taxen, von obgedachten Kaiſerlichen Conceſſionen der Privilegien, Standserhöhungen und anderen Gnaden, nichts mehr nachgelaſſen und moderirt werde.

§. 11.

Diplomata ſo in 3. Monaten nicht redimiret / ſind ungültig.

Wir ſollen und wollen auch, daß denen, ſo von Uns dergleichen Begnadigungen inskünftige erlangen, und innerhalb drey Monaten Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichscanzley nicht redimiren und erheben, ſich der verwilligten Gnade und Conceſſionen zu rühmen, oder deren ſich wirklich zu gebrauchen, keineswegs zugegeben oder verſtattet werde.

Karl VI. (XXII. 7.) Karl VII. Franz (XXII. 11.)

Projekt. Es ſoll und will auch der erwehlte Römiſche Kaiſer, daß denen, ſo von ihme dergleichen Begnädigungen ins künftig erlangen, und innerhalb 3. Monats Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichscanzley nicht redimiren und erheben, ſich der verwilligten Gnaden und Conceſſionen zu rühmen, oder deren ſich würklichen zu gebrauchen, keineswegs zugegeben, oder verſtattet werde;

§. 12.

Leopold

(Art. XLV. 2.)

Wir gereden auch, daß denen, ſo von uns dergleichen Kaiſ. Begnadigungen inskünftig erlangen, und innerhalb drey Monat Zeit hernach darüber ihre Diplomata, bey der Reichs-Canzley nicht redimiren und erheben, ſich der verwilligten Gnaden und Conceſſionen zu rühmen, oder deren ſich wirklichen zu gebrauchen, von uns keineswegs zugegeben oder verſtattet werden;

Joſ. I. (XLIV. 2.)

§. 12.

Straf derer / die ſich derſelben anmaſſen.

Sondern die Kaiſerlichen Begnadigungen ſollen ſolchen Falls nach erwähntem Termin ipſo Facto hinwieder gefallen, caſſirt und aufgehoben, und die (a) Kaiſerliche Reichs-Fiſcalen wider alle, welche dergeſtalt unbefugter Weiſe ſolcher Standeserhöhungen, Nobilitationen, Rathstituln, oder Namens- auch Wappensverleihungen und dergleichen, ſich anrühmen, zu verfahren, und, nach vorgängiger der Sachen (b) Unterſuchung, dieſelben nach Geſtalt des Verbrechens, und der Perſonen, zu behöriger Strafe zu bringen, ſchuldig und gehalten ſeyn.

Karl VI. (XXII. 7.) Karl VII. Franz (XXII. 1. 2.)

(a) Unſer Karl VI. VII. Franz.
(b) Zuſ. Erfordernder Karl VI.

Projekt. Sondern die Kaiſerliche Begnädigungen ſollen ſolchen Falls nach erwehntem Termin ipſo Facto hinwieder fallen, caſſirt und aufgehoben, und ſeine Kaiſerliche Reichsfiſcalen wider alle, welche dergeſtalt unbefugter Weiſe, ſolcher Standserhöhungen, Nobilitationen, Rathstituln oder Namens, auch Wappensverleyhungen, und dergleichen ſich anrühmen, zu verfahren, und dieſelben nach Geſtalt des Verbrechens und der Perſonen, zu behöriger Straf zu bringen ſchuldig und gehalten ſeyn.

Leopold

(Art. XLV. 3.)

Sondern unſere Kaiſ. Begnadigungen ſolchen falls nach erwehntem Termin ipſo facto hinwieder gefallen, caſſirt und aufgehoben, und unſer Kaiſ. Reichs-Fiſcal wider alle, welche ohne Unſere Kaiſ. Verwilligung oder unſerer verordneten Palatinen einiger Stands-Erhöhungen, Nobilitationen, Rathstituln oder Prædicaten und Denominationen ſich anrühmen, oder ſelbſt eigene (a) Wappen mit offenen oder zugethanen Helmen formiren, der Gebühr zu verfahren, und dieſelbe nach Geſtalt des Verbrechens und der Perſonen zu behöriger (b) Straf zu ziehen ſchuldig und gehalten ſeyn ſolle.

Joſ. I. (XLIV. 3.)

(a) Einige Leop. (in einig. Ausg.)

(b) Gehöriger Joſ. I.

§. 13.

Oder ſich dergleichen Begnadigungen fälſchlich rühmen ꝛc.

Welches dann auch zumalen gegen diejenige ſtatt haben, und ohne weitern Anſtand vollzogen werden ſolle, die entweder dergleichen Begnadigungen von Unſeren Vorfahren am Reich erhalten zu haben, fälſchlich vorgeben, und deren ſich anmaſſen, oder ſelbe zwar erhalten, aber bey der Reichscanzley bis daher nicht ausgelöſet haben. (a)

Karl VII. Franz (XXII. 13.)

(a) Zuſ. Noch in ſechs Monaten von nun an wirklich auslöſen Karl VII. Franz.

Art. XXIII.

Art. XXIII.

Von Kaiſerlichen Hofſachen.

§. 1.

Kaiſerliche Reſidenz.

Wir ſollen und wollen Unſere Königliche und künftige Kaiſerliche Reſidenz, Anweſung und Hofhaltung im heiligen Römiſchen Reich Teutſcher Nation, es erfordere dann der Zuſtand der Zeiten ein anders, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen deſſelben zu Nutzen, Ehre, und Gutem beſtändig haben und halten.

Karl VI. VII. Franz (XXIII. 1.)

Projekt. Der regierende Kaiſer ſoll und will ſeine Königliche und Kaiſerliche Reſidenz, Anweſung und Hofhaltung im heil. Römiſchen Reich Teutſcher Nation, es erfordere dann der Zuſtand der Zeiten ein anders, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen, deſſelben zu Nutzen, Ehr und Guten, beſtändig haben und halten;

Karl V.

(Art. XXX. 2.)

Auch unſer (unſere) Königliche (a) Reſidenz, Anweſen, (b) und Hofhaltung in dem heiligen Römiſchen (c) Reich Teutſcher Nation, (d) allen Gliedern, Ständen und Unterthanen deſſelben (e) zu Ehren, Nutzen (f) und Gutem, des mehrertheils, (g) ſo viel möglich, (h) haben (i) und halten;

Max. II. (XXXII. 2.) Rud. II. (XXX. oder XXXI. 2.) Matth. (XXXVI. oder XXXVIII. 2.) Ferd. II. (XXXVII. 2.) Ferd. III. (XXXIX. 2.) Ferd. IV. (XXXVII. 3.) Leop. (XXXVII. 5.) Joſ. I. (XXXVI. 4.)

(a) Zuſ. Und Kaiſerliche Leop. Joſ. I.

(b) Anweſung Leop. Joſ. I.

(c) Gehet ab Matth.

(d) Zuſ. Es erfordere (1) dann der Zuſtand zu Zeiten ein anderes Leop. Joſ. I.

(1) Fordere Leop. (in einig. Ausg.) Joſ. I.

(e) Denſelben Ferd. IV. (in einig. Ausg.)

(f) Zu Nutz, Ehren (Ehr) rc. Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(g)

(g) Mehrentheils Max. II. Matth. Ferd. III. IV.

(h) Die Worte, ſo viel möglich, gehen ab Ferd. IV. Die Worte, des mehrertheils, ſo viel möglich, gehen ab Leop. Joſ. I.

(i) Beſtändig haben Leop. Joſ. I.

Karl V.

(Art. XXIX.)

Wir ſollen und wollen auch, unſern erſten Hof gen Nürnberg, in maſſen wie (a) vor Alters (b) im Reich herkommen, anſetzen, und (c) ausſchreiben.

Ferd. I. (XXVII. 1.)

(a) Gehet ab Ferd. I.

(b) Von Alter (Alten) Karl V. (in einig. Ausg.) Ferd. I.

(c) Gehet ab Karl V. (in einig. Ausg.)

§. 2.

Schleunige Audienz und Expedition.

Allen des heiligen Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen ſo wohl, als ihren Bothſchaftern und Geſandten, (die von der freyen (a) Reichsritterſchaft Abgeordnete mitbegriffen) jederzeit ſchleunige Audienz und Expedition ertheilen, und dieſelben mit keinem Nachreiſen beſchweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten:

Karl VI. VII. Franz (XXIII. 2.)

(a) Gefreyten Karl VI. (in einig. Ausg.)

Projekt. Allen des heil. Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen, ſowohl ihren Bothſchaften und Geſandten, die von der gefreyten Reichsritterſchaft mitbegriffen, jederzeit ſchleunige Audienz und Expedition ertheilen, und dieſelbe mit keinem Nachreiſen beſchweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten;

§. 3.

Matthias

(Art. XXXIX. oder XL. 1.)

Wir ſollen und wollen (a) auch, allen des heiligen Reichs Churfürſten, Fürſten, (b) und Ständen, ſo wohl ihren Bottſchaften (c) und Abgeſandten, (d) jederzeit ſchleunige Audienz und Expedition ertheilen;

Ferd. II. (XXXIX. 1.) Ferd. III. (XLII. 1.) Ferd. IV. (XL. 1.) Leop. (XXXIX. 1.) Joſ. I. (XXXVIII. 1.)

(a) Wir wollen und ſollen Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(b) Das Wort, Fürſten, gehet ab Joſ. I.

(c) Bottſchaftern Ferd. IV.

(d) Geſandten Ferd. III. IV. Leop. Joſ. I. Zuſ. Die von der gefreyten Reichs-Ritterſchaft mit begriffen Leop. Joſ. I.

§. 3.

Sprachen / ſo am Kaiſerlichen Hof zu gebrauchen.

Auch in Schriften und Handlungen des Reichs an Unſerm Königlichen und künftigen Kaiſerlichen Hof keine andere Zunge noch (a) Sprache gebrauchen laſſen, dann die Teutſche und Lateiniſche; es wäre dann an Orten auſſerhalb des (b) Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprache in Uebung wäre, und im Gebrauch ſtünde, jedoch ſonderlich letzten (c) Falls, (d) in alle Wege an dem (e) Reichshofrath der Teutſchen und Lateiniſchen Sprache unabbrüchig.

Karl VI. VII. Franz (XXIII. 3.)

(a) Und Joſ. II. (in einig. Ausg.)
(b) Gehet ab Joſ. II. (in einig. Ausg.)
(c) Letztern Karl VII. Franz.
(d) Die Worte: ſonderlich letzten Falls, gehen ab Karl VI.
(e) Unſerm Karl VI. VII. Franz

Projekt. Auch in Schriften und Handlungen des Reichs, an ſeinem Kaiſerlichen Hof, keine andere Zung noch Sprach gebrauchen laſſen, dann die Teutſche und Lateiniſche: es wäre dann an Orten auſſerhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprach in Uebung wäre, und im Gebrauch ſtünde, jedoch in alle Wege an ſeinem Reichshofrath der Teutſchen und Lateiniſchen Sprach unabbrüchig;

§. 4.

Karl V.

(Art. XIV.)

Darzu (a) in Schriften und (b) Handlungen des Reichs, kein (keine) andere Zungen, (c) noch (d) Sprach (e) gebrauchen laſſen, dann die Teutſche, oder (f) Lateiniſche Zungen. (g) Es wäre dann an Orten, (h) da gemeiniglich (i) ein (eine) andere Sprach in Uebung (k) und (l) Gebrauch (m) stünde; (n) alsdann mögen (o) wir, (p) und (q) die unſeren, (r) uns derſelben (s) daſelbſt auch (t) behelfen. (u)

Ferd. I. (XIII.) Max. II. (XIV.) Rud. II. (XIII.) Matth. (XIV.) Ferd. II. (XII.) Ferd. III. (XVI.) Ferd. IV. (XLII.) Leop. (XLIII.) Joſ. I. (XL II.)

(a) Darzu gehet ab, und dafür: Wir wollen auch Leop. Joſ. I.

(b) Gehet ab Karl V. (in einig. Ausg.)

(c) Zung Ferd. II.

(d) Und Matth. Oder Joſ. I.

(e) Sprachen Matth. Ferd. IV.

(f) Und Matth.

(g) Zung Max. II.

(h) Zuſ. Auſſerhalb des Reichs, Leop. Joſ. I.

(i) Gemeinlich Karl V. (in einig. Ausg.) Gewöhnlich Max. II.

(k) Zuſ. Wäre Max. II. Rud. II. Ferd. II. III. IV. Leop. Joſ. I.

(l) Juſ. in Ferd. II. III. IV. Leop. Joſ. I.

(m) Brauch Ferd. III.

(n) Juſ. Dann Ferd. II.

(o) Müſſen Karl V. (in einig. Ausg.)

(p) Juſ. Uns Ferd. II.

(q) Oder Karl V. (in einig. Ausg.)

(r) Unſrigen Matth.

(s) Derſelbigen Max. II.

(t) Juſ. Gebrauchen, und Matth.

(u) Die Worte, alsdann ꝛc. bis: behelfen, geben ab Ferd. IV. Leop. Joſ. I. Juſ. Jedoch in allweg an unſerem Reichs-Hof-Rath (1) der Teutſchen und Lateiniſchen Sprach unabbrüchig Leop. Joſ. I.

(1) Juſ. Und Cammergericht Joſ. I.

§. 4.

Beſetzung der Hofämter.

Sollen und wollen auch inskünftige, (a) bey Antretung Unſerer Kaiſerlichen Regierung, Unſere Kaiſerlichen und des Reichs Aemter am Hof, und die Wir ſonſten in und (b) auſſerhalb Teutſchland zu vergeben und zu beſetzen haben, als da ſeynd: Protectio Germaniæ, Geſandtſchaften, Obriſthofmeiſter, (c) Obriſtcämmerer, (d) Hofmarſchallen, Hatſchier- und Leibgarde-Hauptleute, (e) und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutſchen, oder mit denen, die aufs wenigſte dem Reich mit Lehenpflichten verwandt, des Reichsweſens kündig, und von Uns dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niedern (f) Standes, noch Weſens, ſondern namhafte hohe Perſonen, und mehrentheils (g) von Reichsfürſten, Grafen, Herren, und von Adel, oder ſonſten guten tapfern Herkommens, beſetzen und verſehen;

Karl VI. VII. Franz (XXIII. 4.)

(a) Künftig Karl VI. (in einig. Ausg.)
(b) Oder Karl VI.
(c) Obriſten-Hofmeiſters Karl VI. VII. Franz
(d) Obriſten-Cämmerers Karl VI. VII. Franz
(e) Hauptmanns Karl VI. VII. Franz.
(f) Niedrigen Karl VI.
(g) Mehrern Theil Karl VI.

Soll

Karl V.

(Art. XIII. 1.)

Wir ſollen und wollen auch unſer (unſern) Königliche, (a) und des Reichs Aemter am Hof, und ſonſt im (b) Reich (c) mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutſchen, die nicht niederes (niedern) (d) Stands noch Weſens, (e) ſondern namhaftige (f) redliche Leut, von Fürſten, Grafen, Herren, von Adel, und ſonſt dapfers guten (g) Herkommens, hohen Perſonen beſetzen und verſehen: (h)

Ferd. I. (XII. 1.) Max. II. (XIII. 1.) Rud. II. (XII. 1.) Matth. (XIII. 1.) Ferd. II. (XI. 1.) Ferd. III. (XV. 1.)

(a) Kaiſerliche Ferd. I.

(b) Den Ferd. II.

(c) Zuſ. Auch Max. II. Ferd. II. Zuſ. wie ingleichem unſeren Krigs-Rath und hohe Kriegs-Officia Ferd. III.

(d) Anders Karl V. (in einig. Ausz.)

(e) Zuſ. Seyn Rud. II. Matth.

(f) Namhafte Ferd. II. III.

(g) Guten gehet ab, dafür: Und hohen Matth.

(h) Zuſ. Die (1) ſonſt Niemand, als (2) uns, und dem heil. (3) Reich mit Pflichten und Dienſten verwandt seyn (4) Max. II. Rud. II. Matth. Die Worte, und verſehen, gehen ab Matth.

Projekt. Soll und will auch künftig bey Antretung ſeiner Kaiſerlichen Regierung], ſeine Kaiſerliche und des Reichs Aemter am Hof, und die er ſonſten in = oder auſſerhalb Teutſchlands zu begeben und zu beſetzen hat, als da seynd: Protectio Germaniæ, Geſandtſchaften, Obriſt=hofmeiſters, Obriſten Cämmerers, Hofmarſchallen, Hatſchier = und Leibgarde=Hauptmanns und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutſchen, oder mit denen, die aufs wenigſte dem Reich mit Lehenpflichten verwandt, des Reichsweſens kündig, und vom Römiſchen Kaiſer dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niedern Stands noch Weſens, ſondrn namhafte hohe Perſonen, und mehrern Theils von Reichs Fürſten, Grafen, Herren und von Adel, oder ſonſten guten tapfern Herkommens, beſetzen und verſehen.

(1) Und Matth.

(2) Zuſ. Die Matth.

(3) Zuſ. Römiſchen Matth.

(4) Gehet ab Matth. Zuſ. Von Adel, und ſonſt Niemand, als uns und dem Reich mit Pflichten und Dienſten verwandt ſeyn, beſtellen Ferd. II. Zuſ. Von Adel, und ſonſt dapfers guten Herkommens, hohen Perſonen; inſonderheit wann bey Beſtellung gemeldten Kriegs-Raths und hohen Kriegsämptern mit den ausländiſchen Teutſche Subjecta, in gleicher Qualification concurriren, ins künftig beſetzen und verſehen, die ſonſt niemand, als uns und dem heiligen Reich mit Pflichten und Dienſten verwandt ſeynd, Ferd. III.

Ferdinand IV.

(Art. XLI. 2.)

Ingleichem unſere Königliche (a) und des Reichs Aemter, am Hof (b) und ſonſten am Reich, mit keiner andrn Nation, dann gebohrnen Teutſchen, die nicht niedrigen (c) Standes noch Weſens, ſondern namhafte hohe Perſonen, und mehrentheils von Reichs-Fürſten, Grafen und Herren, beſetzen und verſehen,

---

Leop. (XL. 2.) Joſ. I. (XXXIX. 2.)

(a)

(a) Kaiſerliche Leop. Joſ. I.

(b) Zuſ. Und die wir ſonſten in- oder auſſerhalb Teutſchlands zu begeben und zu beſetzen haben, als da ſeynd Protectio Germaniæ, und dergleichen, mit keiner anderen Nation dann gebohrnen Teutſchen, die nicht nidern Standes noch Weſens, ſondern nahmhafte hohe (1) Perſonen und mehrertheils (2) von Reichsfürſten, Grafen, Herren, und von Adel, oder ſonſten guten tapfern Herkommens, beſetzen und verſehen Leop. Joſ. I.

(1) Gehet ab Joſ. I.

(2) Mehrentheils Leop. (in einig. Ausg.)

(c) Niedern Ferd. IV. (in einig. Ausg.)

§. 5.

Erhaltung der Rechten ꝛc.

Auch obgemeldte Aemter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen (in ſo weit ſelbige vermöge dieſer Wahlcapitulation den Reichserbämtern nicht vorbehalten ſeynd) auch (a) Recht und Gerechtigkeiten bleiben, und denſelben nichts entziehen, oder entziehen laſſen.

Karl VI. (XXIII. 4.) Karl VII. Franz (XXIII. 5.)

(a) Die Worte: in ſo weit ꝛc. bis: auch, gehen ab Karl VI.

Projekt. Auch gemeldte Aemter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen, Recht und Gerechtigkeiten bleiben, und denſelben nichts entziehen, oder entziehen laſſen.

§. 6.

Karl V.

(Art. XIII. 2.)

Auch die (a) obbenannten (b) Aemter bey ihren Ehren, (c) Würden, Gefällen, (d) Rechten (e) und (f) Gerechtigkeiten bleiben, und denſelben nichts entziehen, (g) oder entziehen (h) laſſen, in einigen (i) Weg, ſonder Gefährde. (k)

Ferd. I. (XII. 2.) Max. II. (XIII. 2.) Rud. II. (XII. 2.) Matth. (XIII. 2.) Ferd. II. (XI. 2.) Ferd. III. (XV. 2.) Ferd. IV. (XLI. 3.) Leop. (XL. 3.) Joſ. I. (XXXIX. 3.)

(a) Gehet ab Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(b) Obbemeldten Max. II. Ferd. III. Obgemeldte Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(c) Juſ. Und Matth.

(d) Fällen Karl V. (in einig. Ausg.) Ferd. I. Max. II. Rud. II.

(e) Und Rechten Ferd. I. Recht Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(f) Auch Ferd. I.

(g) Entgehen Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(h) Entwenden Rud. II. Matth. Verwenden Ferd. II. nichts entziehen laſſen, allein Karl V. (in einig. Ausg.)

(i) Einige Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III.

(k) Die Worte, in einigen Weg, ſonder Gefährde, gehen ab Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

Art. XXIV.

Von dem Kaiſerlichen Reichshofrath.

§. 1.

Beſetzung des Reichshofraths.

Deßgleichen ſollen und wollen Wir den Kaiſerlichen (a) Reichshofrath, mit Fürſten, Gräfen, Herren, von Adel und anderen ehrlichen Leuten beyderſeits Religion, vermöge Inſtrumenti Pacis, aus den Reichs-Kreiſen beſetzen.

Karl VI. VII. Franz (XXIV. 1.)

(a) Unſern Karl VI. VII. Franz.

Projekt. Deßgleichen ſoll und will er ſeinen Reichs-Hof-Rath mit Fürſten, Grafen, Herren, von Adel, und andern erhlichen Leuten beederſeits Religionen, vermög Inſtrumenti Pacis, aus den Reichs-Kreiſen,

§. 2.

Matthias

(Art. XXXIX. oder XL. 4.)

Inſonderheit aber unſern geheimen, und Reichshofrath mit Fürſten, Grafen, Herren, und (a) von Adel, auch ſonſten (b) ehrlichen Leuten,

---

Ferd. II. (XXXIX. 4.) Ferd. III. (XLIII. 1.)

(a) Gehet ab Ferd. II. III.

(b) Und andern Ferd. II. III.

Ferdinand IV.

(Art. XLI. 1.)

Wir ſollen (a) auch künftig bey Antretung unſerer Kaiſerl. Regierung, unſern geheimen Rath, wann etwan die Zahl jetziger Kaiſerlicher geheimen Räthe zu vermehren, oder an der abſterbenden Platz neue anzuſetzen, (dann ſonſten die gegenwärtige, wegen

gen ihrer bey Kriegs- und Friedenszeiten geleiſteter Treue und nützlicher Dienſte, bey ihrem Stand und Würden billig zu laſſen) (b) wie auch unſern Reichs-Hof- und Kriegs-rath, wann nemlich wir des heil. Reichs wegen im Krieg begriffen, mit Fürſten, Grafen, Herren, von Adel, und andern ehrlichen Leuten, (c)

Leop. (XL. 1.) Joſ. I. (XXXIX. 1.)

(a) Wollen Leop. Joſ. I.

(b) Die Worte, wann etwan die Zahl ꝛc. bis: zu laſſen gehen ab Leop. Joſ. I.

(c) Zuſ. Vermög Instrumenti Pacis Leop. Joſ. I.

§. 2.

Qualitæten der Reichshofräthe.

Und zwar nicht allein aus Unſeren Unterſaſſen, Unterthanen, und Vaſallen, ſondern mehrern Theils aus denen, ſo im Reich Teutſcher Nation anderer Orten gebohren, und erzogen, darinn nach Standesgebühr angeſeſſen und begütert, der Reichsſatzungen wohl erfahren, guten Namens und Herkommens, auch rechten Alters, und (a) gehöriger in Examine, gleich in dem Cammergericht, wohl beſtandener Geſchicklichkeit, auch guter, in ſolchen wohl geordneten Teutſchen Dicaſteriis, worinn Rechtshändel vorkommen, oder auch Iuriſtiſchen Facultäten erworbener Experienz, (b)

Karl VI. (XXIV. 1.) Karl VII. Franz (XXIV. 2.)

(a) Und in gehöriger, und in ꝛc. Karl VI.

(b) Die Worte, in ſolchen ꝛc. bis: Experienz, gehen ab, und dafür: Auch guter Experienz Karl VI.

Projekt. Und zwar nicht allein aus ſeinen Unterſaſſen, Unterthanen und Vaſallen, ſondern mehren theils aus denen, ſo im Reich Teutſcher Nation, anderer Orten gebohren und erzogen, darinn nach Standes-Gebühr angeſeſſen und begütert, der Reichsſatzungen wohl erfahren, gutes Namens und Herkommens, auch rechten Alters, und in gehöriger, und in Examine, gleich in dem Cammergericht, wohl beſtandener Geſchicklichkeit, auch guter Experienz,

Matthias

(Art. XXXIX. oder XL. 4.)

So (a) im Reich Teutſcher Nation (b) erzogen, und gebohren, darinnen begütert, der Reichs Sachen wohl erfahren, guten Namens und Herkommens ſeyn, alſo beſtellen, darmit männiglich ſchleunige und unparteyiſche Iuſtitia adminiſtrirt werden möge.

Ferd. II. (XXXIX. 4.) Ferd. III. (XLIII. 1.)

(a) Zuſ. Nicht allein aus unſern Unterſäſſen, Unterthanen, (1) Vaſallen, ſondern auch (2) mehrentheils (3) denen, ſo ꝛc. Ferd. II. III.

(1) Zuſ. Und Ferd. III.

(2) Gehet ab Ferd. III.

(3) Zuſ. Uns Ferd. III.

(b) Zuſ. Andern (anderer) Orten Ferd. II. III.

Ferdinand IV.

(Art. XLI. 1.)

Nicht allein (a) aus unſeren Unterſaſſen, Unterthanen und Vaſallen, ſondern mehrerntheils (b) aus denen, ſo im Reich Teutſcher Nation, anderer Orten gebohren und erzogen,

darinn nach Standesgebühr angeſeſſen und begütert, der Reichs-Sachen (c) wohl erfahren, gutes Namens und Herkommens,

---

Leop. (XL. 1.) Joſ. I. (XXXIX. 1.)

(a) Zuſ. Und nicht allein Leop. Joſ. I.

(b) Mehrentheils Leop. (in einig. Ausg.) Joſ. I.

(c) Reichsſatzungen Leop. Joſ. I.

Leopold

(Art. XLI. 2.)

Unterdeſſen aber neben vorgedachtem Præſidenten (wie auch von Chur-Maynz anſeyenden (a) Reichs-Vice-Canzler) und Vice-Præſidenten, unſerm Reichshofrath, nach Beſag vorermeldter (b) Reichshofraths-ordnung, und Frieden-Schluß, von Fürſten, Grafen, Herren, von Adel, und andern, der Reichsſatzungen wohl erfahrnen, geſchickten Leuten, obbedeuter maſſen, nicht allein aus un-

unſern Unterſaſſen, ſondern gröſſern Theils, ſo im Reich Teutſcher Nation gebohren, darinnen nach Standesgebühr angeſeſſen und begütert, anſetzen, (c)

Joſ. I. (XL. 2.)

(a) Anſetzenden Joſ. I.

(b) Vermeldter Joſ. I.

(c) Zuſ. Was auch hierinnfalls der Religion halber in Instrumento Pacis Artic. 5. §. ac proinde 54. verſehen, in Obacht nehmen; Joſ. I.

§. 3.

Ihre Pflichten ꝛc.

Und (a) Niemand, dann Uns und dem Reich, Inhalts der in der Reichshofraths-ordnung enthaltenen, jedoch künftighin auf das Reich namentlich mitzurichtenden Eides-Notul, (b) und ſonſten keinem Churfürſten, Fürſten, oder Stand des Reichs, viel weniger ausländiſchen Potentaten, mit abſonderlichen Pflichten, Beſtellung (c) oder Gnadengeld verwandt ſeynd.

Karl VI. (XXIV. 1.) Karl VII. Franz (XXIV. 3.)

(a) Auch Joſ. II. (in einig. Ausg.)

(b) Die Worte: Inhalts ꝛc. bis: Eides-Notul, gehen ab Karl VI.

(c) Beſtallung Karl VI. Joſ. II. (in einig. Ausg.)

Projekt. Und niemand dann ihm und dem Reich, und ſonſten keinem Churfürſten, Fürſten, oder Stand des Reichs, viel weniger ausländiſchen Potentaten, mit abſonderlichen Pflichten, Beſtallung oder Gnadengeld verwandt ſeynd. (*)

Reichsſtädt. Monit.

(*) Addat. Beſetzen.

Ferdinand IV.

(Art. XLI. 1.)

Und niemands, (niemanden) dann uns, und ſonſten weder (a) Churfürſten, (b) noch Ständen (c) des Reichs, noch auch in- oder ausländiſchen (d) Potentaten, mit (e) Dienſt-Pflichten verwandt ſeyn: (ſeynd)

Leop. (XL. 1.) Joſ. I. (XXXIX. 1.)

(a) Keinem Leop. Joſ. I.

(b) Zuſ. Fürſten Ferd. IV. (in einig. Ausg.) Leop. (in einig. Ausg.) Joſ. I.

(c) Oder Stand Leop. Joſ. I.

(d) Noch ausländiſchen allein Leop. Joſ. I.

(e) Zuſ. Abſonderlicher Dienſtpflichten Leop. Abſonderlichen ꝛc. Joſ. I.

§. 4.

Beſchwerden gegen den Reichshofrath.

Und weil auch Beſchwerde geführet worden; ob ſollten gegen vorgemeldte Reichshofrathsordnung (a) Contraventiones vorgegangen ſeyn, ſo ſollen und wollen Wir, (b) nach angetretener Unſerer Regierung, (c) bey Unſerm alsdann neu beſtellten Reichshofrath ſolche nachdrückliche Vorſehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remediret, und zumalen in Zukunft dergleichen nicht begangen, weniger geduldet, ſondern vielmehr dagegen alle genaue Vorkehr beobachtet werde.

Karl VI. (XVI. 6.) Karl VII. Franz (XXIV. 4.)

(a) Zuſ. einige Karl VI.

(b) Zuſ. Solche Karl VI.

(c) Anſtatt der Worte: bey unſerem ꝛc. bis: beobachtet werde, ſtehet: Unterſuchen, und der Sachen rechtlicher Gebühr nach remediren laſſen Karl VI.

§. 5.

§. 5.

Verbeſſerung der Reichshofrathsordnung.

Auch ſollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unſerer Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten (wann ſolches mittlerweile nicht erfolget, und zu Stand gekommen wåre) wegen zu verbeſſernder (a) Reichshofrathsordnung, erfordern, und ſo weiters ſothane Verbeſſerung möglichſter Dingen befördern, ſo (b) fort dieſelbe zu ihrem Stand bringen laſſen.

Karl VI. (XVI. 13.) Karl VII. Franz (XXIV. 5.)

(a) Zuſ. Unſerer Karl VI. VII. Franz.

(b) Und Karl VI.

CONSTITVTIO II.

Die Reichshofrathsordnung betreffend, Ad Artic. XVI. (oder vielmehr XXIV.)

Ob zwar von der Reichshofrathsordnung in der perpetuirlichen Kaiſerlichen Wahlkapitulation Meldung geſchiehet, ſo ſolle jedoch, bis dieſelbe von Kaiſerl. Majeſtät und den Churfürſten, Fürſten und Ständen verglichen ſeyn wird, inzwiſchen der Reichshofrath auf den Artic. 5. Inſtrum. Pacis §. quoad Proceſſum judiciarium etc. angewieſen ſeyn.

§. 6.

Matthias

(Art. XL. oder XLI. 1.)

Benanntem (a) unſeren Hofrath (b) wollen wir auch (c) gewiſſe Ordnung, und Inſtruction (d) verfaſſen, (e) die alten revidiren, und bey nächſter Verſammlung (f) den geſammten Churfürſten, zu ihrem Gutachten, übergeben; (g)

Ferd. II. (XL. 1. 2.) Ferd. III. (XLIV. 1.) Ferd. IV. (XLIII. 1. 2.)

(a) Gemeldtem Ferd. III. IV.

(b) Reichs-Hof-Rath Ferd. IV.

(c) Gehet ab Ferd. IV.

(d) Zuſ. Nach Inhalt des mehr beſagten Münſter- und Osnabrückiſchen Friedenſchluſſes Ferd. IV.

(e) Zuſ. Und vorſchreiben Ferd. IV.

(f) Reichs-Verſammlung Ferd. III. Zuſ. Im Fall es bey Lebzeiten jetzt regirenden Kaiſerl. Majeſt. nicht allbereit beſchehen, den geſammten ꝛc. Ferd. III.

(g) Die Worte, die alten ꝛc. bis: übergeben, gehen ab Ferd. IV.

§. 6.

Reichsgutachten über den Modum der Reichshofraths-Viſitation.

Wir ſollen und wollen weniger nicht ſo gleich nach angetretener Unſerer Kaiſerlichen Regierung, vermittels eines Commiſſions-Decrets, von Churfürſten, Fürſten und Ständen ein Reichsgutachten (wann ſolches vor Unſerm Kaiſerlichen Regierungsantritt nicht allſchon beſchehen wäre) über das, was in Inſtrumento Pacis zur nächſten Reichs-Deliberation ausgeſetzet worden, und den Modum Viſitandi betrifft, erfordern, und dem darauf erfolgenden Reichsſchluß ſeine behörige Kraft und Nachdruck geben.

Karl VII. Franz (XXIV. 6.)

§. 7.

§. 7.

Interims - Viſitationes.

Inzwiſchen aber, und bis dahin geſchehen laſſen, daß von dem Churfürſten zu Maynz, als des heiligen Reichs Erzcanzlern, längſtens ein Jahr nach angetretener Unſerer Kaiſerlichen Regierung, vorerſt dieſe Viſitation vorgenommen, damit alle drey Jahre ſo lange, bis in Comitiis ein anders beliebet, continuiret, die bey der Viſitation ergangenen Acta jedesmal der Reichsverſammlung vorgeleget, auch, wofern darunter der geringſte Mangel erſcheint, ſo fort in Comitiis gemeſſene Vorſehung gemacht werde;

Karl VII. Franz (XXIV. 7.)

Karl VI.

(Art. XXIV. 1.)

Auch ſollen und wollen wir keineswegs dargegen ſeyn, daß der Reichs-Hofrath durch den Churfürſten zu Maynz, als des heil. Römiſchen Reichs Erzcanzlern, beſag Friedenſchluſſes, und alſo mit Obſervirung deſſen, was nach Anleitung und Diſpoſition erſtgedachten Friedenſchluſſes bey ſolcher Viſitation zu beobachten, die Stände vor gut befinden werden, wenigſt alle 3. Jahr einmahl

Matthias
(Art. XL. oder XLI. 2.)

Denſelbigen (a) auch jährlich, oder in zweyen Jahren einmal, mit Zuziehung (b) des Erzbiſchofen von (c) Maynz, als Erz-Canzlers, (d) viſitiren;

Matthias
(Art. XLI. in ein. Ausg.)

Und ſonderlich das jüngſt zu Nürnberg (e) verfaſte Bedenken, zu Förderung (f) der Iuſtitien, (g) in beſonder (h) Obacht (i) nehmen, und daſſelbe (k) fürderlich in das Werk richten. (l)

Ferd. II. (XL. 3. 4.) Ferd. III. (XLIV. 2.) Ferd. IV. (XLIII. 3.)

(a) Denſelben Ferd. II. (in ein. Ausg.) Ferd. IV.

(b) Zuſ. mit Zuziehung unſers lieben Neven Ferd. IV.

(c) Zu Ferd. II. III. IV.

(d) Zuſ. In Teutſchland Ferd. IV.

(e) Zuſ. Durch die Churfürſten Ferd. II. III.

(f) Beförderung Ferd. II. (in ein. Ausg.) Ferd. III.

(g) Der Iuſtitz Ferd. III.

(h) Inſonderheit Ferd. II.

(i) In Acht Ferd. II.

(k) Daſſelbige Ferd. II. (in ein. Ausg.)

(l) Dieſe ganze Stelle: und ſonderlich ꝛc. bis: in das Werk richten, gehet ab Ferd. IV.

mahl viſitirt werde; Sondern wir wollen viel mehr befürderen, daß ſothane in gemeldtem Inſtrumento Pacis, auch anderen Reichsgrundgeſetzen veſtgeſtellte Viſitatio des Reichs-Hofraths allerfürderſamſt vorgenommen, und die bey demſelben ſich befindenden Mängel und Abuſus cum effectu verbeſſert, ſo fort darmit vorgedachter maſſen alle drey Jahr continuirt werde.

Projekt. Auch ſoll und will der regierende Römiſche Kaiſer keineswegs dargegen ſeyn, daß der Reichs-Hofrath durch den Churfürſten zu Maynz, als des heiligen Röm. Reichs Erzcanzlern, beſag Friedensſchluſſes, und alſo mit Obſervirung deſſen, was nach Anleitung und Diſpoſition erſt gedachten Friedensſchluſſes, bey ſolcher Viſitation zu beobachten, die Stände vor gut befinden werden, wenigſtens alle 3. Jahr einmahl, viſitiret werde;

Leopold

(Art. XLII. 1.)

Auch ſollen und wollen wir keineswegs dargegen ſeyn, daß der Reichs-Hofrath durch den Churfürſten zu Maynz, nach Beſag des Friedenſchluß viſitirt werde.

Joſ. I. (XLI. 1.)

§. 8.

Interims - Reichshofraths und Viſitationsordnung.

Wie dann auch von dem (a) Reichshofrath ſowohl, als den verordneten Viſitatoribus, bis von Uns und dem geſammten Reiche eine den heutigen Umſtånden gemåß eingerichtete vollſtåndige Reichshofrathsordnung verfaſſet werden kann, in Modo procedendi die alte Reichshofrathsordnung, nebſt demjenigen, was der von weyland Kaiſer Karl dem VIten (b) im Reich Anno 1714. dieſerwegen ausgelaſſenen Verordnung aus den Monitis Statuum inſeriret worden, pro Regula angenommen, und aufs genaueſte beobachtet, auch daß ſolches geſchehe, mit allem Ernſte und Nachdrucke von Uns beſorget werden ſoll.

Karl VII. Franz (XXIV. 8.)

(a) Unſerm Karl VII. Franz.

(b) Von unſerm nåchſten (*) Vorfahrer Karl VII. Franz.

(*) Vornåchſten Franz.

§. 8.

Ferdinand III.

(Art. XLV.)

Was auch durch die jetzige Kaiſerl. Majeſt. oder uns mit Rath der Churfürſten, wegen Aufrichtung der Reichs-Hofraths-Ordnung, oder Abſchaffung der eingeriſſenen Mißbraüche, wird geſchloſſen und verordnet werden, darüber wollen wir ſteif und feſt halten, auch die Verfügung thun, daß darwider in keine Wege gehandelt, ſondern unverbrüchlich gehalten werde.

Leopold

(Art. XLI. 1.)

Wir wollen auch die neu aufgeſetzte, (a) und von unſeren Vorfahren glorwürdigſten Andenkens approbirte Reichs-Hofraths-Ordnung, (es ſeye dann daß bey (b) künftigem (c) Reichstag ein anders verordnet werde) feſt halten laſſen.

Joſ. I. (XL. 1.)

(a) Neu angeſetzte Joſ. I. (in ein. Ausg.)

(b) Beym Joſ. I.

(c) Gehet ab Joſ. I.

§. 9.

Rang zwiſchen den Reichshofräthen.

So dann ſollen und wollen Wir verfügen, daß in dem Kaiſerlichen (a) Reichshofrath auf der Ritterbank (b) zwiſchen denen vom Ritterſtand, welche zu Schild und Helm, ritter- und ſtiftmäſſig gebohren, und den Grafen und Herren, ſo in den Reichs-Collegiis keine Seſſion oder Stimme haben, oder von ſolchen Reichs- Seſſion habenden Häuſern entſproſſen, und gebohren ſeynd, in der Raths- Seſſion, dem alten Herkommen gemäß, kein Unterſchied gehalten, ſondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Rathsdienſte, ohne einigen von Standes-wegen ſuchenden Vorzug, verbleibe.

Karl VI. (XXIV. 3.) Karl VII. Franz (XXIV. 9.)

(a) Unſerm Karl VI. VII. Franz.

(b) Den Ritterbänken Karl VI.

Projekt. Sodann ſoll und will der Römiſche Kaiſer verfügen, daß in ſeinem Reichs- Hofrath auf den Ritterbänken zwiſchen denen vom Ritter-

Stand,

Leopold

(Art. XL. 4.)

Sodann verfügen, daß in unſeren Reichshof⸗Kriegs⸗ und anderen Räthen, auf den (a) Ritterbänken zwiſchen denen vom Ritterſtand, welche zu Schild und Helm Ritter⸗ und Stiftmäſſig gebohren, und den Grafen und Herren, ſo in den Reichs⸗Collegiis keine Seſſion oder Stimm haben, oder von ſolchen Häuſern entſproſſen, und gebohren ſeynd, (b) in der Raths⸗Seſſion, dem alten Herkommen gemäß, kein Unterſchied gehalten, ſondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Raths⸗Dienſten ohne einigen von Standswegen unter denſelben ſuchenden Vorzug verbleibe.

Joſ. I. (XXXIX. 4.)

(a) Gehet ab Joſ. I.

(b) Seyen Joſ. I.

Stand, welche zu Schild und Helm Ritter- und Stiftmäßig gebohren, und den Grafen und Herren, ſo in den Reichs- Collegiis keine Seſſion oder Stimm haben, oder von ſolchen Reichs-Seſſion habenden Häuſern entſproſſen und gebohren ſeynd, in der Raths-Seſſion, dem alten Herkommen gemäß, kein Unterſchied gehalten, ſondern ein jeder, nach Ordnung der angetretenen Rathsdienſten, ohne einigen, von Standeswegen, ſuchenden Vorzug verbleiben;

§. 10.

Ihr Rang gegen andere ꝛc.

Sonſten aber ſoll wegen der Reichshofrathsſtelle, Præcedenz(a) und Reſpect, dem nachgelebet werden, was dießfalls in der Reichshofrathsordnung verſehen, und deroſelben Stande gemäß iſt.

Karl VI. (XXIV. 3.) Karl VII. Franz (XXIV. 10.)

(a) Reichs-Hofraths-Stelle Præcedenz ꝛc. Karl VI.

Projekt. Sonſten aber ſoll wegen der Reichs-Hof-Raths-Stelle Præcedenz und Reſpect, deme nachgelebet werden, was dißfalls in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung verſehen, und deroſelben Stand gemäß iſt;

Leopold

(Art. XLI. 4.)

Auch wegen der Reichs-Hofraths Stell Præcedenz und (a) Reſpect (b) deme nachgelebt werde, was in jüngſter Reichs-Hofraths-Ordnung deßhalben verſehen, und deroſelben Stande gemäß iſt;

Joſ. I. (XL. 5.)

(a) Stelle, Præcedenz, und ꝛc. Joſ. I.

(b) Gehet ab Leop. (in einig. Ausg.)

§. 11.

Reichshofraths Præſident und Vice-Præſident.

Wir ſollen und wollen auch bey ernanntem (a) Reichshofrath keinen zum Præſidenten, und (b) Vice-Præſidenten beſtellen, es ſey dann derſelbe ein teutſcher Reichsfürſt, Graf oder Herr, in demſelben unmittelbar oder mittelbar angeſeſſen, (c) und begütert,

---

Karl VI. (XXIV. 4.) Karl VII. Franz (XXIV. 11,)

(a) Juſ. Unſerm Karl VI. VII. Franz.

(b) Oder Karl VI. Joſ. II. (in einig. Ausg.)

(c) Geſeſſen Karl VI.

Projekt. Der Kaiſer ſoll und will auch bey ernanntem ſeinen Reichs-Hof-Rath keinen zum Præſidenten, oder Vice-Præſidenten beſtellen, es ſeye dann derſelbe ein Teutſcher Reichsfürſt, Graf oder Herr, in demſelben ohnmittelbar oder mittelbar geſeſſen und begütert,

Leopold

(Art. XL. 6.)

Und damit hinführo an unſerm Königl. oder Kaiſerl. Hof des heil. (a) Reichs Ständen und anderen zum Reich gehörenden, unpartheyiſch und ſchleunig Recht deſto mehrers widerfahren und adminiſtrirt werden möge; So wollen wir bey benanntem Reichs-Hofrath keinen zum Præſidenten oder Vice-Præſidenten beſtellen, oder verordnen, es ſeye dann derſelbe ein Teutſcher Reichs-fürſt, Graf, oder Herr, in demſelben ohnmittel- oder mittelbar geſeſſen und begutet. (b)

Joſ. I. (XXXIX. 7.)

(a) Gehet ab Joſ. I.

(b) Begütert Joſ. I.

§. 12.

Deſſelben Direction in Iudicialibus.

Und dieſem (a) Reichshofraths-Præſidenten ſollen und wollen Wir in der ihm zuſtehenden Reichshofraths-Direction in Iudicialibus, von Niemand, wer der auch ſeye, eingreifen laſſen, noch geſtatten, daß ein Anderer ſich ſolcher Direction anmaſſe.

Karl VI. (XXIV. 4.) Karl VII. Franz. (XXIV. 12.)

(a) Zuſ. Unſerm Karl VI. VII. Franz.

Projekt. Und dieſem ſeinem Reichs-Hof-Raths-Præſidenten ſoll und will er, in der ihme zuſtehenden Reichs-Hof-Raths-Direction in Iudicialibus von niemand, wer der auch ſeye, eingreifen laſſen, noch geſtatten, daß ein anderer ſich ſolcher Direction anmaſſe.

---

§. 13.

Alles in Pleno zu verhandeln.

Uebrigens ſollen alle und jede vor den Kaiſerlichen (a) Reichshofrath gehörige Sachen allezeit in Pleno abgehandelt, und weder zuvor, noch hernach vor einige Deputationen, (b) Hofcomiſſionen, oder (c) was dergleichen auſſerordentliche Wege ſonſt für Namen haben mögen, immermehr (d) gezogen, noch deren gerader Rechtslauf unterbrochen, oder gehemmet werden.

Karl VII. Franz (XXIV. 13.)

(a) Unſeren Karl VII. Franz.

(b) Deputation Joſ. II. (in einig. Ausg.).

(c) Und Joſ. II. (in einig. Ausg.)

(d) Nimmermehr Karl VII. Franz Joſ. II. (in einig. Ausg.)

Art. XXV.

Art. XXV.

Von Reichscanzley- und Reichshofrathsſachen.

§. 1.

Chur-Maynziſche Beſtellung der Reichscanzley.

In Beſtell- und Anſetzung der Reichshofcanzley, ſo wohl des Reichshof-Vicecanzlers, als der Reichs-Referendarien, Reichshofraths-Secretarien, (a) und aller anderen zu der Reichshofcanzley gehörigen Perſonen, ſollen und wollen Wir dem Churfürſten zu Maynz als Erzcanzlern durch Germanien in der ihm allein dieſsfalls zuſtehenden Diſpoſition, unter was Vorwand es ſeye, inskünftige keinen Eingriff, Aufſchub, oder Verhindernuß thun, noch darinn einig Ziel und (b) Maaß geben;

Karl VI. VII. Franz (XXV. 1.)

(a) Als der Secretarien und Protocolliſten Karl VI.

(b) Oder Karl VI. VII. Franz.

Projekt. In Beſtell- und Anſetzung der Reichshofcanzley, ſo wohl des Reichs-Vice-Canzlers, als der Secretarien, Protocolliſten, und aller anderen

Ferdinand IV.

(Art. XLI. 3.)

In Beſtellung aber unſerer Reichs-Hof-Raths-Canzley, ſo wohl mit des Reichs Vice-Canzlers, als der Secretarien und anderer darzu gehöriger Perſonen, unſern lieben Neven, dem Churfürſten zu Maynz, als Erz-Canzlern, durch Germanien keinen (a) Eingriff thun, noch darinn Maß oder Ziel geben,

Leopold

(Art. XL. 5.)

Wollen auch in Beſtell- und Anſetzung (b) unſerer Reichs-Hof-Canzley ſo wohl mit des Reichs-Vice-Canzlers, als der Secretarien, Protocolliſten, und aller anderen zu der Reichs-Hof-Canzley gehöriger Perſonen, unſerem Lieben Neven, dem Churfürſten zu Maynz als Erz-Canzlern durch Germanien, in der ihme allein disfalls zuſtehender Diſpoſition, unter was Vorwand es ſeye, keine Eingriff oder Verhindernuß thuen, noch (c) darinn einige (einiges) Ziel oder Maaß geben;

Joſ. I. (XXXIX. 5.)

(a) Keine Ferd. IV. (in einig. Ausg.)
(b) Anſetzungen Joſ. I.
(c) Oder Joſ. I.

deren zu der Reichs-Hofcanzley gehörigen Perſonen, ſoll und will der Römiſche Kaiſer dem Churfürſten zu Maynz, als Erz-Canzlern durch Germanien, und der ihme allein dießfalls zuſtehenden Diſpoſition, unter was Vorwand es ſeye, inskünftig keinen Eingriff, Aufſchub oder Verhindernuß thun, noch darinn einige Ziel oder Maaß geben.

§. 2.

Caſſation alles widrigen.

Es ſoll auch, was darwider vorgegangen, und ferner gethan, und (a) verordnet werden möchte, vor ungültig gehalten werden.

Karl VI. (XXV. 1.) Karl VII. Franz (XXV. 2.)

(a) Oder Karl VI.

Projekt. Es ſoll auch, was darwider vorgangen, und ferner gethan oder verordnet werden möchte, vor ungültig gehalten werden.

§. 3.

Ferdinand IV.

(Art. XLI. 3.)

Da auch dergleichen geſchehen, zu keiner Conſequenz ziehen, noch kommen laſſen.

Leopold

(Art. XL. 5.)

Soll auch, was hiebevor dawider vorgangen ſeyn mag, zu keiner Conſequenz gezogen, und wann ins künftig etwas darwider gethan oder verordnet werden mögte, vor ungültig gehalten werden.

Joſ. I. (XXXIX. 6.)

§. 3.

Verbothene Eingriffe wider die Reichshofraths- und Canzleyordnung.

Imgleichen ſollen und wollen Wir keineswegs geſtatten, daß der Reichscanzley, wider die Reichshofraths- und Canzleyordnung, einiger Eintrag geſchehe; es ſeye von wem, und unter was Schein es immer (a) wolle.

Karl VI. (XXV. 1.) Karl VII. Franz (XXV. 2.)

(a) Gehet ab Joſ. II. (in einig. Ausg.)

Projekt. Imgleichen ſoll und will er keineswegs geſtatten, daß der Reichs-Canzley wider die Reichshofraths- und Canzleyordnung einiger Eintrag geſchehe, es ſeye von wem, und unter was Schein es immer wolle.

§. 4.

§. 4.

Alle Reichs⸗Sachen gehören dahin.

Inſonderheit ſollen und wollen Wir bey künftiger Unſerer Regierung die Kaiſerlichen und Reichs Angelegenheiten, als die Reichstagsgeſchäfte, die Inſtructiones Unſerer Kaiſerlichen Geſandten ine⸗ und auſſer Reichs, die Erſtattung ihrer Relationen in Reichsſachen, nicht weniger die Reichskriegs⸗ und Friedensgeſchäfte betreffenden Negotiationes und Schlüſſe an, und durch Niemand anders, dann durch den Reichs Vicecanzler gehen, nicht aber dieſelben zu Unſerer Erbland⸗hofcanzley ziehen laſſen.

Karl VII. Franz (XXV. 4.)

§. 5

§. 5.

Der Reichshofräthe Beſoldung.

Sollen und wollen auch die unverlångte gewiſſe Verordnung thun, damit ſowohl aus der Kaiſerlichen (a) Hofcammer, als den bey dem Reich eingehenden Mitteln vor allen anderen Ausgaben, dem wirklich beſtellten Præſidenten, Reichshof = Vicecanzlern, als zugleich wirklich beſtellten Reichshofrath, ſo dann Vice - Præſidenten und anderen Reichshofråthen ihre Reichshofrathsbeſoldung richtig, und ohne Abgang bezahlet werde.

Karl VI. (XXV. 2.) Karl VII. Franz (XXV. 5.)

(a) Unſerem Karl VI. VII. Franz.

Projekt. Soll und will auch die unverlångte gewiſſe Verordnung thun, damit ſo wohl aus ſeiner Hofcammer, als den bey dem Reich eingehenden Mitteln, vor allen anderen Ausgaben dem wirklich beſtellten Præſidenten, Reichs= Vice - Canzlern, als zugleich würklich beſtellten Reichshofrath, ſo dann Vice- Præſidenten und anderen Reichshofråthen, ihre Reichs= Hofraths = Beſoldung richtig und ohne Abgang bezahlet werde,

§. 6.

Leopold

(Art. XLI. 4.)

Jngleichen die ohnverlangte (a) gewiſſe Verordnung thun, damit ſo wohl aus unſerer Hof-Cammer, als den bey dem Reich eingehenden Mitteln vor allen (b) anderen Ausgaben, den würklich beſtellten Præſidenten, Reichs-Vice-Canzlern, als zugleich würklichem Reichs-Hof-Rath, Vice-Præſidenten, und anderen Reichs-Hof-Räthen ihre Reichs-Hof-Raths Beſoldung richtig und ohne Abgang bezahlet;

Joſ. I. (XL. 4.)

(a) Unverlängte Joſ. I.

(b) Gehet ab Joſ. I.

§. 6.

Zoll= Steuer u. d. g. Freyheit.

Wie ſelbige (a) dann auch wegen der Zoll= Steuer= und anderer Beſchwerden Befreyung den Cammergerichts= Aſſeſſoren gleich gehalten werden.

Karl VI. (XXV. 3.) Karl VII. Franz (XXV. 6.)

(a) Sie Karl VI.

Projekt. Wie ſie dann auch wegen der Zölle, Steuer und anderer Beſchwerden Befreyung den Cammergerichts Aſſeſſoren gleich gehalten werden.

Leopold

(Art. XLI. 5.)

Wie ſie dann auch wegen der Zöll, Steuer, und andern Beſchwerden Befreyung unſer (a) und des Reichs-Cammer-Gerichts-Aſſeſſoren gleich gehalten werden ſollen.

Joſ. I. (XL. 6.)

(a) Unſeren Joſ. I.

§. 7.

Ihre und anderer Exemtion von anderen Iurisdictionen.

Und ſie ſo wohl, als auch der Ständen Geſandte, (a) Reſidenten und Agenten, von dem Kaiſerlichen (b) Hofmarſchallamt (c) unſerer künftigen Landesregierung und anderer Gerichten und Beamten Iurisdiction, auch ſo viel die Obſignation, Sperrung, Inventur, Editiones (d) der Teſtamenten, Verſorgung ihrer Kinder, und deren Tutelen und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Perſonal-Oneribus allerdings befreyet ſeyn.

Karl VI. (XXV. 3.) Karl VII. Franz (XXV. 7.)

(a) Gehet ab Karl VI.

(b) Unſerm Karl VII. Franz.

(c) Die Worte, dem Kaiſerlichen (unſerm) Hofmarſchall-Amt gehen ab Karl VI.

(d) Edition Joſ. II. (in einig. Ausg.)

Projekt. Und ſie ſo wohl als auch der Ständen Reſidenten und Agenten, von ſeiner Lands-Regierung und anderer Gerichten und Beamten Iurisdiction, auch ſo viel die Obſignation, Sperrung, Inventur, Editiones der Teſtamenten, Verſorgung ihrer Kinder, und deren Tutelen, und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Perſonal-Oneribus allerdings befreyet ſeyn.

§. 8.

Joſeph I.

(Art. XL. 7.)

Und ſie ſowohl, als der Ständen Agenten, von der Land- und anderen Gerichten und Beamten Iurisdiction, auch ſo viel die Obſignation, Sperrung, Inventirung, Edition der Teſtamenten, Verſorgung der Kinder, und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Perſonal-Oneribus allerdings befreyet ſeyn,

---

§. 8.

Ihr freyer Abzug.

Auch diejenigen, ſo ſich von Unſerm Hofe anderswohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, ſondern frey, ſicher, und ungehindert, auch ohne Abzug, und andern Entgeld, und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelaſſen, und ihnen zu dem Ende auf Begehren behörige Paßbriefe ertheilet werden ſollen.

Karl VI. (XXV. 3.) Karl VII. Franz (XXV. 8.)

Projekt. Auch diejenige, ſo ſich von ſeinem Hof anderſt wohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, ſondern frey, ſicher, und ungehindert, auch ohne Abzug und anderen Entgeld und Vorenthalt ihrer Haab und Güter, fortgelaſſen, und ihnen zu dem Ende auf Begehren gehörige Paßbriefe ertheilet werden ſollen.

Joſeph I.

(Art. XL. 8.)

Auch diejenige, ſo ſich anderswohin begeben wollten, keineswegs aufgehalten, ſondern frey, ſicher, und ungehindert, auch ohne Abzug und andern Entgeld, oder Vorenthalt ihrer Güter fortgelaſſen, und ihnen zu dem End auf Begehren gehörige Paſs-Brief ertheilt werden ſollen.

Art. XXVI.

Von Savoyen.

§. 1.

Belehnung des Königs von Sardinien als Herzogen von Savoyen mit dem Herzogthum Montferrat, und übrigen von dem heil. Reich zu Lehen tragenden Staaten und Landen.

Wir ſollen und wollen auch dem König von Sardinien, als Herzogen von Savoyen, durch die Perſon ſeines rechtmäſſigen Gewalthabers die Belehnung des Herzogthums Montferrat ſo wohl, als aller ſeiner übrigen Staaten und Landen, welche er von dem heil. Reich zu Lehen traget, ſo bald Wir nach angetretener Unſerer Kaiſerlichen Regierung, hierinn gebührend erſuchet und angelanget werden, den Reichs-Conſtitutionen und Lehenrechten, inſonderheit der letzten Inveſtitur de Anno 1755. gemäß ertheilen, und erfolgen laſſen.

Karl VI.
(Art. XXVI.)

Inſonderheit aber ſollen und wollen wir dem (a) Herzogen zu (b) Savoyen durch die Perſon ſeines rechtmäſſigen Gewaltha-

Franz (XXVI. 1. 2. 3.)

(a) Dem König von Sardinien, als ꝛc. Franz.

(b) Von Franz.

Leopold

(Art. IV. 1.)

Inſonderheit aber ſollen und wollen wir dem Herzogen zu Savoya durch die Perſon ſeines rechtmäſſigen Gewalthabern, die in dem zu Münſter- und Osnabrück aufgerichtem Inſtr. pac. Cæſareo-Gall. (a) §. Cæſarea Majeſtas, etc. frey und unbedingt neben anderen verſprochene Belehnung des Montferrats auf die Form und Weiß, wie ſie von weyland Röm. Kaiſ. Maj. Ferdinando II. dem Herzogen zu Savoya Victori Amadeo ertheilt worden, ſtracks nach angetretener unſerer Kaiſerl. Regierung ohne einigen Aufſchub, und ſobald wir nur hierum gebührend (b) erſucht und angelangt werden, den Reichs-Conſtitutionen und Lehen-Rechten gemäß, zumahl ohne Anhang einiger

---

Joſ. I. (IV. 1.)

(a) Die Worte, Cæſ. Gall. gehen ab Joſ. I.

(b) Anſtatt der Worte: Stracks nach ꝛc. bis: hierum gebühren ꝛc. ſtehet; So bald wir nach angetretener unſerer Kaiſerlichen Regierung hierum gebührend ꝛc. Joſ. I.

walthabern, die in (c) dem zu Münſter und Osnabrück aufgerichteten Inſtrumento Pacis §. Cæſ. Majeſt. frey und unbedingt neben anderen verſprochenen Belehnungen (d) des Montferrats auf die Form und Weiß, wie ſie von weyland Röm. Kaiſerl. Majeſtät Ferdinando II. dem Herzogen zu Savoya, (Savoyen) (e) Victori Amadæo ertheilet worden, ſo bald wir (f) nach angetretener unſerer Kaiſerl. Regierung hierum gebührend erſucht und angelangt werden, den Reichs Conſtitutionen und Lehen-Rechten gemäß, zumahlen ohne Anhang einiger ohngewöhnlicher General oder Special - Reſervatori - Salvatori-oder dergleichen Clauſul, ſammt übrigen allem, was in gedachtem Inſtrumento Pacis und dem darinn confirmirten Tractatu Cheraſcenſi (g) dem Haus Savoyen mehrers zu gutem verordnet, und zugeſagt worden, (h) erfolgen laſſen, und (i) ihme darzu (k) durch

---

(c) Nach Franz.

(d) Zuſ. Gebührende, folglich von unſeren Vorfahren am Reich geleiſtete Belehnungen ꝛc. Franz.

(e) Von Savoyen Franz.

(f) Gehet ab Franz.

(g) Zuſ. Dann hiernächſt weiters ꝛc. Franz

(h) Zuſ. Mithin daſſelbe vom Reich lehenrührig innen hat ꝛc. Franz.

(i) Gehet ab Franz.

niger ungewöhnlicher General- oder Special-Reſervatori - Salvatori - oder dergleichen Clauſul, ſammt übrigem allem, was in gedachtem Inſtr. P. und deme darinn confirmirtem Tractatu Cheraſcenſi, dem Haus Savoya mehrers zu gutem verordnet und zugeſagt worden, erfolgen laſſen, und ihme darzu durch unſer Kaiſerlich Amt executive verhelfen, auch deren keines unter einigem Schein, Urſach, oder Fürwandt, ſonderlich auch die Belehnung des Montferrats wegen der von dem König in Frankreich dem Herzogen zu Mantua ſchuldiger und noch nicht bezahlter 4,94000. Cronen, warvon der §. ut autem omnium etc. diſponirt, und das Haus Savoya allerdings davon befreyet, im geringſten verſchieben oder aufhalten, benebenſt (c) unſere Kaiſ. Authorität bey dem König in Hiſpanien kräftiglich einwenden, daß derſelbe dem Herzogen von Savoya die Stadt Trino unverzüglich, gänzlich und ohne Entgeld reſtituiren thue, dem Herzogen von Mantua aber von Kaiſerlicher Macht und Gewalts wegen alsbald ernſtlich befehlen, auch ihne durch gehörige Mittel würklich dahin anhalten, in einem vorgeſetzten kurzen peremptoriſchen Termin ſich alles exercitii Iurisdictionis daſelbſt und an anderen in dem Mont-

---

(c) Benebens Joſ. I.

(k) durch unſer Kaiſerliches Amt executive verhelfen, auch deren (l) keines (m) unter einigem Schein, Urſach, oder Fürwand, ſonderlich auch (n) die Belehnung des Montferrats wegen der von dem König in Frankreich dem verſtorbenen (o) Herzogen zu Mantua ſchuldig geweſener 4,94000. Cronen, wovon der §. Vt autem omnium etc. diſponirt, und das Haus Savoya (Savoyen) allerdings davon befreyet, im geringſten verſchieben oder aufhalten, damit mehrgemeldter (p) Herzog von Savoya (Savoyen) ſeiner ihme in dem Montferrat zuſtändiger (q) Iurisdiction gebührend und ruhiglich genieſſen möge. Wie wir dann nicht weniger darob ſeyn, und durch Ausfertigung ernſtlicher Poenal-Mandaten verfügen wollen, daß Niemand fürtershin

(k) Zuſ. Auch Franz.

(l) Auch deren, gehet ab Franz.

(m) Keineswegs aber ſolches Franz.

(n) Gehet ab Franz.

(o) Gehet ab Franz.

(p) Zuſ. Mehrgedachter König von Sardinien, als ꝛc. Franz.

(q) Zuſtehender Franz.

Montferrat gelegenen, und dem Haus Savoyen durch die Reichs- uud vorhergangene Friedenshandlungen zuerkannten Orten zu entſchlagen, damit der Herzog von Savoya ſeiner ihme in demſelbigen (d) zuſtändiger Iurisdiction gebührend und ruhiglich genieſſen möge; wie wir dann nicht wenigers darob ſeyn, und durch Ausfertigung ernſtlicher Pœnal-Mandaten verfügen wollen, daß weder er, der Herzog von Mantua, und ſeine Nachkommen, noch auch jemand anderer für ſich oder von ihrentwegen fürterhin demjenigen, was wegen des Montferrats für das Haus Savoya in dem öfters angezogenen Friedenſchluß und dieſer unſerer Capitulation begriffen, auf einigerley Weiß und Weg im geringſten etwas zu contraveniren und zuwider (e) handlen ſich unterſtehen.

(d) Demſelben Joſ. I.

(e) Zuſ. Zu Joſ. I.

tershin (r) demjenigen, was wegen mehrgedachten Montferrats (s) für das Haus Savoya in dem öfters (t) angezogenen (u) Friedenſchluß, und dieſer unſerer Capitulation begrifen, auf einigerley (x) Weiß und Weg im geringſten etwas zu contraveniren, und (y) zuwider zu handlen ſich unterſtehe;

(r) Gehet ab Franz.

(s) Zuſ. Und ſonſten Franz.

(t) Die Worte, dem öfters, gehen ab Franz.

(u) In vorangezogenem Franz.

(x) In einige Franz.

(y) Die Worte, und Weg ꝛc. bis: und, gehen ab Franz.

§. 2.

Den Herzogen von Savoyen bey der Vicariats-Gerechtigkeit in Italien handhaben.

So thun Wir auch dasjenige, was das Churfürſtliche Collegium unterm (a) 4ten Junii 1658. (b) an damaligen Herzogen zu Mantua, wegen Annullir- und Aufhebung des, dem Haus Savoyen zum Nachtheil, unterfangenen Kaiſerlichen (c) Reichs-Vicariats- und Generalats in Italien (d) geſchrieben, hiemit allerdings (e) beſtätigen; dergeſtalten, daß Wir ob deſſelben Begriff feſtiglich halten,

Karl VI. (XXVI. 2.) Franz (XXVI. 4.)

(a) Zuſ. Dato Karl VI.

(b) Zuſ. Im längſt verwichenen 1658. Jahr Karl VI.

(c) Zuſ. Und Karl VI.

(d) Die Worte, in Italien gehen ab Joſ. II. (in einig. Ausg.)

(e) Zuſ. Einwilligen, und ꝛc. Karl. VI.

(f)

Leopold

(Art. IV. 2.)

So thun wir auch dasjenige, was das Churfürſtliche Collegium jüngſthin (a) unter dato den vierten Junii (b) an ihne wegen Annullir-und Aufhebung des dem Haus Savoya zu Nachtheil unterfangenen Kaiſerl. und Reichs-Vicariats-und Generalats in Italien geſchrieben, hiemit allerdings einwilligen und beſtätigen, dergeſtalt, daß wir ob deſſelben Begriff veſtiglich halten, und die Herzogen von Savoya bey ihrer in Italien habender Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend ſchützen und handhaben wollen. (c)

Joſ. I. (IV. 2.)

(a) Gehet ab Joſ. I.

(b) Zuſ. Im längſt-verwichenen 1658. Jahr Joſ. I.

(c) Zuſ. Welches alles, jedoch auf die Condition geſtellet wird, wann ſich der Herzog von Savoyen den von ihrer Kaiſerl. Majeſt. von Reichs wegen publicirten Inhibitoriis und Avocatoriis gemäß bezeigen und verhalten wird. Joſ. I.

halten, und den König von Sardinien, als Herzogen von Savoyen, (f) bey der (g) habenden Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend ſchützen, und handhaben wollen. (h)

(f) Und die Herzogen von Savoya (Savoyen) ꝛc. Karl VI.

(g) Zuſ. Bey ihrer in Italien habender ꝛc. Karl VI.

(h) Zuſ. Welches alles jedoch auf die Condition geſtellet wird, wann ſich der Herzog von Savoyen den von ihrer Kaiſerlichen Majeſtät von Reichs wegen publicirten Inhibitoriis und Avocatoriis gemäß bezeigen und verhalten wird. Karl VI.

Art. XXVII.

Art. XXVII.

Auswärtiger ꝛc. Schutz, und fremde Gerichte.

§. 1.

Der Auswärtigen Schutzbriefe über mediate Reichs-Glieder nicht zu beſtätigen.

Als auch in Veranlaſſung der von weiland (a) vorgeweſenen (b) Königen und Kaiſern, (c) etlichen auswärtigen, von des heil. Römiſchen Reichs Iurisdiction eximirten Fürſten und Potentaten, über Immediat- und Mediat-Städte und Stände, vor Alters gegebenen, oder von ihnen ſelbſt erworbenen und angenommenen, oder ſonſt uſurpirten Schutz und Schirmbriefen, indem ſie ſich deren jeweilen auch wider ihre eigene Landesobrigkeit in Civil und Iustitz Sachen, des heil. Reichs Satzungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerſtörungen gemeinen Landfriedens entſtanden; dadurch dann des heiligen Reichs Iurisdiction, Authorität,

---

Karl VI. (XXVII. 1.) Karl VII. (XXVI. 1.) Franz (XXVII. 1.)

(a) Zuſ. Denen Karl VI.

(b) Zuſ. Römiſchen Karl VI.

(c) Kaiſern und Königen Joſ. II. (in ein. Ausg.

Ferdinand IV.

(Art. VI. 2.)

Als auch in Veranlaſſung deren von weyland den (a) vorgeweſenen Römiſchen Königen und Kaiſern, etlichen auswärtigen von des heiligen Reichs Iurisdiction eximirten Fürſten und Potentaten über immediat und mediat-Städte, und Stände, vor Alters gegebenen, oder von ihnen ſelbſt erworbenen, und angenommenen, oder ſonſten uſurpirten Schutz und Schirmbrief, indeme ſie ſich deren jeweilen auch wider ihre eigene Lands-Obrigkeit, in Civil- und Iuſtitz-Sachen, des heiligen Reichs Satzungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerſtörungen (b) gemeinen Land-Friedens entſtanden; dadurch dann des heil. Reichs Iurisdiction, Autorität und Hoheit merklich geſchwächet, dieſelbe auch mit Entziehung (c) anſehnlicher Glieder, gar intervertirt worden;

Leop. Joſ. I. (VIII. 1.)

(a) Gehet ab Ferd. IV. (in ein. Ausg.)

(b) Zuſ. Des Ferd. IV. (in ein. Ausg.)

(c) Einziehung Ferd. IV. (in ein. Ausg.)

thorität, und Hoheit merklich geſchwächet, dieſelbe auch, mit Entziehung anſehnlicher Glieder gar intervertiret (d) worden; Als ſollen und wollen Wir, zu Abwendnng obverſtandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des heiligen Römiſchen Reichs ſchädlicher Zergliederung und Mißverſtands, dergleichen Protection- und Schirmbriefe über mittelbare Städte und Landſchaften, den Gewälten und Potentaten, ſo des heil. Reichs Zwang und Iuriſdiction, wie gemeldet, nicht unterworfen, nicht allein nicht ertheilen, noch ſolche zu ſuchen und anzunehmen geſtatten, noch auch die, ſo von vorigen Römiſchen Kaiſern, in etwa anderwärtem der Sachen und Zeiten Zuſtand, und Conſideration, ertheilet, und von Mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Reſcripta, oder auf andere Weiſe confirmiren;

(d) Invertirt Karl VI. (in einig. Ausg.)

Projekt. Als auch in Veranlaſſung deren von weyland denen vorgeweſenen Römiſchen Königen und Kaiſern, etlichen auswärtigen von des heil. Römiſchen Reichs Iuriſdiction eximirten Fürſten und Potentaten, über Immediat- und mediat-Städte und Stände vor Alters gegebenen oder von ihnen ſelbſt erworbenen

den; Als ſollen und wollen wir, zu Abwendung obverſtandener gefährlicher, und gemeiner Tranquillität des heil. Röm. Reichs ſchädlicher Zergliederungen und Mißverſtänd, dergleichen Protection- und Schirmbrieſe über mittelbare Städte und Landſchaften, den Gewälten (d) und Potentaten, ſo unſerm und des heil. Reichs Zwang und Iurisdiction, wie gemeldt, nicht unterworfen, nicht allein nicht ertheilen, noch ſolche zu ſuchen und anzunehmen geſtatten, noch auch die, ſo von vorigen Römiſchen Kaiſern, in etwan anderwärtem der Sachen und Zeiten Stand und Conſideration ertheilet, und von Mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Reſcripta, oder auf (e) andere Weis confirmiren,

(d) Gewaltigen Ferd. IV. (in ein. Ausg.)

(e) Gehet ab Joſ. I.

benen und angenomenen oder ſonſten uſurpirten Schutz- und Schirmbriefe, indeme ſie ſich deren jeweilen auch wider ihre eigene Landsobrigkeit in Civil und Iuſtitz-Sachen, des heil. Reichs Satzungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerſtörungen gemeinen Land-Friedens entſtanden, dadurch dann des heil. Reichs Iurisdiction, Authorität, und Hoheit, merklich geſchwächet, dieſelbe auch mit Entziehung anſehnlicher Glieder gar intervertirt worden; Als ſoll und will er zu Abwendung obverſtandener gefährlicher und gemeiner Tranquillität des heil. Römiſchen Reichs ſchädlicher Zergliederung und Mißverſtände, dergleichen Protection und Schirm-Brief über mittelbare Städt und Landſchaften, den Gewäldten und Potentaten, ſo des heil. Reichs Zwang und Iurisdiction, wie gemeldt, nicht unterworfen, nicht allein nicht ertheilen, noch ſolche zu ſuchen und anzunehmen geſtatten, noch auch die, ſo von vorigen Römiſchen Kaiſern in etwa anderwärten der Sachen und Zeiten Zuſtand und Conſideration ertheilet, und von mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Reſcripta, oder auf andere Weiſe confirmiren;

Leopold

(Art. IX.)

Und weilen auch in der That verſpürt worden, daß die außwärtige Gewalt ſich in Reichsſachen, und ſonderlich die, ſo zwiſchen Reichs-Ständen und ihren Unterthanen obſchweben, unter dem Prætext der Hanſeebündnuß, und anderem dergleichen Vorwand, einzumiſchen, zuſammen zukommen, und dero Angelegenheiten zu beobachten, zumalen die vor dieſem unter ihnen aufgerichtete Uniones gleicher geſtalt zu confirmiren und (a) approbiren ſich unterſtehen, das Inſtrumentum Pacis aber allein Churfürſten, Fürſten und Ständen Confœderationes und Verbündnuſſen, worunter (warunter) inſonderheit die begriffen, welche zu des Reichs Beſtem, und gemeiner Landesdefenſion, auch mehr bequemer Verrichtung der Creiß-Verfaſſungen aufgerichtet werden, einzugehen erlaubet, und den Unterthanen dergleichen nicht zugiebt, ſondern derſelben hierüber erhaltene Privilegia und indulta caſſirt und aufhebt: Als wollen wir nicht allein durch Abmahnungsſchreiben ſolchem weit ausſehenden Vor-

---

Joſ. I. (IX.)

(a) Zuſ. Zu Joſ. I.

nehmen begegnen, und nicht geſtatten, daß der güldenen Bull, dem Friedenſchluß und den Reichs-Conſtitutionen zuwider, einige Mediat-Unterthanen mit auswärtigen Potentaten und Republiquen, oder anderwertigen Reichs-Ständen, oder dero Landſtänden, und Unterthanen einige Confœderation, Protection, Mediation, und Garantie ſub quocunque prætextu vel colore, eingehen oder aufrichten mögen, und was darwider vorgenommen, ohnverzüglich, jedoch mit der in vorgehendem 8. Articul vermeldter Reſtriction, abſtellen, ſondern auch gegen die beharrliche Contraventores, inſonderheit aber diejenige, welche ſich wider ihre Lands-Obrigkeit, an fremde Gewalt henken, und derſelben Hülf, Indigenat, und Schutz würklich begehren, annehmen, gebrauchen,, darbey zu beſtehen ſich unterfangen, und ſolchen unzimlichen Handlungen auf vorgehende Erinnerung nicht renunciiren, vermög der Rechten und Reichs-Conſtitutionen, ernſtlich verfahren, und auf den Nothdurftsfall die ereugnete Thätlichkeiten und Invaſiones durch gehörige Gegenmittel, den Reichs-Conſtitutionibus gemäß, abkehren.

§. 2.

Sondern abzuthun, oder wenigſtens einzuſchränken.

Sondern vielmehr darob und daran ſeyn, damit, vermittels Unſerer Interpoſition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege, obermeldte von vorigen Kaiſern allbereits gegebene, oder durch (a) angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan, oder wenigſtens in die Schranken ihrer erſten Kaiſerlichen und Königlichen Conceſſionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extenſion und Ausdehnung reduciret;

Karl VI. (XXVII. 1.) Karl VII. (XXVI. 2.) Franz (XXVII. 4.)

(a) Gehet ab Karl VI. Auch Joſ. II. (in einig. Ausg.)

Projekt. Sondern vielmehr darob und daran ſeyn, damit, vermittelſt ſeiner Interpoſition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege, oberwehnte von vorigen Kaiſern oblauts gegebene oder angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan, oder wenigſt in die Schranken ihrer erſten Kaiſerlichen und Königlichen Conceſſionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extenſion und Ausdehnung reducirt,

§. 3.

Ferdinand IV.

(Art. VI. 3.)

Sondern vielmehr darob und daran ſeyn, damit vermittelſt unſerer Interpoſition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege, oberwehnte von vorigen Kaiſern, oblauts gegebene oder angenommene Protectoria, (a) aufgekündet und abgethan, oder wenigſt in die Schranken ihrer erſten Kaiſerl. und (b) Königl. Conceſſionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extenſion, und Ausdähnung, reducirt;

Leop. Joſ. I. (VIII. 2.)

(a) Protection Joſ. I.

(b) Oder Joſ. I.

§. 3.

Kaiſerlicher allgemeiner und alleiniger Schutz.

Alſo männiglich forthin, nach angetretener unſerer Kaiſerlichen Regierung, in Unſerm und des heil. Römiſchen Reichs alleinigem Schutz und Vertheidigung gelaſſen, und Churfürſten, Fürſten und Stände des heil. Römiſchen (a) Reichs (die unmittelbare Reichsritterſchaft mitbegriffen) und allerſeits angehörige Unterthanen ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Aſſiſtenz, bey gleichem Schutz und Adminiſtration der Iuſtitz, in Religions- und Profan-Sachen, den Reichsſatz- und Cammergerichtsordnungen, Münſter- und Osnabrückiſchem Friedensſchluß, und darauf gegründetem Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergiſchem Executions-Receſs, wie auch nächſt vorigem Reichsabſchied gemäß, erhalten;

Karl VI. (XXVII. 1.) Karl VII. (XXVI. 3.) Franz (XXVII. 3.)

(a) Gehet ab Karl VI.

Projekt. Alſo männiglich forthin in ſeinem und des heil. Römiſchen Reichs alleinigen Schutz und Verthädigung gelaſſen, und Churfürſten,

Ferdinand IV.

(Art. VI. 4.)

Alſo (a) männiglich forthin in unſerm, und des heil. Reichs alleinigen Schutz und Verthädigung gelaſſen, und Churfürſten, Fürſten (b) und Stände des heil. Reichs, (c) und (d) dero (e) angehörige Unterthanen ohne Imploration (f) außwertigen Anhangs und Aſſiſtenz, bey gleichem Schutz und Adminiſtration der Iuſtitz in Religion und (g) Profan-Sachen, den Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnungen, Münſter- und Osnabrückiſchem Friedenſchluß, und nächſtkünftigen Reichs-Abſchieden gemäß (h), erhalten,

---

Leop. Joſ. I. (VIII. 2.)

(a) Als Ferd. IV. (in ein. Ausg.)

(b) Gehet ab Ferd. IV. (in ein. Ausg.)

(c) Zuſ. Sammt der ohnmittelbaren Reichs-Ritterſchaft Leop. Joſ. I.

(d) Zuſ. Allerſeits Leop. Joſ. I.

(e) Gehet ab Leop. Joſ. I.

(f) Zuſ. In- und ꝛc. Leop. Joſ. I.

(g) Oder Joſ. I.

(h) Veränderung und Zuſ. Und darauf gegründeten Executions-Edictis, arctiori modo exequendi, und Nürnberg. Executions-Receſs, wie auch nächſt vorigem Reichs-Abſchied gemäß ꝛc. Leop. Joſ. I.

fürſten, Fürſten und Ständen des heil. Reichs ſammt der unmittelbaren Reichs-Ritterſchaft, und allerſeits angehörigen Unterthanen, ohne Imploration, in- und auswärtigen Anhangs und Aſſiſtenz bey gleichem Schutz und Adminiſtration der Iuſtitz in Religion- und Profan-Sachen den Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnung, Münſter- und Osnabrückiſchen Friedens-Schluß, und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergiſchen Executions Receſs, wie auch nächſt vorigem Reichs-Abſchied gemäß erhalten,

§. 4.

§ 4.

Verbothene Evocationes auſſer Reichs.

Die hierwider eine zeithero verübte Mißbraüche, da zum öftern die Rechtsfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und (a) andere ausländiſche Potentaten gezogen worden, abgeſtellet, (b) inſonderheit (c) aber (d) die (e) aus der angemaßten Brabantiſchen guldenen Bulle, zu unterſchiedlicher Churfürſten, Fürſten und Ständen merklichem Nachtheile, herrührende Evocations-Proceſſe gänzlich aufgehoben, wie auch das Anno 1594. bey damaligem Reichstage verglichene Gutachten vollzogen, und den durch gedachte Brabantiſche Bulle gravirten Ständen, auf erforderten Nothfall, durch das Ius Retorſionis kräftige Hülfe geleiſtet werde.

Karl VI. (XXVII. 1.) Karl VII. (XXVI. 4.) Franz (XXVII. 4.)

(a) Zuſ. Nach Holland, Braband und andere ꝛc. Karl VI.

(b) Gehet ab Karl VI.

(c) Zuſ. Und zwar inſonderheit Karl VI.

(d) Gehet ab Karl VI.

(e) Zuſ. Unter denſelben Karl VI.

Ferdinand IV.

(Art. VI. 7.)

Die hierwider eine zeithero verübte Mißbraûche der Brabantiſchen guldenen Bull, nach Inhalt des jüngſten Reichs Abſchiedes, de Anno 1641. und jetzt ermeldten Friedenſchluſſes, ab- und eingeſtellt, wenigers nicht, den im Jahr 1548. zwiſchen Burgund und dem Reich aufgerichten Austrägen und Compactaten, nachgelebet werde:

Projekt. Die hierwider eine Zeit hero verübte Mißbräuche, da zum öftern die Rechtsfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und nach Holland, Braband, und an andere ausländiſche Potentaten gezogen worden, und zwar inſonderheit die unter denſelben aus der angemaßten Brabandiſchen güldenen Bull, zu unterſchiedlicher Churfürſten, Fürſten und Ständen merklichem Nachtheil herrührende Evocations-Proceſſe gänzlich aufgehebt, wie auch (*) das An. 1594. bey damaligem Reichstag verglichene Gutachten vollzogen, (**) und denen durch gedachte Brabandiſche Bull gravirten Ständen, auf erforderten Nothfall durch das Ius Retorſionis (***) kräftige Hülfe geleiſtet werde;

Reichsſtädt. Monit.

(*) Omittat. Wie auch.

(**) Addat. Die derenthalben vorlängſt ausgegangene Kaiſerliche Mandata, Reſcripta und Decreta, ohne Verzug zur Würklichkeit gebracht.

(***) Add. Und andere nachdrückliche und hinlängliche Mittel, nach Inhalt der Reichs-Conſtitution und Inſtrum. Pacis.

Leopold

(Art. VIII. 4.)

Die hiewider eine zeithero verübte Mißbräuch, (a) und die unter denſelben aus der angemaßten Brabantiſchen güldenen Bull zu unterſchiedlicher Churfürſten, Fürſten (b) und Ständen merklichem Nachtheil herrührende Evocations-Proceſſen gänzlich aufgehebt, wie auch das An. 1594. bey damaligem Reichstag verglichene Gutachten vollzogen, und den durch gedachte Brabantiſche Bull gravirten Ständen auf erforderten Nothfall, durch das Ius Retorſionis kräftige Hülfe geleiſtet werde.

Joſ. I. (VIII. 4.)

(a) Zuſ. Da zum öftern die Rechtsfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und nach Holland, Braband und andere auswendige Potentaten gezogen werden ꝛc. Joſ. I.

(b) Gehet ab Leop. (in einig. Ausg.)

Karl VI.

(Art. XXVII. 2.)

So dann die zehen vereinigte Reichs-Städte im Elſaß dem heil. Römiſchen Reich anwiederum reſtituirt, und demſelben, gleich wie andere Immediat-Stände (mit Vorbehalt jedoch des (a) dem Erz-Haus Oeſterreich, auch vor dem Münſteriſchen Frieden-Schluß zugeſtandenen Iuris Præfecturæ Provincialis) einverleibet werden ſollen.

(a) Gehet ab Karl VI. (in einig. Ausg.)

Projekt. Sodann die zehen vereinigte Reichs-Städte im Elſaß, ausgenommen des (*) Juris Præfecturæ Provincialis, vermög obbeſagten Frieden-Schluſſes, dem heil. Römiſchen Reich, gleichwie andere Immediat-Stände, einverleibt bleiben.

Reichsſtädt. Monit.

(*) Verba: Ausgenommen des, uſque ad Frieden-Schluß, omittantur.

Art. XXVIII.

Ferdinand IV.

(Art. VI. 8.)

So dannn die zehen vereinigte(a)Reichs-Städte im Elſaß, auſſer des Iuris ſpecialis advocatiæ, ſeu protectionis, Kraft Inſtrumenti Pacis, unter dem heil. Röm. Reich, gleich wie andere Immediat-Stände beſtändig einverleibet bleiben.

(a) Vereinte Ferd IV. (in einig. Ausg.)

Leopold

(Art. VIII. 4.)

So dann die 10. vereinte Reichs-Städte im Elſaß auſſer des Iuris Præfecturæ Provincialis, (a) kraft Inſtrumenti Pacis unter dem heil. Röm. Reich, gleich wie andere immediat-Stände einverleibt bleiben.

Joſ. I. (VIII. 4.)

(a) Die Worte: Auſſer des Iuris Præfecturæ Provincialis, gehen ab Joſ. I.

Art. XXVIII.

Von fremder Mächte Geſandten.

§. 1.

Verbothene Einmiſchung fremder Geſandten in Reichsſachen.

Wir ſollen und wollen auch zu Verhůtung allerhand (a) Simultäten, und daraus entſtehender (b) gefährlicher Weiterung, (c) nicht geſtatten, daß die auswårtigen Gewålte oder deren Geſandte ſich heim = oder öffentlich in die Reichsſachen einmiſchen:

Karl VI. (XXVIII.) Karl VII. (XXVII. 1.) Franz (XXVIII. 1.)

(a) Allerley Joſ. II. (in einig. Ausg.)

(b) Die Worte, Daraus entſtehender gehen ab Joſ. II. (in einig. Ausg.)

(c) Weiterungen Karl VI. (in einig. Ausg.)

Projekt. Der Römiſche Kaiſer ſoll und will auch zu Verhůtung allerhand Simultäten und daraus entſtehender gefährlicher Weiterungen nicht geſtatten, daß die auswårtige Gewålte, oder deren Geſandte, ſich heim = oder öffentlich in die Reichs = Sachen einmiſchen.

§. 2.

Leopold.

(Art. V. 3.)

Wie wir dann auch zu Verhütung allerhand Simultæten, und (a) daraus entſtehender gefährlicher Weiterungen, — — — Viel weniger zulaſſen, daß ſich einige fremde Bottſchaft heim = oder offentlich in die Reichsſachen, ſo ihre Principales nicht angehen, ſondern vor Churfürſten, Fürſten (b) und Stände allein gehören, (c) einmiſche.

Joſ. I. (V. 3.)

(a) Zuſ. Der Joſ. I.

(b) Gehet ab Joſ. I.

(c) Gehörig Joſ. I.

§. 2.

Und derſelben Aufzug mit bewährter Garde.

Viel weniger zulaſſen, daß dieſelben Bothſchaften an Unſerm Königlichen- und künftig Kaiſerlichen Hof, oder bey Reichs-Deputationen oder anderen publicis Conventibus mit bewährter (a) Garde zu Pferd, oder zu Fuß, auf der Gaſſen und Straſſen aufziehen und erſcheinen mögen.

Karl VI. (XXVIII.) Karl VII. (XXVII. 2.) Franz (XXVIII. 2.)

(a) Gewährter Karl VI.

Projekt. Vielweniger zulaſſen, daß dieſelbe Bothſchaften an ſeinem Hof, oder bey Reichs-Deputationen, oder anderen publicis Conventibus, mit gewehrter Guarde zu Pferd oder zu Fuß auf der Gaſſen und Straſſen aufziehen und erſcheinen mögen.

Art. XXIX.

Leopold

(Art. V. 3.)

Nicht geſtatten wollen, daß ausländi= ſcher (a) Könige und Republiquen Bottſchaf= ten weder an unſerm Hof, noch bey Reichs= Deputations- Collegial oder anderen publicis Conventibus, mit gewehrter (b) Guardi zu Pferd oder zu Fuß auf der Gaſſen und Straſſen aufziehen und erſcheinen mögen,

---

Joſ. I. (V. 3.)

(a) Ausländiger Leop. (in ein. Ausg.)

(b) Bewehrter Joſ. I.

Art. XXIX.

Von Poſt- und Bothenſachen.

§. 1.

Beſchwerden gegen die Reichspoſt / wegen der Poſtmeiſter.

Und demnach wider die im heil. Römiſchen Reich verordnete Poſt nicht geringe Beſchwerde geführet, ſelbe auch nach Anweiſung (a) Inſtrumenti Pacis, auf den Reichstag ausgeſtellet worden; ſo wollen Wir, mit Beobachtung deſſen, keineswegs geſtatten, daß Churfürſten, Fürſten und Ständen in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen Kaiſerl. Poſtämter vorhanden, und hergebracht, ſolche Perſonen, welche keine Reichsunterthanen ſeynd, und deren Treue man nicht verſichert iſt, angeſetzet, oder dieſelbe, auſſerhalb der Perſonal-Befreyung von dem Beytrage gemeiner Real-Beſchwerden eximirt, und befreyet werden.

Karl VI. (XXIX. 1.) Karl VII. (XXVIII. 1.) Franz (XXIX. 1.)

(a) Zuſ. Des Karl VI. (in einig. Ausg.)

Projekt. Der regierende Römiſche Kaiſer ſoll und will auch keineswegs geſtatten, daß Churfürſten, Fürſten und Stände in ihren Landen

Leopold

(Art. XXXV. 1.)

Und demnach auch wider die im Römiſchen Reich verordnete Poſten einige Beſchwerden geführt werden; So ſeind zwar dieſelbe nach Anweiſung des Inſtrumenti Pacis auf die bey nechſt kommendem Reichstag erfolgende Erinnerungen auszuſtellen.

Joſeph I.

(Art. XXXIV. 1.)

Und demnach wider die im heil. Röm. Reich verordnete Poſt nicht geringe Beſchwerden geführt, ſelbe auch, nach Anweiſung Inſtrumenti Pacis, auf den Reichstag ausgeſtellt worden; So wollen wir mit Beobachtung deſſen keineswegs geſtatten, daß Churfürſten, Fürſten, und Ständen in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen Kaiſerl. Poſt-Aemter vorhanden, und hergebracht, ſolche Perſonen, welche keine Reichs-Unterthanen ſeynd, und deren Treu man nicht verſichert iſt, angeſetzt, oder dieſelbe auſſerhalb der Perſonal-Befreyung von dem Beytrag gemeiner Real-Beſchwerden eximirt, und befreyet werden;

Landen und Gebiethen, von dem Erb = General-Reichs = Poſt = Amt, ihnen als Lands-Herren und Obrigkeiten, (*) ſolche Perſonen, welche keine Reichs = Unterthanen, und derer Treue man nicht verſichert iſt, aufgedrungen, oder dieſelbe (auſſerhalb des Amts, Wohnung und Perſonal = wie auch Accis und dergleichen, auf die Lebens = Mittel geſchlagener Impoſten = Freyheit) von Beytragung gemeiner auf ihren bürgerlichen Gütern haftender Real - Beſchwerden (**) eximirt und befreyet werden.

Reichsſtädt. Monit.

(*) Add. Zuwider deren alten Gebrauch, Rechten, Privilegien, und zum Theil deswegen vorgegangenen ſonderbaren Pacten und verträgen, zu Poſt-Aemtern und Bedienungen, ſolche Perſonen, welche ihnen nicht verpflichtet, noch in den Städten verbürgert ſeynd, aufgedrungen, oder dieſelbe ſammt allen ihren Zugehörigen, auſſerhalb der Amts = Sachen, von der Landes = Fürſt = und Obrigkeitlichen Iurisdictionen und gemeinen Beytrag, ſo wohl in perſonalibus als realibus etc.

(**) Verba : Solche Perſonen, uſque ad Verba - Real - Beſchwerden, omittantur.

§. 2.

§. 2.

Der Poſten / und des Poſtgelds wegen.

Nicht weniger wollen Wir den General-Reichspoſtmeiſter (a) dahin halten, (b) daß er ſeine Poſten mit aller Nothdurft wohl verſehe, die getreuen und richtigen Briefbeſtellungen, (c) gegen billiges Poſtgeld, ſo in allen Poſthäuſern zu jedermanns guter Nachricht in offenem Druck beſtändig angeſchlagen ſeyn ſolle, unverweißlich befördere, und alſo zu keiner fernern Klage und Einſehen Urſache gebe.

Karl VI. (XXIX. 1.) Karl VII. (XXVIII. 2.) Franz (XXIX. 2.)

(a) General - Erb - Reichs - Poſtmeiſter Karl VI. Reichs - General-Poſtmeiſter Joſ. II. (in einig. Ausg.)

(b) Anhalten Karl VI. (in einig. Ausg.)

(c) Brief - Beſtellung Karl VI. Brief-Stellungen Karl VII. Joſ. II. (in einig. Ausg.)

Projekt. Nicht weniger ſoll und will der regierende Römiſche Kaiſer den Erb - General-Reichs - Poſt - Meiſter künftiglich dahin halten, daß

Joſeph I.

(Art. XXXIV. 2.)

Nicht weniger wollen wir den General-Erb-Reichs-Poſtmeiſter dahin halten, daß er ſeine Poſten mit aller Nothdurft wohl verſehe, die getreue, und richtige Briefbeſtellung, gegen billiges Poſtgeld, ſo in allen Poſthäuſern zu jedermans guter Nachricht in offenem Druck beſtändig angeſchlagen ſeyn ſolle, ohnverweißlich befürdern, und alſo zu keiner fernern Klag und Einſehen Urſach gebe.

daß er die Poſten an den Orten, da ers bishero gehalten und hergebracht, anordne, mit aller Nothdurft wohl verſehe, die getreue, ſchleunige, ſichere und richtige Brief-Beſtellung gegen billiges und proportionirtes Poſt-Geld (*) unverweißlich befördere, und gegen ſich keine befugte Klag verurſache:

Reichsſtädt. Monit.

(*) Addatur: Derenthalben ein gewiſſer durchgehender Tax bey allen Poſt-Aemtern zu verordnen, und man ſich darob auch ſonſt, des Poſt-Weſens halber, von Reichs wegen zu vergleichen haben wird.

§. 3.

§. 3.

Einſchränkung der Land- und Reichsſtädten Bothen.

Dagegen ſoll den gemeinen Land- und Reichsſtädtiſchen Bothen unter Wegs, und zwiſchen den Orten, wo aus- und hin ein Both ſeine Commiſſion hat, die Mitbringung und Sammlung der Briefen, Wechslung der Pferden, und Aufnehmung der Perſonen und Paqueter nicht zugelaſſen, ſondern die Reichsſtädte und deren gehende, reitende und fahrende Bothen hierunter, den bereits in Annis 1616. 1620 und 1636. ergangenen Kaiſerlichen Decreten, Patenten und Reſcripten ſich gemäß bezeigen, und ſolchergeſtalt dieſes Bothenweſen ſowohl der Chur- Maynziſchen Reichs-Poſt-Protection, als dem General-Reichserbpoſtmeiſter und ſonſten männiglichen ohne Nachtheil ſeyn.

Karl VII. (XXVIII. 3.) Franz (XXIX. 3.)

Projekt. Dagegen ſoll (*) dem Stadt- und Lands-Bothen-Weſen die Sammel- und Wechslung der Brief zwiſchen den Orten, wo aus und hin ein Both ſeine Commiſsion hat, nicht zugelaſſen, ſondern dieß und alles dem Kaiſerlichen Reichs-Poſt-Regal, Chur Maynziſchen Erz-Canzellariat, und deſſen Poſt-Protection, und dem allgemeinen Reichs Poſt-Lauf ohne Nachtheil ſeyn.

Reichs-

Reichsſtädts Monuit.

(*) Verba: Dagegen ſolle, uſque ad: ſondern bis und, omittantur et ponantur: dabey ſoll das Stadt und Land - Bothen - Weſen in ſeinem von unerdenklichen Jahren wohl hergebrachten Gebrauch, Frey- und Gewohnheiten, zumahl in Kauff- und Handels-Sachen, ſo zu Beförderung der Commercien und Richtigkeit derſelben angeſehen, unbeeinträchtiget und ungehindert jetzo und vors künftige gelaſſen werden, annebſt inſonderheit verboten ſeyn, daß in und durch Churfürſten, Fürſten und Stände, Landen und Gebieth, zu Abbruch der Territorial - Hoheit und Rechten, wie auch Entzieh- und Schmählerung ihrer Burger uud Unterthanen Nahrung, von dem Erb-General - Reichs Poſt-Amt, einige Poſt-Kutſchen und Caleſch, oder Fuhrwerk, um damit Reiſende fortzubringen, oder Kauffmanns-Güter, Waaren und Paquet darauf zu laden, unter dem Schein einer Dependenz vom verliehenen Poſtweſen oder andern dergleichen Gerechtſame fürterhin angerichtet werde, und was zumahlen eine Zeit hero de facto neuerlich beſchehen, ſolle ſo fort abgeſchafft, und dergleichen Eingriff ferners nicht unternommen werden. Im übrigen jedoch dieſes alles ꝛc.

§. 4.

§. 4.

Manutenenz des Reichspoſtamts.

Wir ſollen und wollen auch, nach Unſerm Kaiſerlichen Regierungsantritt, die beſtändige Verfügung thun, daß unſer General-Kaiſerlich- und Reichsoberpoſtamt in ſeinem Eſſe, allenthalben erhalten, und zu deſſen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgeſehen, mithin daſſelbe ſowohl bey Unſerer Kaiſerlichen Perſon und Hofſtaat, als ſonſten im Reich jederzeit in ruhiger Einnehm- Beſtell- und Austheilung aller und jeder Briefen und Paqueter, gegen erhebendes billiges Poſtgeld, gelaſſen werde.

Karl VII. (XXVIII. 4.) Franz (XXIX. 4.)

Karl VI.

(Art. XXIX. 2.)

Wir ſollen und wollen aber zu gänzlicher Aufhebung der zwiſchen unſern Poſt-Aemtern haftenden Differentien in Erwegung des vom Churfürſtlichem Collegio in Anno 1641. auf dem Reichstag zu Regenſpurg wegen des Reichs-Poſt-Amts eingegebenen Gutachten, und der in ſelbigem Reichs-Abſchied beſchehener Verordnung die beſtändige

Ver-

Leopold

(Art. XXXV. 2. 3. 4.)

Wir ſollen und wollen aber zu gänzlicher Aufhebung deren zwiſchen unſeren Poſtämtern haftenden Differentien in Erwegung des vom Churfürſtl. Collegio in Anno 1641. auf dem Reichstag zu Regenſpurg wegen des Reichs Poſtamts eingegebenen Gutachtens, und der in ſelbigem Reichs Abſchied beſchehener Verordnung die beſtändige Verfügung thuen, daß unſer General Obriſt-Reichs-Poſtamt in ſeinem Eſſe erhalten, und zu deſſen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget, oder nachgeſehen: inſonderheit aber der darmit belehnte General Reichs-Poſtmeiſter wider alle von unſerm Kaiſ. Hofpoſtamt, jenem bis dahero im Reich beſchehene oder noch ferner anmaſſende Eingriffe, und Verſchlieſſung abſonderlicher Amts Paqueter handgehabt, (a) und ſo wohl in Beyſein unſerer Kaiſerl. Perſon und Hofſtatt, als abweſend derſelben, bey ruhiger Einnehm- Beſtell- und Austheilung aller und jeder vermittelſt der Reichspoſten ankommender und abgehender Brief und Paqueter gegen erhebendes billiges Poſtgeld gelaſſen, und was deme und gemeldtem Reichs Abſchied zuwider, auf einigerley Weiß und Weg ergangen

Joſ. I. (XXXIV. 3. 4. 5.)

(a) Gehandhabt Joſ. I.

Verfügung thun, daß unſer General-Obriſt-Reich-Poſt-Amt in ſeinem Eſſe erhalten, und zu deſſen Schmälerung nichts vorgenohmen, verwilliget, oder nachgeſehen, inſonderheit aber der darmit belehnte General-Reichs-Poſt-Meiſter wider alle von unſerm Kaiſerl. Hof-Poſt-Amt jenem, bis dahero im Reich beſchehene, oder noch ferner anmaſſende Eingriff, und Verſchlieſſung abſonderlicher Amts-Paqueter, gehandhabt, und ſo wohl in Beyſeyn unſerer Kaiſerlichen Perſohn und Hofſtatt, als Abweſen derſelben, bey ruhiger Einnehm- Beſtell- und Austheilung aller und jeder vermittels der Reichs-Poſten ankommender und abgehender Briefe und Paqueter gegen erhebendes billiges Poſtgeld gelaſſen, und was deme, und gemeldtem Reichs-Abſchied zuwider auf einigerley Weiß und Weg ergangen, und verliehen worden, hiemit allerdings aufgehoben ſeyn. Hingegen unſer Kaiſerl. Erbland Hof-Poſt-Amt bey ſeiner in Anno 1624. erlangter Inveſtitur, und des General-Reichs-Poſt-Meiſters auf dieſelbe ertheilte Revers in den Erb-Landen ganz ohnbeeinträchtiget verbleiben, und dabey geſchützt werden ſolle.

Projekt. Ingleichen ſolle nach Inhalt des vom Churfürſtlichen Collegio Anno 1641. auf dem Reichs-Tage zu Regenſpurg wegen des Reichs-Poſt-Weſens ertheilten Gutachtens, und der

gen und verliehen worden, hiermit allerdings aufgehoben ſeyn, hingegen (b) unſer Kaiſerlich-Erbland-Hofpoſtamt bey ſeiner in An. 1624. erlangter Inveſtitur und des General Reichs-Poſtmeiſters auf dieſelbe ertheilte Revers, in den Erblanden ganz unbeeinträchtiget verbleiben, und darbey geſchützt werden ſoll. (c)

(b) Seye Joſ. I.
(c) Sollen Joſ. I.

in demſelben Reichs-Abſchied, auch der jetzt regierenden Kaiſerlichen Majeſtät Capitulation gethaner Verordnung, das Erb-General-Reichs-Poſt-Amt in ſeinem Eſſe verbleiben, und der damit belehnte Erb-General-Reichs-Poſt-Meiſter wider alle Eingriff und Verſchlieſſung abſonderlichen Amts-Pacqueten gehandhabt, und aller Orten im Reich, ſo wohl in Beyſeyn eines Römiſchen Kaiſers und deſſen Commiſſarien, oder deren Hofſtaat, als Abweſen, denſelben bey ruhiger Einnehm-Beſtell-und Austheilung aller und jeder, vermittelſt der Reichs-Poſten ankommender und abgehender Brief und Pacqueten gelaſſen, und von keinem Land-Hof-Erb-oder anderem Poſt-Amt, ſie ſeyen des regierenden Kaiſers ſelbſten, oder weſſen ſie ſeyn können oder mögen, beſchweret oder beeinträchtiget werden.

§. 5.

Reſervation wegen dieſes Articuls.

Jedoch ſollen und wollen Wir auf dieſen Articul, das Poſtweſen belangend, in ſo lang halten, auch (a) halten laſſen, bis von Reichswegen ein anders beliebet werden wird.

Karl VI. (XXIX. 2.) Karl VII. (XXVIII. 5.) Franz (XXIX. 5.)

(a) Und Karl VI. (in ein. Ausg.)

Art. XXX.

Wahlkapitulations- und Römiſch-Königliche Regierungsſachen.

§. 1.

Wer auf die Capitulation zu verpflichten?

Damit auch die Reichshofräthe, wie auch das Kaiſerliche Cammergericht in ihren Rathſchlägen, Expedition-(a) und ſonſten ſich nach dieſer Capitulation richten; ſollen und wollen Wir, bey künftiger Unſerer Kaiſerlichen Regierung, ihnen ſo wohl, als(b)anderen Unſeren Miniſtris und Räthen, dieſelbe nicht allein vorhalten, ſondern auch ernſtlich einbinden, ſolche, ſo viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und dawider weder zu thun, noch zu rathen, ſolches auch ihren Dienſteyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben laſſen.

Karl VI. (XXX. 1.) Karl VII. (XXIX. 1.) Franz (XXX. 1.)

(a) Expeditionen Karl VI. Joſ. II. (in ein. Ausg.)

(b) Zuſ. Allen Karl VI.

Projekt. Damit auch die Reichs-Hof-Räthe, wie auch das Kaiſerliche Cammer-Gericht, in ihren Rathſchlägen, Expeditionen, und ſonſten ſich nach

Ferdinand II.

(Art. XLII.)

Damit auch unſere, ſo wohl der geheime, als Hof-Rath, (a) dieſer Capitulation, gewiſſe (b) Wiſſenſchaft haben, und in (c) Rathſchlägen, (d) und ſonſten ſich darnach richten mögen, (e) wollen wir ihnen nicht allein dieſe (f) vorhalten, (g) ſondern auch, bey Leiſtung ihrer (h) Dienſtpflicht, ernſtlich einbinden, dieſelbe, ſo viel ſie (i) einen jeden berühret, (k) vor Augen (l) zu haben, und darwider weder (m) zu thun, noch zu rathen, ſolches auch ihren Dienſteyden mit außdrücklichen (n) Worten einverleiben laſſen.

Ferd. III. (LI.) Ferd. IV. (XLVIII. Leop. (XLVII. Joſ. I. (XLVI.)

(a) Reichs-Hof-Rath Ferd. II. (in ein. Ausg.) Sowohl Geheime, als Hof-Räthe Ferd. III. Geheime ſo wohl als (1) Hof-Räthe Ferd. IV. Leop. Joſ. I. Zuſ. Wie auch unſer Kaiſerl. Cammer-Gericht zu Speyer (2) Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(1) Zuſ. Reichs ꝛc. Leop. Joſ. I.

(2) Die Worte: zu Speyer, gehen ab. Joſ. I.

(b)

nach dieſer Capitulation richten, ſoll und will der Römiſche Kaiſer ihnen ſo wohl, als allen anderen ſeinen Miniſtris und Räthen, dieſelbe nicht allein vorhalten, ſondern auch ernſtlich einbinden, ſolche, ſo viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun noch zu rathen, ſolches auch ihren Dienſt-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben laſſen.

§. 2.

(b) Gebührende Ferd. III. IV. Leop. Joſ. I.

(c) Juſ. ihren Ferd. III. IV. Leop. Joſ. I.

(d) Juſ. Expeditionen Leop. Joſ. I.

(e) Gehet ab Ferd. III. IV. Leop. Joſ. I.

(f) Dieſelbe Ferd. II. (in ein. Ausg.)

(g) Wollen wir ihnen dieſelbe nicht allein (1) vorhalten (2) Ferd. III. IV. Leop. Joſ. I.

(1) Das Wort: allein gehet ab Ferd. IV. (in ein. Ausg.)

(2) Verhalten Ferd. IV. (in ein. Ausg.)

(h) Ihres Amts und ꝛc. Ferd. IV. (in ein. Ausg.) Leop. (in ein. Ausg.) Joſ. I. Ihrer Amts- und Dienſt Pflichten Ferd. IV. (in ein. Ausg.) Leop. (in ein. Ausg.)

(i) Gehet ab Ferd. III. IV. Leop. Joſ. I.

(k) Einem jeden gebühret Ferd. III. IV Leop. Joſ. I.

(l) Jederzeit vor Augen ꝛc. Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(m) Nicht Ferd. III.

(n) Ausgedrückten Ferd. III.

§. 2.

Beförderung Capitulationis perpetuæ.

Sodann ſollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unſerer Regierung, das Negotium Capitulationis perpetuæ (wobey jedoch die Churfürſten ſich das Ius adcapitulandi vorbehalten haben, bey dem Reichstage vornehmen, und ſelbiges, ſo bald möglich, zu ſeiner Perfection bringen laſſen; es ſey dann, daß ſolches vor Antritt Unſerer Kaiſerlichen Regierung allſchon zu Stande gekommen wäre.

Karl VI. (XXX. 1.) Karl VII. (XXIX. 2.) Franz (XXX. 2.)

Karl VII.

(Art. XXIX. 3.)

Auch ſollen und wollen wir die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl verſammleten Churfürſtlichen Collegio durch beſondere Schreiben an uns erſtattete Gutachten, forderſamſt zum würklichen Vollzug bringen, und darauf die Behörde beobachten.

Franz (XXX. 3.)

§. 3.

§. 3.

Bey Lebzeiten der Kaiſerlichen Majeſtät an der Hoheit und Würde / noch ſonſten im heiligen Röm. Reich keinen Eintrag zu thun.

Wir ſollen und wollen auch keiner Regierung und Adminiſtration im heil. Römiſchen Reich, ſo lange Ihre Kaiſerliche Majeſtät im Leben, ohne dero ausdrücklichen Auftrag und Einwilligung Uns unterziehen, noch Ihro an der Hoheit und Würde des Kaiſerthums einigen Eintrag thun.

Karl VI.

(Art. XXX. 2.)

Auch ehe wir ſolches gethan, uns der Regierung vorher (a) nicht zu unterziehen, ſondern geſchehen zu laſſen, daß die in der guldenen Bull benamſte Vicarii indeſſen anſtatt unſer die Adminiſtration des Reichs continuiren.

Karl VII. (XXIX. 6.) Franz (XXX. 6.)

(a) Gehet ab Karl VII. Franz.

§. 4.

Maximilian II.

(Art. XXXIII.)

Wir ſollen und wollen auch uns keiner Regierung noch Adminiſtration im heil. Römiſchen Reich weiter oder anders unterziehen, dann ſo viel uns des von Kaiſ. Majeſt. vergönnt und zugelaſſen wird, daß wir auch ihrer Kaiſ. Majeſt. die Zeit ihres Lebens an ihrer Hoheit und Würden des Kaiſerthums kein Irrung oder Eintrag thun ſollen, noch wollen.

Joſeph I.

(Art. XLVII.)

Wir ſollen und wollen uns auch zu keiner Regierung oder Adminiſtration im heil. Röm. Reich, ſo lang Ihre Kaiſerl. Majeſtät im Leben, oder nach dero Tod (welchen Gott lang verhüten wolle) zu Præjudiz der Reichs-Vicarien, welche immittels die Reichs-Adminiſtration führen, die Expedition aber in unſerm Namen verfügen ſollen, unterziehen, bis wir das achtzehende Jahr unſers Alters erreicht und angefangen haben; Alsdann wir uns durch einen Revers gegen die Churfürſten, nach Inhalt unſers nach der Wahl gethanen Ayds, anderſt nicht, als wann wir denſelben von neuem wiederum abgeſchworen hätten, zu Veſthaltung dieſer Capitulation nochmals verbinden, und die Regierung ehender anzutretten nicht befugt seyn ſollen, noch wollen;

§. 4.

Beſchwörung der Capitulation durch Bevollmächtigte.

Demnach Wir auch wegen Unſerer Abweſenheit die Wahl-Capitulation gleich ſelbſt zu beſchwören nicht vermögend geweſen; ſo haben Wir Unſeren Commiſſariis deshalben völlige Gewalt gegeben, daß ſie ſolche in Unſerm Namen und Seele vorgängig beſchwören ſollen;

Karl VI. (XXX. 2.) Karl VII. (XXIX. 4.) Franz (XXX. 4.)

§. 5.

Und in eigener Perſon.

Wir verſprechen und geloben aber, ſothane Beſchwörung der Capitulation, (a) noch vor Empfangung der Kron in eigener Perſon ſelbſt zu leiſten, und Uns zu Feſthaltung beſagter Capitulation nochmals zu verbinden.

Karl VI. (XXX. 2.) Karl VII. (XXIX. 5.) Franz (XXX. 5.)

(a) Zuſ. So bald wir in das Reich und in Teutſchland kommen, und ꝛc. Karl VI.

Joſeph I.

(Art. XLVII. 2.)

Alsdann wir uns durch einen Revers gegen die Churfürſten, nach Inhalt unſers nach der Wahl gethanen Ayds, anderſt nicht als wann Wir denſelben von neuem wiederum abgeſchworen hätten, zu Veſthaltung dieſer Capitulation nochmahls verbinden, und die Regierung ehender anzutretten nicht befugt ſeyn ſollen noch wollen.

§. 6.

Verſprochene Zuſage wegen Feſthaltung der Capitulation.

Solches alles und jedes haben Wir obgedachter Römiſcher König den Churfürſten des Reichs für ſie (a) und im Namen des heiligen Römiſchen Reichs geredet, verſprochen, und bey Unſeren Königlichen Ehren, Würden, und Worten im Namen der Wahrheit zugeſaget, thun daſſelbe (b) auch hiemit und in Kraft dieſes Briefes: Immaſſen Wir dann das mit einem leiblichen Eide zu Gott und dem heiligen Evangelio beſchworen, daſſelbe ſtät, feſt und unverbrochen zu halten dem treulich nachzukommen, dawider nicht zu ſeyn, zu thun, noch zu ſchaffen, daß dawider gethan werde, (c) in einige Weiſe oder Wege, wie die möchten erdacht werden; Uns auch dawider einiger Behelf (d) oder Ausnahm, Diſpenſationes, Abſolutiones, geiſt- oder weltliche Rechte, wie das Namen haben mag, nicht zu ſtatten kommen ſollen.

Karl VI. (XXX. 3.) Karl VII. (XXIX. 7.) Franz (XXX. 7.)

(a) Uns Karl VI.

(b) Daſſelbige Joſ. II. (in ein. Ausg.)

(c) Werden möge Joſ. II. (in ein. Ausg.)

(d) Befehl Karl VI. (in ein. Ausg.)

Projekt

Karl V.

(Art. XXXI.)

Solches alles, und jedes beſonder, (a) wie obſtehet, haben wir obgemelter (b) erwehlter (c) Römiſcher König (d) den gemelten (e) Churfürſten (f) geredt, (g) verſprochen, und bey unſern Königlichen (h) Ehren, Würden und Worten, im Namen der Wahrheit zugeſagt, thun daſſelbe (i) auch hiemit und (k) in Kraft dieſes Briefs, inmaſſen wir dann (l) des einen (m) leiblichen Eyd zu Gott und den Heiligen (n) geſchworen, (o) daſſelbe ſtet, feſt und (p) unverbrochentlich (q) zu halten, dem treulich (r) nachzukommen, darwider nicht zu ſeyn, zu thun, noch zu (s) ſchaffen gethan (t) werden, (u) in einige Weiß, (Weiſe) oder (w) Weg, (Wege) die (x) möchten erdacht werden. (y)

Ferd. I. (XXVIII.) Max. II. (XXXVI.) Rud. II. (XXXVI.) Matth. (XLII.) Ferd. II. (XLIII.) Ferd. III. (LII.) Ferd. IV. (XLIX.) Leop. Joſ. I. (XLVIII.)

(a) Beſonders Rud. II. Gehet ab Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(b) Obbemelter Ferd. I. Matth. Obgenannter Ferd. II. Obgedachter Ferd. III. IV. (in ein. Ausg.) Leop. Joſ. I. Gehet ab Ferd. IV. (in ein. Ausg.)

(c)

Projekt. Dieſemnach hat das Churfürſtliche Collegium auf obgeſetzte gewiſſe und beſtändige Kaiſerliche Capitulation, welche ohne geſammter Stände Bewilligung nicht zu ändern bey allen künftigen Wahlen, ſie geſchehen zu Lebzeiten oder nach Abſterben eines Römiſchen Kaiſers, den Eligendum zu verpflichten; Daferne aber bey vorgehender Wahl ein Churfürſtlich-Collegium mit dem Eligendo noch weiters zu capituliren, und demſelben in gemeinen Reichs-Geſchäften oder anderen die communia Statuum nicht betreffenden Sachen (jedoch der güldenen Bull, dem Münſter- und Osnabrückiſchen Frieden-Schluß, der geſammten Ständen Iuribus, gegenwärtig-beſtändiger Capitulation, denen Reichs-Conſtitutionen, und was in obberührten gemeinen Reichs-Geſchäften, mittelſt einer allgemeinen Reichs-Satzung ins künftig anderſt ſtatuiret und geſchloſſen werden möchte, ohnabbrüchig) zu des Reichs Wohlfart zu verbinden vor nöthig erachtet würde, ſoll er auch dazu obligirt ſeyn, und verbleiben.

Beſchluß

(c) Gehet ab Karl V. (in ein. Ausg.) Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Joſ. I.

(d) Kaiſer Ferd. I.

(e) Gedachten Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. IV. Leop. Joſ. I. Jetzt gedachten Ferd. III.

(f) Zuſ. Für ſich und im Namen des heil. Römiſchen Reichs Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(g) Zuſ. Und Matth. Ferd. III.

(h) Kaiſerlichen Ferd. I.

(i) Daſſelbige Ferd. I. Matth. Ferd. IV. (in ein. Ausg.) Daſſelb Max. II. Rud. II. Ferd. IV. (in ein. Ausg.)

(k) Gehet ab Ferd. I.

(l) Gehet ab Max. II.

(m) Das mit einem ꝛc. Ferd. II. III. IV. Leop. Joſ. I.

(n) Dem heil. Evangelio Max. II. Rud. II. Matth. Ferd. II. III. IV. Leop. Joſ. I.

(o) Beſchworen Joſ. I.

(p) Gehet ab Ferd. II.

(q) Unverbrochen Ferd. I. Max. II. Rud. II. Ferd. II. III. IV. Leop. Joſ. I. Unverbrüchlich Matth.

(r) Getreulich Matth. Ferd. IV. (in ein. Ausg.)

(s) Gehet ab Ferd. I. Max. II. Rud. II. Matth.

(t) Zuſ. Zu Rud. II.

(u) Werde Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(w) Noch Matth.

(x) So

(x) So Rud. II. Zuſ. wie die ꝛc. Ferd. II. III. IV. Leop. Joſ. I. Wie (1) die erdacht, oder Namen haben möchten Matth.

(1) Gehet ab Ferd. IV. (in ein. Ausg.)

(y) Zuſ. Uns auch darwider einige (1) Behelf, (2) oder Außnahm, Diſpenſationes, Abſolutiones, geiſt- oder (3) weltliche Rechten, wie das Namen haben mag, nicht zu ſtatten kommen ſollen. Ferd. IV. Leop. Joſ. I.

(1) Einiger Ferd. IV. (in ein. Ausg.) Leop. Joſ. I.

(2) Einiger Befelch Leop. (in ein. Ausg.)

(3) Und Ferd. IV. (in ein. Ausg.)

Beſchluß
der Wahlkapitulation
Joſeph des II.

Deſſen zu Urkund haben Wir dieſer Briefe neun in gleicher Form und Laut fertigen, und mit Unſerm anhangenden groſſen Inſiegel bekräftigen, auch jedem Churfürſten einen überantworten laſſen. Geben in Unſerer und des heiligen Reichs-Stadt Frankfurt den ſieben und zwanzigſten Monats-Tag Martii nach Chriſti unſers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, im ein tauſend ſieben hundert vier und ſechzigſten, Unſers Reichs im erſten Jahre.

Nicolaus Fürſt Eſterhazi, hierzu bevollmächtigter erſter Königl. Chur-Böhmiſcher-Wahl-Bothſchafter.

Johann Anton Graf von Pergen, hierzu bevollmächtigter zweyter Königl. Chur-Böhmiſcher Wahl-Bothſchafter.

Aegid Valentin Felix Freyherr von Borié, hierzu bevollmächtigter dritter Königl. Chur-Böhmiſcher-Wahl-Bothſchafter.

Beſchluß
der Wahlkapitulation
Karl des V.

Deß zu Urkund haben Wir dieſer Brief ſechs, in gleicher Form und Laut gefertiget, und mit Unſerm Königlichen anhangenden Inſiegel bekräftiget, und jedem obgemeldten Churfürſten einen überantwortet. Geben am dritten Tag des Monats Julii, nach Chriſti Geburt, fünfzehn hundert und im neunzehenden, Unſer Reiche, des Römiſchen im erſten, und der Hiſpaniſchen im vierten Jahr.

Carl.

Ad mandatum Regis proprium.

Nic. Ziegler.

Beſchluß
der Wahlkapitulation
Ferdinand des I.

Des zu Urkund haben Wir dieſer Brief ſechs in gleichem Laut gefertiget, und mit Unſerm anhangenden

Inſigel beſigelt, und jedem obgemeldten Churfürſten einen zuſtellen laſſen, der geben iſt in Unſer und des heiligen Reichs Stadt Frankfurth am Mayn, den vierzehenden Tag des Monats Martii, nach Chriſti unſers lieben Herrn Geburt, tauſend, fünfhundert, acht und fünfzig, Unſerer Reiche des Römiſchen im acht und zwanzigſten, und der andern im neun und dreyſſigſten Jahr.

Ferdinand.

Ad Mandatum Domini electi Imperatoris proprium.

I. Ionas, Doctor Vice-Cantzler.

H. Kirchſchlager
Ungelter v. Deiſſenhauſen.

Beſchluß

der Wahlkapitulation

Maximiliani des II.

Deß zu Urkund haben Wir dieſer Brief ſechs in gleichem Laut gefertigt, und mit unſerm anhangenden Inſigel beſigelt, und jedem obbenannten Chur-Fürſten einen zuſtellen laſſen. Der geben iſt in Unſer und des heiligen Reichs Statt Frankfurt am Mayn, am Tag des

des heiligen Apoſtels Andree, den letzten Tag des Monats Novembris, nach Chriſti Unſers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, tauſend fünf hundert und in dem zwey und ſechszigſten Jahr, Unſerer Reiche des Römiſchen im erſten, und des Böheimiſchen im vierzehenden.

Maximilian.

Ad Mandatum Domini
Regis proprium.

H. Lindegg.

Beſchluß der Wahlkapitulation Rudolphs II.

Deß zu Urkund haben Wir dieſer Brief ſechs, in gleichem Laut, gefertiget, und mit Unſerm anhangenden Inſiegel beſigelt, und jedem obgenandten Churfürſten einen zuſtellen laſſen, der geben iſt in Unſer und des Reichs Stadt Regenſpurg, den erſten Tag des Monats Novembris, nach Chriſti Unſers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt fünfzehen hundert und im fünf und ſiebenzigſten, Unſerer Reiche des Römiſchen im erſten, des Hungariſchen im vierten, und des Böhmiſchen im erſten Jahr.

Rudolff.

Vt Hegemüller D.

Ad Mandatum Sacr. Reg.
Majeſtatis proprium.
A. Altenſtaig.

Beſchluß
der Wahlkapitulation
Matthias

Deſſen zu Urkund haben Wir dieſer Brief ſechs, in gleichem Laut, gefertiget, und mit Unſerm anhangenden Inſigel beſigelt, und jedem obgemeldten Churfürſten einen zuſtellen laſſen: der geben iſt, in Unſer uud des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, den achtzehenden Tag des Monats Junii, nach Chriſti Unſers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, im ein tauſend ſechshundert und zwölften Jahr, Unſerer Reiche des Römiſchen im erſten, des Hungariſchen im vierten, des Böheimiſchen im andern Jahr.

Matthias.

Melch. Klesl Ep. Vien.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ
Majeſtatis proprium.

Ch. Zrapler.

Beſchluß der Wahlkapitulation Ferdinand des II.

Deſſen zu Urkund haben Wir dieſer Brief ſechs, in gleichem Laut gefertiget, und mit Unſerm anhangenden Inſigel bekräftiget, und jedem obgenannten Churfürſten einen zuſtellen laſſen: der geben iſt, in Unſer und des Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, den acht und zwanzigſten Monats Tag Auguſti, nach Chriſti Unſers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, im ein tauſend ſechshundert und neunzehenden, Unſerer Reiche, des Römiſchen im erſten, des Hungariſchen im andern, und des Böheimiſchen im dritten Jahr.

Ferdinand.

Leonhard Getz.

Hermann Queſtenbergk.

Beſchluß der Wahlkapitulation Ferdinand des III.

Deſſen zu Urkund haben Wir dieſer Brief ſechs, in gleichem Laut, gefertiget, und mit Unſerm anhangen-

den Inſigel bekräftiget, der geben iſt, in Unſerer und des Reichs Stadt Regenſpurg, den vier und zwanzigſten Monats Tag Decembris, nach Chriſti Unſers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, im ein tauſend ſechshundert und im ſechs und dreyſſigſten, Unſerer Reiche, des Römiſchen im erſten, des Hungariſchen im zwölften, (a) und des Böheimiſchen im zehenden Jahr.

Ferdinand ꝛc.

Ferdinand Kurz, Freyherr von Senfftenau, ꝛc.

Franz Katzmair.

Beſchluß der Wahlkapitulation Ferdinand des IV.

Deſſen zur Urkund haben wir dieſer Brief ſieben in gleichem Laut gefertiget, und mit Unſerm anhangenden Inſigel bekräfftiget, der geben iſt, in Unſer und des Reichs Stadt Augſpurg, den zweyten Monats Tag Iunii, nach Chriſti unſers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, ein tauſend, ſechshundert, und im drey und fünfkigſten, Unſerer Reiche, des Römiſchen im

(a) In den meiſten Auflagen heißt es ſehr fehlerhaft: im andern ꝛc.

im erſten, des Hungariſchen im ſechſten, und des Böheimiſchen im ſiebenden Jahr.

Ferdinand ꝛc.

Franz Scheidler, L.

Johann Widmer.

Beſchluß der Wahlkapitulation Leopold.

Deſſen zu Urkund haben Wir dieſer Brief ſieben in gleichem Laut gefertiget, und mit Unſerm anhangenden Inſiegel bekräftiget: (a) der geben iſt in Unſer und des heil. R. Stadt Frankfurt den achtzehenden Monatstag Iulii, nach Chriſti Unſers lieben Herrn und Seeligmachers glorwürdigen Geburt im ſechzehenhundert acht und fünfzigſten, Unſerer Reiche des Römiſchen im erſten, des Hungariſchen im vierten, und des Böheimiſchen im andern Jahr.

Leopold.

Vt Ferdinand Graf Kurtz.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Maieſtatis proprium.

Wilhelm Schröder.

(a) In den meiſten Ausgaben fehlet dieſer Eingang.

Beſchluß
der Wahlkapitulation
Joſeph des I.

Deſſen zu wahren Urkund, auch wegen Unſers geringen Alters, zu mehrer Befeſtigung, haben Ihre Kayſerl. Majeſtät, auf Unſer und geſammter Churfürſten gehorſames Erſuchen, ſo dann Wir dieſen Brief eigenhändig unterſchrieben, und Unſere groſſe Inſigel anhängen, auch deren ſieben gleichförmige Exemplaria machen, und fertigen laſſen; Geben in Unſerer und des heil. Röm. Reichs Stadt Augſpurg, den 24ſten Monats-Tag Januarii, nach Chriſti Unſers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth, im ſechzehenhundert und neunzigſten, Unſerer Reiche, des Römiſchen im erſten, und des Hungariſchen im dritten Jahre.

Leopold.

Joſeph.

S. Leopold Wilhelm
Graf zu Königsegg.

Caſpar Florentz Consbruch.

Beſchluß der Wahlkapitulation Karl des VI.

Deſſen zu Urkund haben Wir dieſer Brief ſechs, in gleicher Form und Laut, fertigen, und mit Unſerm Königlichen anhangenden groſſen Inſiegel bekräftigen, auch jedem obgemeld. Churfürſten einen überantworten laſſen; Geben in Unſerer und des heil. Römiſchen Reichs Stadt Frankfurt am Tag des heiligen Maximiliani, ſo da war der zwölfte Tag des Monats Octobris, nach Chriſti Unſers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, im ſiebenzehen hundert und eilften Jahr.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ
Majeſtatis proprium.

C. F. Consbruch.

Beſchluß der Wahlkapitulation Karl des VII.

Deſſen zu Urkund haben Wir dieſer Briefe ſieben in gleicher Form und Laut fertigen, und mit Unſerm anhangenden groſſen Inſiegel bekräftigen, auch jedem obgemelten Churfürſten einen überantworten laſſen. Geben in Unſerer und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt den vier und zwanzigſten Monats-Tag Ianuarii, nach Chriſti Unſers lieben Herrns und Seeligmachers Geburt im ein tauſend ſiebenhundert zwey und vierzigſten Jahr.

Johann Georg Graf von Königsfeld, hierzu bevollmächtigter erſter Chur-Bayeriſcher Wahl-Bothſchafter.

Joſeph Franz Graf von Seinsheim, hierzu bevollmächtigter zweyter Chur-Bayeriſcher Wahl-Bothſchafter.

Beſchluß der Wahlkapitulation Franz.

Deſſen zu Urkund haben Wir dieſer Briefe neun in gleicher Form und Laut fertigen, und mit Unſerm anhangenden groſſen Inſiegel bekräftigen, auch jedem Churfürſten einen überantworten laſſen. Geben in Unſerer und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt den dreyzehenden Monats-Tag Septembris nach Chriſti Unſers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt im ein tauſend ſiebenhundert fünf und vierzigſten Jahr.

Johann Wilhelm Graf von Wurmbrand, hierzu bevollmächtigter Königl. Chur-Böhmiſcher erſter Wahl-Bothſchafter.

Johann Joſeph Graf Khevenhüller, hierzu bevollmächtigter Königl. Chur-Böhmiſcher zweyter Wahl-Bothſchafter.

Karl Ludwig Hilleprand Freyherr von Prandau, hierzu bevollmächtigter Königl. Chur-Böhmiſcher dritter Wahl-Bothſchafter.

REVER-

REVERSALES

Jhro Römiſch. Königlich. Majeſtät

Joſeph II.

Wir Joſeph der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien König, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. ꝛc. Königlicher Erb-Prinz, Erz-Herzog zu Oeſtreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen und Baar ꝛc. ꝛc. Groß-Prinz zu Toſcana ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich mit dieſem Brief: als am Tag Unſerer Wahl zum Römiſchen König, welcher war der ſieben und zwanzigſte des ablaufenden Monats Martii, die von Uns vermög Unſers ihnen deshalb unter Unſerem Inſiegel zugeſtellten beſonderen Gewalts gevollmächtigte Bothſchafter, und Gewalthaber, den Hochgebohrnen Fürſten, auch Hoch- und Wohl-Gebohrnen Kaiſerl. Königl. reſpective würkliche Geheime-Räthe, Cämmerere, Feld-Marſchall-Leutenant, Obriſten über ein Regiment

giment zu Fuß, Miniſtern an verſchiedenen Chur- und Fürſtlichen Höfen des Reichs, dann Kaiſerl. Reichs- Hof- und Kaiſerl. Königlichen Staats-Rath in Teutſch-inländiſchen Geſchäften Niclas, des heil. Römiſch. Reichs Fürſten Eſterhazy von Galantha, Erb-Grafen der Grafſchaft Forchtenſtein, Ritter des Theſianichen Militar-Ordens, Johann Anton Grafen von Pergen, und Aegid Valentin Felix Freyherrn von Borié, mit den Hochwürdigſten Fürſten Emerich Joſeph, Johann Philipp, und Maximilian, zu Maynz, zu Trier, und zu Cölln Erz-Biſchöfen, des heiligen Römiſchen Reichs, durch Germanien, durch Gallien, und das Königreich Arelat, auch durch Italien Erz-Canzlern, Unſeren lieben Neven und Churfürſten, wie nicht weniger mit den von wegen, und an ſtatt der reſpective Allerdurchlauchtigſten und Großmächtigſten, auch Durchlauchtigſt nnd Großmächtigen Marien Thereſien Römiſchen Kaiſerin, zu Hungarn, und Böheim Königinn, als Königinn und Churfürſten zu Böheim ꝛc. Maximilian Joſeph Churfürſten in Bayern ꝛc. Xaverii Vormunds und Adminiſtratorn der Chur-Sachſen ꝛc. Friderich Königs in Preuſſen, als Churfürſten zu Brandenburg ꝛc. Karl Theodor Churfürſtens zu der Pfalz ꝛc. und Georgen Königs in Großbrittanien, als Churfürſten zu Braunſchweig-Lüneburg ꝛc. des heiligen Römiſchen Reichs Erz-Schenken, Erz-Truchſeſſen, Erz-Marſchallen, Erz-Cammerern, und Erz-Schatzmeiſtern,

unſern

Unſern lieben reſpective Neven, gnädigen Frau Mutter, Oheimen, Brudern, Vettern und Churfürſten, bey mehrbeſagter Unſerer Wahl erſchienenen, bevollmächtigten Bothſchaftern Friederich Karl Joſeph Freyherrn von und zu Ehrthal, Carl Ernſt Freyherrn von Breidbach zu Bürresheim, Franz Anton Chriſtoph Grafen zu Hohenzollern, Niclas Fürſten Eſterhazy von Galantha, Johann Joſeph Grafen von Paumgarten, Karl Auguſt Grafen von Rex, Ehrich Chriſtoph Edler von Plothow, Peter Emanuel Freyherrn von Zettwitz, Johann Clamer Auguſt von dem Buſche, Gott dem Allmächtigen zu Lob, dem heiligen Römiſchen Reich zn Ehren und um gemeinen Nutzens willen etlicher Articul, Gedings- und Pacts-weiß in Unſerem Namen, und Unſerer Statt ſich vereiniget, bewilliget, vertragen, angenommen und zu halten bereits eidlich zugeſagt haben. Wie die alle in eine offene Form geſtellet, und von ihnen unter Unſerm Namen und angehängten Inſiegel übergeben ſeynd, alſo lautend:

Wir Joſeph der Zweyte von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Geben in Unſerer und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt den ſieben und zwanzigſten Tag Monats März nach Chriſti Unſers lieben Herrn

Herrn und Seeligmachers Geburt im ein tauſend, ſieben hundert vier und ſechzigſten Jahr.

Und aber gedachte Unſere gevollmächtigte Bothſchaftere und Gewalthabere dabey obberührten Unſeren an- und abweſenden lieben Neven, gnädigen Frau Mutter, Oheimen, Brudern, Vettern und Churfürſten Zuſag gethan, daß Wir ſelbige Articuln, bevor Wir die Römiſche Kron empfangen, perſönlich erneueren und mit Unſerem Eid beſtättigen und bekräftigen ſollen 2c.

Daß Wir demſelben nach jetzo zu hieſiger Unſerer Ankunft und vor empfangener Königlicher Krönung alle und jede Puncten und Articuln davon obgemeldet, und Wir durch mehr gedachte Unſere gevollmächtigte Bothſchaftere und Gewalthabere mit berührten Unſeren lieben Neven, auch der abweſenden Churfürſten gegenwärtigen Geſandten bedungen, bewilliget und eidlich angenommen, auch in Unſerm Namen, und Siegel ausgangen, und ihnen übergeben ſeynd, aus freyem gnädigen Willen jetzo von neuem bewilliget, angenommen und zu halten, dazu auch alles das zu thun, was Uns als Römiſchem König gebühret, zu Gott und den Heiligen geſchworen haben, und thun das wiſſentlich in Kraft dieſes Briefs, alle Argliſt und Gefährde hierinnen gänzlich ausgeſchieden. Deſſen zur Urkund haben Wir Uns eigen-

eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Inſiegel an dieſen Brief hangen laſſen. Der geben iſt in Unſerer und des heiligen Römiſchen Reichs Stadt Frankfurt am neun und zwanzigſten Monats Tag März im ſiebenzehen hundert vier und ſechzigſten Jahr.

Joſeph Mppr.

(L. S.)

Vt Rudolph Graf
von Colloredo Mppr.

Chriſtian Auguſt
Freyherr von Beck
Mppr.

Auszug
aus
dem Wahl und Krönungsdiarium
des Röm. K.
Joſeph II.
In Anſehung der neueſten Wahlkapitulation. *)

II. Abſchnitt.

§. 26.

(Montag den 5. März 1764.)

Nicht weniger nahm man in dieſer (2ten) Seſſion den Bedacht auf die neu zu errichtende Wahlkapitulation, derohalben das hohe Reichsdirektorium weiter zu überlegen anheim gab, was für eine Kapitulation dermalen zum Grunde der künftigen geleget werden wolle.

a Sämt-

*) Der ganze Titel iſt: „Vollſtändiges Diarium von den „merkwürdigſten Vorfällen die „ſich bey dem letzt gehaltenen „Kurfürſtentage und der darauf höchſt beglückt erfolgten „Wahl und Krönung Joſeph „des Andern erwählten Römiſchen Königs ꝛc. ergeben. Erſter Abſchnitt durch Franz „Erw. Serger Kurfürſtlich. „Mainz. Regier. auch Reviſions-„Gerichts Sekretair verfaſſet. „Mainz 1764. F. —— „Vollſtändiges Diarium von „der höchſt beglückten Wahl Jo-

Sämmtliche, hochanſehnliche Wahlbotſchaften vereinigten ſich dieſes Betreffs halben dahin: wie man allerſeits dafür halte, daß in Anſicht der vorſeyenden abzufaſſenden Wahlkapitulation, die, mit Ihro glorreichſt regierenden, Römiſch-Kaiſerlichen Majeſtät im Jahre 1745 geſchloſſene, um ſo mehr zum Grunde zu legen ſeyn möchte, als dieſe letztere nicht allein größtentheiles nach dem Projekte der ſo genannten perpetuirlichen und zugleich jener von den Jahren 1741 und 1711. bereits eingerichtet ſich befinde, ſondern auch nach dem in vorbenannter Jüngſter, die darinnen enthaltenen Materien und die darnach erfolgte Abtheilung, in beſondere Paragraphen zu mehrerer und beſſerer Ordnung, als vorhin gebracht worden. Hievon nunmehr wiederum abzugehen, die Sache ſelbſt von neuem in ſchwere Weitläuftigkeiten verſetzen würde, und in Betracht dieſer angeführten allerdings erheblichen Beweggründen, iſt, in dieſem Betreffe der nachſtehende Kollegialſchluß beliebt worden.

„Es wäre die, mit Ihro glorreicheſt regierenden „Römiſchen Kaiſerlichen Majeſtät errichtete Kapitula„tion dermalen zum Grunde der vorſeyenden Kollegial„handlungen zu legen.

§. 27.

Um nun die Weiſe, wie das vorſeyende Kapitulationsgeſchäft behandelt, beſchleiniget und gänzlich erlediget werden ſoll, zu beſtimmen, hatte man ſich dahin geäuſſeret: wie dieſe Abſicht am leichteſten dadurch zu erreichen ſey, wenn die in Vortrag bringen wollende Kapitulationserinnerungen in behöriger abſchriftlichen Anzahl, von den vortreflichen Wahlgeſandſchaften Excellenzien dem hochanſehnlichen Reichs- und Wahldirektorium zu dem Ende zeitlich zugeſendet werden wollten, um ſolche Ordnungsmäßig in Vortrag zu bringen, ſomit durch dieſes Mittel dem Kapitulationswerke den beſten Trieb, Beſchleinig- und die abgeſehene kurze Beendigung zu geben. Da die, in Vortrag gebrachte Art einmüthig beſtimmet und genehmiget worden, erfolgte der, in dieſem Betreffe ergangene hohe Kollegialſchluß, Inhalts: In

ſeph des Andern erwählten Römiſchen Königes ꝛc. Zweyter Abſchnitt durch Philipp Johann Nepomuk Seitz Kurfürſt. Mainziſchen geheimen Kanzley Sekretarius verfaſſet. Mainz 1770. F. — Vollſtändiges Diarium von der höchſt beglückten Krönung Josephs des Andern erwählten und gekrönten Römiſchen Königes ꝛc. Dritter und letzter Abſchnitt durch Phil. Joh. Nep. Seitz Mainz 1771. F. —

„In Anſicht, wie das Kapitulationsgeſchäft zu be„handeln, wäre folgendes zu beobachten: daß die, durch „den Kollegialſchluß nunmehr zum Grunde gelegte jün„gere Wahlkapitulation von Artikel zu Artikel vorzule„ſen, und bey einem jeden §. wo eine Erinnerung vor„handen iſt, dieſe in Umfrage zu ſtellen, darüber zu „ſtimmen, und demnächſt ein Schluß zu faſſen ſey. Zu „der Sache Beſchleinigung, wären die nöthig findende „Erinnerungen gleich Anfangs insgeſammt in gewöhnlicher „Anzahl der Abſchriften, an das Direktorium zu brin„gen, und von dannen den vortreflichen Herren Wahl„botſchaftern mitzutheilen, auch ſolchergeſtalt das Ge„ſchäft beſtens zu beeifern.

§. 31.

(Donnerſtag den 8. März.)

Da in dieſer dritten Seſſion, die Verleſung der jüngeren Wahlkapitulation, den Hauptgegenſtand der Berathſchlagungen des hohen Kurfürſtlichen Kollegiums ausmachte; ſo erklärte das vortrefliche Reichsdirektorium, wie man nunmehr bereit ſey, mit Verleſung der jüngern Wahlkapitulation den Anfang zu machen, und wie man die von den fürtreflichen Wahlbotſchaften eingebrachten und bereits umgetheilten Erinnerungen an jede Stelle, wo ſelbige einſchlagen, bemerken, dieſelbe in Umfrage bringen, und ſich hierauf die allerſeitigen erlauchteten Meinungen erbitten werde.

Hierauf wurde von dem Kurmainziſchen Hof- und Legations-Rathe Freyherrn von Benzel der Anfang mit Verleſung der jüngeren Wahlkapitulation, als der, nun neu zu fertigenden, allerſeits beliebten Grundlage gemacht.

Es wurde alſo dieſe Seſſion größtentheils mit Verleſung der jüngeren Wahlkapitulation Sr. Kaiſerlichen Majeſtät **Franz** des **Erſten** dieſes Namens, und der darauf von den höchſten Kurfürſten des Reichs, nach Erforderniß der Umſtände, gemachten Erinnerungen und Zuſätze zugebracht. Dieſe Zuſätze und angebrachte Erinnerungen wurden nach Gutbefinden des hohen Kurfürſtlichen Collegiums, theils genehmiget, abgeändert, oder bey dem Texte belaſſen, ſo, wie die Mehrheit oder Einhelligkeit der Stimmen, den hohen Kollegialſchluß feſt ſtellten.

§. 32.

Unterdeſſen, da man ſich mit dem Kapitulationswerke immer beſchäftigte, kam weiter zu vernehmen: wie Ihro Kurfürſt. Durchl: zu Baiern, mit gleichmäſiger Kurſächſiſcher und Kurpfälziſcher Einverſtändniß, bey dieſer höchſtanſehnchen Kurfürſtlichen Wahlverſammlung den geziemenden Antrag und das Anſuchen ſtellten; Deroſelben belieben wolle, aus Liebe des gemeinſamen Nutzens und Beſten des Reiches, Sr. glorwürdigſt regierende Kaiſerliche Majeſtät, in einem beſonderen Kollegialſchreiben zu erſuchen, den, im Jahre 1750. wegen der ſtrittigen Gränzen und ſonſtigen Differenzien zwiſchen dem Rheiniſch- und dem Sächſiſchen Reichsvikariat abgeſchloſſenen gütlichen Vergleich, welchen man im Originale vorzulegen, und verleſen zu laſſen erbietig ſey, mittelſt eines hoch zu verehrenden Kaiſerlichen Kommißionsdecrets an die allgemeine Reichsverſammlung zu gleicher Beſtätigung gelangen zu laſſen.

Hierauf wurde der, zwiſchen den hohen Reichsvikariatshöfen im Jahre 1750. den 9ten Junius in Anſicht der Reichsvikariatsgränzen verabredet und geſchloſſene Vergleich ſeines völligen Inhaltes verleſen, dem hohen Kurfürſtlichen Kollegium vorgeleget, und von demſelben vor gültig und verbindlich erkannt.

Der Inhalt des dahier in Frage ſtehenden Reichsvikariatsvergleiches beſtund eigentlich darin: daß die hohen rheiniſchen Reichsvikariatshöfe, Kurbaiern und Kurpfalz, mit dem hohen Kurſächſiſchen Reichsvikariat ſich dahin vereinigen: daß zwiſchen beyden Reichsvikariaten, bey einem (GOtt wolle es abwenden) erfolgenden Zwiſchenreiche, gewiſſe Gränzen der auszuübenden Reichsvikariatsgerichtbarkeit, dieſſeits des Rheinfluſſes, und jenſeits der Weſer beſtimmet und feſtgeſtellet werden; daß kein hoher Theil, um Ruhe und Eintracht im heiligen römiſchen Reiche zu erhalten, befuget ſeyn ſoll, über die ſolchergeſtalten vereinigte Vikariatsgränzen die Gerichtbarkeit zu erſtrecken, zu erſchweren, oder gar zu verhindern; daß deſſen zu Folge in Gemäsheit dieſer Reichsvikariatsgränzen Beſtimmung, alle Vorgänge, welche beyde Reichsvikariate in vorherigen Zwiſchenreiche in ein oder des anderen Provinz, ſo ihm vermöge dieſes Vergleiches nicht beliebet, ausgeübet hat, wider dieſen Vergleich, wenn ſelbiger vom geſammten Reiche ratificiret worden, keineswegs anzuziehen; daß, damit künftig alle fernere oder neue Irrungen, zwiſchen den bey-

beyden hohen Reichsvikariaten gänzlich vermieden blei⸗ben möchten, kein Vikariatshof hinfür in des anderen beſtimmten Bezirk, einige Vikariatspatente jemals ab⸗ſenden, und inſinuiren laſſen, oder ſonſten etwas, ſo ei⸗nem Eingriffe ähnlich ſeyn könnte, es ſey in Judicial⸗ oder Gratialſachen, verfügen; daß, wenn allenfalls ein hoher Vikariatshof ſein angetretenes Vikariat, an einige auſſerhalb ſeines Vikariats gelegene Reichsſtände, zu Unterhaltung der, mit ſelbigem führenden Correſpendenz, notificiret, doch keine Vikariatspatente ſolchem Benach⸗richtigungsſchreiben mit beylegen, und dergleichen Kund⸗machung niemals zum Behufe eines widrigen Beſitzſtan⸗des, in den Vikariatsbefügniſſen, anziehen wolle. Daß, wenn in künftigen Zwiſchenreichen, von jemand bey einem hohen Reichsvikariate, wider ein⸗ oder den an⸗deren Reichsſtand oder Theil, der in deſſelben Reichsvi⸗kariatsbezirke, nach den gegenwärtig verglichenen Grän⸗zen nicht gehörig iſt, etwas gebracht und geſuchet wer⸗de, auf dieſen Fall das dieſerwegen ordnungswidrig angelangte hohe Reichsvikariat gehalten ſeyn ſoll, die Imploranten und ihre Sachen von ſich ab⸗ und darge⸗gen jedesmal an das andere hohe Reichsvikariat, dem die Competenz hierinnen, dieſem Vergleich gemäß, zu⸗ſtehet, zu verweiſen.

Daß nach Erledigung des heiligen Römiſchen Reiches, die hohen Reichsvikariate zu Gewinnung der Zeit, wegen Einrichtung der gemeinſamen Vikariatsſiegel und Titulatur, vor das Reichskammergericht zu Wezlar und ſonſten in Zei⸗ten, und zwar auf eine ſolche Weiſe, die Verabredung zu tref⸗fen, die jedesmal bey allen Reicheserledigungen, und es mö⸗ge das hohe Rheiniſche Vikariat, von dem hohen Kur⸗hauſe Baiern, oder von dem hohen Kurhauſe Pfalz, nach der verglichenen Abwechslung, verwaltet werden, oder ſonſt die Umſtände obhanden ſeyn, wie ſie wollen, unverändert ſtatt finden kann, zu beſtimmen und feſt zu ſetzen, dienlich erachten; daß mithin ſich durch die hier⸗zu bevollmächtigten Herren Miniſter dahin einzuverſte⸗hen, damit bey jedem Erfolge eines Zwiſchenreichs, die Siegel, ſo für das Reichskammergericht zu Wezlar, an Ihro Kurfürſtliche Gnaden zu Mainz, als des heiligen römiſchen Reichs Erzkanzler, zu fertigen, bloß den dop⸗pelten Reichsadler (ohne Herzſchild oder anderen, die Namen oder Wappen der hohen Reichsvikarien andeu⸗tenden Zeichen) und einfach eingerichtete Umſchrift:

„ Sigillum Sacri Romani Imperii Proviſorium & Vicariorum „ nebſt der Jahrzahl führen, mithin ſothane Siegel eigentlich nach den von den Herren bevollmächtigten Miniſtern beſonders abzugebenden Abriſſen gefertiget werden; daß der Titel, unter welchen beſagtes Reichskammergericht, die Zeit eines jedenmaligen Zwiſchenreichs hindurch verfüget, in folgenden generalen Worten:

„ Wir von Gottes Gnaden des heiligen römiſchen Reiches „ dieſer Zeit Vicarii ꝛc. entbiethen ꝛc. bekennen ꝛc. fügen ꝛc. ohne namentliche Benennung der hohen Reichsvikarien, beſtehen; daß im übrigen gedachte, und bey einem jeden hohen Reichsvikariat verglichenermaſſen zufertigende drey Siegel, nicht minder von einem jeden hohen Reichsvikariat an höchſt bemeldte Ihro Kurfürſtliche Gnaden zu Mainz überſchicket, dieſelbe auch in den, an höchſt Sie dieſerwegen ergehenden Schreiben, erſuchet werden ſollen, zu deren Ueberſendung nach Wezlar, alsdann erſt, wenn ſolche Siegel von beyden hohen Reichsvikariaten bey höchſt Ihro eingekommen ſind, vorzuſchreiten. Daß jeder hoher Vikariatshof dasjenige, was an das Reichskammergericht zu Wezlar wegen deſſen Beſtätigung oder ſonſten zu bringen iſt, nicht in gemeinſchaftlichen, ſondern in abgeſonderten, auf vorhergehende unter ſich gepflogenen Vereinigung gut befundenen Fertigungen ergehen zu laſſen; daß dahero auch beſagtes Reichskammergericht ſeine darauf, oder ſonſt in gemeinſamen Angelegenheiten, an die hohe Reichsvikarien zu erſtattenden Berichte, zweyfach auszufertigen, und an jedes hohes Reichsvikariat ein Exemplar davon beſonders einzuſenden hätte. Daß, in deſſen Gefolge, was wegen der Reichsfeſtungen, an deren Befehlshaber und Kommendanten zu reſcribiren, oder von dieſen zu berichten, oder auch was ſonſten in gemeinſamen Reichsangelegenheiten vorfällt, nicht weniger, wie erſtgedacht, durch abgeſonderte, doch gleichförmige, mithin vorher gemeinſam koncertirte Expeditionen zu fertigen wäre. Daß endlich, ſo viel die Reaſſumirung und Fortſtellung des Reichstages, unter Vorſtand der hohen Reichsvikariaten betrifft, beyde hohe Reichsvikariatshöfe die Fertigungen, welche zu Autoriſirung der Kommißionen oder ſonſten erforderlich, ebenfalls geſöndert, jedoch auf vorherige, unter ſich geſchehene Koncertirung, ergeben, und von dem Principalkommiſſarius, in den Kommiſſionsdecreten oder ſonſt die Titulatur und Schreibart folgender maßen:

Von

„Von der hohen des heiligen römiſchen Reichs dieſer „Zeit Vicariorum ꝛc. wegen, laſſen Seine ꝛc. als deroſelben „zu gegenwärtigen allgemeiner Reichverſammlung gevollmäch„tigter hochanſehnlicher Principalkommiſſarius ꝛc. ohne namentliche Benennung der hohen Vicariorum gebrauchen laſſen wollen.

Nachdem nun dieſer, wegen der **Vikariatsgränzen** vom Jahre 1750. errichtete **Vergleich**, von den hierunter befangenen und darzu inſtruirten hohen Wahlbotſchaften in Originali vorgezeiget, verleſen und recognoſciret worden; ſo wurde die Sache in fernere Umfrage geſtellet, und dafür gehalten, daß weilen es allhier nur um eine bloſe Einleitung an den Reichstag zu thun, woſelbſt hiernächſt einem jeden höchſten Kurfürſten, bey den Berathſchlagungen ſeine Stimmfreyheit offen ſtehet; ſo könne man dem angeſuchten **Kollegial**ſchreiben ganz unbedenklich ſtatt geben, in weſſen Gefolge der nachſtehende hohe Kollegialſchluß erfolgte:

„Es wäre das in Vorſchlag gebrachte Kollegial„ſchreiben an Ihro Kaiſerl. Majeſtät zu erlaſſen, und „ſolches von dem Direktorium zu entwerfen, ſomit bey nächſter Sitznehmung vorzulegen.

§. 36.

(Sonnabend den 10. März 4te Seſſion.)

Nach beſchehener allerſeitigen Bewillkommung und genommenem Sitze, verlas das hohe Reichsdirektorium erſtlich jenen Aufſatz, des, in voriger Seſſion beliebten **Kol**legialſchreibens an Ihro Kaiſerliche Majeſtät, in Anſicht des, zwiſchen den zwey hohen Reichsvikariaten geſchloſſenen Gränzenvergleiches. Und da von den ſämmtlichen hochanſehnlichen Wahlbotſchaftern Excellenzien bey dem verleſenen Aufſatze nichts zu erinneren vorkam, und die von dem hohen Reichsdirektorium, wegen gefertigten Aufſatzes übernommene Mühe aller Seits dankneḃmig anerkannt wurde; ſo iſt dieſer verleſene Aufſatz einmüthig genehmiget, ſomit der Kurmainziſchen Kanzley zur Fertigung übergeben worden.

Das ſo oben gemeldte hohe **Kollegial**ſchreiben an Ihro Kaiſerliche Majeſtät, wegen des Vergleiches der Reichsvikariatsgränzen, war nachſtehenden Inhalts:

Allerdurchlauchtigſter, großmächtigſter und unüberwindlichſter Römiſcher Kaiſer, Allergnädigſter Herr!

Unter den heilſamſten Reichsväterlichen Entſchlieſſungen, mit welchen Eure Kaiſerliche Majeſtät, in ſteter

ter Folge jener unermüdeten Sorgfalt während allerhöchſt Dero glorreicheſten Regierung, des heiligen Römiſchen Reiches wahres Beſte auf das dauerhafteſte zu verſicheren, allermildeſt geruhet, iſt jene eine der vorzüglichſten, da allerhöchſt Dieſelbe den, im Jahre 1745. zwiſchen beyden Kurhäuſern Baiern und Pfalz, des rheiniſchen Vikariats und deſſen Abwechſelung halben, errichteten Vergleich, unter des geſammten Reiches treu gehorſamſter Beywirkung allergnädigſt genehmiget und beſtätiget haben.

So ſchädlich die aus den, zwiſchen vorernannten beyden Kuhrhäuſern obgewaltete langwierige Irrungen dem deutſchen Reiche, und deſſen Gliedern vorhin geweſen waren, mit deſto tieferer Dankbarkeit erkennet und verehret ſolches dieſes abermalige Kennzeichen, Euer Kaiſerlichen Majeſtät huldreicheſten Fürſorge; Noch weit glücklicher aber würde ſich daſſelbe ſchätzen, wenn allerhöchſt Dieſelben dieſes erſprießliche Werk, der ordentlich zu beſtimm- und feſt zu ſtellenden Reichsvikariaten, erwünſchlich zu vollenden und zu erſchöpfen geruhen ſollten.

Euer Kaiſerlicher Majeſtät für die allgemeine Wohlfart bekümmerten Einſicht, ſind jene Mißhelligkeiten nicht verborgen, welche zwiſchen den Rheiniſchen und Sachſiſchen Vikariaten, der beyderſeitigen Gränzen halben, zum empfindlichen Nachtheile des, darunter befangenen Vaterlandes jederzeit obgewaltet haben. Um nun auch hierunter allen beſorglichen üblen Folgen gedeiblich abzuhelfen: haben mehrernannte geſetzmäßige Reichsverweſer, Kurbaiern, Kurſachſen und Kurpfalz ſich im Jahre 1750. gewiſſer Gränzen halben unter ſich verglichen, innerhalb welchen dem Rheiniſchen ſo wohl, als Sächſiſchen Vikariat ſeine jezeitige Gerichtbarkeit auszuüben, vorgeſetzet ſeyn ſoll.

Allein dieſer, den Wohlſtand des geſammten heiligen Reiches ſo genau betreffenden Angelegenheit, gebet die geſetzliche Berichtigung Euer Kaiſerlicher Majeſtät, und des Reiches erforderliche Begnehmigung annoch ab; In dieſer heilſamen Abſicht geſchiebt es nun, wenn wir Euer Kaiſerliche Majeſtät gegenwärtig allerunterthänigſt bitten, dieſen zwiſchen vorernannten Kurhöfen errichteten Vergleich, nunmehro den verſammelten treugehorſamſten Reichsſtänden zur weitern Fürkehr allergnädigſt zu übergeben. Euer Kaiſerliche Majeſtät werden hiedurch die Wünſche des Vaterlandes und mit dieſem

ſem den Ruhm allerhöchſt Dero reichsväterlichen Wachſamkeit auf das vollkommenſte erfüllen. Die Wir uns zu Kaiſerlichen Hulden und Gnaden unterthänigſt empfehlen, und in tiefeſter Verehrung verbleiben. Frankfurt den 10ten Merz 1764.

Euer Kaiſerlichen Majeſtät allerunterthänigſt und gehorſamſte zu gegenwärtige Kurfürſtlichen Wahlkonvent bevollmächtigte Botſchafter und Geſandte:

Friderich Karl Freyherr von Erthal, Kurmainziſcher erſter Wahlbotſchafter.

Johann Arnold Engelbert Freyherr von Franken Siersdorf, Kurköllniſcher dritter Wahlbotſchafter.

Joſeph Graf von Paumgarten Frauenſtein, Kurbairiſcher erſter Wahlbotſchafter.

Erig Chriſtoph Freyherr von Plotow, Kurbrandenburgiſcher erſter Wahlbotſchafter.

Johann Clamer Auguſt von dem Buſche, Kurbraunſchweigiſcher erſter Wahlbotſchafter.

Karl Ernſt Freyherr von Breidbach zu Bürresheim, Kurtrieriſcher erſter Wahlbotſchafter.

Niklas, Fürſt Eſterhazy, Kurböheimiſcher erſter Wahlbotſchafter.

Karl Auguſt Graf von Rex, Kurſächſiſcher erſter Wahlbotſchafter.

Peter Emanuel Freyherr von Zetwitz, Kurpfälziſcher erſter Wahlbotſchafter.

Aufſchrift.

Dem allerdurchlauchtigſten großmächtigſten und unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Franz, erwählten Römiſchen Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, in Germanien, und zu Jeruſalem König, Herzogen zu Lothringen und Baar, Großherzogen zu Toskana, Herzogen zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Schleſien zu Teſchen, Fürſten zu Charleville, Margrafen zu Pont a Mouſſon und Nomeny, Grafen zu Provence, Baudemont, Blankenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm und Falkenſtein ꝛc. ꝛc.

Unſerem allergnädigſten Herrn.

Dieſes, gleich alle übrige an Jhro Kaiſerliche Majeſtät erlaſſene Kollegialſchreiben, wurden nach dem Range und Ordnung auf der anderen Seite mit den neun botſchaftlichen Sigillen beleget.

§. 37.

§. 37.

Nachdem nun dieſes vorſtehender Geſtalt verleſene hohe Kollegialſchreiben, wegen der Vikariatsgränzen berichtiget war, wurde jenes, von dem hohen Reichsdirektorium ebener Maßen in Vortrag gebracht, welches in der vorhergehenden dritten Seſſion, in Anbetracht der Religionsbeſchwerden im Reiche und deren gänzlichen Abthuung beliebt, und um deſſen Verfaſſung, das hohe Direktorium von dem ſämmtlichen kurfürſtlichen Kollegium erſucht worden, gleicher Geſtalt verleſen, von dieſer höchſten Behörde, auch dem Reichsdirektorium, wegen Uebernahme deſſen Verfaſſung, der gezie-mende Dank erſtattet. Es war folgendermaßen abgefaßt:

Allerdurchlauchtigſter, großmächtigſter und unüberwindlichſter Römiſcher Kaiſer,

Allergnädigſter Herr!

Mit welcher, in wiederholten Reichsgrundgeſetzen genommenen angelegentlichen Vorſicht, es zur verbindlichen Vorſchrift geworden ſey, daß die in dem heiligen Römiſchen Reiche recipirte drey Religionen, ſo wie ſelbige einer durchgängigen Gleichheit ohnehin genieſſen, in ihrem erlangten Beſitze und Rechten ungeſtöret belaßen werden ſollten; ein ſolches iſt Euer Kaiſerl. Majeſtät vorher erleuchteſt bewuſt. Ob man nun gleich von einer ſo heilſamen Anordnung billig hätte gewärtigen ſollen, daß ſelbiger, zu Erhaltung des allgemeinen Ruheſtandes, auf das genaueſte nachgekommen werden würde; So können Wir, jedoch mit der lebhafteſten Bedauernis, Euer Kaiſerlichen Majeſtät nicht bergen, wie bedenklich es ſey, die, wider ſolche deutliche Vorſchrift anſtoßende allerſeitige Religionsbeſchwerden anwachſen und vermehren zu ſehen.

Eben jene ſorgenvolle Angelenheit, womit die, für des heiligen Römiſchen Reiches beharrlichen Wohlſtand, treugeſinnte, ſolches ſich häufende Uebel beherzigen müſſen, ſetzet uns in die unumgängliche Nothwendigkeit, dieſen, den allerſeitigen Religionsverwandten ſo erheblichen Gegenſtand, vor Euer Kaiſerlichen Majeſtät allergerechteſten Thron, wie gegenwärtig beſchiehet, ehrerbietigſt zu legen, und ehrfurchtsvoll zu bitten: nach allerhöchſt dero Welt bekannten groſſen Gerechtigkeitsliebe, die allergnädigſte Verfügung zu machen, daß nicht nur alle Religionsbeſchwerden, auf das vorderſamſte

Reichs-

Reichsgrundgeſetzmäßig, beſonders nach Inhalte Dero Wahlkapitulation am 1ten Art. §. 2. entlediget, ſondern auch vor das künftige hierin auf das kräftigſte, zu Beförderung der Wohlfart des Reiches und deſſen innerlichen Ruheſtandes vorgebenget werde.

Die dadurch dem geſammten heiligen Reiche zugebende Gerechtigkeitsliebe und Eifer, wird ſolchem unſchätzbar ſeyn, und Euer Kaiſerliche Majeſtät werden ſich verſichert halten können, andurch das wahrhafte Heil des Vaterlandes auf die dauerhaftigſte Weiſe gegründet, das allerſeitige Vertrauen hergeſtellet, und den Glanz Dero ruhmvollen Regierung, bis auf die ſpäteſte Nachkommenſchaft, verbreitet zu haben. Die Wir uns zu Kaiſerlichen allerhöchſten Hulden und Gnaden unterthänigſt empfehlen, und in tiefeſter Erniedrigung verbleiben, Frankfurt den 10ten Merz 1764.

Euer Kaiſerlichen Majeſtät allerunterthänigſt und gehorſamſte zu gegenwärtigen kurfürſtlichen Wahlkonvent bevollmächtigten Botſchafter und Geſandte.

Friderich Carl Freyherr von Erthal Kurmainziſcher erſter Wahlbotſchafter.

Johann Arnold Engelbert Freyher von Franken Siersdorf, Kurköllniſcher dritter Wahlbotſchafter.

Joſeph Graf von Paumgarten Frauenſtein, Kurbairiſcher erſter Wahlbotſchafter.

Erig Chriſtoph Freyherr von Plotow, Kurbrandenburgiſcher erſter Wahlbotſchafter.

Johann Clamer Anguſt von dem Buſche, Kurbraunſchweigiſcher erſter Wahlbotſchafter.

Carl Ernſt Freyherr von Breidbach zu Bürresheim Kurtrieriſcher erſter Wahlbotſchafter.

Niklas Fürſt Eſterhazy, erſter Kurböheimiſcher Wahlbotſchafter.

Karl Auguſt Graf von Rex, Kurſächſiſcher erſter Wahlbotſchafter.

Peter Emanuel Freyherr von Zetwitz, Kurpfälziſcher erſter Wahlbotſchafter.

§. 40.

Bey ſolcher Geſtalt berichtigten Beſchreibung, Herbeyſchaff- und Anherobegleitung der zur römiſchen Königswahl und Krönung erforderlichen Reichsinſignien; richtete man abſeiten des hohen Wahlkonvents das Hauptaugenmerk auf die weitere Zuſtandbringung der neuen Wahlkapitulation. Nachdem man nun in der letzteren 3ten Seſſion mit der Verle-

leſung bis an das Ende des dritten Artikels der jüngſten Wahlkapitulation gekommen: So wurde von Seiten des hohen Reichsdirektoriums zu Belieben anheim geſtellet, ob nunmehr hierinn weiter fürgeſchritten werden wolle.

Es wurde ſolchemnach die noch übrige Zeit dieſer Seſſion mit Berichtigung der, von den höchſten Kurfürſtlichen Höfen zu der neuen Kapitulation machenden Erinnerungen, in Anſicht der Herſtellung der offentlichen Land- Heer- und Kommerzialſtraſſen, Abſtellung der Handwerksmißbräuche, und wegen Verbeſſerung des Münzweſens im Reiche ꝛc. zugebracht, dieſe Gegen- und Anſtände der Ordnung nach vom hohen Direktorium proponiret, umgefraget, und nach Masgabe der Mehrheit der Stimmen berichtiget oder beſeitiget, ſo mit gleich vorhergängiger Seſſionen, mit allerſeitiger Eintracht und verträulicher Einverſtändniß geſchloſſen.

§. 47.

(Montag den 12. März 5te Seſſion)

Dieſemnach verlas das hohe Reichsdirektorium den Aufſatz, des letzthin auf die Abſeiten der Kurböheim in Anſicht des Kapitulations-Art. 7. §. 3. beſchehener Erinnerung, in Betreff des an Kaiſerliche Majeſtät zu erlaſſenden kurfürſtlichen Kollegialſchreibens, wegen Herſtell- und Erhaltung der Kommerzialſtraſſen und Abſtellung der Handwerksmißbräuchen ausgeſetzten Kollegialſchluſſes; und wolle von der hohen Verſammlung vernehmen, ob, und was allenfalls dabey zu erinneren vorkomme. Da nun dieſer entworfene Auffatz den durchgängigen Beyfall erhielt; erfolgte hierauf das nachſtehende Konkluſum:

„Es wäre hierunter bey dem Text zu belaſſen, im„mittelſt aber Ihro Kaiſerliche Majeſtät mittelſt eines „ehrerbietigſten Kollegialſchreibens dahin allergehorſamſt „zu erbitten, Dero allerhöchſte Kaiſerliche Fürſorge auch „auf die Erhaltung der Kommerzialſtraſſen und Abſtel„lung der Handwerksmißbräuche, in Beſchränkung der „Anzahl der Geſellen und Jungen, ſonderlich nach Maß„gab des Reichsſchlußes vom Jahre 1731. allermildeſt „zu wenden.

§. 49.

Nachdem dieſe Schreiben wegen Herbeybringung der Reichsinſignien beliebt, und dem Herkommen gemäß befunden worden, nahm man das Wahlkapitulationswerk wieder

der zu Handen, und das höchſte Wahlkollegium beſchäftigte ſich nun mit deren weiteren Berichtigung. In dieſer Seſſion kamen hauptſächlich die Gegenſtände der geiſtlichen Gerichtbarkeit in Vortrag: daß nicht nur die Civilſachen, ſondern auch jene ſo geiſtliche Perſonen betreffen, nach dem, in dem römiſchen Reiche deutſcher Nation feſtgeſtellten Rechtslauf und Proceßordnung behandelt, unterſuchet und entſchieden, und zu einiger, zur Entſcheidung ſtrittiger Partheyſachen nicht beſtimmten Stelle, auſſer dem Reiche nicht gezogen würden. So dann ob nicht dahin anzutragen: daß Ihro Römiſch Kaiſerliche Majeſtät um die Beförderung des, in dem Reichsgutachten von 15ten Decembr. 1719 in Anſehung der deutſchen Gerichtbarkeit und der Appellationen verſprochene, jedoch noch rückſtändige anderweite Reichsgutachten, durch ein kurfürſtliches Kollegialſchreiben allerunterthänigſt belanget würden. Da man nun nach genauer Prüfung und Ueberlegung dieſer Gegenſtände am zuträglichſten zu ſeyn erachtete, daß deren Hauptzweck dadurch ſicher erreichet werden dürfte, wenn ein hohes kurfürſtliches Kollegium, ein an Kaiſerliche Majeſtät zu erlaſſendes allerunterthänigſtes, jedoch dringendes Vorſchreiben belieben wollte, worinn auf die Erwirkung des unterbliebenen Reichsgutachtens vom Jahre 1719. angetragen, die errichtete Konfordaten, nach Maßgabe des **Art.** 15. **der Kapitulation** und die in Deutſchland übliche und hergebrachte geiſtliche Gerichtsverfaſſung zum Grunde geleget, die etwa wirklich vorhandene Beſchwerden, ſonderheitlich in Appellationsſachen zur baldigſten Abhülfe vorgeſtellet, und endlich die Schützung der Freyheit der deutſchen Kirche auf das angelegentlichſte anempfohlen werde; So hat man ſich abſeiten der höchſten kurfürſtlichen Wahlverſamlung, durch Mehrheit der Stimmen dahin einverſtanden, daß das in Vorſchlag gebrachte kurfürſtliche Kollegialſchreiben, ohne Berührung einer Specialbeſchwerde, ſondern nur in generalen Ausdrücken von dem hohen Reichsdirektorium zu verfaſſen, und ſeiner Zeit dem hohen Wahlconvent vorzulegen ſey, und iſt in deſſen Gefolge der nachſtehende hohe Kollegialſchluß erfolget:

„Es wäre bey dem Text zu belaſſen, jedoch an Ihro Kaiſerliche Majeſtät ein Kollegialſchreiben zu verfaſſen, und deſſen Aufſatz dem hohen Kollegium vorzulegen.

§. 50.

So dann fand man für gut in reife Ueberlegung zu ziehen, wie den, zur Vereitelung der heilſamen Juſtiz, von

den, bey beyden höchſten Reichsgerichten ergehenden Urtheilen von den mehreſten Reichsſtänden ordnungswidrig nehmenden häufigen Rekurſen an den allgemeinen Reichstage geſteuert und gänzlich abgeholfen, auch die ſo lange Zeit auſſer Uebung gebliebene Viſitation des Kaiſerlichen Reichskammergerichts wieder in Gang gebracht, ſo fort die ſo häufige Reviſionen erörtert, und durch Endurtheile abgethan, hiedurch endlich das Juſtizweſen im heiligen römiſchen Reiche auf einen dauerhaften Fuß hergeſtellet werden möge. Nach gepflogener mehrfachen Berathſchlagung, hielt man für das ausgiebigſte Mittel, dieſen Gebrechen des Juſtizweſens im Reiche, am ergiebigſten abzuhelfen, wenn von dem hohen kurfürſtlichen Wahlkonvent ein Kollegialſchreiben an Sr. Kaiſerliche Majeſtät erlaſſen, und in dieſem allerhöchſt denſelben dieſe dem Reiche ſo angelegene und dringende Gegenſtände allerunterthänigſt vorgeſtellet, und um deren Verbeſſer- Herſtell- und Beförderung erſuchet würden. Dieſem Antrage zu Folge, vereinigte ſich das hohe kurfürſtliche Kollegium einmüthig dahin, das in Frage ſtehende Kollegialſchreiben zu beſchließen, wie das nachſtehende Konkluſum des mehreren ausweiſet.

„Es wäre dieſes Monitum beyzubehalten, annebſt „zu der Sache Beförderung ein kurfürſtliches Kollegialſchreibem an Ihro Kaiſerliche Majeſtät zu erlaſſen, „in ſelbigen auch allerhöchſt Deroſelben die baldige Vornehmung der Kammergerichtsviſitation, zu Beſchleinigung des dießfalls nöthigen Reichsſchlußes beſtens „anzuempfehlen.

Die übrige Zeit dieſer Seſſion wurde mit fernerer Verleſung der jüngeren Wahlkapitulation und darüber gemachten Erinnerungen zugebracht, und alſo beſchloſſen.

§. 57.

(Donnerſtag deu 15. März 6. Seſſion.)

Die von dem Abgeordneten des Reichsfürſtenkollegiums, Herrn Grafen von Saurau, Namens des Reichsfürſtenraths zu Regensburg an Ihro kurfürſtliche Gnaden zu Mainz, als des Heil. Röm. Reichs Erzkanzler und des kurfürſtlichen Kollegiums höchſten Dechanten übergebene unterthänigſte Vorſtellung war nachſtehenden Inhalts:

Hochwürdigſter Kurfürſt,

Gnädigſter Herr!

Euer kurfürſtl. Gnaden iſt ohne iſt ohne weitläufiges Anführen gnädigſt bekannt, wie ſehr der Reichsfür-

fürſtenſtand zu allen Zeiten befliſſen geweſen, und noch iſt, die Erhaltung der Geſetze, der heilſamen Ordnung und der hierauf gebauten Ruhe, Einigkeit und wahren Wohlfart des deutſchen Vaterlandes nach beſtem Wiſſen und Vermögen zu begünſtigen.

Jemehr nun demſelben oblieget, unter anderen auch mit darauf zu ſehen, daß das Band der Reichsſazungsmäßigen Einverſtändniß zwiſchen Haupt und Gliedern, zuſammt dem guten Vernehmen der hohen Reichsſtände unter ſich ſelbſten immer mehrers befeſtiget, Recht und Gerechtigkeit gehandhabet, und die gebührende Ausübung der kaiſerlichen und reichsſtändiſchen Befugniſſen in ihrem Werth und nutzbarer Anwendung und Würkung gelaſſen werde; je mehr hat ebengedachtes fürſtliches Kollegium ſich angelegen ſeyn laſſen, hauptſächlich bey ſolchen Vorfallenheiten, wo es um die Errichtung gemeinverbindlicher Geſetze oder eines Wahlvertrages, als einer norma Regiminis für den neu zu erwählenden Römiſchen Kaiſer oder König zuthun geweſen, in Kraft ſeines Friedensſchlußmäſigen Rechts, in allen Berathſchlagungen, über Reichsangelegenheiten und daraus folgender Konkurrenz, zur Geſetzgebung und deren Interpretation, ſeine gutächtliche Gedanken behöriger Orten zu eröffnen, und mitzutheilen.

Es iſt ſolches jedesmal und fürnemlich in den neueren Zeiten ſehr umſtändlich und Reichsverfaſſungsmäſſig geſchehen. Man hat ſowohl dem Reichsoberhaupte, als der allgemeinen Reichsverſammlung und dem hohen Kurfürſtlichen Wahlkollegium ſeine Meinung und rechtsbefugte Angelegenheiten in der Geſtalt von Anmerkungen, Erinnerungen, Beſchwerden und Verwarungen, eben ſo deutlich als geziemend vorgelegt, und dieſen wichtigen Gegenſtand verſchiedentlich ſolchermaſſen durchgearbeitet, und gleichſam erſchöpfet, daß demſelbigen anjezo wenig neues oder veränderliches beyzufügen faſt möglich fallen will.

Gleichwie indeſſen die offenkündigen und publiken Akten unter anderen auch ganz überzeugend zu Tag legen, daß man dieſſeits die kurfürſtliche reichsgeſetzmäſige Kollegialrechte und Zuſtändigkeiten, weder hiebey anzufechten, noch zu vereiteln, auf keine Weiſe und niemals gemeinet, wohl aber jedesmal aufmerkſam geweſen ſey,

und

und noch bleibe, die ſeinige ebenfalls in der gebühren- den Maße aufrecht zu erhalten, und behörig geltend zu machen; Alſo hat man in dieſer reinen Abſicht, an Seiten des reichsfürſtlichen Kollegiums, welches, zumalen bey den vorwaltenden Zeitläuften und Umſtänden, die erſprießliche Erforderniß und Nutzbarkeit einer Römiſchen Königswahl, bey Lebzeiten Ihro glorwürdigſt regierenden Kaiſerlichen Majeſtät ebenfalls gar wohl einſiehet, und dieſelbe mit anderen hohen Reichsſtänden ohnbeſchadet ihren Kollegialrechten, als ein ſolches heilſames Mittel beyfällig anerkennet, wodurch, nach ſo glücklich wiederhergeſtellten Frieden in Deutſchland, der Reichsruheſtand und das allgemeine vaterländiſche Beſte beveſtiget, und auf einen dauerhaften Fuß für jetzt und künftig geſetzet werden können, ſich dermalen nicht entbrechen mögen, Euer Kurfürſtl. Gnaden und einem hohen Kurfürſtlichen Wahlkonvent ſeine Gedanken in vorangezogenem Betreff, etwas näher zu erkennen zu geben, und unter kürzlicher, jedoch ausdrücklicher Beziehung auf die Reichsfürſtliche Beſchwerniſſen vom Jahre 1745. deren vollen Inhalt, in ſo weit er nemlich in der letzteren Kaiſerlichen Wahlkapitulation, oder ſonſtigen Reichstagshandlungen, noch nicht erſchöpfet worden, oder auf die jezige Lage der Sachen und Reichsumſtände ſeine nutzbare Anwendung findet, anhero, ſo viel das weſentliche betrifft, wiederholend, geziemend und beſtermaſſen zu empfehlen; In der zuverſichtlichen Hoffnung, daß, wie ein hohes Kurfürſtliches Kollegium nach ſeiner bekannten erlauchten Einſicht und Gemütsbilligkeit, den Reichsſatzungsmäßigen guten Werth derſelben niemals mißkennen, wohl aber ſeines Orts zu allem demjenigen bereitwillig die Hände bieten werde, was zu Erreichung gemeinſam erſprieslicher Abſichten behuſig ſeyn mag; alſo auch anjezo fürnemlich den ſorgfältigen Bedacht darauf zu nehmen geruhen werde: daß bey Errichtung einer neuen Wahlkapitulation, nur ſolche Sätze aufgeſtellet werden, welche den Reichsſtändiſchen Gerechtſamen ohnnachtheilig, und mit der kundbaren Reichsverfaſſung und vorhandenen Geſetzen vereinbarlich ſeyn mögen.

In dieſer Vorausſetzung, iſt demnach das Reichsfürſten Rathskollegium abermalen des einſtimmigen Dafürhaltens: daß in Gemäßheit des Weſtphäliſchen Friedensinſtrument. Art. VIII. §. 3. die beſtändige und ſelbſt

von

von dem Reichsoberhaupte durch Kaiſerlichekommiſſionsdekreten an die allgemeine Reichsverſammlung gebrachte perpetuirliche Wahlkapitulationsſache, zu einem gedeilichen und vollſtändigen Schluſſe unaufhaltlich beförderet, und der neu zuerwählende Römiſche König ebenfalls verbunden werde, auf die Beſchleinigung dieſes heilſamen Werkes, ein genaues Augenmerk zu ſchlagen. Daß nicht weniger auch immittelſt, und unter rechtmäßigen Gebrauch das dem hohen kurfürſtlichen Kollegium per Epilogum in beſtimmter Maße eingeraumten Juris adcapitulandi, vorgedachte, ſchon bis zur Re- und Correlation, mit dem Reichsſtädtiſchen Kollegium, zwiſchen den höhern Kur- und Fürſtlichen berichtigte perpetuirliche Kapitulation zum Grund der neuen allenthalben geleget, auch nicht anderſt, als wie eben gemeldet, von deren buchſtäblich verglichenen Inhalt irgendwo abgegangen, und endlich überhaupt dieſem bevorſtehenden neuen Wahlvertrag nichts einverleibt werde, was dem Weſtphäliſchen Friedensinſtrument, den Reichsabſchieden und anderen heilſamen Geſezen und Ordnungen einigen Abbruch erwecken, zu Mißverſtändnißen Anlaß geben, oder den beſonderen und allgemeinen Reichsſtändiſchen Rechten und Befugniſſen etwa nachtheilig oder beſchwehrlich fallen möge.

Euer Kurfürſtl. Gnaden erſuchet man daher auf gnädigſten Specialbefehl hiemit geziemend und unterthänigſt, gegenwärtige eben erſagte Reichsfürſtliche Erklärung ſammt ihrer Anlage, vermöge Dero hohen Amts eines Reichserzkanzlers und Direktors, dem hohen Kurfürſtlichen Kollegium nicht nur auf rechtliche Weiſe und vollſtändig beliebig vorzulegen; ſondern auch nach Dero deutſch-patriotiſchen höchſtrühmlichſten Geſinnungen ſorgfältigſt mit darauf zu ſehen, und die erforderliche Anleitung zu geben, das ofterwehntes eben ſo wichtige als gemein erſpriesliche Wahlkapitulationsgeſchäft, dergeſtalten nach Recht und Billigkeit verhandelt und ins Reine gebracht werde, damit Kurfürſten, Fürſten, und Stände darob ein ſatſames Vergnügen verſpüren, und unter dem Schuz und Schirm des Reichs Oberhaupts, und deren allenthalben verbindlichen Geſetze, die rechtmäßige Wirkungen und Vortheile ihrer Hoheiten, Würden, Freyheiten und Gerechtſamen, nach Standesgebühr, in Ruhe, Friede, und Eintracht genieſſen, anfolglich aller mißliebichen Verwahrungen und Konteſtatio-

tionen von nun an gänzlich überhoben bleiben mögen und können. In dieſer zuverläßigen Erwartung empfehlen ſich Endes unterzogene

Euer Kurfürſtl. Gnaden

Regensburg den 27. Febr.
1764.

Unterthänigſt ; gehorſamſte der Fürſten und Stände bey fürwährender Reichsverſammlung anweſende bevollmächtigte Räthe, Botſchafter und Geſandte.

§. 58.

Zweytens ein von dem dahier anweſenden Kaiſerlichen Geheimen Rath, Herrn Reichsprälaten von Salmansweiler im Namen des geſammten Reichsprälatenſtandes dem hohen Reichsdirektorium übergebene Bittſchrift, in Betreff, der bey dem Kapitulationsgeſchäfte von Seiten des Reichsprälatenſtandes machenden Erinnerungen, wie nachſtehet:

Hochwürdig = Hoch = Hochwohlgebohrne, der höchſten Kurfürſten des Reiches zu gegenwärtigem Wahlkonvent verordnete vortrefliche bevollmächtigte Herren Räth, Botſchafter und Geſandte!

Euer Excellenzien, Fürſtl. Gnaden und Excellenzien wollen dem Reichsprälatenſtande in Schwaben nicht mißdeuten, wenn derſelbe bey den dermaligen Zeiten, bey welchen mittelſt Errichtung einer röm. königl. Wahlkapitulation der ſammtlichen Reichsſtände wohlhergebrachte Gerechtſame, Prärogativen und Freyheiten ferner befeſtiget werden ſollen, den Anlaß nimmt, ſeine dringende Angelegenheiten Euer Excellenzien, Fürſtlichen Gnaden und Excellenzien gerechteſtem Schutz im allgeziemenden Reſpect gehorſamſt zu empfehlen.

Das Weſentliche des dieſſeitigen Verlangens, um mit weitläuftiger Vorſtellung nicht beſchwerlich zu fallen, beſtehet kürzlich darin, nemlich: den Reichsprälatenſtand in der Wahlkapitulation in hohen Gnaden zu benennen, und das Wort: Reichsprälaten, beyzurücken; mithin auf dieſe kurze und leichte, zu niemandens Beleidigung gereichende Weiſe, den Reichsprälatenſtand in ſeinem bis-

hero

hero ohne Widerſpruch genoſſenen Rang hochgeneigteſt zu erhalten, und das etwa zu beſorgen ſtehende Präjudiz, wann nemlich die Reichsgrafen, nach der anſcheinenden Ausdeutung der Wahlkapitulation, bey allen Reichsſolennitäten, am kaiſerlichen Hof, ja, an allen Orten, gleich nach dem Fürſtenſtande den Rang nehmen konnten, hiedurch billigermaſſen abzuwenden.

Die wichtigen Beweggründe dieſer gerechteſten Bitte, ſind in dem hier beygelegten gehorſamſt und angelegentlichſten Promemoria mit mehrerem ausgeführet, aus welchem Euer Excellenzien, fürſtlichen Gnaden und Excellenzien zu entnehmen geruhen wollen, wasmaſſen es hier um keine Erweiterung, ſondern um die Erhaltnng, des den Reichsprälaten ohne Widerſpruch zukommenden Ranges, zu thun ſey; Kaiſerliche Majeſtät hingegen in Dero Wahlkapitulation allergnädigſt zugeſagt haben, jeden bey ſeinem Stande und Weſen zu belaſſen.

Es iſt auch die Benennung der Reichsprälaten, vor den Reichsgrafen, in verſchiedenen Artikeln der kaiſerlichen Wahlkapitulation wirklich anzutreffen, mithin der Billigkeit auch ganz gemäß, wenn die gnädigſt gebethene Benennung, zu Beybehaltung der Gleichförmigkeit, und Abwendung alles Präjudizes, in Gnaden reſolvirt wird; Als auf welches der Reichsfürſtenrath ſelbſten, in ſeinen Beſchwerführungen gegen die kaiſerliche Wahlkapitulation, die Erinnerung zu Günſten des Reichsprälatiſchen Kollegiums gemacht hat.

Euer Excellenzien, fürſtliche Gnaden und Excellenzien werden daher von Seiten meiner ſowohl, als des geſammten Schwäbiſchen Reichsprälaten Kollegiums mehrmalen gehorſamſt gebethen, und erſuchet, demſelben in einer ſo gerechten, als billigen Sache, die gnädige Willfahr ſeiner angelegenſten Bitte, angedeihen zu laſſen; in welcher zuverſichtlichen Hoffnung ich die Ehre habe, mit vollkommenſtem Reſpekt und Ergebenheit, nebſt gehorſamſt meiner Empfehlung, unabänderlich zu beharren

Frankfurt den 10. Merz
1764.

Euer Excellenzien, fürſtlichen Gnaden und Excellenzien

gehorſamſter Diener
Anſelm, Abt zu Salmannsweiler.

§. 59.

Drittens. Ein an höchſtbeſagte Se. kurfürſtliche Gnaden zu Mainz als des heiligen Römiſchen Reichserzkanzler und des kurfürſtl. Wahlkonvents höchſten Direktorn, von den beyden des Reichsgräflichen Kollegiums in Schwaben gerichtetes gehorſamſtes Schreiben, worinn Höchſt ſie unterthänigſt belangt werden, bey vorſeyender Berichtigung des Wahlkapitulationsgeſchäfts, dorten, wo von den Reichsgräflichen Vorzügen und Gerechtſamen die Frage entſtehet, ſich dieſer gräflichen Verſammlung kräftigſt anzunehmen, und derſelben gehorſamſte Bitte gnädigſt zu unterſtützen. Wie das hier angefügte Schreiben des mehreren ausweiſet:

Hochwürdigſter Erzbiſchof und Kurfürſt!

Gnädig, auch gnädigſter Herr!

Zu Euer Gnaden, und kurſtfürſtl. Gnaden ruhmvollen unbefangenen Gemüthsbilligkeit, nimmt das geſammte Reichsgräfliche Kollegium in Schwaben, und wir als deſſen dermalige Direktoren das vollkommenſte und gehorſamſte Vertrauen, Höchſtdenſelben in geziemender Verehrung vorzutragen, wie viel es ermeldetem Kollegium, und dem geſammten Reichsgrafenſtande daran gelegen, daß deſſelben Gerechtſame, Privilegien und Prärogativen, abſonderlich aber jene, mit andern hoh- und löblichen Ständen des Reiches gemeinſam konkurrirende Stellen, wie ſolche bey allen vorgängigen und erſt bey letzterer kaiſerlichen Wahlkapitulation einverleibt ſind, auch bey bevorſtehender römiſchen Königs Wahlkapitulation mit allen Worten und Ausdrükungen wiederum vollſtändig einverleibt werden mögen.

Euer Gnaden und kurfürſtl. Gnaden, als erſtem des Heil. Röm. Reichsfürſten und Erzkanzlern ſind jene Verdienſte des uralten Reichsgräflichen Körpers nicht verborgen, welche derſelbe, durch ſo viel gute und getreue Dienſte, bey dem heiligen röm. Reiche und deſſen allerglorwürdigſten regierenden Kaiſern von Jahrhunderten her, ſich erworben, und hierdurch ſolche beſondere Gerechtigkeiten und Prärogativen erhalten, um deren immerwährenden Befeſtigung der geſammte Reichsgrafenſtand, mithin auch das diesſeitige Reichsgräfliche Kollegium das vorzügliche Augenmerk zu richten hat.

Wir nehmen dahero die Freyheit, in dieſer Angelegenheit Euer Gnaden und kurfürſtl. Gnaden gehor-

ſamſt

ſamſt zu erbitten, daß mit vollſtändiger Einverleibung obangeregter Gerechtſamen und Stellen, nach dem vollen Inhalt der älteren, zumalen der jüngſten Kapitulation Sr. jetzt allerglorreichſt regierenden kaiſerl. Majeſtät, auch bey gegenwärtigem Wahlkapitulationsgeſchäfte, zu Werke gegangen, und hierunter Dero höchſter Beyſtand uns, und dem geſammten Reichsgrafenſtande angedeyhet werden möchte. Und gleichwie dieſes unſer Verlangen dem alten Reichsherkommen und Obſervanz allerdings gemäß, und den vorliegenden kaiſerl. Kapitulationen gleichförmig iſt: alſo zweifeln wir an der gebethenen Willfährde um ſo weniger, jemehr uns für ſothane gerechteſte Verfügung verbunden erkennen, und mit dieſer lebhafteſten Konteſtation uns und unſer Kollegium zu kurfürſtlichen Hulden, Gnaden, und Protektion unterthänigſt empfehlen, ſohin mit vollkommenſter, und gehorſamſter Verehrung erharren.

Geben den 14. Febr. 1764.

Gehorſamer Diener Aloyſius, Fürſt von Oettingen Direktor.

Unterthäniger Diener Karl Königsegg Kondirektor.

§. 60.

Viertens. Ein unterthänigſtes Schreiben des Frankfurter Magiſtrats an mehr höchſterwehnte Sr. Kurfürſtliche Gnaden zu Mainz, welches nebſt einem gehorſamſten Schreiben des Reichsſtädtiſchen Kollegiums zu Regensburg, in Rückſicht der Kapitulationsangelegenheiten höchſt Ihro durch eine eigene Deputation in der Reſidenzſtadt Mainz, bey einer beſonders gnädigſt verſtatteten Audienz unterthänigſt eingehändiget worden. Wie aus nachſtehendem Inhalte zu erſehen:

Hochwürdigſter Erzbiſchof, Gnädigſter Kurfürſt und Herr!

Da wir aus Veranlaſſung und auf beſonderes Erſuchen des Löbl. Reichsſtädtiſchen Kollegiums einige von demſelben entworfene Erinnerungen zur bevorſtehenden römiſchen königl. Kapitulation, und mit ſolcher zugleich ein ehrerbietigſtes Schreiben an Euer kurfürſtliche Gnaden, Namens ermeldeten Kollegiums unterthänigſt zu überreichen, und zu dieſem Ende auch zu deſſen reſpektvöſeſter Bewirkung, die Abſendung einer eigenen Raths-

deputation, in den Perſonen Ihro Kaiſerlichen Majeſtät wirklicher Räthe, Johann Maximilian von Holzhaußen, älteren Schöpfens und unſern Mitraths Freundes, ſodann Johann Ludwig Burck, beyder Rechten Doktor unſeres älteſten Syndiken und Stadt Konſulentens reſolviret haben; So beglaubigen ſelbige an Euer kurfürſtliche Gnaden hierdurch, mit der unterthänigſten Bitte, ſelbigen gnädigſten Zutritt und Gehör zu verſtatten, ihnen in ihrem ſubmiſſeſten Vortrage und Anbringen, ſo ſie in unſerem Namen thun werden, vollkommenen Glauben beyzumeſſen, auch zugleich die reineſte und reſpektsvolle Verſicherung von uns anzunehmen, daß derjenigen ausnehmenden Ehrfurcht und Devotion nichts zu vergleichen ſey, in welcher wir uns, und geſammtes hieſiges Stadtweſen zu fortdaurenden kurfürſtl. theuerſten Gnaden und Hulden unterthänigſt empfehlen, und ohnausgeſetzt beharren. Geben den 8ten März 1764.

Euer kurfürſtl. Gnaden

unterthänigſte
Burgermeiſter und Rath der
Stadt Frankfurt.

§. 61.

Das von dem Reichsſtädtiſchen Kollegium an Ihro Kurfürſtl. Gnaden zu Mainz gerichtete unterthänigſte Schreiben, *) war Inhalts, wie folget:

Hochwürdigſter Erzbiſchof und Kurfürſt,

Gnädigſter Herr!

Gleichwie der ohnermäßlich göttlichen Vorſicht der allerdemüthigſt und reineſte Dank zu erſtatten, daß derſelben allermildeſt gefallen, nicht nur derer höchſten in der Welt, und beſonders des geliebteſten Vaterlandes deutſcher Nation, Herzen und Gemüther zu Friede und Ruhe zu lenken, ſondern auch zu Erkieſung eines dereinſtigen allerhöchſten Oberhaupts des heiligen römiſchen Rei-

*) Auf dieſe Art iſt an die geſammten Kurfürſten das Schreiben in Namen des Reichsſtädt. Kollegiums erlaſſen worden. Mehrere hieher gehörige Schreiben und Antworten einiger Kurfürſten kann man in den ſelect. jur. publ. noviſſ. Th. 47 Cap. 4 finden.

Reiches zuzubereiten und zu vereinigen, mithin dieſelbe nur noch inbrünſtig anzuflehen iſt, daß dieſes höchſt wichtige Geſchäft zu Troſt, Friede, und Freude Deutſchlandes, ja ganz Europens, baldigſt vollkommen zuſtand gebracht werde; Alſo gebühret auch Euer kurfürſtlichen Gnaden als einem hiebey mitwirkendem vorzüglichſten verehrungswürdigſten Werkzeuge, von allen treugeſinnten Patrioten deswegen die lebhafteſte und tiefeſte Dankerkenntlichkeit.

Von Euer kurfürſtlichen Gnaden Reichsbekannten preisvolleſten Gedenkungsart, und von Gott und den Reichsgrundgeſetzen anvertraueten Macht und Gewalt, läſſet ſich ſowohl auf die kräftigſte Aufrechterhaltung des allgemeinen Reichsverbandes, als auch die gnädigſte Rückſicht, Wachſamkeit, Vorſorge und Großmuth für geringem Reichsglieder und Stände, zum voraus hiebey die ſichere Rechnung machen.

Und ſolchemnach nähert ſich das von dieſen erhabenſten Begabniſſen und troſtvolleſten Geſinnungen belebt und überzeugte Reichsſtädtiſche Kollegium ebenfalls in ſubmiſſeſten Reſpekt um deſto freudiger, je ohngezweifelter ihm ohnedem auch ſchon von alten Zeiten her, bey dergleichen Ereigniſſen, ſein Anliegen unterthänigſt anzubringen und auszuſchütten erlaubet geweſen.

Geruhen alſo Euer kurfürſtli. Gnaden gnädigſt, Dero einen kurzen Entwurf, von den, bey gegenwärtig zu errichtender neuerlichen Wahlkapitulation herkömmlichermaſſen anzubringenden, und die Bewahrung gemeinſamer Reichsſtädtiſcher Gerechtſame, Vorrechte und Freyheiten betreffenden Deſiderien, hiedurch ehrerbiethigſt vortragen zu laſſen, auch dieſſeitig ſo reſpektuoſeſt als angelegentlichſte Bitte zu beglückſeligen, um daß von Euer kurfürſtlichen Gnaden ein ſelbſt eigenes gnädigſtes Augenmerk hierauf genommen, und hienach Höchſt-Dero fürtreflichen Wahlbotſchaft zu gnädiger Annahme und gedeihlicher Reflexion und Abhülfe hierüber gemeſſene Weiſung ertheilet werde.

Die heiſeſte Wünſche für Euer kurfürſtliche Gnaden theuerſte Perſon und ſegenreicheſte Ueberſchüttung mit allerdenklichen Glückſeligkeiten, bis in die entfernſte Zeiten, auch die nur erſinnlichſte Preißerhebungen unſerer und unſerer ſpäteſten Nachkommenſchaft, werden bey dem bekanntlich vordringenden anderweitigen Unvermögen, dafür das Ziel unſerer unausgeſetzten eifrigſten Beſtrebungen ſeyn; auch wir den vorzüglichſten Theil un-

unſerer zeitlichen Glückſeligkeit darinnen ſuchen, mit ohnſchätzbareſten Hulden und Gnaden Uns, und unſere Obern und Kommittenten gewürdiget zu ſehen, anſonſt aber mit der vollſtändigſten devoteſten Ehrfurcht unwandelbar verharren zu können,

Regensburg den 1ten März 1764.

Euer Kurfürſtl. Gnaden.

unterthänigſte

Der ehrbaren Frey- und Reichsſtädte zu noch führwährendem Reichstage anweſende Räthe und Geſandte.

Schema der Sigillen.

Rheniſche Bank	Oberländiſche Bank.
Aachen.	Regensburg.
Lübeck.	Nürenberg.

§. 62.

Fünftens. Ein von Sr. Königl. Majeſtät in Sardinien an Ihro Kurfürſtliche Gnaden zu Mainz gerichtetes und auf den Reichshofrathsagenten Herrn von Wallau geſtelltes Beglaubigungsſchreiben, worin derſelbe bevollmächtiget wird, jene Stellen der Wahlkapitulation in Erinnerung zu bringen, und nach gegenwärtigen Zeitumſtänden zu berichtigen, die das königliche Hauſe Sardinien betreffen. Der Inhalt des Königl. Sardiniſchen Beglaubigungsſchreiben war folgender:

Carolus Emanuel Dei gratia, Rex Sardiniæ, Cypri & Jeruſalem, Dux Sabaudiæ, Montisferrati, Auguſtae Sallaſſorum, Chablaſii, Gebennenſis, & Placentiæ, Princeps Pedemontii & Oneliæ, Marchio Italiæ, Salutiarum, Secuſiæ, Eporediæ, Cevæ, Marri, Orislanei, & Seſanæ, Comes Maurianæ, Genevæ, Niciæ, Tendarum, Romontis, Aſtenſis, Alexandriæ, Goceani, Novariæ Derthonæ, Vigbelani & Bobbii, Barovaudi & Faucignioci, Dominus Vercellarum, Pinerolii, Taranlæſiæ, Lumelinæ & Vallis Siccidæ, Princeps & Vicarius perpetuus Sacri Romani Imperii in Italia &c &c. Celſiſſimo & Eminentiſſimo Principi, Domino Emerico Joſepho Archi-Epiſcopo Moguntiæ, Sacri Romani Imperii per Germaniam Archi-Cancellario & Principi Electori, Conſanguineo noſtro cariſſimo, Salutem. Celſiſſime &

Emi-

Eminentiſſime Princeps, Conſanguinee cariſſime! Quum Regis Romanorum electio quam cito futuram pervulgatis rumoribus audiamus, haud poſſumus quin & cogitationes, quæ nobis ſe ſe obtulerunt, dum Imperatoris feliciter regnantis pacta conventa ordinata fuere, præ oculis denuo habeamus. Agitur, prout Eminentiſſimæ Celſitudini Veſtræ agnitum facere ducimus, de Articulo Vigeſimo Sexto, in quo de rebus, quæ ad nos attinent, fit ſermo, clauſulæve adhibitæ reperiuntur, quæ, ſi tunc temporis ſupervacaneæ jam videbantur, minus ac minus præſentibus circumſtantiis accomodatæ conſpiciuntur; Res etenim agendæ ibi narrantur, quæ jam penitus peractæ fuerunt; Quod, dum rationibus noſtris obſtare videtur, tam ſolemnis Inſtrumenti dignitati parum una reſpondere dici poteſt. Ipſummet articulum alterum in modum, qui circumſtantiis magis aptus atque conſentaneus exiſtat, dum nova pacta conventa in Comitiis Francofurtenſibus ſtatuantur, redactum iri Hinc eſt, quod optemus & Eminentiſſiman Celſitudinem Veſtram amice rogemus, ut ea, qua pollet gratia auctoritateque penes Sereniſſimos *Electores* Conſocios, huic rei æque ſimplici ac rectæ operam ſuam officioſam præſtare velit. Prudenti viro Gottofredo a Wallau, quem ad ea gerenda, quæ neceſſe forent, nomine noſtro in præfatis Comitiis tanquam procuratorem noſtrum conſtituere in animo habemus, commentarios mitti jubemus, juxta quos optatam redactionem fieri poſſe exiſtimamus. Ipſum ab Eminentiſſima Celſitudine Veſtra benigne ac comiter audiendum fore confidimus ex Ejusdem erga res noſtras propenſa ac ſtudioſa voluntate; Et quod ſupereſt, Eminentiſſimæ Celſitudini Veſtræ proſperiora quæque enixis votis auſpicamur, Eandemque Divini Nominis tutelæ impenſe commendamus. Dabantur in Civitate noſtra Auguſtæ Taurinorum die trigeſima prima Decembris anno a Nativitate Domini milleſimo ſeptingenteſimo ſexageſimo tertio, Regni autem noſtri trigeſimo quarto.

Eminentiſſimæ Celſitudinis veſtræ

bonus Conſanguineus

C. Emanuel

Vt Stus Germanius.

Inſcriptio.

Celſiſſimo & Eminentiſſimo Principi, Domino Emerico Joſepho, Archi-Epiſcopa Moguntiæ, Sacri Romani Imperii Ar.

Archi - Cancellario & Principi Electori, Conſanguineo noſtro Cariſſimo.

§. 63.

Sechſtens. Eine, von der Frau Gräfinn von Wittgenſtein, gebohrnen Gräfinn von Wurmbrand, an ein hohes kurfürſtliches Wahlkonvent gerichtete Vorſtellung, die Befreyung des kaiſerlichen Reichshofraths von anderer Gerichte Jurisdiktion betreffend. Wie folgt:

Hochwürdig, Hochgebohrne, auch Hoch- und Wohlgebohrne, der des Heiligen Römiſchen Reiches Kurfürſten zu gegenwärtigem hohen Wahlkonvent bevollmächtigte Herren Geſandte und Botſchafter!

Hochgeneigte, auch gnädige, und Hochgeehrteſte Herren!

Euer Excellenzien, auch Fürſtl. Gnaden und Excellenzien erkühne ich mich, in beygebogenem Promemoria eine Angelegenheit vorzutragen, welche dem erſten Anblicke nach zwar nur eine Privatſache wegen der, mir, und meiner Frau Schweſter nachgelaſſenen Kindern gebührenden Mobiliarverlaſſenſchaft, von meinem ſeligen Herrn Vater, weilands Reichshofrathspräſidenten, Grafen Johann Wilhelm von Wurmbrand anbetrifft. Wie aber zugleich damit die Aufrechthaltung der, in Reichsgeſetzen aus wichtigen Urſachen verordneten Befreyung der Reichshofräthlichen Mitglieder von allen anderen, als ihrem eigenen Gerichtszwange, ganz genau und unzertrennlich verknüpft iſt, an welcher dem geſammten Reiche, in Rückſicht auf die ganz freye Handhabung der Gott gefälligen Gerechtigkeit nicht wenig gelegen, und denen ſich deswegen das höchſt-preißliche kurfürſtl. höchſte Kollegium bisher bey jeder Gelegenheit kräftigſt angenommen: So ſchmeichle ich mir mit der troſtvollen Hoffnung, daß ein hoher Wahlkonvent, die, in anliegendem gedachten Promemoria enthaltenen Anträge und Bitten, welche ich hieher angelegentlichſt gehorſamſt wiederhole, ſo wenig ungegründet, als unerheblich finden werde; mir aber würde dadurch eine Wohlthat wiederfahren, die ich Zeitlebens mit der unumſchränkteſten

De-

Devotion verehren werde, in der ich die Ehre habe zu beharren.

Frankfurt den 13. März
1764.

Euer Excellenzien, fürſtlichen Gnaden und Excellenzien.

unterthänige und gehorſame
Dienerinn
Maria Eſter Polixena, Gräfinn zu
zu Sayn und Wittgenſtein, gebohrne Gräfinn von Wurmbrand.

§. 64.

Siebentens. Endlich eine unterthänigſte Vorſtellung des Mandatarius von Wagner, Namens der Reichsſtadt St. Remo, in Betracht der, dieſer von der Republik Genua beſchehenden harten Bedrükungen und wiederholten Zudringlichkeiten. Inhaltes:

Reverendiſſimi, Eminentiſſimi & Sereniſſimi Sacri Romani Imperii Electores, nec non abſentium ſumma cum poteſtate Legati Excellentiſſimi!

Univerſitas Sancti Romuli in occidentali ora Liguſtica ſita, a pluribus jam ſæculis ea potiebatur libertate, qua frui ſolent cæteræ Imperii Civitates, cum Genuenſis Respublica (quæ nullo non tempore Sacri Romani Imperii jura parvi pendere viſa eſt) hujus Univerſitatis libertatem in ſervitutem convertere, eſt aggreſſa, iisdem ferme artibus, quibus tot alias olim ab Imperio immediate dependentes civitates in ſui dominationem Genuenſes, ſub ſpecie inæqualium fœderum, redegiſſe, hiſtoriæ cultoribus ſatis ſuperque compertum eſt.

Hæc una ſupererat in Liguria univerſitas, quæ ſuis vivebat legibus, cunctaque propemodum regalia Parlamenti miniſterio exercebat. Verum Genuenſes territorium univerſitatis Sancti Romuli primum ſeparatione Villæ collæ diminuere, contributiones deinde inſolitas, & pactis conventis repugnantes imponere, Conſulatum Imperialem, Cæſare inconſulto abolere, aliaque attentata committere, anno 1748. cœperunt.

Ad Cæſarem, ut ſupremum Liguriæ Dominum confugit Sancti Romuli Civitas, ejusdemque protectionem imploravit. Annuit Clementiſſimus Imperator oblatis precibus, mandataque de non offendendo, ad Genuenſes dedit, utque

Res-

Respublica ab omnibus factis violentis ac executivis abſtineat, juſſit.

Aſt Respublica Genuenſis non ſolum morem gerere Cæſareis decretis recuſavit, ſed illa ut ſeditioſa Edicto publico declaravit. Inſignia Cæſaris, quæ ſuper januam Domus Conſulis Imperialis ſita erant, maximo cum ſpretu ſuſtulit, omnemque dedit operam, pœnis ut cœrcerentur, qui libertatis tuendæ ſtudio Cæſaream protectionem petierant.

De his excelſum Imperiale aulicum conſilium cum apprime cognoviſſet, juribus univerſitatis rite recteque diſcuſſis, Votum ad Imperatorem porrexit anno 1754. Jam ſpes affulgebat prædictæ Univerſitati, fore, ut quantocius juſtitia ipſi redderetur, cum atrox Germanicum bellum ſupervenit, quo pendente, Genuenſes pejora indies tentare, armata manu civitate occupata, cives in captivitatem reducere, & deſtructa antiqua arce univerſitatis, & nova ædificata, fidelitatis juramenta extorquere, ſuam Magiſtratibus jurisdictionem tollere, priſcas delere leges, aliaque plurima, quæ horret animus referre, peragere, non deſtiterunt, obicem aliunde ponentes, quominus debitum univerſitati jus a ſupremo Domino reddi hactenus potuerit.

Hæc omnia, quæ ex actis apud Conſilium imperiale aulicum geſtis elucent, ſatis aperiunt, quantum Imperii Majeſtas hac una in cauſa læſa ſit, quantum inde detrimenti jura Imperii in Italia recipiant, quantumque in exemplum cauſa hæc apud exteros Vaſſallos ac civitates Italicas trahi queat, quibus in noviſſima capitulatione articulo X. §. VI. & X. tutelam contra omnes violentias Clementiſſimus Cæſar pollicitus eſt.

Atque hæc in cauſa ſunt, cum ego infra ſcriptus univerſitatis Sti Romuli mandatarius, vigore mandati Celſitudines veſtras Eminentiſſimas ac Sereniſſimos Electores atque Excellentias veſtras humillime deprecor, ut infelicem univerſitatis ſtatum ob oculos habentes, neceſſitatem vindicandorum in Italia tam aperte læſorum imperii jurium magni haud dubie momenti, invictiſſimo Cæſari efficaciter commendare, ac prout expeditius exiſtimabitur, in proxima Romanorum Regis Capitulatione conſulere, providentiſſime dignentur. Quibus in profundiſſima ſubmiſſione & enixiſſima veneratione ſemper permaneo.

Celſitudinum Veſtrarum Eminentiſſimarum ac Sereniſſimarum atque Excellentiarum Veſtrarum.

Hu-

Humillimus & obſequentiſſimus Servus, Carolus Henricus de Wagner, mandatarius liberæ Civitatis Imperialis Sancti Romuli in Liguria occidentali ſitæ.

Alle dieſe vorſtehende unterthänigſte Vorſtellungen, Bittſchriften und an das hohe Wahlkollegium geſtellte ohnmasgebliche Erinnerungen zur neuen Wahlkapitulation, welche theils mittelbar und von Ihro kurfürſtlichen Gnaden zu Mainz, theils unmittelbar dem hohen Reichsdirektorium zugekommen, und von demſelben mit dem Präſentatum bemerket worden ſind, hat das hohe Reichsdirektorium ſogleich durch den herkommlichen Weg der Diktatur dem höchſten kurfürſtlichen Wahlkonvent unverweilt mittheilen zu laſſen, ſich erkläret.

§. 66.

In eben dieſer Seſſion verlas das hohe Reichsdirektorium, in Gemäßheit des §. 47. erfolgten hohen Kollegialſchluſſes beliebten, an Sr. Kaiſerliche Majeſtät in Anbetracht der Verbeſſerung der Kommerzialſtraſſen und Abſtellung der Handwerksmißbräuche zu erlaſſenden Aufſatz des Kollegialſchreibens, und gab der hohen Verſammlung anheim, was hierauf zu belieben oder zu erinnern gefällig ſeyn möchte.

Dieſer ſo eben gedachte Aufſatz erhielt ſeines ganzen Inhaltes von dem hohen Wahlkonvent allen Beyfall, auch ſtattete man dem hohen Reichsdirektorium für die, dieſerhalben übernommene Mühe, den geziemenden Dank. Und der Schluß erfolgte:

„Es wäre das genehmigte Kollegialſchreiben an Ihro Kaiſerl. Majeſtät nunmehr zu expediren.

Das in Frage ſtehende Kollegialſchreiben wurde herkommlichermaſſen in der kurmainziſchen Direktorialkanzley gefertiget, und enthielt nachſtehendes:

Allerdurchlauchtigſter, großmächtigſter und unüberwindlichſter Römiſcher Kaiſer,

Allergnädigſter Herr!

Es iſt zwar allſchon mehrmalen der nützliche Bedacht dahin genommen worden, daß ſowohl die, in dem Heil. Römiſchen Reiche fürſeyende Kommerzialſtraſſen im guten brauchbaren Stande erhalten, als die von geraumer Zeit her eingeſchlichene Handwerksmißbräuche, beſonders in Beſchränkung der Zahl der Geſellen und Jungen, bey den,

den, in das Kommerzialweſen einſchlagenden Handwerkern nachdrückſamſt abgeſtellet, und das allſchon im Jahr 1731. ergangene allerhöchſte kaiſerl. Edikt, in allen erfüllet werden möchten. Allein es haben dieſe ſo heilſame in die gemeine nützliche Beförderung des Handels und des Gewerbes überhaupt ſowohl, als insbeſondere einſchlagende Verfügungen, ſo wenig die erwünſchte Wirkung nach ſich gezogen; daß vielmehr der Verfall der erſteren, und das Uebel der letzteren ſich immer mehr verbreitet.

Aus Antrieb dieſer gedoppelten Beſorgniß, können wir daher nicht umhin, Euer Kaiſerliche Majeſtät allerunterthänigſt zu bitten, Allerhöchſt Dieſelbe Dero für das Heilige Römiſche Reich tragenden unermüdeten Sorgfalt, auch auf dieſe mit deſſelben Wohlfart allerdings verbundene Gegenſtände mildeſt zu wenden, ſomit die Enthebung dieſes ſchädlichen Unheils im Verfolg allergnädigſt zu befördern geruhen möchten.

Die zuverſichtliche Hoffnung blühender Handlung, und die gewiſſe Aufnahm des bedrükten Nahrungſtandes, werden die Folgen Euer Kaiſerl. Majeſtät mildeſten Verwendung ſeyn; und Allerhöchſtdieſelbe werden des abermaligen Troſtes genieſſen, des Heiligen Römiſchen Reichs wahrhaften Wohl auch hierunter fürgeſehn, und den Zweck Dero unausgeſetzten Reichsväterlichen Eifers wiederholter erreichet zu haben. Die wir uns zu ungeſtörter Fürdauer Allerhöchſter Kaiſerlichen Hulden und Gnaden in gehorſamſter Erniedrigung erlaſſen. Frankfurt den 19ten März 1764.

Euer Kaiſerl. Majeſtät

unterthänigſte und gehorſamſte

zu gegenwärtigem kurfürſtlichen Wahlkonvent bevollmächtigte Botſchafter und Geſandte. ꝛc. ꝛc.

(Die gewöhnliche Unter- und Aufſchrift iſt §. 36. zu erſehen.)

§. 67.

Sodann wurde der Entwurf, des auf das Kurpfälziſche Monitum zu dem XIV. Art. und deſſen §. 4. durch hohen Kollegialſchluß §. 49. beliebten kurfürſtlichen Kollegialſchreibens an Ihro Kaiſerliche Majeſtät, in Betreff der geiſtlichen

lichen Gerichtbarkeit in Deutſchland von dem hohen Reichs⸗ direktorium in Vortrag gebracht und verleſen.

Nach Verleſung dieſes von Seiten des hohen Direkto⸗ riums verfaſten Aufſatzes, wurde ſolcher von dem kurfürſtl. hohen Wahlkonvent gut geheißen, und deſſen nunmehrige Fertigung mit nachſtehendem Konkluſum beſchloſſen:

„Das approbirte Kollegialſchreiben wäre alſo an Ihro Kaiſerliche Majeſtät zu fertigen und zu erlaſſen.

Hierauf gab das hohe Reichsdirektorium der Kurmain⸗ ziſchen Kanzley den Befehl, das alſo beliebte und durch ei⸗ nen Kollegialſchluß genehmigte Kollegialſchreiben nunmehr dem Herkommen und nach dem Kanzleyſtil zu expediren, und das nöthige zu beobachten. Der Inhalt dieſes Kollegial⸗ ſchreibens war folgender:

Allerdurchlauchtigſter, großmächtigſter und unüberwind⸗ lichſter Römiſcher Kaiſer,

Allergnädigſter Herr!

Euer Kaiſerlicher Majeſtät Reichsväterlicher und Oberhäuptlicher Schutz erſtrecket ſich im römiſchen Rei⸗ che, ſo über geiſt⸗ als weltliche Angelegenheiten; und deſſen Ertheilung wird in Fällen nothwendig, welche die gemeine Sache deutſcher Nation betreffen, und wo es auf Handhabung und Schürmung errichteter Verträge, Bündniße und Geſetze ankömmt.

Die Beſchwerde, welche ſchon mehr als von einem Jahrhundert her von der deutſchen Kirche, gegen die Einſchränkung und Beeinträchtigung ihrer Freyheit ſind geführet worden, haben ſich durch gehäufte Klagen, von Zeit zu Zeit erneuert, ohne daß ſelbe jemal zu einer vollkommenen Abhilf gelanget ſind.

Wie hohe Noth es jedoch ſey, dieſe ſich noch im⸗ mer ausbreitende Eingriffe abzuſchaffen, und dergleichen fernerhin nicht zuzulaſſen, zeigen die Folgen, ſo daraus für den innern Ruheſtand, für die Erhaltung der deut⸗ ſchen geiſtlichen Gerichtbarkeit, und für das Anſehen der Religion ſelbſten entſtehen müſten.

Wir ſind weit entfernt, die ächte und perſönliche höchſte päbſtliche Geſinnungen in einigen Zweifel zu zie⸗ hen; wir ſetzen vielmehr in dieſelbe das Zutrauen, wel⸗ ches von einer gebührenden Verehrung unzertrennlich iſt. Der Laſt unſerer Beſchwerden ruhet allein auf den Eingriffen des römiſchen Hofes, und auf den, von da⸗

ſigen

ſigen Tribunalien unternommenen Störungen der deutſchen geiſtlichen Gerichts- und Proceßordnungen.

Euer Kaiſerl. Majeſtät wollen wir mit Anführung der wirklich vorhandenen beſonderen Klagen nicht behelligen; ſondern erbitten uns nur die Erlaubniß, daß der hierunter betroffene Theil ſich jedesmal zu Allerhöchſt Dero gerechteſten Thron wenden, und beſonders auf dieſes allerunterthänigſte Geſammtſchreiben ſich beziehen darf.

Euer Kaiſerl. Majeſtät reichesväterliche Aufmerkſamkeit leget Allerhöchſtdenſelben ohnehin die Geſetze ſtets vor Augen, und der vierzehente Kapitulationsartikel ſchließet ſelbige in ſo weit ſämmtlich ein, als darin von der, bey der deutſchen Kirche hergebrachten Gerichtsverfaſſung, von den ungebührlich nach Rom gezogenen Appellationen und Evokationen, von den daſelbſt eingeführten ungewöhnlichen Gerichtsſtellen, und überhaupt von der zur Entſcheidung ſtrittiger Parteyſachen beſtimmte Gerichtsordnung, und Weiſe die heilſame Vorſehung gethan iſt.

Es iſt ſolchemnach lediglich eine Wirkung unſers allerunterthänigſten und zuverläßigſten Vertrauens, wenn wir deren unbeſchränkte Erfüllung, und von Allerhöchſt dero Thronvorfahrern ſo ruhmwürdigſt behauptete Vertheidigung, Euer Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Sorge auf das angelegentlichſte anempfehlen, zugleich aber auch auf die Erwirkung der ſchon auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1530. verſprochen Handlung, und des ſich hierauf weiters gründenden, aber bis nun zu unterbliebenen Reichsgutachtens vom Jahre 1719. antragen. Die wir uns zu kaiſerl. Hulden und Gnaden allerunterthänigſt empfehlen und mit tiefeſter Verehrung verbleiben. Frankfurt den 19. Merz 1764.

Euer Kaiſerl. Majeſtät.

allerunterthänigſte und gehorſamſte

zu gegenwärtigem Kurfürſtlichen Wahlkonvent bevollmächtige Botſchafter und Geſandte ꝛc. ꝛc.

§. 68.

Da in Gefolge des §. 50. erſichtlichen Kollegialſchluſſes durch ein Kurfürſtliches Kollegialſchreiben Ihro Röm. Kaiſ. Majeſtät unterthänigſt zu belangen beſchloſſen worden, damit dem ungebührlichen Abſprung der an den Reichstag nehmen-

menden häufigen Rekurſen geſteuert und gänzlich abgeholfen, ſomit die Gerichtbarkeit der Reichsgerichte erhalten und befeſtiget, ſodann die gänzlich auſſer Acht gekommene Viſitationen des kaiſerl. Reichskammergerichts wieder in Gang gebracht werden möchten; ſo verlas das hohe Reichsdirektorium den diesfalls gefertigten Aufſatz des ſolchergeſtalt beſchloſſenen Kollegialſchreibens, und wollte hierüber die vortrefliche Meynung der hohen Wahlverſammlung vernehmen.

Bey dieſem verleſenen Aufſatze ward durchgängig nichts erinneret, auſſer daß hierbey Se. Majeſtät der Kaiſer auch allerunterthänigſt zu bitten wären, damit auch eine zu verbeſſerende Reichshofrathsordnung vorderſamſt zur Hand genommen, und auf dieſes hohen Reichsgerichts Viſitation, nach Inhalt der Kaiſerlichen Wahlkapitulation am XXIV. Art. §. 5. und 6. berichtiget werden möge.

Ueber dieſe beſchehene Erinnerung veranlaßte das hohe Direktorium eine Umfrage, und die vortrefliche hohe Wahlbothſchaften äuſſerten ſich dahin: wie man ſich allerſeits dieſes Gegenſtandes halben alsdann vernehmen laſſen würde, wenn die Ordnung des Leſens dieſe Materie beträfe.

Es erfolgte hierauf der Schluß:

„Es wäre dieſe Erinnerung bis zu Verleſung des „XXIV. Artikels und deſſen §. 5. und 6. auszuſtellen, übrigens ſey bey den ſo eben verleſenen Schreiben nichts „zu erinneren.

Als nun die Ordnung den erſternannten XXIV. Artikel und deſſen 6. und folgende Paragraphen betraff, veranlaßte das hohe Reichsdirektorium in dieſem Betreff einen dritten Vortrag und Umfrage, worauf man ſich einmüthig dahin vernehmen lies: Es wolle allerdings, nachdem die Beförderung der Kaiſerlichen Reichskammergerichtsviſitation, durch ein von einem hohen kurfürſtlichen Kollegium an Sr. Kaiſerliche Majeſtät beliebtes und bereits adjuſtirtes Kollegialſchreiben, ſich eingeleitet finde, gleicher Nothwendigkeit zu ſeyn erſcheinen, wenn anderſt, der hierbey in Anſehung des Reichsjuſtitzweſens überhaupt abgeſehene Zweck vollkommen erreichet werden ſoll, daß nunmehr nicht minder auch wegen der Reichshofrathsviſitation und Verbeſſeruug deſſen Ordnung das nöthige vorgekehret werde. Des Endes man allerdings dafür halte, daß die, in der kaiſerlichen Wahlkapitulation desfalls ſchon feſtgeſtellte Wege eingeſchlagen, und um die Erfüllung durch ein Kollegialſchreiben bey Sr. Kaiſerlichen Majeſtät angeſuchet würde; als wodurch Allerhöchſtdero Glanz und Ruhm der groſſen Gerechtigkeitsliebe ſich auf das höchſte vermehret ſehen würde, wenn dasjenige, was in dem

§. 5 und 6 von der Viſitation des Reichshofrathes und deſſen zu verbeſſerenden Ordnung enthalten, auch auf das baldigſte beförderet und allergnädigſt veranlaſſet werden wolle; dieſe allerſeits beyfällige Erklärung, hatte den nachſtehenden hohen Kollegialſchluß zur Folge:

„Es wäre dem wegen Beförderung der Kammer„gerichtsviſitation und in Anſicht der häufigen Rekurſen „anheute verleſenen und in ſo weit genehmigten Kolle„gialſchreiben der Inhalt, der vorhin beſchehenen Erin„nerung, den kaiſerlichen Reichshofrath betreffend, an „gehörigem Orte ſchicklich annoch beyzurucken.

Nach nun ſolchergeſtalt vollkommen berichtigten und genehmigten Aufſatze, wurde dieſer gleich vorherigen der Kurmainziſchen Kanzley vom hohen Direktorium zur gewöhnlich und herkommlichen Ausfertigung übergeben. Deſſen Inhalt war folgender:

Allerdurchlauchtigſter, großmächtigſter und unüberwindlichſter Römiſcher Kaiſer,

Allergnädigſter Herr!

Auf was für eine, zur Vereitelung der heilſamen Juſtitz abzweckende Art es ſeit einiger Zeit die verderbliche Gewohnheit im Heiligen Römiſchen Reiche geworden ſey, von den, bey beyden höchſten Reichsgerichten ergehenden Urtheilen den Rekurs an die verſammelte Reichsſtände zu ergreifen, ein ſolches iſt ſchon längſtens ein Gegenſtand kundbarer Bedauerniß geweſen.

Von nicht minderer nachtheiliger Folge waren zeither, die immittelſt bey dem Reichskammergerichte eingewendete, jedoch unentſchiedene annoch obſchwebende Reviſionen anwachſen zu ſehen.

Wir glauben den wahrhaften Grund eines ſolchen ſchädlichen Unweſens nicht verläßlicher, als in der bisher ruckſtellig gebliebenen Viſitation beyder höchſter Reichsgerichten anzutreffen, als welche anſonſten zu ordnungsmäßiger Erledigung derenſelben eines Theils beſtimmet, anderen Theils aber zu heilſamer Vorbeugung geſetzwidriger Abſprüngen zureichend ſeyn würden.

Je mehr nun die Ertheilung einer unverlängten und ſchleinigen Juſtitz, mit der weſentlichen Erhaltung der deutſchen Staatsverfaſſung übereinſtimmet, und je drin-

gen-

gender daher die Nothwendigkeit iſt, die vorhandene gedeibliche Mittel hierunter ehebaldigſt anzugeben; deſto weniger iſt, als ſolches Euer Kaiſerlichen Majeſtät erleuchteſten, um das Wohl des deutſchen Reiches ſo ſehr bekümmerten Einſicht, verborgen.

Es geſchieht daher mit deſto zuverſichtlicherem Vertrauen, wenn wir Euer Kaiſerl. Majeſtät gegenwärtig allergehorſamſt bitten, die unverſcheibliche Anhandnehmung vorangeregter Kammergerichtsviſitation ſo wohl, als die Berichtigung, der, in Anſehung des Kaiſerlichen Reichshofrathes annoch zu überlegenden und zu erörterenden Viſitationsart, und einer zu verbeſſerenden Reichshofrathsordnung, den verſammelten Reichsſtänden mittelſt eines anderweiten kaiſerlichen Kommiſſionsdekret allergnädigſt anzuempfehlen, damit durch einen dermaleneins zutreffenden Entſchluß, ſonderlich aber durch ein abzufaſſendes, den häufigen Rekurſen Ziel und Maße gebendes Reichsgeſetzmäßiges Regulativ, weiteren beſorglichen Folgen vorgekommen werde.

Von Euer Kaiſerlichen Majeſtät Reichsväterlichen Geſinnungen vertröſten wir uns einer baldig mildeſten Erhörung und empfehlen uns zu kaiſerlichen allerhöchſten Hulden und Gnaden in tiefeſter Ehrfurcht.

Euer Kaiſerl. Majeſtät

allerunterthänigſte und gehorſamſte

zu gegenwärtigem kurfürſtlichen Wahlkonvent bevollmächtigte Bothſchafter und Geſandte ꝛc. ꝛc.

§. 69.

Hierauf, und nachdem die vorſtehenden Kollegialſchreiben adjuſtiret waren, nahm man den Bedacht in dem angefangenen Kapitulationswerke weiter vorzurucken. Zu dem Ende ſtellte das hohe Reichsdirektorium die Kurböheimiſche, Kurpfälziſche und Kurbraunſchweigiſche Erinnerungen, wegen der auſſerordentlichen Reichsdeputationen bey Kammergerichtsviſitationen, in weitere Umfrage; und man vereinigte ſich dahin, mittels eines ehrerbietigſten kurfürſtlichen Kollegialſchreibens Se. Kaiſerliche Majeſtät allerunterthänigſt zu belangen; Allerhöchſtdieſelbe geruhen möchten, wegen des zu regulirenden Kurpfälziſchen Antrages ſo wohl als überhaupt in Anſicht des zuberichtigenden Schematis De-

putationis wegen der hohen Kurböheim und Braunſchweig, das behörige bey der allgemeinen Reichesverſammlung, zu der Sachen endlichen Berichtigung mildeſt zu veranlaſſen. Der hohe Kollegialſchluß folgte hierauf:

„Es wäre zwar bey dem Text zu belaſſen, doch aber „die Kurböheimiſch- und Kurbraunſchweigiſche Reichsge„ſetzmäſſige Anträge, weniger nicht die Kurpfälziſche E„rinnerung, in Betreff der auſſerordentlichen Deputatio„nen, mittelſt eines Kollegialſchreibens zur baldigen Be„förderung an den Reichstag, Sr. Kaiſerlichen Ma„jeſtät beſtens anzuempfehlen.

§. 71.

Die übrige Zeit dieſer Seſſion wurde mit Verleſung und Berichtigung der Wahlkapitulation zugebracht.

Und da man bey eben dieſem Sitze ſo weit gekommen, daß dieſes hochwichtige Wahlkapitulationsgeſchäft, unter treflicher Mitwirkung ſammtlicher hochanſehnlichen Wahlbothſchafter Excellenzien zu ſeiner Reife gediehen, und zu allerſeitigen Zufriedenheit die abgeſehene glückliche Beendigung erreichet; ſo wurde mit deren glücklichen Beſchluß dieſe ſechſte Sitznehmung höchſtvergnüglich geſchloſſen.

§. 72.

Freytags den 16ten März, und folgende Tage wurde auf vorher gewöhnlichermaſſen aus der Kurmainziſchen-Direktorialkanzley geſchehene Anſage, mit der Reichsdiktatur kontinuiret, und A) das §. 56. an Jhro Kurfürſtliche Gnaden zu Mainz von Sr. hochfürſtlichen Gnaden zu Salzburg, auf den Direktorialgeſandten des Reichsfürſtlichen Kollegiums, Herrn Grafen von Saurau geſtellte Beglaubigungsſchreiben, B) §. 57. die von dem Reichsfürſtenrath, an ihre kurfürſtliche Gnaden zu Mainz übergebene unterthänigſten Vorſtellung, C) die §. 58. von dem Reichsprälatenſtande dem hohen Reichsdirektorium überreichte Bittſchrift, D) das §. 59. zu erſehende an Jhro kurfürſtliche Gnaden zu Mainz vom Reichsgräflichen Kollegium in Schwaben gerichtete gehorſamſte Schreiben, E) das §. 60. Jhro kurfürſtl. Gnaden zu Mainz von dem Magiſtrat der Stadt Frankfurt durch eine eigene Abſchickung zugeſtellte unterthänigſte Schreiben, F) die von dem Magiſtrat zu Frankfurt Namens des Reichsſtädtiſchen Kollegiums höchſtbeſagt Sr. kurfürſtlichen Gnaden übergebene Vorſtellung, G) das Beglaubigungsſchreiben

den §. 62. von Sr. Majeſtät des Königs in Sardinien an Ihro Kurfürſtliche Gnaden zu Mainz für den Reichsagenten von Wallau, H) die unterthänigſte Vorſtellung an das hohe Wahlkonvent §. 63. Der Frau Gräfinn von Wittgenſtein gebohrnen Gräfinn von Wurmbrand, I) und endlich eine unterthänigſte Bittſchrift des Herrn Mandatarius von Wagner §. 64. in Betreff der Unterdruckung der Reichsſtadt St. Remo, durch die Diktatur den ſämmtlichen hohen Herren Wahlbothſchaftern Excellenzien dem Herkommen gemäß mitgetheilet.

§. 76.

(Sonnabend den 17. März 7te Seſſion.)

Imgleichen gab das hohe Reichsdirektorium zu vernehmen: es ſey von dem kaiſerl. königl. Oberpoſtmeiſter zu Wien Herrn Grafen von Paar an Seine kurfürſtliche Gnaden zu Mainz eine weitläuftige unterthänigſte Vorſtellung, in Betreff der, ihm zufügenden Beeinträchtigung und Schmälerung des Reichspoſtlehens und dieſerhalben getroffenen Vergleichs eingekommen, welche man ebenfalls ungeſaumt zur Diktatur bringen laſſen werde. Sie war nachſtehenden Inhaltes:

Hochwürdigſter Erzbiſchof und Kurfürſt,

Gnädigſter Herr!

Euer Kurfürſtliche Gnaden geruhen in der Anlage jene unterthänigſte Vorſtellung *) zu empfangen, worinn dem höchſten kurfürſtlichen Kollegium ich die wahre Eigenſchaft meines Reicheslehnbaren Obriſtreichshofpoſtamts gehorſamſt vorgetragen, und mich gegen die Fürſtlichtaxiſche Eingriffe zu beſchützen, auch der zu errichtenden Wahlkapitulation dieſen Schutz einzuverleiben un- unterthänigſt bitte.

Euer Kurfürſtliche Gnaden, als des heiligen Römiſchen Reiches Erzkanzler flehe ich nun an, höchſtbelobten kurfürſt. Kollegium dieſe meine gehorſamſte Bitte vorzutragen, und ſolche von Erzkanzellariatsamts wegen zu unterſtützen. Die Gerechtigkeit meiner Sache machet

 mich

*) Es iſt Zweifelsohne die Vorſtellung, welche in den ſelect. jur. publ. noviſſ. Th. 46. Cap. 9. vorkömmt.]

mich dieſe Gnade billig hoffen, und das Euer Kurfürſtl. Gnade unter anderen höchſten Vorzügen zuſtehende Poſtſchützungsrecht, giebt mir ein doppeltes Recht von Höchſtdenſelben in gegenwärtiger Angelegenheit den gnädigſten Schutz mir unterthänigſt zu erbitten, und mich deſſen in gehorſamſter Zuverſicht zu ſchmeicheln.

Dann Euer Kurfürſtl. Gnaden können als Erzkanzler des Reiches nicht zugeben, daß, ein, nach vorhergegangener genugſamen Unterſuchung und Entſcheidung, meinem Stamme ertheiltes, von demſelben mehr dann hundert Jahre beſeſſenes, durch allergerechteſte Kaiſerliche Urtheile dabey erhaltenes Reichsleben, nicht allein mir faktiſch, und ohne mich darüber zu hören, entzogen, ſondern auch das Leben ſelbſt zernichtet werde.

Der von Euer Kurfürſtlichen Gnaden höchſten Herrn Kurvorfahrer weiland Kurfürſten Johann Philipp, mir ſchon im Jahr 1666. zugeſagte gnädigſte Schutz und Handhabung, bey dieſem meinem Reichsleben, und den, unſer Höchſtdero Vermittelung verglichenen deſſen Wirkungen, iſt und muß auch jetzo noch von ſolcher Kraft ſeyn, daß mit dem fürſtlichen Hauſe Taxis ich mich eines durchaus gleichen Schutzes in Ruckſicht auf den Vergleich zu erfreuen habe.

Die Gerechtigkeit unterſtützet mein gehorſamſtes Begehren. Euer Kurfürſtl. Gnaden höchſte Vorrechte ſind unzertrennlich damit verbunden, und der vor 98. Jahren von Erzkanzellariats und Poſtprotektoratswegen mir ſchriftlich verſprochene Schutz, iſt unwiederruflich.

An Euer Kurfürſtliche Gnaden ergehet ſolchemnach mein unterthänigſtes Bitten, dem höchſten kurfürſtlichen Kollegium mein oben beygefügtes gehorſamſtes Anbringen vorzulegen, ſolches zu unterſtützen, mich bey meinem Reichsleben und dem daraus fließenden Verrichtungen, wie auch dem eröfterten Vergleich zu ſchützen und zu ſchirmen. Sodann der zu errichtenden Wahlkapitulation die Aufrechthaltung meiner Gerechtſamen und des Vergleiches einverleiben zu laſſen. Zu kurfürſtlichen Hulden mich gehorſamſt empfehlend, harre im ſubmiſſeſten Reſpekt.

Euer Kurfürſtl. Gnaden

Wien den 27. Febr. 1764.

unterthänigſt-gehorſamſter

Johann Wenzel, Graf von Paar.

Auf-

Aufſchrift.

Dem Hochwürdigſten Fürſten und Herrn Herrn Emerich Joſeph, Erzbiſchofen zu Mainz, des Heiligen Römiſchen Reiches durch Germanien Erzkanzler und Kurfürſten.

Meinem gnädigſten Kurfürſten und Herrn.

§. 77.

Hierauf verlas das hohe Direktorium das in vorhergehender Seſſion beſchloſſene Aufſatzſchreiben an Ihro Kaiſerliche Majeſtät in Betreff des Deputationsrechts und der hierunten befangenen hohen Theilen. Nach beſchehener Umfrage wurde dieſer von der Kurmainziſchen Direktorialbothſchaft entworfene Aufſatz des Kollegialſchreibens begnehmiget, und dem, in dieſem Betreff ergangenen Kollegialſchluß vollkommen gemäß befunden; ſo fort nun gewöhnlichermaſſen fertigen zu laſſen, einmüthig beſchloſſen. Der nachſtehende Inhalt zeiget, wie dieſes Schreiben abgefaſſet war:

Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter und Unüberwindlichſter Römiſcher Kaiſer,

Allergnädigſter Herr!

Euer Kaiſerlichen Majeſtät iſt es vorhin nicht unbekannt, wie daß die Königliche Kurböheim ſowohl, als die Kurbraunſchweiglüneburg, zu einer Zeit in das kurfürſtliche Kollegium er erſt readmittirt und introduciret worden ſeyn, wo auf der vorher im Jahre 1654. vorgeweſenen allgemeinen Reichsverſammlung, die Ordnung einer auſſerordentlichen Reichsdeputation allſchon beſtimmet, und feſt geſetzet war. Da nun aber vorernannte beyde Kuren, in jegliches kurfürſtliche Stimmenrecht, bey allen ordinari und extraordinairen Zuſammenkünften, Wahl-Reichs-Kreiß-Deputations-Kollegial- und anderen Tägen, behörig eingetreten; ſo iſt es eine daher von ſelbſt entſpringende Folge, daß auch ſelbige bey auſſerordentlichen Kammergerichtlichen Viſitationen die Ordnung betreffen müſſe. Von gleicher Erheblichkeit iſt, was abſeiten des, unter vorerwehntem Deputationsſchema begriffenen Kur- und Fürſtlichpfälziſchen Theiles, in wiederholte Erinnerung gekommen. Wir können dahero nicht umgehen, Euer Kaiſerliche Majeſtät allerunterthänigſt dahin zu belangen, Allerhöchſtdieſelben geru-

hen möchten, das behörige bey der allgemeinen Reichs⸗verſammlung, zu der Sachen endlichen Berichtigung, mildeſt zu veranlaſſen. Die wir uns zu kaiſerlichen Hulden und Gnaden allerunterthänigſt empfehlen, und in tiefeſter Verehrung harren. Frankfurt den 19ten März 1764.

Euer Kaiſerl. Majeſtät

allerunterthänigſte und gehorſamſte

Zu gegenärtigem kurfürſtl. Wahlkonvent bevollmächtigte Wahlbothſchafter und Geſandte.

(Die gewöhnliche Unter⸗ und Aufſchrift iſt §. 36. zu erſehen.)

§. 78.

Hiernächſt trug das hohe Reichsdirektorinm vor: Es ſey bekannt, daß in der vorhergehenden Sitznehmung der 25te Artikel der nunmehr glücklich berichtigten Wahlkapitulation aus der Urſache ausgeſetzet worden ſey: weilen die, von dem königlich ſardiniſchen Mandatarius desfalls übergebene Vorſtellung ſo ſpät eingekommen. Nachdem aber dieſelbe dermalen durch die Diktatur kommuniziret worden, wolle man vernehmen, wie ſich hierauf zu äuſſeren gefällig ſey; um den, noch allein ruckſeyenden Kapitulationsartikel darnach faſſen und ebenfalls berichtigen zu können.

Dieſem vorgegangenen, wurde der 25te Artikel der jüngeren Wahlkapitulation, und das Promemoria des königl. ſardiniſchen Mandatarius verleſen, auch darüber die Umfrage veranlaſſet.

In Betreff dieſes Gegenſtandes, vereinigte ſich das hohe Wahlkonvent einmüthig dahin, wie man, die, von wegen Sr. königlichen Majeſtät in Sardinien als Herzogen von Savoyen, bey dem 25ten Artikel der Kaiſerlichen Wahlkapitulation anverlangte Abänderung, des erſten, zweyten und dritten §. nach offenbar dermalen veränderten Umſtänden der Sache, unbedenklich finde. Dahingegen wegen des, von eben daher dem §. 4. des nemlichen Artikels zu machen anverlangten Zuſatzes, ſich aus mehreren Ruckſichten, Bedenklichkeiten vorfindeten, mithin am beſten gethan ſeyn dürfte, es diesfalls lediglich bey den Worten des Textes zu belaſſen. Hierauf erfolgte der nachſtehende hohe Kollegialſchluß.

„Es

„Es wären der erſte, zweyte und dritte §. des 25ten „Artikels der jüngeren Wahlkapitulation, in der neuen „Kapitulation völlig auszulaſſen, dahingegen der, von „dem Königlichen Sardiniſchen Mandatarius vorgeſchla„gene einzige §. in deren Stelle einzurucken, wortlich: „Wir ſollen und wollen, auch dem Könige von Sardinien, „als Herzogen von Savoyen, durch die Perſon ſeines recht„mäſſigen Gewalthabers, die Belehnung des Herzogthums „Montferrat ſowohl, als aller ſeiner übrigen Staaten und „Landen, welche er von dem Heiligen Reiche zu Lehen „traget ſobald wir nach angetretener unſerer kaiſerlichen „Regierung, hierum gebührend erſuchet und angelanget „werden, den Reichskonſtitutionen und Lehenrechten, „inſonderheit der letzten Inveſtitur vom Jahre 1755. „gemäß ertheilen und erfolgen laſſen. Was aber den §. „4. nemlichen Artikels, ſo dermalen der zweyte wird, be„trifft, wäre es bey dem Text zu belaſſen.

§. 231.

(Dienſtag den 27. März.)

Wahltag.

Alldieweilen nun des glücklicherwählten Römiſchen Königes Majeſtät bey der ſo eben vollzogenen Wahl nicht zugegen, jedoch zu vermuthen war, daß eine der beywohnenden vortreflichen Geſandtſchaften auf allen Fall zu Beſchwörung der Wahlkapitulation und Beobachtung anderer Erforderniſſen zugleich mit inſtruiret und bevollmächtiget ſeyn möge: So wendeten höchſtbeſagt Jhro Kurfürſtl. Gnaden zu Mainz zu dem Ende ſich an die Kurböheimiſche vortrefliche Geſandtſchaft, und geruheten derſelben, nachſtehenden Vortrag wegen Beſchwörung der Wahlkapitulation zu thun:

Nachdem bekanntlich vor dieſer Wahl von uns Kurfürſten zu Mainz, Trier und Kölln und der abweſenden Herren Kurfürſten gegenwärtigen Geſandten die verbindliche Abrede geſchehen, daß der Neo-Electus diejenige Pacta, deren man ſich bekanntermaſſen vorhin verglichen, beſchwören ſoll; als iſt man nunmehro zu vernehmen gewärtig; ob, und wer darzu ſo wohl, als auch etwa ſonſten zu Verhandlung der weitern Nothdurft inſtruiret und bevollmächtiget ſeyn möge.

§. 232.

Die Kurböheimiſche hochanſehnliche Geſandtſchaft antwortete hierauf, wie ſie zwar zu dem verlangten Eide und Beſchwörung der neu verglichenen Wahlkapitulation die Vollmacht des neuerwählten Römiſchen Königes Majeſtät ihres Orts in Handen habe, auch ſolche zu übergeben ſo willig als bereit ſey; Sie Kurböheimiſche Geſandtſchaft könne jedoch nicht umhin, Höchſt = Jhro Kurfürſtl. Gnaden zu Mainz und den übrigen höchſt und hohen Wählenden geziemend anheim zu geben, ob nicht nöthig ſey, und es die Gebühr erfordere, wegen der Kaiſerlichen allerhöchſten väterlichen Einwilligung ſich forderſamſt zu erkundigen.

§. 233.

Jhro kurfürſtliche Gnaden zu Mainz verſetzten hierauf, unter Hervorbringung einer Kaiſerlichen auf den Herrn Fürſten von Lichtenſtein fürſtlichen Gnaden gefaſte die kaiſerliche väterliche allerhöchſte Einwilligung enthaltende Vollmacht folgendermaſſen:

Da zu dem ſo eben erinnerten Ende von ſeiner des Herrn Fürſten Joſeph Wenzel von Lichtenſtein Liebden mir geſtrigen Abends eine eigene kaiſerl. Vollmacht zu Handen gekommen, ſo will ich ſolche Euer Liebd. Liebd. und den Herrn Geſandten zur herkommlichen Einſicht und Prüfung hiermit vorgeleget haben.

§. 239.

Nachdem oberwehntermaſſen §. 234. die Vollmacht der vortreflichen Kurböheimiſchen Wahlbothſchaft nach beſchehener Vorleſung für hinlänglich und gültig anerkannt worden; Wurde von Jhro Kurfürſtlichen Gnaden zu Mainz dieſer hohen Kurböheimiſchen Geſandtſchaft vorgeſtellet:

„**Wie derſelben ohne weiteres Anführen die verglichenen Pakten und Wahlkapitulation von ſelbſten bekannt, und derentwegen dieſe Kapitulationsverleſung unnöthig ſeyn werde, ſo daß Sie dieſelbe allein nunmehr zu beſchwören hätte.**„ Dieſemnach wurde der hochanſehnlichen Kurböheimiſchen Geſandtſchaft von des Kurmainziſchen Herrn Hofkanzlers Excellenz die zu Beſchwörung der Kapitulation vorhandene Eidesformel zu geſtellet, mit welcher alle drey Kurböheimiſche Wahlbothſchafter fürſtlichen

Gna-

Gnaden und Excellenzien vor den Altar traten, und mit Legung der Hand auf das daſelbſt befindliche Evangeliumbuch ſich die in Handen habende Eidesformel vorlaſen, und alſo den Eid förmlich abſchwuren, nachſtehenden Inhaltes:

Wir des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des anderen erwählten Römiſchen Königes bevollmächtigte Bothſchaftere und Geſandte ſchwören in Kraft derentwegen habenden und anjetzo verleſenen Gewalts von Ihro königlichen Hoheit und in ihrer Hoheit Seele, zu Gott und ſeinen Heiligen, daß jetzt höchſtgedachter unſer gnädigſter Herr der Römiſche König, die bey bisherigen Wahlkonſultationen unter hier anweſenden Ihrer Kurfürſtlichen Gnaden zu Mainz, Trier, Kölln, auch der abweſenden Kurfürſten gegenwärtigen Geſandten verglichene, verfaſt und beſchriebene Pacta oder Wahlkapitulation ſtet, veſt, und unverbrüchlich halten, und vollziehen und darwider nicht ſeyn, oder thun ſollen, noch wollen, als ihrer königlichen Hoheit, und uns Gott helfe, und ſeine Heiligen.

§. 264.

(Mittwoch den 28. März 11. Seſſion.)

So dann brachte das hohe Reichsdirektorium in Vortrag die bereits §. 64. in Anzeige gebrachte und durch die Diktatur mitgetheilte Vorſtellung des Mandatarius von Wagner, wegen der Stadt St. Remo, und deren Bedruckung und Mißhandlung von der Republik Genua, verlas dieſelbe und wolle vernehmen, was darauf beſchloſſen werden wolle. Einem Kurfürſtl. höchſten Kollegium gefiel es auf dieſen ſo eben geſchehenen Vortrag nachſtehendermaſſen ſich zu äuſſeren: Da der ſupplicirenden Gemeinde unterthänigſtes Geſuch in zwey Theilen beſtehe; nemlich:

1. Durch ein Schreiben des hohen kurfürſtlichen Kollegiums die nothwendige Rettung der von der Republik Genua, in Anſehung der Stadt St. Remo verletzten Italiäniſchen Reichsrechten, Ihro Kaiſerlichen Majeſtät angelegentlichſt zu empfehlen.

2 Hierunter auch in der neuen Wahlkapitulation Vorſehung zu thun.

So war es bekanntlich mit dem letztern ſchon zu ſpät, und ohnehin genug, daß der 10. Artikel der Kapitulation Ihro jetzt regierenden kaiſerlichen Majeſtät, worinn Aller-

höchſt-

höchſtdieſelben §. 6 und 10. übernommen, die Reichslehen, ſonderlich in Italien überhaupt wieder an Handen zu bringen, auch in die jetzige Römiſche Königliche Wahlkapitulation wortlich übertragen worden. Eben darum aber könnte gleichwohl dem ersteren Geſuch für des Reiches Intereſſe und deſſen Ergänzung willfahret, und Ihro Kaiſerliche Majeſtät mittelſt eines ehrerbietigſten Kollegialſchreibens belanget werden, auf der Stadt St. Remo weiter geziemend beſchehendes Anrufen, ihr Dero allerhöchſten Schutz gerechteſt angedeihen zu laſſen. Woraus dann der einmüthige hohe Kollegialſchluß floß:

„An Ihro Kaiſerliche Majeſtät ſey ein Kollegial„ſchreiben nach dem beſchehenen gehorſamſten Geſuch zu „erlaſſen.

§. 265.

Hiernächſt geſchah von dem hohen Direktorinm der Vortrag, über die §. 63. bemerkte, von der verwittibten Frau Gräfinn von Wittgenſtein, gebohrnen Gräfinn von Wurmbrand an das hohe kurfürſtliche Kollegium umgetheilte unterthänige Vorſtellung, die Gerichtbarkeit der dem Reichshofrath untergebenen Perſonen nicht an andere Stellen ziehen zu laſſen.

Ob nun gleich die von erſterwehnter Frau Supplikantin an das hohe kurfürſtliche Kollegium übergebene Vorſtellung als eine Privatſache angeſehen worden, und es bedenklich ſcheinen wolle, wann auf einzelner Privatperſonen Anträge oder Erinnerungen man abſeiten der höchſten kurfürſtlichen Verſammlung Ruckſicht nehmete; So iſt jedoch durch Mehrheit der Stimmen es dahin gediehen, daß nach Antrag der Frau Gräfinn an

„Ihro Kaiſerlichen Majeſtät ein Kollegialſchreiben „zu erlaſſen ſey.

§. 266.

Ferner wurde in Vor- und Umfrage geſtellet, die §. 58. erſichtliche, den hohen Wahlgeſandſchaften vorhin ſchon umgetheilte unterthänige Vorſtellung des Reichsprälaten zu Salmansweiler in Anſicht, daß des Reichsprälatenſtandes am 3ten Artikel und deſſen 23. §. in der neuen Kapitulation ausdrücklich gedacht werden möge.

Die Aeuſſerung des höchſten kurfürſtlichen Kollegiums in Betreff dieſer überreichten prälatiſchen Bittſchrift gieng

ſol-

ſolchemnach dahin, daß man mehrentheils darfür halte, daß des Reichsprälatenſtandes Beſchwerde über den dritten Art. und deſſen 23. §. der Kapitulation nicht ungegründet, ſondern daß die Sache ſich, aus den in vorgetragenen Stellen, der nemlichen Kapitulation von ſelbſt rechtfertige. Da aber die dermalige römiſch-königliche Wahlkapitulation wieder auf den nemlichen Fuß gegriffen und daran nichts mehr zu änderen ſey; ſo ſcheine ganz unbedenklich, dem erwehnten Prälatenſtande ein Salvatorium dahin zu ertheilen, daß ihm die Auslaſſung des Worts Prälaten, bey der in Frage ſtehenden Stelle, an ſeinem Rang, ſogleich nach dem Fürſtenſtand, keineswegs nachtheilig ſeyn ſoll; worauf dann der hohe Kollegialſchluß erfolgte.

„Es wäre dem Reichsprälatenſtand ein Salvato-„rium dahin zu ertheilen, daß die Auslaſſung des Wor-„tes, Prälaten in dem 3ten Artikel und deſſen 23. §. dem-„ſelben zu einigem Nachtheil nicht gereiche, wes Endes „demſelben ſothanes Salvatorium in beglaubter Form „aus der Kurmainziſchen Kanzley abzugeben wäre.

In Gemäßheit dieſes hohen Kollegialſchlußes wurde dem Reichsprälatenſtande aus der Kurmainziſchen Direktorialkanzley nachſtehendes Dekretum ertheilet:

Dekretum.

Demnach der Reichsprälatenſtand mittelſt der von deſſen bevollmächtigten, dem Herrn Reichsprälaten zu Salmannsweiler übergebenen Bittſchrift vorgeſtellet hat, wie nachtheilig einiger Orten angeſehen werden wolle, daß in dem Art. III. und deſſen §. 23. der kaiſerlichen Wahlkapitulation vom Jahre 1745. des Reichsprälatenſtandes unmittelbar nach den Fürſten nicht gedacht worden, mit der gehorſamſten Bitte, das Wort Prälaten ſothanem §. an der gehörigen Stelle annoch beyzurucken; So hat eine kurfürſtliche hohe Kollegialverſammlung nach reifer der Sachen Ueberlegung anheute beſchloſſen, dem ſupplicirenden Reichsprälatenſtande ein Dekretum ſalvatorium dahin zu ertheilen, und in beglaubter Form aus der Kurmainziſchen Kanzley abgeben zu laſſen. Daß die in beſagtem Art. III. § 23. befindliche Uebergehung des Wortes, Prälaten unmittelbar nach den Fürſten, demſelben um ſo weniger zu einigem Nachtheil, und Präjudiz gereichen könne; als eines Theils kundbarlich der Reichsprälatenſtand auf offentlichen Reiches und Kreiß-

ta-

tagen den Rang und Siz nach den Reichsfürſten ohne einigen Widerſpruch wirklich habe und behalte, und anderen Theils die Stelle des mehr angezogenen §. 23. des III. Artikels, wo den Reichsgrafen der Rang gleich nach den Fürſten zugeſtanden worden, lediglich auf die feyerlich weltliche Verrichtungen bey kaiſerlichen Krönungen und dergleichen Hoffeyerlichkeiten zu verſteben ſey, wo der geiſtliche Stand deren Reichsprälaten ohnehin keine Verrichtung habe.

In Urkund deſſen, iſt gegenwärtiges Salvatorium in der Kurmainziſchen Kanzley ausgefertiget, und das kurfürſtliche geheime Inſiegel beygedrukt worden. So geſchehen Frankfurt den 28. März 1764.

(L. S.)

§. 267.

Endlich wurde von hohen Direktoriums wegen proponiret, es ſey bekannt, was die Direktoren der Reichsgräflichen Kollegialbank in Schwaben unlängſt übergeben hätten, wie §. 59 zu erſehen, und gewärtige daher, was Ihre Excellenzien desfalls belieben und beſchlieſſen wollen:

Auf dieſen beſchehenen Vortrag gefiel es dem höchſten kurfürſtlichen Kollegium ſich gleichſtimmig dahin zu äuſſeren, daß dieſe abſeiten des Reichsgrafenſtandes in Schwaben übergebene unterthänige Vorſtellung den Reichsakten beyzulegen wäre, weilen deſſen Verlangen vorhin bereits erſchöpfet ſey.

III. Ab=

III. Abſchnitt.

§. 58.

(Donnerſtag den 29. März.)

Nach dieſem rührend und zärtlichen Vorgange, kam es zur Beſchwörung der Wahlkapitulation; derowegen trugen Ihro Kurfürſtliche Gnaden zu Mainz mittelſt einer anderweiten Anrede Ihro Römiſch-Kaiſerlichen Majeſtät geziemend vor:

„Wie es das Herkommen mitbringe, daß ein neu„erwählter Römiſcher König, über die vor der Wahl „verglichene Kapitulationspunkten zu ſchwören habe; „dieſelbe auch bereits in Sr. Königlichen Majeſtät Na„men und eigene Seele von Dero anſehnlichen Bothſchaft „beſchworen, und dabey verſprochen und abgeredet „worden ſey, daß Se. Majeſtät ſothane Pakten und Ka„pitulation mit einem leiblichen Eide beſchwören wür„den. In weſſen Gefolge dann auch ein gleichmäſſiges „zu thun, Se. Majeſtät der Römiſche König ſich gefallen „zu laſſen belieben möchten:„ Worzu allerhöchſt Dieſelben mittelſt willfährig gegebener gnädigſter Antwort, wie Sie ſolchen Eid zu leiſten, bereitwillig ſeyn, freymüthig anerbothen.

§. 59.

Hiernächſt erhuben ſich allerhöchſtgedacht Se. Römiſch-königliche Majeſtät in Begleitung Sr. Kurfürſtl. Gnaden zu Mainz, zu dem hohen Altar, und ſchwuren mit Legung der zwey bloſen vorderen Finger der rechten Hand auf das daſelbſt in der Mitte liegende offene Evangelium, des Heiligen Johannes, aufangend: in principio erat Verbum &c. den Allerhöchſt Ihroſelben von Sr. Kurfürſtlichen Gnaden zu Mainz vorgeleſenen Eid ab, welchen allerhöchſt Sie von Wort zu Wort laut nachſprachen. Die Eidesformel war nachſtehende:

Wie wir mit Worten unterrichtet ſeynd, und die Artikel durch die Kurfürſten, von jetziger Wahl eines Römiſchen Königes geſtellet, angenommen, und jeder dem andern, ſo erwählet, zu ſchwören und zu halten verſprochen, und bewilliget; dem wollen Wir Joſeph zu

Han-

Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Sklavonien ꝛc. Königlicher Erbkronprinz, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen und Baar ꝛc. Groß⸗prinz zu Toskana ꝛc. erwählter Römiſcher König alſo ſtets und getreulich nachkommen und halten, auch ſonſten alles das thun, was uns als Römiſcher König gebühret, als uns Gott helfe und das heilige Evangelium.

Nachdem Ihro Römiſch⸗Königliche Majeſtät dieſen Eid abgeleget hatten, übergaben allerhöchſt Se. Königliche Majeſtät Seiner Kurfürſtlichen Gnaden zu Mainz den nachſtehenden Reversbrief, wegen von Allerhöchſt⸗Ihro ſowohl als von Dero bevollmächtigten Geſandtſchaft wirklich abgelegten Eid und beſchworner Wahlkapitulation; den Ihro Kurfürſtliche Gnaden Dero Herrn Hofkanzler zuſtellten.

Wir Joſeph der Andere von Gottes Gnaden, erwählter Römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, in Germanien König, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Sklavonien, Königlicher Erbprinz, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen, und Baar ꝛc. Großprinz zu Toſkana ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich mit dieſem Briefe, als am Tage unſerer Wahl zum römiſchen König, welcher war der 27te des ablaufenden Monats März, die von Uns vermög Unſeres ihnen deshalb unter Unſerem Inſiegel zugeſtellten beſonderen Gewalts gevollmächtigte Bothſchafter und Gewalthaber; den Hochgebohrnen Fürſten, auch Hoch⸗und Wohlgebohrnen Kaiſerlich⸗Königlich reſpective wirkliche geheime Räthe, Kämmerer, Feldmarſchall⸗lieutenant, Obriſten über ein Regiment zu Fuß, Miniſtern an verſchiedenen Kur⸗und Fürſtlichen Höfen des Reiches, dann kaiſerlichen Reichshof⸗und kaiſerlich⸗königlichen Statsrath in deutſch⸗inländiſchen Geſchäften: Niklas, des heiligen römiſchen Reichs Fürſten Eſterhazy von Galantha, Erbgrafen der Grafſchaft Forchtenſtein, Rittern des thereſianiſchen Militarordens, Johann Anton Grafen von Pergen, und Aegid Valentin Felix Freyherrn von Borie, mit den Hochwürdigſten Fürſten Emmerich Joſeph, Johann Philipp, und Maximilian, zu Mainz, zu Trier, und zu Köln, Erzbiſchöfen des heiligen Römiſchen Reiches, durch Germanien, durch Gallien und das Königreich Arelat, auch durch Italien Erzkanzlern; unſeren lieben Neven und Kurfürſten, wie nicht weniger mit denen von wegen und an ſtatt

der

deren reſpective Allerdurchlauchtigſten und Großmächtigſten, auch Durchlauchtigſt, und Großmächtigen, Marien Thereſien Römiſchen Kaiſerinn, zu Hungarn, und Böheim Königinn, als Königinn und Kurfürſten zu Böheim: Maximilian Joſeph, Kurfürſten in Bayern: Xaveri, Vormunds und Adminiſtratorn der Kurſachſen: Friderich Königs in Preußen als Kurfürſten zu Brandenburg: Carl Theodor, Kurfürſtens zu der Pfalz: und Georgen Königs in Großbrittannien, als Kurfürſten zu Braunſchweiglüneburg ꝛc. ꝛc. Des Heiligen Römiſchen Reichs Erzſchenken, Erztruchſeſſen, Erzmarſchallen, Erzkämmern und Erzſchatzmeiſtern, Unſeren lieben reſpect. Neven, gnädigen Frau Mutter, Oheimen, Brüdern, Vettern und Kurfürſten bey mehr beſagter Unſerer Wahl erſchienen, bevollmächtigten Bothſchaftern Friedrich Karl Joſeph Freyherrn von und zu Erthal, Karl Ernſt Freyherrn von Breidbach zu Bürresheim, Franz Anton Chriſtoph Grafen zu Hohenzollern, Niklas Fürſten Eſterhazy von Galantha, Johann Joſeph Grafen von Paumgarten, Karl Auguſt Grafen von Rex; Erich Chriſtoph Edler von Plottow, Peter Emanuel Freyherrn von Zettwitz, Johann Klamer Auguſt von dem Buſche, Gott dem Allmächtigen zu Lob, dem Heiligen Römiſchen Reiche zu Ehren, und um gemeinen Nutzens willen etlicher Artikel, Gedings und Paktsweis, in Unſerem Namen, und Unſerer Statt ſich vereiniget, bewilliget, vertragen, angenommen, und zu halten bereits eidlich zugeſaget haben, wie die alle in eine offene Form geſtellet, und von Ihnen unter unſerm Namen und angehenktem Inſigel übergeben ſeynd, alſo lautend:

Wir Joſeph der Zweyte von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher König. zu allen Zeiten Mehrer des Reiches ꝛc. ꝛc. Geben in Unſerer und des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt den 27ten Tag Monats März nach Chriſti Unſers lieben Herrn und Seligmachers Geburt in Ein Tauſend, Siebenhundert, vier und ſechzigſtem Jahre. Und aber gedachte Unſere gevollmächtigte Bothſchaftere und Gewalthabere dabey obberührten Unſeren an- und abweſenden lieben Neven, gnädigen Frau Mutter, Oheimen, Brüdern, Vettern, und Kurfürſten Zuſag gethan, daß Wir ſelbige Artikeln, bevor Wir die Römiſche Krone empfangen, perſönlich erneueren und mit Unſerem Eide beſtätigen und bekräftigen ſollen, daß Wir denſelben

nach jetzo zu hieſiger Unſerer Ankunft und vor empfangener königlicher Krönung alle und jede Punkten und Artikeln, davon obgemeldet, und Wir durch mehrgedachte Unſere gevollmächtigte Bothſchaften und Gewalthaber mit berührten Unſeren lieben Neven, auch deren abweſenden Kurfürſten gegenwärtigen Geſandten bedungen, bewilliget, und eidlich angenommen, auch in Unſerem Namen und Siegel ausgangen, und Ihnen übergeben ſeynd, aus freyem gnädigen Willen jetzo von neuem bewilliget, angenommen und zu halten, dazu auch alles das zu thun, was Uns, als Römiſchen König gebühret, zu Gott und den Heiligen geſchworen haben, und thun daß wiſſentlich in Kraft dieſes Briefes alle Argliſt und Gefährde hierinnen gänzlich ausgeſchieden: Deſſen zu Unkund haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Inſiegel an dieſen Brief hangen laſſen. Der geben iſt in Unſerer und des Heiligen Römiſchen Reichs Stadt Frankfurt am neun und zwanzigſten Monatstag März im Siebenzehnhundert vier und ſechzigſten Jahre.

Joſeph.

Vt R. Graf Kolloredo.

Chriſtian Auguſt
Freyherr v. Beck.

§. 60.

Dieſemnach erſtatteten Se. Kurfürſtliche Gnaden zu Mainz in Dero und des geſammten hohen Kurfürſtlichen Kollegiums Namen Ihro Römiſch-Königl Majeſtät, in Betreff der angenommenen Wahl ſo wohl, als der beſchwornen Wahlkapitulation die gebührende Dankſagung, verſprachen Allerhöchſt Ihro zugleich Dero und der übrigen Kurfürſten getreuen Rath nnd Beyſtand auf das Verbindlichſte, mit der Verſicherung, daß das hohe kurfürſtliche Kollegium zu allen Zeiten, und Gelegenheiten die höchſte Abſichten Ihro Römiſch-königlichen Majeſtät nach Möglichkeit zu befördern nicht entſtehen würde. Hiernächſt wiederholten Se. Kurfürſtliche Gnaden den allerdevoteſten Glückwunſch zu aller Königlichen höchſten Wohlfart, welcher ſodann von Ihro kurfürſtlichen Gnaden zu Trier und Seiner Kurfürſtlichen Gnaden zu Kölln ins beſondere, wie nicht weniger von der abweſenden höchſten Kurfür-

fürſten erſten Herren Wahlbotſchafter Excellenzien nach der Ordnung Ihro Römiſch-Königlichen Majeſtät unterthänigſt abgeleget wurde.

§. 61.

Ihro Römiſchkönigliche Majeſtät geruheten dagegen auf die erſt beſchehene Kurmainziſche Anrede nicht nur mit huldreicheſter Leutſeligkeit Sich allermildeſt dahin zu äuſſern: daß Sie das von Sr. Kurfürſtlichen Gnaden genommene Vertrauen jederzeit danknehmigſt anerkennen, und Sich des Römiſchen Reichs ſtäte Aufnahm und Wohlfart ausnehmend angelegen ſeyn laſſen würden, ſondern allerhöchſt Sr. Majeſtät gefiel es hiernächſt ebenfalls, die Ihro von beyden ebenfalls anweſenden höchſten Kurfürſten Kurtrier und Kurkölln, dann der abweſenden erſten Herren Wahlbotſchaftern Excellenzien beſchehenen Glückwünſche in den mildeſten Ausdrücken allergnädigſt danknehmig zu beantworten. Es geſchah dieſe wechſelweiſe Glückwünſchung von Ihro Römiſchköniglichen Majeſtät ſtehend, in der vor Höchſt Sie zubereiteten beſonderen Station, welcher ſich auch die anweſenden höchſten Kurfürſten und der abweſenden erſte Herren Wahlbotſchafter genäheret hatten.

§. 355.

Sonnabend den 7ten April fuhren in Gemäßheit des vorſtehenden Anſagzettels Morgens Frühe zur gewöhnlichen Stunde die Herren Bothſchafter Exellenzien, gegen 11. Uhr aber die höchſten Kurfürſten, Kurmainz, Kurtrier und Kurpfalz mit zahlreichem Gefolge und prächtigen Equipage zur vierzehenten und letzten Kurfürſtlichen Berathſchlagung auf; bey deren Eröffnung das hohe Reichsdirektorium ſogleich den Vortrag that: Es ſey Abſeiten des hohen deutſchen Ordens ein Promemoria übergeben, und mittelſt der Diktatur mitgetheilet worden. Ihrer Excellenzien werde zu Belieben anheim geſtellet, was für eine Entſchlieſſung hierauf gefaſſet werden wolle.

Das von dem hohen deutſchen Orden an das höchſte Kurfürſtliche Kollegium übergebene Promemoria war nachſtehendermaſſen verfaſſet:

Promemoria.

Im Namen Sr. des jetzo regierenden Herrn Hoch- und Deutſchmeiſters königlichen Hoheit, und des geſammten deutſchen Ritterordens ſoll einem hohen annoch verſammelten Wahlkonvent hiermit geziemend vorſtellig machen, äuſſerlich vernommen zu haben, das Artikel X. der neuen Wahlkapitulation des deutſchen vor dem ritterlichen Johanniterorden nicht gedacht, ſondern darvon gänzlichen und vollkommen abſtrahiret worden ſey, obwohlen beede höhere Reichskollegien bereits im Jahre 1672. und ſo weiters im Jahre 1711. bey der perpetuirlichen Wahlkapitulation den Schluß gefaſſet, das Artikel X. des deutſchen vor dem ritterlichen Johanniterorden gedacht werden ſoll; immaſſen dann auch die perpetuirliche Wahlkapitulation alſo im Druck heraus gekommen, worinnen mehr ermeldten deutſchen vor dem ritterlichen Johanniterorden wirklichen gedacht worden iſt. Damit nun aber Ihro Königliche Hoheit des dermaligen regierenden Herrn Hoch- und Deutſchmeiſters, und dem geſammten deutſchen Orden hierunter einiger Nachtheil nicht zu geben, ſondern des ritterlichen deutſchen Ordens Gerechtſame unverletzt und aufrecht erhalten werden mögen; ſo habe ein hohes annoch verſammeltes Wahlkonvent von wegen höchſt gedacht Ihro Königlichen Hoheit Herrn Hoch- und Deutſchmeiſter und deutſchen Orden hiemit beſten Fleißes, und geziemend erſuchen ſollen, Sie belieben wollen, mir eine ſchriftliche Urkund oder Verſicherung zu geben, daß der hier oben bemerkte Vorgang mehr höchſt erwehnt Ihro Königlichen Hoheit und dem deutſchen Orden an Dero Reichsbekannten Rechten zu keinem Nachtheil noch Abbruch gereichen, noch jemalen dafür angezogen werden ſoll.

Endes unterzeichneter aber hat die groſſe Ehre den annoch verſammelten vortreflichen Herren Wahlbotſchaftern ſammt und ſonders zu gewühriger Wohlgewogenheit ſich, und den deutſchen Orden angelegentlichſt zu empfehlen. Frankfurt den 19. März 1764.

Chriſtian, Graf zu Königsegg, des hohen deutſchen Ordens Ritter, Komenduren Allshauſen, Landkomenduren der Balley Ellſas und Burgund.

Nach

Nach beſchehener Umfrage, wurde in Anſicht des vorſtehenden Gegenſtandes einmüthig dafür gehalten: daß, da es hierbey bloß darauf anzukommen ſcheine, daß in Anſicht deſſen, was dem deutſchen Orden bey letzterer im Jahre 1745. vorgegangener Wahlgelegenheit zu deſſen Beruhigung in Form eines Salvatoriums oder vielmehr eines einfachen Atteſtats, nach diesfälligem Konkluſum des kurfürſtlichen Kollegiums, zugeſichert worden, dermalen wiederum demſelben in gleicher Maſſe angedeihe; ſo ſey man des einmüthigen Dafürhaltens, daß um ſo unbedenklicher darauf eingegangen werden könne, als am Artikel 10. §. 8. der Wahlkapitulation ausdrücklich ſchon verſehen, daß, was der Ordensritter halben daſelbſt verordnet, nicht anderſt, als des dritten Rechtens unbeſchadet zu verſtehen ſey. Woraus dann der einmüthige hohe Kollegialſchluß abfloſſe:

Daß die Uebergehung deſſen, was das Projekt perpetuæ Artikel X. Kapit. dem hohen deutſchen Ritterorden zu gutem enthaltet, demſelben allerdings ohnnachtheilig ſey, und gedachtem Inhalt des Projekts perpetuæ zu einigem Abbruch nicht gereichen, ſondern Derſelbe in alle Wege verwahret ſeyn ſoll, worüber gegenwärtiger Kollegialſchluß mitzutheilen wäre.

§. 356.

Weiter ſtellte das hohe Reichsdirektorium zur Berathſchlagung aus, was Abſeiten des kaiſerlichen Obriſthofmarſchallamts, in Betreff der Gerichtsbarkeit über den kaiſerlichen Reichshofrath, ingleichem über die Reichshofkanzley an das höchſte kurfürſtliche Kollegium gebracht worden; und da dieſes Geſuch des kaiſerlichen Oberhofmarſchallamts, nach bereits berichtigtem und geſchloſſenem Kapitulationsgeſchäft, mithin zu ſpät an die hohe Behörde gebracht, die Sache ſelbſten aber durch die jüngere und vorherige kaiſerliche Wahlkapitulationen allſchon entſchieden ſey; ſo wurde von der höchſten kurfürſtlichen Verſammlung beſchloſſen, es lediglich dabey zu belaſſen. Der diesfalls erfolgte Kollegialſchluß, war nachſtehender: Es wäre bey dem zu belaſſen, was die jüngere und ältere Wahlkapitulation dieſes Punkts halben verordne.

§. 357.

Hiernächſt wurde von dem hohen Reichsdirektorium fernerweit eine von dem Hern Grafen von Paar, als kaiſerlichen Oberhofpoſtmeiſter an das höchſte kurfürſtliche Kollegium

geſtellte, und vorhin allſchon z. A. § 76. verleſene und umgetheilte Vorſtellung, in Anſicht des Reichspoſtweſens producirет, und zu der vortreflichen Herren Wahlbothſchafter Excellenzien gefälligen Entſchlieſſung vorgelegt, und diesfalls die Umfrage veranlaſſet.

Durch einhellige Stimme wurde dafür gehalten: daß, da es mit der gräflichpaariſcher Seits gebettenen Vorſehung und deren Einrückung in die Wahlkapitulation dermalen zu ſpät, auch die Sache anhero nicht qualificirt ſey, ſie dahin zu verweiſen wäre, wo dieſelbe ihrer Beſchaffenheit und Eigenſchaft nach gehöre, und zu erörtern ſtehe; welch allerſeitige Stimmen mit nachſtehendem hohen Kollegialſchluß beſtätiget wurden:

Es wäre das gräflichpaariſche Geſuch an die behörige Juſtizſtelle zu verweiſen.

Auszug
aus
einem Schreiben
des
Hrn. Herzogen zu Sachſen = Gotha
an den
Hrn. Landgrafen zu Heſſendarmſtadt
von 4. Dec. 1763. *)

In Anſehung der neueſten Wahlkapitulation.

Es kommen hiebey vornämlich dreyerley Obiecta in Conſideration, 1.) Was man zu Salvirung der bey der Be-

*) In den ſelect. jur. publ. noviſſ. Th. 46. Cap. 1.

Berathſchlagung ſuper quæſtione an? dem Reichsfürſtlichen Kollegio competirenden Befugniſſe vor Maasregeln zu ergreifen, 2.) Wie man ſich intuitu der fürſtl. Monitorum ad capitulationem futuram zu benehmen, und 3) was man für einen Modum, ſolche monita an das kurfürſtliche Collegium zu bringen, zu gebrauchen habe.

— — — — — — — — — — — — —

Quoad 2dum ſind wir der ohnvorgreiflichen Meynung, daß zu Berichtung der fürſtlichen Monitorum ad Capitulationem diejenigen, ſo allbereits im Jahr 1745. inter Principes concertiret worden, zum Grund zu legen, und der Aufſatz hiezu in loco Comitiorum, wo allerſeitige Geſandtſchaften gegenwärtig, am füglichſten zu verfertigen ſeyn möchte. Hingegen iſt ad 3tium von einigen vertrauten Höfen in Antrag gebracht worden, daß die mehrerwehnte Fürſtliche monita ad Capitulationem durch zwey an den Wahlkonvent abzuordnende, des Geſchäfts kündige und patriotiſchgeſinnte fürſtliche Deputatos, einen geiſtlich- und einen weltlichen, im gemeinſchaftlichen Namen beſorget, und zu deren Equipir-Beſold- und Unterhaltung zwey bis höchſtens drey Römermonate, wo nicht von dem ganzen fürſtlichen Kollegio, doch wenigſtens von den altfürſtlichen Häuſern verwilliget, und ausgeworfen werden könnten.

Auszug
aus
dem Reichsfürſtenrathsprotokoll
vom 27. Horn. 1764. *)
In Anſehung der neueſten Wahlkapitulation.

Uebrigens wolle man weiter zu Belieben ſtellen und vernehmen, ob das in letzthin abgehaltenen fürſtlichen Konferen-

*) In Ant. Fabers neue Europ. Staatskanzl. 10. Th. Kap. 5. S. 335.

ferenzien vorläufig einverſtandene Kollegialſchreiben an Se. Kurfürſtl. Gnaden zu Maynz nebſt der Beylage in Materia Capitulationis unverändert belaſſen, und welchergeſtalten an die Behörde geſtellet werden ſoll.

Legebat Fürſtl. Kollegialſchreiben an Ihro Kurfürſtl. Gnaden zu Maynz.

Status: wollten es bey dem ganzen Inhalt dieſes Schreibens bewenden laſſen, und vermeinten, daß ermeldtes Schreiben, ſo unter heutigen dato ordentlich ausgefertiget, von dem Herrn Grafen von Sauran, welcher ſich ohnehin nach Frankfurt zu begeben Willens wäre, Sr. Kurfürſtlichen Gnaden zu Maynz ohne weitere Solennitäten auf anſtändige Art übergeben werde.

Directorium: Laſſe ſich zu einem beſondern Vergnügen ſeyn, dieſen beliebigen Auftrag hiernächſt vollziehen zu können

Quibus diſceſſum.

Dictat. Ratisbonæ die
3. Mart. 1764.
privatim per
Salzburg.

(Hier folgte das Schreiben der fürſt. Komitialgeſandtſchaften an den Kurfürſten von Mainz, welches ſchon oben S. 14. § 57. vorgekommen, und nur wenigen und unbedeutenden Worten nach, von dem oben angeführten unterſchieden iſt.)

Beylage.

Gravamen commune Collegii Principum contra Capitulationem Caroli VII. *)

Obſchon das Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ, als eines der erſten Fundamentalreichsgeſetze vermag, daß in proxi-

*) Ebendaſ. Th. 11. Kap. 3. Dieſe Reichsfürſtl. Beſchwerden gehören als eine Beylage zu der S. 16. obenangeführten Reichsfürſtl. Vorſtellung, und beziehen ſich auf die Worte: unter kürzlicher, jedoch ausdrücklicher Beziehung auf die (zu geſchwinder Einſicht ſub ſign. ☉ gehorſamſt angebogenen Gravamina principum) de an 1745. u. ſ. w.

ximis Imperii Comitiis von einer beſtändigen und perpetuir- lichen Wahlkapitulation gehandelt, und dieſe zu Herſtellung eines beſſern Verſtändniß und Vermeidung ſchädlichen Miß- trauens im Reich zum gedeihlichen Schluß gebracht werden ſoll, ſothanes Geſchäft auch wirklich comitialiter vorgenom- men, und zwiſchen beeden höhern Collegiis per Re- & Cor- relationem ſo gut als abſolviret worden, und obſchon auch das Kurfürſtliche Kollegium in den zwey letztern, die neu erwählte Kaiſer mit dürren Worten, zu deſſen gänzli- cher Endſchaft die auf nichts mehr, als Abſolvirung der Re- und Correlation mit dem ſtädtiſchen Kollegio, und Formi- rung des Reichsgutachtens beſtehet, verpflichtet zu ſeyn er- kennet, mithin ſich auch ſelbſt darzu verbunden hat; So hat man doch an Seiten des fürſtlichen Kollegii in ſo geraumer Zeit zu groſſer Beſchwerde bis dieſe Stunde darzu, daß ent- weder dieſes Geſchäft ganz und gar geendiget, oder doch ad interim wenigſtens das Project Perpetuæ, ſo wie es zwi- ſchen beyden höhern Collegiis collegialiter per Re- & Cor- relationen verglichen worden, zum Fundamento der neuen Wahlkapitulation wäre genommen worden, nicht gelangen kön- nen, hingegen iſt weder auf ein noch das andere die vorgeb- lich angehofte Ruckſicht gemacht, ſondern vielmehr Beſchwer- de mit Beſchwerden gehäufet worden.

Da man an Seiten des kurfürſtlichen Wahlkollegii ohne Konkurrenz der übrigen Stände nicht ohne merkliche Abän- derung der ſyſtematiſchen Verfaſſung des deutſchen Reichs die peteſtatem ferendarum & interpretandarum Legum Im- perii, auch die Negotia Pacis & Belli, Vectigalium und an- dersmehr, ſodann was bey dem letztern Interregno mit ein- ſeitiger Suſpendirung der Kurböhmiſchen Wahlſtimme geſche- hen iſt, ſich allein zueignen wollen, anerwogen, ſo oft ſich nur der Caſus eines Interregni zuträget, und eine Kapitula- tion verfaſſet wird, die Erfahrung zeiget, daß von dem Weſt- phäliſchen Frieden her, die zwiſchen beeden höheren Collegiis per commune duorum vergliechene, und hoc reſpectu wenig- ſtens in ſo weit verbindliche Perpetua de anno 1711. in vie- len Stücken gänzlich auſſer Augen geſetzet, und überdieß den vorigen Kapitulationen noch neue Additamenta, welche zum theil auf eine in vorigen Zeiten nicht gewohnte Vergröß- und Erweiterung der Prærogativen des kurfürſtlichen Kollegii, hingegen aber zu unleidentlicher Verkleinerung des Fürſtli- chen, insbeſondere aber der von den älteſten Zeiten her, alle- zeit in hohem Anſehen geweſenen altfürſtlichen Erz- und Hoch- ſtiftern, wie auch weltlichen altfürſtlichen Häuſern, und überhaupt zu nicht geringem Präjudiz des ganzen fürſtlichen

Kollegii abzwecken, dem Textui Capitulationis ſelbſt nicht anderſt, als wann es ſchon verglichene Sachen wären, inſerirt, und dardurch die Gränzen des dem kurfürſtlichen Kollegio eingeraumten Juris adcapitulandi, die ſich über den unter beeden höheren Kollegiis verglichenen Epilogum, der wörtlich beſaget:

Dieſemnach hat das kurfürſtl. Kollegium auf obgeſetzte gewiſſe und beſtändige kaiſerliche Kapitulation, welche ohne geſammter Stände Bewilligung nicht zu ändern, bey allen künftigen Wahlen, ſie geſchehen zu Lebzeiten, oder nach Abſterben eines Römiſchen Kaiſers, den Eligendum zu verpflichten; dafern aber bey vorhergehender Wahl ein kurfürſtl. Kollegium mit dem Eligendo noch weiters zu kapituliren, und demſelben in gemeinen Reichsgeſchäften oder anderen die communia Statuum nicht betreffenden Sachen (jedoch der goldenen Bulle, dem Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedensſchluß, der geſammten Stände Juribus, gegenwärtig beſtändiger Kapitulation, den Reichskonſtitutionen, und was in obberührten gemeinen Reichsgeſchäften, mittelſt einer allgemeinen Reichsſatzung in das künftige anders ſtatuiret und geſchloſſen werden möchte ohnabbrüchig) zu des Reichs Wohlfart zu verbinden vor nöthig erachtet würde, ſoll er auch darzu obligiret ſeyn und verbleiben.

Wo nicht alles, was mit ſo vieler Mühe über das Jus adcapitulandi und deſſen Limitesverhandelt worden,unkräftig,und folglich das jus adcapitulandi an und vor ſich ſelbſt wieder ſtreitig und ungültig werden ſoll, nicht erſtrecken dürfen, offenbar überſchritten; mithin den darüber verglichenen Komitialhandlungen aller Fides und Kraft benommen worden, da doch dem kurfürſtlichen Wahlkollegio nicht unbekannt ſeyn kann, wie es den neuen Kaiſer nicht für ſich allein, ſondern für geſammte Kurfürſten und Stände des Reichs, in der Wahlkapitulation verbinde und verpflichte, auch eben dahero erforderlich ſeyn will, daß man dem fürſtlichen Kollegio und übrigen Ständen, von der errichteten Kapitulation die legale Communication widerfahren laſſe.

So zeigen auch die letztere und vorige Wahlkapitulationes, wie weit man über die zwiſchen den beeden höhern Collegiis verglichene Perpetuam hinaus, und in wie vielen Sachen, ſo in die Jura communia Statuum einſchlagen, oder wo es auf eine Extenſion gedachter Perpetuæ ankomme, mit

Vorbeygebung der übrigen Stände, und ohne ehebevor mit ihnen gepflogenen Communication, den Vim Pacti habenden Komitialhandlungen entgegen zu Werk gegangen ſey, allermaſſen ſo wenig man von Seiten des fürſtlichen Kollegii von ſelbigen abzugehen, und dem kurfürſtlichen Wahlkollegio das Jus adcapitulandi an ſich in Zweifel zu ziehen gemeynet iſt, wann nur ſolches in ſeinen in oballegirten Epilogo, und deſſelben Parentheſi, enthaltenen, ſich ſelbſt geſetzten Schranken bleibet, eben ſo wenig (nachdem es jedoch bey der verglichenen Perpetua keineswegs den Verſtand gehabt, daß dieſelbe ſich zugleich auf die Jura communia Statuum; und in ſo weit als Kurfürſten und Stände unter ſich ein vereinigtes Corpus ausmachen, extendiren ſoll, vielmehr in nur allegirtem Textu der Perpetuæ ſelbſten das gerade Widerſpiel ſich an die Hand giebt) ſich dahin bringen laſſen kann, die Capitulationes, die eigentlich nichts anders ſeyn ſollen, als eine dem erwählten Kaiſer, zu Conſervation der Reichsgeſetze, und geſammter Stände Freyheiten und Gerechtſamen, vorgeſchriebene Norma regiminis zu einem Recht und Geſetz angedeyhen zu laſſen, vermittelſt welchen das kurfürſtliche Kollegium ſich in die Poſſeſſion einer freyen Diſpoſition über der übrigen Stände Rechte und Freyheiten ſetzet, und de jure Tertii verfüget.

Wannenhero dann, nachdem allem dieſen nicht nachgegangen, und den gegen die bisherige Wahlkapitulationes eingewandten Beſchwerden des fürſtlichen Kollegii, (die man hiermit bis auf den letzten Buchſtaben anhero wiederholet) nicht allein nicht abgeholfen, ſondern dieſe, wie gemeldet, nur mit neuen vermehret, und die vorige bereits comitialiter abgethane Beſchwerden, gleichſam zum Grund der letzten Karoliniſchen geleget worden ſeynd; So hätte das fürſtliche Kollegium ſich zwar wohl entäuſſeren können, von denen, ſo in der letztern Wahlkapitulation Reichskonſtitutionswidrig eingefloſſen ſeynd, in ſo lange eine beſondere Meldung zu thun, bis nicht vorhero den vorigen aus dem Grunde abgeholfen worden wäre; gleichwohl aber um nichts zuruck zu laſſen, und die ganze Welt zu überzeugen, wie wenig ihme möglich ſey, da man in dem ſchon gewohnten, jedoch allemal widerſprochenen Tramite circa poteſtatem ferendarum legum, earumque interpretationem, an Seiten des kurfürſtlichen Wahlkollegii, zu gröſtem Präjudiz der übrigen Reichsſtände, ohne Ziel und Maaß fortzufahren gedenken ſollte, darzu ſtille zu ſchweigen, und ſich ſo geartete Kapitulationes, als verbindliche Leges Imperii, aufdringen zu laſſen; So hat man nicht

zum-

umhingehen wollen, auch die vermehrte beſondere Gravamina, die dem fürſtlichen Kollegio durch die letztere Wahlkapitulation zugefüget werden ſollen, die aber ſelbiges ſich nie wird aufdringen laſſen, ad Seriem Articulorum in Extenſo darzulegen.

Ad Art. III. §. 15. usque 19.

Die neuerlich inſerirte Circumſcriptio Jurium, & Poteſtatis Vicariorum iſt eine Sache, ſo in die Reichsverfaſſung tempore Interregni einſchläget, worinn dem kurfürſtlichen Wahlkollegio nicht allein, ſondern dem geſammten Reiche Verordnungen zu machen, zukommt, und die dahero zwar eine Res Comitialis, nicht aber des Wahlkonvents iſt, und müſte demnach, wann dergleichen nöthig ſeyn ſollte, entweder ad Comitia verwieſen, oder es hierüber bey der Perpetua gelaſſen werden.

Ad §vum 21. ejusdem Art.

Iſt eine noch nicht erhörte, am allerwenigſten aber jemals geſchehene, oder mit einem Praejudicio zu bewähren ſeyende Sache, daß ein altfürſtlicher Reichsfürſt, Erz- oder Biſchof, oder alt weltlicher Fürſt, einem kurfürſtlichen Geſandten, auſſer in Actu momentaneo Functionis bey Wahl- und Krönungstägen, oder aber in Comitiis, wo man collegialiter zu erſcheinen pfleget, und hoc reſpectu die Geſandten der Kurfürſten von deroſelben hohen Perſonen ſich nicht trennen laſſen, an dem Kaiſerlichen oder andern Hof, oder auch anderen Zuſammenkünften, wann er auch ſchon primi ordinis geweſen, den Rang oder Vorgang gelaſſen habe, oder auch von dieſem erlangt worden wäre, wohingegen in Anmerkung deſſen die Kurfürſten ſelbſt an ihren Hoflagern den alten- geiſt- und weltlichen Fürſten in Perſon den Rang und die Hand, die ſie daſelbſt einem kurfürſtlichen Geſandten noch nie eingeraumet haben, nicht weigeren, und alſo dem Kollegio Electorali ſo wenig a primordio bey der Leopoldina erlaubt ſeyn mögen, den alt- geiſt- und weltlichen Fürſten, die doch ihren fürſtlichen Rang, Würde, und alle übrige ihrem hohen Stande anklebende Rechte, entweder durch kanoniſche Wahl oder Geburt eben ſowohl, als die hohe Herren Kurfürſten immediate von Gott haben, an ihren hergebrachtund im Inſtrumento Pacis beſtätigten Praerogativen was zu nehmen, und ſich hingegen unangeſehen, daß dieſes Gravamen durch die Handlungen ſuper perpetua zu drey unterſchiedenenmalen abgethan, und dieſer anſtößige Paſſus mit ihrer Bewilligung aus ſelbiger herausgelaſſen werden, neuerlich

ein

ein mehrers zuzulegen, und nur angeführte verbindlichſte Handlungen beſtändig auſſer Augen zu ſetzen, als den Fürſten zuzumuthen iſt, gegen das Herkommen den Herren Kurfürſten einen mehrern Vorzug, als daß Sie Primi in Ordine ſeyn, einzuraumen; am allerwenigſten aber, ſie in propria cauſa für einen Richter zu erkennen, oder ſich mit ihren Geſandten in Competenz ſtellen zu laſſen, mithin muß es hierüber bey der Perpetua bleiben, oder doch allenfalls wenigſtens mit Auslaſſung der Worte: ohne Unterſchied, und an deren Statt geſetzet: auch aller auswärtiger Republiquen, Geſandten und Fürſten in Perſon, der Sache eine ſolche Geſtalt gegeben werden, woraus erſcheine, daß hierunter die deutſche Reichsfürſten nicht gemeinet ſeyn; allenfalls gedenken die alt-geiſt- und weltlichen Fürſten dieſen ohne Grund eingeſchobenen Paſſum nun und nimmermehr von ſich auslegen zu laſſen, ſondern werden ihre Reichsbefugſamkeit und Dignitæt auf alle Reichskonſtitutionsmäſſige Art und Weiſe zu manuteniren ohnermangeln.

Ad §. 23. ejusd. Articuli.

Weil die immediate Reichsprälaten je und allezeit mit den Reichsgrafen concurriren; alſo, daß, was einem recht, dem andern auch billig ſeyn müſſe, die Sache auch zwiſchen beeden höhern Collegiis bereits verglichen worden; So wäre auch derſelben, und zwar in ihrer Ordnung, gleich den Reichsgrafen zu gedenken geweſen.

Ad Art. IV. §. 2. & Art. VI. §. 2.

Hätte es bey dem Buchſtaben der Perpetuæ lediglich bleiben ſollen und müſſen.

Ad Art. VIII. §. 23.

Wäre es wegen künftig nicht ertheilender Privilegien auf die Stappelgerechtigkeit ſimpliciter ebenfalls bey der Perpetua zu laſſen geweſen, gleiche Meynung hätte es auch

Ad §§. 26. & 27. ejusd. Artic.

Wie man dann überhaupt gegen alle einſeitige, per leges & obſervantiam Imperii communem Statuum conſenſum erforderende Verordnungen des kurfürſtlichen Collegii ſich verwahret, und ſelbige ein für allemal auſſer allen Kräften und Verbindlichkeit zu halten deklariret haben will.

Ad Art. X. §. 6.

Nachdem der Kaiſer in dieſem Articul ſich verbunden, wegen der auſſer Reichs verpfändeten oder veräuſſerten Herrſchaften, Lehen und Güter, ſonderlich in Italien und ſonſten, Sorge zu tragen, und darob zu ſeyn, damit dieſelbe auf das forderſamſte wieder herbeygebracht werden, zu dem Ende auch übernommen hat, derentwillen eigentliche Nachforſchungen anzuſtellen, wie es mit ſolchen Alienationen bewandt ſey? und dann bekanntlich das Hochſtift Koſtanz in der Eidgenoſſenſchaft nahmhafte und faſt die mehreſte Aemter, ſo vom Kaiſer und Reich zu Lehen rühren, beſitzet, darunter aber von den ſchweitzeriſchen Kantons ſehr beeinträchtiget wird: So hätten der Perpetuæ zu Folge die Worte: In Italien, oder ferner: und in der Schweitz, beygerucket, und nicht gegen deren klaren Text ausgelaſſen werden ſollen.

Welcher Abgang denn künftighin nicht allein zu erſetzen wäre, ſondern auch ein kurfürſtliches Wahlkollegium ohnehin nicht entſtehen wird, die Anliegenheit des Hochſtifts Koſtanz auf gleiche Art, wie in Annis 1711. & 1742. bereits geſchehen, zu des geſammten Reichs Nutzen zu ſecundiren.

Ad ſvum 7mum ejusdem Artic. Xmi.

Iſt billig bey der Perpetua zu laſſen, weil derſelben ein ganz anderer Senſus in Capitulatione noviſſima gegeben, und in jener von dem kurfürſtlichen Kollegio kein vorläufiger Rath, Hülf oder Beyſtand, ſondern vom geſammten Reich verlanget wird.

Ad Artic. X. §. 9.

Wird vonnöthen ſeyn, daß wann nebſt den Kurfürſten auch der Reichsfürſtenſtand in dem geſetzten Falle etwas zu erinneren finden ſollte, derſelbe Inhalts der Perpetuæ ebenfalls nach ſeiner Konkurrenz darüber gehöret werden müſte.

Ad Art. XI. §. 7.

Hätte die Parentheſis als ultra perpetuam gänzlich weggelaſſen, ſo fort auch keine einſeitige Auslegung der A. B. unternommen werden ſollen.

Ad §. 19. & 21. ibid.

Muß es bey der Perpetua um ſo mehr bleiben, als das

kurfürſtliche Kollegium nimmermehr wird darthun können, daß es jemals bona Imperii mit Ausſchluß der übrigen Stände zu veräuſſern, für ſich allein befugt geweſen ſey.

Ad Art. XIII. §. 7.

Die in dieſem §vo enthaltene Parentheſis laufet gegen die generale Diſpoſition des Inſtrumenti Pacis Articulo VIII. §vo 2. und greifet die fürnehmſte Weſenheit des fürſtlichen Kollegii an; welches ſich einer einſeitigen Cognition oder Cenſur des kurfürſtlichen über der Fürſten und Stände übergebende Memorialia nicht ſubmittiren, noch demſelben das Moderamen, über die Komitialdiktatur, oder eine Prædeliberation über ſelbige einraumen kann.

Ad §vum. 9. dicti Articuli 13.

Obſchon ex ipſa natura rei eine Kapitulation kein anders Objectum haben kann, als Formam & Jura Regiminis Neo-Electi, noch ullo modo abzuſehen iſt, mit was Beſtand ein Kaiſer auf Caſus, die erſt nach ſeinem Tod exiſtiren ſollen, verbunden werden könne; So hat doch in des letzt verſtorbenen Kaiſers Majeſtät Capitulation wegen einer Minorennität Fürſehung geſchehen, auch wie es bey den interregnis, in deren Caſu jedoch die Jura Majeſtatica ſowohl, als das Jus præſcribendi formam Regiminis, nicht auf das kurfürſtliche Kollegium allein, ſondern das geſammte Reich zuruckfallen, mit der forma et activitate Comitiorum gehalten werden ſoll, ſtatuiret werden wollen, da doch, wann es auf die Frage ankommt, was mortuo Cæſare circa Prorogationem oder Convocationem Comitiorum zu thun ſey, und den hohen Herren Vicariis darbey zukommen könne? Dieſe nothwendig für das ganze Reich um ſomehr gehöret, als davon noch kein Lex vorhanden iſt, mithin auch darüber von dem kurfürſtlichen Kollegio alleine per Capitulationem mit Vorbeygehung der übrigen Stände, dergleichen nicht gegeben werden kann, vielmehr dieſe Sache durch einen vom ganzen Reich zu faſſenden Schluß zu determiniren iſt.

Ad Art. XVI. §. 4.

Daß, nachdem die Kurfürſten von den unglimpflichen Ausdrückungen der Reichsgerichte mehr als andere Stände ausgenommen ſeyn ſollen, kein Reichsgeſetz obhanden, ſo wäre auch ſolche Exception als eine allgemeine Beſchwerde anzuſehen.

Ad

Ad Art. XVII. §. 2.

Obgleich ohne Diſput, daß die Interpretatio Receſſus Imperii noviſſimi, und ob der darinn aufgehobene Effectus ſuſpenſivus reviſionum, auch ehe und bevor die Reviſiones ordinariæ, als cauſa cauſans dictae legis im Gange ſeynd, Platz greiffe? ingleichen, ob die Reviſores oder die Kammer über den Cautionspunct zu erkennen habe, dem ganzen Reich, und keinesweges dem kurfürſtlichen Koegio alleine gebühret, die Sache auch würklich in Comitiis pendent; So iſt doch auch hierinnen dem, allen Ständen gemeinſamen, Juri leges ferendi & interpretandi eingegriffen, und etwas einſeitiges und unbündiges zu ſtatuiren geſuchet worden.

Ad Art. XVII. §. 5.

Hat das kurfürſtliche Kollegium, ſo gar in Reichsdeputationsſachen; mittelſt einſeitiger angemaßter Ergänzung der Reichsdeputation, und zwar nachdem ein Deputatus Imperii, als des geſammten Reichs Bevollmächtigter auch von dem ganzen Reich und nicht a Collegio Electorali allein, ſo die übrige Stände hierunter zu vertreten, keine Gewalt hat, beliebet ſeyn muß, ſich eines prædeciſi unternommen, und den übrigen Ständen ihr liberum Suffragium & jus Collectionis abſchneiden, und das zum Verſtand einiger Reichsſtände bereits in Anno 1666. den 5ten Martii erſtattete Gutachten einſeitig abändern wollen; desgleichen hat auch

§. 10. dict. Art. 17.

Wegen des zu Proſecution der Reviſionen fürgeſchrieben werden wollenden Fatalis den übrigen Ständen, ohne deren Conſens und Miteinwilligung nichts beliebt, noch ſie daran gebunden werden können, in ihre Concurrenz ad poteſtatem Legislatoriam, ein abermaliger Eingriff geſchehen wollen.

Ad Art. XIX. §. 7. & 8.

Iſt der Paſſus intermedius der Perpetuæ, ſo von den Landſtänden und Landſteuren diſponiret, ausgelaſſen worden, und es dahero bey der verglichenen Perpetua zu laſſen.

Ad Art. XXVIII. §. 3.

Das Poſtweſen gehöret ohnedem ad Comitia, wohin es auch zu remittiren, und bis dahin in Conformität der Per-

pe-

petuae in Suſpenſo zu laſſen; und den Anno 1670. in Comitiis gemachten Concluſo, und Anno 1711. zwiſchen beyden Collegiis getroffenen Vergleich zu inhæriren, auch inzwiſchen in dieſer das geſammte Reich und deſſen Rechte in Corpore angehender, vor die Reichsgerichte gar nicht, ſondern ad Comitia gehörige Sache, den Ständen mit Mandatis beſchwerlich zu fallen, nicht zu geſtatten ſeyn wird.

Ad Art. XXIX. §. 3.

Hat der Kaiſer ſo gar ad ignota, oder zu ſolchen Dingen verbunden werden wollen, welche erſt nach der Wahl von dem kurfürſtlichen Kollegio, wie die 12. Kollegialſchreiben (deren Contenta man jedoch eben nicht verwerfen, ſondern nur, wie hiemit beſchiehet, ſich gegen den Modum verwahren will) ſeyn mögen, verglichen worden, zu ganz deutlicher Probe, wie weit man das jus adcapitulandi (obſchon das Inſtrumentum Pacis davon nichts wiſſen will) zu Präjudiz der übrigen Ständen zu erſtrecken gedenke.

Ob man nun ſchon zu der Æquanimität des kurfürſtlichen Wahlkollegii das gänzliche und vollkommene Vertrauen ſetzet, daſſelbe werde nach ſeiner erleuchteten Einſicht, von ſelbſten geneigt ſeyn, das Fürſtliche in ſo billigen Dingen, bey Errichtung einer künftigen Wahlkapitulation durchgehends ſeiner Beſchwerden zu entheben, auch ſonſt in die vorſeyende kaiſerliche Wahlkapitulation contra & præter Perpetuam nichts mit einflieſſen laſſen, ſo den Juribus communibus Statuum præjudiciret, und nicht die erforderliche gemeinſame Einwilligung für ſich hat, oder überhaupt in ſothane jura communia Statuum einſchlägt, vielmehr darob ſeyn, damit ihrem eigenen ſchon zum zweytenmal geäuſſerten Verlangen nach, die Perpetua dermaleins zu ſeiner vollſtändigen Richtigkeit gebracht, auch ſonſt allen ſchädlichen Weiterungen hinlänglich vorgebogen werde; ſo muß man doch in omnem, licet inſperatum eventum hiermit, und zwar ein für allemal, declariren: wie das fürſtliche Kollegium an all demjenigen, was zu Präjudiz des Reichsfürſtenſtandes, und ſeiner bishero von den älteſten Zeiten hergebrachten Würde, Rang und anderer Rechte in der letztern ſowohl, als all vorigen Wahlkapitulationen überhaupt mit eingefloſſen, und der Perpetuæ, wie auch den Reichs-Conſtitutionen zuwider iſt, für ſich keinen Theil nehmen, noch ſo lange und viel, als nach dem Innhalt des Inſtrumenti Pacis die Perpetua communi omnium Statuum Conſenſu (worzu man ſo gerne, als willig zu concurri-

riren erbietig iſt, und ſich in allen nur thunlichen Sachen ſchiedlich finden laſſen wird) nicht völlig zum Stande gebracht worden ſeyn wird, die letztere Wahlkapitulation ſo wenig, als alle vorherige oder zukünftige, weiter als ſie der Perpetuæ gemäß, oder man ſich ſpeciatim darzu verſtanden, erkenne und annehme, noch von dem billigen Poſtulato, daß ſelbige gleich mit der præjudicirlichen Leopoldina auch geſchehen, ad Comitia gebracht, nach der Perpetua und ihren etwa ſonſt noch habenden Monitis verglichen, und dadurch ſowohl das Negotium Perpetuæ an ſich ſelbſt einmal geendiget, als auch das jus adcapitulandi (an deſſen freywilliger Einraumung das fürſtliche Kollegium anderer Geſtalt nicht gehalten, noch bey deſſen fernern Extendirung ad Litteram Inſtrumenti Pacis zurück zu gehen, behindert ſeyn kann) in ſeine gehörige Gränzen geſetzet worden, abgehen, oder aber, bis ſolches alles geſchehe, ſothane Capitulationes pro lege Imperii halten und erkennen, oder ſich von denen Tribunalibus Imperii darnach richten laſſen könne oder werde.

Frankfurt, den 28ten Julii,
1745.

Der Fürſten und Stände bevollmächtigte
Räthe, Bothſchafter und Geſandte.

Harmoniſche

Wahlkapitulationstabellen.

Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rudolph II.		Matthias.	
Art. XXXIV	Art. XXXI	Art. XVIII.	Art. XXXVII	o. XXXV	Art. XLII.	od. XLIII.
		aber mangelhaft: vollſtändig Art. XXXVII	Art. 17. Wir ſollen und wollen ⸗ wie vor und oft gemeldt.	17. Wir ſollen und wollen ⸗ ⸗ oder ſich deren gebrauchen möge.	1. Zum erſten ⸗ ⸗ verbunden haben wollen.	1. Zum erſten ⸗ ⸗ ⸗ gerichtet werden ſoll.
			18. Und da jemand ⸗ ⸗ ⸗ oder ausgehen laſſen.			2. Gleichwohl ⸗ ⸗ verbunden haben wollen.
			19. Auf den Fall auch einer ⸗ ⸗ ⸗ oder ſich deren gebrauchen möge.		2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.	3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.
			20. 21. 22. 23. 24. 25. 26.	18. 19. 20. 21. 22. 23. 24.	Zu dem und inſonderheit ⸗ ⸗ ⸗ auch darbey bleiben laſſen.	Zu dem und inſonderheit ⸗ ⸗ ⸗ ohne Schaden
			27. 28. 29. 30.	25. 26. 27. 28.	9. Fürnemlich auch ⸗ ⸗ ⸗ ohne Schaden.	
			Und inſonderheit ⸗ ⸗ ⸗ und dafür gehalten werden.	Und inſonderheit ⸗ ⸗ unterſtehen zu wenden.	10.	10.

Ferd. II.	Ferd. III.	Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.	Projekt.
Art. 43. oder 44. mit ſammt dem Beſchluſſe.	Art. 52. oder 53. mit dem Beſchluſſe.	Art. 48. oder 49. mit dem Beſchluſſe.	Art 47.	Art 47.	Art 30.	Art 29.	Art 30.	Art 30.	Art 30.

Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rudolph II.		Matthias	
				29. Sondern Wir ⸗ ⸗ ⸗ und dafür gehalten werden.	15. Auch die Churfürſten ⸗ ⸗ ⸗ bleiben laſſen.	15. Auch die Churfürſten ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ mit Strafen anſehen mögen und ſollen.
			31.	30.		
			32.	31.	16. Inſonderheit auch ⸗ ⸗ ⸗ mit Strafen anſehen mögen und ſollen.	
			33. Wir wollen auch ⸗ ⸗ in einige Weiß oder Weg.	32. Wir wollen auch ⸗ ⸗ ſondern alle Gefährde.		
			34. Dergleichen auch ⸗ ⸗ ſonder alle Gefährde.			
					17.	16.
					18.	17.
			35.	33.	19.	18.
					20.	19.
					21.	20.
					22.	21.
					23.	22.
					24.	23.
			36.	34.	25.	24.
			37.	35.	26.	25.
					27.	26.
					28.	27.
					29.	28.
					30.	29.
					31.	30.
					32.	31.
					33.	32.
					34.	33.
					35.	34.
					Und inſonderheit ⸗ ⸗ ⸗	Und inſonderheit ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ und da⸗

Ferd. II.	Ferd. III.	Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.	Projekt.

Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. I.	Matthias	
				Conſens vorzunehmen.	für gehalten werden.
				36. Auch die Vicarien ⸗ ⸗ ⸗ und dafür gehalten werden.	
				37.	35.
				38.	36.
				39. Wir wollen auch ⸗ ⸗ ⸗ alle arge Liſt und Gefährde hierinnen ausgeſchloſſen.	37. Wir wollen auch ⸗ ⸗ ſonder alle Gefährde. 38. Ob aber dieſen ⸗ ⸗ ⸗ alle arge Liſt und Gefährde hierinnen ausgeſchloſſen.
				40.	39.
				41. Benannten unſerm Hof⸗Rath ⸗ ⸗ in das Werk richten.	40. Benannten unſerm Hof⸗Rath ⸗ ⸗ als Erz⸗Kanzlern viſitiren. 41. Und ſonderlich ⸗ ⸗ in das Werk richten.
				42. Solches alles ⸗ ⸗ ⸗ im andern Jahr.	42. Solches alles ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ oder Namen haben möchten. 43. Deſſen zu Urkund ⸗ ⸗ im andern Jahr.

Ferd. II.	Ferd. III.	Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.	Projekt.

Projekt.	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſeph I.	Leop.	Ferd. IV.
	Art. I.	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	§. 1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . Art. III.	. . . Art. III.	. . . Art. III.
. . .	§. 2.	2.	2.	2.	1.	1.	1.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . Art. III.	. . . Art. III.	
. . .	§. 3.	3.	3.	2. 3.	2.	2.	
	. . .	. . .	. . .				
	§. 4.	4.	4.				
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . Art. XLIII.	. . . Art. XLIV.	. . . Art. XLV.
. . .	§. 5.	5.	5.	4.	7. 8.	4. 5.	
	. . .	. . .	. . .				
	§. 6.	6.	6.				
	. . .	. . .	. . .				
	§. 7.	7.	7.				
	. . .	. . .	. . .	. . .			
	§. 8.	8.	8.	5.			

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferdin. I.	Karl V.
....	....	....	....	....	....	....
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
... Art. III. 1.	... Art. III. 1.	... Art. III. 1.	... Art. III. 1.	... Art. IV. 1.	... Art. III. 1.	... Art. IV. 1.
... Art. XLVII						

Projekt	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I.	Leop.	Ferd. IV.
	....	....	....	....	....	....	....
..	§. 9.	9.	9.	6.	Art. III. 3. 4. (Nebſt) Art. VI. 5.	Art. III. 3. 4. (Nebſt) Art. VI. 5.	Art. III. 2. 3.
	...	...	...	...	...	...	...
..	§. 10.	10.	10.	7.	3. 4.	3. 4.	3.
	...	...	...				
	§. 11.	11.	11.				
	Art. II.	....	....	....	....	...	....
..	§. 1.	1.	1.	1.			
	...	...	...	...	... Art. XXXV	... Art. XXXVI	... Art. XXXVI
..	§. 2.	2.	2.	2.	1.	1.	1.

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
....	....	....	....	....	....	....
Art. III.	Art. III.	Art. III	Art. III.	Art IV	Art. III	Art. IV.
2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2.
...	...	...	...	...		
3.	3.	3.	3.	Art. II.		
....	....	....	....	...	....	....
.... Art. XXXVIII	... Art. XXXIV	... Art. XXXV.	... Art. XXX.	... Art. XXXI.	... Art. XXVI.	... Art. XXVIII
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.

Projekt.	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I.	Leop.	Ferd. IV.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	§. 3.	3.	3.	3.	1. 2.	1.	1.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	§. 4.	4.	4.	4.	3. 4.	2. 3.	2. 3.
	. . .	. . .	. . .	. . .			
. . .	§. 5.	5.	5.	5.			
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	§. 6.	6.	6.	6.	5. 6.	4. 5.	4.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .		
	§. 7.	7.	7.	6.	7.		
	. . .	. . .	. . .	. . .			
	§. 8.	8.	8.				
	Art. III.	. . .	. . .	. . .	. . . Art. XLV.	. . . Art. XLVI.	. . . Art. XLVI.
. . .	§. 1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
1.	1.	1.	1.	Art. III. 1.	1.	1.
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
2. 3.	2. 3.	2.	2.	Art. III. 2.	2. 3.	2.
. . . Art. XLVIII. 1.	. . . Art. XLI. 1.					

Projekt	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joseph I.	Leopold	Ferd. IV.
	...	...	...	...			
	§. 2.	2.	2.	2.			
	...	...	...	...	....	....	....
					Art. XXXVIII	Art. XXXIX.	Art. XL.
..	§. 3.	3.	3.	3.	4.	6.	4.
	...	...	...	...	....	....	...
					Art. V.	Art V.	Art. IV
..	§. 4.	4.	4.	4.	4.	4.	3.
	...	...	...	...	....	....	...
		Nebſt Art. III.	Nebſt Art. III.	Nebſt Art. III.			
	§. 5.	5.	5.	5.			
	...	...	...	...	....	....	....
					Art. VI.	Art. VI.	Art. V.
..	§. 6	6.	6.	6.	3.	3.	2.
	...	...	...	...			
..	§. 7.	7.	7.	7.			
	...	...	...	...	....	...	....
					Art. XXXVI.	Art. XXXVII	Art. XXXVII
..	§. 8.	8.	8.	8.	1.	1. 2.	1. 4.
	...	...	...	...	.....	....	
					Art. XXXVI.	Art. XXXVII	
..	§. 9.	9.	9.	8.	2. 3.	3. 4.	

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth. I.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . .	. . .	. . . .				
Art. XLII.	Art. XXXIX	Art. XL.				
3.	3.	3.				
. . .	. . .	. . . .				
Art. V.	Art. IV.	Art. IV.				
3.	3.	3.				
. . .	. . .	. . . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Art. XXXIX	Art. XXXVII	Art. XXXVIII	Art. XXXI	Art. XXXII.	Art. XXVII.	Art. XXX.
1. 2.	1. 3. 4.	1. 3.	1. 3. 4.	1. 3. 4.	2.	1. 3.

Projekt	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſeph I.	Leopold	Ferd. IV.
	...	...	...	...			
..	§. 10.	10.	10.	9.			
	...	...	...	...			
..	§. 11.	11.	11.	10.			
	...	...	...	...	...	...	...
..	§. 12.	12.	12.	11.	Art. VI. 1.	Art. VI. 1.	Art. V. 1.
	...	...	...	...	...	...	...
..	§. 13.	13.	13.	11.	Art. VI. 2.	Art. VI. 2.	Art. V. 2.
	...	...	...	...	...	...	...
..	§. 14.	14.	14.	12.	Art. XXXV. 2.3.4.5	Art. XXXVI 2.3.4.5	Art. XXXVI 2. 3. 4.
	...	...	...				
	§. 15.	15.	15.				
	...	...	...				
	§. 16.	16.	16.				
	...	...	...				
	§. 17.	17.	17.				

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
.... Nebſt Art. L.						
....	...	....	...	...	...	...
Art. V. 1.	Art. IV. 1.	Art. IV. 1.	Art. IV. 1.	Art. V. 1.	Art. IV. 1.	Art. V. 1.
....	...	....	...	...	...	...
Art. V. 2.	Art. IV. 2.	Art. IV. 2.	Art. IV. 2.	Art. V. 2.	Art. IV. 2.	Art. V. 2.
....	...	...	...	...	...	...
Art. XXXVIII 2. 3. 4.	Art. XXXIV 2. und XXXV.	Art. XXXV. 2. 3. und XXXVI.	Art. XXX. 2. 3.	Art. XXXI. 2. 3.	Art. XXVI. 2. 3.	Art. XXVIII 2. 3.

	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I.	Leop.	Ferd. IV.
Projekt.	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .		
	§. 18.	Nebſt 18. 19 u. 20.	Nebſt 18. 19 u. 20.	Nebſt 13.			
	. . .	. . .	. . .	. . .			
	§. 19.						
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
	§. 20.	21.	21.	14.	Art. V. 1. 2.	Art. V. 1. 2.	Art. IV. 1. 2.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
	§. 21.	22.	22.	15. und 16.	Art. V. 4.	Art. V. 4.	Art. IV. 3.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
	§. 22.	23.	23.	17.	Art. V. 5.	Art. V. 5.	
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. .	§. 23.	24.	24.	18.	Art. XLV. 2.	Art. XLVI. 2.	Art. XLVI. 2.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
. .	§. 24.	25.	25.	19. und 20.	Art. XLV. 3.	Art. XLVI. 3.	
	Art. IV. §. 1.	. . . 1.	. . . 1.	. . . 1.			

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
	. . . Nebſt Art. XXXVI	. . . Nebſt Art. XXXVII				. . . Nebſt Art. III und XXVI.
. . . Art. IV.						
. . . Art. XLVIII. 2.						

Projekt.	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I.	Leop.	Ferd. IV.
. .	. . . §. 2.	. . . 2.	. . . 2.	. . . 2.	. . . Art. XIII. 1.	. . . Art. XIII. 1.	. . . Art. XI. 1. 2.
und 3 Art. 26. . .	. . . §. 3.	. . . 3.	. . . 3.	. . . 3.	. . .	. . .	
	. . . §. 4.	. . . 4.	. . . 4.				
. .	. . . §. 5.	. , . 5.	. . . 5.	. . . 4.	. . . Art. XIII. 3.	. . . Art. XIII. 4.	. . . Art. XI. 5.
. .	. . . §. 6.	. . . 6.	. . . 6.	. . . 5.	. . . Art. XIII. 3.	. . . Art. XIII. 4.	
. .	. . . §. 7.	. . . 7.	. . . 7.	. . .	. . . Art. XIII. 2.	. . . Art. XIII. 2. 3. Nebſt Art. XIV.	. . . Art. XI. 3. 4.
. .	. . . §. 8.	. . . 8.	. . . 8.		. . . Art. XV. 1.	. . . Art. XVI. 1.	. . . Art. XIII. 1.
. .	. . . §. 9.	. . . 9.	. . . 9.		. . . Art. XV. 3. 4. 5.	. . . Art. XVI. 3.	. . . Art. XIII. 2.

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . . Art. XI. 1. 2.	. . . Art. IX. 1. 2.	. . . Art. XI. 1. 2.	. . . Art. X. 1. 2.	. . . Art. XI. 1. 2.	. . . Art. X. 1. 2.	. . . Art. XI. 1. 2.
. . . Art. XI. 5.	. . . Art. IX. 5.	. . . Art. XI. 5.	. . . Art. X. 4.	. . . Art. XI. 4.	. . . Art. X. 4.	. . . Art. XI. 4.
. . . Art. XI. 3. 4.	. . . Art. IX. 3. 4.	. . . Art. XI. 3. 4.	. . . Art. X. 3.	. . . Art. XI. 3.	. . . Art. X. 3.	. . . Art XI. 3.
. . . Art. XII. 1.						
. . . Art. XII. 2. 3.						

Projekt.	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I.	Leop.	Ferd. IV.
	. . .	. . .	. . .				
	§. 10.	10.	10.				
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .		
	§. 11.	11.	11.	6.	Art. XIII. 4.		
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .		
	§. 12.	12.	12.	6.	Art. XIII. 4.		
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
. . . zum Art. 26.	§. 13.	13.	13.	7.		Art. XIII. 2.	
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
. . . zum Art. 26.	§. 14.	14.	14.	8.	Art. XV. 2. Nebſt Art. XIII. 3.	Art. XVI. 2. Nebſt Art. XIII. 4.	
	. . .	. . .	. . .				
	§. 15.	15.	15.				
	. . .	. . .	. . .				
	§. 16.	16.	16.				
	. . .	. . .	. . .				
	§. 17.	17.	17.				

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.

	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Jöſ. I.	Leop.	Ferd. IV.
Projekt.							
... zum Art. 26.	... §. 18.	... 18.	... 18.	... 9.	... Art. VIII. 5.	... Art. VIII. 4.	
... zum Art 26.	... §. 19.	... 19.	... 19.	... 9.	... Art. VIII. 5.	... Art. VIII. 4.	... Art. VI. 6.
	Art. V.						
	§. 1.	... 1. Nebſt Art. X. 12.	... 1. Nebſt Art. X. 12.	... 1. Nebſt Art. X. 4.	... Art. XVI. 1.	... Art. XVII. 1.	... Art. XIV. 1.
...	... §. 2.	... 2.	... 2.	... 1.	... Art. XVI. 2.	... Art. XVII. 3.	... Art. XIV. 2.
...	... §. 3.	... 3.	... 3.	... 1.	...		
...	... §. 4.	... 4.	... 4.	... 1.			
...	... §. 5.	... 5.	... 5.	... 2.	... Art. XVI. 4.	... Art. XVII. 5.	... Art. XIV. 4.
	... §. 6.	... 6.	... 6.				

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . . Art. XIII. 1.	. . . Art. X. 1.	. . . Art. XII. 1.	. . . Art. XI. 1.	. . . Art. XII. 1.	. . . Art. XI. 1.	. . . Art. XII. 1.
. . . Art. XIII. 2. Nebſt Art. XIV.	. . . Art. X. 2.	. . . Art. XII. 2.	. . . Art. XI. 2.	. . . Art. XII. 2.	. . . Art. XI. 2.	. . . Art. XII. 2.
. . . Art. XIII. 4.	. . . Art. X. 4.	. . . Art. XII. 4.				

Projekt.	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I.	Leop.	Ferd. IV.
	...	...	...	...	... Art. XVI.	... Art. XVII.	... Art. XIV.
...	§. 7.	7.	7.	3.	5. 6.	6. 7.	5.
	...	...	...	...			
	§. 8.	8.	8.				
	...	...	...	...			
...	§. 9.	9.	9.	3.			
	...	...	...	...			
...	§. 10.	10.	10.	3.			
	...	...	...	...			
...	§. 11.	11.	11.	3.			
	Art. VI.	...	...	...	... Art. X.	... Art. X.	... Art. VII.
...	§. 1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
	...	...	...	...	... Art. X.	... Art. X.	... Art. VII.
	§. 2.	2.	2.	1.	1.	1.	2.
	...	...	...	..	... Art. X.	... Art. X.	
...	§. 3.	3.	3.	1.	2.	2.	

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . . Art. VII. 1.	. . . Art. VI. 1	. . . Art. VI. 1.	. . . Art. VI. 1.	. . . Art. VII. 1.	. . . Art. VI. 1.	. . . Art. VII. 1.
. . . Art. VII. 2.						

Projekt.	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I.	Leop.	Ferd. IV.
...	... §. 4.	... 4.	... 4.	... 2.	... Art. X. 3.		
	... §. 5.	... 5.	... 5.	... 2.	... Art. X. 3.		
...	Art. VII. §. 1.	... 1.	... 1.	... 1.	... Art. XIX. 1.		
	... §. 2.	... 2.	... 2.				
...	... §. 3.	... 4. Nebſt Art. VII. 3.	... 4. Nebſt Art. VII. 3.	... 2. Nebſt Art. VII. 1.	... Art. XIX. 3. Nebſt Art. XIX. 2.	... Art. XX. 2. Nebſt Art. XX. 1.	... Art. XVIII. 2. Nebſt Art. XVIII 1.
	... §. 4.	... 5.	... 5.				
...	... §. 5.	... 6.	... 6.	... 2.	... Art. XIX. 4.	... Art. XX. 3.	

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth. I.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
Nebſt Art. XIX.	Nebſt Art. XVI.	Nebſt Art. XVIII.	Nebſt Art. XVI.	Nebſt Art. XVII.	Nebſt Art. XVI.	Nebſt Art. XVII.

Projekt.	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I	Leop.	Ferd. IV.
	Art. VIII.	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	§. 1.	1.	1.	1.	Art. XX. 1.	Art. XXI. 1.	Art. XIX. 1.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	§. 2.	2.	2.	1.	Art. XX. 1.	Art. XXI. 1.	Art. XIX. 2.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
. . .	§. 3.	3.	3.	1.	Art. XX. 1.	Art. XXI 1.	
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	§. 4.	4.	4.	2.	Art. XXII. 4. Nebſt Art. XX. 2.	Art. XXIII. 4. Nebſt Art. XXI. 2.	Art. XXI. 4. Nebſt Art. XIX. 2.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
. . .	§. 5.	5.	5.	2.	Art. XX. 2.	Art. XXI. 2.	
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	§. 6.	6.	6.	3.	Art. XXII. 5.	Art. XXIII. 5.	Art. XXII.

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
... Art. XX. 1.	... Art. XVII. 1.	... Art. XIX. 1.	... Art. XVII. 1.	... Art. XVIII. 1.	... Art. XVII. 1.	... Art. XVIII. 1.
... Art. XX. 2.	... Art. XVII. 2.	... Art. XIX. 2.	... Art. XVII. 2.	... Art. XVIII. 2.	... Art. XVII. 2.	... Art. XVIII. 2.
... Art. XXIII. 4. Nebſt Art. XX. 2.	... Art. XX.	... Art. XXI.	... Art. XVIII.	... Art. XIX.		
... Art. XXII.	... Art. XIX.	... Art. XX.				

Pro=jekt.	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I.	Leop.	Ferd. IV.
...	...	...	...	...	... Art. XXII. 6.		
	§. 7.	7.	7.	3.			
	...	...	...	...	...	...	...
...	§. 8.	8.	8.	4.	Art. XX. 6.	Art. XXI. 6.	Art. XXIII. 1.
	...	...	...	...	...	...	...
...	§. 9.	9.	9.	4.	Art. XX. 6.	Art. XXI. 6.	Art. XXIII. 2.
	...	...	...	...	...	...	...
...	§. 10.	10.	10.	4.	Art. XX. 6.	Art. XXI. 6.	Art. XXIII. 2.
	...	...	...	...	...	...	...
...	§. 11.	11.	11.	5.	Art. XXI. 1. Nebſt Art. XXI. 4.	Art. XXII. 1. Nebſt Art. XXII. 3.	Art. XX. 1. Nebſt Art. XX. 3.

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I	Karl V.
...	...	...	...	...		
Art. XXIV. 1.	Art. XXI. 1.	Art. XXII. 1.	Art. XIX. 1.	Art. XX. 1.		
...	...	...	...	...		
Art. XXIV. 2.	Art. XXI. 2.	Art. XXII. 2.	Art. X X. 2.	Art. XX. 2.		
...	...	...	...	...		
Art. XXIV. 2.	Art. XXI. 2.	Art. XXII. 2.	Art. XIX. 2.	Art. XX. 2.		

Projekt	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I.	Leop.	Ferd. IV.
	...	...	...	...	... Art. XXI.	... Art. XXII.	... Art. XX.
...	§. 12.	12.	12.	5.	2. Nebſt Art. XXIII.	2. Nebſt Art. XXIV.	2. Nebſt Art. XXIV.
	...	...	...	...			
...	§. 13.	13.	13.	6.			
	...	...	...	...			
...	§. 14.	14.	14.	6.			
	...	...	...	...			
...	§. 15.	15.	15.	6.			
	...	...	...	...	... Art. XXI.	... Art. XXII.	... Art. XX.
...	§. 16.	16.	16.	7.	3.	2.	2.
	...	...	...	...	... Art. XX.	... Art. XXI.	... Art. XIX.
...	§. 17.	17.	17.	8.	3.	3.	3.
	...	...	...	...	... Art. XX	... Art. XXI.	... Art. XIX.
...	§. 18.	18.	18.	8.	3.	3.	3.

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
Nebſt Art. XXV.	Nebſt Art. XXII.	Nebſt Art. XXIII.				
. . . Art. XX. 3.						
. . . Art. XX. 3.						

Projekt.	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I.	Leop.	Ferd. IV.
	... §. 19.	... 19.	... 19.	... 8.	... Art. XX, 3.	... Art. XXI. 3.	... Art. XIX. 3.
...	... §. 20.	... 20.	... 20.	... 8.	... Art. XX. 4.	... Art. XXI. 4.	... Art. XIX. 4.
...	... §. 21.	... 21.	... 21.	... 9.	... Art. XX. 5.	... Art. XXI. 5.	... Art. XIX. 5.
...	... §. 22.	... 22.	... 22.	... 9.	... Art. XX. 5.	... Art XXI. 5.	...
...	... §. 23.	... 23.	... 23.	... 9.	... Art. XX. 5.	... Art. XXI. 5	
...	... §. 24.	... 24.	... 24.	... 10.	... Art. XXIV. 1.	... Art. XXV. 1.	... Art. XXV.

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
... Art. XX. 4.						
... Art. XXVI.	... Art. XXIII.	... Art. XXIV.	... Art. XX.	... Art. XXI.	... Art. XVIII.	... Art X X.

Projekt.	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I.	Leop.	Ferd. IV.
. . .	. . . §. 25.	. . . 25.	. . . 25.	. . . 10.	. . . Art. XXIV. 2.	. . . Art. XXV. 2.	
	. . . §. 26.	. . . 26.	. . . 26.	. . . 11.	. . . Art. XXII. 1. 2.	. . . Art. XXIII. 1. 2.	. . . Art. XXI. 1. 2.
	. . . §. 27.	. . . 27.	. . . 27.	. . . 11.	. . . Art. XXII. 2.	. . . Art. XXIII. 2.	. . . Art. XXI. 3.
. . .	. . . §. 28.	. . . 28.	. . . 28.	. . . 12.	. . . Art. XXII. 3.	. . . Art. XXIII. 3.	. . . Art. XXI. 3.
. . .	. . . §. 29.	. . . 29.	. . . 29.	. . . 12.	. . . Art. XXII. 3.	. . . Art. XXIII. 3.	. . . Art. XXI. 3.
	. . . §. 30.	. . . 30.	. . . 30.	. . .			
. . .	. . . §. 31.	. . . 31.	. . . 31.	. . . 13.			

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . . Art. XXI. 1. 2.	. . . Art. XVIII. 1. 2.					
. . . Art. XXI. 3.	. . . Art. XVIII. 3.					

Projekt	Joſ II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I.	Leop.	Ferd. IV.
	Art. IX.	. . .	. . .	. . .	. . . Art. XXXII	. . . Art. XXXIII	. . . Art. XXXIV
. . .	§. 1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . Art. XXXII	. . . Art. XXXIII	. . . Art. XXXIV
. . .	§. 2.	2.	2.	1.	2. 3.	2.	2.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . Art. XXXII	. . . Art. XXXIII	. . . Art. XXXIV
. . .	§. 3.	3.	3.	1.	4.	2.	2.
	. . .	. . .	. . .				
.	§. 4	4.	4.				
	. . .	. . .	. . .				
	§. 5.	5	5.				
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . Art. XXXIII	. . . Art. XXXIV	. . . Art. XXX
. . .	§. 6.	6.	6.	2.	1.	1.	1.
	. .	. . .	. . .	. . .	. . . Art. XXXIII	. . . Art. XXXIV	. . . Art. XXXV.
. . .	§. 7.	7.	7.	2.	2.	2.	2.

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
... Art. XXXVI. 1.	... Art. XXXII. 1.	... Art. XXXIII 1. 2.	... Art. XXVIII	... Art. XXIX	... Art. XXV	... Art. XXVII
... Art. XXXVI. 2.	... Art. XXXII. 2.	... Art. XXXIII 3.				
... Art. XXXVI. 2.	... Art. XXXII. 2.	... Art. XXXIII 3.				
... Art. XXXVII 1.	... Art. XXXIII 1.	... Art. XXXIV 1.	... Art. XXIX	... Art. XXX		
... Art. XXXVII 2.	... Art. XXXIII 2.	... Art. XXXIV 2.				

Projekt	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I.	Leop.	Ferd. IV.
	...	...	...	...	... Art. XXXIII	... Art. XXXIV	... Art. XXXV
...	§. 8.	8.	8.	2.	3.	2.	3.
	...	...	...	...	...	...	...
	§. 9.	9.	9.	2.			
	...	...	...	...	... Art. XXXIII	... Art. XXXIV	... Art. XXXV
...	§. 10.	10.	10.	2.	4.	3.	4.
	...	...	...	...	... Art. XXXIII	... Art. XXXIV	... Art. XXXV
...	§. 11.	11.	11.	2.	5.	3.	4.
	Art. X.	...	...	...	... Art. XII.	... Art. XII.	... Art. IX.
...	§. 1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
	...	...	...	...	...	...	...
...	§. 2.	2.	2.	1.			
	...	...	...	...	... Art. XII.	... Art. XII.	... Art. IX.
...	§. 3.	3.	3.	1.	2.	2.	2.

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . . Art. XXXVII. 3.	. . . Art. XXXIII. 3.	. . . Art. XXXIV 3.				
. . .	. . .	. . .				
. . . Art. XXXVII. 4.	. . . Art. XXXIII. 4.	. . . Art. XXXIV 4.				
. . . Art. XXXVII. 4.	. . . Art. XXXIII. 4.	. . . Art. XXXIV 4.				
. . . Art. IX. 1.	. . . Art. VIII. 1.	. . . Art. VIII. 1.	. . . Art. VIII. 1.	. . . Art. IX. 1.	. . . Art. VIII. 1.	. . . Art. IX. 1.
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . . Art. IX. 2.	. . . Art. VIII. 2.	. . . Art. VIII. 2.	. . . Art. VIII. 2.	. . . Art. IX. 2.	. . . Art. VIII. 2.	. . . Art. IX. 2.

Projekt.	Joſ II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I.	Leop.	Ferd. IV.
	...	....	....	....	....	....	....
	§. 4.	4.	4.				Art. IX. 4
	...	...	...	...	...	...	...
	§. 5.	5.	5.				
	...	...	...	...	...	...	...
...	§. 6.	6.	6.	2.	Art. XII. 3.	Art. XII. 3.	Art. IX. 3.
	...	...	...	...	...	...	...
...	§. 7.	7.	7.	2.	Art. XII. 4.	Art. XII. 4.	Art. IX. 4.
	...	...	...	...	...	...	
...	§. 8.	8.	8.	3.	Art. XII. 5.	Art. XII. 5.	
	...	...	...	...	...	...	...
...	§. 9.	9.	9.	3.	Art. XII. 6.	Art. XII. 6.	Art. X.
	...	...	...	...	...	...	...
...	§. 10.	10.	10.	4.	Art. XXX 1.2.	Art. XXXI 1.	Art. XXXI. 1.

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . . Art. IX. 4.	. . . Art. VIII. 4.	. . . Art. IX. 3.	. . . Art. VIII. 2.	. . . Art. IX. 2.	. . . Art. VIII. 2.	. . . Art. IX. 2.
. . . Art. IX. 3.	. . . Art. VIII. 3.	. . . Art. IX. 1.				
. . . Art. IX. 4.	. . . Art. VIII. 4.	. . . Art. IX. 2.	. . . Art. VIII. 2.	. . . Art. IX. 2.		
. . . Art. X. Nebſt Art. XXXV.	. . . Art. VIII. 5. Nebſt Art. XXXI.	. . . Art. X. Nebſt Art. XXXII	. . . Art. IX. Nebſt Art. XXVII	. . . Art. X. Nebſt Art. XXVIII.	. . . Art. IX. Nebſt Art. XXIV.	. . . Art. X. Nebſt Art. XXV.
. . . Art. XXXIII 1.	. . . Art. XXIX. 1.	. . . Art. XXX. 1.				

Projekt.	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I.	Leop.	Ferd. IV.
. . .	. . . §. 11.	. . . 11.	. . . 11.	. . . 4.	. . . Art. XXX. 3. 4.	. . . . Art. XXXI. 2. 3.	. . . Art. XXXI. 2. 3.
	. . . §. 12.						
	Art. XI.						
. . .	§. 1.	. . . 1.	. . . 1.	. . . 1.	. . . Art. XXXVIII 2.	. . . Art. XXXIX. 2.	. . . Art. XL. 3.
. . .	. . . §. 2.	. . . 2.	. . . 2.	. . . 1.	. . . . Art. XXXVIII 3.	. . . . Art. XXXIX. 3.	. . . Art. XL. 3.
. . .	. . . §. 3.	. . . 3.	. . . 3.	. . . 1.			
	. . . §. 4.	. . . 4.	. . . 4.	. . .			
. . .	. . . §. 5.	. . . 5.	. . . 5.	. . . 2.			
. . .	. . . §. 6	. . . 6.	. . . 6.	. . . 2.			

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . . Art. XXXIII 2. 3.	. . . Art. XXIX. 2. 3.	. . . Art. XXX. 2. 3.				
. . . Art. XLII. 2.	. . . Art. XXXIX 2.	. . . Art. XL. 2.				

Projekt.	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I.	Leop.	Ferd. IV.
	. . .	. . .	. . .	. . .			
. . .	§. 7.	7.	7.	2.			
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
. . .	§. 8.	8.	8.	3.	Art. XXIX. 4.	Art. XXX. 4.	
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
. . .	§. 9.	9.	9.	3.	Art. XXIX. 4.	Art. XXX. 4.	
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	§. 10	10.	10.	4.	Art. XXIX. 1.	Art. XXX. 1.	Art. XXX. 1.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	§. 11	11.	11.	4.	Art. XXIX. 2.	Art. XXX. 2.	Art. XXX. 2.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	§. 12	12.	12.	4.	Art. XXIX. 3.	Art. XXX. 3.	Art. XXX. 3.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	§. 13.	13.	13.	5.	Art. XXXI. 1.	Art. XXXII 1.	Art. XXXII 1.

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
... Art. XXXII 1.	... Art. XXVIII. 1.	... Art. XXIX. 1.	... Art. XXV. 1.	... Art. XXVI. 1.	... Art. XXIII. 1.	... Art. XXIV. 1.
... Art. XXXII 2.	... Art. XXVIII. 2.	... Art. XXIX. 2.	... Art. XXV. 2.	... Art. XXVI. 2.	... Art. XXIII. 2.	... Art. XXIV. 2.
... Art. XXXII 3.	... Art. XXVIII. 3.	... Art. XXIX. 3.	... Art. XXV. 2.	... Art. XXVI. 2.	... Art. XXIII. 2.	... Art. XXIV. 2.
... Art. XXXIV 1.	... Art. XXX. 1.	... Art. XXXI. 1.	... Art. XXVI. 1.	... Art. XXVII 1.		

Projekt.	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I.	Leop.	Ferd. IV.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . Art. XXXI.	. . . Art. XXXII	. . . Art. XXXII
. . .	§. 14.	14.	14.	5.	1.	1.	1.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . Art. XXXI.	. . . Art. XXXII	. . . Art. XXXII
. . .	§. 15.	15.	15.	5.	2. Nebſt Art. XXXI. 3.	2. Nebſt Art. XXXII 3.	2. Nebſt Art. XXXII 3. und Art. XXXIII
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . Art. XXVIII	. . . Art. XXIX.	. . . Art. XXIX.
. . .	§. 16.	16.	16.	6.	1.	1.	1.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . Art. XXVIII	. . . Art. XXIX.	. . . Art. XXIX.
. . .	§. 17.	17.	17.	6.	2.	1.	2.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . Art. XXVIII	. . . Art. XXIX.	. . . Art. XXIX.
. . .	§. 18.	18.	18.	6.	3.	3.	3.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . Art. XXVIII	. . . Art. XXIX.	. . . Art. XXIX.
. . .	§. 19.	19.	19.	6.	3.	3.	3.

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . . Art. XXXIV. 1.	. . . Art. XXX. 1.	. . . Art. XXXI. 1.	. . . Art. XXVI. 1.	. . . Art. XXVII. 1.		
. . . Art. XXXIV. 2.	. . . Art. XXX. 2.	. . . Art. XXXI. 2.	. . . Art. XXVI. 2.	. . . Art. XXVII. 2.		
. . . Art. XXXI. 1.	. . . Art. XXVII. 1.	. . . Art. XXVIII. 1.	. . . Art. XXIV. 1.	. . . Art. XXV. 1.	. . . Art. XXII. 1.	. . . Art. XXIII. 1.
. . . Art. XXXI. 2.	. . . Art. XXVII. 2.					
. . . Art. XXXI. 3.	. . . Art. XXVII. 3.	. . . Art. XXVIII. 2.	. . . Art. XXIV. 2.	. . . Art. XXV. 2.	. . . Art. XXII. 2.	. . . Art. XXIII. 2.
. . . Art. XXXI. 3.	. . . Art. XXVII. 3.	. . . Art. XXVIII. 2.	. . . Art. XXIV. 2.	. . . Art. XXV. 2.	. . . Art. XXII. 2.	. . . Art. XXIII. 2.

Projekt.	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I.	Leop.	Ferd. IV.
	. . .	. . .	. . .	. . .			
	§. 20.	20.	20.	6.			
	. . .	. . .	. . .	. . .			
	§. 21.	21.	21.	7.			
	Art. XII.	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
. . .	§. 1.	1.	1.	1.	Art. XII. 2.	Art. XII. 2.	
	. . .	. . .	. . .	. . .			
. . .	§. 2.	2.	2.	1.			
	. . .	. . .	. . .	. . .			
. . .	§. 3.	3.	3.	1.			
	. . .	. . .	. . .				
	§. 4.	4.	4.				
	. . .	. . .	. . .	. . .			
. . .	§. 5.	5.	5.	1.			
	. . .	. . .	. . .	. . .			
. . .	§. 6.	6.	6.	2.			
	. . .	. . .	. . .	. . .			
	§. 7.	7.	7.	2.			

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.

	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I	Leop.	Ferd. IV.
Projekt.	Art. XIII.	. . .	. . .	. . .	. . . Art. XVI.	. . . Art. XVII.	. . . Art. XIV.
. . .	§. 1.	1.	1.	1.	3.	4.	3.
	. . .	. . .	. . .	. . .			
. . .	§. 2.	2.	2.	1.			
	. . .	. . .	. . .	. . .			
. . .	§. 3.	3.	3.	1.			
	. . .	. . .	. . .				
	§. 4.	4.	4.				
	. . .	. . .	. . .	. . .			
	§. 5.	5.	5.	1.			
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . Art. XLI.	. . . Art. XLII.	. . . Art. XLIII.
. . .	§. 6.	6.	6.	2.	5. 6.	5. 6.	4.
	. . .	. . .	. . .	. . .			
	§. 7.	7.	7.	2.			
	. . .	. . .	. . .				
	§. 8.	8.	8.				

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . . Art. XIII. 3.	. . . Art. X. 3.	. . . Art. XII. 3.	. . . Art. XI. 3.	. . . Art. XII. 3.	. . . Art. XI. 3.	. . . Art. XII. 3.

Projekt.	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I.	Leop.	Ferd. IV.
	. . . §. 9.	. . . 9.	. . . 9.				
. . .	. . . §. 10.	. . . 10.	. . . 10.	. . . 3.	. . . Art. VI. 4.	. . . Art. VI. 4.	
. . .	Art. XIV. §. 1.	. . . 1.	. . . 1.	. . . 1.	. . . Art. XVIII. 1. 2.	. . . Art. XIX. 1. Nebſt Art. XIX. 2.	. . . Art. XVI. 1. Nebſt Art. XVI. 2.
. . .	. . . §. 2.	. . . 2.	. . . 2.	. . . 1.	. . . Art. XVIII. 3.		
. . .	. . . §. 3.	. . . 3.	. . . 3.	. . . 1.	. . . Art. XVIII. 3.	. . . Art. XIX. 3. 4.	. . . Art. XVI. 3. 4.
. . .	. . . §. 4.	. . . 4.	. . . 4.	. . . 2.	. . . Art. XVIII. 4.	. . . Art. XIX. 5.	. . . Art. XVII.
.	. . . §. 5.	. . . 5.	. . . 5.	. . . 3.	. . . Art. XVIII. 5.		

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
... Art. XVIII. 1. Nebſt Art. XVIII. 2.	... Art. XV. 1. Nebſt Art. XV. 2.	... Art. XVII. 1. Nebſt Art. XVII. 2.	... Art. XV. 1. Nebſt Art. XV. 2.	... Art. XVI. 1. Nebſt Art. XVI. 2.	... Art. XV. 1. Nebſt Art. XV. 2.	... Art. XVI. 1. Nebſt Art. XVI. 2.
... Art. XVIII. 3. 4.	... Art. XV. 3. 4.	... Art. XVII. 3. 4.	... Art. XV. 3. 4.	... Art. XVI. 3. 4.	... Art. XV. 3. 4.	... Art. XVI. 3.

Pro-jekt.	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I.	Leop.	Ferd. IV.
	...	...	...	...	... Art. XVIII	... Art. XIX.	... Art. XVI.
...	§. 6.	6.	6.	4.	6.	6.	5.
	Art. XV.	...	...	...	...	...	...
...	§. 1.	1.	1.	1.			
	...	...	...	...	... Art. III.	... Art. III.	... Art. III.
...	§. 2.	2.	2.	1.	5.	5.	2.
	...	...	...	...	... Art. III.	... Art. III.	
...	§. 3.	3.	3.	1.	6.	6.	
zum 19 Art.	...	...	...	...	... Art. III.	... Art. III.	
	§. 4.	4.	4.	2.	7.	7.	
	...	...	...	...	... Art. III.	... Art. III.	
	§. 5.	5.	5.	2.	8.	8.	
	...	...	...	...	... Art. VII.	... Art. VII.	... Art. VI.
...	§. 6.	6.	6.	3.	1.	1.	1.

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
... Art. VI.	... Art. V.	... Art. V.	... Art. V.	... Art. VI.	... Art. V.	... Art. VI.

Projekt.	Joſ. II.	Franz	Karl VII	Karl VI.	Joſ. I	Leop.	Ferd. IV.
	...	...	...	...	... Art. VII.	... Art. VII.	... Art. VI.
...	§. 7.	7.	7.	3.	1.	1.	2.
	...	...	...	...	... Art. VII.	... Art. VII.	
...	§. 8.	8.	8.	3.	2.	2.	
	...	...	...	...	... Art. VII.	... Art. VII.	
...	§. 9.	9.	9.	3.	3.	3.	
	Art. XVI.	...	...	...	... Art. I.	... Art. I.	... Art. I.
...	§. 1.	1.	1.	1.	2.	2.	2.
	...	...	...	...			
...	§. 2.	2.	2.	2.			
	...	...	...	...			
...	§. 3.	3.	3.	3.			
	...	...	...	...			
...	§. 4.	4.	4.	4.			
	...	...	...	...			
	§. 5.	5.	5.	4.			

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
... Art. I. 2.	... Art. I. 2.	... Art. I. 2.	... Art. I. 2.	... Art. I. 2.	... Art. I. 2.	... Art. I. 2.

Projekt	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I	Leop.	Ferd. IV.
	...	...	...	...			
...	§. 6.	6.	6.	4.			
	...	...	...	...			
...	§. 7.	7.	7.	4.			
	...	...	...	...			
	§. 8.	8.	8.	4.			
	...	...	...	...	... Art. XXXVII	... Art. XXXVIII	... Art. XXXVIII
...	§. 9.	9.	9.	5.	1.	1.	1.
	...	...	...	...	... Art. XXXVII	... Art. XXXVIII	... Art. XXXVIII
...	§. 10.	10.	10.	7.	2.	2.	2.
	...	...	...	...	... Art. XXXVII	... Art. XXXVIII	... Art. XXXIX.
...	§. 11.	11.	11.	7.	3. 4.	3. 4.	
	...	...	...	...	... Art. XLI.	... Art. XLII.	
...	§. 12.	12.	12.	8.	2.	2.	
	...	...	...	...			
...	§. 13.	13.	13.	8.			

Ferd III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
... Art. XL. 1.	... Art. XXXVIII 1.	... Art. XXXIX 1.	... Art. XXXIII.	... Art. XXXIV 1.	... Art. XXIX. 1.	... Art. XXXII
... Art. XL. 2. 3.	... Art. XXXVIII 2. 3.	... Art. XXXIX 2. 3.	... Art. XXXIV	... Art. XXXIV 2. 3.	... Art. XXIX. 2. 3.	
... Art. XLI.	... Art. XXXVIII 4. 5.	... Art. XXXIX 4. 5.	... Art. XXXV.	... Art. XXXV.	... Art. XXX.	... Art. XXXIII

Projekt.	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I.	Leop.	Ferd. IV.
	...	...	...	...			
...	§. 14.	14.	14.	9.			
	...	...	...	...			
...	§. 15.	15.	15.	10.			
	...	...	...	...	...	...	...
...	§. 16.	16.	16.	11.	Art. XLI. 3.	Art. XLII. 3.	Art. XLIII. 3.
	...	...	...	...	...	...	...
...	§. 17.	17.	17.	12.	Art. XLI. 4.	Art. XLII. 4.	Art. XLIII. 4.
	Art. XVII	...	...	...	...	...	...
...	§. 1.	1.	1.	1.	Art. XLI. 3. Nebſt Art. XXV 2.	Art. XLII. 3. Nebſt Art. XXVI 2.	Art. XLIII. 3.
	...	...	...	...			
...	§. 2.	2.	2.	2.			
	...	...	...				
	§. 3.	3.	3.				

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth. I.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I	Karl V
. . . Art. XLIV. 3.						
. . . Art. XLIV. 3.						

Projekt.	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I.	Leop.	Ferd. IV.
	...	...	...				
	§. 4.	4.	4.				
	...	...	...				
	§. 5.	5.	5.				
	...	...	...				
	§. 6.	6.	6.				
	...	...	...				
	§. 7.	7.	7.				
	...	...	...				
	§. 8.	8.	8.				
	...	...	...				
	§. 9.	9.	9.				
	...	...	...				
	§. 10.	10.	10.				
	...	...	...				
	§. 11.	11.	11.				
	...	...	...				
	§. 12.	12.	12.				
	...	...	...				
	§. 13.	13.	13.				

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.

Projekt.	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I.	Leop.	Ferd. IV.
	...	...	...	...			
...	§. 14.	14.	14.	2.			
	...	...	...	...	...	...	...
	§. 15.	15.	15.	3.	Art. XLI. 7.	Art. XLII. 7.	Art. XLIII. 5.
	...	...	...	...			
...	§. 16.	16.	16.	4.			
	...	...	...	...			
...	§. 17.	17.	17.	5.			
	...	...	...	...			
...	§. 18.	18.	18.	5.			
	...	...	...	...		...	
...	§. 19.	19.	19.	5		Nebſt XVII. 2.	
	Art. XVIII	...	...	...			
...	§. 1.	1.	1.	1.			
	...	...	...	...			
..	§. 2.	2.	2.	1.			

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.

Projekt.	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I.	Leop.	Ferd. IV.
	...	....	....	....	....	....	....
...	§. 3.	3.	3.	2.	Art. XVII. 1. 2.	Art. XVIII 1.	Art. XV. 1.
	...	...	...	...	...	...	...
...	§. 4.	4.	4.	2.	Art. XVII. 3.	Art. XVIII. 2.	Art. XV. 2.
	...	...	...	...	...	...	
...	§. 5.	5.	5.	2.	Art. XVII. 3.	Art. XVIII. 3.	
	...	...	...	...			
...	§. 6.	6.	6.	3.			
	...	...	...	...			
...	§. 7.	7.	7.	3.			
	...	...	...	...	...	...	...
	§. 8.	8.	8.	4.	Art. XVII. 4.	Art. XVIII. 4.	Art. XV. 3.
	...	...	...	...	...	...	
	§. 9.	9.	9.	4.	Art. XVII. 5.	Art. XVIII. 4.	
	...	...	...	...	...	...	
	§. 10.	10.	10.	4.	Art. XVII. 5.	Art. XVIII 4.	

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . . Art. XVII. 1. 2.	. . . Art. XIII.	. . . Art. XV.	. . . Art. XIV.	. . . Art. XV.	. . . Art. XIV.	. . . Art. XV.
. . . Art. XVII. 2.						

Projekt	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I.	Leop.	Ferd IV.
	... §. 11.	... 11.	... 11.	... 4.	... Art. XVII. 5.	... Art. XVIII. 5.	... Nebſt Art. XV. 4.
...	Art. XIX. §. 1.	... 1.	... 1.	... 1.	... Art. XI. 1.	... Art. XI. 1.	... Art. VIII. 1. 2.
...	... §. 2.	... 2.	... 2.	... 1.	... Art. XI. 2. 3.	... Art. XI 2. 3.	... Art. VIII. 3.
...	... §. 3.	... 3.	... 3	... 1.			
...	... §. 4.	... 4.	... 4.	... 2.	... Art. XXV.	... Art. XXVI.	... Art. XXVI.
...	... §. 5.	... 5.	... 5.	... 2.			
...	... §. 6.	... 6.	... 6.	... 3.	... Art. XVII. 6.	... Art. XVIII. 6. Nebſt Art. XXXII 3.	

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . . Nebſt Art. XVII. 3. 4. 5.	. . . Nebſt Art. XIV.	. . . Nebſt Art. XVI.				
. . . Art. VIII. 1.	. . . Art. VII. 1.	. . . Art. VII. 1.	. . . Art. VII. 1.	. . . Art. VIII. 1.	. . . Art. VII. 1.	. . . Art. VIII. 1.
. . . Art. VIII. 2.	. . . Art. VII. 2.	. . . Art. VII. 2.	. . . Art. VII. 2.	. . . Art. VIII. 2.	. . . Art. VII. 2.	. . . Art. VIII. 2.
. . . Art. XXVII	. . . Art. XXIV.	. . . Art. XXV.	. . . Art. XXI.	. . . Art. XXII.	. . . Art. XIX.	. . . Art. XX.

Projekt	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I.	Leop.	Ferd. IV.
	...	...	...	...	...	...	
...	§. 7.	7.	7.	3.	Art. XVII. 6.	Art. XVIII. 6.	
	...	...	...	...			
...	§. 8.	8.	8.	4.			
	Art. XX.	...	...	...			
...	§. 1.	1.	1.	1.			
	...	...	...	...	...	...	...
	§. 2.	2.	2.	1.	Art. XXVII 1.	Art. XXVIII 1.	Art. XXVIII 1.
	...	...	...	...	...	...	...
	§. 3.	3.	3.	1.	Art. XXVII 2.	Art. XXVIII 2.	Art. XXVIII 2.
	...	...	...	...	...	...	...
	§. 4.	4.	4.	1.	Art. XXVII 3.	Art. XXVIII 3.	Art. XXVIII 3.
	...	...	...	...			
	§. 5.	5.	5.	1.			
	...	...	...	...			
	§. 6.	6.	6.	2.			

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
... Art. XXX. 1.	... Art. XXVI. 1.	... Art. XXVII. 1.	... Art. XXIII. 1.	... Art. XXIV. 1.	... Art. XXI. 1.	... Art. XXII. 1.
... Art. XXX. 2.	... Art. XXVI. 2.	... Art. XXVII. 2.	... Art. XXIII. 2.	... Art. XXIV. 2.	... Art. XXI. 2.	... Art. XXII. 2.
... Art. XXX 3.						

Projekt.	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I.	Leop.	Ferd. IV.
	. . .	. . .	. . .	. . .			
	§. 7.	7.	7.	2.			
	. . .	. . .	. . .	. . .			
	§. 8.	8.	8.	2.			
	. . .	. . .	. . .	. . .			
	§. 9.	9.	9.	2.			
	. . .	. . .	. . .	. . .			
	§. 10.	10.	10.	3.			
	. . .	. . .	. . .	. . .			
	§. 11.	11.	11.	3. Nebſt Art. XX. 4.			
	Art. XXI.	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
					Art. XXVI.	Art. XXVII.	Art. XXVII.
. . .	§. 1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . Art. XXVI.	. . . Art. XXVII	. . . Art. XXVII.
. .	§. 2.	2.	2.	1.	1.	1.	1.

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
• • • Art. XXVIII. 1.						
• • • Art. XXVIII. 1.						

Projekt.	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I.	Leop.	Ferd. IV.
	...	...	...	...	...	...	...
...	§. 3.	3.	3.	1.	Art. XXVI. 1.	Art. XXVII 1.	Art. XXVII 1.
	...	...	...	...	...	...	...
...	§. 4.	4.	4.	1.	Art. XXVI. 2.	Art. XXVII 2.	Art. XXVII 2.
	...	...	...	...	...	...	...
...	§. 5	5.	5.	2.	Art. XIV. 1.	Art. XV. 1.	Art. XII. 1.
	...	...	...	...	...	...	...
...	§. 6	6.	6.	2.	Art. XIV. 2.	Art. XV. 2.	Art. XII. 2.
	...	...	...	...	...	...	...
...	§. 7.	7.	7.	2.	Art. XIV. 3.	Art. XV. 3.	Art. XII 3.
	...	...	...	...			
...	§. 8.	8.	8.	3.			
	Art. XXII.	...	...	...			
...	§. 1	1.	1.	1.			
	...	...	...	...			
...	§. 2.	2.	2.	1.			

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . . Art. XXVIII. 1.						
. . . Art. XXVIII. 2.						
. . . Art. XXIX. 1.	. . . Art. XXV. 1.	. . . Art. XXVI. 1.	. . . Art. XXII. 1.	. . . Art. XXIII. 1.	. . . Art. XX. 1.	. . . Art. XXI. 1.
. . . Art. XXIX. 2.	. . . Art. XXV. 2.	. . . Art. XXVI. 2.	. . . Art. XXII. 2.	. . . Art. XXIII. 2.	. . . Art. XX. 2.	. . . Art. XXI. 2.
. . . Art. XXIX. 3.	. . . Art. XXV. 3.	. . . Art. XXVI. 3.	. . . Art. XXII. 3.	. . . Art. XXIII. 3.	. . . Art. XX. 3.	. . . Art. XXI. 3.

Pro=jekt.	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I.	Leop.	Ferd. IV.
. . .	. . . §. 3.	. . . 3.	. . . 3.	. . . 2.	. . . Art. XLIII. 9.	. . . Art. XLIV. 6.	
	. . . §. 4.	. . . 4.	. . . 4.				
. . .	. . . §. 5.	. . . 5.	. . . 5.	. . . 3.	. . . Art. XLIII. 10.	. . . Art. XLIV. 7.	
	. . . §. 6	. . . 6.	. . . 6.	. . . 3.			
	. . . §. 7.	. . . 7.	. . . 7.	. . . 4.	. . . Art. XLIII. 1.	. . . Art. XLIV. 1.	. . . Art. XLIV. 1. 2.
. . .	. . . §. 8.	. . . 8.	. . . 8.	. . . 4.	. . . Art. XLIII. 2. 3.	. . . Art. XLIV. 2.	. . . Art. XLIV. 3. 4.
. . .	. . . §. 9.	. . . 9.	. . . 9.	. . . 5.	. . . Art. XLIII. 4. Nebſt Art. XLIII. 5.	. . . Art. XLIV. 3.	. . . Art. XLIV. 5.

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . . Art. XLVI. 1. 2.						

Projekt.	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I.	Leop.	Ferd. IV.
. . .	. . . §. 10.	. . . 10.	. . . 10.	. . . 6.	. . . Art. XLIV. 1.	. . . Art. XLV. 1.	
. . .	. . . §. 11.	. . . 11.	. . . 11.	. . . 7.	. . . Art. XLIV. 2.	. . . Art. XLV. 2.	
	. . . §. 12.	. . . 12.	. . . 12.	. . . 7.	. . . Art. XLIV. 3.	. . . Art. XLV. 3.	
. . .	. . . §. 13.	. . . 13.	. . . 13.				
. . .	Art. XXIII §. 1.	. . . 1.	. . . 1.	. . . 1.	. . . Art. XXXVI. 4.	. . . Art. XXXVII 5.	. . . Art. XXXVII 3.
. . .	. . . §. 2.	. . . 2.	. . . 2.	. . . 2.	. . . Art. XXXVIII 1.	. . . Art. XXXIX 1.	. . . Art. XL. 1.
. .	. . . §. 3.	. . . 3.	. . . 3.	. . . 3.	. . . Art. XLII.	. . . Art. XLIII.	. . . Art. XLII.

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
... Art. XLVI. 3.						
... Art. XXXIX. 2. 3.	... Art. XXXVII. 3.	... Art. XXXVIII. 2.	... Art XXXI. 2.	... Art. XXXII. 2.	... Nebſt Art. XXVII 1.	... Art. XXX. 2. Nebſt Art. XXIX.
... Art. XLII. 1.	... Art. XXXIX. 1.	... Art. XL. 1.				
... Art. XVI.	... Art. XII.	... Art. XIV.	... Art. XIII.	... Art. XIV.	... Art. XIII.	... Art XIV.

Projekt	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I.	Leop.	Ferd. IV.
...	... §. 4.	... 4.	... 4.	... 4.	... Art. XXXIX 2.	... Art. XL. 2.	... Art. XLI. 2.
...	... §. 5.	... 5.	... 5.	... 4.	... Art. XXXIX 3.	... Art. XL. 3.	... Art. XLI. 3.
...	Art. XXIV §. 1.	... 1.	... 1.	... 1.	... Art. XXXIX 1.	... Art. XL. 1.	... Art. XLI. 1.
...	... §. 2.	... 2.	... 2.	... 1.	... Art. XXXIX 1. Nebſt Art. XL. 2. 3.	... Art. XL. 1. Nebſt Art. XLI. 2.	... Art. XLI. 1.
...	... §. 3.	... 3.	... 3.	... 1.	... Art. XXXIX 1.	... Art. XL. 1.	
	... §. 4.	... 4.	... 4.	... Art. XVI. 6.			
	... §. 5.	... 5.	... 5.	... Art. XVI. 13.			... Art. XLIII. 1. 2.

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . . Art. XV. 1.	. . . Art. XI. 1.	. . . Art. XIII. 1.	. . . Art. XII. 1.	. . . Art. XIII. 1.	. . . Art. XII. 1.	. . . Art. XIII. 1.
. . . Art. XV. 2.	. . . Art. XI. 2.	. . . Art. XIII. 2.	. . . Art. XII. 2.	. . . Art. XIII. 2.	. . . Art. XII. 2.	. . . Art. XIII. 2.
. . . Art. XLIII. 1.	. . . Art. XXXIX 4.	. . . Art. XL. 4.				
. . .	. . .	. . .				
Art. XLIII. 1.	Art. XXXIX 4. 5	Art. XL. 4. 5.				
. . . Art. XLIV. 1.	. . . Art. XL. 1. 2.	. . . Art. XLI. 1. 2.				

Projekt.	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I.	Leop.	Ferd. IV.
	. . . §. 6.	. . . 6.	. . . 6.				
. . .	. . . §. 7.	. . . 7.	. . . 7.	. . . Art. XXIV. 2.	. . . Art. XLI. 1.	. . . Art. XLII. 1.	. . . Art. XLIII. 2.
	. . . §. 8.	. . . 8.	. . . 8.	. . .	. . . Art. XL. 1.	. . . Art. XLI. 1.	
. . .	. . . §. 9.	. . . 9.	. . . 9.	. . . 3.	. . . Art. XXXIX 4.	. . . Art. XL. 4.	
. . .	. . . §. 10.	. . . 10.	. . . 10.	. . . 3.	. . . Art. XL. 5.	. . . Art. XLI. 4.	
. . .	. . . §. 11.	. . . 11.	. . . 11.	. . . 4.	. . . Art. XXXIX 7.	. . . Art. XL. 6.	
. . .	. . . §. 12.	. . . 12.	. . . 12.	. . . 4.			
	. . . §. 13.	. . . 13.	. . . 13.				

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
. . . Art. XLIV. 2.	. . . . Art. XL. 3. 4.	. . . Art. XLI. 3.4.				
. . . Art. XLV.						

Project.	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I.	Leop.	Ferd. IV.
. . .	Art. XXV §. 1.	. . . 1.	. . . 1.	. . . 1.	. . . Art. XXXIX 5.	. . . Art. XL. 5.	. . . Art. XLI. 3.
. . .	. . . §. 2.	. . . 2.	. . . 2.	. . . 1.	. . . Art. XXXIX 6.	. . . Art. XL. 5.	. . . Art. XLI. 3.
. . .	. . . §. 3.	. . . 3.	. . . 3.	. . . 1.			
	. . . §. 4.	. . . 4.	. . . 4.				
. . .	. . . §. 5.	. . . 5.	. . . 5.	. . . 2.	. . . Art. XL. 4.	. . . Art. XLI. 3.	
. . .	. . . §. 6.	. . . 6.	. . . 6.	. . . 3.	. . . Art. XL. 6.	. . . Art. XLI. 5.	
. . .	. . . §. 7.	. . . 7.	. . . 7.	. . . 3.	. . . Art. XL. 7.		
. . .	. . . §. 8.	. . . 8.	. . . 8.	. . . 3.	. . . Art. XL. 8.		

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth. I.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.

	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I.	Leop.	Ferd. IV.
Projekt.	Art. XXVI	. . . Nebſt Art. XXVI.	. . .	. . . Nebſt Art. XXVI.	. . . Nebſt Art. IV.	. . . Nebſt Art. IV.	
	§. 1.	1. 2. 3.		1.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	
	. . .	. . .			. . . Art. IV.	. . . Art. IV.	
	§. 2.	4.		2.	4.	4.	
	Art. XXVII	. . .	. . . Art. XXVI	. . .	. . . Art. VIII.	. . . Art. VIII.	. . . Art. VI.
. . .	§. 1.	1.	1.	1.	1. Nebſt Art. IX.	1. Nebſt Art. IX.	2.
	. . .	. . .	. . . Art. XXVI	. . .	. . . Art. VIII.	. . . Art. VIII.	. . . Art. VI.
. . .	§. 2.	2.	2.	1.	2.	2.	3.
	. . .	. . .	. . . Art. XXVI.	. . .	. . . Art. VIII.	. . . Art. VIII.	. . . Art. VI.
. . .	§. 3.	3.	3.	1.	3.	3.	4.
	. . .	. . .	. . . Art. XXVI.	. . .	. . . Art. VIII.	. . . Art. VIII.	. . . Art. VI.
. . .	§. 4.	4.	4.	1. Nebſt Art. XXVII 2.	4.	4.	5. 6.

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.

Proiekt.	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I.	Leop.	Ferd. IV.
	Art. XXVIII	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
			Art. XXVII		Art. V.	Art. V.	
. . .	§. 1.	1.	1.	1.	3.	3.	
	. . .	. . .	. . . Art. XXVII		. . . Art. V.	. . . Art. V.	
. . .	§. 2.	2.	2.		3.	3.	
	Art. XXIX	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
			Art. XXVIII		Art. XXXIV	Art. XXXV	
. . .	§. 1.	1.	1.	1.	1.	1.	
	. . .	. . .	. . . Art. XXVIII	. . .	. . . Art. XXXIV		
. . .	§. 2.	2.	2.	1.	2.		
	. . .	. . .	. . . Art. XXVIII				
. . .	§. 3.	3.	3.				
	. . .	. . .	. . . Art. XXVIII	. . .	. . . Art. XXXIV	. . . Art. XXXV	
. . .	§. 4.	4.	4.	2.	3. 4. 5.	2. 3. 4.	
	. . .	. . .	. . Art. XXVIII	. . .			
	§. 5.	5.	5.	2.			

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.

Projekt.	Joſ. II.	Franz	Karl VII.	Karl VI.	Joſ. I.	Leop.	Ferd. IV.
	Art. XXX.	...	...	...	...	...	...
			Art. XXIX.		Art. XLVI.	Art. XLVII	Art. XLVIII
...	§. 1.	1.	1.	1.			
	...	...	...	...			
			Art. XXIX				
	§. 2.	2. Nebſt Art. XXX.	2. Nebſt Art. XXIX.	1.			
		3.	3.				
	...	...	...	...	...		
		Nebſt Art. XXX.	Nebſt Art. XXIX.	Nebſt Art. XXX.	Art. XLVII		
	§. 3.	6.	6.	2.			
	...	...	...	...			
			Art. XXIX.				
	§. 4.	4.	4.	2.			
	...	...	...	...			
			Art. XXIX.				
	§. 5.	5.	5.	2.			
	...	...	...	...	...	...	...
			Art. XXIX.		Art. XLVIII Beſchl.	Art. XLVIII Beſchl.	Art. XLIX. Beſchl.
...	§. 6.	7.	7.	3.			
	...	...	...	...	...	...	...
			Art. XXIX.		Art. XLIX.	Art. XLIX.	Art. XLIX.
	§. 7. Beſchl.	8. Beſchl.	8 Beſchl.	4. Beſchl.	Beſchl.	Beſchl.	Beſchl.

Ferd. III.	Ferd. II.	Matth.	Rud. II.	Max. II.	Ferd. I.	Karl V.
... Art. LI.	... Art. XLII.					
				... Art. XXXIII		
... Art. LII.	... Art. XLIII.	... Art. XLII. 1. 2.	... Art. XXXVI	... Art. XXXVI	... Art. XXVIII.	... Art. XXXI.
... Art. LIII. Beſchl.	... Art. XLIV. Beſchl.	... Art. XLII. 3. Beſchl.	... Art. XXXVII Beſchl.	... Art. XXXVII Beſchl.	... Art. XXXI. Beſchl.	... Art. XXXIV Beſchl.

Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Art.						
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
Art.						
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
Art.						
II.	II.	III.	II.	II.	II.	II.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
				oder		
Art.				III. 1.		
II.	II.	III.	II.	II.	II.	II.
2.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.
				oder		
Art.				III. 2.3.		
III.						
1. 2.						
Art.						
III.	XXVI.	XXXI.	XXIX.	XXXIV	XXXV.	XXXVIII
3.	2.	2.	1.	3.		3. 4.
			oder	oder	und	
			XXX.	XXXVI.	XXXVI.	
			2.	1.		
				und		
				XXXV.		
				oder		
				XXXVII		
Art.						
IV.	III.	IV.	III.	III. od. IV	III.	III.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
Art.						
IV.	III.	IV.	III.	III. od. IV	III.	III.
2.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.
Art.						
V.	IV.	V.	IV.	IV. od. V	IV.	V.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
I. 1.	I. 1.	I. 1.	I. 1.	I. 1.	I. 1.	I. 1.
I. 2.	I. 2.	I. 2.	XVI. 1.	XVI. 1.	XVI. 1.	XVI. 1.
II. 1.	II. 1.	II. 1.	II. 3.	II. 3.	II. 3.	II. 3.
II. 2. 3.	II. 2. 3.	II. 2. 3.	II. 4.	II. 4.	II. 4.	II. 4.
XXXVI 3. 4.	XXXVI 3. 4.	XXXV. 3. 4.	III. 12.	III. 15.	III. 15.	III. 15.
III. 1.	III. 1.	III. 1.	I. 2.	I. 2.	I. 2.	I. 2.
III. 2. 3. 4	III. 3. 4.	III. 3. 4.	I. 6.	I. 9.	I. 9.	I. 9.
V. 1.	VI. 1.	VI. 1.	III. 11.	III. 12.	III. 12.	III. 12.

Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Art. V. 2.	IV. 2.	V. 2.	IV. 2.	IV. od. V 2.	IV. 2.	V. 2.
Art. VI.	V.	VI.	V.	V. oder VI.	V.	VI.
Art. VII.	VI.	VII.	VI.	VI. oder VII.	VI.	VII. 1. 2.
Art. VIII. 1.	VII. 1.	VIII. 1.	VII. 1.	VII. oder VIII. 1.	VII. 1.	VIII. 1.
Art. VIII. 2	VII. 2.	VIII. 2.	VII. 2.	VII. oder VIII. 2.	VII. 2.	VIII. 2.
Art. IX. 1.	VIII. 1.	IX. 1.	VIII. 1.	VIII. 1. oder IX. 1.	VIII. 1.	IX. 1.
Art. IX. 2.	VIII. 2.	IX. 2.	VIII. 2.	VIII. 2. oder IX. 2.	VIII. 2.	IX. 2.
Art. IX. 3.	VIII. 3.	IX. 4.	VIII. 4.	IX. 3. oder IX. 5.	VIII. 5.	IX. 5.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
V. 2.	VI. 2.	VI. 2.	III. 11.	III. 13.	III. 13.	III. 13.
VI. 1. 2.	VII. 1. 2.	VII. 1. 2.	XV. 3.	XV. 6.	XV. 6.	XV. 6.
VII. 1.	X. 1.	X. 1.	VI. 1.	VI. 1.	VI. 1.	VI. 1.
VIII. 1.	XI. 1.	XI. 1.	XIX. 1.	XIX. 1.	XIX. 1.	XIX. 1.
VIII. 2.	XI. 3.	XI. 3.	XIX. 1.	XIX. 2.	XIX. 2.	XIX. [illegible].
IX. 1.	XII. 1.	XII. 1.	X. 1.	X. 1.	X. 1.	X. 1.
IX. 2.	XII. 2.	XII. 2.	X. 1.	X. 3.	X. 3.	X. 3.
IX. 5.						

Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Art. X.	IX.	X.	IX.	X.	VIII. 6.	X.
Art. XI. 1. 2.	X. 1. 2.	XI. 1. 2.	X. 1. 2.	XI. 1. 2.	IX 1. 2.	XI. 1. 2.
Art. XI. 3.	X. 3.	XI. 3.	X. 3.	XI. 3.	IX. 3.	XI. 3.
Art. XI. 4.	X. 4.	XI. 4.	X. 4.	XI. 5.	IX. 5.	XI. 5.
Art. XII. 1.	XI. 1.	XII. 1.	XI. 1.	XII. 1.	X. 1.	XIII. 1.
Art. XII. 2.	XI. 2.	XII. 2.	XI. 2.	XII. 2.	X. 2.	XIII. 2.
Art. XII. 3.	XI. 3.	XII. 3.	XI. 3.	XII. 3.	X. 3.	XIII. 3.
Art. XIII. 1.	XII. 1.	XIII. 1.	XII. 1.	XIII. 1.	XI. 1.	XV. 1.
Art. XIII. 2.	XII. 2.	XIII. 2.	XII. 2.	XIII. 2.	XI. 2.	XV. 2.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
X.	XII. 7.	XII. 7.	X. 3.	X. 9.	X. 9.	X. 9.
XI. 1. 2.	XIII. 1.	XIII. 1.	IV. 2.	IV. 2.	IV. 2.	IV. 2.
XI. 3.	XIII. 2.	XIII. 2.		IV. 7.	IV. 7.	IV. 7.
XI. 5.	XIII. 5.	XIII. 4.	IV. 4.	IV. 5.	IV. 5.	IV. 5.
XIV. 1.	XVII. 1.	XVI. 1.	V. 1.	V. 1.	V. 1.	V. 1.
XIV. 2.	XVII. 3.	XVI. 2.	V. 1.	V. 2.	V. 2.	V. 2.
XIV. 3.	XVII. 4.	XVI. 3.	XIII. 1.	XIII. 1.	XIII. 1.	XIII. 1.
XLI. 2.	XL. 2.	XXXIX 2.	XXIII. 4.	XXIII. 4.	XXIII. 4.	XXIII. 4.
XLI. 3.	XL. 3.	XXXIX 3.	XXIII. 4.	XXIII. 5.	XXIII. 5.	XXIII. 5.

Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Art. XIV.	XIII.	XIV.	XIII.	XIV.	XII.	XVI.
Art. XV.	XIV.	XV.	XIV.	XV. 1. 2. oder XV.	XIII. 1.	XVII. 1. 2.
Art. XVI. 1.	XV. 1.	XVI. 1.	XV. 1.	XVI. 1 oder XVII. 1.	XV. 1.	XVIII. 1.
Art. XVI. 2.	XV. 2.	XVI. 2.	XV. 2.	XVI. 2 oder XVII. 2.	XV. 2.	XVIII. 2.
Art. XVI. 3.	XV. 3.	XVI. 3.	XV. 3.	XVI. 3 oder XVII. 3.	XV. 3.	XVIII. 3.
Art. XVII.	XVI.	XVII.	XVI.	XVII. oder XVIII	XVI.	XIX.

Ferd. IV.	Leop. I.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz I.	Joſ. II.
XLII.	XLIII.	XLII.	XXIII. 3.	XXIII. 3.	XXIII. 3.	XXIII. 3.
XV. 1. 2.	XVIII. 1. 2.	XVII. 1. 2.	XVIII. 2.	XVIII. 3.	XVIII. 3.	XVIII 3.
XVI.	XIX.	XVIII	XIV.	XIV.	XIV.	XIV.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
XVI.	XIX.					
2.	2.					
XVI.	XIX.	XVIII.	XIV.	XIV.	XIV	XIV.
3.	3.	3.	1.	3.	3.	3.
XVIII.	XX.	XIX.	VII.	VII.	VII.	
1.	1.	2.		3.	3.	

Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Art. XVIII. 1.	XVII. 1.	XVIII 1.	XVII. 1.	XVIII 1. oder XIX. 1.	XVII. 1.	XX. 1.
Art. XVIII 2.	XVII. 2.	XVIII. 2.	XVII. 2.	XVIII 2. oder XIX. 2.	XVII. 2.	XX. 2.
Art. XIX.	XVIII.	XXI.	XVIII oder XX.	XXIII. oder XXIV.	XXIII.	XXVI
Art. XX.	XIX.	XXII.	XIX. oder XXI.	XXIV oder XXV.	XXIV	XXVII
Art. XXI. 1.	XX. 1.	XXIII. 1.	XX. 1. oder XXII. 1.	XXV. 1. oder XXVI. 1.	XXV. 1.	XXIX 1.
Art. XXI. 2.	XX. 2.	XXIII. 2.	XX. 2 oder XXII. 2.	XXV. 2 oder XXVI. 2.	XXV. 2.	XXIX 2.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. I.
XIX.	XXI.	XX.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
XIX.	XXI.	XX.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.
2.	3.	3.	1.	2.	2.	2.
XXV.	XXV.	XXIV	VIII.	VIII	VIII.	VIII.
[illegible]	1.	1.	10.	24.	24.	24.
XXVI	XXVI.	XXV.	XIX.	XIX.	XIX.	XIX.
			2.	4.	4.	4.
XII.	XV.	XIV.	XXI.	XXI.	XXI.	XXI.
1.	1.	1.	2.	5.	5.	5.
XII.	XV.	XIV.	XXI.	XXI.	XXI.	XXI.
2.	2.	2.	2.	6.	6.	6.

Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Art. XXI.	XX.	XXIII.	XX. 3 oder XXII.	XXV. 3 oder XXVI.	XXV.	XXIX
3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.
Art. XXII.	XXI.	XXIV	XXI. oder XXIII.	XXVI oder XXVII	XXVI.	XXX.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
Art. XXII.	XXI.	XXIV	XXI. oder XXIII	XXVI oder XXVII	XXVI	XXX.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
Art. XXIII.	XXII.	XXV.	XXII. oder XXIV	XXVII. oder XXVIII	XXVII	XXXI.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
Art. XXIII.	XXII.	XXV.	XXII. oder XXIV	XXVII. oder XXVIII	XXVII	XXXI.
2.	2.	2	2.	2.	3.	3.
Art. XXIII.	XXII.	XXV.	XXII. oder XXIV	XXVII. oder XXVIII	XXVII	XXXI.
3.	3.	3.	3.	3.	4.	4.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz I.	Joſ. II.
XII	XV.	XIV.	XXI.	XXI.	XXI.	XXI.
3.	3.	3.	2.	7.	7.	7.
XXVIII	XXVIII	XXVII.	XX.	XX.	XX.	XX.
1.	1.	1.	1.	2.	2.	2.
XXVIII	XXVIII	XXVII	XX.	XX.	XX.	XX.
2.	2.	2.	1.	3.	3.	3.
XXIX.	XXIX.	XXVIII	XI.	XI.	XI.	XI.
1.	1.	1.	6.	16.	16.	16.
XXIX.	XXIX.	XXVIII	XI.	XI.	XI.	XI.
3.	3.	3.	6.	18.	18.	18.
XXIX.	XXIX.	XXVIII	XI.	XI.	XI.	XI.
4.	4.	4.	6.	19.	19.	19.

Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Art. XXIV 1.	XXIII 1.	XXVI 1.	XXIII. 1 oder XXV. 1.	XXVIII. 1 oder XXIX. 1.	XXVIII 1.	XXXII 1.
Art. XXIV 2.	XXIII 2.	XXVI 2.	XXIII. 2 oder XXV. 2.	XXVIII 2 oder XXIX. 2.	XXVIII 2.	XXXII 2.
Art. XXIV 3.	XXIII. 3.	XXVI 3.	XXIII. 3 oder XXV. 3.	XXVIII 3 oder XXIX. 3.	XXVIII 3.	XXXII 3.
Art. XXV.	XXIV	XXVIII	XXV. oder XXVII	XXXI. oder XXXII.	XXXI.	XXXV
Art. XXVI				XXXV. oder XXXVII	XXXVI	
Art. XXVII	XXV.	XXIX.	XXVI oder XXVIII	XXXII. oder XXXIII. 1.	XXXII 1.	XXXVI. 1.
Art. XXVIII 1.	XXVI. 1.	XXXI 1.	XXVIII oder XXX. 1.	XXXIV. oder XXXV. 1.	XXXIV 1.	XXXVIII 1.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
XII	XV.	XIV.	XXI.	XXI.	XXI.	XXI.
3.	3.	3.	2.	7.	7.	7.
XXVIII	XXVIII	XXVII.	XX.	XX.	XX.	XX.
1.	1.	1.	1.	2.	2.	2.
XXVIII	XXVIII	XXVII.	XX.	XX.	XX.	XX.
2.	2.	2.	1.	3.	3.	3.
XXIX.	XXIX.	XXVIII	XI.	XI.	XI.	XI.
1.	1.	1.	6.	16.	16.	16.
XXIX.	XXIX.	XXVIII	XI.	XI.	XI.	XI.
3.	3.	3.	6.	18.	18.	18.
XXIX.	XXIX.	XXVIII	XI.	XI.	XI.	XI.
4.	4.	4.	6.	19.	19.	19.

Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Art. XXIV	XXIII	XXVI	XXIII. 1 oder XXV.	XXVIII.1 oder XXIX.	XXVIII	XXXII
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
Art. XXIV	XXIII	XXVI	XXIII. 2 oder XXV.	XXVIII2 oder XXIX.	XXVIII	XXXII
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
Art. XXIV	XXIII.	XXVI	XXIII.3 oder XXV.	XXVIII3 oder XXIX.	XXVIII	XXXII
3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.
Art. XXV.	XXIV	XXVIII	XXV. oder XXVII	XXXI. oder XXXII.	XXXI.	XXXV
Art. XXVI				XXXV. oder XXXVII	XXXVI	
Art. XXVII	XXV.	XXIX.	XXVI oder XXVIII	XXXII. oder XXXIII.	XXXII	XXXVI.
				1.	1.	1.
Art. XXVIII	XXVI.	XXXI	XXVIII oder XXX.	XXXIV. oder XXXV.	XXXIV	XXXVIII
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
XXX.	XXX.	XXIX.	XI.	XI.	XI.	XI.
1.	1.	1.	4.	10.	10.	10.
XXX.	XXX.	XXIX	XI.	XI.	XI.	XI.
2.	2.	2.	4.	11.	11.	11.
XXX.	XXX.	XXIX	XI.	XI.	XI.	XI.
3.	3.	3.	4.	12.	12.	12.
			III. 13.	III. 19.20.	III. 19.20.	
XXXIV	XXXIII	XXXII	IX.	IX.	IX.	IX.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
XXXVI	XXXVI	XXXV.	II.	II.	II.	II.
1.	1.	1.	2.	2.	2.	2.

Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Art. XXVIII 2. 3.	XXVI 2. 3.	XXXI. 2. 3.	XXIX. oder XXX. 2. 3.	XXXIV 2. 3. 4. oder XXXV. 2 und XXXVI	XXXIV. 2. und XXXV. 1. 3.	XXXVIII 2. 3. 5
Art. XXIX	XXVII. 1.					
Art. XXX. 1.						
Art. XXX. 2.		XXXII. 1.	XXX. 1. oder XXXI. 1.	XXXVI. 1. oder XXXVIII 1.	XXXVII 1.	XXXIX. 1.
Art. XXX. 3.		XXXII 2.	XXX. 2. oder XXXI. 2.	XXXVI. 3. oder XXXVIII 3.	XXXVII 3.	XXXIX. 3.
Art. XXX. 4.	XXVII. 2.	XXXII. 3.	XXX. 3. oder XXXI. 3.	XXXVI. 2. oder XXXVIII 2.	XXXVII. 2.	XXXIX. 2.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
XXXVI. 2. 3. 5	XXXVI. 2. 3. 5.	XXXV. 2. 3. 5.	III. 12.	III. 14.	III. 14.	III. 14.
XXXVII	XXXVII	XXXVI	III.	III.	III.	III.
1.	1.	1.	8.	8.	8.	8.
XXXVII	XXXVII	XXXVI	XXIII	XXIII	XXIII	XXIII
3.	4.	4.	1.	1.	1.	1.
XXXVII. 2.						

Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Art. XXX.	XXVII.	XXXII.	XXX. 4. oder XXXI.	XXXVI. 4. oder XXXVIII	XXXVII.	XXXIX.
5.	3.	4.	4.	4.	4.	4.
Art. XXXI.	XXVIII	XXXVI	XXXIV oder XXXVI	XLII. oder XLII. 1, 2.	XLIII.	LII.
Art. XXXII.	XXIX.	XXXIV	XXXII. 1. oder XXXIII	XXXVII. 1. oder XXXIX.	XXXVIII	XL.
	1.	1.		1.	1.	1.
Art. XXXIII	XXX.	XXXV.	XXXIII oder XXXV.	XXXVIII oder XXXIX. 4. 5.	XXXVIII 4. 5.	XLI.
Art. XXXIV	XXXI.	XXXVI	XXXV. oder XXXVII	XLII. 3. oder XLIII.	XLIV.	LIII.
Beſchluß	Beſchluß	Beſchluß	Beſchluß	Beſchluß.	Beſchluß.	Beſchluß

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
XXXVII						
4.						
XLIX. oder Beſchluß.	XLVIII. oder Beſchluß.	XLVIII oder Beſchluß.	XXX. 3.	XXIX 7.	XXX. 7.	XXX. 6.
XXXVIII	XXXVIII	XXXVII	XVI.	XVI.	XVI.	XVI.
1.	1.	1.	5.	9.	9.	9.
XXXIX.	XXXVIII	XXXVII	XVI.	XVI.	XVI.	XVI.
	3. 4.	3. 4.	7.	11.	11.	11.
XLIX. oder L. Beſchl.	XLVIII. oder XLIX. Beſchl.	XLVIII. oder XLIX. Beſchl.	XXX. 4. Beſchl.	XXIX. 8. Beſchl.	XXX. 8. Beſchl.	XXX. 7. Beſchl.

	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.	In der erſten u. zwoten Kapitulation.					
	Art.					
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
	Art.					
II.	II.	III.	II.	II. 1. oder III.	II.	II.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
II.	II.	III.	II.	II. 2. 3. oder III.	II.	II.
2.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.
	Art.					
IV.	III.	IV.	III.	III. oder IV.	III.	III.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
				III. oder IV.		
2.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3	2. 3.	2. 3.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
			XVI.	XVI.	XVI.	XVI.
2.	2.	2.	1.	1.	1.	1.
II.	II.	II.	II.	II.	II.	II.
1.	1.	1.	3.	3.	3.	3.
II.	II.	II.	II.	II.	II.	II.
2. 3.	2. 3.	2. 3.	4.	4.	4.	4.
III.	III.	III.	I.	I.	I.	I.
1.	1.	1.	2.	2.	2.	2.
			I.	I.	I.	I.
2. 3. 4.	3. 4.	3. 4.	6.	9.	9.	9.

	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.						
V.	Art. IV.	V.	IV.	IV. oder V.	IV.	V.
1.	1.	1.	1.	1. IV. oder V.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
VI.	Art. V.	VI.	V.	V. oder VI.	V.	VI.
VII.	Art. VI.	VII.	VI.	VI. oder VII.	VI.	VII.
						1. 2.
VIII.	Art. VII.	VIII.	VII.	VII. oder VIII.	VII.	VIII.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
				VII. oder VIII.		
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
V.	VI.	VI.	III.	III.	III.	III.
1.	1.	1.	11.	12.	12.	12.
2.	2.	2.	11.	13.	13.	13.
VI.	VII.	VII.	XV.	XV.	XV.	XV.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	3.	6.	6.	6.
VII.	X.	X.	VI.	VI.	VI.	VI.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
VIII.	XI.	XI.	XIX.	XIX.	XIX.	XIX.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	3.	3.	1.	2.	2.	2.

	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.						
IX.	Art. VIII.	IX.	VIII.	VIII. 1. oder IX.	VIII.	IX.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	VIII. 2. oder IX. 2.	2.	2.
3.	3.	4.	4.	IX. 3. oder IX. 5.	5.	5.
X.	Art. IX.	X.	IX.	X.	VIII. 6.	X.
XI.	Art. X.	XI.	X.	XI.	IX.	XI.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.
3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.
4.	4.	4.	4.	5.	5.	5.
XII.	Art. XI.	XII.	XI.	XII.	X.	XIII.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2	2.	2.	2.	2.
[illegible]	3.	3.	3.	3.	3.	3.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
IX.	XII.	XII.	X.	X.	X.	X.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	1.	3.	3.	3.
5.						
X.	XII. 7.	XII. 7.	X. 3.	X. 9.	X. 9.	X. 9.
XI. 1. 2. 3. 5.	XIII. 1. 2. 5.	XIII. 1. 2. 4.	IV. 2. 4.	IV. 2. 7. 5.	IV. 2. 7. 5.	IV. 2. 7. 5.
XIV. 1. 2. 3.	XVII. 1. 3. 4.	XVI. 1. 2. 3.	V. 1. 1. XIII. 1.	V. 1. 2. XIII. 1.	V. 1. 2. XIII. 1.	V. 1. 2. XIII. 1.

	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.						
	Art.					
XIII.	XII.	XIII.	XII.	XIII.	XI.	XV.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
	Art.					
XIV.	XIII.	XIV.	XIII.	XIV.	XII.	XVI.
	Art.					
XV.	XIV.	XV.	XIV.	XV.	XIII.	XVII.
				1. 2.	1.	1. 2.
				oder		
				XV.		
	Art.					
XVI.	XV.	XVI.	XV.	XVI.	XV.	XVIII.
				1.		
				oder		
				XVII.		
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.
	4.	4.	4.	4.	4.	4.
	Art.					
XVII.	XVI.	XVII.	XVI.	XVII.	XVI.	XIX.
				oder		
				XVIII.		
	Art.					
XVIII.	XVII.	XVIII.	XVII.	XVIII.	XVII.	XX.
				1.		
				oder		
				XIX.		
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
XLI.	XL.	XXXIX	XXIII.	XXIII.	XXIII.	XXIII.
2.	2.	2.	4.	4.	4.	4.
3.	3.	3.	4.	5.	5.	5.
XLII.	XLIII.	XLII.	XXIII.	XXIII.	XXIII.	XXIII.
			3.	3.	3.	3.
XV.	XVIII.	XVII.	XVIII.	XVIII.	XVIII.	XVIII.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	2.	3.	3.	3.
XVI	XIX.	XVIII.	XIV.	XIV.	XIV.	XIV.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.					
3.	3.	3.	1.	3.	3.	3.
4.	4.	4.	1.	3.	3.	3.
XVIIII.	XX.	XIX.	VII.	VII.	VII.	
1.	1.	2.		3.	3.	
XIX.	XXI.	XX.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	3.	3.	1.	2.	2.	2.

	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.						
XIX.	Art. XVIII.	XXI.	XVIII. oder XX.	XXIII. oder XXIV.	XXIII.	XXVI.
XX.	Art. XIX.	XXII.	XIX. oder XXI.	XXIV. oder XXV.	XXIV.	XXVII.
XXI.	Art. XX.	XXIII.	XX. 1. oder XXII.	XXV. 1. oder XXVI.	XXV.	XXIX.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	XX. 3. oder XXII. 3.	XXV. 3. oder XXVI. 3.	3.	3.
XXII.	XXI.	Art. XXIV.	XXI. oder XXIII.	XXVI. oder XXVII.	XXVI.	XXX.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
XXV.	XXV.	XXIV.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.
	1.	1.	10.	24.	24.	24.
XXVI	XXVI.	XXV.	XIX.	XIX.	XIX.	XIX.
			2.	4.	4.	4.
XII.	XV.	XIV.	XXI.	XXI.	XXI.	XXI.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	2. 2.	5. 6.	5. 6.	5. 6.
3.	3.	3.	2.	7.	7.	7.
XXVIII	XXVIII.	XXVII	XX.	XX.	XX.	XX.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 1.	2. 3.	2. 3.	2. 3.

	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.	Art.					
XXIII.	XXII.	XXV.	XXII. oder XXIV.	XXVII. oder XXVIII.	XXVII	XXXI.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	3.	3.
3.	3.	3.	3.	3.	4.	4.
	Art.					
XXIV.	XXIII.	XXVI.	XXIII. 1. oder XXV.	XXVIII 1. oder XXIX.	XXVIII	XXXII
1.	1.	1.	1. XXIII. 2. oder XXV.	1. XXVIII. 2. oder XXIX.	1.	1.
2.	2.	2.	2. XXIII. 3. oder XXV.	2. XXVIII. 3. oder XXIX.	2.	2.
3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.
	Art.					
XXV.	XXIV.	XXVIII.	XXV. oder XXVII	XXXI. oder XXXII.	XXXI.	XXXV
	Art.					
XXVII	XXV.	XXIX.	XXVI. oder XXVIII.	XXXII. oder XXXIII.	XXXII	XXXVI
				1.	1.	1.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz I.	Joſ. II.
XXIX.	XXIX	XXVIII	XI.	XI.	XI.	XI.
1.	1.	1.	6.	16.	16.	16.
3.	3.	3.	6.	18.	18.	18.
4.	4.	4.	6.	19.	19.	19.
XXX.	XXX.	XXIX.	XI.	XI.	XI.	XI.
1.	1.	1.	4.	10.	10.	10.
2.	2.	2.	4.	11.	11.	11.
3.	3.	3.	4.	12.	12.	12.
XXXIV	XXXIII	XXXII	IX.	IX.	IX.	IX.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.

	Ferd. I.		Max II	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.							
XXVIII	Art. XXVI.		XXXI.	XXVIII oder XXX.	XXXIV oder XXXV.	XXXIV	XXXVIII
1.	1.		1.	1. XXIX. oder XXX.	1. XXXIV 2. 3. oder XXXV.	1. XXXIV 2. und XXXV.	1.
2. 3.	2. 3.		2. 3.	2. 3.	2. und XXXVI	1. 3.	2. 3. 5.
	In der erſten Kapit.	In der zwoten Kapit.					
XXIX.		Art. XXVII 1.					
XXX.	Art. XXVII		XXXII	XXX. 1. oder XXXI.	XXXVI 1 oder XXXVIII	XXXVII	XXXIX.
2.	1.		1.	1.	1.	1.	1.
3.	Art. XXVII 2.		2.	2.	3.	3.	3.
4.	Art. XXVII 3.	Art. XXVII 2.	3.	3.	2.	2.	2.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
XXXVI	XXXVI	XXXV	II.	II.	II.	II.
1.	1.	1.	2.	2.	2.	2.
			III.	III.	III.	III.
2. 3. 5.	2. 3. 5.	2. 3. 5.	12.	14.	14.	14.
XXXVII	XXXVII	XXXVI	III.	III.	III.	III.
1.	1.	1.	8.	8.	8.	8.
			XXIII.	XXIII	XXIII	XXIII.
3.	4.	4.	1.	1.	1.	1.
2.						

	Ferd. I.		Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.	In der erſten Kapitul.	In der zwoten Kapitul.					
XXX.	Art. XXVII.	Art. XXVII.	XXXII.	XXX. oder XXXI.	XXXVI. oder XXXVIII	XXXVII.	XXXIX
5.	4. Art. XXVIII	3.	4.	4.	4.	4.	4.
XXXI.	Art. XXIX.	Art. XXVIII	XXXVI	XXXIV oder XXXVI	XLII. oder XLII. 1. 2.	XLIII.	LII.
XXXII	Art. XXX. 1.	Art. XXIX. 1.	XXXIV 1.	XXXII. 1. oder XXXIII	XXXVII. 1. oder XXXIX. 1.	XXXVIII 1.	XL. 1.
	Art. XXX. 2. 3.	Art. XXIX. 2. 3.	XXXIV. 2. 3.	XXXII. 2. 3. oder XXXIV 2.	XXXVII 2. 3. oder XXXIX. 2. 3.	XXXVIII 2. 3.	XL. 2. 3.
XXXIII	Art. XXXI.	Art. XXX.	XXXV.	XXXIII oder XXXV.	XXXVIII oder XXXIX.	XXXVIII 4. 5.	XLI.
XXXIV	Art. XXXII.	Art. XXXI.	XXXVII	XXXV. oder XXXVII	XLII. oder XLIII.	XLIV	LIII.
Beſchl.	Beſchl.	Beſchl.	Beſchl.	Beſchl.	Beſchl.	Beſchl.	Beſchl.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
XXXVII.						
4.						
XLIX. Beſchl.	XLVIII. Beſchl.	XLVIII Beſchl.	XXX. 3.	XXIX 7.	XXX. 7.	XXX. 6.
XXXVIII 1.	XXXVIII 1.	XXXVII 1.	XVI. 5.	XVI. 9.	XVI. 9.	XVI. 9.
2. 3.	2. 3.	2. 3.	7.	10.	10.	10.
XXXIX.	XXXVIII	XXXVII	XVI.	XVI.	XVI.	XVI.
	4.	4.	7.	11.	11.	11
XLIX. oder L. Beſchluß	XLVIII. oder XLIX. Beſchluß	XLVIII oder XLIX. Beſchluß	XXX. 4. Beſchl.	XXIX. 8. Beſchl.	XXX. 8. Beſchl.	XXX. 7. Beſchl.

		Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.					
		Art.	Art.			
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
		Art. II.	Art. I.	I.	I.	I.
			3.	3. oder II.	3.	3.
II.	II.	Art. III.	Art. II.	II. o. III	II.	II.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.
IV.	III.	Art. IV.	Art. III.	III. oder IV.	III.	III.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.
V.	IV.	Art. V.	Art. IV.	IV. oder V.	IV.	V.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
VI.	V.	Art. VI.	Art. V.	V. oder VI.	V.	VI.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
			XVI.	XVI.	XVI.	XVI.
2.	2.	2.	1.	1.	1.	1.
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
3.	3.	3.	7.	10.	10.	10.
II.	II.	II.	II.	II.	II.	II.
1.	1.	1.	3.	3.	3.	3.
2. 3.	2. 3.	2. 3.	4.	4.	4.	4.
III.	III.	III.	I.	I.	I.	I.
1.	1.	1.	2.	2.	2.	2.
2. 3. 4.	3. 4.	3. 4.	6.	9.	9.	9.
V.	VI.	VI.	III.	III.	III.	III.
1.	1.	1.	11.	12.	12.	12.
2.	2.	2.	11.	13.	13.	13
VI.	VII.	VII.	XV.	XV.	XV.	XV.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	3.	6.	6.	6.

		Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.					
VII.	VI.	Art. VII.	Art. VI.	VI. oder VII.	VI.	VII.
						1. 2.
VIII.	VII.	Art. VIII.	Art. VII.	VII. oder VIII.	VII.	VIII.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.
IX.	VIII.	Art. IX.	Art. VIII.	VIII. oder IX.	VIII.	IX.
1.	1.	1.	1.	1. VIII. oder IX.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2. IX. 2. oder IX.	2.	2.
		3.	3.	4. IX. 3. oder IX.	4.	4.
3.	3.	4.	4.	5.	5.	5.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
VII.	X.	X.	VI.	VI.	VI.	VI.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
VIII.	XI.	XI.	XIX.	XIX.	XIX.	XIX.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	1.	2.	2.	2.
IX.	XII.	XII.	X.	X.	X.	X.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	1.	3.	3.	3.
4.	5.	5.	2.	7.	7.	7.
5.						

		Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.					
X.	IX.	Art. X.	Art. IX.	X.	VIII. 6.	X.
XI. 1. 2. 3. 4.	X. 1 2. 3. 4.	Art. XI. 1. 2. 3. 4.	Art. X. 1. 2. 3. 4.	XI. 1. 2. 3. 5.	IX. 1. 2. 3. 5.	XI. 1. 2. 3. 5.
XII. 1. 2. 3.	XI. 1. 2. 3.	Art. XII. 1. 2. 3.	Art. XI. 1. 2. 3.	XII. 1. 2. 3.	X. 1. 2. 3.	XIII. 1. 2. 3.
XIII. 1. 2.	XII. 1. 2.	Art. XIII. 1. 2.	Art. XII. 1. 2.	XIII. 1. 2.	XI. 1. 2.	XV. 1. 2.
XIV.	XIII.	Art. XIV.	Art. XIII.	XIV.	XII.	XVI.
XV.	XIV.	Art. XV.	Art. XIV.	XV. 1. 2. oder XV.	XIII.	XVII. 1. 2.
XVI.	XV.	Art. XVI.	Art. XV.	XVI. oder XVII.	XV.	XVIII.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
X.	XII.	XII.	X.	X.	X.	X.
	7.	7.	3.	9.	9.	9.
XI.	XIII.	XIII.	IV.	IV.	IV.	IV.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.		7.	7.	7.
5.	6.	5.	4.	5.	5.	5.
XIV.	XVII.	XVI.	V.	V.	V.	V.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	3.	2.	1.	2.	2.	2.
3.	4.	3.	XIII.	XIII.	XIII.	XIII.
			1.	1.	1.	1.
XLI.	XL.	XXXIX	XXIII.	XXIII.	XXIII.	XXIII.
4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.
5.	5.	5.	4.	5.	5.	5.
XLII.	XLIII.	XLII.	XXIII.	XXIII.	XXIII.	XXIII.
			3.	3.	3.	3.
XV.	XVIII.	XVII.	XVIII.	XVIII.	XVIII.	XVIII
1. 2.	1. 2.	1. 2.	2.	3.	3.	3.
XVI.	XIX.	XVIII	XIV.	XIV.	XIV.	XIV.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.

		Max. II.	Rud. II.	Matth	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.					
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
3.	3. 4.	3. 4.	3. 4.	3. 4.	3. 4.	3. 4.
		Art.	Art..			
XVII.	XVI.	XVII.	XVI.	XVII.	XVI.	XIX.
				oder XVIII		
		Art.	Art.			
XVIII.	XVII.	XVIII	XVII.	XVIII	XVII.	XX.
				I. oder XIX.		
I.	I.	1.	1.	1.	I.	I.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
		Art.	Art.			
		XIX.	XVII.	XX.	XX.	XXIII
			3. oder XVIII	oder XXI.		
		Art.	Art.			
		XX.	XVII.	XXI.	XXI.	XXIV.
			4. oder XIX.	oder XXII.		
		I.	1.	1.	1.	1.
			XVII. 5.			
		2.	oder XIX. 2.	2.	2.	2.
			XVII. 6. oder			
		3.	XIX. 3.	3.	3.	3.

Ferd. IV.	Leop. I.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
2.	2.					
3. 4.	3. 4.	3. 4.	1.	3.	3.	3.
XVIII.	XX.	XIX.	VII.	VII.	VII.	
1.	1.	2.		3.	3.	
XIX.	XXI.	XX.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	3.	3.	1.	2.	2.	2.
XXI.	XXIII	XXII.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.
5.	5.	5.	2.	4.	4.	4.
XXIII.	XXI.	XX.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.
1.	13.	13.	4.	8.	8.	8.
2.	14.	14.	4.	9.	9.	9.
3.	15.	15	4.	10.	10.	10.

		Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.					
XIX.	XVIII.	Art. XXI.	Art. XVIII. oder XX.	XXIII. oder XXIV.	XXIII.	XXVI.
XX.	XIX.	Art. XXII.	Art. XIX. oder XXI.	XXIV. oder XXV.	XXIV.	XXVII
XXI.	XX.	Art. XXIII.	Art. XX. oder XXII.	XXV. oder XXVI	XXV.	XXIX
1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.
XXII.	XXI.	Art. XXIV	Art. XXI. oder XXIII.	XXVI. 1. oder XXVII	XXVI.	XXX.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.
XXIII.	XXII.	Art. XXV.	Art. XXII. oder XXIV	XXVII oder XXVIII	XXVII	XXXI
1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 3. 4.	1. 3. 4.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
XXV.	XXV.	XXIV	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.
	1.	1.	10.	24.	24.	24.
XXVI.	XXVI	XXV.	XIX.	XIX.	XIX.	XIX.
			2.	4.	4.	4.
XII.	XV.	XIV.	XXI.	XXI.	XXI.	XXI.
1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	2. 2. 2.	5. 6. 7.	5. 6. 7.	5. 6. 7.
XXVIII	XXVIII	XXVII	XX.	XX.	XX.	XX.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 1.	2. 3.	2. 3.	2. 3.
XXIX.	XXIX	XXVIII	XI.	XI.	XI.	XI.
1. 3. 4.	1. 3. 4.	1. 3. 4.	6. 6. 6.	16. 18. 19.	16. 18. 19.	16. 18. 19.

		Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.					
XXIV	XXIII	Art. XXVI.	Art. XXIII. oder XXV.	XXVIII oder XXIX.	XXVIII.	XXXII.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.
		Art. XXVII	Art. XXIV oder XXVI.	XXX. oder XXXI.	XXX.	XXXIV
		1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.
XXV.	XXIV	Art. XXVIII	Art. XXV. oder XXVII	XXXI. oder XXXII	XXXI	XXXV.
XXVII	XXV.	Art. XXIX	Art. XXVI oder XXVIII	XXXII. oder XXXIII	XXXII.	XXXVI
				1.	1.	1.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
XXX.	XXX.	XXIX.	XI.	XI.	XI.	XI.
1.	1.	1.	4.	10.	10.	10.
2.	2.	2.	4.	11.	11.	11.
3.	3.	3.	4.	12.	12.	12.
XXXII	XXXII	XXXI.	XI.	XI.	XI.	XI.
1.	1.	1.	5.	13.	13.	13.
2.	2.	2.	5.	14.	14.	14.
3.	3.	3.	5.	15.	15.	15.
XXXIV	XXXIII	XXXII.	IX.	IX.	IX.	IX.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.

		Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.					
		Art. XXX.	Art. XXVII oder XXIX.	XXXIII oder XXXIV	XXXIII	XXXVII
				1.	1.	1.
XXVIII	XXVI	Art. XXXI	Art. XXVIII oder XXX.	XXXIV oder XXXV.	XXXIV	XXXVIII
1.	1.	1.	1. XXIX. oder XXX.	1. XXXIV 2. 3. 4. oder XXXV.	1. XXXIV 2. und XXXV.	1.
2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3. und XXXVI	1. 3.	2. 3. 5.
XXX.		Art. XXXII	Art. XXX. oder XXXI.	XXXVI oder XXXVIII	XXXVII	XXXIX.
2. 3.		1. 2.	1. 2.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.
	XXVII					
4.	2.	3.	3.	2.	2.	2.
	3.	4.	4.	4.	4.	4.
5.	4.	5.	5.	5.	5.	5.
		Art. XXXIII	Art. XXXI. oder XXXII.			XLIX.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
XXXV.	XXXIV.	XXXIII	IX.	IX.	IX.	IX.
1.	1.	1.	2.	6.	6.	6.
XXXVI	XXXVI.	XXXV.	II.	II.	II.	II.
1.	1.	1.	2.	2.	2.	2.
2. 3. 5.	2. 3. 5.	2. 3. 5.	III. 12.	III. 14.	III. 14.	III. 14.
XXXVII	XXXVII	XXXVI	III.	III.	III.	III.
1. 2.	1.	1.	1. XXIII	8. XXIII.	8. XXIII.	8. XXIII.
3.	4.	3.	1.	1.	1.	1.
2.						
4.	2.		III. 8.	III. 8.	III. 8.	
5.						
XLVII		XLVII 1.				XXX3

Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
XXXII.	XXIX.	Art. XXXIV	Art. XXXII. oder XXXIII	XXXVII oder XXXIX.	XXXVIII	XL.
	1.	1.	1. XXXII. oder XXXIV	1. XXXVII oder XXXIX.	1.	1.
	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.
XXXIII	XXX.	Art. XXXV.	Art. XXXIII oder XXXV.	XXXVIII oder XXXIX.	XXXVII	XLI.
				4. 5.	4. 5.	
XXXI.	XXVIII	Art. XXXVI	Art. XXXIV oder XXXVI	XLII. oder XLII. 1. 2.	XLIII.	LII.
XXXIV	XXXI.	Art. XXXVII	Art. XXXV. oder XXXVII	XLII. 3. oder XLIII.	XLIV.	LIII.
Beſchl.	Beſchl.	Beſchl.	Beſchl.	Beſchl.	Beſchl.	Beſchl.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
XXXVIII	XXXVIII	XXXVII	XVI.	XVI.	XVI.	XVI.
1.	1.	1.	5.	9.	9.	9.
2. 3.	2. 3.	2. 3.	7.	10.	10.	10.
XXXIX.	XXXVIII	XXXVII	XVI.	XVI.	XVI.	XVI.
	4.	4.	7.	11.	11.	11.
XLIX. Beſchl.	XLVIII. Beſchl.	XLVIII. Beſchl.	XXX.	XXIX	XXX.	XXX.
			3.	7.	7.	6.
XLIX.	XLVIII.	XLVIII.	XXX.	XXIX	XXX.	XXX.
			4.	7.	7.	8.
oder L. Beſchl.	oder XLIX. Beſchl.	oder XLIX. Beſchl.	Beſchl.	Beſchl.	Beſchl.	Beſchl.

				Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. I.			
I.	I.	I.	I.	Art. I.	Art. I.	I.
1. 2.	1. 2.	1. 2. II.	1. 2. 3.	1. 2. I. 3. oder II.	1. 2. 3.	1. 2. 3.
II.	II.	III.	II.	Art. II. oder III.	Art. II.	II.
1. 2.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3
IV.	III.	IV.	III.	Art. III. oder IV.	Art. III.	III.
1. 2.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.
V.	IV.	V.	IV.	Art. IV. oder V.	Art. IV.	V.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. XVI. 1	1. XVI. 1	1. XVI. 1	1. XVI. 1
3.	3.	3.	I. 7.	I. 10.	I. 10.	I. 10.
II.	II.	II.	II.	II.	II.	II.
1. 2. 4.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	3. 4.	3. 4.	3. 4.	3. 4.
III.	III.	III.	I.	I.	I.	I.
1. 2. 3. 4.	1. 3. 4.	1. 3. 4.	2. 6.	2. 9.	2. 9.	2. 9.
V.	VI.	VI.	III.	III.	III.	III.
1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	11. 11. 6.	12. 13. 6.	12. 13. 6.	12. 13. 6.

				Matth. I.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max II.	Rud. II.			
VI.	V.	VI.	V.	Art. V. oder VI.	Art. V.	VI.
VII.	VI.	VII.	VI.	Art. VI. oder VII.	VI.	VII.
						1. 2.
VIII.	VII.	VIII.	VII.	Art. VII. oder VIII.	Art. VII.	VIII.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.
IX.	VIII.	IX.	VIII.	Art. VIII. oder IX.	Art. VIII.	IX.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.
				IX. 1.od.3.	3.	3.
		3.	3.	IX. 2.od.4.	4.	4.
3.	3.	4.	4.	IX. 3.od.5.	5.	5.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
VI.	VII.	VII.	XV.	XV.	XV.	XV.
1.2.	1.2.	1.2.	3.	6.	6.	6.
VII.	X.	X.	VI.	VI.	VI.	VI.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
VIII.	XI.	XI.	XIX.	XIX.	XIX.	XIX.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 1.	1. 2.	1. 2.	1. 2.
IX.	XII.	XII.	X.	X.	X.	X.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 1.	1. 3.	1. 3.	1. 3.
3.	4.	4.	2.	6.	6.	6.
4.	5.	5.	2.	7.	7.	7.
5.						

				Matth. I.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.			
X.	IX.	X.	IX.	Art. X.	Art. VIII. 6	X.
XI. 1. 2. 3. 4.	X. 1. 2. 3. 4.	XI. 1. 2. 3. 4	X. 1. 2. 3. 4.	Art. XI. 1. 2. 3. 4. 5.	Art. IX. 1. 2. 3. 4. 5.	XI. 1. 2. 3. 4. 5.
XII. 1. 2. 3.	XI. 1. 2. 3.	XII. 1. 2. 3.	XI. 1. 2. 3.	Art. XII. 1. 2. 3. 4.	Art. X. 1. 2. 3. 4.	XIII. 1. 2. 3. 4.
XIII. 1. 2.	XII. 1. 2.	XIII. 1. 2.	XII. 1. 2.	Art. XIII. 1. 2.	Art. XI. 1. 2.	XV. 1. 2.
XIV.	XIII.	XIV.	XIII.	Art. XIV.	Art. XII.	XVI.
XV.	XIV.	XV.	XIV.	Art. XV. 1. 2. od XV.	Art. XIII.	XVII. 1. 2.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
X.	XII.	XII.	X.	X.	X.	X.
	7.	7.	3.	9.	9.	9.
XI.	XIII.	XIII.	IV.	IV.	IV.	IV.
1. 2.	1. 2	1. 2	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.		7.	7.	7.
4.	5.	4.		7.	7.	7.
5.	6.	5.	4.	5.	5.	5.
XIV.	XVII.	XVI.	V.	V.	V.	V.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	3.	2.	1.	2.	2.	2.
			XIII.	XIII.	XIII.	XIII.
3.	4.	3.	1.	1.	1.	1.
			V.	V.	V.	V.
4.	5.	4.	2.	5.	5.	5.
XLI.	XL.	XXXIX	XXIII.	XXIII.	XXIII.	XXIII.
4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.
5.	5.	5.	4.	5.	5.	5.
XLII.	XLIII.	XLII.	XXIII.	XXIII.	XXIII.	XXIII.
			3.	3.	3.	3.
XV.	XVIII.	XVII.	XVIII.	XVIII.	XVIII.	XVIII.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	2.	3.	3.	3.

				Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.			
				Art. XV. 3. oder XVI.	Art. XIV.	XVII.
						4.
XVI.	XV.	XVI.	XV.	Art. XVI. oder XVII.	Art. XV.	XVIII.
1. 2. 3.	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. 4.
XVII.	XVI.	XVII.	XVI.	Art. XVII. oder XVIII.	Art. XVI.	XIX.
XVIII.	XVII.	XVIII.	XVII.	Art. XVIII. oder XIX.	Art. XVII.	XX.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.
					Art. XVIII. 1. 2. 3.	XXI. 1. 2. 3.
				Art. XIX. oder XX.	Art. XIX.	XXII.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
XV.	XVIII.	XVII.	XVIII.	XVIII.	XVIII	XVIII.
5.	8.	8.	4.	11.	11.	11.
XVI.	XIX.	XVIII.	XIV.	XIV.	XIV.	XIV.
1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. 4.	1. 3. 4.	1. 1.	1. 3.	1. 3.	1. 3.
XVIII.	XX.	XIX.	VII.	VII.	VII.	
1.	1.	2.		3.	3.	
XIX.	XXI.	XX.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.
1. 2.	1. 3.	1. 3.	1. 1.	1. 2.	1. 2,	1. 2.
XXI. 1. 2. 3.	XXIII. 1. 2. 3.	XXII. 1. 2. 3.	VIII. 11. 11.	VIII. 26. 27.	VIII. 26. 7.	VIII. 26. 27.
XXII.	XXIII.	XXII.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.
	6.	6.	3. und 5.	6. und 12	6. und 12	6. und 12

Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth. I.	Ferd. II.	Ferd. III.
		XIX.	XVII.	Art. XX.	Art. XX.	XXIII.
			3. oder XVIII.	oder XXI.		
		XX.	XVIII.	Art. XXI.	Art. XXI.	XXIV.
			4. XIX.	XXII.		
		1.	1.	1.	1.	1.
			XVII 5			
		2.	XIX 2.	2.	2.	2.
			XVII 6			
		3.	XIX. 3	3.	3.	3.
				Art. XXII. oder XXIII.	Art. XXII.	XXV.
XIX.	XVIII.	XXI.	XVIII. oder XX.	Art. XXIII. oder XXIV.	Art. XXIII.	XXVI.
XX.	XIX.	XXII.	XIX. oder XXI.	Art. XXIV. oder XXV.	Art. XXIV.	XXVII
XXI.	XX.	XXIII.	XX. oder XXII.	Art. XXV. oder XXVI.	Art. XXV.	XXIX.
1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
XXI.	XXIII.	XXII.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.
5.	5.	5.	2.	4.	4.	4.
XXIII.	XXI.	XX.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.
1.	13.	13.	4.	8.	8.	8.
2.	14.	14.	4.	9.	9.	9.
3.	15.	15.	4.	10.	10.	10.
XXIV.	XXIV.	XXIII.				
XXV.	XXV.	XXIV.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.
	1.	1.	10.	24.	24.	24.
XXVI	XXVI.	XXV.	XIX.	XIX.	XIX.	XIX.
			2.	4.	4.	4.
XII.	XV.	XIV.	XXI.	XXI.	XXI.	XXI.
1.	1.	1.	2.	5.	5.	5.
2.	2.	2.	2.	6.	6.	6.
3.	3.	3.	2.	7.	7.	7.

				Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.			
XXII.	XXI.	XXIV.	XXI. oder XXIII.	Art. XXVI. oder XXVII	Art. XXVI.	XXX.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.
XXIII.	XXII.	XXV.	XXII. oder XXIV.	Art. XXVII. oder XXVIII.	Art. XXVII	XXXI.
1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. 4.
XXIV.	XXIII.	XXVI.	XXIII. oder XXV.	Art. XXVIII oder XXIX.	Art. XXVIII	XXXII
1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.
				Art. XXIX. oder XXX.	Art. XXIX.	XXXIII.
				1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
XXVIII.	XXVIII.	XXVII.	XX.	XX.	XX.	XX.
1.	1.	1.	1.	2.	2.	2.
2.	2.	2.	1.	3.	3.	3.
XXIX.	XXIX	XXVIII	XI.	XI.	XI.	XI.
1.	1.	1.	6.	16.	16.	16.
2.	2.	2.	6.	17.	17.	17.
3.	3.	3.	6.	18.	18.	18.
4.	4.	4.	6.	19.	19.	19.
XXX.	XXX.	XXIX.	XI.	XI.	XI.	XI.
1.	1.	1.	4.	10.	10.	10.
2.	2.	2.	4.	11.	11.	11.
3.	3.	3.	4.	12.	12.	12.
XXXI.	XXXI.	XXX.	X.	X.	X.	X.
1.	1.	1. 2.	4.	10.	10.	10.
2. 3.	2. 3.	2. 3.	4.	11.	11.	11.

Karl V.	Ferd. I.	Max. II	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
				Art.	Art.	
		XXVII	XXIV. oder XXVI	XXX. oder XXXI.	XXX.	XXXIV.
		1.	1.	1.	1.	1.
		2.	2.	2.	2.	2.
		3.	3.	3.	3.	3.
				Art.	Art.	
XXV.	XXIV.	XXVIII.	XXV. oder XXVII	XXXI. oder XXXII.	XXXI.	XXXV.
				Art.	Art.	
XXVII	XXV.	XXIX	XXVI. oder XXVIII.	XXXII. oder XXXIII	XXXII	XXXVI.
				1.	1.	1.
				2.	2.	2.
				3.	3.	3.
				Art.	Art.	
		XXX.	XXVII oder XXIX.	XXXIII. oder XXXIV	XXXIII	XXXVII.
				1.	1.	1.
				2.	2.	2.
				3.	3.	3.
				4.	4.	4.
				5.	5.	5.
				Art.	Art.	
XXVIII.	XXVI	XXXI.	XXVIII oder XXX.	XXXIV oder XXXV.	XXXIV	XXXVIII
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
XXXII.	XXXII.	XXXI.	IX.	XI.	XI.	XI.
1.	1.	1.	5.	13.	13.	13.
2.	2.	2.	5.	14.	14.	14.
3.	3.	3.	5.	15.	15.	15.
XXXIV	XXXIII	XXXII.	IX.	IX.	IX.	IX.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	1.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	1.	3.	3.	3.
XXXV.	XXXIV	XXXIII	IX.	IX.	IX.	IX.
1.	1.	1.	2.	6.	6.	6.
2.	2.	2.	2.	7.	7.	7.
3.	3.	3.	2.	8.	8.	8.
4.	4.	4.	2.	10.	10.	10.
5.	5.	5.	2.	11.	11.	11.
XXXVI.	XXXVI	XXXV.	II.	II.	II.	II.
1.	1.	1.	2.	2.	2.	2.

				Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.			
XXVIII 2. 3.	XXVI. 2. 3.	XXXI. 2. 3.	XXIX. oder XXX. 2. 3.	Art. XXXIV 2./3. 4. oder XXXV. 2. 3. und XXXVI.	Art. XXXIV. 2. nnd XXXV. 1. 3.	XXXVIII 2. 3. 5.
					Art. XXXV. 2.	4.
XXVI				Art. XXXV. oder XXXVII.	Art. XXXVI	
XXX. 2. 4. 5. 3.	XXVII. 2. 4. 3.	XXXII. 1. 3. 5. 2. 4.	XXX. oder XXXI. 1. 3. 5. 2. 4.	Art. XXXVI. oder XXXVIII 1. 2. 5. 3. 4.	Art. XXXVII 1. 2. 5. 3. 4.	XXXIX 1. 2. 5. 3. 4.
XXXII.	XXIX. 1.	XXXIV 1.	XXXII. 1. oder XXXIII	Art. XXXVII. oder XXXIX. 1.	Art. XXXVIII 1.	XL. 1.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. I.
XXXVI 2. 3. 5.	XXXVI 2. 3. 5.	XXXV. 2. 3. 5.	III. 12.	III. 14.	III. 14.	III. 14.
4.	4.	4.	12.	15.	15.	15.
			13.	19. 20.	19. 20.	
XXXVII	XXXVII	XXXVI.				
1. 2. 5. 3. 4.	1. 4. 2.	1. 3.	8. XXIII. 1. III. 8.	8. XXIII. 1. III. 8.	8. XXIII. 1. III. 8.	8. XXII. 1.
XXXVIII	XXXVIII	XXXVII.	XVI.	XVI.	XVI.	XVI.
1.	1.	1.	5.	9.	9.	9.

Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
	2. 3.	2. 3.	XXXII 2. 3. oder XXXIV 2.	2. 3.	2. 3.	2. 3.
XXXIII	XXX.	XXXV	XXXIII oder XXXV.	Art. XXXVIII oder XXXIX.	Art. XXXVIII	XLI.
				4. 5.	4. 5.	
				Art. XXXIX. oder XL.	Art. XXXIX	XLII.
				1.	1.	1.
				2.	2.	2.
				3.	3.	3.
						XLIII.
				4.	4.	1.
				5.	5.	2.
				Art. XL. oder XLI.	Art. XL.	XLIV.
				1.	1.	1.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
2. 3.	2.3.	2. 3.	7.	10.	10.	10.
XXXIX						
	4.	4.	7.	11.	11.	11.
XL.	XXXIX	XXXVIII	XXIII	XXIII.	XXIII.	XXIII
1.	1.	1.	2.	2.	2.	2.
			XI.	XI.	XI.	XI.
2.	2.	2.	1.	1.	1.	1.
			III.	III.	III.	III.
4.	5.	4.	3.	3.	3.	3
			XI.	XI.	XI.	XI.
			7.	21.	21.	21.
XLI.	XL.	XXXIX	XXIV.	XXIV.	XXIV.	XXIV
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2	2.	1.	2.	2.	2.
	und	und				
	XLI.	XL.				
.	2.	2.				
XLIII.			XVI.	XXIV	XXIV	XXIV.
1.			13.	5.	5.	5.

Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
				2.	2.	2.
				Art. XLI. 3. oder XLI.	3.	3.
					Art. XLI. 1. 2.	XLVIII. 1. 2.
					Art. XLII.	LI.
XXXI.	XXVII.	XXXVI.	XXXIV oder XXXVI	Art. XLII. 1. 2. oder XLII.	Art. XLIII.	LII.
XXXIV	XXXI	XXXVII	XXXV. oder XXXVII	Art. XLII. 3. oder XLIII	Art. XLIV.	LIII.
Beſchl.	Beſchl.	Beſchl.	Beſchl.	Beſchl.	Beſchl.	Beſchl.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
2.	XLII. 1.	XLI. 1.	XXIV 2.	7.	7.	7.
XLVI. 1. 2.	XLVI. 1. 2.	XLV. 1. 2.	III. 1. 18.	III. 1. 24.	III. 1. 24.	III. 1. 23.
XLVIII	XLVII.	XLVI.	XXX. 1.	XXIX. 1.	XXX. 1.	XXX. 1.
XLIX. 1. 2.	XLVIII.	XLVIII	3.	7.	7.	6.
XLIX. oder L.	XLVIII oder XLIX.	XLVIII oder XLIX.	4.	8.	8.	7.
Beſchluß	Beſchluß	Beſchluß	Beſchl.	Beſchl.	Beſchl.	Beſchl.

						Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. I.	
						Art.
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
		II.	3.	3. oder II.	3.	3.
						Art.
II.	II.	III.	II.	II. oder III.	II.	II.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.
						Art.
IV.	III.	IV.	III.	III. oder IV.	III.	III.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
Art.	Art.	Art.				
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
			XVI.	XVI.	XVI.	XVI.
2.	2.	2.	1.	1.	1.	1.
			I.	I.	I.	I.
3.	3.	3.	7.	10.	10.	10.
Art.	Art.	Art.				
II.	II.	II.	II.	II.	II.	II.
1.	1.	1.	3.	3.	3.	3.
2. 3.	2. 3.	2. 3.	4.	4.	4.	4.
4.	4. 5.	4. 5.	6.	6.	6.	6.
5.						
		6.	6.	7.	7.	7.
Art.	Art.	Art.				
III.	III.	III.	I.	I.	I.	I.
1.	1.	1.	2.	2.	2.	2.
	2.	2.	2. 3.	3.	3.	3.
2. 3.	3. 4.	3. 4.	6.	9.	9.	9.
	5.	5.				
			XV.	XV.	XV.	XV.
4.	6.	6.	1.	2.	2.	2.
	7.	7.	1.	3.	3.	3.
	8.	8.	2.	4.	4.	4.
	9.	9.	2.	5.	5.	5.
	Art.	Art.				
	IV.	IV.	XXVI.		XXVI.	XXVI.
	1.	1.	1.		1. 2. 3.	1.
	2.	2.	2.		4.	2.

						Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	
						Art. IV. 1. 2.
V.	IV.	V.	IV.	IV. oder V.	IV.	Art. V.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.
VI.	V.	VI.	V.	V. oder VI.	V.	Art. VI.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
Art.	Art.	Art.				
IV.	V.	V.	III.	III.	III.	III.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	14.	21.	21.	20.
3. 4.	5.	5.	15.16.	22.	22.	21.
5.	3.	3.				
			XXVIII	XXVII.	XXVIII	XXVIII
	4.	4.		1. 2.	1. 2.	1. 2.
			III.	III.	III.	III.
	6.	6.	17.	23.	23.	22.
Art.	Art.	Art.				
V.	VI.	VI.	III.	III.	III.	III.
1.	1.	1.	11.	12.	12.	12.
2.	2.	2.	11.	13.	13.	13.
3.	3.	3.	6.	6.	6.	6.
			XIII.	XIII.	XIII.	XIII.
	4.	4.	3.	10.	10.	10.
			I.	I.	I.	I.
	5.	5.	6.	9.	9.	9.
Art.	Art.	Art.				
VI.	VII.	VII.	XV.	XV.	XV.	XV.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	3.	6.	6.	6.
3.	3.	3.	3.	7.	7.	7.
	4.	4.	3.	8.	8.	8.
	5.	5.	3.	9.	9.	9.
	VIII.	VIII.	XXVII.	XXVI.	XXVII	XXVII
4.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
5.	2.	2.	1.	2.	2.	2.
6.	3.	3.	1.	3.	3.	3.
7.	4.	4.	1.	4.	4.	4.

Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
VII.	VI.	VII.	VI.	VI. oder VII.	VI.	Art. VII.
						1. 2. 2. 3.
VIII.	VII.	VIII.	VII.	VII. oder VIII.	VII.	Art. VIII.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.
IX.	VIII.	IX.	VIII.	VIII. oder IX.	VIII.	Art. IX.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.
				IX. 1. oder 3.	3.	3.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
			IV.	IV.	IV.	IV.
	5.	5.	9.	18.	18.	18.
8.	6.	6.	9.	19.	19.	19.
	Art. IX.	Art. IX.				
Art. VII.	Art. X.	Art. X.	VI.	VI.	VI.	VI.
1. 2.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	1.	2.	2.	2.
	3.	3.	1.	3.	3.	3.
		4.	2.	4.	4.	4.
		5.	2.	5.	5.	5.
Art. VIII.	Art. XI.	Art. XI.	XIX.	XIX.	XIX.	XIX.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	1.	2.	2.	2.
	3.	3.	1.	2.	2.	2.
Art. IX.	Art. XII.	Art. XII.	X.	X.	X.	X.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	1.	3.	3.	3.
			XII.	XII.	XII.	XII.
	3.	3.	1.	1.	1.	1.
			X.	X.	X.	X.
3.	4.	4.	2.	6.	6.	6.

Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
				IX.		
		3.	3.	2. od. 4.	4.	4.
				IX.		
				3. oder		
3.	3.	4.	4.	5.	5.	5.
						Art.
X.	IX.	X.	IX.	X.	VIII.	X.
					6.	
						Art.
XI.	X.	XI.	X.	XI.	IX.	XI.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.
3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.
				4.	4.	4.
4.	4.	4.	4.	5.	5.	5.
						Art.
						XII.
						1.
						2.
						3.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
4.	5.	5.	2.	7.	7.	7.
5.						
	6.	6.	3.	8.	8.	8.
Art.						
X.			X.	X.	X.	X.
	7.	7.	3.	9.	9.	9.
	8.					
Art.	Art.	Art.				
XI.	XIII.	XIII.	IV.	IV.	IV.	IV.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.		7.	7.	7.
	4.		13.	13.	13.	13.
4.	5.	4.		7.	7.	7.
5.	6.	5.	4.	5.	5.	5.
	7.	6.	5.	6.	6.	6.
	8.	7.		9.	9.	9.
		8.	6.	11.	11.	11.
	Art.	9.	6.	12.	12.	12.
	XIV.					
Art.	Art.	Art.				
XIII.	XVI.	XV.		IV.	IV.	IV.
1.	1.	1.		8.	8.	8.
	2.	2.	8.	14.	14.	14.
2.	3.	3.		9.	9.	9.
	4.	5.				
		4.				

						Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	
XII.	XI.	XII.	XI.	XII.	X.	Art. XIII.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.
				4.	4.	4.
						Art. XIV.
XIII.	XII.	XIII.	XII.	XIII.	XI.	Art. XV.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
XIV.	XIII.	XIV.	XIII.	XIV.	XII.	Art. XVI.
XV.	XIV.	XV.	XIV.	XV. oder XV.	XIII.	Art. XVII.
				1. 2.		1. 2. 3.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
Art. XIV.	Art. XVII.	Art. XVI.	V.	V.	V.	V.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
	2.					
2.	3.	2.	1.	2.	2.	2.
			XIII.	XIII.	XIII.	XIII.
3.	4.	3.	1.	1.	1.	1.
			V.	V.	V.	V.
4.	5.	4.	2.	5.	5.	5.
5.	6.	5.	3.	7.	7.	7.
Art. XLI.	Art. XL.	Art. XXXIX	XXIII.	XXIII.	XXIII.	XXIII.
4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.
5.	5.	5.	4.	5.	5.	5.
Art. XLII.	Art. XLIII.	Art. XLII.	XXIII.	XXIII.	XXIII.	XXIII.
			3.	3.	3.	3.
Art. XV.	Art. XVIII.	Art. XVII.	XVIII.	XVIII.	XVIII.	XVIII
1. 2.	1. 2.	1. 2.	2.	3.	3.	3.
3.	3.	3.	2.	4.	4.	4.
	4.	4.	2.	5.	5.	5.
4.	5.	5.	4.	8.	8.	8.
	6.	6.	4.	9.	9.	9.
	7.	7.	4.	10.	10.	10.

						Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	
				XV. 3. oder XVI.	XIV.	4.
XVI.	XV.	XVI.	XV.	XVI. oder XVII.	XV.	Art. XVIII.
1. 2. 3.	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. 4.
XVII.	XVI.	XVII.	XVI.	XVII. oder XVIII.	XVI.	XIX.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
5.	8.	8.	4.	11.	11.	11.
			XIX.	XIX.	XIX.	XIX.
	9.	9.	3.	6.	6.	6.
	10.	10.	3.	7.	7.	7.
Art.	Art.	Art.				
XVI.	XIX.	XVIII.	XIV.	XIV.	XIV.	XIV.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.					
		2.	1.	2.	2.	2.
3. 4.	3. 4.	3. 4.	1.	3.	3.	3.
5.	6.	7.	4.	6.	6.	6.
XVII.	5.	5.	2.	4.	4.	4.
		6.	3.	5.	5.	5.
		XIX.	VII.	VII.	VII.	VII.
		1.	1.	1.	1.	1.
Art.	Art.					
XVIII.	XX.					
1.	1.	2.	1.	3.	3.	
2.	2.	3.	1.	4.	4.	3.
	3.	4.	1.	6.	6.	5.

Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
XVIII.	XVII.	XVIII.	XVII.	XVIII. oder XIX.	XVII.	Art. XX
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2. 3.
						4. 5. 6.
					XVIII 1. 2. 3.	Art. XXI. 1. 2. 3.
		XIX.	XVII. 3. oder XVIII.	XX. oder XXI.	XX.	Art. XXIII.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
Art. XIX.	Art. XXI.	Art. XX.	VIII.	VIII	VIII.	VIII.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
	2.	2.	1.	3.	3.	3.
2.	3.	3.	1.	2.	2.	2.
3.	4.	4.	2.	4.	4.	4.
	5.	5.	2.	.	5.	5.
4.	6.	6.	8.	17.	17.	17.
5.	7.	7.	8.	18.	18.	18.
6.	8.	8.	8.	19.	19.	19.
7.	9.	9.	8.	20.	20.	20.
8.	10.	10.	9.	21.	21.	21.
	11.	11.	9.	22.	22.	22.
	12.	12.	9.	23.	23.	23.
Art. XX.	Art. XXII.	Art. XXI.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.
1.	1.	1.	5.	11.	11.	11.
2.	2.	2.	5.	12.	12.	12.
3.	3.	3.	7.	13.	13.	13.
4.	4.	4.				
Art. XXI.	Art. XXIII	Art. XXII.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	11.	26.	26.	26.
3.	3.	3.	11.	27.	27.	27.
4.	4.	4.	12.	28.	28.	28.
5.	5.	5.	2.	4.	4.	4.

						Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	
				XIX. oder XX.	XIX.	Art. XXII.
		XX.	XVII. 4. oder XIX.	XXI. oder XXII.	XXI.	Art. XXIV.
		1.	1. XVII. 5. oder XIX.	1.	1.	1.
		2.	2. XVII. 6. oder XIX.	2.	2.	2.
		3.	3.	3.	3.	3.
				XXII. oder XXIII.	XXII.	Art. XXV.
XIX.	XVIII.	XXI.	XVIII. oder XX.	XXIII oder XXIV.	XXIII	Art. XXVI

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
Art. XXII.						
	6.	6.	3. und 5.	6. und 12.	6. und 12.	6. und 12.
		7.	3.	7.	7.	7.
Art. XXIII.	Art. XXI.	Art. XX.				
1.	13.	13.	4.	8.	8.	8.
2.	14.	14.	4.	9.	9.	9.
3.	15.	15.	4.	10.	10.	10.
Art. XXIV	Art. XXIV.	Art. XXIII.				
Art. XXV.	Art. XXV.	Art. XXIV.				
	1.	1.	10.	24.	24.	24.
	2.	2.	10.	25.	25.	25.

						Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	
XX.	XIX.	XXII.	XIX. oder XXI.	XXIV. oder XXV.	XXIV.	Art. XXVII
						Art. XXVIII 1. 2. 3. 4.
XXI.	XX.	XXIII.	XX. oder XXII.	XXV. oder XXVI.	XXV.	Art. XXIX.
1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.
XXII.	XXI.	XXIV.	XXI. oder XXIII.	XXVI. oder XXVII	XXVI.	Art. XXX.
1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2. 3.
XXIII.	XXII.	XXV.	XXII. oder XXIV.	XXVII oder XXVIII	XXVII	Art. XXXI
1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. 4.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
Art.	Art.	Art.				
XXVI.	XXVI	XXV.	XIX.	XIX.	XIX.	XIX.
			2.	4.	4.	4.
Art.	Art.	Art.				
XVIII.	XXVII	XXVI.	XXI.	XXI.	XXI.	XXI.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	1.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	1.	3.	3.	3.
4.	4.	4.	1.	4.	4.	4.
Art.	Art.	Art.				
XII.	XV.	XIV.	XXI.	XXI.	XXI.	XXI.
1.	1.	1.	2.	5.	5.	5.
2.	2.	2.	2.	6.	6.	6.
3.	3.	3.	2.	7.	7.	7.
Art.	Art.	Art.				
XXVIII	XXVIII	XXVII	XX.	XX.	XX.	XX.
1.	1.	1.	1.	2.	2.	2.
2.	2.	2.	1.	3.	3.	3.
3.	3.	3.	1.	4.	4.	4.
Art.	Art.	Art.				
XXIX	XXIX.	XXVIII	XI.	XI.	XI.	XI.
1.	1.	1.	6.	16.	16.	16.
2.	2.	2.	6.	17.	17.	17.
5.	3.	3.	6.	18.	18.	18.
4.	4.	4.	6.	19.	19.	19.

						Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	
XXIV.	XXIII.	XXVI.	XXIII. oder XXV.	XXVIII oder XXIX	XXVIII	Art. XXXII
1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.
				XXIX oder XXX.	XXIX.	XXXIII
				1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.
		XXVII	XXIV oder XXVI.	XXX. oder XXXI.	XXX.	Art. XXXIV
		1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.
XXV.	XXIV.	XXVIII	XXV. oder XXVII	XXXI. oder XXXII.	XXXI.	XXXV.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
Art. XXX.	Art. XXX.	Art. XXIX.				
1.	1.	1.	4.	10.	10.	10.
2.	2.	2.	4.	11.	11.	11.
3.	3.	3.	4.	12.	12.	12.
	4.	4.	3.	8.	8.	8.
	5.	5.	3.	9.	9.	9.
Art. XXXI.	Art. XXXI.	Art. XXX.	X.	X.	X.	X.
1.	1.	1.	4.	10.	10.	10.
2. 3.	2. 3.	2. 3.	4.	11.	11.	11.
Art. XXXII.	Art. XXXII	Art. XXXI.	XI.	XI.	XI.	XI.
1.	1.	1.	5.	13.	13.	13.
2.	2.	2.	5.	14.	14.	14.
3.	3.	3.	5.	15.	15.	15.
4. und XXXIII	4.	4.				

						Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	
XXVII	XXV.	XXIX.	XXVI. oder XXVIII	XXXII. oder XXXIII	XXXII	Art. XXXVI
				1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.
		XXX.	XXVII oder XXIX.	XXXIII oder XXXIV	XXXIII	Art. XXXVII
				1. 2. 3. 4. 5.	1. 2. 3. 4. 5.	1. 2. 3. 4. 5.
XXVIII	XXVI.	XXXI.	XXVIII. oder XXX.	XXXIV oder XXXV.	XXXIV	Art. XXXVIII
1.	1.	1.	1. XXIX.	1. XXXIV	1. XXXIV	1.
			oder XXX.	2. 3. 4. oder XXXV.	2. und XXXV.	
2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3.	2. 3. und XXXVI	1. 3.	2. 3. 5.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
Art. XXXIV	Art. XXXIII	Art. XXXII	IX.	IX.	IX.	IX.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	1.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	1.	3.	3.	3.
Art. XXXV.	Art. XXXIV	Art. XXXIII				
1.	1.	1.	2.	6.	6.	6.
2.	2.	2.	2.	7.	7.	7.
3.	3.	3.	2.	8.	8.	8.
4.	4.	4.	2.	10.	10.	10.
5.	5.	5.	2.	11.	11.	11.
	Art. XXXV	Art. XXXIV	XXIX.	XXVIII	XXIX.	XXIX.
	1.	1.	1.	1.	1.	1.
		2.	1.	2.	2.	2.
	2.3.4.	3.4.5.	2.	4.	4.	4.
Art. XXXVI	Art. XXXVI	Art. XXXV.	II.	II.	II.	II.
1.	1.	1.	2.	2.	2.	2.
			III.	III.	III.	III.
2.3.5.	2.3.5.	2.3.5.	12.	14.	14.	14.

Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	Ferd. III.
					XXXV.	
					2.	4.
						Art.
XXX.	XXVII	XXXII.	XXX. oder XXXI	XXXVI. oder XXXVIII	XXXVII.	XXXIX
2. 4. 5.	2. 4.	1. 3. 5.	1. 3. 5.	1. 2. 5.	1. 2. 5.	1. 2. 5.
3.		2.	2.	3.	3.	3.
	3.	4.	4.	4.	4.	4.
						Art.
XXXII	XXIX	XXXIV	XXXII. 1. oder XXXIII	XXXVII. oder XXXIX.	XXXVIII	XL.
	1.	1.	XXXII.	1.	1.	1.
	2. 3.	2. 3.	2. 3. oder XXXIV 2.	2. 3.	2. 3.	2. 3.
						Art.
XXXIII	XXX.	XXXV.	XXXIII oder XXXV.	XXXVIII oder XXXIX.		XLI.
				4. 5.	4. 5.	

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
4.	4.	4.	12.	15.	15.	15.
Art. XXXVII.	Art. XX XVII	Art. XXXVI	III.	III.	III.	III.
1.2.5.	1.	1.	8. XXIII	8. XXIII.	8. XXIII.	8. XXIII.
3.	4.	3.	1.	1.	1.	1.
			III.	III.	III.	
4.	2.		8.	8.	8.	
			III.	III.	III.	III.
	3.	2.	8.	9.	9.	9.
Art. XXXVIII	Art. XXXVIII	Art. XXXVII	XVI.	XVI.	XVI.	XVI.
1.	1.	1.	5.	9.	9.	9.
2. 3.	2. 3.	2. 3.	7.	10.	10.	10.
Art. XXXIX.						
	4.	4.	7.	11.	11.	11.

						Ferd. III
Karl V.	Ferd. I.	Max II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	
				XXXIX oder XL.	XXXIX	Art. XLII.
				1.	1.	1.
				2.	2.	2.
				3.	3.	3.
				XXXIX oder XL.	XXXIX	Art. XLIII.
				4.	4.	1.
				5.	5.	2.
				XL. oder XLI.	XL.	Art. XLIV.
				1.	1.	1.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
Art.	Art.	Art.				
XL.	XXXIX	XXXVIII	XXIII.	XXIII	XXIII.	XXIII.
1.	1.	1.	2.	2.	2.	2.
			XI.	XI.	XI.	XI.
2.	2.	2.	1.	1.	1.	1.
3.	3.	3.	1.	2.	2.	2.
	4.					
			III.	III.	III.	III.
4.	5.	4.	3.	3.	3.	3.
			XI.	XI.	XI.	XI.
			7.	21.	21.	21.
Art.	Art.					
XLI.	XL.	XXXIX.	XXIV.	XXIV.	XXIV.	XXIV.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	1.	2.	2.	2.
	und	und				
	XLI.	XL.				
	2.	2.				
3.	3.	3.	1.	3.	3.	3.
	6.	6.	3.	9.	9.	9.
			XXV.	XXV.	XXV.	XXV.
6.	7.	7.	1.	1.	1.	1.
7.	8.	8.	1.	2.	2.	2.
			XXIV.	XXIV.	XXIV.	XXIV.
	9.	9.	4.	11.	11.	11.
Art.						
XLIII.			XVI.	XXIV.	XXIV	XXIV
1.			13.	5.	5.	5.

						Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	
				2.	2.	2.
				XLI.		
				3. oder XLI.	3.	3.
						4.
						5.
						Art. XLV.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
	Art.	Art.				
	XLII.	XLI.	XXIV.			
2.	1.	1.	2.	7.	7.	7.
			XVI.	XVI.	XVI.	XVI.
	2.	2.	8.	12.	12.	12.
			XVI.	XVI.	XVI.	XVI.
3.	3.	3.	11.	16.	16.	16.
			XVII.	XVII.	XVII.	XVII.
4.	4.	4.	1.	1.	1.	1.
			XVI.	XVI.	XVI.	XVI.
5.	5.	5.	12.	17.	17.	17.
			XIII.	XIII.	XIII.	XIII.
6.	6.	6.	2.	6.	6.	6.
			XVII	XVII.	XVII.	XVII.
7.	7.	7.	3.	15.	15.	15.
	Art.	Art.				
	XLI.	XL.		XXIV.	XXIV.	XXIV.
	1.	1.		8.	8.	8.
			XXV.	XXV.	XXV.	XXV.
	3.	3.	2.	5.	5.	5.
			XXIV.	XXIV.	XXIV	XXIV.
	4.	4.	3.	10.	10.	10.
			XXV.	XXV.	XXV.	XXV.
	5.	5.	3.	6.	6.	6.
		6.	3.	7.	7.	7.
		7.	3.	8.	8.	8.

						Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max II.	Rud. II.	Matth.	Ferd. II.	
						Art. XLVI.
						1.
						2.
						Art. XLVII
						Art.
					XLI.	XLVIII
					1.	1.
					2.	2.

Ferd. IV.	Leop.	Jos. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Jos. II.
Art. XLIV.	Art. XLIV.	Art. XLIII.	XXII.	XXII.	XXII.	XXII.
1.	1.	1.	4.	7.	7.	7.
	XLV.	XLIV.				
	1.	1.	6.	10.	10.	10.
	XLIV.	XLIII.				
2.	2.	2.	4.	8.	8.	8.
3.	3.	3.	5.	9.	9.	9.
		4.				
Art. XLV.			I.	I.	I.	I.
1.	4.	5.	4. und XXII.	5. und XXII.	5. und XXII.	5. und XXII.
			1.	1.	1.	1.
			I.	I.	I.	I.
2.	5.	6.	4. und XXII.	5. und XXII.	5. und XXII.	5. und XXII.
			1. XXII.	2. XXII.	2. XXII.	2. XXII.
	6.	7.	2.	3.	3.	3.
	7.	8.	3.	5.	5.	5.
	Art. XLV.	Art. XLIV.				
	2.	2.	7.	11.	11.	11.
	3.	3.	7.	12.	12.	12.
Art. XLVI.	Art. XLVI.	Art. XLV.	III.	III.	III.	III.
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	18.	24.	24.	23.
	3.	3.	19.20.	25.	25.	24.

						Ferd. III.
Karl V.	Ferd. I.	Max. II.	Rud. II.	Matth.	Ferd II.	
		XXXIII	XXXI. oder XXXII			Art. XLIX.
						Art. L.
					XLII.	Art. LI.
XXXI.	XXVIII	XXXVI	XXXIV oder XXXVI	XLII. 1. 2. oder XLII.	XLIII.	Art. LII.
XXXIV	XXXI.	XXXVII	XXXV. oder XXXVII	XLII. 3. oder XXIII.	XLIV.	Art. LIII.
Beſchl.	Beſchl.	Beſchl.	Beſchl.	Beſchl.	Beſchl.	Beſchl.

Ferd. IV.	Leop.	Joſ. I.	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
Art. XLVII		Art. XLVII				XXX.
		1.				3.
Art. XLVIII.	Art. XLVII	Art. XLVI.	XXX. 1.	XXIX. 1.	XXX. 1.	XXX. 1.
		Art. XLVII 1.	2.	6.	6.	
		2.	2.	5.	5.	5.
Art. XLIX. 1. 2.	Art. XLVIII	Art. XLVIII	3.	7.	7.	6.
Art. XLIX. oder L. Beſchl.	Art. XLVIII oder XLIX. Beſchl.	Art. XLVIII oder XLIX. Beſchl.	4. Beſchl.	8. Beſchl.	8. Beſchl.	7. Beſchl.

	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
Projekt einer beſtändigen Wahlkapitulation				
Eingang.	Eingang.	Eingang.	Eingang.	Eingang.
Art. I.	Art. I.	Art. I.	Art. I.	Art I.
1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.
3.	2. 3.	3. (kl. Zuſ.)	3.	3.
		4.	4.	4.
4.	4.	5. (kl. Z.)	5.	5 (kl. Z.)
		6.	6.	6.
		7.	7.	7. (gr. Z.)
5.	5.	8. (kl. Z.)	8.	8. (kl. Z.)
6.	6.	9. (kl. Z.)	9.	9.
7.	7.	10.	10.	10.
7. (zum Theil.)	7. (zum Theil)	11. (groſ. Zuſ.)	11.	11. (kl. Z.)
Art. II.	Art. II.	Art. II.	Art. II.	Art. II.
1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3. (Ver. u. k. Z.)	3.	3. (kl. Z.)
4.	4.	4.	4. (kl. V.)	4.
5.	5.	5. (kl. Z.)	5.	5.
6.	6.	6.	6.	6.
	6.	7. (kl. Z.)	7.	7.
		8.	8.	8.
Art. III.	Art. III.	Art. III.	Art. III.	Art. III.
1.	1.	1.	1.	1.

	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
Projekt einer beſtändigen Wahlkapitulation				
	2.	2.	2.	2.
2.	3.	3.	3.	3.
3.	4.	4.	4.	4. (kl. Z.)
	5.	5. (Ver.u.gr.Z.)	5.	5. (V.u.Z.)
4.	6.	6.	6.	6.
5.	7.	7.	7.	7.
6.	8.	8.	8.	8. (Ver.)
7.	8.	9.	9.	9. (kl.V.)
8.	9.	10.	10.	10.
9.	10.	11.	11.	11.
10.	11.	12. (kl. Z.)	12.	12. (kl. V.)
11.	11.	13. (gr. Z.)	13.	13. (kl. Z.)
12.	12.	14. (V. u. Z.)	14.	14.
12. (z. Th.)	12. (z. Th.)	15. (V.u. gr.Z.)	15.	15.
		16.	16.	16. (kl. V.)
		17.	17.	17. (kl. V.)
		18.		
			18.	18. (V.u.Z.)
		19.		
			19.	
				19.
	13.	20. (V.u.kl.Z.)	20.	

	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
Projekt einer beſtändigen Wahlkapitulation				
	14.	21.	21.	20. (kl. Z.)
	15.16.	22.	22.	21. (gr. Z.)
	17.	23.	23.	22. (gr. Z.)
13.	18.	24. (gr. Z.)	24.	23. (kl. Z.)
14.	19.20.	25.	25.	24. (kl. Z.)
Art. IV.	Art. IV.	Art. IV.	Art. IV.	Art. IV.
1.	1.	1.	1.	1.
2. und Art. XXVI. 1.	2.	2. (kl. Z.)	2.	2.
Art. IV. 4.	3.	3. (gr. Z.)	3.	3.
		4.	4.	4.
3.	4.	5.	5.	5.
9.	5.	6.	6.	6.
5.		7.	7.	7.
6.		8.	8.	8.
7.		9.	9.	9.
		10.	10.	10.
	6. (z. Th.)	11. (V.u.g.Z.)	11.	11.
	6.	12. (kl. Z.)	12.	12.

	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
Projekt einer beſtändigen Wahlkapitulation				
Art. XXVI.				
2.	7.	13.	13.	13.
3.	8.	14.	14.	14.
		15.	15.	15.
		16.	16.	16.
Art. IV. (j. Th.) 8.		17.	17.	17.
Art. XXVI.				
4.	9.	18.	18.	18.
5.	9.	19.	19.	19.
Art. V.	Art. V.	Art. V.	Art. V.	Art. V.
	1.	1.	1.	1.
1.	1.	2.	2.	2.
2.	1.	3.	3.	3.
3.	1.	4. (kl. Z.)	4. (gr. Z.)	4.
4.	2.	5.	5.	5.
		6.	6.	6.
5.	3.	7. (kl. Z.)	7.	7.
		8.	8.	8.
6.	3.	9.	9.	9.
7.	3.	10. (kl. Z.)	10.	10. (kl. Z.)
7.	3.	11.	11.	11.

	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
Projekt einer beſtändigen Wahlkapitulation				
Art. VI.	Art. VI.	Art. VI.	Art. VI.	Art. VI.
1.	1.	1.	1.	1. (kl. Z.)
	1.	2.	2.	2.
2.	1.	3.	3.	3.
3.	2.	4.	4.	4. (kl. Z.)
	2.	5.	5.	5.
Art. VII.	Art. VII.	Art. VII.	Art. VII.	Art. VII.
1.	1.	1.	1.	1.
		2.	2.	2.
3. (1. Th.)	1.	3.	3.	
2.	1.	4.	4.	3.
		5.	5.	4.
4.	1.	6.	6.	5.
Art. VIII.	Art. VIII.	Art. VIII.	Art. VIII.	Art. VIII.
1.	1.	1. (gr. Z.)	1.	1.
2.	1.	2.	2.	2.
3.	1.	3. (kl. Z.)	3.	3.
4.	2.	4.	4.	4.
5.	2.	5.	5.	5.
6.	3.	6.	6.	6.
	3.	7. (kl. Z.)	7.	7.
7.	4.	8.	8.	8.
8.	4.	9. (kl. Z.)	9.	9.

	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
Projekt einer beſtändigen Wahlkapitulation				
9.	4.	10.	10.	10.
10.	5.	11.	11.	11.
11.	5.	12.	12.	12.
12.	6.	13.	13.	13.
13.	6.	14.	14.	14.
14.	6.	15. (gr. Z.)	15.	15.
15.	6.	16.	16.	16.
16.	8.	17.	17.	17.
17.	8.	18.	18.	18.
	8.	19.	19.	19.
18.	8.	20.	20.	20.
19.	9.	21. (kl. Z.)	21.	21.
20.	9.	22.	22.	22.
21.	9.	23.	23.	23.
22.	10.	24.	24.	24.
23.	10.	25.	25.	25.
	11.	26.	26.	26.
	11.	27.	27.	27.
24.	12.	28. (kl. Z.)	28.	28. (kl. Z.)
25.	12.	29.	29.	29.
		30.	30.	30.
26.	13.	31. (kl. Z.)	31.	31. (kl. Z.)
Art. IX.	Art. IX.	Art. IX.	Art. IX.	Art. IX.
1.	1.	1.	1.	1. (kl. Z.)
2.	1.	2.	2.	2. (gr. Z.)
3.	1.	3.	3.	3. (kl. Z.)

	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
Projekt einer beſtändigen Wahlkapitulation				
		4.	4.	4.
		5.	5.	5. (gr. Z.)
4.	2.	6.	6.	6.
5.	2.	7.	7.	7.
6.	2.	8.	8.	8.
	2.	9.	9.	9.
7.	2.	10.	10.	10.
8.	2.	11.	11.	11.
Art. X.	Art. X.	Art. X.	Art. X.	Art. X.
1.	1.	1. (kl. Z.)	1.	1.
2.	1.	2.	2.	2.
3.	1.	3.	3.	3.
		4.	4.	4.
		5.	5.	5.
4.	2.	6.	6.	6.
5.	2.	7.	7.	7.
6.	3.	8.	8.	8.
7.	3.	9.	9.	9.
8.	4.	10. (kl. Z.)	10.	10.
	4.	11.	11.	11.
9.	4.	12.	12.	
				12.
Art. XI.	Art. XI.	Art. XI.	Art. XI.	Art. XI.
1.	1.	1. (gr. Z.)	1.	1. (kl. Z.)
2.	1.	2. (kl. Z.)	2.	2.

	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
Projekt einer beſtändigen Wahlkapitulation				
3.	1.	3.	3.	3.
		4.	4.	4.
4.	2.	5.	5.	5.
5.	2.	6.	6.	6.
6.	2.	7.	7.	7.
		(kl. Z.)		(kl. Z.)
7.	3.	8.	8.	8.
8.	3.	9.	9.	9.
9.	4.	10.	10.	10.
10.	4.	11.	11.	11.
11.	4.	12.	12	12.
12.	5.	13.	13.	13.
13.	5.	14.	14.	14.
				(kl. Z.)
14.	5.	15.	15.	15.
15.	6.	16.	16.	16.
16.	6.	17.	17.	17.
17.	6.	18.	18.	18.
18.	6.	19.	19.	19.
	6.	20.	20.	20.
	7.	21.	21.	21.
Art. XII.	Art. XII.	Art. XII.	Art. XII.	Art. XII.
1.	1.	1.	1.	1.
		(gr. Z.)		(gr. Z.)
2.	1.	2.	2.	2.
		(gr. Z.)		
3.	1.	3.	3.	3.
		4.	4.	4.
4.	1.	5.	5.	5.
		(gr. Z.)		(kl. Z.)
5.	2.	6.	6.	6.
		(gr. Z.)		
	2.	7.	7.	7.

	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
Projekt einer beſtändigen Wahlkapitulation				
Art. XIII.	Art. XIII.	Art. XIII.	Art. XIII.	Art. XIII.
1.	1.	1.	1.	1.
2.	1.	2.	2.	2.
3.	1.	3.	3.	3.
		4.	4.	4.
	1.	5.	5.	5.
4.	2.	6. (kl.B.)	6.	6.
	2.	7. (gr. Z.)	7.	7.
		8.	8.	8.
		9.	9.	9.
5.	3.	10.	10.	10.
Art. XIV.	Art. XIV.	Art. XIV.	Art. XIV.	Art. XIV.
1.	1.	1. (k. Z.)	1.	1. (kl. Z.)
2.	1.	2.	2.	2.
3.	1.	3.	3.	3.
4.	2.	4.	4.	4.
5.	3.	5.	5.	5. (kl.B.)
6.	4.	6. (B.)	6.	6.
Art. XV.	Art. XV.	Art. XV.	Art. XV.	Art. XV.
1.	1.	1.	1.	1. (kl. Z.)
2.	1.	2. (kl. Z.)	2.	2.

	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
Projekt einer beſtändigen Wahlkapitulation				
Art. XIX.				
6.	1.	3. (kl. Z.)	3.	3.
	2.	4.	4.	4. (kl. Z.)
	2.	5.	5.	5.
3.	3.	6.	6.	6.
4.	3.	7.	7.	7.
5.	3.	8.	8.	8.
6.	3.	9.	9.	9.
Art. XVI.	Art. XVI.	Art. XVI.	Art. XVI.	Art. XVI.
1.	1.	1.	1.	1. (kl. Z.)
2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	3.	3.
4.	4.	4. (gr. Z.)	4.	4.
	4.	5. (kl. Z.)	5.	5.
5.	4.	6.	6.	6.
6.	4.	7. (gr. Z.)	7.	7.
	4.	8. (B.u.gr.Z)	8. (B.)	8.
	6.			
7.	5.	9. (kl. Z.)	9.	9.
8.	7.	10.	10.	10.
9.	7.	11.	11.	11.
10.	8.	12.	12.	12.
11.	8.	13.	13.	13.
12.	9.	14.	14.	14.

	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
Projekt einer beſtändigen Wahlkapitulation				
13.	10.	15.	15.	15.
14.	11.	16.	16.	16.
	12.	17. (V.u.Z)	17.	17.
	13.			
Art. XVII.	Art. XVII.	Art. XVII.	Art. XVII.	Art. XVII.
1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2. (gr.Z.)	2.	2.
		3.	3.	3. (kl.Z.)
		4.	4. (kl.V.)	4. (gr. Z.)
		5.	5.	5. (kl. Z.)
		6.	6.	6.
		7.	7.	7.
		8.	8. (kl. Z.)	8.
		9.	9.	9.
		10.	10.	10. (kl. Z.)
		11.	11.	11.
		12.	12.	12. (kl. Z.)
		13.	13.	13.
3.	2.	14.	14.	14.
	3.	15. (kl. Z.)	15.	15.
4.	4.	16.	16.	16.
5.	5.	17. (gr.Z.)	17.	17. (kl. Z.)

	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
Projekt einer beſtändigen Wahlkapitulation				
6.	5.	18.	18.	18.
7.	5.	19.	19.	19.
		(kl. Z.)		
Art. XVIII.	Art. XVIII.	Art. XVIII.	Art. XVIII.	Art XVIII.
1.	1.	1.	1.	1.
2.	1.	2.	2.	2.
		(gr. Z.)		
3.	2.	3.	3.	3.
4.	2.	4.	4.	4.
5.	2.	5.	5.	5.
		(gr. Z.)		(kl. Ver. u. Z)
6.	3.	6.	6.	6.
7.	3.	7.	7.	7.
	4.	8.	8.	8.
		(gr. Z.)		(kl. Z.)
	4.	9.	9.	9.
	4.	10.	10.	10.
	4.	11.	11.	11.
Art. XIX.	Art. XIX.	Art. XIX.	Art. XIX.	Art. XIX.
	1.	1.	1.	1.
1.	1.	2.	2.	2.
2.	1.	3.	3.	3.
				(kl. Z.)
3.	2.	4.	4.	4.
4.	2.	5.	5.	5.
	3.	6.	6.	6.
		(kl. Z.)		
5.	3.	7.	7.	7.
7.	4.	8.	8.	8.
Art. XX.	Art. XX.	Art. XX.	Art. XX.	Art. XX.
1.	1.	1.	1.	1.

	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
Projekt einer beſtändigen Wahlkapitulation				
	1.	2.	2.	2.
	1.	3.	3.	3.
	1.	4.	4.	4.
	1.	5.	5.	5.
	2.	6.	6.	6.
	2.	7.	7.	7.
	2.	8.	8.	8.
	2.	9.	9.	9.
	3.	10.	10.	10.
	3.	11.	11.	11.
	4.			
Art. XXI.	Art. XXI.	Art. XXI.	Art. XXI.	Art. XXI.
	1.	1. (gr. Z.)	1.	1.
1.	1.	2.	2.	2.
2.	1.	3.	3.	3.
3.	1.	4.	4.	4.
4.	2.	5.	5.	5.
5.	2.	6.	6.	6.
6.	2.	7.	7.	7.
7.	3.	8.	8.	8.
Art. XXII.	Art. XXII.	Art. XXII.	Art. XXII.	Art. XXII.
1.	1.	1.	1.	1.
2.	1.	2. (gr. Z.)	2.	2.
3.	2.	3.	3.	3.
		4.	4.	4.
4.	3.	5. (kl. Z.)	5.	5.

	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
Projekt einer beſtändigen Wahlkapitulation				
	3.	6. (kl. Z.)	6.	6.
	4.	7. (kl. Z.)	7.	7.
5.	4.	8.	8.	8.
6.	5.	9.	9.	9.
7.	6.	10.	10.	10.
8.	7.	11.	11.	11.
9.	7.	12.	12.	12.
		13.	13.	13. (kl. B.)
Art. XXIII.	Art. XXIII.	Art. XXIII.	Art. XXIII.	Art. XXIII.
1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3. (kl. Z.)	3.	3. (kl. Z.)
	4.	4.	4.	4.
4.	4.	5. (kl. Z.)	5.	5.
Art. XXIV.	Art. XXIV.	Art. XXIV.	Art. XXIV.	Art. XXIV.
1.	1.	1.	1.	1.
2.	1.	2. (kl. Z.)	2.	2.
3.	1.	3. (kl. Z.)	3.	3.
	Art. XVI. 6.	4. (kl. Z.)	4.	4.
	13.	5.	5.	5. (kl. Z.)
		6.	6.	6.

	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
Projekt einer beſtändigen Wahlkapitulation				
	Art. XXIV.			
4. (z.Th.)	2. (z.Th.)	7. (gr.B. u.Z.)	7.	7.
		8.	8. (kl. B.)	8. (kl. Z.)
5.	3.	9.	9.	9.
6.	3.	10.	10.	10.
7.	4.	11.	11.	11.
8.	4.	12.	12.	12.
		13.	13.	13.
Art. XXV.	Art. XXV.	Art. XXV.	Art. XXV.	Art. XXV.
1.	1.	1. (kl. Z.)	1.	1.
2.	1.	2.	2.	2.
3.	1.	3.	3.	3.
		4.	4.	4. (kl. Z.)
4.	2.	5.	5.	5.
5.	3.	6.	6.	6.
6.	3.	7. (kl. Z.)	7.	7.
7.	3.	8.	8.	8.
	Art. XXVI.		Art. XXVI.	Art. XXVI.
	1. (z.Th.)		1. 2. 3. (kl. B. u.Z.)	1. (gr.B.)
	2.		4. (Ver.)	2.
Art. XXVII.	Art. XXVII.	Art. XXVI.	Art. XXVII.	Art. XXVII.
1.	1.	1.	1.	1.
2.	1.	2.	2.	2.

Projekt einer beſtändigen Wahlkapitulation	Karl VI.	Karl VII.	Franz	Joſ. II.
3.	1.	3.	3.	3. (kl. Z.)
4.	1.	4. (kl. W.)	4.	4.
5.	2.			
Art. XXVIII.	Art. XXVIII.	Art. XXVII.	Art. XXVIII.	Art. XXVIII.
1.	1.	1.	1.	1.
2.	1.	2.	2.	2. (kl. Z.)
Art. XXIX.	Art. XXIX.	Art. XXVIII.	Art. XXIX.	Art. XXIX.
1.	1.	1.	1.	1.
2.	1.	2.	2.	2.
3. (z. Th.)		3.	3.	3.
4.	2. (z. Th.)	4.	4.	4. (kl. Z.)
	2.	5.	5.	5.
Art. XXX.	Art. XXX.	Art. XXIX.	Art. XXX.	Art. XXX.
1.	1.	1.	1.	1. (kl. Z.)
	1.	2.	2.	2. (kl. Z.)
		3.	3.	
				3.
	2.	4.	4.	4.
	2.	5. (W.)	5.	5.
	2.	6.	6.	
	3.	7.	7.	6.
2. Beſchl.	4. Beſchl.	8. Beſchl.	8. Beſchl.	7. Beſchl.

Verzeichniß
der Artikeln der neueſten Wahlkapitulation.

Art. I. Von Religions- und Kirchenſachen, Handhabung des Reichs und der Reichsſtände Gerechtſamen, auch Sitz- und Stimmrecht auf Reichstägen.

II. Von des Reichs Schutz und Mehrung, Nicht-Erblichkeit der Kron, den Reichsgrundgeſetzen, auch Religionsſachen.

III. Von den Churfürſten, der Römiſchen Königswahl, den Reichsvikariaten, dem Reichsgrafenrang, den Reichserbämtern, und dem kaiſ. Hofmarſchall.

IV. Von Reichstagsgeſchäften, auch Kriegs-Friedens- u. d. Sachen.

V. Von Reichsanlagen und Matrikularſachen.

VI. Von Bündniſſen.

VII. Von Polizey- und Handlungsſachen.

VIII. Von Zollſachen; wie auch andern Geldabgaben, und dem Stapel.

X. Von Münzſachen.

X. Von Nicht- Schmäler- ſondern Ergänzung des Reichs; außerordentlichen Privilegien; Reichspfandſchaften; Reichsgränzſcheidungen; Reichslehen, ſonderlich in Italien; Johanniterorden; des Kaiſers ohne Titel beſitzende Güter.

XI. Von Reichslehen, den Reichsſtädt Steuern, und Zuziehung der Churfürſten zu allen wichtigen Reichsgeſchäften.

XII.

XII. Von den Reichskreiſen und der ordinairen Reichsdeputation.

XIII. Von Reichstägen und anderen Reichsſtändiſchen Zuſammenkünften.

XIV. Von den Beſchwerden gegen den Pabſt und Römiſchen Stuhl.

XV. Von Sachen, die der Reichsſtände Unterthanen und die Landeshoheit betreffen.

XVI. Von Juſtitzſachen, beſonders an den beyden höchſten Reichsgerichten.

XVII. Von allerley Sachen, welche die Reichsgerichte und deren Kanzleyen, beſonders auch die Kammergerichtsviſitation betreffen.

XVIII. Von allerley Reichsgerichtlichen Sachen, beſonders den Exemtionen davon, wie auch dem Rothweiliſchen Hof- und den Landgerichten.

XIX. Von Weſtphäliſchen Friedens- Reſtitutions- auch anderen Juſtitzſachen, beſonders den Klagen zwiſchen Landesherrn und Unterthanen.

XX. Von Privations- und Achtsſachen.

XXI. Von Reichsſtändiſchen Lehen, dem Laſter der beleidigten Majeſtät, auch einigen Juſtitzſachen.

XXII. Von Gnadenſachen.

XXIII. Von Kaiſerlichen Hofſachen.

XXIV. Vom Kaiſerlichen Reichshofrath.

XXV. Von Reichskanzley- und Reichshofrathsſachen.

XXVI. Von Savoyen.

XXVII. Auswärtiger ꝛc. Schutz, und fremde Gerichte.

XXVIII.

XXVIII. Von fremder Mächte Geſandten.
XXIX. Von Poſt- und Bothenſachen.
XXX. Wahlkapitulations- und Römiſch- Königliche Regierungsſachen.

Regiſter.

A.

Abolition des Kaiſerl. Hof-Gerichts zu Rothweil, Weingartiſchen und anderer K. Land-Gerichte in Schwaben auf dem Reichs-Tage binnen Jahres Friſt, von Kaiſerl. angetretenen Regierung an, feſtzuſetzen. XVIII. 8.

Abſtellung der ungebührlichen Rhein-Zölle, Licenten cet. VIII. 12. Der Evangel. Beſchwerden und Proceſſe in Religions Freiheit. I. 11.

Abzug freyer, wem er gebühre? XXV. 8.

Abzugs-Gelder, wer davon frey? XXV. 8.

Acciſen, neuerliche, Ungeld und dergleichen Impoſten VIII. 11. S. Zoll.

Acht und Ober-Acht, dabey ſetzen K. Majeſtät zum Haupt-Grund und Regel I. P. in Rec. I. noviſſ. und den Münſter und Osnabrückiſchen Friedens-Schluß XX. 1. erfordern, den Conſens der R. Stände und rechtmäßige und hinlängliche Urſach zur Achts oder Ober-Achts-Erklärung, XX. 2. wie der Proceß darinnen zu führen? XX. 3. nach erfolgtem Schluß der Sachen werden die darinnen ergangenen Acta auf öffentlichen R. Tag gebracht XX. 4. von hierzu verordneten Ständen aus allen dreyen R. Collegiis und ſo vielen Religionen geprüfet, überleget, und nebſt ihren

*

Guta-

Gutachten, den geſamten Churfürſten, Fürſten und Ständen referiret, von dieſen aber wird der endliche Schluß abgefaſſet. Dieſes Urtheil wird von K. Majeſtät, oder Allerhöchſt Dero Commiſſario approbiret, im Kaiſerl. Namen publiciret XX. 5. und nach Vorſchrift der Executions-Ordnung durch den Kreis, darinnen der Aechter geſeſſen, vollzogen. daſ.

Acta ſo bey dem R. H. Rath verhandelt, und in der R. Cantzley vorhanden, ſollen gegen Schein und unter Verſprechen ohnfehlbahrer Reſtitution den Reichs-Vicarien auf Verlangen verabfolget III. 16. Nach geendigter Reichs-Verweſung längſtens in 6. Monaten die von ihnen verhandelte Acta dem neuen Kaiſer eingeſchickt werden, um ſolche wiederum in die R. Canzley nach Chur-Maynz reponiren zu laſſen III. 17. Die bey der R. H. Raths Viſitation ergangene Acta ſollen jedesmal der Reichs-Verſammlung vorgeleget werden, und falls ſich ein Mangel zeigen ſollte ſoll, ſofort in Comitiis desfalls gemeſſene Vorſehung gemacht werden. XXIV. 7.

Adcapitulandi Ius, behalten ſich die Chur-Fürſten vor XXX. 2.

Advocat der Kirche iſt der Kaiſer I. 1. zu dieſer Advocatie in Betracht des Röm. Stuhls, wollen die der A. C. zugethane Chur-Fürſten, Fürſten und Stände nebſt der freyen R. Ritterſchaft Kaiſerl. Majeſtät nicht verbunden haben, dieſelbe ſoll auch zum Nachtheil des Religion und Profan-Friedens, ſo wie auch des Münſter und Osnabrückiſchen Friedens-Schluſſes nicht angezogen oder gebrauchet werden. I. 10.

Aechter, deſſen Güter eignen ſich Ihro Kaiſerl. Majeſtät nicht zu. XX. 6. ſondern zuerſt wird der beleidigte Theil davon vergnüget, nachhero fallen ſie dem Reiche zu. XX. 6. jedoch ohnbeſchadet den Landes Herren, ſoviel die Allodia betrift XXI. 4. Dem Lehen Herrn ſoviel die Particular-Lehn concerniret.

niret. XX. 7. auch ſowohl der Cammer-Gerichts-Ordnung als jedem an ſeinen Rechten unbeſchadet, daſ. Beſonders auch ohnbeſchadet den unſchuldigen Agnaten die Anwartſchaft und ein Recht in ein jus ſuccedendi in feudum und Stammgüter des Aechters haben. XX. 8. Der beleidigte wenn er pendente proceſſu banni um unverzügliche Reſtitution nachſucht, ſoll ohne Anſtand reſtituiret werden. XX. 9. Alles was hierinnen vorgeſchriebener maßen nicht geſchieht, ſoll ipſo Iure für null und nichtig erkläret werden. XX. 10.

Aemter, K. und R. Aemter am Hof und auſſer Teutſchland, wie ſolche vom Kaiſer beſetzet werden? XXIII. 4.

Agenten **der Stände** ſtehen blos unter dem K. Hof-Marſchall-Amte XXV. 7. ſind von allen Oneribus frey. daſ. und vom Abzuge. XXV. 8.

Agnaten der Aechter, wenn ſie **unſchuldig** ſind, ſchadet die Acht nicht. XX. 8.

Alliantz, S. **Bündniß.**

Alliirte und K. *Deputirte* ſollen zu congreſſen zugelaſſen werden. IV. 11.

Allodial-**Güter, verwürkte**, werden den Landes-Herren überlaſſen und gewähret. XXI. 4.

Angeſeßene im R. wie weit es ihnen erlaubt in fremde Kriegs-Dienſte zu gehen? IV. 14.

Anfall-Gelder, S. *Laudemien.*

Anforderungen, neue, bey Belehnung, damit laſſen **K. Majeſtät** die Stände nicht beſchweren. XVII. 19.

Appellation in Civil-Sachen nach Rom, S. *Evocation.* Vom **K. Hof-Gerichte zu Rothweil** und den K. Land-Gerichten in Schwaben an R. H. Rath und C. Gericht iſt erlaubt XVIII. 10. Privilegium de non adpellando et evocando wird von Ihro **K. Majeſtät** manuteniret XVIII. 4.

Arreſte damit ſoll kein Stand währender Litis-Pendenz beleget werden. XVI. 5.

Artillerie S. **Kriegs = Volk.**
Aſſignationes ſtellet der **Kaiſer** an die R. Kreiſe aller Stände wider ihren Willen nicht aus. V. 8.
Aſſiſtenz, fremder Mächte, die dem Reich nachtheilig, enthält ſich der **Kaiſer** IV. 2. VI. 5.; dem R. ohnnachtheilige gebraucht der **Kaiſer**, wann er Reichs wegen angegriffen wird. IV. 5. Leiſtet der **K.** den durch Kriegs Völker beläſtigten Ständen. IV. 7. 18.
Attentaten mit Auflagen, worunter neue Zölle verſteckt ſind, werden recenſiret. VIII. S. **Auflagen, Zölle.**
Audienz ertheilt der **Kaiſer** den Ständen. XXIII. 2.
Auflagen damit beſchweret der **Kaiſer** ohne Noth die **Stände** nicht. V. 1. geſtattet auch nicht, daß jemand er ſey mittelbar oder ohnmittelbar dem R. unterworfen, neuen Zoll unter verſchiedenen Nahmen die Art. VIII. §. 11. angeführet werden, auferlege, und andere damit beläſtige. VIII. 11. 17. ſondern ziehet vielmehr von den benachbarten Chur- Fürſten, Fürſten und Ständen Nachricht ein. VIII. 11. 28.
Aufnahm Fürſten, Grafen und Herren in R. Fürſtl. und Gräfliche Collegia, requiſita hierzu I. 5. Wegen der 1654. und] zeithero aufgenommenen **Fürſten** und Ständen Ordnungsmäßiger Qualificirung wollen **K. Majeſtät** die Comitial - Unterſuchung förderſamſt zu Stande bringen I. 7.
Aufſchlag, S. *Impoſten*, **Auflagen.**
Aufzug fremder Geſandten am K. Hofe, oder bey R. Deputationen oder andern publicis conventibus. XXVIII. 2.
Augſpurgiſche *Confeſſions* - **Verwandte**, unter dieſen ſind die Reformirten mit begriffen XIV. 6. werden von **Kaiſerl. Majeſtät** zur Advocatia in Abſicht des Röm. Stuhls nicht verbunden. I. 10. erhalten vom K. gleichen Schutz. daſ. Auf der dieſer C. zugethanen Chur- Fürſten, Fürſten, Stände und der R. Ritterſchaft Vorſtellung wieder das I. P. Nürnb. Exec.-

Receſſ

Receſſ. arct. mod. exeq. und andere R. Conſtitutiones beſchweret zu ſeyn, faſſet der **Kaiſer** ohne Verzug einen Schluß, giebt davon Notitz, und vollziehet ſolchen ohngeſäumt. I. 11. S. **Religion.** Derſelben Reſervation wegen des Ryswickiſchen Friedens IV. 12. und Vorfallenheiten mit dem Röm. Stuhl und Nuntiis apoſtolicis in Proceß-Sachen. XIV. 6.

Ausdrücke, anzügliche, ſollen ſich beyderley Religions-Verwandten in ihren Schriften enthalten II. 8. Die höchſten R. Gerichte bevorab gegen die C. Fürſten XVI. 4. **unziemliche** in der Stände Beſchwerungs-Memorialien ad Comitia ſoll das R. Directorium zur Communication und Beredung mit dem C.Fürſtl. Collegio XIII. 7.

Aus- und Einladen der Schiffe ohngebührliches iſt verboten. VIII. 17. S. **Auflagen.**

Ausſchiffen und **Aufſchütten** des Getraydes, und anderer Victualien und Conſumptibilien iſt verboten. VIII. 17.

Ausſchreiben des **Reichs-Tages,** XIII. 1.

Austräge bey dem Iure Auſtregarum legalium ſowohl als conventionalium ſchützen **K. Maj.** jeden. XVIII. 4. mit der Conceſſion ſonderbarer Austräge auch diejenigen, welche dieſelben bisanhero nicht gehabt oder hergebracht, halten **Kaiſerl. Majeſtät** an ſich. XVIII. 7.

B.

Bannum contumaciæ wird abgethan. XX. 11.

Begnadigungs-Briefe, K. zu Standes-Erhöhung. S. Diplomata.

Belehnung S. **Reichs-Lehen.**

Benachbarte Chriſtl. Mächte mit ſelbigen hält der **Kaiſer** Friede. IV. 2.

Benachbarte Lande, wann daſelbſt im Reich fabri-

cirte gute Waaren ein- und durchzuführen verboten, ſollen wider dieſelben Repreſſalien gebraucht werden. VII. 6.

Berathſchlagungen über die **Reichs-Geſchäfte**, beſonders über diejenige, welche im I. P. namentlich exprimiret, wollen **K. Majeſtat** die CFürſten, Fürſten und Stände ihres Iuris Suffragii gebrauchen laſſen, und ohne derſelben freye Beyſtimmung darinnen nichts vornehmen noch geſtatten. IV. 1. In welchen Fällen und mit was vor Unterſchied ſich **Kaiſ. Majeſtät** vorbehalten mit der CFürſten Rath und Bewilligung allein vorzuſchreiten, S. **Chur-Fürſten**; Dieſelben wollen **Kaiſ. Majeſtät** zu ſchleunigen Fortgang befördern. XIII. 3.

Biſchöfe und **Domcapiteln** ſollen wider die Concordata Principium Germaniæ, und die zwiſchen dem Pabſt und der Teutſchen Nation aufgerichtete Verträge nicht beſchweret, auch derſelben Privilegia, Statuta und Gerechtigkeiten beobachtet werden. XIV. 1. Sollen auch mit voreiligen Röm. Proceſſen nicht beſchweret werden, **K. Majeſtät** wollen ſolche mit der Chur-Fürſten, Fürſten, Ständen Rath, ſolche abwenden und ihnen zuvor kommen. XIV. 2. **K. Majeſtat** ſeyn daran, daß die vorgemeldte Concordata Principum und aufgerichtete Verträge, auch Privilegia, Statuta und Freyheiten gehandhabet werden. XIV. 3.

Bothen, Land- und **Reichs-Städtiſche.** Dieſen iſt unterwegs und zwiſchen den Orten, woraus und wohin der Both gehet, die Sammlung der Briefe, Wechſelung der Pferde und Aufnahme der Perſonen und Annehmung der Paquete nicht zugelaſſen. XXIX. 3. Dieſerhalb ſollen die R. Städte den bereits in annis 1616, 1620, 1636 ergangenen Kaiſerl. Verordnungen ſich gemäß bezeigen XXIX. 3.

Bull Brabantiſche, die aus dieſer Bull, zu unterſchiedlicher CFürſten, Fürſten und Ständen Nachtheil herrüh-

herrührende Evocationes ſollen aufgehoben ſeyn. XXVII. 4. Auch die durch gedachte **Bull** gravirte Stände im Nothfall durch das Ius retorſionis kräftige Hülfe erhalten. XXVII. 4.

Bulle güldene, an dieſelbe wollen **K. Majeſtät** ſich halten II. 3. nach Inhalt derſelben die **Chur-Fürſten** und ihre Nachkommen bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit verbleiben laſſen. III. 10. die Lehn-Taxe beſtimmen. XVII. 18.

Braunſchweig-LüneburgiſcheChur. S. **Chur.**

Bremen, Herzogthum, ſoll proviſorie in Platz **Pfalz-Lautern** zu den deputirten Ständen bey der Cammer-Gerichts-Viſitation gezogen werden. XVII. 5.

Bremen Stadt. S. **Hanſee-Städte.**

Bündniß mit auswärtigen Mächten, will der **Kaiſer** nicht ohne Conſens der Chur-Fürſten, Fürſten und Stände auf offenem R. Tag machen. IV. 2. Oder in eilenden Fällen mit Rath und Einwilligung der ſämtlichen C. Fürſten; daſ. und in caſu exigentiæ ſalutis publicæ. VI. 2. Doch ſoll hiernächſt gleichwohl mit geſammten Reich die Gebühr beobachtet werden. daſ. **K. Majeſtät** machen auch ſolche Bündniſſe eigenen Landen halber, nicht, als nach Inhalt des I. P. und unbeſchädiget des Reichs. VI. 3. Das Recht Bündniſſe zu ſchlieſſen haben die R. Stände, doch mit gewiſſer Limitation und Bedingung. VI. 4.

Bürgſchaft S. *Caution.*

C.

Cammer-Gericht wird von **K. Maj.** auf alle Weiſe manuteniret. XVI. 8. **Cammer-Zieler.** XVII. 13. Für des Cammer-Gerichts Unterhalt wollen **K. Maj.** nach Inhalt des R. Schluſſes 1719 ernſtlich ſorgen. daſ. Deſſen Sitz iſt von der Natu-

ral = Quartier = Laſt frey. IV. 10. ſoll nicht von der Schuldigkeit gegen das Reich abgezogen werden. XVI. 7. Demſelben wollen überhaupt K. Maj. weder Eingriff thun, noch thun laſſen. daſ. In Erſtattung des Berichts an die Reichs = Verſammlung ſoll kein Hinderniß geleget werden. daſ. Soll die Iuſtitz unpartheyiſch adminiſtriren. XVI. 4. nie auch durch K. Reſcripta die Hände nicht gebunden werden. XVI. 7. Soll ſich in den Erkänntnißen unglimpflicher Ausdrücke beſonders gegen die CFürſten enthalten. XVI. 4. von ſelbigen avociren K. Maj. keine Proceſſe. XVI. 7. 17. noch laſſen Sie aus der allda anhängigen Haupt = Sache entſpringende Nebenpunkte bey dem R. HRath annehmen. XVI. 17. R. Hof = Rath ſoll demſelben, noch daſſelbe dem erſtern Eingriff thun. XVI. 7. Ueber die ſententias et iudicia Cameræ laſſen K. Maj. unter keinem Prætext cognoſciren. daſ. ſondern ſolche Urtheil zu ſchleiniger Execution handhaben. XVII. 1. Gegen die Sententias Camerales findet ſtatt iuxta I. P. das beneficium Reviſionis, wie gegen die dem R. Hof = Rath geſchöpfte, das beneficium ſupplicationis ad effectum, daß eine Sache vom neuen ad cognitionem gezogen werden könne. XVI. 16.

Cammer = Gerichts = *Aſſeſſores*, K. Majeſtät wollen nach Inhalt des R. Schluſſes vom Jahr 1719 auf ſelbige bedacht ſeyn. XVII. 13.

Cammer = Gerichts = Ordnung über die verbeſſerte und noch zu verbeſſernde C. Gerichts = R. HRaths und Executions Ordnung, wollen K. Maj. feſt halten XVI. 9. Nach dieſen drey jeztgedachten Ordnungen wollen K. Maj. ohne Verzögerung und ohne auf einige gegen die Execution gemachte ohnzulängliche Exception zu achten, die Urtheile vollſtrecken. XVII. 1. Derſelben Concept; auf was Weiſe daſſelbe revidiret und verbeſſert werden ſoll. XVII. 9. Nach der C. Gerichts = Ordnung und dem I. P. ſoll von den Reichs = Gerichten mit den Eximirten

mirten verfahren werden. XVIII. 2.
Cammer = Gerichts *Reviſion* und *Viſitation*. Die Reviſiones wollen K. Maj. möglichſt beſchleunigen, auch zu derſelben Abkürzung das Mandatum ad Reviſores und die in Receſſ. Imp. noviſſ. beliebte Ordnung gebrauchen. XVII. 2. die Reviſiones haben keinen Effectum ſuſpenſivum. XVII. 2. Ueber die in caſum ſuccumbentiæ zu erlegende Caution gebühret dem Cammer = Gericht die Cognition und gehöret nicht vor die Reviſores. daſ. Dieſe Reviſiones und Viſitationes bemühen ſich K. Majeſtät in Gang zu bringen. Inzwiſchen deſſen Aufrechthaltung und der Iuſtitz die keinen Verzug leidet, in Ermanglung des Remedii Reviſionis, den Recurſibus ad Comitia Ziel und Maaß zu ſetzen, **deswegen durch einen künftigen Reichs = Schluß und ein in ſelbigem zu Stand zubringenden** *Regulativ*, **zu befördern**; auch nach Inhalt des jüngern R. Abſchieds ſ. 130. mit einer darinnen beſchloſſenen extraordinari Deputation zu helfen; und dieſen R. Schluß zu würklicher Folgleiſtung zu bringen. XVII. 5.
Cammer = Herren Kaiſ. S. Rang.
Canzley = Gelder damit will der Kaiſer die Stände ohne Noth nicht beſchweren. V. 1. noch beſchweren laſſen, auch ohne der Stände Vorwiſſen nicht erhöhen noch erhöhen laſſen. daſ. Keine Taxe als die in der Tax = Ordnung beſtimmt, und von den Ständen auf dem Reichs = Tag beliebet worden, gebrauchen. XVII. 17.
Capitulation, **Kaiſerliche**, ſollen Kaiſerl. R. Hof = Räthe nebſt dem Cammergericht in ihren Rathſchlägen zur Richtſchnur nehmen. XXX. 1. jederzeit Kaiſerl. Miniſtri vor Augen haben, und darwider weder mit Rath noch That handeln, auch darauf ausdrücklich mit vereidet werden. daſ. Dieſe Capitulation laſſen Kaiſ. Majeſtät in Dero Abweſenheit durch Dero Commiſſarien

miſſarien in Dero Nahmen und Seele beſchwören. XXX. 4. und beſchwören ſelbige nach Empfangung der Crone ſelbſt in eigner Perſon, und verbinden Sich nochmals zu feſthaltung derſelben. XXX. 5. Wann aber einiges den in dieſer Capitulation, enthaltenen Articuln zuwider, erlanget oder ausgehen würde, das ſoll alles kraftlos, tod und abgethan ſeyn. XVI. 11. Wieviel Exemplarien beſagter Wahl-Capitulation, die mit Kaiſerl. anhangenden Inſiegel bekräftiget, und an wen ausgeantwortet werden ſollen? XXX. 7.

Capitulatio perpetua ſoll, ſo bald möglich, vorgenommen und zu ihrer Vollkommenheit gebracht werden. XXX. 3.

Caution wegen der durch die Lande der Stände nehmenden Durchmarſche ſowohl Kaiſerl. als Hülfs-Völker. IV. 17.

Chriſtenheit ſammt Chriſtl. Kirche ſchützen **Kaiſ. Majeſtät** I. 1.

Chur. Chur-Bayern Der 1745. zwiſchen beyden Chur-Häuſeren **Bayern** und **Pfalz** des Rheiniſchen Vicariats und deſſen Alternation halber errichtete, und von **K. Majeſtät** C. Fürſten, Fürſten und Ständen, wegen ſeines groſſen Vortheils durch einen Reichs-Schluß beſtätigte Vergleich, ſoll mit dieſem R. Schluß in ſeinem Weſen und gebührender Beobachtung gehalten und von niemand demſelben zuwider gehandelt werden. III. 18. Nicht minder der zwiſchen **Chur-Bayern, Chur-Sachſen** und **Chur-Pfalz** wegen der Gränzen des **Rheiniſchen** und **Sächſiſchen** *Vicariats* 1750. geſchloſſene Receſſ ſoll vom **Kaiſer** dem geſammten Reich vorgeleget und zu deſſen Begnehmigung befördert werden. III. 19.

Chur-Braunſchweig-Lüneburg wollen **Kaiſ. Majeſtät** zu einem convenablen Erz-Amt beförderen. III. 5. **Chur-Cöln** deſſen Vergleich mit Chur-Maynz wegen der Crönung beſtätigen **Kaiſ. Maje-**
III. 9.

ſtät. III. 9. Chur-Maynz S. III. 9. daſſelbe.
Chur-Pfalz deſſen Vergleich mit Chur-Bayern wegen des Rheiniſchen Vicariats, III. 18.
Chur-Fürſten des Reichs vorderſte Glieder und Grundſäulen. I. 2. innerſte Glieder und Haupt-Säulen. III. 1. des Kaiſers innerſte Räthe. XI. 21. K. Majeſtät wollen Sie jederzeit in ſonderbarer Conſideration halten. III. 1. Ihnen für beſtändig das Prædicat Hochwürdigſt und Durchlauchtigſt geben. III. 2. Selbige bey ihrer Chur-Würde und ſonderbaren Vorrechten erhalten. III. 4. auch Sie und ihre Nachkommen und Erben nach Inhalt der G. B. bey ihrer Wahl-Gerechtigkeit nnd nebſt derſelben bey ihren alten Rechten, Geſetzen und Freyheiten geruhiglich und ungekränkt laſſen. K. Majeſtät wollen Sie bey ihrem geſonderten Rathe in R. Sachen laſſen. III. 14. und in allen wichtigen R. Sachen nach der G. B. doch ohne Nachtheil des Friedenſchluſſes Ihres Raths Sich gebrauchen, und ohne Dieſelben hierinnen nichts vornehmen. III. 3. In wichtigen das R. betreffenden Sachen von hohem Præiuditz und weiterm Ausſehen wollen K. Majeſtät gleich Anfangs der CFürſten als Dero innerſten Räthen Gedanken vernehmen cet. XI. 21. Und zwar nach dem Art. XI. §. 21. der K. Wahl-Capitulation, Kraft derſelben Kaiſ. Majeſtät in höchſtwichtigen Sachen mit der CFürſten-Rath, allein, ohne vorhero Fürſten und Stände darüber zu vernehmen, Conventions Weiſe, doch nach Vorkommenheiten unterſchiedener Fälle auf unterſchiedene Fälle vorſchreiten.
Davon zeigt die Kaiſ. Wahl-*Capitulation* folgende
Imo Fälle, wo Kaiſ. Majeſtät mit der CFürſten Rath und Bewilligung allein, abſolute und ohne weiters vorſchreiten mögen. Art. VIII. 2. 8. 19. 23. X. 7. XIII. 1.
IIdo Fälle, Wo K. Maj. zwar mit der Chur-Fürſten-

ſten Rath und Einwilligung **Allein** vorſchreiten, doch mit dem Vorbehalt nachhero mit dem geſammten R. die Gebühr zu beobachten, in **eilenden Fällen**. IV. 2 11. und wo Salus publica eine mehrere Beſchleunigung erfordert. VI. 2.

IIItio **Fälle**; wo hierzu, daß **K. Majeſtät** mit der CFürſten Rath und Bewilligung **allein** Conventionsmäßig vorſchreiten, der CFürſten-Rath und Conſens in einer CFüſtl. Collegial-Verſammlung geſchöpfet werden ſoll. VI. 2. VIII. 23.

IVto **Fälle**: wo über obige CFürſtl. Collegial-Verſammlung noch weiters erfordert wird, das nullo contradicente alle und jede in **Dero** Collegial-Stimmen **einmüthig** ſind. VIII. 2. 23.

Chur-Fürſten Geſandten haben vom **Kaiſer** den Rang nach den Königl. vor der Republiquen Geſandten III. 21. 22. S. **Geſandten**. Der **Geſandte** und **Räthe**, derſelben **Wittwen** und **Erben** bey Ihrem Ein- und Abzug, wie auch Ihre Diener, Zugewandte und andere gefreyte Perſonen ſollen in Anſehung ihrer Perſonen und Güter von allen neuen Zoll frey ſeyn. VIII. 26. S. **Zoll**. denſelben iſt bey dem Negotio Capitulationis perpetuæ das Ius adcapitulandi vorbehalten. XXX. 2.

Chur-Fürſten Häuſer, weltliche, werden vermöge der G. B. ohne Reſtriction bey ihrem Primogenitur-Recht gelaſſen. I. 2.

Chur-Fürſten-Tage, dieſe zu halten iſt den C Fürſten vom K. erlaubt, ohne daß derſelbe verlangt, daß es mit Seinem Vorwiſſen oder Authorität geſchehe, oder ſeine Geſandten zu dergleichen beſondern Deliberationen ſchlechterdings zugezogen werden müſſen. III. 12. 13.

Chur-Fürſten Verein, gemeine und ſonderbare Rheiniſche und CFürſtliche Vergleiche werden confirmiret III. 6. mit Vorbehalt. III. 7.

Civil - **Sachen** ſollen von ihrem ordentlichen Gericht ab, und außer daſſelbe weder ad Nuntios Apoſtolic. noch ad Curiam Romanam gezogen werden. XIV. 6. wider diejenigen, wer ſie auch ſind, die ſich dergleichen anmaßen und darwider handeln, ſoll der Kaiſerl. Fiſcal entweder am R. Hof-Rath, oder C. Gericht klagen und wider ſie verfahren. XIV. 4. Die Irrungen in geiſtlichen und weltlichen Sachen wollen Kaiſerl. Majeſtät durch Güte mit dem päbſtl. Stuhl beylegen, doch ſoll dieſes ohne Abbruch der A. C. verwandten Ständen der ohnmittelbahren R. Ritterſchaft und deren Unterthanen, auch andern die in Catholiſchen Landen wohnen, geſchehen. XIV. 5. 6.

Collegial - **Schreiben**, **C Fürſtl.** an **K. Majeſtät** in wichtigen Angelegenheiten und von dem zur C Fürſtl. Wahl verſammelten ſämmtlichen Collegio erſtatteten Bericht wollen K. Majeſtät beobachten. XXX. 3.

Collectandi Ius kömmt dem Landes-Herrn zu. XV. 3,

Collegia **Fürſtl.** und **Gräfliche**: Requiſita zur Aufnahme in dieſelben I. 5.

Collegial - **Tage** können R. und Kreiß-Stände auſſerhalb der R. Tägen zu Beobachtung ihrer Angelegenheiten halten. XIII. 10.

Commercia **zu Waſſer und zu Lande** befördern K. Majeſtät möglichſt. VII. 1. ſchützen überhaupt die Handels-Städte. VII. 2. ſonderlich die **Hanſee-Städte**, Lübeck, Hamburg und Bremen bey ihrer Schiffarth, Handlung und Freyheit. VII. 2. Sperrung und Hinderung der Commercien, und alle demſelben nachtheilige Attentata wollen K. Majeſtät abſtellen, auch wegen der in benachbarten Landen geſchehenen Verbote der Einführ-und Verhandlung der im R. gefertigter Waaren abthun, und allenfals Repreſſalien dagegen gebrauchen. VIII. 6. 7. 11. Ueber den Commercien-Handel ſoll K. Hof-Kriegs-Rath und die K. Generalität keiner Cognition ſich anmaßen IV. 4.

Commiſſariat. S. Kriegs-Volk.

Commiſſarien K. auf R. Tagen erſcheinen in Termino XIII. 2. thun ſo bald in ſelbigen die Propoſition. daſ. auf R. *Deputations-Conventen*, S. R. *Deputation.*

Commiſſionen wollen K. Majeſtät wieder die R. Satzungen weder ergehen noch geſchehen laſſen. XVI. 9. unzeitige, füreilige in Klag-Sachen der Unterthanen wider ihre Landes-Herren nicht erkennen. XV. 7. der R. Ständen Rechten und Privilegien widrige nicht geſtatten. XVIII. 5. Bey Erkennung derſelben die Ordnung des I. P. genau beobachten. daſ. In Sachen, die beyderley Religions-Verwandten betreffen, bey Erkennung der Commiſſarien ad normam I. P. auf eine Gleichheit ſehen, da hingegen keinen, der einiges Intereſſe dabey hat, darzu verordnen, inmaßen ſonſten dergleichen Commiſſiones von keiner Kraft seyn ſollen. XVIII. 5.

Commiſſions-Decreta auf die R. Gutachten ertheilte, wollen K. Majeſtät Sich ſchleunigſt erklären und decretiren. XV. 5.

Compenſationes geſtatten K. Majeſtät ohne des R. Vorwiſſen und Bewilligung keine weder mit den noch Dero, oder anderen Privat-Geldern oder Schulden. V. 8.

Concordata Principum und die zwiſchen dem Pabſt und der teutſchen Nation aufgerichteten Verträge, Privilegia und Statuta wollen K. Maj. handhaben. XIV. 1. 3. alles beſtmöglichſt anwenden, daß von dem Pabſt und Stuhl zu Rom dagegen nicht gehandelt werde. XIV. 1.

*Confiſc*irung der Bücher, S. Bücher-*Commiſſarius*.

Conſervatoria ſollen ad nudam inſtantiam ſubditorum nicht ertheilet, ſondern zuförderſt die Austräge in Acht genommen werden. XIX. 6.

Conſumptibilia S. Zoll-Freiheit. VIII. 31.

Continentia cauſæ unter dieſem Prætext ſollen die Reichs-

Gerichte

Gerichte den Ständen an ihren Lehnherrl. Rechten nicht eingreiffen. XXI. 1.
Contrebande, darüber ſoll der K. Kriegs-Rath und die K. Generalität ſich keine Cognition anmaßen. IV. 4.
Contradictionen wider den Friedens-Schluß ſind jetzo und von jeher null und nichtig. II. 6.
Contributionen damit ſoll niemand inn- und außerhalb des R. beſchweret werden. X. 12.
Contumacia, ob oder in contumaciam noch proviſorie ſoll ein R. Stand der Landes-Regierung entſetzet werden. I. 4.
Contumaces wollen K. Majeſtät zu Leiſtnng ihrer dem R. ſchuldigen Gebühr anhalten. V. 11.
Creis, S. **Reichs-Creiſe.**
Creis-Ausſchreib-Aemter von ſelbigen iſt der Bericht wegen der Zölle einzuholen. VIII. 20.
Creis-*Exemtionen*, S. *Exemtion*. **C. Münz-Städte**, S. **Münz-Städte. C. Ordnungen**, S. **R. Creiſe. Creis-Täge**, S. **R. Creiſe.**
Crimen læſæ Majeſtatis die deshalb verwürckte Lehn-Güter fallen dem Lehns-Herrn anheim. XXI. 2. S. **Lehn.** Die *Allodial* **Güter** aber dem Landes-Herrn. XXI. 4.
Cron-Röm. Königl. Cron wollen **K. Majeſtät** empfangen; III. 8. den darüber mit C. Maynz und Cöln getroffenen Vergleich beſtätigen. III. 9.
Crönung Kaiſerl. S. **CFürſten.**

D.

Decreta Kaiſerl. in R. Sachen ſollen allein von dem K. R. Hof-Rath ergehen. XVI. 13. mit ſolchen die aus dem Kaiſerl. Geheimden-Rath, ſo præviam cauſſæ cognitionem erfordern, und vor dem K. R. Hof-Rath gehören,

gehören, ſoll kein R. Stand beſchweret noch ſelbiger judicialiter angezogen werden; XVII. 15.

Deliberationen beſondere auf Chur-Fürſten Tägen, III. 12. ohne Concurrenz des Kaiſers. III. 13.

Deputation, S. Reichs-*Deputation* vor dieſelbe und Hof-*Commiſſion* ſoll nie, was vor K. R. Hof-Rath gehörig, gezogen, und in ſeinem Rechts-Lauf unterbrochen werden. XXIV. 13.

Deſideria der Stände ſollen ſchleunigſt, längſtens in 2 Monaten, oder wo es nöthig, noch eher zum Vortrag und Berathſchlagung gebracht werden. XIII. 8. auch die Beſchwerden wider das Kaiſerl. Haus, R. HofR. ſollen ohngehindert in CFürſtl. oder allen R. Collegiis von CMaynz proponiret und in Deliberation gebracht werden. XIII. 6. S. C. Maynziſches R. *Directorium*.

Dictatur. XIII. 7. S. Reichs-Tag.

Diplomata Kaiſ. über Fürſten, Grafen und Heren, Nobilitationen, Palatinaten, K. Raths-Titel und dergleichen, welche im K. Namen ertheilet werden, ſoll allein die R. Canzley expediren. XXIII. 7. die, ſo wo anders expediret werden, ſind für null und nichtig zu erklären. XXII. 8. diejenigen welche dergleichen Diplomata anderswo erhalten haben, ſollen für das erlangte im R. nicht geachtet, noch ihnen das Prædicat oder Tittel gegeben werden, ehe ſie aus der R. Canzley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmirt und legitimiret ſeyn. XXII. 8. Die aus der R. Canzley ausgefertigten Gnaden-Briefe und die von daraus in den K. Canzleyen intimiret werden, ſollen daſelbſt angenommen, und den Impetranten das verwilligte Prædicat und Tittel daſelbſt in Expeditionibus, gegeben werden. XXII. 9. die von Röm. Kaiſ. Majeſtät erhaltene und bey der R. Canzley in 3 Manaten nicht ausgelöſete Begnadigungen ſollen caſſiret ſeyn. XXIII. 11. 12. Wider diejenigen, ſo in dem Termin die Auslöſung bey der

R. Canzley

R. Canzley nicht geleiſtet, und ſich dennoch der erhaltenen Begnadigung rühmen, ſollen K. Reichs-Fiſcalen verfahren. XXII. 12. Auch gegen diejenigen, welche entweder dergleichen Begnadigungen von K. Majeſtät Vorfahren am Reich erhalten zu haben fälſchlich vorgeben, oder ſelbige zwar erlanget, aber bey der R. Canzley nicht ausgelöſet haben, noch in 6 Wochen a die dieſer unterzeichneten Capitulation an, würklich auslöſen. XXII. 13.

Directorium. S. R. *Directorium.*

Dom-Capitel, deren Ultra Concordata Germaniæ und, auſſer die Verträge Teutſcher Nation abſonderliche Privilegia, Statuta, etc. ſollen beobachtet und nicht dawider gehandelt werden. XIV. 1.

Durchlauchtigſt, dieſes Prædicat geben K. Majeſtät den CFürſten reſpective. III. 2.

Durchzüge damit ſollen die R. Stände und die ihrigen auch bey fremder Potentaten Werbungen nicht beſchweret werden. IV. 9. 14. ſollen Kaiſ. eigene oder Hülfsvölker nur nach vorgängiger Requiſition durch der Stände Lande ohne Schaden und etappenmäßige Verpflegung nehmen, ſondern im Marſch das nöthige für landüblichen Preiß bezahlen. IV. 15. Solche Völker, Generalität, Artillerie, Commiſſariat und Feld-Canzley ſollen in der Ständen Landen Dach und Fach, aber ſich keinesweges einige Verpflegung anweiſen laſſen. IV. 16. die vorher zu leiſtende Bürgſchaft beſtellen. IV. 17.

E.

Effectus ſuſpenſivus. XVII. 2.

Einigkeit im Reich pflanzen K. **Majeſtät** XIX. 1.

Einquartierung im Reich ſoll ohne Bewilligung geſammter Reichs-Stände nicht gemacht IV. 9. Kein Stand des R. mit Kriegs-Beſchwerden wider die R.

Conſtitutiones beläſtiget. IV. 9. von Natural-Quartiers-Laſt, beſonders der Ort, wo das Cammer-Gericht ſich befindet, frey gehalten werden. IV. 10.

End-Urtheile des K. R. H. Raths und C. Gerichts, ſo in Rechts-Kraft erwachſen; deren Execution ſoll ohnverzüglich ohne alle Attention auf einige unzuläßige Exception vollzogen werden. XVII. 1.

Erb-Aemter CFürſtl. der CFürſten Verweſer am K. Hof ſollen jederzeit und bey aller Gelegenheit in gebührenden Reſpect gehalten werden. III. 23. denſelben ſollen K. Hof-Aemter keinesweges eingreifen. daſ. In ihrer Abweſenheit ſollen die Hof-Aemter, die ihre Stelle indeſſen vertreten, den Erb-Aemtern den Nutzen laſſen und nicht entziehen, oder wenn ſolches geſchehen, wollen K. Majeſtät auf Anzeige die Erb-Aemter klagloß ſtellen. daſ.

Erbfolge, S. *Succeſſion.*

Erb-Königreiche und Lande, Kaiſerl. und der CFürſten, Fürſten und Ständen, reſpective Erb-Königreichen und Landen eingeſeßenen Immediat-Ständen, wollen Kaiſerl. Majeſtät ſowohl, als den Einheimiſchen ohnpartheyiſches Recht, widerfahren laſſen. XIX. 3. 4.

Erb-Recht am Reich maßen ſich K. Maj. nicht an, trachten auch nicht darnach ſolches auf Sich, Dero Erben und Nachkommen noch jemand anders zu wenden. II. 2.

Erb-Verbrüderung unter CFürſten, Fürſten und Ständen beſtätigen und ſchützen K. Majeſtät. I. 9.

Erb-Vergleiche, ſo auf die von den K. Vorfahren ertheilte Anwartungen errichtet und confirmiret worden, denſelben zu Præjuditz, ſollen die auf andere, ſo in den alten Lehn-Briefen nicht begriffen, geſchehene Extenſiones nicht gelten. XI. 9.

Erz-Amt. III. 5. S. C. B. C. Chur.

Erz-Biſchof. S. Biſchof.

Erz- *Cancellariat*, C. Maynziſches, wollen K. Majeſtät kein Ziel ſetzen. XIII. 6.

Erz-Marſchall deſſen Amt ſoll von dem Kaiſ. Hof-Marſchall oder andern unter Prætext Kaiſerl. Commiſſion, noch ſonſt weder eine Hinderung gemacht, noch etwas nachtheiliges concediret werden. III. 24. S. *Policey*- und Tax-Ordnung.

Etappen, S. Kriegs-Volk.

Evocation, Rechtfertigungen ſo von ordentlichen Richtern des R. ab, und vor fremde Potenzen gezogen werden, ſtellen K. Majeſtät ab. XXVII. 4. Heben die von der Brabandiſchen G. B. herrührende Evacuations-Proceſſe auf; Leiſten auch dem R. Gutachten 1594. den dadurch gravirten Ständen auf den Nothfall durch das Ius retorſionis Hülf. XXVII. 4. Geſtatten auch nicht, daß cauſſæ civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Reich ad Nuntios Apoſtolicos oder Curiam Romanam gebracht werden. XIV. 4. Den in dergleichen Sachen zwiſchen K. Maj. und des R. höchſten Gerichten, und Päbſtl. Nuntiis entſtandenen Streitigkeiten wollen K. Majeſtät abhelfen. XIV. 5. Die, ſo das Privilegium de non evocando haben dabey ſchützen. XVIII. 4.

Execution der im höchſten R. Gericht geſprochenen Urthele wollen K. Majeſtät nicht hemmen, ſondern Ordnungs-mäßig vollziehen laſſen, ohngeachtet einer unſtatthaften Exception. XVII. 1. dadurch ſoll jedweden ohne Anſehn der Perſon zu ſeinem erhaltenem Recht ſchleunig verholfen werden. daſ. Wenn eine oder andere Potenz ſich darein miſchen ſollte, eine ſolche Execution zu hindern, oder ſich derſelben zu widerſetzen, wollen K. Majeſtät nach dem I. P. oder der Executions Ordnung und R. Conſtitution. ſolches abwenden. XVII. 16. wie die Execut. in Acht-Sachen geſchehen ſolle. S. Acht.

Executions-Ordnung, nach derſelben der R. Conſtitut.

ſtitut. und dem I. P. führen K. Majeſtät die R. Kriege. IV. 3. nach derſelben wird verfahren, gegen die Stände wegen Verabſäumung ihrer Schuldigkeit. V. 11. nach derſelben werden die bey den höchſten R. Gerichten gefällten rechtskräftige Urthel vollſtrecket. XXII. 1. Sonderlich in Acht-Sachen durch den Creiß, worinnen der Aechter geſeßen, vollzogen. XX. 5. In derſelben ſoll nichts als was von geſammten R. Ständen beliebet worden, geändert werden. XII. 5. Derſelben Reviſion wollen K. Majeſtät beſorgen, daß an dieſelbe die letzte Hand geleget werde. XII. 5.

Executions-Receſs, Nürnberger über denſelben wollen Ihro K. Majeſtät halten. II. 5. wider dieſe und andere Geſetze ſo jetzo und künftig mit aller R. Stände Rath und Einwilligung gemachet, kein Reſcript, Mandat, Commiſſion oder etwas anders beſchwerliches ausgehen laſſen. XVI. 9. Dieſem und dem I. P. zuwider niemand Leid geſchehen laßen. II. 3. Beſchwerungen der dagegen klagenden Stände ſollen forderſamſt abgethan werden. I. 11. Was noch denſelden annoch zu reſtituiren, darzu wollen K. Maj. einem jedweden nach Billigkeit wider jedermann ohne Unterſcheid der Religion verhelfen. XIX. 1. Auch diejenigen die K. Maj. ſelbſt zu reſtituiren ſchuldig, wollen Allerhöſt Dieſelben einem jeden ohne Weigerung reſtituiren. XX. 2.

Exemtion alles deſſen, was zur Exemtion und Abreiſſung vom Reich Urſache geben können, inſonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten wollen K. Maj. ſich enthalten. X. 2. Sich auch bearbeiten das ungebührlich abgekommene wiederum zum Reich zu bringen. X. 3. *Exemtion* von des R. Jurisdiction, geſtatten K. Majeſtät keinem Stand, der ſolche entweder durch Vertrag, oder durch Privilegia oder andern rechtmäßigen Titul von Römiſchen Kaiſern

vorher nicht erlangt, noch in derſelben Beſitz erfunden wird, XVIII. 1. Dahingegen manuteniren K. Majeſtät die Berechtigten, halten ſie aber auch darzu an, daß ſie ihres Orts die Verträge aufs genaueſte beobachten, und was ſie denſelben zufolge oder auch ſonſten dem Reich zu præſtiren ſchuldig, unnachbleiblich thun und leiſten. XVIII. 2.

Exemtions - Privilegien der Stände gegen das Kaiſerl. Hof = Gericht zu Rothweil und die Kaiſerl. Land = Gerichte in Schwaben, ohnerachtet des Vorwands der Caſſation, wollen K. Maj. handhaben. XVIII. 9. 11. *Exemtion* der **Landesherrlichen** *Iuriſdiction.* S. **Landes = Stände.** *Exemtion* von R. Steuern und Anlagen, daß ein Stand, welcher Votum und Seſſionem bey R. Conventen hat, von ſolchen R. Hülfen und Anlagen, unter was Vorwand es geſchehe, ſich befreyungsweiſe, eximiren, geſtatten K. Majeſtät nicht. V. 7. auch eximiren K. Maj. ſelbſt davon, niemand in oder auſſerhalb des Reichs auf einigerley Weiſe, geſtatten auch nicht, daß ſolches von anderen geſchehe. V. 7. auch K. Maj. ſelbſt mit Dero Erblanden wollen des Beytrags zu den vom Reich bewilligten Hülfen ſich nicht entziehen. V. 6.

Exemtiones oder Moderationes der Anſchläge und Matricul ertheilen K. Majeſtät nicht, ohne Vorwiſſen und Bewilligung der geſammten R. Ständen. V. 9. *Exemtions* - **Irrungen** im Reich überhaupt wollen K. Majeſtät auf gemeinem R. oder Moderations Tag rechtmäßig und forrderſamſt vornehmen und erörtern laſſen. V. 10. *Exemtion* **von Zöllen** S. **Zoll-Befreyung.**

Exſpectanzien auf **R. Lehen** ſollen allezeit bey der R. Canzley ertheilet und ausgefertiget werden. XI. 8. Wie ſolche ſo durch Todes = Fälle erlediget, oder verwürcket ſind, und etwas anſehnliches ertragen, zu verleihen? XI. 10. Die, ſo den von vorigen Kaiſern ertheilten und

beſtätigten Anwartungen
firmirten Erbvergleichen
in den alten Lehen = B
worden, ſollen ganz ung
Expedition, alle Exped
und Guaden = Sachen
nirgendswo als in der
werden. XXII. 7.

Familien Pacta. S. *Pa*
Feind, das vom Feind in
cleſiaſticis und politicis
ten Ständen und Unterth
ten den R. Grund = G
gemäßen Stand reſtituire
Feld = Canzley. S. Br
Fiſcal. Auf deſſen Angeben
in Erkenn = Fortſetz = un
ſodann gebührlicher Execu
Commiſſarius zu Frankf.
Bücher keinem Theil meh
II. 7. Vielweniger ſo
Editiones A. C. Verwa
rum, ſo ſie vor oder
dafür angenommen haben
möchten, den Fiſcal hören
ſen. II. 8. welches Rech
Orts zu genießen. daſ
der alle diejenige welche un
Erhöhungen, Nobilitatio
Namens auch Wappens =
ſich anmaßen und rühmen.
nig verfahren wider die Ue

und zwar mit oder ohne des Denunciantens Zuthun. VIII. 12.

Fiſcus, **Kaiſerl.** ſoll die Lehn derſelben Vaſallen oder Unterthanen, welche ex Crimine læſæ Majeſtatis ſolche verwürket haben, nicht einziehen. XXI. 3. 4. Auch derſelben Allodial - Güter, den mit den Juribus Fiſci belehnten Ständen oder die ſolche Jura ſonſten wohl hergebracht haben, nicht entziehen, ſondern mit deren Confiſcirung haben die Landes-Obrigkeiten oder Domini Territorii zu gewähren. XXI. 4.

Flüße im Reich, ſo in den **Rhein** oder andern ſchiffbahren Strohm gehen, deren Schiffbarmachung ſoll durch eines oder des andern angelegenen Standes darauf eigennützig vorgenommenen Bau nicht verwehret werden. VIII. 7.

Freyheiten der R. Stände wollen **K. Maj.** handhaben. I. 9.

Fried, Fried und Einigkeit wollen **K. Majeſtät** im Reich pflanzen. XVI. 1. Bey erfolgtem Frieden wollen **K. Majeſtät** ernſtlich daran ſeyn, damit das vom Feinde occupirte, oder in Eccleſiaſticis und politicis geänderte zu der bedruckten Ständen Conſolation in den alten, den Reichs-Fundamental-Geſetzen und den Friedens-Schlüßen gemäßen Stand reſtituiret werde. IV. 12. **Friedlich** wollen **K. Maj.** Sich gegen die benachbarte Chriſtl. Mächte halten, ihnen zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Urſache geben, weniger in fremde Kriege das Reich verwickeln. IV. 2.

Friede Religions und *Profan*. Darüber wollen **K. Majeſtät** halten. II. 3. S. R. Geſetz. **Ryswicki-ſcher** denſelben wollen die A. C. Verwandte unter die alten R. Fundamental-Geſetze nicht gehalten haben. IV. 12. Die Catholiſchen laſſen dieſe Reſervation an ihren Ort geſtellet ſeyn. daſ. **Weſtphäliſcher Friedens-Schluß.** S. **Frieden-Schluß.**

Friedens-Handlung, Verbindliche, Præliminar,

beſtätigten Anwartungen und darauf beſchehenen confirmirten Erbvergleichen zu Præiuditz, auf andere, ſo in den alten Lehen-Briefen nicht begriffen, extendiret worden, ſollen ganz ungültig ſeyn. XI. 9.

Expedition, alle Expeditiones ſo in Reichs-Staats- und Gnaden-Sachen im K. Namen ergehen, ſollen nirgendswo als in der Reichs-Canzley ausgefertiget werden. XXII. 7.

F.

Familien Pacta. S. *Pacta.*

Feind, das vom Feind im Reich occupirte oder in eccleſiaſticis und politicis geänderte ſoll zu der bedruckten Ständen und Unterthanen Conſolation in den alten den R. Grund-Geſetzen und Frieden-Schlüßen gemäßen Stand reſtituiret werden. IV. 12.

Feld-Canzley. S. Kriegs-Volk.

Fiſcal. Auf deſſen Angeben ſoll weder der K. R. H. Rath in Erkenn-Fortſetz- und Aburtheilung der Proceſſe, ſodann gebührlicher Execution, noch der Kaiſ. Bücher-Commiſſarius zu Frankf. inCenſir- und Confiſcirung der Bücher keinem Theil mehr als dem andern favoriſiren. II. 7. Vielweniger ſoll K. R. H. Rath über neue Editiones A. C. Verwandten Librorum ſymbolicorum, ſo ſie vor oder nach dem Religions-Frieden dafür angenommen haben, oder noch dafür annehmen möchten, den Fiſcal hören oder Proceſſe ausgehen laſſen. II. 8. welches Recht auch die Catholiſchen ihres Orts zu genießen. daſ. Der Fiſcal ſoll verfahren wider alle diejenige welche unbefugter Weiſe der Standes-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Tituln oder Namens auch Wappens-Verleihungen und dergleichen ſich anmaßen und rühmen. XXII. 12. Soll ſchleunig verfahren wider die Uebertreter des Zoll-Verbots und

und zwar mit oder ohne des Denunciantens Zuthun. VIII. 12.

Fiſcus, **Kaiſerl.** ſoll die Lehn derſelben Vaſallen oder Unterthanen, welche ex Crimine læſæ Majeſtatis ſolche verwürket haben, nicht einziehen. XXI. 3. 4. Auch derſelben Allodial - Güter, den mit den Juribus Fiſci belehnten Ständen oder die ſolche Jura ſonſten wohl hergebracht haben, nicht entziehen, ſondern mit deren Confiſcirung haben die Landes - Obrigkeiten oder Domini Territorii zu gewähren. XXI. 4.

Flüße im Reich, ſo in den **Rhein** oder andern ſchiffbahren Ströhm gehen, deren Schiffbarmachung ſoll durch eines oder des andern angelegenen Standes darauf eigennützig vorgenommenen Bau nicht verwehret werden. VIII. 7.

Freyheiten der R. Stände wollen **K. Maj.** handhaben. I. 9.

Fried, Fried und Einigkeit wollen **K. Majeſtät** im Reich pflanzen. XVI. 1. Bey erfolgtem Frieden wollen **K. Majeſtät** ernſtlich daran ſeyn, damit das vom Feinde occupirte, oder in Eccleſiaſticis und politicis geänderte zu der bedruckten Ständen Conſolation in den alten, den Reichs - Fundamental - Geſetzen und den Friedens - Schlüßen gemäßen Stand reſtituiret werde. IV. 12. **Friedlich** wollen **K. Maj.** Sich gegen die benachbarte Chriſtl. Mächte halten, ihnen zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Urſache geben, weniger in fremde Kriege das Reich verwickeln. IV. 2.

Friede Religions und *Profan*. Darüber wollen **K. Majeſtät** halten. II. 3. S. R. Geſetz. **Ryswickiſcher** denſelben wollen die A. C. Verwandte unter die alten R. Fundamental - Geſetze nicht gehalten haben. IV. 12. Die Catholiſchen laſſen dieſe Reſervation an ihren Ort geſtellet ſeyn. daſ. **Weſtphäliſcher Friedens - Schluß.** S. **Frieden - Schluß.**

Friedens - Handlung, Verbindliche, Præliminar, weniger

weniger Haupt-Friedens-Tractaten wollen K. Maj. ohne Zuthun der ſämmtlichen Stände des Reichs nicht vornehmen, weniger ſchließen. IV. 11. auſſer dem würklichen Fall eilender Noth. daſ. In welchem Fall wollen K. Maj. einsweilen, und bis die Sache an das geſammte Reich gebracht werden kann, des CFürſten Collegii Einwilligung einholen, ehe Sie Sich in etwas verbindliches einlaſſen. IV. 11. Bey den Friedens-Handlungen ſoll den Reichs-Ständen der Gebrauch ihres Deputations- und Beywürkungs-Rechts ohngeſchmälert gelaſſen werden. daſ. alſo daß zwiſchen der Kaiſerl. Geſandtſchaft und den R. Deputirten der auf Reichs und andern Deputations-Tägen herkommliche modus pertractandi beobachtet werde. IV. 11. Im Fall aber K. Majeſtät CFürſten, Fürſten und Stände zur Friedens-Handlung Vollmacht ertheilen, wollen K. Majeſtät an den wörtlichen Inhalt und Sinn lediglich ſich halten. IV. 11.

Friedens-Schluß, Weſtphäliſcher wollen Kaiſ. Majeſtät unverbrüchlich halten, und darwider nichts vornehmen, noch vornehmen laſſen. IV. 13. Bevorab über daſſelbe halten, was in Art. 5. §. 2. und Art. 8. de iuribus ſtatuum, wie auch Art. 7. begriffen. II. 3. Der Friedens-Schluß mit dem darinn beſtätigten Religions-Frieden, ſoll ein immerwährendes Band ſeyn zwiſchen Haupt und Gliedern. II. 6. Nach deſſen Inhalt ſoll dasjenige, was den Catholiſchen und A. C. verwandten Ständen auch deren Unterthanen zu gut, in dieſer Capitulation verglichen und verordnet worden, ebenfals den Reformirten zuſtehen und zu ſtatten kommen. II. 3. Dieſem, und dem Nürnbergiſ. Executions Receſs und den mit andern habenden Pactis entgegen, geſtatten K. Maj. nicht, daß jemand in Religions-Sachen vergewaltiget, graviret oder turbiret werde. II. 3. Auch nicht, daß an einigen Orten, von welchen das I. P. diſponiret, in eccleſiaſticis und Politicis

liticis ſub quocunque prætextu, oder ungleicher Auslegung oder wider die im R. A. de a. 1555. einverleibte Executions-Ordnung gehandelt werde. daſ. Wider denſelben ſoll den Ständen in ihren Territoriis in Relig. Polit. und Juſtitz-Sachen nicht eingegriffen werden. II. 3. Was nach Inhalt deſſelben, und der darauf zu Nürnberg ergangenen Edictorum et arctioris modi exequendi, zu reſtituiren rückſtändig iſt, dazu wollen K. Majeſtät einem jeden wider männiglich, ohne Unterſchied der Religion, verhelfen. XIX. 2. und Selbſt ſolche Reſtitution jedem ohnverweigerlich leiſten. daſ. Des Friedens-Schluſſes Interpretation nehmen K. Majeſtät allein nichts vor, geſtatten auch ſolche Dero R. H. Rath und Cammer-Gericht nicht, ſondern verfahren damit auf R. Tägen nach der Stände Rath und Vergleichung; Was außer dem und zuvor darinnen ergangen, ſoll ungültig ſeyn. II. 5. Alle dagegen eingewandte Proteſtationes und Contradictiones verwerfen K. Majeſtät II. 6 ſind vorlängſt verworfen; Die dagegen vorkommende Schriften werden caſſiret; gegen deren Autores ſowohl als Complices ſoll mit ernſtlicher Strafe verfahren werden. II. 6. Dem Frieden-Schluß ſoll in wichtigen R. Sachen durch den Rath und Gutachten der C. Fürſten kein Eintrag geſchehen. III. 3. Nach deſſen Articulo 5. wird mit Anſtellung der Supplication und Reviſion verfahren. XVI. 16. Nach Anleitung I. P. Art. 8. und der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. T. 27. ſchützen K. Majeſtät die von der R. Jurisdiction rechtmäßig eximirte. XVIII. 2. Deſſen Verordnung Art. 5. ſoll bey Erkennung der Commiſſion genau beobachtet werden. XVIII. 5. Nach ſelbigen ſoll in Acht- und Ober-Achts-Sachen verfahren werden. XX. 1. Wider denſelben und den Land-Frieden ſollen die R. Stände keine Bündniß machen. VI. 4.

Fürſten, *Prælaten*, Grafen, Herren und Stände

de die **unmittelbare R. Ritterſchaft** mit eingeſchloſſen, wollen **K. Majeſtät** bey ihren Hoheiten, geiſt- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, und ſonſt jedweden bey ſeinem Stand und Weſen ſchützen. l. 2. 9. In derſelben Collegium ſollen keine als qualificirte aufgenommen werden. l. 5. Was zu dieſer Qualificirung erfordert wird. l. 5. Wegen der Anno 1654. und zeithero aufgenommenen Ordnungs-mäßigen Qualificirung wollen **K. Majeſtät** die Comitial-Unterſuchung förderſamſt zum Stande bringen. l. 7. Eines Fürſtl. Hauſes von einer Linie entfallenes Sitz und Stimm-Recht, wollen K. Maieſtät auf die andere Linie, ſo ſolches nicht hergebracht, ohne der Chur- und Fürſtl. Collegiorum Einwilligung nicht prorogiren und erſtrecken. I. 6. Geiſtliche, können durch weltl. Bevollmächtigte die Lehen empfangen. vid. **R. Lehn.** Minderjährige. vid. **R. Lehn. Neue**, was für Qualificirung zu deren Aufnahm in das Fürſtl. Collegium. l. 5.

G.

Gebräuche und gute Gewohnheiten der R. Stände, ſolche wollen **K. Majeſtät** zu Waſſer und Land auf gebührendes Anhalten confirmiren, und ſie dabey ſchützen. l. 9.

Geheimer Rath, Kaiſerlicher, ſelbiger oder einiger Kaiſerl. Miniſter, wie der Namen haben mag, ſoll dem K. R. Hof-Rath in des R. Sachen, vor dem R. Hof-Rath gehörig, auf einigerley Weiſe nicht eingreifen, noch ſich darinn einmiſchen. XVI. 12. Aus dem K. Geheimen Rath ſoll kein Stand des Reichs, in Sachen ſo præviam cauſæ cognitionem erfordern, und vor K. Hof-Rath gehören, mit K. Decretis beſchweret, noch dieſelbe in iudicio angezogen werden. XVII. 15.

Geheime

Geheime Räthe, Kaiſ., S. Miniſtri Kaiſerl.
Geleits-Gelder, ungebührliche, wider das Herkommen und alte und neue Verträge laufende, wollen K. Majeſtät abſtellen. VIII. 12. Gegen die Uebertretter gebührenden Ernſtes Einſehn thun. daſ.
Generalitæt, Kaiſ. dieſer wollen K. Majeſtät nicht geſtatten, was der Reichs- und Creiß-Verfaſſung zuwider iſt. IV. 4. Soll eigenen Gefallens das March-Weſen nicht einrichten. daſ. Noch jemand derley Laſt entbürden. daſ. Noch ſich eigenmächtiger Cognition über die Contrebande, oder andere Commercien-Händel anmaßen. daſ. Ueber die Reichs-Veſtungen nicht diſponiren. daſ. und der Reichs-Generalität einſeitige Verhaltungs-Befehle nicht zuſchicken. daſ.
Generalitæt, Reichs, ſoll von dem Kaiſer und dem Reich in gleicher Anzahl beyder Religionen beſtellet werden. IV. 3. Soll mit den in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu ernennenden Krieges-Raths-Directoren und Räthen ſowohl, als das ganze Kriegs-Heer in Kaiſ. und des Reichs-Pflichten genommen werden. IV. 3.
Generalitæt, Reichs, in Italien, was das Chur-Fürſten-Collegium unterm 4ten Junii 1658. an damaligen Herzogen zu Mantua, wegen Annulir- und Aufhebung des dem Haus Savoyen zum Nachtheil unterfangenen Reichs-Generalats in Italien geſchrieben, beſtätigen K. Majeſtät. XXVI. 2.
Gerechtigkeit wollen K. Majeſtät ohne Anſehung der Perſonen adminiſtriren laſſen. XVI. 1. Auch in Sachen, ſo Ihro K. Maj. und Dero Hauſes eigenes Intereſſe betreffen. XVI. 1. Unter Schein Rechtens und der Gerechtigkeit, ſoll kein Stand des Reichs ſelbſt Gewalt üben, ſolches auch nicht ſchaffen noch andern zu thun verhängen. XXI. 5. Wo K. Majeſtät ſelbſt, oder jemand zu den Ständen allen, oder einen inſonderheit Zuſpruch, oder einige Forderung vorzunehmen

zunehmen hätten, dieſelbige wollen K. **Majeſtät** nach Ausweiſung der Reichs-Satzungen vor die ordentl. Gerichte zu Verhör und gebührl. Rechten ſtellen. XXI. 6. Auch daſelbſt ſowohl in cognoſcendo, als exequendo, nach den Art. XXI. §. 6. recenſirten Reichs-Conſtitutionen und Frieden-Schluß verfahren laſſen. XXI. 7. Und dabey keine Thätlichkeiten geſtatten. XXI. 7.

Gerichtbarkeit, bey ſeiner Gerichtbarkeit und Reichs-Conſtitutions-mäßigen Verfaßung, wollen K. **Majeſtät** das Kaiſerl. und Reichs-Cammer-Gericht, gegen männiglich handhaben und ſchützen. XVI. 8. Des weitern. S. Jurisdiction.

Geſandten, Kaiſerl. ſollen zu Chur-Fürſten-Tägen nicht aufgedrungen werden. S. **C. Fürſten-Tage.** Derſelben Inſtructiones in und auſſer Reichs-Sachen; nicht weniger die Reichs-Kriegs- und Friedens-Geſchäfte betreffende Negotiationes und Schlüſſe, ſollen an und durch niemand anders, als durch den Reichs-Vice-Canzler gehen. XXV. 4. Nicht aber zu der **K. Erb-Land-Hof-Canzley** gezogen werden. daſ. **Königl.** gehen den Chur-Fürſtl. vor. III. 20. **C. Fürſtl.** denen der Republiquen. III. 20. auch denen Fürſten in Perſon ohne Unterſchied. daſ. Unter ihnen aber, nemlich den C. Fürſtl. Geſandten primi ordinis, am Kaiſerl. Hof, auch ſonſten aller Orten, inn- und auſſer dem Reich, iſt keine Diſtinction mehr zu machen. III. 20. Dieſelbe und der Reichs-Stände Geſandte, ſo ſich auf Reichs-Collegial- und Creiß-Tägen befinden, ſind Zoll frey. VIII. 31. Denſelben, (die Reichs-Ritterſchaftlichen Deputirte mit eingeſchloſſen) wird am K. **Hof** ſchleunige Audienz und Expedition ertheilet. XXIII. 2. Sind mit keinen Nachreiſen zu beſchweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufzuhalten. daſ.

Geſandten fremder Mächten, ſollen ſich in die Reichs-

Reichs-Sachen nicht einmiſchen. XXVIII. 1. Sollen auch die Botſchaften am Kaiſerl. Hof, oder bey Reichs-Deputationen oder anderen Conventibus, mit bewehrter Guarde zu Pferd, oder zu Fuß, auf der Gaſſen und Straſſen nicht aufziehen und erſcheinen. XXVIII. 2.

Geſetze. S. Reichs-Geſeze.

Gewalt, auswärtige, gegen alle auswärtige Gewalt, wollen K. Maj. die res iudicata Imperii kräftiglich ſchützen und manuteniren. XVII. 16. Da einige Potenz die ordentliche Execution des Reichs verhindern, ſich derſelben einmiſchen oder widerſetzen würde, wollen K. Majeſtät ſolches nach Anleitung des I.P. Executions-Ordnung und der Reichs-Conſtitutionen abkehren. XVII. 16.

Gewohnheiten, gute, der R. Stände werden vom Kaiſer confirmiret, und alles was denſelben zuwider, caſſiret. I. 9.

Grafen, S. Reichs-Grafen, R. Stände.

Gravamina, eines oder andern Reichs-Standes, über Beeinträchtigung an ſeinen Gerechtſamen, durch neue Standes-Erhöhung, ſollen begnüglich angehöret, und das unbillig vorgegangene geändert und abgeſtellet werden. XXII. 6. Ueber geklagte Contraventiones gegen die Reichs-Hofraths-Ordnung, wollen K. Maj. nach angetretener Dero Regierung, bey Dero alsdann neu beſtelltem R. HRath, ſolche nachdrückliche Vorſehung thun, damit der Sachen durch rechtliche Gebühr abgeholfen, und zumalen in Zukunft, dergleichen nicht begangen, weniger geduldet, ſondern vielmehr dagegen alle genaue Vorkehr gemacht werde. XXIV. 4. des mehrern S. *Deſideria*. Gegen das R. Poſt-Amt, wie K. Majeſtät darinnen Remedur beſorgen wollen. XXIX. 1. 2. Gegen den Päbſtlichen Stuhl, wegen Uebertretung der Concordaten. S. Concordata Principum.

Gutachten der CFürſten, in wichtigen Sachen, ſo das R. betreffen, wollen K. Majeſtät nach Anleitung

der G. Bulle, jedoch dem Friedens-Schluß ohne Abbruch, der Chur-Fürſten Raths, Bedenkens und Gutachten ſich gebrauchen, und ohne dieſelbe hierinn nichts vornehmen. III. 3. **Des Reichs. S. Reichs-Gutachten; K. R. Hof-Raths. S. R. Hof-Raths Gutachten.**

Güter der Geächteten wie es damit zu halten. XX. 6. 7. 8. 9.

H.

Hanſee-Städte. Gleichwie die Handlungtreibenden Städte überhaupt, alſo wollen **K. Maj.** inſonderheit die vor anderen zum gemeinen Beſten zur See trafiquirenden Städte, **Lübek, Bremen,** und **Hamburg,** bey ihrer Schiffarth und Handlungs-Rechten und Freyheiten, dem I. P. gemäß, erhalten und kräftigſt ſchützen. VII. 2.

Häcken-Münzen, ſollen abgeſchaffet werden. IX. 2. S. **Münz.**

Herkommen. S. Gewohnheiten.

Herren im Reich, ſelbige wollen **K. Majeſtät** bey ihrem Rechten, Stand und Weſen laſſen. I. 2. Sollen nur qualificirte in ein Reichs-Collegium aufgenommen werden. I. 4. Deren, ſo Votum und Seſſionem auf dem Reichs-Tage haben, Rang am K. Hof, bey Kaiſ. und Königl. Crönungen und anderen Reichs-Sollennitäten. III. 23.

Herrſchaften und **Lande, verpfändete** und **verfallene,** auch *confiſcirte* und un*confiſcirte* **Güter,** die zum Theil in anderer fremden Nationen Hände, ungebührlicher Weiſe erwachſen, wollen **K. Majeſtät** zum förderlichſten, wiederum herbey bringen. X. 3.

Hochwürdigſt, dieſes Prædicat geben **K. Majeſtät** den geiſtlichen Chur-Fürſten. III. 2.

Hof-

Hof-Aemter, Kaiſerl. ſollen den Erb-Aemtern nicht eingreifen. III. 23. das weitere S. **Erb-Aemter**

Hof-*Commiſſionen*, damit und durch andere auſſerordentliche Wege, ſoll dem **Kaiſerl. R. Hof-Rathe**, nicht vor- noch eingegriffen werden. XXIV. 4.

Hof-Gericht, Kaiſerl. S. **Rothweil; Kaiſerliche Land-Gerichte in Schwaben.**

Hülfe, fremder *Potentaten*, S. *Aſſiſtenz.*

Hülfe, Handbietung und Rettung ſoll den durch fremde Kriegs-Völker Beleidigten wiederfahren. IV. 7.

Hülfs-Völker, S. Kriegs-Völker.

J.

Immedietæt, einem jeden wollen **K. Majeſtät** bey ſeiner *Immedietæt* bleiben laſſen. XVIII. 4.

Impoſten, Art. VIII. §. 11. recenſirte, welche in dem Effect und in der Nachfolge, für nichts anders als einen neuen Zoll, ja oftmals weit höher zu halten, hierüber wollen **K. Majeſtät** bald bey Antretung **Dero** Regierung gewiſſe Information einziehen laſſen, auch worinn ſolche unzuläßige Beſchwerungen beſtehen, von den benachbarten CFürſten und Ständen Nachricht erfordern. VIII. 11. Und alsdann ſolche Beſchwerungen abſtellen. VIII. 11.

Inſtanz, erſte ſoll den R. Ständen nicht entzogen werden. XVIII. 4. Mit Conceſſion der Privilegien erſter Inſtanz oder ſonderbarer Austräge auf diejenige, welche dieſelbe bishero nicht gehabt oder hergebracht, wollen **K. Maj.** nach Inhalt des jüngſten Reichs-Abſchieds de Anno 1654. an ſich halten. XVIII. 7.

Inſtrumentum Pacis. S. **Friedens-Schluß.**

Interpretation **der Reichs-Geſetzen** und **Ordnungen** nehmen **K. Maj.** nicht vor, geſtatten auch dergleichen **Dero** R. H. Rath und C. Gericht nicht. II. 5.

II. 5. Soll mit geſammter Ständen Rath und Vergleichung damit verfahren werden. II. 5. Zuvor laſſen K. Maj. nichts verfügen, noch ergehen, als welches ſolchen Falls K. Maj. für ungültig und unverbindlich erklären. daſ. S. R. Geſetze, R. Gerichte, R. H. Rath, Cammer-Gericht.

Interregnum, S. *Acta*.

Inveſtitur, S. R. Lehen.

Johanniter-Orden, der dieſem Ritter-Orden inn- und auſſerhalb des Reichs, inſonderheit bey den 80jährigen Niederländiſchen Kriegen, ganz unverſchuldet, entzogenen und bishero vorenthaltenen Güter Reſtitution wollen K. Majeſtä: durch gütliche Mittel befördern. X. 8. Jedoch dem Weſtphäliſchen Frieden ohnabbrüchig, und einem jedem, an ſeinem Recht ohne Præjuditz. daſ.

Italieniſche R. Lehen, S. R. Lehen.

Jurisdiction, der R. Ständen, (die freye ohnmittelbare Ritterſchaft mit eingeſchloſſen) Jurisdiction und Botmäßigkeit, über ihre Eingeſeſſene, bringet die Standes-Erhöhung keinen Nachtheil. XV. 2. Stände, Landſaſſen, L. Unterthanen.

Juſtitium, weder durch Viſitation noch Reviſion ſoll das Cammer-Gericht an ſeinen Verrichtungen aufgehalten ſeyn, ſondern darinn allerdings fortfahren. XVII. 11.

Juſtitz ſoll nach Inhalt I. P. der R. Hof-Rath und C. G. unpartheyiſch adminiſtriren. XVI. 4. S. Gerechtigkeit R. H. Rath, C. Gericht. Derſelben Sachen ſoll den R. Ständen in ihren Territoriis kein Eingriff geſchehen. I. 8. S R. Stände.

K.

Kaiſer, Römiſcher, bey eines Röm. Kaiſers Lebzeiten, ſollen nach Anleitung Art. VIII. I. P. die

Chur-Fürſten nicht leicht zur Wahl eines Röm. Königes ſchreiten, es wäre dann in Fällen, daß entweder der regierende Röm. Kaiſer ſich aus dem Reich begeben, und beſtändig oder allzulang aufhalten wollte, oder derſelbe wegen hohen Alters, oder beharrlichen Unpäßlichkeit, der Regierung nicht mehr vorſtehen könnte; oder ſonſten eine anderwärtige hohe Nothdurft, daran des heil. Röm. Reichs und *Conſervation* und Wohlfahrt gelegen, ſolches erforderte. III. 11. In oben angeführten Fällen mag ein R. König erwählet werden, nicht allein mit Conſens eines regierenden R. Kaiſers, ſondern auch ohne deſſen Conſens, kraft der Chur-Fürſten und Fürſten unter einander verabfaſſten Entſchluß, wenn nemlich derſelbe auf eingelegte Bitte, ohne erhebliche Urſache, ſolche Wahl verweigern ſollte. III. 11. Und wollen K. Majeſtät ſolchen der CFürſten und Fürſten unter einander verabfaſſten Schluß für genehm halten. daſ.

Kinder, eines Standes des Reichs, oder aus ſolchem Haus entſproſſenen Herrns, ſo aus Mißheurath erzeuget worden. S. Mißheurath.

Kirche, chriſtliche, wollen Kaiſerl. Majeſtät ſchützen. I. 1.

König, Römiſcher, ob? und wann bey Lebzeiten eines R. Kaiſers, ein Röm. König erwählet werden könne? S. Kaiſer Römiſcher.

Klagen, der Land-Stände und Unterthanen, wider ihre Landes-Herren. S. Landes-Herrl. Hoheit, Land-Stände, Land-Saſſen, Landes-Unterthanen.

Königl. Geſandte, S. Geſandten.

Krieg und fremde Kriege, in ſelbige wollen K. Maj. das Reich nicht impliciren.

Kriege von Reichs wegen, wollen K. Maj. inn- und auſſerhalb des R. nicht anfangen, unter keiner-

ley Vorwand, wie der auch ſey. IV. 2. Es geſchehe dann ſolches mit der Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen Conſens **auf offenem Reichs-Tage.** IV. 2. oder zum wenigſten mit **der ſämmtlichen Chur-Fürſten** Vorwiſſen, Rath, und Einwilligung, **in eilenden Fällen.** daſ. **Wo hiernächſt gleichwohlen, und ſo balden mit geſammtem Reich die Gebü r zu beobachten.** daſ.

Krieg, Reichs, würklicher, ſoll nach Inhalt der Reichs-Conſtitutionen, der Executions-Ordnung Inſtr. Pacis geführet werden. IV. 3. Wie die Generalität beſtellet werden ſolle? nemlich in gleicher Anzahl beyder Religionen. S. *Generalität*.

Kriegs, Raths-*Directores* und Räthe ſind in gleicher Anzahl beyder Religionen zu ernennen. IV. 3.

Kriegs-Heer, das ganze, ſoll wie die Generalität und Kriegs-Raths-Directores und Räthe in des Kaiſers und des Reichs-Pflichten genommen werden; alles nach Erforderung der auf Kriegs-Fälle ergangenen Reichs-Schlüſſen. IV. 3.

Kriegs-Rath, K. eigener, was demſelben nicht erlaubt, S. *Generalität*; Zu des Kriegs-behuf enthalten ſich **K. Majeſtät** gänzlich, aller fremden, dem Reich nachtheiligen Aſſiſtenz. IV. 2. Wo aber **K. Majeſtät** des Reichs wegen angegriffen werden, mögen ſie ſich aller dem R. unnachtheiligen Hülfe gebrauchen. IV. 5. Mit **Kriegs-Beſchwerden**, als Einquartierung, Muſter-Plätzen, Durchzügen und dergleichen; wollen **K. Majeſtät** ohne vorgängige Einwilligung der geſammten Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen, wider die Reichs-Conſtitutionen, einen Stand des R. nicht **Selbſt** beſchweren, noch durch jemand anders beſchweren laſſen. IV. 9.

Kriegs-Volk, einiges Kriegs-Volk wollen **K. Maj.** ohne der R. Stände Conſens, ins Reich nicht führen,

noch

noch führen laſſen. IV. 7. **Einheimiſches**, wollen **K. Majeſtät**, ohne CFürſten. Fürſten und Ständen Vorwiſſen auſſerhalb des R. nicht führen, ſondern zu deſſelben Defenſion gebrauchen und anwenden laſſen. IV. 8. **Eigene K.** und **Hülfs-Völker**, ſollen nicht anders, als nach vorhergehender gewöhnlicher Requiſition, durch der Chur-Fürſten und Ständen Landen, einen unſchädlichen Durchzug nehmen. IV. 15. Für dieſelbe ſoll künftighin keine Etappenmäßige Verpflegung gefordert werden, ſondern ſollen ſolche beyderley Völker im Marche und Feld für den landläuffigen Preiß, und durch ihr eigen Commiſſariat leben, mithin alles nöthige und von Land anſchaffende baar bezahlen. IV. 15. Dieſe Völker ſollen bey Quartieren und Stationen, in der Ständen Landen, allein Dach und Fach, und keineswegs einige Verpflegung ſich anweiſen laſſen, welches ſich gleichfalls auf die Generalität, Artillerie und Commiſſariat und die Feld-Canzleyen, verſtehet. IV. 16.

Kriegs-Volk fremdes, da von einem oder mehr Ständen des R. ein **fremdes Kriegs-Volk**, in oder durch das R. wem ſie auch gehören, unter was Schein und Vorwand es immer ſeyn möchte, gegen den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß, geführet würden, daſſelbe wollen **K. Majeſtät** mit Ernſt abſchaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleidigten Hülf, Handbiet- und Rettungs-Mittel kräftiglich widerfahren, und nach Inhalt der R. Satzungen und Executions-Ordnung, angedeihen laſſen. IV. 7. Gegen alle durch auswärtiges Kriegs-Volk den Immediat Fürſtenthümern, Stiftern, Graf- und Herrſchaften, ohn einig Recht und Befugniß zu Entziehung des Genuſſes des Friedens-Schluſſes und zu Nachtheil ihrer Immediatät zuwachſende **Kriegs-Ungelegenheiten** wollen **K. Maj.** nicht allein durch eifrige Interpoſition die Abſtellung befördern, ſondern auch ver-

möge der R. Conſtitutionen, bey den nächſt angeſeſſenen Creiß-Ständen die Vorſehung thun, daß den Beſchwerden kräftiglich aſſiſtiret, und ſie bey ihrer zuſtehenden Immedietät, per omnia gelaſſen werden. IV, 18.

Kriegs-Völker, fremder, Werbungen, im R., wie weit und mit was für Obacht ſolche geſtattet werden können. IV. 14. Daß bey ſolchen **fremden Werbungen, Chur-Fürſten, Fürſten,** und **Stände** des R., ſammt allen ihren Angehörigen, mit Verſammlung, Durchführ-Einquartierungen, Muſter-Plätzen, oder ſonſt in einige andere Wege, wider die R. Conſtitutionen und das I. P. nicht beſchweret werden, wollen **K. Majeſtät** Vorſehung thun. IV. 14.

Kriegs-Dienſte fremde, darinnen ſich einzulaſſen, wie weit ſolches einem Stand oder eingeſeſſenen des Reichs erlaubt ſey? IV. 14.

L

Lande und **Herrſchaften, verpfändete** und **verfallene,** auch confiſcirte und unconfiſcirte **würkliche Güter,** die zum Theil in anderer Nationen Stände ungebührlicher Weiſe erwachſen, wollen **K. Majeſtät** ſich bearbeiten, aufs forderlichſte wieder herbey zu bringen. X. 3.

Land- und R. **Städtiſche Boten.** S. **Boten.**

Land-Friede, darüber, ſammt der Handhabung deſſelbigen, wollen **K. Majeſt.** halten. II. 3.

Landes-Fürſt, Landes-Herr, S. R. **Stände Land-Stände, Land-Saſſen, Landes-Unterthanen.**

Land-Gerichte, S. **Rothweil, Hof-Gericht, K.** und **Land-Gerichte** in Schwaben.

Landes-Herrliche Hoheit, und in alle dem, was davon abhänget, darinn ſollen weder die R. Gerichte, noch ſonſt jemand, wer der auch ſey den Stän-

den in ihren Territoriis eingreiffen. I. 8. Dabey und bey ihren geiſt-und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten und Gewalt, wollen K. **Majeſt.** alle Stände (die unmittelbare R. Ritterſchaft mit begriffen) auch ſonſt einen jeden bey ſeinem Stand und Weſen laſſen. I. 2, Ueber die Klagen der Land-Stände und Unterthanen ſo ihre potiſſimas particulas poteſtativas dieſer Hoheit betrifft, ſollen ad nudam inſtantiam ſubditorum keine Mandata noch Protectoria oder Conſervatoria ertheilet werden. XIX. 6.

Landes-Regierung, derſelben wollen K. **Majeſtät** weder proviſorie oder in Contumaciam oder auf irgend eine andere Weiſe entſetzen. I. 4.

Land-Stände, Land-Saſſen. Landes-Unterthanen nehmen K. **Majeſtät** in Schutz. XV. 4. Was ihnen zu gut in der K. Wahl-Capitulation nach dem I. P. verordnet worden, darüber wollen K. **Majeſtät** halten. II. 3. Auch dieſelbe mit rechtlicher oder gültiger Tagleiſtung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfordern, oder vorbeſcheiden. XVIII. 3. Aber die zu einem Stand des R., (worunter die unmitelbahre R. Ritterſchaft begriffen,) gehörige Land-Saſſen der mittelbar oder unmittelbar unterworfene Unterthanen, und mit Lands-Her lichen auch andern Pflichten zugethane Eingeſe ene, und zum Lande gehörige von den Botmäßigkeiten und Jurisdictionen und ſonſt rechtmäßig hergebrachten Schuldigkeiten und Præſtandis weder unter dem Prætext der Lehn-Herrſchaft, **Standes-Erhöhung** noch einigem andern Schein eximiren noch eximiren laſſen. XV. 2. ſondern ſie zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Landes-Herren und Obrigkeiten anhalten. XV. 1. K. **Majeſtät** heißen nicht gut, daß die **Land-Stände** in Sachen, die der Landes-Herren hohe Landes-Herrlichen Gerechtſame betreffen, ohne der Landes-Herren Vorwiſſen und Einwilligung, Conventen anſtellen und halten. XV. 3. Dieſer Unterthanen, wes Sandes

des und Würden ſie ſeyn, **häßige Verbindniſſen, Verſtrickungen, Zuſammenkünfte, Empörung und ungebührliche Gewalt** gegen die Landes-Herren (die R. Ritterſchaft mit eingeſchloſſen) wollen K. Maj. aufheben, und mit der Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen Rath und Hülf daran ſeyn, daß ſolchem in künftigen Zeiten vorgekommen werde. XV. 6. Keinesweges aber hierzu durch Ertheilung unzeitiger Proceſſen Commiſſionen, Reſcripten und dergleichen Uebereilung, Anlaß geben laſſen. XV. 7. **K. Majeſtät** geſtatten auch wider ſolche ausſchweifende Unterthanen, um dieſelbe zum Gehorſam zu bringen; den Landes-Herren die Selbſt-Manutenenz bey ihren Landes-Herrlichen Juribus. XV. 8. Jedoch andern benachbarten oder ſonſt intereſſirten Ständen ohne Nachteil. daſ. **K. Majeſt.** geſtatten auch nicht, daß die Land-Stände, die Diſpoſition **über die Steuern, deren Empfang, Ausgabe**, mit Ausſchlieſſung des Landes-Herrn, privative vor und an ſich ziehen. XV. 3. Auch nicht, daß wider des jüngſten R. Abſchiedes und anderer darüber zeithero, errichteten R. Schlüſſen ausdrückliche Verordnung des Beytrags, womit jedes R. Standes Land-Saſſen und Unterthanen zu Beſetz- und Erhaltung des einem und andern R. Stand zugehörigen nöthigen Veſtungen, Plätzen und Garniſonen, wie auch zu des K. und Reichs-Cammer-Gerichts Unterthal, an Hand zu gehen ſchuldig ſind, zur Ungebühr ſich entſchlagen. XV. 3. XIX. 6. **K. Maj.** heben auch auf, alle und jede dagegen ſub- & obreptitie erhaltene Privilegia, Protectoria und Exemtiones, ſammt allen derſelben Clauſulen, Declarationen und Beſtättigungen. XV. 5. Wie auch alle darauf, und den R. Satzungen zuwider an K. R. H. Rath oder Cammer-Gericht wider die Landes Fürſten und Obrigkeiten, **ohne derſelben** vorhero ſchriftlich begehrten und vernommenen Bericht ertheilte Proceſſus, Mandata, & Decreta, und erklären ſolche prævia ſum-

ſummaria cauſæ cognitione für null und nichtig, XV. 5. Auch dergleichen neuerlichen Anbringen und Klagen der Landes-Stände und Unterthanen wider ihre Landes-Herren, ſollen bey K. R. Hof-Rath und Cammer-Gericht, ſo leicht nicht gehöret, ſondern a limine judicii ab- und zu ſchuldiger Parition gegen ihre Landes-Herren gewieſen werden. XV. 4. Da aber ſolche Strittigkeiten vor dem Richter befangen wären, ſollen ſolche aufs ſchleunigſte ausgeführet und entſchieden werden. XV. 9. Und inſonderheit, wenn ſolche Klagen die **Landes-Herrliche** Obrigkeit und Regalien, ſowohl überhaupt, als in ſpecie die Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, **Landes**-Defenſion, Beſatzung der Veſtungen und Unterhaltung der Garniſon nach Inhalt des jüngſten R. A. de ao. 1654. §, und **gleichwie** ꝛc. und dergleichen betreffend, ſollen ad nudam Inſtantiam ſubditorum keine Mandata, noch Protectoria, oder Conſervatoria ertheilet, ſondern nach Inhalt berührten R. A. §. Benebens ſollen C. Richter ꝛc. und §. was dann CFürſten, Fürſten und Ständen ꝛc. zuvorderſt die Austräge in Acht genommen werden. XIX 6. Da auch die Jurisdiction fundirt, ſoll doch vor allem die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht vernommen werden. XIX. 7. Bey deſſen Unterbleibung der Obrigkeit zugelaſſen iſt, den Mandatis keine Parition zu leiſten. daſ. Auf Befinden, daß die Unterthanen rechtmäßige Urſache zu klagen haben, ſoll dem Proceſs ſchleunig, doch mit Beobachtung der Subſtantialium abgeholfen werden daſ.

Land-Steuern, wer darüber die Diſpoſition habe? XV. 3. S. **L. Stände.**

Laudemien, wegen der illiquiden und ſtrittigen Laudemien-Gelder und dergleichen ſollen die Reichs-Belehnungen nicht aufgehalten werden. XI. 2. Mit den Laudemien und Anfalls Geldern, von den Lehen, damit Chur-Fürſten, Fürſten und Stände bereits co-

 in-

inveſtirt geweſen, oder ſonſt mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen ſollen dieſelbe nicht beſchweret werden. XIV. 19.

Leg-Städte, in den gewöhnl. Leg-Städten ſollen die Reichs-Steuern durch die von den Creiſen dahin verordnete Bediente, empfangen werden. V. 3. Der in den **Leg-Städten** eingegangenen Gelder Erhebung und Zuſammenbringung, iſt den Reichs-Grund Geſetzen gemäß den Reichs-Pfennig-Meiſtern ohne Eintrag zu überlaſſen. V. 4. Dieſelbigen ſollen darüber, jedesmahl dem Reiche, oder deſſen hierzu verordneten, auf dem ſodann fürwährenden Reichs-Tag, oder da ſelbiger Zeit keiner wäre, dem nächſt darauf folgenden Reichs-Tag, richtige Rechnung thun. V. 4. Wenn es nicht Anlagen betrifft welche zu eines **Röm. Kaiſers** freyer Diſpoſition bewilliget worden. daſ.

Lehn, S. **Reichs-Lehn.** Particular-Lehn, ſo nicht von **K. Majeſtät** und dem Reich, ſondern von C. Fürſten, und Ständen des Reichs herrühren, ſie ſeyn gelegen, wo ſie wollen, hierüber wollen **K. Maj.** die Lehn-Herren bey ihren Lehnherrlichen Befugniſſen, auch Gerichtbarkeit in den dahin, nach den Lehn-Rechten gehörigen Fällen, allerdings unbeinträchtiget, und ihnen von keinem R. Gericht neque ſub prætextu Continentiæ Cauſarum, neque Judicii univerſalis eingreiffen laſſen. XXI. 1. Dergleichen verwürckte, ex crimine læſæ Majeſtatis oder ſonſten wollen **K. Maj.** nicht zum **K.** Fiſcus ziehen, noch den Lehn-Herren die vorigen oder andere Vaſallen aufdringen. XXI. 3. Sondern die Lehn-Herren damit, nach ihrem Willen, ſchalten und walten laſſen. XXI. 2.

Lehn-Briefe, S. **Reichs-Lehn.**

Lehn-Empfängniß, S. **Reichs-Lehn.**

Lehn-Herrliche Rechte, dabey ſollen die R. Stände erhalten werden, ut ſupra, juxta tenorem. Art. XXI. 1. und folgenden §§.

Lehn-

Lehn = *Revers* K. S. R. **Lehn.**

Lehn = *Tax*, oder Laudemien illiquide. S. R. **Lehn.**

Libri Symbolici, über der A. Confeßions = Verwandten, ſo ſie von oder nach dem Religions-Frieden darfür angenommen, oder noch annehmen möchten, über deren neue Editiones, ſoll K. R. H. Rath den Fiſcal nicht hören, oder Proceſſen ergehen laſſen. II. 8. Gleiches Recht ſollen auch die Catholiſchen ihres Orts zu genieſſen haben. daſ. Jedoch daß von beyden Theilen in den künftig neu zu verfertigenden Schriften oder Büchern alle anzügliche und ſchmähliche Ausdrückungen gegen beyderley Religionen im Reich den R. Satzungen gemäs, vermieden werden. daſ.

Licenten und dergleichen auf unerlaubten Zoll abzielende, zum Nachtheil der Commercien, und Schmählerung der hohen Regalien, fürnemlich der Rheiniſchen Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen ausſchlagende ungewöhnliche Exactiones, ſo von den auf = und abfahrenden Schiffen erhoben werden, wollen K. Majeſtät nicht verſtatten, noch zulaſſen. VIII. 6. 12. 17. S. Zoll.

Litis-pendenz, währender Litis-pendenz, ſoll kein Stand den anderen mit Repreſſalien, Arreſten und andern, wider die Reichs = Satz und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedens = Schluß laufenden Thätlichkeiten beſchweren. XVI. 5.

Lübeck, Stadt, S. Hanſee Städte.

M.

Mächte, auswärtige, fremde, S. *Potentaten.*

Maltheſer, S. Johanniter = Orden.

Mandata, Decreta, Erkänntniſſe, ſo in R. Sachen am K. Hof ausgehen, und vor dem R. H. Rath gehören ſollen anderswo nicht, als allein im K. R. H. Rathe reſolviret, noch ohne deſſen Vorbewuſt expediret werden. XVI. 12. 13. Daſelbſt wollen K. Maj. kein

Mandat, Reſcript, Commiſſion, oder etwas anderes beſchwerliches wider die R. **Geſetze**, ausgehen laſſen, oder daß ſolches geſchehe, geſtatten. XVI. 9. Sollen zu Nachtheil der Stände Privilegien nicht ertheilet werden. XVIII. 6. Sollen wider die **Landes-Fürſten und Obrigkeiten** nicht ergehen, bis vorhero dieſelbe mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurft vernommen worden. XV. 5. XIX. 7. Bey deſſen Hinterbleibung iſt der Landes-Herrlichen Obrigkeit geſtattet, ſolchen Mandatis keine Parition zu leiſten. XIX. 7. Beſonders den wider ihre Landes-Herrn klagenden Land-Ständen, Land-Saſſen, und Landes-Unterthanen, ſollen ſolche und andere Proceſſus nicht leicht ertheilet werden. S. **Land-Stände, Land-Saſſen, Landes-Unterthanen.** Mandata und Proceſſus auf ſub & obreptitie erſchlichene Privilegien und Exemptiones wem der K. R. H. Rath und Cammer-Gericht ertheilen, ohne die **Landes-Herren** vorher vernommen zu haben, wollen **K. Majeſtät** prævia ſummaria cauſæ cognitione, für null und nichtig erklären, und dieſelbe caſſiren und aufheben. XV. 5. Auch Mandata, ſo ſonſten contra jus tertii auf dergleichen Privilegia erkannt werden, ſollen eben alſo angeſehen werden. XV. 5. Mandata und einige Proceſſe, ſollen zu Behauptung der neuerl. dem Art. VIII. dieſer K. Wahl-Capitulation zugegen unternommenen Zöllen, Auflagen und Attentaten nicht erkannt werden. XIX 5. Durch **ernſtliche** Mandata pœnalia wollen **K. Majeſtät** verfügen, daß niemand demjenigen, was für das Hauß Savoyen, im I. P. Cæſarea Majeſtas &c. und demjenigen, was in den Schreiben des Fürſtl. Collegii unterm 4ten Jun. 1658. begriffen, in einige Weiſe, zuwider zu handeln ſich unterſtehen dürfte. XXVI. 1. 2.

Manufacturen, S. **Waaren.**

Marche-**Weſen**, S. **Durchzüge**, *Generalität.*

Matricul, S. **Reichs**-*Matricul.*

Memorialien der R. Stände, S. R. Stände.
Minderjährige R. Fürſten, Dero Belehnung betreffend. S. R. Lehen.
Miniſterium K. M. Maj. wollen nicht geſtatten, verhängen, noch zugeben, daß auſſer dem K. R. H. Rath, andere M. Räthe und Miniſtri, wie die Namen haben mögen, insgeſammt, oder jemand derſelben ſich in des R. Sachen, welche vor den K. R. H. Rath gehören, einmiſchen, oder darinn auf einigerley Weiſe, dem K. R. H. Rath eingreiffen, vielweniger mit Befehlen oder Decreten beſchweren, oder ihm in cognoſcendo vel judicando, oder ſonſt in einige Weiſe Ziel und Maas geben. XVI. 12.
Miß-Heurathen, den aus unſtreitig notoriſcher Miß-Heurath, erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus ſolchem Haus entſproſſenen Herrns wollen M. M. die väterl. Titul, Ehren und Würden nicht beylegen, vielweniger dieſelbe zum Nachtheil der wahren Erbfolger- und ohne deren beſondere Einwilligung, für ebenbürtig und Succeſſionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geſchehen, ſolches für null und nichtig anſehen u. achten. XXII.
Mobilien der R. Stände und Ihrer Geſandten, der C. Fürſten, Fürſten und Ständen, und deren Abgeſandten, ſo ſich auf Reichs-Collegial-Deputations und Creiß-Tägen befinden, oder dahin verfügen, Ihre an das Ort der anberaumten Zuſammenkunft abſchickende Mobilia und Conſumptibilia, ſind allerdings vom Zoll und aller Beſchwerung frey. VIII. 31.
Moderation der Reichs-Anſchläge, *Matricul*, S. Reichs-*Matricul.* Der Tax-Gefälle, S. Tax-Gefälle.
Monopolia, unzuläßiger Vorkauf und Monopolien, ſollen abgethan werden. VII. 3. darauf ſollen keine Privilegia, auf einigerley Weiſe verliehen werden. VII. 4. Da dergleichen erhalten worden, dieſelbe ſollen, als den Reichs-Satzungen zuwider, abgethan und aufgehoben werden. daſ.

Montferat, die Belehnung des *Montferat* wollen K. Maj. dem König von Sardinien als Herzog von Savoyen, auf deſſen Nachſuchen nach angetretener Dero K. Regierung, alſo nach Maasgebung des Art. XXVI. dieſer Wahl-Capitulation, der Reichs-Conſtitutionen und Lehn-Rechten, inſonderheit der letzten Inveſtitur de Anno 1755. ertheilen und erfolgen laſſen, ihm auch durch Dero Kayſerl. Amt executive darzu verhelfen. XVI. 1. 2.

Münſter, S. **Osnabrück**.

Müntze, Müntz-Weſen, den jedesmahl hiebey vorfallenden Mängeln wollen K. Majeſtät mit Rath der Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen des Reichs zuvorkommen. IX. 1. Hiezu die gegenwärtigen Mittel anwenden. IX. 2 Was ferner auf künftigen Reichs-Tagen hiezu für gut befunden werden möchte, darauf gute Obacht nehmen. IX. 3. Was in den Jahren 1737. und 1738. bey der allgemeinen Reichs-Verſammlung, wegen Herſtellung des Müntz-Weſens gehandelt, und damals von K. Majeſtät genehmet worden, theils noch zu erörten ausgeſetzet iſt, wollen K. Majeſtät nach Antretung Dero K. Regierung daran ſeyn, daß alles und jedes völlig zu Stande gebracht, das noch zu berathſchlagen übrige zum Schluß beſtens befördert, und das Beſchloſſene genaueſt befolget werde. IX. 4.

Müntz-Freyheit, damit wollen hinfüro K. Majeſtät niemand begnadigen, als nach Inhalt Art. IX. 1. 6. und mit dergleichen und anderen höhern Privilegien, mittelbare Stande nicht begnadigen, als nach Inhalt. Art. IX. 11. Denſelbigen ſo ſolches Müntz-Regal nicht rechtmäßig erhalten, oder ſonſt beſtändig hergebracht, wollen K. Majeſtät daſſelbe verbiethen, und durch die Creiſe wider Sie gebührend verfahren laſſen. IX. 7. auch diejenigen Stände, welche daß ihnen verliehene Müntz-Regal und Privilegium mißbrauchen laſſen, ſollen mit deſſen Verluſt beſtrafet werden. IX. 7.

7. wollen K. Majtſtät einen ſolchen privirten Stand, auſſer einer allgemeinen R. Verſammlung und der Stånden Bewilligung nicht reſtituiren. IX. 8. Wollen auch wider den eines ſolchen Mißbrauchs ſchuldigen Stand, (jedoch mit der Chur-Fürſten, Fürſten und Stånden vorgångigen Bewilligung) mit der Suſpenſion a Seſſione & voto verfahren, und ſolchen ſuſpendirten Stand anders nicht, als auf einem gemeinen Reichs-Tag nach gegebener Satisfaction, reſtituiren laſſen. IX. 9. Wider die Verbrecher, ſo mediati ſind, hat derſelben Landes-Fürſt zu verfahren, und ſoll Ihnen ſolche Müntz-Gerechtigkeit gånzlich geleget, und nicht mehr ertheilet werden. IX. 10.

Müntz-*Probations*-Tåge, ſollen bey denjenigen Creißen, wo ſolche ins ſtecken gerathen, wieder in Gang gebracht und ordentlich gehalten werden. IX. 5.

Müntz-Sorten, auslåndiſche, ſollen anderſt nicht als nach Reichs-Satzung-måßigem Schroot und Korn, in den R. Landen und im Handels-Lauf, geduldet werden. IX. 5.

Müntz-Stådte, im jeden Creiß ſollen drey und vier Creiß-Münz-Stådte a geleget werden. IX. 2.

Müntz-Verordnungen und darzu gehörige Valvations-Tabellen ſollen verkündiget, auch allenthalben genaueſt beobachtet werden. IX. 4.

Muſter-Plåze, S. Kriegs-Volk.

N.

Nachreiſen, damit wollen K. Majeſt. **Chur-Fürſten**, und andere des R. Reichs Stånde ohne Noth nicht beſchweren. V. 1.

Niederlags Gerechtigkeit, neue unerlaubte, zum Deckmantel neuen Zolls dienende, ſoll null und nichtig ſeyn. VIII. 17.

Nürnberg, Stadt, ſoll anſtatt der Stadt Straßburg der Cammer-Viſitation beywohnen. XVII. 5.

Nun-

Nuntius Apoſtolicus, zu demſelben und wohl gar nach Rom. ſoll in Civil-Sachen kein Recurſus genommen werden. XIV. 4.

O.

Obrigkeit, dabey wollen K. Majeſtät die Reichs-Stände erhalten. S. R. Stände.

Orden-Maltheſer, S. Johanniter Orden.

Osnabrück und **Münſter**, was daſelſt zwiſchen Ihro K. Majeſtät Vorfahren am Reich, dem H. R. Reich dann den mit paciſcirenden Cronen gehandelt und geſchloſſen worden, wollen K. Majeſt. unverbrüchlich halten. IV. 13.

P.

Pabſt, und deſſen Stuhl wollen K. Maj. in Schutz und Schirmen halten. S. Advocatie. Bey demſelben, deſſen Stuhl in Rom wollen K. Maj. alles dahin anwenden, daß die Concordata Principum und die zwiſchen Päbſtl. Heiligkeit und der teutſchen Nation aufgerichtete Verträge gehalten werden. XIV. 1.

Pacta familiæ, mit deren Edition ſollen die R. Stände, bey Belehnung nicht beſchweret werden. XI. 2.

Pacta, der Stände unter ſich; dieſen zuwider ſoll niemand beſchwert werden. II. 3. Wider der Ständen rechtmäßige Pacta, ſollen in ihren Territoriis, in Religion-Policey- und Juſtiz Sachen, die Reichs-Gerichte nicht eingreiffen. I. 8.

*Palatinat*en, auf deren Mißbrauch ſoll abſonderliche Obachtung gehalten, und dieſelben abgeſchaffet werden. XXII. 7.

Pfaltz-Lautern, wird bey der Cammer-Viſitation durch das Herzogthum Bremen erſetzet. XVII. 5.

Policey-Ordnung, über dieſelben wie ſie ſind, und

noch ferner auf dem R. Tag geſchloſſen werden, wollen K. Majeſt. halten. VII. 1.

Policey- und Tax-Ordnung, auf R. und Wahl-Tagen; bey derſelben Aufrichtung das Directorium zu führen und ſolche Ordnungen in K. Namen zu publiciren, kommt dem **Erz-Marſchall-Amt** zu. III. 24. Dieſem ſoll darinn von dem **K. Hof-Marſchall-Amt**, weder unter dem Prætext K. Commiſſion, noch ſonſten Hinderung gemachet werden. daſ.

Policey-Weſen der Stände, K. Maj. wollen hinfüro keinerley von deren Vofahren zu ertheilen nicht hergebrachte, der R. Stände in **Dero** *Territoriis* zuſtehendem Policey-Weſen, und gleichfalls hergebrachten Gerechtſamen, vorgreifliche Privilegia ertheilen, noch ertheilte erneuern. VII. 4.

Poſt-Amt, S. R. Poſt.

Potentaten, **fremde**, gegen dieſelbe wollen **K. Majeſtät** ſich friedlich halten. IV 2. Ihnen zu Widerwärtigkeiten gegen das R. keinen Anlaß geben. daſ. Mit ihnen kein Bündniß machen, als nach Inhalt IV. 2. Derſelben Aſſiſtenz, ſo dem Reich gefährlich ſeyn kann ſich gänzlich enthalten. daſ. Denſelben wird je zu Zeiten geſtattet, Werbungen im Reich anzuſtellen. IV. 14. Was dabey zu beobachten daſ. Daß derſelben Geſandte ſich heim- oder öffentlich, in die Reichs-Sachen einmiſchen, wollen K. Maj. nicht geſtatten. XXVIII. 1. Vielweniger zulaſſen, daß dieſelben Botſchaften am **K. Hof.** oder andren publicis Conventibus mit bewehrter Garde zu Pferd oder zu Fuß erſcheinen. XXVIII. 2.

Primogenitur-**Recht** der weltl. **Chur-Fürſten** wird ohne Reſtriction nach dem 13*ten* Titul der G. B. von K. confirmiret. I. 3

Privilegia, der Reichs-Stände, die unmittelbare R. Ritterſchaft mit einbegriffen, confirmiren **K. Maj.** I. 2. Bey den Privilegiis de appellando & evocando, ſowohl in Civil und Criminal- als auch Lehns-Sachen

Electionis fori, item Jure Auſtregarum, bey erſter Inſtanz, ſchützen K. Maj. die Stände, (die unmittelbare Reichs-Ritererſchaft mit eingeſchloſſen.) XXVIII. 4. Bey Ertheilung itzt ermeldter Priv legiorum, welche zu Ausſchlieſſung der Reichs-Jurisdiction, oder der Ständen ältern privilegien, oder zum Præjudiz eines Tertii ausrinnen können, beobachten K. Maj. die Nothdurft väterlich. XVIII. 6. K. Majeſtät wollen mit der Conceſſion der Privilegien erſter Inſtanz auf dienige, welche dieſelbe bisher o nicht gehabt, oder hergebracht, an ſich halten. XVIII. 7. Monopolia nicht ertheilen, die erthaltenen abthun und aufheben. VII. 3. Gegen der Stände Policey-Weſen keine geſtatten, die ethaltenen als den Reichs-Satzungen zuwider, abthun und aufheben. VII. 3. 4. Auf Stappel-Gerechtigkeit, keine mehr ertheilen, ſondern derſelben Mißbraüche gleich caſſiren und abthun. VIII. 22. *Exorbitir*ende, ſo zu Abreiſſung vom Reich Anlaß geben können, nicht verleihen. X. 2. Sub & obreptitie contra Jura ſtatuum erſchlichen e, ſollen caſſiret und aufgehoben ſeyn. XV. 5. Auch die contra jus tertii erlangte, und die auf dergleichen Privilegia ertheilte Proceſſus, Mandata, Decreta, cet. daſ.

Proceß, demſelben wollen K. Majeſt. bey Dero höchſten Reichs-Gerichten, den Lauf laſſen. XVI. 7.

Proceſſe, ſollen in cauſis religionis nicht erkannt werden. I. 11. Auch nicht über neue Editiones, der A. C. Verwandten Librorum Symbolicorum II. 8. Wider die Stände und Landes-Herren ohne deren vorgängige Berichts- und Gegen-Nothdurft, nicht ergehen. XIX. 7. Und falls ſolches geſchehen, ſollen die Landes-Herren nicht ſchuldig ſeyn, Parition zu leiſten. daſ. Solche illis inauditis ertheilte Proceſſe, prævia ſummaria cauſæ cognitione ſollen null und nichtig ſeyn XV. 5. Anhängige, aufs ſchleunigſte ausgeführet und entſchieden werden. XV. 5. 6. Keine Proceſſus ſollen am K. Hof, anderswo als bey K. R. H. Rath erkannt wer-

werden. XVI. 13. Sollen keine erkannt werden zu Behauptung der neuerlichen ohne Conſens der Chur-Fürſten, und ſonſten dem VIII. Art. dieſer K. Wahl-Kapitulation entgegen unternommenen Zöllen XIX. 5. Keine ſollen die R. Gerichte ausgehen laſſen über die innere Kriegs- Civil- und Oeconomiſche Verfaſſung der R. Creiſen. XII. 4. In derſelben Erkennung und Fortſetz- und Abthuung, ſodann gebührlicher Execution, einem Theil nicht mehr als dem andern favoriſiren. II. 7. Mit Römiſchen müſſen die Ertz- und Biſchöffe im Reich nicht übereilet werden. XIV. 2.

Promotorial - Schreiben an die Chur-Fürſten, ſollen diejenige, ſo um neue Zölle, es ſey zu Waſſer oder Land, oder der alten Erhöhung und Prorogation anhalten werden, nicht erhalten, ſondern K. Majeſtät wollen dieſelbe, ſchlechter Dingen einer Collegial-Verſammlung der Chur-Fürſten zu erwarten, errinnern. VIII. 4.

Propoſition auf R. Tagen, S. Reichs-Tag.

Protectoria, erſchlichene, der Land-Ständen und Unterthanen, wider die Landes-Herren, werden caſſiret. XV. 5.

Proteſtationes und Contradictiones, ſollen verworfen und vernichtet werden. II. 6.

Proviſional- Verordnungen, ſo gegen die Reichs-Geſetze laufen, wollen K. Majeſtät nicht ausgehen laſſen. XVI. 9.

Proviſorie, keinen Reichs-Stand der Lands-Regierung entſetzen. I. 4.

Q.

*Qualificir*ung, was für Qualificirung erfordert wird von denſelbigen, die in Reichs-Fürſtlichen oder Gräfl. Collegiis an und anfgenommen zu werden verlangen I. 5. Die Ordnungs-mäßige Qualificirung der anno 1654. aufgenommenen Fürſten und Ständen

wollen **K. Majeſt.** durch die Comitial-Unterſuchung forderſamſt zu Stande bringen. I. 7.
Quartier, S. **Kriegs-Volk.**

R.

Rang, Chur-Fürſtl. Geſandten. III. 20. 21. der Immediat **R. Grafen und Herren**, auch K. Räthen und Cammer-Herren bey **Kaiſerl.** und **Königl. Crönungen** und anderen Reichs-Solennitäten. III. 22. Der K. R. H. Räthen. XXIV. 9.
Rechts-Händel, S. **Strittigkeiten.**
Recurs ad Comitia, den bey Ermangelung der Reviſion genommenen Recurſibus ad Comitia, iſt Ziel und Maas zu ſetzen. XVII. 3. Wie? und wodurch dieſes geſchehen ſolle? daſ. Ad Curiam Romanam; in Civil-Sachen, denſelbigen wird durch Pœnal. Verbot Einhalt gethan. XIV. 4.
Redindegration, der Reichs-Creiſe, S. Reichs **Creiſe.**
Reformirte ſind unter den A. C. **Verwandten** allenthalben mit begriffen. XIV. 6.
Regalien der Reichs-Stände, S. **Reichs-Stände.**
Reich, Römiſches, Teutſches wollen K. Maj. bey ſeinen Rechten erhalten. I. 2. daſſelbe nach Vermögen ſchirmen und vermehren. II. 2. In keine fremde Kriege impliciren. IV. 2. Demſelbigen nachtheiliger Aſſiſtenz Sich nicht gebrauchen. daſ. Demſelben ſollen **Ihro K. Maj.** ſchließende Bündniße ohnſchädlich seyn. daſ. S. **Bündniße.** Demſelbigen und deſſen Zugehörungen, wollen **K. Maj.** ohne Wiſſen, Willen und Zulaſſen, der Reichs-Stände, nichts hingeben, verſchreiben, verpfänden, verſetzen noch veräuſſern oder beſchweren. X. 1. Das verpfändete, verfallene, auch confiſcirte merkliche Güter, die zum Theil in anderer fremder Nationen Händen, ungebührlicher Weiſe erwachſen, forderſammſt widerum darzubringen. X. 3.

An denſelbigen eine Succeſſion oder Erb-Recht ſich nicht anmaßen. II. 2. Noch trachten daſſelbe auf Dero Erben und Nachkommen zu bringen. II. 2. In demſelbigen Fried und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit handhaben. XVI. 1. Auſſerhalb deſſelbigen niemand zur Rechtfertigung laden. XVI. 2. Auch wegen der Lehn-Empfängniß auſſerhalb Reichs dahin zu kommen, von niemand begehren. daſ. In demſelbigem Dero Reſidenz beſtändig haben. XXIII. 1.

Reichs-Abſchied zu Augſpurg im Jahr 1555. errichtet, darauf wollen **K. Maj.** halten II. 3. Und auch auf die demſelben einverleibte Executions-Ordnung. daſ. **Jüngſter** de anno 1654. Nach ſelbigem wie nach dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß wird in **Acht-Sachen** verfahren. XX. 1.

Reichs-Aemter Kaiſ. und des **R. Aemter** am Hof und die **K. Majeſt.** in und auſſerhalb Teuſchland zu beſetzen haben, wollen **Allerhöchſt Dieſelben**, mit keiner andern Nation, dann mit gebohrnen Teutſchen, oder mit denen, die aufs wenigſte dem Reich mit Lehn-Pflichten verwandt, des R. Weſens kundig ſind, und von **K. Maj.** dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niederen Standes noch Weſens, ſondern nahmhaften hohen Perſonen, und mehrentheils, von Reichs Fürſten, Grafen, Herren und von Adel oder ſonſten guten, tapfern Herkommens, beſetzen. XXIII. 4. **Reichs-Anlagen**, **S. R. Steuern.**

Reichs-Anſchlag, Standeswürdiger, der im Reichs-Fürſtl. und Gräfl. Collegiis auf- und anzunehmenden. I. 5.

Reichs-Canzley, wird von Chur-Maynz beſetzet und beſtellet. XXV. 1. 2. Zu ſelbiger gehöret die Expedition aller Reichs-Staats-Sachen. XXV. 4. wie auch die Expedition der **Lehn-Briefe** und Expectanzien über die **Reichs-Lehn**, XI. 8. Und alles was in cauſis Gratiæ unter K. Namen ergehet. XXII. 7. Hingegen

gegen ſoll der R. Cantzley, wider die R. H. Raths- und Cantzley-Ordnung auf keinerley Weiſe Eintrag noch Eingriff geſchehen. XXV. 3. Was dabey zu beobachten? S. Diplomata.

Reichs-*Vice* Cantzler, deſſen Beſtellung und Anſetzung XXV. 1.

Reichs-*Referendarien* deren Beſtellung. daſ.

Reichs-Hof-Raths *Secretarien*. daſ. Aller zur Reichs-Cantzley gehörigen Perſonen-Beſtellung. daſ.

Reichs-Cantzley, derſelben **Tax-Amt** und Moderation der Tax-Gefällen. Darüber hat allein **Chur-Maynz als Reichs-Ertz-Cantzler**, die Diſpoſition, Nachlaß und Moderation zu thun. XXII. 10. **Cantzley-*Jura* und Taxen, K. Majeſtät** wollen mit dem Chur-Fürſten zu Maynz dahin ſehen und darauf halten, daß an den gewöhnl. Cantzley-Juribus und Taxen, von den K. Conceſſionen, Privilegien, Standes-Erhöhungen und anderen Gnaden, nichts mehr nachgelaſſen und moderiret werde. XXII. 10.

Reichs-*Collegium*, Fürſtl. und Gräfliches. Was für Qualitäten von denen erfordert werden, welche in ſelbiges verlangen auf- und angenommen zu werden. I. 5. **K. Majeſt.** wollen keinen Stand des Reichs, welcher in den Reichs-Collegiis, Seſſionem & votum, hergebracht, ohne der Chur-Fürſten Fürſten und Ständen vorhergehende Bewilligung, davon proviſorie, noch in ſonſtige Weiſe, ſuſpendiren und ausſchließen. I. 3.

Reichs-Creiſe; K. Maj. wollen daran ſeyn, daß die Reichs-Creiſe laut I. P. und der Reichs-Conſtitution in Verfaſſung geſtellet und darinn erhalten werden. XII. 3. In derſelben innere Kriegs-Civil-und Oeconomiſche Verfaſſung, ſollen die Reichs-Gerichte ſich nicht miſchen, darüber auf keinerley Weiſe erkennen oder Proceſs ergehen laſſen. XII. 4. In der *Executions*- **und Creis-Ordnung** nichts ändern, als was auf allgemeinem Reichs-Tage beſchloſſen werden möchte. XII. 5.

Daß

Daß die letzte Hand an die Reviſion derſelben geleget werde, möglichſt befördern. XII. 5. Nachdrücklich beſorgen, daß denſelbigen, keine von Alters her, einverleibt geweſene Stände und Lande entzogen und abgeriſſen werden. XII. 1. Auch davon ſich ſelbſt nicht eigenwillig entziehen, und einem anderen Reichs-Creiß zum Abbruch deſſen, worinn ſie eingeſeſſen, als Creiß-Stand eigenen Willens gegen die ehevorige Reichs-Matriculn ſich zuwenden. daſ. **Ergänzung** derſelben befördern daſ. Dieſerhalb ein Reichs-Gutachten erfordern. XII. 2. Die reſtituirte **Creiſe** und **Stände** bey ihrer Freyheit und Reichs-Immedietät ſchützen. daſ. Attentatis die abhelfliche Maaß geben. daſ. Den **Creyß-ausſchreibenden Fürſten**, und wenn es die Nothdurft erfordert den anderen hohen **Creiß-Aemtern**, die würkliche Hand biethen. XII. 2. An die **Creiſe**, wider deren Willen, keine Aſſignationes ausſtellen. V. 8. Den **Creis-Ständen** ſoll unverwehrt ſeyn, inn- und auſſerhalb der **Reichs-Täge**, ſo oft es die Noth und ihr Intereſſe erfordert, **Creiß**-Zuſammenkünfte anzuſtellen. XIII. 10.

Reichs-*Deputation*en (ordinarien) wollen **K. Majeſt.** auf dem nächſten Reichs-Tag in ihre R. Conſtitutionsmäßige Activität ſetzen, auch dieſelbe darinn unverrückt erhalten. XII. 6. XVII. 3. Darunter weder an den verordneten Perſonen, noch aufgetragenen Rechten etwas ändern, es ſey dann auf öffentl. Reichs-Tage. XII. 6. Doch vorbehaltlich der bey dergleichen Deputations-Conventen zukommender Kaiſerl. Autorität. XII. 7. Mit Wiederherſtellung der Reichs-ordinari Deputation, wollen **K. Maj.** die Viſitationen und Reviſionen des Kaiſerl. und R. C. Gerichts wieder in Gang bringen. XVII. 3. und hierzu immittelſt nach Inhalt des jüngſten R. A. durch die darinn §. 130. beſchloſſene Extraordinari-Deputation helfen. XVII. 3. auch auf die Befolgung des ſothanen R. Schlußes dringen. daſ.

Reichs = *Deputation* extraordinari **K. Majeſt.** wollen nach Antritt **Dero** Regierung binnen 3. Monat dafür ſorgen, daß nebſt **Dero** Commiſſarien die zu ſolcher R. Deputation verordnete Stände die Claſſe in welchen alsdann die Ordnung ſeyn wird, innerhalb 6. Monat bey dem Cammer-Gericht durch ihre der Sache wohlgewachſene Räthe ſich ohnfehlbar einfinden, und darzu durch C. Maynz in Zeiten Ordnungsmäßig beſchrieben werden mögen. XVII. 4. Von ſolcher Proviſional = Vorſehung, wollen **K. Majeſt.** in obbeſagten 3. Monaten dem geſamten Reich durch ein K. Commiſſions – Decret, Nachricht geben zu deſſen Gutachten. XVII. 12. Dieſe Deputation wird in vier Senatus eingetheilet. XVII. 8. Der erſte von den Reichs-Abſchiedsmäßigen Senatibus ſoll zuforderſt die Viſitation vornehmen. daſ. Von den drey übrigen, **zwey** die alte Reviſions - Sachen, der vierte die neuere daſ. Der erſte Senat, nach vollendeter Viſitation, ſoll die Revidirung des Concepts der C. G. Ordn. vornehmen. XVII. 9. Anſtatt der in der 1ſten Claß der Deputatorum im R. A. benannten Ständen = Pfaltz = Lauterns, und Straßburg, für diesmal anſtatt Pfalz = Lautern, das Herzogthum **Bremen, ſtatt Straßburg, Nürnberg.** XVII. 5. Inſtructiones der deputirten Reich = Stände. XVII. 6. Im Fall ohne erhebliche Urſachen, den Deputatis zu Schulden kommender mora in veniendo, oder gar Auſſenbleibens, bleibet es, bis auf künftige Verordnung, bey der in den bisherigen Reichs- Satzungen geſetzten Strafe. XVII. 7. Anſtatt des ſäumigen Sandes hat Chur = Maynz den nächſtfolgenden zu erfordern. daſ. Innerhalb berührter 3. Monaten, wollen **K. Maj.** wegen Proſequirung der Reviſion, per Edictum einen terminum 4. menſium, bey Chur = Maynz und dem Cammer = Gericht ſich ſub pœna deſertionis zu melden, beſtimmen. XVII. 10.

Reichs = *Deputirte*, wollen **K. Maj.** bey Friedens Handlungen und Congreſſen mit den Alliirten und im

Krieg begriffenen Mächten ohnweigerlich zulaſſen. IV. 11.

Reich = *Dictatur*, K. Majeſt. wollen nicht hindern, daß die am R. Tag eingegebenen Memorialien, wenn ſolche gebührlich verfaſſet, fordetlichſt zur Dictatur gebracht, und den Ständen communiciret werden. XIII. 7.

Reichs = *Directoria*, ſelbige wollen K. Maj. an demjenigen, was Ihres Amtes iſt, auf keine Weiſe hindern noch hindern laſſen. XIII. 8.

Reichs=*Directorium*, Chur = Maynziſches, dem Chur - Maynziſchen Reichs = *Directorio* und Ertz = *Cancellariat*, wollen K. Maj. kein Ziel noch Maaß geben. XIII. 6. Dem Chur = Maynziſchen Directorio, wollen K. Maj der Stände Beſchwerniſſe zu proponiren und in Deliberation zu bringen, kein Einhalt thun, wenn auch ſolche Beſchwerniſſe das K. Haus, Dero R. H. Rath, oder andere Dero Räthe und Bediente betreffen möchten. daſ. Sorge tragen, daß die bey dem Reichs=*Convent* einkommende Gravamina und Deſideria Statuum nach der von dem Chur = Maynziſchen R. Directorio geſchehenen, und unter keinerley Vorwand zu verweigerenden, oder verzögerenden Dictatur, von beſagtem Reichs = Directorio, innerhalb 2. Monaten, oder wo periculum in mora iſt, noch eher zur Propoſition und Berathſchlagung gebracht werden. XIII. 8. Chur= Maynziſches Directorium hat im Fall, da in den übergebenen Memorialien unziemliche harte Ausdrücke gefunden werden ſollten, darüber mit dem C. Fürſtl. Collegio Communication zu flegen, und darnach zu verfahren. XIII. 7.

Reichs-Einnehmer, S. R. Pfennings=Meiſter.

Reichs = Veſtung, S. Kaiſerl. *Generalität*, K. Kriegs=Rath.

Reichs=Gerichte, denſelben, noch ſonſten jemand, wer der auch ſey, wollen K. Maj. geſtatten, daß den Ständen, in ihren Territoriis, in Religion- Politiſchen Juſtitz- Cameral- und Criminal-Sachen, ſub quocunque prætextu,

wider den Friedensſchluß, oder aufgerichtete verbindliche Pacta eingegriffen werde. I. 8. Sollen keine neue Ordnungen und Geſetze im Reich machen, noch dieſelbige interpretiren. II. 5. Sich in der Reichs-Creiſen, Kriegs-Civil- und Oeconomiſche Verfaſſung nicht einmiſchen. S. **Reichs-Creiſe. Die Unterthanen der R. Stände, wider die Landes-Herren nicht leicht hören.** S. **Land-Stände, Land-Saſſen, Landes-Unterthanen. Kein altes R. Gericht,** wollen **K. Majeſtät** verändern, noch ein neues aufrichten; es wäre dann mit der CFürſten, Fürſten und Ständen Gutbefinden, auf allgemeinem R. Tage. XVI. 3. Sollen die Juſtitz ohnpartheyiſch adminiſtriren. XVI. 4. In den Erkanntniſſen unglimpflicher Ausdrückungen ſich enthalten, **bevorab gegen die Chur-Fürſten des Reichs,** daſ. Dem Proceſs bey denſelbigen, wollen **K. Majeſt.** den ſtracken Lauf laſſen. XV. 7. Sollen einander nicht eingreifen. daſ. **Bey deren** End-Urtheilen, die in contradictorio, cum debita cauſæ cognitione, ausgeſprochen worden, ſoll es allerdings verbleiben. XVI. 16. Und nicht anders als die im Friedens-Schluß Art. 5. beliebte Remedia von neuem, in cognition gezogen werden. XVI. 16. **Deren** Urtheile ſollen ſchleunig vollſtrecket werden. XVII. 1. Selbige und derer Ausſprüche und Executions-Verfügung, wollen **K. Maj.** wider fremde Mächte ſchützen. XVII. 16. Von deren Gerichtbarkeit keinen Stand eximiren. XVIII. 1. Vor ſelbige keine mittelbare Unterthanen ziehen. XVIII. 3. Deren Streit mit der Päbſtlichen Nuntiatur, durch gedeiliche gütliche Mittel heben. XIV. 4.

Reichs-Geſetze, alte, ſo dem R. A. de an. 1555. und dem Friedens-Schluß nicht zuwider ſind, wollen **K. Maj.** die Kraft geben. II. 4. Dieſelbe mit Conſens der Stände, alſo wie es des Reichs Gelegenheit erfordert, beſſern. daſ. Keineswegs aber ohne Conſens

der

der Stände; auf Reichs-Tägen, ändern. daſ. Neue wollen K. Majeſt. nicht für ſich allein machen, II. 5. Noch der alten Interpretation allein vornehmen, noch dergleichen, Dero R. H. Rath oder Cammer-Gericht geſtatten. daſ. Sondern ſolches ſoll mit geſamter Ständen Rath, auf dem R. Tag geſchehen. daſ. Was zuvor darinn verfüget wird, ſoll ungültig und unverbindlich ſeyn. daſ. Gegen die Reichs-Geſetze wollen K. Majeſt. kein Reſcript, Mandat, oder Commiſſion ausgehen laſſen. XVI. 9. Gegen die und wider dieſelbe wollen K. Maj. nichts verlangen, noch auch, ob Allerhöchſt Deroſelben und Dero Hauß, etwas dergleichen, aus eigener Bewegniß gegeben würde, gebrauchen. XVI. 10. Was allem obigen zuwider geſchehen möchte, wollen K. Maj. caſſiren. XVI. 11.

Reichs-Grafen, wie andere **Reichs-Stände**, wollen K. Majeſt. bey ihren Rechten erhalten. I. 9. Keine andere als behörig hierzu qualificirte in derſelben Reichs-Colleg. auf- und annehmen. I. 5. Ihr **Rang** bey den Reichs-Solennitäten, S. **Rang.**

Reichs-Gränz-Scheidungen. In vorkommenden Reichs-Gränz-Scheidungen, wollen K. M. ohne des Reichs und der dabey intereſſirten Ständen Mit-Einwilligung, nichts vornehmen laſſen. X. 5.

Reichs-Gutachten, wollen K. Maj. wegen Ergänzung der **Reichs-Kreiſen** erfordern. XII. 2. Selbige wollen K. Maj. einholen, wegen der über die auszuſchreibende Extraordinari-Reichs-Deputation, zu der **Cammer**-Viſitation- und Reviſion. XVII. 12.

Reichs-Güter und Zugehörungen in- und auſſerhalb Teuſchlandes, daran wollen K. Maj. ohne Wiſſen, Willen und Zulaſſen der ſämmtlichen Stände, nichts hingeben, verſchreiben, verpfänden, verſetzen noch in andere Wege veräuſſern und beſchweren. X. 1. Daß abgekommene wieder herbey bringen. X. 3. Ob

auch

auch K. Maj. Selbſt, oder die Ihrige etwas, ſo dem heil. Röm. Reich zuſtändig, und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre, oder würde, inne hätten, das wollen K. Maj. bey Dero gethanen Pflichten, dem Reich, ohne Verzug auf Geſinnen der CFürſten, wieder zu Handen wenden. X. 9.

Reichs-Hof-Rath, Kaiſ. Majeſt. wollen Dero R. H. Rath, mit Fürſten, Grafen, Herren von Adel, und andern ehrlichen beyderſeits Religion beſetzen. XXIV. 1. Und zwar nicht allein aus Dero Unterſaſſen, Vaſallen, ſondern mehrentheils aus denen, ſo im R. Reich teutſcher Nation gebohren und erzogen, darinnen nach Standes-Gebühr angeſeſſen und begütert, der Reichs-Satzungen wohl erfahren, guten Namens und Herkommens, auch rechten Alters, und gehöriger in Examine, gleich in dem Cammer-Gericht, wohl beſtandener Geſchicklichkeit, auch guter in ſolchen wohlgeordneten teutſchen Dicaſteriis, worinnen Rechts-Händel vorkommen, oder auch Juriſtiſchen Facultäten, erworbener Experientz ſind. XXIV. 2. Und niemand dann Jhro K. Majeſt. und dem Reich, Inhalts der in der R. H. Raths-Ordnung enthaltenen, jedoch künftighin auf das Reich namentlich mitzurichtenden Eides-Notel, und ſonſten keinem Chur-Fürſten, Fürſten oder Stand des Reichs, vielweniger ausländiſchen Potentaten, mit abſonderlichen Pflichten, Beſtallung, oder Gnadengeld verwandt iſt. XXIV. 3. Das geſamte K. R. H. Raths-Collegium, wollen K. Majeſt. bey der demſelben gebührenden Autorität, gegen andere Dero Räthe und Miniſtros ernſtlich und kräftiglich handhaben. XVI. 14. Daſelbſt, und anderſtwo nicht, am Kaiſerl. Hof, ſollen in R. Sachen, Proceſſe, Mandata, Decreta, Erkänntniſſen und Verordnungen, wes Namens, oder Geſtalt dieſelbe ſeyn mögen, reſolvirt, und ohne deſſen Vorbewuſt, nicht expediret werden. XVI. 13. Daſelbſt ſollen alle und jede dahin

ge-

gehörige Sachen allzeit in pleno abgehandelt, und weder zuvor noch hernach vor einige Deputation, Hof-Commiſſion, oder was dergleichen auſſerordentliche Wege ſonſt für Namen haben, nimmermehr gezogen werden. XXIV. 13. Und ſollen andere Kaiſerl. Räthe und Miniſtri, wie die Namen haben mögen, insgeſamt, oder jemand derſelbigen, ſich in des Reichs-Sachen, welche vor dem K. R. H. Rath gehören, nicht einmiſchen, oder darinn auf einigerley Weiſe eingreifen, viel weniger mit Befehlen oder Decreten beſchweren, oder irren, oder ihm in cognoſcendo vel judicando, oder ſonſt in einige Weg Maaß und Ziel geben. XVI. 12. Was gegen obiges vorgenommen, oder entſtehen möchte, erklären K. Maj. an ſich ſelbſt für null und nichtig, verbinden auch Dero R. H. Rath ſammt und beſonders, deswegen geziemende Erinnerung zu thun. XVI. 14. K. Majeſtät ſelbſt, wollen Dero R. H. Rath gleichwie auch dem Cammer-Gericht keinen Einhalt thun. XVI. 7. Deſſen und des Cammer-Gerichts in Rechts-Kraft erwachſene End-Urtheile, Execution, wollen K. Maj. in keinerley Weiſe noch Wege hemmen oder hindern. XVII. 1. Dieſelbe auch nicht verſchieben, ſondern damit nach der R. H. Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnung ſchlechter Dingen und ohne einige Verzögerung verfahren und ſolche vollziehen laſſen. XVII. 1. Und dieſes ohne Beobachtung einiger, den Rechten nach, nicht zuläßiger Exception. daſ. Folglich und dergeſtalten einem jedweden zu ſeinen erſtrittenen Rechten verhelfen. daſ. Gegen deſſen End-Urtheile, was für Hülfs-Mittel? XVI. 16. K. R. H. Rath ſoll über die Judicata Cameræ unter was für Prætext es ſey, nicht cognoſciren. XVI. 7. Durch ſelbigen wollen K. Maj. keine Cauſas von dannen avociren. daſ. Soll wider die Reichsgeſetze kein Reſcript, Mandat, Commiſſion oder etwas anders beſchwerliches ausgehen. XVI. 9. Mit keinen Commiſſionen, Mandaten und anderen Verordnungen den Ständen wider ihre

ihre Privilegia eingegriffen werden. XVIII. 5. Bey Erkennung der Commiſſionen die Verordnung des I. P. Art. 5. in Conventibus Deputatorum 51. genau beobachten. XVIII. 5. S. Commiſſionen: Unzeitige, füreilige Proceſſe, Commiſſionen, Reſcripten und dergleichen in Klag-Sachen der Unterthanen, wider ihre Landes-Herren nicht erkennen. XV. 7. S. R. Stände, Landes-Unterthanen. Wider denſelben ſollen der klagenden Ständen Beſchwerniſſe Gehör finden. XIII. 6. Viſitation des Reichs und den modum viſitandi betreffend, wollen K. Majeſtät gleich nach angetretener Dero Regierung, vermittelſt eines Commiſſion-Decrets von Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen, ein Reichs-Gutachten über das, was in I. P. zur nächſten Reichs-Deputation ausgeſetzet worden, und den modum viſitandi betrifft, erfordern, und darauf folgendem R. Schluß ſeine behörige Kraft und Nachdruck geben. XXIV. 6. Inzwiſchen und bis dahin geſchehen laſſen, daß vom CFürſten zu Maynz, längſtens ein Jahr nach Dero angetretenen K. Regierung, vorerſt dieſe Viſitation vorgenommen, damit alle drey Jahr lang, bis in Comitiis ein anders beliebet, continuiret werde. XXIV. 7. Daß auch die bey der Viſitation ergangene Acta jedesmal der Reichs-Verſammlung vorgeleget, auch, wofern darunter der geringſte Mangel erſcheint, ſofort in Comitiis gemeſſene Vorſehung gemachet werde. XXIV. 7.

Reichs-H. R. Beſoldung, wegen derſelben Beſoldung, wollen K. Majeſtät die ohnverlängte Verfügung thun, damit ſowohl aus Dero Hof-Cammer, als den bey dem Reich eingehenden Mitteln, vor allen andern Ausgaben, dem wirklich beſtellten Præſidenten, Reichs-Hof-*Vice*-Canzlern, als zugleich wirklich beſtellten Reichs-Hof-Rath, ſodann Vice-Præſidenten und andern R. H. Räthen, ihre R. H. Raths-Beſoldung richtig und ohne Abzug bezahlet werde. XXV. 5.

We-

Wegen zu verbeſſerender R. R. H. Raths-Ordnung, wollen K. Majeſt. gleich nach angetretener Dero Regierung per Decretum, von dem Reich ein Gutachten erfordern, und ſo weiters ſothane Verbeſſerung möglichſter Dingen befördern. XXIV. 5.

Reichs-Hof-Raths-*Præſident* ſoll ein teutſcher Fürſt, Graf oder Herr, in dem Reich ohnmittelbar, oder mittelbar angeſeſſen und begütert seyn. XXIV. 11.

Reichs-Hof-Raths-*Vice-Præſident*, ſoll von gleicher Qualität seyn. daſ.

Reichs-Hof-Räthe, deren erforderliche Qualität. XXIV. 1. 2. Sind nur dem Kaiſer und dem Reich verpflichtet. XXIV. 3. Deren Rang unter ſich. XXIV. 9. Deren Rang, *Præcedenz* und *Reſpect* in Anſehung anderer. XXIV. 10. Sollen von Zöllen, Steuern und anderen Beſchwerden frey seyn. XXV. 6. wie auch von des K. Hof-Marſchall-Amts Jurisdiction. XXV. 7. Ihnen gebühret allermaßen freyer Abzug. XXV. 8. Sind auf die Kaiſ. Capitulation zu verpflichten. XXIX. 1.

Reichs-Hof-Raths-*Agenten* ſollen obige Freyheiten genießen. XXV. 7. 8.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten, in wichtigen *Juſtitz*-Sachen verfaßtes, wie, und in weſſen Gegenwart ſolches Ihro K. Majeſt. vorzutragen? XVI. 15. In Sachen, ſo beyderley Religion betreffen, ſollen beyderſeits Religionen von R. H. Rathe darzu gezogen werden. daſ.

Reichs-Hof-Raths-Ordnung, die bereits aufgerichtete und verbeſſerte, oder noch aufzurichtende und zu verbeſſerende Cammer-Gerichts-R. H. Raths- und Executions-Ordnungen wollen Kaiſ. Majeſt. feſt halten. XVI. 6. Darnach die daſelbſt gefällte End-Urtheile vollſtrecken. XVI. 1. Nach der R. H. Raths-Ordnung und nach Inhalt des I. P. Artic. 5. §. Quoad Proceſſum judiciarium, wollen K. Majeſt. anſtatt der

Re-

Reviſion mit der gebräuchlichen Supplication verfahren. XVII. 14. Beſchwerungen über die gegen die Reichs-Hof-Raths-Ordnung vorgegangen ſeyn ſollende Contraventiones, damit dieſer Sachen, nach rechtlicher Gebühr remediret, und zumalen in Zukunft dergleichen nicht begangen werden, wollen K. Majeſt. Vorſehung thun. XXIV. 4. Wegen **Verbeſſerung** derſelbigen wollen **Kaiſ. Majeſt.** gleich nach Antretung **Dero Regierung**, per Decretum, von dem Reich ein Gutachten erfordern, und ſo weiter ſolche Verbeſſerung möglichſter Dingen befördern. XXIV. 5.

Reichs-Hof-Raths- und *Viſitations-Interims-***Ordnung.** Bis von **Kaiſ. Majeſt.** und dem geſamten Reich, einer den heutigeu Umſtänden gemäß eingerichtete vollſtändige R. H. Raths-Ordnung verfaſſet werden kann, ſoll vom K. Reichs-Hofrath ſowohl, als den verordneten Viſitatoribus, in modo procedendi, die alte Reichs-Hof-Raths-Ordnung, nebſt demjenigen, was der von dem Kaiſer Karl VI. 1714. dieſerwegen ausgelaſſenen Verordnung aus den monitis ſtatuum, inſeriret worden, pro regula angenommen und aufs genaueſte beobachtet werden. XXIV. 8.

Reichs-Krieg, S. **Krieg.**

Reichs-Lehn-Belehnung. Der **Reichs-Lehn Aufrechterhaltung** in- und auſſerhalb Teutſchland, ſonderlich in Italien, wollen **Kaiſ. Majeſt.** angelegentlichſt beſorgen, nach Maaßgab des Reichs-Schluß vom 9. Decemb. 1722. X. 10. Derentwegen verfügen, daß ſelbige zu begebenden Fällen, gebührlich empfangen, und renovirt, auch die Lehn-Leute wider ungebührliche Gewalt manutenirt und gehandhabet werden. daſ. Wegen der **veräuſſerten** dem Reich angehörigen Herrſchaften und Lehn, in Italien, und ſonſten, wollen **K. Majeſt.** eigentliche Nachforſchung anſtellen, wie es mit den Alienationen bewandt. X. 6. Die hierüber eingeholten Berichte zur **Chur-Maynziſchen Canz-**

ley, und ſolche zu der übrigen Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen Wiſſenſchaft zu bringen, inner Jahreszeit nach angetretener K. Regierung, ohnfehlbar einſchicken. daſ. Dabey wollen **Kaiſ. Majeſt.** mit Rath, Hülf und Beyſtand der ſämtlichen Chur-Fürſten **allein, oder nach Gelegenheit der Sache,** auch der Fürſten und Ständen Hülf und Beyſtand an die Hand nehmen. X. 7. **Kaiſerliche ſelbſt beſitzende Reichs-Lehn,** wollen **K. Majeſtät** ohnweigerlich empfangen. X. 11. Wenn ſolches nicht bequemlich geſchehen könnte, deswegen dem Reich Revers und Recognition zuſtellen. daſ. Solche im Kaiſerl. Beſitz befindliche Lehn- und Güter, ſo dem heil. Röm. Reich zuſtändig und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen **Titel** bekommen wären und würden, wollen **Kaiſ. Majeſt.** nach **Dero** gethanen Pflichten, dem Reich, ohne Verzug, auf der Chur-Fürſten Geſinnen wieder zu Handen wenden. X. 9. Bey deren **Belehnung** wollen **Kaiſ. Majeſt.** die Stände mit Edition der Pactorum Familiæ, ſie ſeyn alte oder neue, nicht beſchweren laſſen. XI. 2. Vielweniger die **Reichs-Belehnung,** wegen Edition ſolcher Pactorum aufhalten laſſen. daſ. Jedoch wenn ſolche Pacta nach den Reichs-Grund-Geſetzen, auch habenden Reichs-Conſtitutions-mäßigen Privilegiis aufgerichtet, ſoll denſelben bey dergleichen Belehnung an ihrer Validität nichts abgehen. XI. 2. Zu **Empfangung** der Reichs-Lehn für den **Kaiſerl. Thron,** mögen die geiſtlichen Chur- und Fürſten nach Belieben, geiſtliche ex gremio Capituli, oder weltliche Bevollmächtigte abſchicken. XI. 4. Die **minderjährigen Chur- und Fürſten** Reichs-Lehn, empfangen ſolche innerhalb Jahr und Tag, und empfangen ſolche valide derſelben Vormünder, nach wirklich angetretener Adminiſtration der Tutel und Curatel. XI. 5. An der Vormünder Empfangung und eidlichen Verſprechen ſind dieſe Minderjährigen ſelbſten, nach erlang-

ter

ter Pubertät und reſpective Majorennität, allerdings gebunden. XI. 5. Dagegen ſollen ſie nach erlangter Pubertät oder Majorennität, zu anderwärtiger Empfängniß ſolcher Lehn und Regalien, wie auch Lehn-Eyd nicht, und auch nicht zu einer weitern **Lehn-Taxe** angehalten werden. XI. 6. Gleiche Meynung ſoll es haben mit den **Lehn**, welche die Reichs-Vicarien verleihen können, und verliehen haben. XI. 7. Erledigte, oder verwirkte heimgefallene Reichs-Lehn, ſo etwas merkliches ertragen, wollen **Kaiſ. Majeſt.** die Chur-Fürſtenthümer ohne des C.Fürſtl. Collegii, die Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften, ohne des Fürſtl. (ſo eine Reichs-Stadt betreffen) auch Reichs-Städtiſchen Collegiorum Conſens niemanden verleihen, auch niemanden einige Exſpectanz oder Anwartung darauf geben. XI. 10. ſondern zu Unterhaltung des Reichs, **Kaiſerl. Maj.** und der nachkommenden Könige und Kaiſern behalten, einziehen und incorporiren. XI. 11. Doch dieſes **Jhro K. Majeſt.** von wegen **Dero** Erblanden, und den propter bene merita, nach damaligen Reichs-Conſtitutionen, verliehenen Anwartungen ohnſchädlich. XI. 12.

Reichs-Lehn-Briefe, ſollen jedesmal nach den **vorigen** Tenor eingerichtet werden. XI. 1. Jn ſo weit nicht die inzwiſchen von Seiten derſelben vorgekommene beſondere Umſtände eine andere Einrichtung erfordern. daſ.

Reichs-Lehn-Pflicht, ſoll nicht zugleich auf das K. Haus gerichtet werden. XI. 3.

Reichs-Lehn-Taxe. Jn der **Lehn-Taxe**, wollen **K. Majeſt.** bey der Verordnung der goldenen Bull es verbleiben laſſen. XVII. 18. Von einer Belehnung, wenn gleich verſchiedene Lehn empfangen werden, mehrers nicht als einfachen Tax entrichten laſſen. daſ. Darwider kein Einwenden von Herkommen, noch einige Erhöhung, ohne der Stände Willen aufkommen laſſen. daſ. Auch

nicht

nicht die Chur-Fürſten, Fürſten und Stände mit Laudemien, und Anfalls-Geldern, von den Lehn, damit ſie allbereit coinveſtirt geweſen, oder ſonſt mit ungewöhnlichen, neuerlichen Anforderungen beſchweren laſſen. XVII. 19. Wegen der illiquiden und ſtrittigen Lehn-Taxen, oder *Laudemien*-Geldern, ſollen die Belehnungen nicht aufgehalten werden. XI. 2.

Reichs-*Matricul*, darinn wollen K. Majeſt. ſelbſten, ohne Bewilligung der Stände des Reichs keine Exemtiones oder Moderationes der Anſchläge ertheilen. V. 9. Der Punctus moderationis matriculæ & peræquationis ſoll auf gemeinem Reichs-Tage, oder abſonderlichen Moderations-Tage rechtmäßig und förderlichſt vorgenommen und erörtert werden. V. 10.

Reichs-*Onera*, im Fall zukünftiger Zeit, Chur-Fürſtenthum, Fürſtenthum ꝛc. ꝛc. und andere dem H. Röm. Reich mit Dienſtbarkeit, Reichs-Anlagen, Steuern und ſonſten verpflichtet, deſſen Jurisdiction unterwürfig und zugethan, Jhro Kaiſ. Majeſt. durch Erbſchaften, oder in andre Weg heimfallen oder anwachſen, und Jhro K. Majeſt. ſolche zu allerhöchſten Handen behalten, oder da Kaiſ. Majeſt. dergleichen bereits in Händen hätten, daran ſollen dem H. R. Reich ſeine Rechte, und andere ſchuldige Pflicht, wie darauf hergebracht, in dem Creis, dem ſie vorher zugehöret haben, hindangeſetzt aller prætendirten Exemtionen geleiſtet, abgereichet und erſtattet werden. XI. 13. 14. 15. Alſo ſoll es auch gehalten werden mit den mit der Reichs-Collegiorum Bewilligung, wiederum einbegnadigten, vergebenen Chur-Fürſtenthümern, Fürſtenthümern ꝛc. XI. 14.

Reichs-Pfandſchaften, ſolche wollen K. Majeſt. nach Vorſehung I. P. confirmiren, und die Stände dabey handhaben. I. 9. Ohne Wiederlöſung und Wiederrufung. X. 4. Bis auf anderweite Vergleichung zwiſchen Röm. Kaiſerl. Majeſt. und R. Ständen. daſ.

Reichs-Pfenning-Meiſter, S. **R. Steuern.**

Reichs-Pflicht, in ſelbige ſoll das Kriegs-Volk genommen werden. S. **Kriegs-Volk**, *Generalität*.

Reichs-Policey-Ordnungen, gegenwärtige und zukünftige, darüber wollen **K. Majeſt.** halten. VII. 1.

Reichs-Poſt-Amt. Das General-Kaiſerl. und R. Poſt-Amt wollen **K. Majeſt.** in ſeinem Eſſe, allenthalben erhalten und bey ſeinen Rechten handhaben. XXIX. 4. Dazu wollen **K. Maj.** den General- R. Poſt-Meiſter anhalten. XXIX. 2. Dieſem zu gut, geſchieht Vorkehrung wegen der Land-und R. Städtiſchen Boten. XXIX. 3. S. **Boten.** Den wider die im heil. Reich verordnete Poſt, ſich äuſſerenden Beſchwerden, wollen **Kaiſ. Majeſt.** abhelfen, und nicht geſtatten, daß in der Ständen Landen und Gebieten, wo dergleichen Poſt-Aemter vorhanden und hergebracht, ſolche Perſonen, welche keine Reichs-Unterthanen ſind, und deren Treu man nicht verſichert iſt, angeſetzet werden. XXIX. 1. Sollen auch dieſelbe auſſer der Perſonal-Befreyung, von dem Beytrage gemeiner Real-Beſchwerden nicht eximiret ſeyn. XXIX. 1. Auf den das Poſt-Weſen betreffend in der **Kaiſerl.** Wahl-Capitulation einverleibten Artikel, wollen **K. Majeſt.** ſo lange halten, und halten laſſen, bis von Reichswegen ein anderes beliebet werden wird. XXIX. 1.

Reichs-Ritterſchaft, wollen **K. Majeſt** bey ihren Rechten ſchützen. I. 2. Wo dieſer, mit den R. Ständen ein gleiches, in dieſer Kaiſerl. Wahl-Capitulation beſtimmet iſt. I. 2. 9. III. 7. IV. 19. VIII. 16. 21. XI. 1. XIV. 6. XV. 2. 6. 8. XVIII. 8. XIX. 4. XI. 5. XXIII. 2. XXVII. 3.

Reichs-Sachen, in wichtigen, wollen **K. Majeſtät** nach Anleitung der goldenen **Bull**, jedoch dem Friedens-Schluß ohne Abbruch der CFürſten Raths, Bedenkens und Gutachtens ſich gebrauchen, und ohne dieſelbe nichts vornehmen. III. 3.

Reichs-

Reichs-Stádte, deren entzogene R. Steuern wollen **K. Maj.** wieder herbey bringen. S. **Reichs-Steuern**. Die Handlung treibende ſchützen. VII. 2. Welche inſonderheit? daſ. Wie ſich derſelben Boten zu verhalten haben. S. **Boten**.

Reichs-Stánde. Dieſelbe wollen **K. Majeſt.** bey ihren Hoheiten, geiſt- und weltlichen Würden, Macht und Gewalt, und in ihrem Stand und Weſen laſſen. I. 2. Ihren Sitz und Stimm auf den R. Tágen aufrecht erhalten. I. 3. Keinen R. Stand, der Votum & Seſſionem in den R. Collegiis hergebracht, ohne der geſamten Stánden Bewilligung, davon weder proviſorie, noch in ſonſtige Weiſe ſuſpendiren und ausſchlieſſen laſſen. I. 3. Denſelben in allen Berathſchlagungen über die R. Geſcháften, inſonderheit diejenige, welche in dem I. P. namentlich exprimirt, ihres Juris Suffragii ſich gebrauchen laſſen. IV. 1. Ohne derſelben R. tágige Beyſtimmung wollen **K. Majeſt.** in ſolchen Dingen nichts fürnehmen, noch geſtatten. IV. 1. Ohne derſelbigen Einwilligung und offenen R. Tag wollen **K. Majeſt.** von Reichswegen mit fremden Potentaten kein Bündniß machen. IV. 2. Reſervation hierbey in **eilenden** Fállen. daſ. Ohne derſelben Zuthun und Mit-Bewilligung, wollen **K. Maj.** keine verbindliche Præliminar- weniger Haupt-Friedens-Tractaten vornehmen, weniger ſchlieſſen. IV. 11. Reſervation hierbey in eilendem Nothfalle. daſ. Sie ſollen bey den Friedens-Handlungen ihres Deputations- und Beywirkungs-Rechts ſich ungeſchmálert gebrauchen. daſ. Dabey ſoll zwiſchen der Kaiſerl. Geſandtſchaft und den Reichs-Deputirten, der auf Reichs- und anderen Deputations-Tágen herkommliche Modus tractandi beobachtet werden. daſ. Die Reichs-Deputirten ſollen bey Congreſſen mit den Alliirten oder andern auswártigen, beſonders den Máchten, mit welchen man im Kriege befangen geweſen, ohnweigerlich zugelaſſen werden. daſ. Ohne deren Zuziehung

 ſoll

ſoll darinn nichts verabhandelt, weniger von der K. Geſandſchaft unternommen werden, die R. Deputirte zu vertreten. IV. 11. Die geſamten Stände können an K. Majeſtät zur Friedens-Handlung wohl Vollmacht ertheilen, aber ſothane Vollmachten wollen K. Majeſtät weiters nicht erſtrecken, als deren wörtlicher Verſtand mit ſich bringet. daſ. Ohne der geſamten Ständen Rath und Bewilligung, ſoll niemand, hohen und niedrigen Standes, in die Acht- und Ober-Acht, erkläret werden. XX. 2. Ohne deren Verwilligung wollen K. Majeſt. keine Exemtiones oder Moderationes der Anſchläge und Matricul ertheilen. V. 9. Sie alle und jede haben das Recht Bündniſſe unter ſich und mit auswärtigen, zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen. VI. 4. Jedoch mit Reſervation, wie daſ. und VI. 5. Wie weit einem Stand oder Eingeſeſſenen des Reichs in auswärtige Dienſte zu treten erlaubt. ſolches iſt in I. P. und den Reichs-Conſtitutionibus vorgeſehen. IV. 14. Ohne deren Bewilligung wollen K. Majeſt. im Reiche keine Werbungen anſtellen. IV. 7. Derſelben, beſonders der Bedrückten, wie alle andere Rechtfertigungen, wollen K. Majeſt. nicht verhindern, ſondern ſolche befördern und zur Endſchaft beſchleunigen. XIX. 4. Ihnen und ihren Bothſchaftern und Geſandten, jederzeit ſchleunige Audienz und Expedition ertheilen. XXIII. 2. Sie und ihre Unterthanen, mit rechtlicher oder gütlicher Tagleiſtung, von ihren ordentl. Rechten nicht dringen, erfordern oder vorbeſcheiden. XVIII. 3. Sollen auſſer dem Reich zur Rechtfertigung nicht berufen noch geladen werden. XVI. 2. Auch nicht die Lehn zu empfangen. daſ. Einen jeden wollen K. Majeſt. bey ſeiner Immedietät, Privilegiis de non appellando & evocando, in Civil- Criminal- und Lehn-Sachen, Electionis fori, Jure Auſtregarum, bey der erſten Inſtanz ſchützen. XVIII. 4. Dagegen mit Commiſſionen, Mandaten, und anderen Verordnungen durch die Reichs-Gerichte nicht

nicht eingreifen laſſen. XVIII. 5. Doch Exemtion von des R. Jurisdiction, wollen K. Majeſt. einigem hierzu nicht legitimo modo, berechtigten Stand nicht geſtatten. XVIII. 1. Aber die Berechtigte hierbey ſchützen und handhaben. XVIII. 2. Jedoch mit Reſervation, wie daſ. Es ſoll ihnen den Reichs- und Creis-Ständen unverwehrt ſeyn, auſſerhalb den R. Tägen, ſo oft es die Noth und ihr Intereſſe erfordert, entweder circulariter oder collegialiter, oder ſonſten zuſammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten. XIII. 10. Dieſelbe wollen K. Majeſt. ihrer Landes-Regierung weder proviſorie oder in contumaciam, oder auf irgends eine andere Weis nicht entſetzen. I. 4. Sie bey ihren Lehnherrlichen Rechten ſchützen. XXI. 1. & ſeqq. Ihre Geſandte, Reſidenten und Agenten ſind am Kaiſ. Hof, von des K. Hof-Marſchall-Amts, der K. Landes-Regierung und aller anderer Gerichten und Beamten Jurisdiction, gänzlich exemt und befreyet. XXV. 7. S. Geſandten. Diejenige, ſo ſich vom K. Hof wegbegeben wollen, haben gänzlichen freyen Abzug zu genieſſen. XXV. 8. Ihre Memorialien auf Reichs-Tägen betreffend. S. R. Tag, Chur-Mayntziſches Reichs-*Directorium*. Ihnen ſollen weder die Reichs-Gerichte noch ſonſten jemand, in ihren Territoriis, in Religion-Politiſchen und Juſtitz-Sachen ſub quocunque Prætextu, wider den Friedens-Schluß, oder aufgerichtete rechtmäßige Pacta vor- oder eingreifen. I. 8. K. Maj. wollen ihnen ihre Jura, Pacta, Gebräuche und gute Gewohnheiten confirmiren und handhaben. I. 9. Daß zu der bedruckten Ständen und der Unterthanen Conſolation, das von dem Feind occupirte, oder in eccleſiaſticis und politicis geänderte, in den alten, den Reichs-Fundamental-Geſetzen gemäßen Stand reſtituiret werde, wollen K. Majeſt. beſorgen. IV. 2. Privilegia, ſo derſelben in Dero Territoriis zuſtehenden Policey-Weſen und hergebrachten Gerechtſamen

in einigerley Weiſe vorgreifen, und von den Kaiſerl. Vorfahren zu ertheilen nicht hergebracht, wollen K. Maj. nicht ertheilen. VII. 4. Noch dergleichen etwa bereits ertheilte erneuern. daſ. Gleichwie die unmittelbaren Reichs-Stände ſelbſt, alſo auch ihre Unterthanen wol K. Majeſt. in Dero Schutz haben. XV. 1. Jedoch dieſelbe zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Landes-Obrigkeiten anhalten. daſ. Sie mögen ſich bey ihren Hoheiten und Gerechtigkeit gegen ihre ungehorſame Unterthanen, der Selbſt-Manutenenz gebrauchen. XV. 8. Jedoch anderen benachbarten, oder ſonſt intereſſirten Ständen ohne Nachtheil. daſ. S. Land-Stände, Land-Saſſen, Landes-Unterthanen. Derenſelben wider das Kaiſ. Hof-Gericht zu Rothweil und Land-Gericht in Schwaben, führenden Beſchwerden, wollen K. Majeſt. abhelfen. XVIII. 8. Bey ihren habenden Exemtions-Privilegien, ohnerachtet ſolche caſſirt zu ſeyn, vorgewendet werden möchte, handhaben. XVIII. 9. Den Gravirten ſoll frey ſtehen von erwehnten Hof- und Land-Gerichten, ad aulam Cæſaream oder an das Kaiſerl. Cammer-Gericht zu appelliren. XVIII. 10. Sie ſollen nicht beſchweret werden, bey fremder Potentaten im Reich vorkommender Werbung, mit Verſammlung, Durchfuhr-Einquartierung, Muſter-Plätzen, oder ſonſt in ein und andern Weg, wider die R. Conſtitution und das I. P. IV. 14. Auch durch Kaiſ. eigene Völker nicht weiter, als IV. 9. 15. 16. 17. erkannt. S. Kriegs-Volk. Und auch ein oder mehr Stände des Reichs ſollen ein fremdes Kriegs-Volk in oder durch das Reich, gegen den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß nicht führen. IV. 7. Da ſolches geſchehen ſollte, wollen K. Majeſt. daſſelbe abſchaffen, und Gewalt mit Gewalt vertreiben. daſ. Den Beleidigten Hülfe, Handbiethung und Rettungs-Mittel kräftiglich widerfahren, und nach Inhalt der R. Satzungen und Executions-Ordnung angedeihen laſſen. IV. 7. 8. In ihren Landen wollen K. Ma-

Majeſt. keine Veſtungen bauen, noch die alten verneuern. IV. 6. Daß ihnen keine Beſchwerung und Nachtheil in ihre vorhin habenden Zoll-Einkünften widerfahre durch ertheilende neue Zölle, dahin wollen K. Majeſtät mit dem Chur-Fürſten Collegio ſehen. VIII. 5. Iſt auch den Beſchwerten dagegen die Selbſt-Hülfe erlaubt. VIII. 16. 20. Sollen nicht beſchweret werden mit Canzley-Geldern, Nachreiſen, Auflagen, Steuern, ohne Noth. V. 1. Nicht mit unrechtmäßigen Tax-Geldern. XVII. 17. Nicht mit unzuläßigen Laudemien. S. *Laudem*ien. Auch nicht mit Kaiſ. Aſſignationen wider ihren Willen. V. 8. Auch nicht mit Decretis aus dem Kaiſ. geheimen Rath. XVII. 15. Zu ihrer Beſchwerung ſollen keine Standes-Erhöhungen gereichen. XXII. 5. Deren wirklich hierüber angebrachten Beſchwerungen wollen K. Maj. abhelfen. XXII. 6. An Sie, wenn K. Majeſt. ſelbſt Zuſpruch und Forderung haben möchten, wollen Allerhöchſt Dieſelben in via regularis juris vorſchreiten. XXI. 6. Dieſelben wollen K. Majeſt. unter dem Schein Rechtens nicht ſelbſt vergewaltigen, ſolches auch nicht ſchaffen, noch andern zu thun verhängen. XXI. 5. Den durch Vergewaltigung beleidigten Theil, wollen K. Majeſt. ohnverlängte reſtituiren laſſen, und Anſtalt machen, daß der zugefügte Schade, durch unpartheyiſche Erkenntniß, der beyderſeits ernannten Arbitrorum, oder auf einem Reichs-Tage, nach billigen Dingen erſetzet werde. XXI. 8. Wie in nothdürftigen ohnverzüglichen Fällen die Steuern anzulegen? V. 2. S. Reichs-Steuern. Betreffend die Säumige, in præſtandis Imperii oneribus. S. Reichs-Steuern betreffend die Uebertreter der Reichs-Ordnungen im Zoll-Weſen. S. Zoll. Im Müntz-Weſen, S. Müntz.

Reichs-Steuern, damit wollen K. Majeſt. die Stände ohne Noth nicht beladen. V. 1. In zugelaſſenen nothdürftigen unverzüglichen Fällen, wollen Kaiſ.

Majeſt. die Steuern und dergleichen An- und Auflagen, anderſt nicht, als mit Rath und Bewilligung der geſamten Stände anſetzen. V. 2. Solche ſollen empfangen werden, in den Leg-Städten, durch die von den Creiſen dazu verordnete Bediente. V. 3. Die Zuſammenbringung und Erhebung der in den Leg-Städten eingegangenen Gelder, ſoll den Reichs-Satzungen und Verfaſſungen gemäß, den Reichs-Pfenning-Meiſtern, ohne Eintrag, überlaſſen werden. V. 4. Dieſelbe ſollen jedesmal dem Reiche, oder demſelbigen, den das Reich zur Aufnahm ſolcher Rechnung verordnen wird, auf dem ſodann fürwährenden, oder da ſelbiger Zeit keiner wäre, dem nächſt darauf folgenden Reichs-Tag, richtige Rechnung thun. V. 4. Wenn es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Römiſchen Kaiſers freyer Diſpoſition verwilliget worden. daſ. Angewendet ſollen ſolche Steuren und Hülfen nicht anders werden, als darzu ſie bewilliget worden. V. 5. Von dem Beytrage derſelbigen wollen K. Majeſtät Dero Erb-Lande nicht entziehen. V. 6. Nicht geſtatten, daß ein Reichs-Stand davon unter einigerley Vorwand ſich eximiren könne. V. 2. Auch wollen K. Majeſt. niemanden in oder auſſerhalb Reichs davon, auf einigerley Weiſe eximiren, noch eximiren laſſen. V. 7. Aſſignationes, wollen K. Majeſt. auf Reichs-Creiſe oder Stände, wider deren Willen nicht ausſtellen. V. 8. Keine Compenſationes ohne des Reichs Vorwiſſen und Bewilligung, mit den Reichs- ſodann Dero oder anderen Privat-Geldern oder Schulden geſtatten. V. 8. Keine Exemtiones oder Moderation der Matricul, ohne der geſamten Stände Bewilligung ertheilen. V. 9. Die Exemtions-Jrrrnngen im Reiche, gehören auf einen gemeinen Reichs- oder abſonderlichen Moderations-Tag. V. 10. S. R. *Matricul.* Die Reichs-Steuern der Reichs-Städte und andere Gefälle, ſo in ſonderer Perſonen Hände erwachſen, und verſchrieben ſeyn möchten, wollen K. Majeſt. wieder zum

Rei-

Reich ziehen, und zu deſſen Nutzen anwenden. XI. 16. Eine gewiſſe Deſignation, in was Stand dieſelben, jederzeit ſeyn, ſoll innerhalb Jahres-Friſt, nach angetretener K. Regierung, an Chur-Maynz zu fernerer Communication an die Stände, unausbleiblich eingeſchicket werden. XI. 17. Daß ſolche dem Reiche und gemeinem Nutzen wider Recht und Gerechtigkeit entzogen werden, wollen K. Majeſt. nicht geſtatten. XI. 18. Es wäre dann, daß ſolches mit rechtmäßiger Collegial-Bewilligung künftighin, von den geſamten Ständen ertheilet worden. XI. 20. Auf heimgefallene, oder wieder vergebene Lehn, bleiben ſolche Steuern, und dergleichen onera Imperii haften. XI. 13. 14. 15.

Reichs-Tag. Wann? und wie oft Reichs-Täge anzuſtellen? XIII. 1. Sollen innerhalb des Reichs teutſcher Nation gehalten werden. daſ. Von deren Ausſchreibung, vergleichen ſich K. Majeſt. jedesmal mit den Chur-Fürſten, ſowohl der eigentlichen Zeit als der Mahlſtatt halber. daſ. Darauf erſcheinen K. Majeſt. in termino, entweder in allerhöchſter Perſon, oder per Commiſſarios. XIII. 2. Laſſen darauf nach erſchienenem Termino die Propoſition thun, oder laſſen ſelbige, zum längſten nicht über 14. Tage aufhalten. daſ. Die Comitial-Berathſchlagungen und Schlüſſe, wollen K. Maj. befördern. XIII. 3. Daß die in gedachter Propoſition angezogene, wie auch die von K. Maj. währendem R. Tag, noch weiter proponirende und ſonſten jedesmal obhandene Materien und Deſideria Statuum von dem Chur-Maynziſchen R. Directorio proponiret und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen, darob wollen K. Majeſt. halten. XIII. 3. 8. Und zwar längſtens innerhalb 2. Monaten, oder wo periculum in mora iſt, noch ehender. XIII. 8. Dabey ſind die Reichs-Stände an die Ordnung der in Propoſition gebrachten Puncten nicht gebunden. XIII. 4. Dem C. Maynziſchen Propoſitions-Recht wollen K. Maj.

Maj. kein Einhalt thun. XIII. 6. Sondern demſelben zu weiteren Deliberationen den vollen Lauf laſſen. daſ. Wenn auch der Stände Beſchwerden K. Majeſt. Dero Haus, Hof- auch andere Dero Räthe, und Bediente betreffen ſollte. daſ. Noch ſonſt auf einige Weiſe wollen. K. Maj. in dem C. Maynziſchen Erz-*Cancellariat* und R. Directorio Ziel und Maaß geben. daſ. Der R. Stände Memorialien ſollen förderſamſt zur Dictatur grbracht und den Ständen communiciret werden. XIII. 7. Wenn aber wegen unziemlicher harter Ausdrückungen, Bedenken ſich ergeben möchte, hat das R. Directorium mit dem Churfürſtl. Collegio vorgängige Communication zu pflegen, und darnach zu verfahren. daſ. Auf die an K. Majeſt. von dem Reich geziemend gebrachte Gutachten, wollen K. Maj. Dero Erklärung und Decreta ſchleunigſt ertheilen. XIII. 5. Sede Imperiali vacante, oder in Minderjährigkeit, oder langwieriger Abweſenheit eines Röm. Kaiſers, gebühret die Ausſchreib- und Haltung eines R. Tages, oder da dergleichen ſchon vorhanden, die Continuirung deſſelbigen, allerdings den Reichs-Vicariis. XIII. 4.

Reichs-*Vicariat*, Rheiniſches, ſo K. Majeſt. nebſt Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen in den 1745. zwiſchen C. Bayern und C. Pfalz, des Rheiniſchen Vicariats halber und deſſen Alternation errichteten Vergleich für verträglich angeſehen, und ſofort durch einen Reichs-Schluß genehmiget und beſtätiget, wollen daß er gebührend beobachtet, gehalten, und von niemand dawider gehandelt werde. III. 18. Sächſiſches dergleichen iſt auch mit dem zwiſchen C. Bayern, C. Sachſen und C. Pfalz wegen deren Gränzen des Rheiniſchen und Sächſiſchen Vicariats 1750. geſchloſſenen Receſs vom CFürſtl. Collegio geſchehen. III. 19. Daher K. Majeſtät auch dieſen Vergleich nach Antritt Dero Regierung dem geſamten Reich vorlegen und deſſen Genehmigung befördern wollen. daſ. Savoyi-

ſches

ſches in Italien, dasjenige, was das Churfürſtl. Collegium unterm 4ten Junii 1658. an damaligen Herzog zu Mantua wegen Annullir- und Aufhebung des dem Hauſe Savoyen zum Nachtheil unterfangenen Kaiſ. Reichs-Vicariats und Generalats in Italien geſchrieben, ſolches beſtätigen K. Majeſt. dergeſtalten, daß Allerhöchſt Dieſelbe, auf deſſen Begriff feſtiglich halten, und den König von Sardinien als Herzogen von Savoyen bey der habenden Vicariats- Gerechtigkeit und Privilegien gebührend ſchützen und handhaben wollen. XXVI. 2.

Reichs-*Vicarii*, dieſelben wollen K. Majeſtät bey ihren uralten in der goldenen Bull und dem unverrückten Herkommen gegründeten Rechten der Verweſung des Reichs, unbeeinträchtiget bleiben laſſen. III. 15. Deren Befugniß Recht zu ſprechen. III. 16. Können Reichs-Lehen ertheilen, XI. 7. aber keine Thron-Lehn daſ. Deren Befugniß Reichs-Tage anzuordnen, und die gegenwärtige zu continuiren. S. Reichs-Tag.

Reichs-Vollmacht, zu Friedens-Handlungen, ſolche wollen K. Majeſt. weiters nicht erſtrecken noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verſtand mit ſich bringet. IV. 11. Relation der Reichs-Hof-Raths Gutachten, wie ſolche geſchehen ſolle? S. Reichs-Hof Rath.

Religions-Sachen, darinn den Ständen, in ihren Territoriis, einzugreifen, wollen K. Majeſtät keine Proceſſe verſtatten. I. 11. Beſchwerden, bishero angebrachte und noch unerörterte, daß ſolche förderſamſten, Reichs-Geſetzmäßig abgethan werden, wollen K. Majeſt. beſorgen. daſ.

Religions-Friede, auf ſelbigen wollen K. Maj. halten. II. 3.

Repreſſalien, dieſelben wollen K. Maj. wegen Sperrung der Commercien gebrauchen. VII. 5. Damit ſoll ein Reichs-Stand den andern, währender Litis-Pendenz nicht beſchweren. XVI. 5.

Reſervation der A. C. Verwandten, wegen der Advocatia des Kaiſers. I. 10. Wegen Ryßwickiſchen Friedens. IV. 12. Wegen der Vorkommenheiten mit dem Stuhl zu **Rom** in Proceß-Sachen. XIV. 6.

Reſidenz, **Kaiſerl.** ſoll im **Röm.** Reich teutſcher Nation ſeyn. XXIII. 1.

Reſolutiones, **Kaiſerl.** ſo das Reich betreffen, ſollen allein aus dem K. R. H. Rath ergehen. XVI. 13.

Reſtitution, der aus dem Weſtphäliſchen Frieden, und Nürnbergiſchen Executions-Receſs, rückſtändigen Reſtituendorum, ſoll befördert werden. XIX. 1. Hierzu einen jedweden ohne Unterſchied der Religion verhelfen. daſ. **Selbſt K. Majeſt.** wollen **Dero** reſtituenda jedweden ohnweigerlich vollkommen reſtituiren.

Revers, **Kaiſerl.** wegen **Dero hohen** R. Lehn. X. 11. S. **Reichs-Lehn.**

*Reverſir***ung** gegen die C. Fürſten wegen der bedingten Zölle. VIII. 26. 27 S. **Zoll.**

Reviſion der Urtheile des **K. C. Gerichts.** S. **C. Gericht.**

Rothweil, K. Hof-Gericht. Der Ständen wider daſſelbe, und die K. Land-Gerichte in Schwaben führende Beſchwerden, ſoll aus dem Grund abgeholfen werden. XVIII. 8. Wegen derſelben Abolition ſoll auf dem R. Tage bald möglichſt ein gewiſſes ſtatuiret werden, daß immittelſt und innerhalb Jahres-Friſt die Ehhafts-Fälle abgethan werden. daſ. Der Stände Exemtions-Privilegien dagegen wollen **K. Majeſtät** handhaben, ohnerachtet ſolche für caſſiret angegeben worden. XVIII. 9. 11. von da kann an dem K. R. H. Rath und das K. R. C. Gericht appelliret werden. XVIII. 10.

Ryßwickiſcher Friede der A. C. Verwandten Reſervatum dagegen. IV. 12.

S.

Savoyen, Herzog. XXVI. 1, 2. 3. 4. S. Montferat Reichs-*Vicariat* in Italien.

Schif-Fahrt, dabey wollen K. Maj die trafiquirende drey Reichs-Hanſee-Städte ſchützen. VII. 2.

Schifbarmachung, der in dem Rhein und anderen Schifbaren Strom gehenden Flüſſen, ſoll durch Gebäu, und auf keinerley Weiſe gehindert werden. VIII. 7.

Schriften und **Abdruck**, wider den Weſtphäliſchen Frieden laufender, ſollen caſſirt ſeyn. II. 6. Gegen deren Autores ſowohl, als Complices, ſoll mit Ernſt verfahren werden. daſ. Die von beyderſeits Religions-Verwandten verfertigende, ſollen keine anzügliche und ſchmähliche Ausdrückungen in ſich halten. II. 8. So das Reich betreffen, an den K. R. H. Rath gehend, ſind in teutſcher oder lateiniſcher Sprache zu übergeben. XXIII. 3.

Schutz, Schirm, wollen K. Maj. der Chriſtl. Kirche, dem Stuhle zu Rom und Päbſtl. Heiligkeit halten und leiſten. I. 1. Den A. C. Verwandten nichts minder. I. 10. Dem Reiche. II. 1. Den Reichs-Ständen und ihren Unterthanen. XV. 1. Den durch Kriegs-Volk beläſtigten Ständen. IV. 18. 19.

Schutz-Briefe, auswärtiger Mächte, wollen Kaiſerl. Majeſt nicht beſtätigen. XXII. 1. Sondern die von vorigen Kaiſern angenommene und beſtätigte abthun. XXVII. 2. Alleiniger allerhöchſter Kaiſ. Schutz, ſoll den Reichs-Ständen und ihren Unterthanen zu ſtatten kommen. XXVII. 3.

Schwabiſche Land-Gerichte. Kaiſ. S. **Rothweil, Kaiſerl. Hof-Gericht.**

Selbſt-Hülfe, iſt den Reichs-Ständen erlaubt wider unbefugte Zölle. VIII. 16. 20. Gegen die Art. VIII. §. 17. angeführten Beſchwerungen. VIII. 20. Und Selbſt-Manutenenz bey ihren Hoheiten und Gerechtigkeiten, gegen ihre Unterthanen. XV. 8.

Seſſio & Votum. **Sitz** und **Stimme** auf dem Reichs-Tage, wollen **K. Majeſt.** allen und jeden Reichs-Ständen aufrecht erhalten, und keinen Reichs-Stand, der Seſſionem & Votum in den Reichs-Collegiis hergebracht, davon proviſorie **noch in ſonſtige Weiſe** ſuſpendiren und ausſchlieſſen. I. 3. S. **Reichs-Stände.**

Sprachen, Teutſche und **Lateiniſche**, ſollen allein am **Kaiſerl.** Hofe brauchbar ſeyn. XXIII. 3.

Stände, mittelbare, wie ſolche bey Mißbrauch des Münz-Weſens zu beſtrafen? S. **Müntz.** Wie ihnen ſolches Recht zu ertheilen? daſ.

Standes-Erhöhungen ſollen den Reichs-Ständen an ihren Territorial-Recht nicht ſchaden. XXII. 5. Wollen **K. Maj.** niemanden als wohl meritirten, im Reich angeſeſſen, und hochanſehnl. Bemittelten, verleihen. XXII. 1. Keinem erhöheten die Reichs-Standſchaft ertheilen, als nach Maasgab der Wahl-Capitulation Art. I. XXII. 2. Niemand zu Præjuditz eines alten Hauſes, mit neuen Prædicaten, höhern **Titeln** oder Wappen-Briefen begaben. XXII. 3.

Stapel-Gerechtigkeit, wollen **K. Majeſt.** nicht ertheilen, als mit Collegial-Rath der ſämmtlichen Chur-Fürſten. VIII. 23. Unrechtmäßige ſollen abgethan werden. VIII. 22.

Steuern, S. **Reichs-Steuern.**

Straf-Fälle, in Straf-Fällen wollen **K. Majeſt.** denjenigen ſo in den **R.** Sachen cognoſciren, von der Strafe nichts verſprechen, noch die geringſte Hoffnung darzu machen. XIX. 8.

Straßburg, anſtatt dieſer tritt **Nürnberg** bey der Cammer-Viſitation ein. XVII. 5.

Strittigkeiten, wollen **K. Maj.** mit den R. Ständen via juris ausmachen. XXI. 6.

Succeſſion, erbliche im Reiche, deren wollen ſich **K. Maj.** nicht anmaſſen, noch darnach trachten. S. **Erb-Recht**

am

am Reich. Selbige kommt den Kindern aus Miß-Heurathen nicht zuſtatten. S. Miß-Heurath.
Suffragii Jus. S. Reichs-Stände
Supplication findet gegen die Urtheile des K. R. H. Raths ſtatt. XVII. 2. Wird, wenn die Formalia ihre Richtigkeit haben, niemand verſaget, noch durch übermäßige Sportuln ſchwer gemacht. daſ.
Suſpenſivus effectus. XVII. 2.
*Symboli*ſche Bücher. S. *Libri Symbolici,*

T.

Tagleiſtungen, K. Majeſt. wollen keinen Stand noch Unterthanen des Reichs, zur Rechtfertigung, auſſerhalb dem Reich teutſcher Nation, heiſchen noch laden. XVI. 2.
Taxe, Tax-Gefälle, S. Reichs-Canzley.
Tax-Ordnung, die in Comitiis ehedeſſen beliebte, wollen K. Maj. innerhalb Jahres-Friſt nach angetretener Regierung, Chur-Fürſten und Ständen, auf allgemeinem R. Tag zu deren mehrern Nachricht, und allenfalls gut findender beſſerer Einrichtung mittheilen laſſen. XVII. 17. Auf R. und Wahl-Tägen. S. Policey-Ordnung.
Thätlichkeiten ſollen währender Litis-Pendenz, unter R. Ständen unterbleiben. XVI. 5. Deren wollen K. Maj. gegen die Reichs-Stände ſich enthalten. S. Strittigkeiten.
Thron, Lehn verleihen K. Majeſt. allein. S. Reichs-*Vicari*en.
Titel, ſolche wollen K. Majeſt. niemanden zum Nachtheil anderer geben. VIII. 3. S. Erhöhung.

V.

*Valvations-Tabell*en. S. Müntz.
Vehde. S. Krieg.

Ver-

Veräuſſerung und **Verpfändung**, an den Zugehörungen des Reichs, wollen K. Maj. ohne Willen und Zulaſſen der Reichs-Stände, nicht vornehmen. X. 1.

Veräuſſerte Reichs-Lehn, ſonderlich in Italien. S. Reichs-Lehn.

Verein, Chur-Fürſtl. S. Chur-Fürſten.

Verbündniſſe, häßige, der Unterthanen wider die Landes-Fürſten. XV. 6. S. Land-Stände, Land-Saſſen, Landes-Unterthanen.

Vergewaltigung, ſoll den R. Ständen unter dem Schein Rechtens nicht widerfahren. XXI. 5.

Verpfändung, S. Veräuſſerung.

Veſtungen, wollen K. Maj. in Kriegs-Zeiten und ſonſten in der Stände Landen nicht anlegen, noch die alten erneuern. IV. 6.

Vicariat. S. Reichs-*Vicariat*.

Viſitation. S. Cammer-Gericht, Reichs-Hof-Rath.

Uniones, den Reichs-Conſtitutionen gemäß gemachte, wollen K. Maj. confirmiren. I. 9.

Unterthanen der Reichs-Stände. S. Landes-Stände, Land-Saſſen, Landes-Unterthanen.

Vollmacht, S. Reichs-Vollmacht.

Vorkauf, S. *Monopolia.*

Votum. S. Sitz und Stimme.

Votum ad Imperatorem. S. Reichs-Hof-Raths-Gutachten.

Volk, Völker, S. Kriegs-Volk.

Urtheile, bey den höchſten Reichs-Gerichten, cum debita cauſæ cognitione, in contradictorio gefällte, dabey ſoll es allerdings verbleiben. XV. 16. Remedia dagegen. daſ. Dieſelbe ſo in Rechts-Kraft ergangen, ſollen zur Execution gebracht werden. XVII. 1. Solche res judicatas Imperii, wollen K. Majeſt. gegen alle auswärtige Gewalt kräftiglich ſchützen und manuteniren. XVII. 6.

W.

W.

Waaren, gute, ingleichen fabricirte, wenn deren Durch- oder Einfuhr und Verhandlung in den benachbarten Landen zu Sperrung des Commercii verboten wird, ſollen dagegen Repreſſalien gebrauchet werden. VII. 5. Imposten darauf der Freyheit der Commercien und dem gemeinen Kauf-Handel ſchädliche. S. **Zoll.**

Wahl eines Röm. Königs, ob, und wann ſolche bey Lebzeiten eines **Röm. Kaiſers** geſchehen ſolle? S. **Kaiſer Röm.**

Wahl-Gerechtigkeit der **Chur-Fürſten**, wollen **K. Majeſt.** handhaben. S. **Chur-Fürſten.**

Wappen-Briefe wollen **K. Maj.** niemand zum Nachtheil anderer ertheilen. XXII. 3.

Werbungen im Reich wollen **Allerhöchſt Dieſelben** ohne der CFürſten und Ständen Conſens nicht anſtellen. IV. 7. Wohl aber jezuweilen fremden Potentaten geſtatten. IV. 14. Doch ſoll darauf Obacht genommen werden, daß dadurch das Land von Mannſchaft nicht entblöſſet werde. daſ. Was dabey für Vorſicht für die Stände des Reichs und deſſen Angehörige zu beobachten. daſ.

Weſtphäliſcher Friede. S. **Friedens-Schluß.**

Z.

Zoll, Zölle K. Majeſt. wollen hinführo keinen Zoll von neuen geben noch, einige alte erhöhen, oder prorogiren, vielweniger von einem Orte oder Bezirk zum andern, weiter, als ſich gebühret, und rechtmäßig hergebracht, erſtrecken, oder verlegen laſſen. VIII. 1. Auch für ſich ſelbſt keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren. daſ. Als nur mit aller Chur-Fürſten Collegial Rath und einhelligem Schluß, daß diesfalls nicht die Majora, ſondern die unanimia zu attendiren, ohne welche

nichts zu Stande gebracht werden kann. VIII. 2. und mit Conſens der intereſſirten Benachbarten. VIII. 3. auch mit Erwegung des Bedenkens und der Beſchwerden des Creiſes in welchem ein neuer Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferiret oder perpetuiret werden will. daſ. Durch die ertheilende neue Zölle und Conceſſiones, ſoll anderen Reichs = Ständen an ihren vorhin habenden Zoll-Einkünften kein Nachtheil zuwachſen. VIII. 5. Denen die neue Zölle oder der alten Erhöhung nachſuchen, ſollen von K. Majeſt. keine Promotorial-Schreiben an die Chur-Fürſten gegeben, VIII. 4. ſondern die Imploranten zu einer Collegial - Verſammlung der Chur = Fürſten verwieſen werden. daſ. Eigenmächtig aufgeſtellte, wie auch zur Ungebühr extendirte ſind verboten. VIII. 9. 10. Wegen der neuerlich unter allerhand Deckmantel angemaßten wollen K. Maj. von den benachbarten Chur-Fürſten und Ständen Nachricht erfordern. VIII. 11. 28. ſodann ſelbige abſtellen und gegen die Uebertreter ernſtlich Einſehn thun. VIII. 12. und dem Kaiſ. Fiſcal verfahren laſſen. daſ. Auch alſo die am Rhein und anderen Ströhmen unter währenden teutſchen Krieg zur Ungebühr aufgerichteten mit ernſtlichen Vorkehrungen abſtellen. daſ. Mißbrauch der Zoll = Gerechtigkeit und derſelben Extenſion ſoll an den Reichs = Ständen, mit ſchwerer Strafe angeſehen und geahndet werden. cet. VIII. 12. Gleichen Verſtand ſoll es haben, wenn ſchon der Uebertreter kein Immediatus, ſondern ein mittelbarer Land = Stand wäre. VIII. 14. Wenn einer der Creiß-ausſchreibenden Fürſten, mit Mißbrauch der Zoll = Conceſſion ſelbſt intereſſiret wäre, oder wenn beyde damit intereſſiret wären, oder ihr Amt zu beobachten unterlieſſen, wie alsdenn zu verfahren? VIII. 15. 30. Soll auch danebenſt einem jeden R. Stand (die freye R. Ritterſchaft mit eingeſchloſſen) die Selbſt-Hülfe dagegen erlaubt seyn. VIII. 16. 20. Gleich wie die unrechtmäßige Zölle, Stapel und

und Niederlag caſſiret und abgethan werden ſollen; VIII. 22. Alſo ſollen die rechtmäßig gebrauchten, nachdrücklich geſchützet werden. VIII. 21. Zu Beförderung und Behauptung neuerlicher unrecht mäßiger Zölle, Auflagen und Attentaten, ſollen einige Proceſſe oder Mandata nicht erkannt werden, XIX. 5.

Zoll-Befreyungen, der Ständen Zoll-Gerechtigkeit und an derſelben Genuß nachtheilige wollen **K. Maj.** als unerträglich abſtellen. XVIII. 24.

Zoll-Freyheit der Chur-Fürſten, und derſelbigen Angehörigen, bey Conceſſion der **Zoll-Gerechtigkeit** an einen R. Stand **bedungene**, dieſerhalb und was die vorgeſchriebene Maaßhaltung im Gebrauch der Zoll-Gerechtigkeit betrifft, ſoll die verglichene Reſervirung herausgegeben, und den Chur-Fürſten eingehändiget werden. VIII. 26. Denen ſo künftighin obbeſchriebener maſſen neue Zölle, oder der alten Erſteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen **K. Maj.** vor Herausgebung ſolcher Reverſen **Dero Kaiſerl.** Conceſſiones nicht ausfertigen laſſen. VIII. 27.

Zoll-Freyheit der Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen, und **deren** Geſandten, ſo ſich auf Reichs-Collegial-Deputations- und Creis-Tägen befinden. VIII. 31. Bey dieſer den Ständen und ihren Geſandten gebührenden Zoll-Freyheit ſoll aller Unterſchleif vermieden werden. VIII. 31.

Einige Verbeſſerungen.

Vorrede.

Anſtatt:	Zu leſen:
S. 11. L. 14. bisher nicht war	bisher war

Harmoniſche Wahlkapitulation
I. Abſchnitt.

S. 29. Not. (a) L. 5. Joſ. I. Leop.	Leop. Joſ. I.
S. 32. L. 2. laſſen (a)	Zuſ. (a) gehet hier ab Karl VI.
S. 45. Not. (l) L. 7. annullirt haben Franz	annullirt haben Leop.
S. 50. Not. (b) wie wir ꝛc.	(b) Zuſ. wie wir ꝛc.
S. 92. L. 8. Karl VI. VII. Franz (III. 8)	Karl VI. VII. Franz (III. 7.)
S. 94. L. 7. Karl VI. VII. (III. 8.)	Karl VI. VII. Franz (III. 8.)
S. 99. L. 8. zu verſtehen	zu verſehen
S. 313. Not. (b) vorgeweſenen	voriggeweſenen
S. 447. L. 1. Matthias (Art. IX. oder 9. 3.)	Matthias (Art. IX. 1. oder IX. 3.)
S. 461. L. 6. (fůrenmmen)	(fůrnemmen)
S. 544. L. 17. ohne einiger	oder einiger

II. Abſchnitt.

S. 46. L. 25. herinn	hierinn
S. 65. L. 13. zu Speyer (*)	Zuſ. Not. (*) die Worte: Zu Speyer, gehen ab Joſ. I.
S. 66. L. 6. den Rechten nach	Zuſ. wider die Execution

S. 131. L. 6. dejentium	deputiren
S. 144. L. 17. Addat.	Zuſ. (**) Addat.
S. 169. L. 21. Not. (b) Ferd. I.	Zuſ. Ferd. I. II.
S. 377. L. 2. aufgehoben ſeyn, hingegen (b)	aufgehoben ſeyn (b) hingegen

Anhang.

S. 62. L. 14. In Italien oder ferner	In Italien, ferner

Harmoniſche Tabellen.

S. 160. Joſ. II. Art. XXX. §. 3.	Zuſ Ferd. IV. Art. XLVII. Ferd. III. Art. XLIX. Rud. II. Art. XXXI. oder XXXII.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Riegger, Joseph Anton von, 1742-1795

K. Joseph des II. harmonische Wahlkapitulation

Bd.: Zweyter Theil

Prag 1782

J.publ.g. 670-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561061-4
VD18 90995813